EILFTER THEIL.

GESCHICHTE DES HERZOGTHUMS WÜRTENBERG UNTER DER REGIERUNG DER...

*38.Q.19.

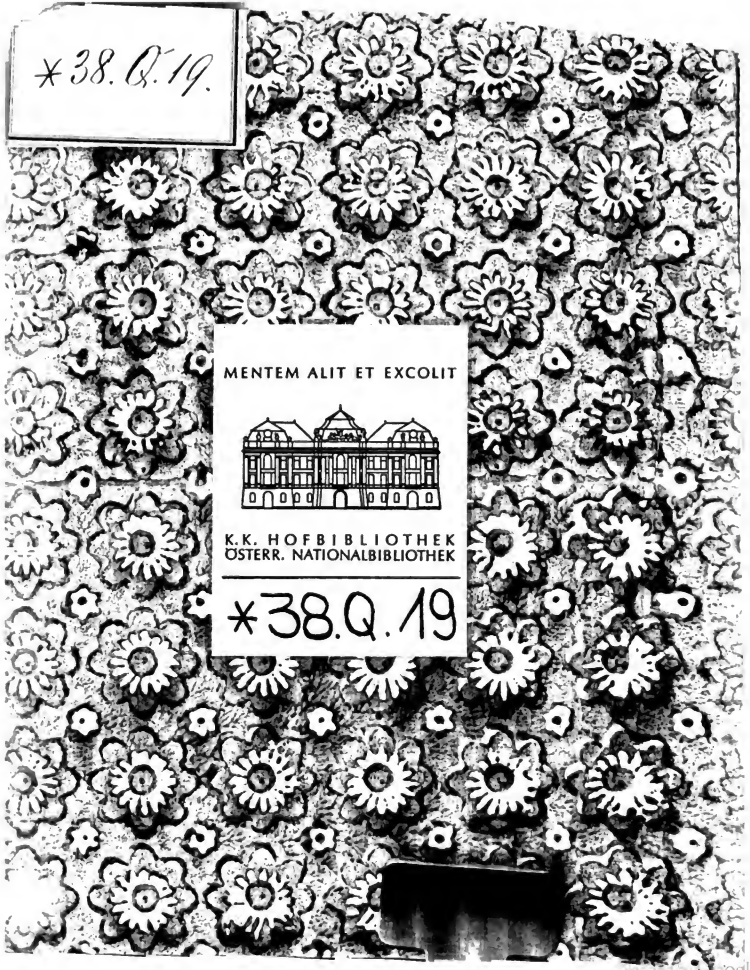

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gravé par N. Heidelloff, Elève de l'acad. mil. à Stoutgard 1779.

Digitized by Google

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Regierungs-Raths und Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung der

Herzogen.

Eilfter Theil.

Mit 67. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1780.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 4.

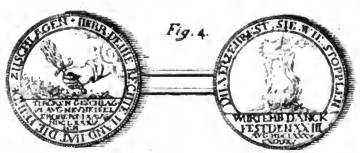

Vorrede.

Nach Abſterben Herzog Wilhelm Ludwigs folgte eine Adminiſtration und vormundſchafftliche Regierung, welche Herzog Friderich Carl über Herzog Eberhard Ludwigen als einen noch in der Wiegen ligenden zarten Prinzen übernahm. Nebſt ihm wurde die Mit-Vormundſchafft auch des minderjährigen Herzogs Frau Muter der wegen ihrer vortrefflichen Gemüthsgaben und groſſen Verdienſte um das Herzogthum annoch in der Aſchen geliebten Herzogin Magdalenen Sibyllen anvertraut. Der Adminiſtrator führte den Wahlſpruch: Dura placent fortibus. Er drückt die hohe Eigenſchafften diſes Herrn und die Schickſale ſeiner Adminiſtration von dem Antritt derſelben bis an das Ende aus. Die verwittibte Herzogin und Mitvormunderin nahm redlichen Antheil an ſolchen Widerwertigkeiten, welche ihre Großmut und Standhafftigkeit glücklich überwande. Beede konnten mit Alexan-

xander dem grossen von sich sagen: Tandem par animo meo periculum video. Dann sie traten die Vormundschafft zu einer solchen Zeit an, wo das Herzogthum mit best indiger Feindes-Gefahr bedrohet wurde. Freunde und Feinde bedräuten solches. Selbst der Antritt der Vormundschafft wurde beeden Fürstl. Personen schwer gemacht, weil sie durch kämpfen darzu gelangen mussten. Das Teutsche Reich war in der gröſten Zerrüttung, weil die vornehmste Glieder desselben unter sich durch unnöthige und schädliche Spaltungen getrennet waren und einen unbeschreiblichen Einfluss in die allgemeine Reichs-Geschäfften hatten. Herzog Fridrich Carl musste als ein ansehnliches Glied des Reichs grossen Antheil daran nehmen, wordurch ich genöthigt worden die damahlige Verfassung des Reichstages einiger massen zu schildern. Ich überlasse das Urtheil den hochgeneigten Lesern dieer Geschichte, wer an solcher Zerrüttung die meiste Schuld getragen. In dem Schwäbischen Krayß sahe es nicht besser aus, wo theils die Religion, theils die Mißgunst der kleinern Stände gegen die mächtigere, theils eine übelangewendete Sparsamkunst, theils auch der Generalitäten und Kayserlichen Commissarien Gewaltthätigkeiten und Ränke viele Unordnungen verursachten, da das Herzogthum Würtemberg meistens darunter Noth leiden musste. In demselben schliche sich der Geist der Uneinigkeit ebenmässig ein, welcher zwischen der Herrschafft und Unterthanen ein Mißtrauen und Strittigkeiten erregte. Solche hier ausführlich zu erzehlen würde unschicklich seyn, weil dieselbe in das innerste der Landes-Verfassung eingriffen. Eine gedoppelte Widerwertigkeit, nemlich seine Gefangenschafft und darauf erfolgte Mojorennitæts-Erklärung des jungen Landes-Fürsten, besiegete endlich das Feur des Herzog Friderich Carls. Mit der erstern umständlichen Erzehlung beschliesse ich disen Theil, und mit der andern werde ich den Anfang des künfftigen machen. Betrübt war mir die schlechte Gestalt der Reichs-Verfassung damahliger Zeiten zu sehen, wordurch das Reich unbeschreiblichen Schaden erlitten. Schauder erweckt, wann man liset, wie der Schwäbische Krayß von allen Seiten her gedrängt und zu Boden gedruckt, ja auch wie das Herzogthum Würtenberg von seinen Reichs- und Krayß-Mit-Ständen behandelt worden. Es macht einen wichtigen Theil der geschichte desselben aus, weßwegen ich gut befunden aus denjenigen Schrifften, aus welchen ich die Nachrichten gezogen habe, das nöthige mitzutheilen, was sie in wenigen Orten finden werden und in der Historie einen Aufschluss geben muß.

Endlich muß ich noch zweyerley melden. Dann es erscheint erstlich ein Nachtrag in den Beylagen, weil ich damahls, als ich die Materie von dem Versuch des Bischoffs von Thina berührte, die dazu nöthige Schrifften nicht zur Hand bringen konnte. Als aber die Nachricht nebst dem unter num. 18.

der Beylagen mitgetheilten Auszug der Disputation des ehmahligen Theologen Joh. Christoph Pfaffen, dem Vater des nachmaligen Tübingischen Canzlers Christophori Matthæi Pfaffen, schon lang abgedruckt war, hatte ich das Glück die Schrifften davon zu erhalten. Weil sie einen Bericht ertheilen von einer in der Kirchen-Geschichte selten und unzulänglich erzehlten Begebenheit, so habe ich nöthig befunden solche um so mehr hier als einen Nachtrag mitzutheilen, als auch einige besondere Umstände darinn bemerket werden, welche dem seel. D. Pfaffen villeicht unbekannt gewesen und die Vorsichtigkeit der bey solcher Conferenz gebrauchten Theologen zeigen. Der ganze Versuch giebt zu erkennen, wie der Bischoff einen so schlechten Begriff von der Religion überhaupt und insonderheit von der Evangelischen Lehre gehabt habe.

Zweytens muß ich noch von den Münzen unter der Regierung Herzog Friderich Carls einige Nachricht geben. Die 3. erstere stehen auf den Vignetten vor der Vorrede, der Materie und den Beylagen. Nemlich fig. 1. ist eine Medaillon, welche zu sehen vor der Materie und zeigt auf der einen Seite das wohlgerathene Bildnus des Herzogs mit der Umschrifft: FRID. CAR. D. G. DVX. WIRT. ET Tecc. ADMINIstrator. ET Tutor. Unter dem Bildnus stehet der Name des Medailleurs Ant. Meibus. Auf der andern Seite zeigt sich der Hercules, wie er die schon zu Boden geworffene Hydram lernæam oder sibenköpfigen Drachen bekämpfet und demselben zween Köpfe abgeschlagen, mit der Umschrifft seines Wahlspruchs: DVRA. PLACENT. FORTIBVS. Die 2.te Figur stehet vor den Beylagen und zeiget wieder des Herzogs geharnischtes Bildnus mit dem Halßtuch mit der Umschrifft: FRID. CAROL. D. G. Dux WIRT. ET Tecc. ADMIN. &. Auf der Ruckseite abermahls der Hercules, welcher tapfer auf die vorgedachte Hydram mit der Keule zuschlägt und schon einen Kopf derselben abgeschlagen hat, mit der vorigen Umschrifft. Die 3.te Medaillon zeigt des Herzogs geharnischtes Bildnus mit einem an einer Band-Schlaufe herabhangenden Spitzenhalstuch mit der Umschrifft: FRID. CAROL. D. G. Dux WIRT. ET Tecc. ADMIN. & Tutor. Auf der Ruckseite ist wieder der auf die sibenköpfigte Hydram Lernæam hefftig zuschlagende Hercules. Der verschieden vorgestellte Drache scheinet eine Anzeige zu geben, daß dise dritte die erste gewesen und vor oder im dem Jahr 1685. geprägt worden, theils weil sie in den Grundstein des in selbigem Jahr erbauten Gymnasii gelegt worden, theils der Drach noch mit 7. Köpfen daselbst stehet. Die andere scheinet die zweyte zu seyn, weil auf derselben der Hydræ schon ein Kopf abgeschlagen gewesen. Und die mit mit fig. 1. bezeichnete Medaillon scheint die letztgeprägte zu seyn, weil

es das Anseken hat, daß der Herzog zween seiner Feinde besieget habe. Der so...st in der Beschreibung der Bildnusse auf disen 3. Münzen sehr genau gehende Herr Staats-Rath Moser muß disen Unterschied diser Ruckseiten nicht beobachtet haben, weil er in seinem Schwäb. Magazin pag. 283. und 284. bey der ersten Figur den Herculem nennet, wie er seine Keule gegen der hydra aufhebt und in den andern beeden mit den unbedeutenden Werten beschreibt: Wie zuvor, so, daß in allen dreyen die Stellungen des Herculis und der hydræ durchaus gleich gewesen zu seyn angenommen werden können. Man will unter diser Vorstellung eine Anspielung auf einen gewissen Feind finden, welche aber keinen Grund hat, da die natürlichste und gewisseste zu seyn mich dünket, daß der Hercules am besten auf seinen Wahlspruch passe, dessen Feind, die hydra Lernæa, sieben Köpfe soll gehabt haben. Dem herzhaften Herculi muß zwar diser Kampf eine harte Arbeit gewesen seyn: Aber sein Muth sinkte deswegen nicht, weil er es wagte denselben anzugehen.

Die 4te Münze steht in der Leiste vor der Vorrede. Sie zeigt auf der einen Seite eine aus den Wolken herausragende Hand mit einem feurigen Schwerd und in dem Prospect eine Schlacht, wobey die Umschrifft zu lesen ist: Herr. deine. Rechte. Hand. hat. die. Feinde. zuschlagen. Im Abschnitt: Türken geschlag. 6. Aug. Neuheisel erobert. IX. Aug. MDCLXXXV. Nebst dem Namen des Münzmeisters Johann Christoph Müllers in kleinen Fractur-Buchstaben.

Auf der Kehrseite zeigt sich ein bis an die Wolke reichendes Feur mit der Umschrifft: Du, verzehrest. sie. wie Stoppeln. Im Abschnitt: Wurtemb. Danckfest den XXIII. Aug. MDCLXXXV. EXOD. XV.

Auf der Kupfer-Tafel.

Fig. 5. ist ein Gulden auf der einen Seite mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und der Umschrifft: FRID. CAROL. D. G. D. WIRTEMB. ADMINIST. Auf der andern Seite zeigt sich das mit dem Fürstenhut bedeckte und mit Lorbeern eingefaßte Wappen ohne die Kleinodien. Die Umschrifft ist der nur mit den Anfangs-Buchstaben angezeigte Wahlspruch: Dura Placent Fortibus. Mit der Jahrzahl 1681.

Fig 6. ist eine Ducat vorstellend das gebäude des Gymnasii zu Stuttgard mit der Umschrifft: SAP. ÆDIF. SIBI. DOMVM EXCID. CO. LVMN. VII. Unten: Prov. IX. 6. Auf der Ruckseite die Aufschrifft: Cum Bono Deo. GYMN. STVTG. AVSPICIIS. SRSS. WVRT. DVC.

Digitized by Google

DVC. FRID. CAROL. ADMIN. OPT. FVND. 27. MART. 1685. Dergleichen ſind auch und etwas geringere ſilberne gepräget worden.

Fig. 7. Iſt ein Gulden mit des Herzogs geharniſchtem Bruſtbild im Halßtuch, wie fig. 3. mit der Umſchrifft: FRID. CAROL. D. G. Dux WIRT. & Tecc. ADMIN. & Tutor. Auf der Ruckſeite der Hercules mit der hydra lernæa, wie oben fig. 3. Beede Seiten haben eine gedoppelte Einfaſſung.

Fig. 8. iſt eine Ducat, worauf des Herzogs Bruſtbild mit einer Bandſchlauffe und Spitzen-Halßtuch nebſt einer Feld-Bände. Die Umſchrifft iſt: FRID. CAROL. D. G. Dux WIRT. AD. Auf der Ruckſeite der mit 2. Lorbeer-Zweigen umgebene und mit einem Fürſten-Hut bedeckte Wappenſchild mit der Umſchrifft des durch die Anfangs-Buchſtaben bezeichneten Wahlſpruchs: D. P. F. und der durch ſolche Buchſtaben abgeſchnittenen Jahrzahl 16 -- 88.

Fig. 9. Eine halbe Ducat vorſtellend des Herzogs alleiniges Haupt ohne Bruſtbildung mit der Umſchrifft: FRID. CAROL. D. G. D. WI. Die Ruckſeite zeigt das mit dem Fürſten-Hut bedeckte vierfeldige Wappen mit der nur mit dem Anfangs-Buchſtaben des Wahlſpruchs D. P. F. angezeigten Umſchrifft und der Jahrzahl 1688. welche zu Anfang und Ende der gedachten Umſchrifft abgetheilt ſtehet.

Fig. 10. Iſt ein Thaler, worauf des Herzogs geharniſchtes Bruſtbild im Spitzen-Halstuch mit der Umſchrifft: FRID. CAROL. D. G. Dux WIRTEMB. ADMINISTR. zu ſehen iſt. Auf der andern Seite ſtehet das mit dem Fürſtenhut bedeckte und mit einem Lorbeer-Kranz umgebene vierfeldigte Wappen mit den Anfangs-Buchſtaben des Wahlſpruchs: D. P. F. vor und hinter denſelben ſtehet die durch ſolche Buchſtaben abgeſchnittene Jahrzahl 16 -- 80.

Fig. 11. Iſt eine Gedächtnus Münze, welche Herzog Frid Carl. veranlaſſt hat, worauf der Comet ſteht, deſſen pag. 71. gedacht wird, mit den dabey ſtehenden Sternen zu ſehen. In der Exergue ſtehet der Stand des Cometen vom Jahr 1680. und 1681. angezeigt: A. 1680. 16. Dec. 1681. JAN. Auf der Ruckſeite ſtehen die Worte, deren 4. letzte Linien die Jahrzahl ausdrücken: DER STERN DROHT BOESE SACHEN. TRAV NVR GOTT VVIRDS VVOL MACHEN.

Fig. 12. Iſt ein Medaillon mit des Herzogs und ſeiner Gemahlin neben einander ſtehenden Bruſt-Bildern, da auf der einen Seite hinter des Herzogs Haupt

Digitized by Google

Haupt in der Umschrifft stehet: FRI. CAR. DVX. WIRT. und auf der andern Seite: ELEonora JVLiana Marchionissa BRAND.

Die Ruckseite zeigt zwey in einander geschlagene Hände, welche einen Palm- und Lorbeerzweig halten, mit der Umschrifft: CONIVGATI. Und in dem Abschnitt: DIE XXXI. OCT. MDCLXXXI. und unter denselben des Münzmeisters Nahm in kleinen Buchstaben. I. C. M.

Die 13. Figur. stellt des Herzogs geharnischtes Brustbild mit der Umschrifft: FRID. CAROL. D. WIRT. & T. ADMIN. Die andere Seite zeigt einen Baum um welchen ein Rebstock gewunden, mit der Umschrifft: CONCORDIA SERVAT. Im Prospect stehet ein Bergschloss mit einem Thuen. Im Abschnitt die Jahrzahl 1686. Dergleichen ist noch eine durchausgleiche Medaille vorhanden nur mit dem Unterscheid, daß das im Prospect stehende Bergschloss mangelt und in der Exerg. die Jahrzahl 1682. stehet, wie auch die Umschrifft auf der Seite, wo des Herzogs Brustbild stehet, verändert ist: FRID. CAROL. D. G. D. WIRT. & Tecc. ADMIN.

14. Fig. Ist eine silberne Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und der Umschrifft: FRID. CAROL. D. WIRT. & T. ADMIN. Auf der andern Seite das vollendete Gebäude des Stuttgardischen Gymnasii mit der Umschrifft: FVND. XXVII. MART. 1685. INAVG. XIII. SEPT. 1686. Und unten: GYMNAS. STVT.

Zwar sind noch mehrere Münzen unter diser Administration gepräget worden, welche aber nur entweder an der Wehrt unterschieden sind, wie die unter num. 3. oben vorkommende unter gleichem Gepräg theils in Gulden (Fig. 7.) theils in halben Gulden, theils in 15. Kreuzerstücken erschienen sind, oder einige in Gold, andere in Silber mit gleichem Stempel geschlagen, oder die Stempel auf der einen Seite und ein anderer auf der andern Seite verwechselt worden, so, daß ich solche stechen zu lassen unnöthig erachtet habe. Wie ich auch die Ordnung der Jahre nicht so genau beobachten können, weil der Platz auf der Kupfer-Tafel es nicht wohl anderst gestatten wollen. Einige haben ohnehin gar keine Jahrzahl. Womit ich auch disen Theil unter der Versicherung, daß der zwölffte Theil meistens schon ausgearbeitet seye und mithin bald nachfolgen werde, zur geneigten Aufnahme empfehle. Stuttgard den 20. Martij 1780.

Christian Fridrich Sattler,

Herzogl. Würtemb. Regierungs-Rath und Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Britannischen historischen Instituts zu Göttingen, und der Königl. Preuß. gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Vier-

Fig. 1.

Vierzehender Abſchnitt.

§. 1.

In dem leztern Theil diſer Geſchichte hab ich gemeldet, daß Herzog Wilhelm Ludwig einen einzigen Prinzen, Eberhard Ludwigen, hinterlaſſen. Er hatte noch nicht das erſte Jahr ſeines Alters zuruckgelegt, indem er den 18. Sept. 1676. gebohren wurde, und das Herzogthum mußte mithin inſonderheit bey damahligen ſo gefährlichen Umſtänden einen Regenten und der Erb-Prinz einen Vormunder haben. Zween Herzoge und Anverwandte gaben ſich darzu an. Der eine war Herzog Friderich, der Stiffter der Neuſtättiſchen Linie, Herzog Eberhards Bruder und der andere Friderich Carl, Herzog Wilhelm Ludwigs Bruder. Diſer war damahl noch nicht zu derjenigen Voll-

1677 jährigkeit gelangt, welche zu Führung einer Vormundschafft erfordert wurde. Es fehlten aber nur noch wenige Wochen. Jener hatte seines Bruders Testament für sich, indem er selbigem auf den Fall, wann Herzog Wilhelm Ludwig zur Zeit seines Absterbens noch minderjährig wär, die Vormundschafft auftrug. Dann gedachter Herzog war zur Zeit dises errichteten Testaments erst 17. Jahr alt. Herzog Friderich stund auch in der gänzlichen Meynung, daß, wann er nur einmahl die Vormundschafft und Administration angetretten hätte, man ihn nicht mehr daraus setzen könnte. Sein edles Fürsten-Gemüth hätte ihn würdig gemacht den Regenten-Staab zu führen. Und da er schon 62. Jahr alt war, so hatte er auch mehr Erfarung, als Herzog Friderich Carl. Ich habe in vorigem Theil versprochen, auch von jenes Herrn Lebens-Umständen einige Nachricht mitzutheilen, welchem ich nachzukommen schuldig bin ehe ich den Stritt wegen diser Vormundschafft erzehle. Herzog Fridrich war demnach der zweyte Sohn Herzog Johann Fridrichs und war den 19. Dec. 1615. gebohren. Von seiner Kindheit an zeigte er vortreffliche Gemüths-Gaben. Nach seines Herrn Vaters im Jahr 1628. erfolgten Absterben tratt er im Jahr 1630. mit seinen Brüdern Herzog Eberharden und Ulrichen eine Reyse über Straßburg, Basel und Mömpelgard nach Lyon an. Sein ihm zugegebener Hofmeister Mr. Raspin, ein Croatier, starb daselbst an einer wütenden hitzigen Krankheit und der Prinz selbst wurde von derselben ergriffen. Seine Brüder flüchteten sich nach Genf, da der Prinz zu Lyon seine Genesung so lang erwarten mußte bis er jenen nachfolgen konnte. Die Vormundschafftliche Regiments-Führung Herzog Julij Friderichs und dessen Verbündung mit dem König in Schweden veranlaßten die Herzogin Frau Muter und die Landschafft dise drey Prinzen nach Hauß zu beruffen. Das Herzogthum stund im Jahr 1634. bekannter massen in gröster Kriegs-Gefahr, da verschiedene Armeen dasselbe umzingelten. Der Prinz reyßte aber noch im Früh-Jahr unter der Aufsicht Moritzen von Croneck nach Frankreich und hielte sich bey nahe ein halbes Jahr zu Saumur wegen der adelichen Uebungen auf, von da er über Marseille nach Genua reyßte und durch Piemont wieder nach Frankreich zurück kehrte. Auf diser Reyse stoßte er auf eine starke Bande Strassen-Räuber. Seine Herzhaftigkeit in der Gegenwehr rettete ihn von der Gefahr, obschon die Feinde in der Anzahl stärker waren. Nachdem er sich einige Zeit zu Paris unerkannt aufgehalten hatte, entschloß er sich nach Engelland zu gehen. Hier erfuhr er das im Jahr 1636 erfolgte Absterben seiner Frau Muter und den auf die Nördlinger-Schlacht erfolgten Jammerstand des Herzogthums. Beede Umstände waren tüchtig ihn in den Kummer zu setzen, wo er ferneren Unterhalt erlangen sollte. Er erinnerte sich aber des

Müter-

Müterlichen Raths den Königl. Dänischen Hof zu besuchen, weil 1671 die dasige Königin seiner Frau Muter Schwester war. Hier genoss er alle Ehre und freundschafftliche Aufnahm. Allem Vermuthen nach wurde er mit dem nöthigen Unterhalt ein ganzes Jahr unterstützt, bis er im Jahr 1637. an den Kayserl. Hof reyßte für seinen ältern Bruder Herzog Eberharden und das ganze Hauß Würtenberg zu arbeiten. Freylich war ihm selbst daran gelegen, weil er hoffen konnte, daß, wann sein Bruder wieder Einkünfte bekäme und in seine Lande eingesetzt würde, er dessen auch zu geniessen haben würde. Der König versahe ihn mit den Unkossen zur Reyse und zu seinem standesmässigen Auffenthalt zu Wien. Und weil er ihm auch eine schrifftliche Fürbitte sowohl an den Kayser, als auch an Churfürst Georgen von Sachsen mitgab, so nahm er den Weeg auch an diesen Hof, welcher gleichmässige Fürbitte dem Prinzen auf den Weeg gab. Er wurde auch zu Wien mit aller Achtung von dem Kayser und dessen Anverwandten und Grossen des Hofs angenommen, worinn ihn seine Gemüthsgaben befestigten. Auch der Bischoff daselbst hielt es für eine ausserordentliche Ehre von dem Prinzen besucht zu werden. Er hatte aber daß Unglück hier, daß er von einem Fieber verhindert wurde bey dem Kayser zur Audienz zu gelangen, welchem er noch schwach von der Krankheit sein Anligen entdeckte (a). Diser wurde auch über dem unglücklichen Schicksal dises vortrefflichen Prinzen dergestalt gerühret, daß er ihm das ganze Herzogthum durch seinen Günstling den Graven von Trautmansdorf anerbieten liess, wofern er sich entschliessen könnte die Evangelische Religion mit der Catholischen zu verwechßlen. Der gewesene Hessen-Darmstättische Canzler, Wolf, suchte ihn ebenmässig zu etlichen mahlen zu solchem Umtritt zu bewegen, und seinem eignen Bruder, Herzog Eberharden, war seine Gegenwart an disem Ort anfänglich verdächtig. Seine edle Gesinnung gab aber sogleich zu erkennen, daß er für sich nichts, sondern nur die Restitution für seinen ältern Bruder begehre, mithin die Bedingung, unter welcher er mit Verlust seiner Religion das Land erhalten sollte, nicht wohl angewendet wäre (b). Gleichwohl erzeigte ihm der Kayser aus Mitleyden die Gnade und fertigte ihn mit einem Befelch an seinen Statthalter in dem Herzogthum, den Graven von Sulz, und an einen Edlen Achaten von Laymingen ab, daß sie ihm einige Aemter zu seinem Unterhalt einraumen sollten. Diser Statthalter und sein Mitregent, ein Grav von Wolkenstein, vereitelten aber unter dem Vorwand eines erhaltenen widrigen Befehls die

(a) Siehe den 7den Theil diser Geschichte. p. 180.
(b) Spener Sylloge geneal. de anno 1665. pag. 189. oder de anno 1677. p. 590. Hessenthaler Hessische Heimführung. pag. 52. Leichen-Pred. pag. 37.

Digitized by Google

1677 Hoffnung zum Genuß diser Kayserl. Gnade und wollten ihm nicht einmahl den Einlaß zu Stuttgard gestatten, so, daß er sich kümmerlich zu Eßlingen behelffen mußte.

§. 2.

Entzwischen wurde Herzog Eberhard im folgenden Jahr 1638. in seine zerstümmelte Lande wieder eingesetzt, wo er aber wegen der Verheerung selbst keinen Unterhalt zu finden wußte. Herzog Friderich blieb einige Tage bey ihm. Als aber sein älterer Bruder einsten nach Kircheim reyßte und gänzlich glaubte, daß der Prinz ihm folgen würde, so begab sich dieser ohne Abschied zu dem Herzog Bernhard von Sachsen, welcher eben dazumahl die Vestung Brey sach belagerte. Nun war Herzog Eberhard wenigstens dem Schein nach sehr unzufriden darüber aus Beysorge, daß der Kayser eine neue Ungnade auf ihn werfen und auch der Churfürst von Bayern ihn dessen entgelten lassen dörffte. Ob es ihm ein Ernst oder eine Verstellung gewesen, lasse ich dahin gestellt seyn. Wenigstens hatten beede Fürsten Ursach genug über den Kayserlichen Hof mißvergnügt zu seyn. Der Prinz kam aber noch eben zu diser Weymarischen Armee, als die Vestung übergienge und er die Ehre hatte des Herzogs von Weymar siegreichen Einzug in dieselbe beyzuwohnen. Von hieraus wohnte er auch der Unternehmung diser Armee auf Hoch-Burgund und Eroberung der Plätze Pontarlieu, Joux und Tanne bey. Ob aber schon diser Herzog in dem besten Lauf seiner Siege in die Ewigkeit eingieng und dessen Armee in französische Dienste tratt, so blieb der Prinz dannoch bey derselben und half die belagerte Vestung Hohen-Twiel entsetzen, wobey er den fliehenden Feind mit solcher Hitze verfolgte, daß er auch sein Pferd tod ritte. Durch dergleichen Wohlverhalten wurde die Kron Frankreich bewogen die beede Regimenter des verstorbenen Obristen Hodiova und Mosers, nemlich das sogenannte alte rothe und blaue bundte Regiment zu 16. Compagnien zusamen zu stossen und disem Prinzen anzuvertrauen. Als nun die Weimarische Armee sich in Thüringen mit der Schwedischen, Lüneburg- und Hessischen Armee im Jahr 1640. vereinigte und in Nider-Sachsen die Vestung Wolfenbüttel belagerte, zeigte er seine Tapferkeit nicht allein in dem den 19. Apr. 1641. sondern auch vorzüglich in dem den 17. Januarij 1642. mit dem Kayl. Obrist Lamboy gehaltenen Treffen, wo er mit seinem Regiment den ersten Angriff that und so glücklich war 3. feindliche Regimenter zu ruinieren und bey 1000. Gefangene zu machen, wie auch viele Fahnen zu erbeuten, welches den Grund zu einem vollkommenen Sieg legte, da der General Lamboy nebst allen seinen

Offi-

Officiern gefangen, und alle Stücke und Bagage samt 170. Fahnen und Standarten den Siegern in die Hände geriethen. Im folgenden Jahr 1643. gieng die Weimarische Armee in Ober-Teutschland und dem Prinzen wurde aufgetragen die Stadt Rothweil anzugreiffen, welches ihm wegen Ermanglung nöthiger Stücke mißlunge, zumahl er selbst durch einen Schuß gefährlich verwundet wurde. Als aber diese Stadt nachmals durch einen widerholten Angriff erobert wurde, so legte man unsern Prinzen mit seinem Regiment dahin ohne ihm die zur Beschützung der Stadt nöthige Erfordernussen an Munition und anderm zu geben. Die Weimarische Armee zoge sich durch ihre Sicherheit bey Tuttlingen eine starke Niderlage zu und Jean de Werth rückte vor die Stadt Rothweil. Der Prinz that zwar eine bewunderungswürdige Gegenwehr, mußte aber wegen gedachten Mangels die Stadt durch einen honorab'en Accord übergeben. Worauf er nach Paris gieng dem Königl. Hof von dem Verlauff diser Niderlage den Bericht abzustatten und um neue Werbe-Patenten anzusuchen. Weil die bey der Weimarischen Armee befindliche Franzosen an disem Unglück die offenbare Schuld trugen, so konnte der Bericht dieser Nation nicht gefällig seyn und der Prinz wurde mit keinen so günstigen Augen mehr angesehen und er mußte drey Jahr lang vergeblich auf eine gewührige Antwort warten, da er entzwischen gleichwohl als ein Volontair der Belagerung Grävelingen beywohnte, aber im Jahr 1646. aus Verdruff die französische Dienste verliess und sich als General-Major in Hessen-Casselische Dienste begab. Anfänglich wurde ihm das Gouvernement zu Buchhold und nachgehends über die Bischöffliche Münsterische Stadt Corßfeld anvertraut, von welchem letztern Ort er sich manchmal nach Münster und Osnabrück begabe seinen Herrn Bruder durch Recommendation bey den Fridenshandlungen einige Dienste zu leisten in der Hoffnung, daß diser ihm auch zu seinem bessern Unterhalt behülflich seyn könnte. Er verlangte auch würklich schon 1647. an denselben ihm sein gebührend Appanage zu geben, welche Handlung sein unrecht erwählter Weeg und die eben damahls dem Herzogthum aufgeladene Winterquartiere unterbrachen. Dann der Prinz war zwar des Geldes bedürftig, aber er hatte von der Landes-Verfassung keine Kenntnus, so, daß alle seine Vorschläge scheitern mußten. Mithin war er genöthigt sich mit der einsweiligen Versicherung jährlich zu geniessen habender 4. 00. fl. befriedigen zu lassen. Er begabe sich ohnehin damahls mit seinen unterhabenden Truppen zu des Schwed. General Wrangels Armee, mit welchen er die Städte Paderborn und Bergen einnehmen half. Sein letzter Feldzug 1648. aber war der rühmlichste. Dann er mußte unter dem Commando des Hessischen Generals von Geiß noch einmahl mit dem Lamboy fechten, welcher bey Gravenburg im Gülcher-

1677.

1677 cherland in einem Treffen den Heſſiſchen ſchon ihre ganze Artillerie abgenommen hatte. Herzog Friderich ſetzte aber ſo ſcharff mit ſeinem einigen Regiment in die Kayſerliche, daß ſie ihm diſe Beute wieder überlaſſen mußten. Er wuſſte ſich auch derſelben ſo wohl zu bedienen, daß die wieder einen Muth faſſende Heſſen auf das neue den Feind angriffen und Lamboy mit groſſem Verluſt das Feld raumen mußte.

§. 3.

Nach erfolgtem Friden begabe ſich Herzog Friderich auch zur Ruhe und beſuchte noch vorher die zu Münſter anweſende franzöſiſche, Schwediſche und die teutſche Evangeliſche Geſandte, da er hingegen die Kayſerliche ſolcher Ehre nicht würdigte. Kaum war er aber zu Hauß, ſo erſuchte er ſeinen Herrn Bruder ihm die ſchuldige Appanagen angedeyhen zu laſſen. Er war auſſer Dienſten und wuſſte ſonſt nirgends ſeinen Unterhalt zu finden. In dem darüber den 27. Sept. 1649. erfolgten Verglich wurden ihm die Einkünfften der beeden Aemter Neuenſtatt und Meckmül, wie auch der halben Kellerey zu Weinſperg mit der Nidergerichtlichen Obrigkeit überlaſſen. Und weil das Schloſſ zu Neuenſtadt ſehr übel zugerichtet war, ſo wurde ihm die Behauſung, der Stock genannt, zu Stuttgard ſo lang eingeraumt, bis jenes zu einer Fürſtl. Reſidenz gebraucht werden kounte (c). Weil der Zuſtand des beynahe zerſtörten und öd gemachten Landes es nicht ertragen konnte, ſo muſſte er ſich anfänglich mit einem geringern Gehalt begnügen, legte aber die vernünfftigſte Regul der Haußhaltungskunſt zum Grund, daß ſeine Ausgab die Einnahm nicht überſteigen möge, ſondern vielmehr etwas auf unverſehene Fälle oder zu allmähliger Vermehrung des Hauptguts zuruckgelegt werden könnte. Bey ſolchem Satz befand er ſich ſehr wohl und wünſchte, daß jeder Fürſt denſelben befolgen möchte, wie er dann durch diſe Sparungskunſt nicht allein von dem gehäſſigen Ueberlauff der Gläubiger befreyet blieb und ſich in den Stand ſetzte eine Anzahl von Büchern, deren man bey ſeinem zeitlichen Hintritt auf etlich und 20000. Stück zehlete, wie auch von alten und neuen Münzen, deren er ebenmäſſig etliche tauſende hinterlieſſ, nicht weniger eine ſchöne Rüſt- und Kunſt-Kammer anzuſchaffen. Den 7. Junij 1653. vermählte er ſich mit Herzog Auguſts von Braunſchweig Prinzeſſin-Tochter Clara Auguſta, mit welcher er neben etlichen benzeiten verſtorbenen Kindern 3. Prinzen, nemlich Fridrich Auguſten, Ferdinand Wilhelmen, und Carl Rudolphen und eine Tochter Sophien Dorotheen erzeugte. Die beede jüngere Prinzen erwarben ſich

(c) conf. der IX. Theil diſer Geſchichte pag. 61. ſeqq.

Digitized by Google

sich durch ihre Tapferkeit einen ausserordentlichen Ruhm. Die Prinzessin 1677
wurde im Jahr 1681. an Grav Ludwig Christian von Stollberg vermählt, aber bald in die Ewigkeit versetzet. Im Jahr 1666. beehrte ihn König Friderich III. von Dänemark mit dem Elephanten-Orden. Und als man im Jahr 1672. auf dem Reichs-Tag eine Reichsarmee aufzustellen gedachte, wurde er als Feld-Zeugmeister und General der Infanterie ernennet und bald darauf zu Regenspurg in Pflicht genommen. Obwohl er sich aber mit der nöthigen Equipage versahe und damit grosse Unkosten aufwandte, so tratt er doch dise Dienste nicht an, weil er mit einem Bayrischen Prinzen Maxen, welcher zu einem Reichs-General über die Cavallerie erwählt war, in einen Rangstritt gerieth, indem diser noch keine Kriegsdienste gethan hatte und in der ihm zugedachten Stelle den Rang vor einem Feldzeugmeister ansprach. Gleichwohl bediente man sich seines Raths, was zu einer Artillerie und Kriegs-Geräthschafft bey der künftigen Reichs-Armee erfordert würde. Daß er nach Absterben Herzog Wilhelm Ludwigs die Administration und Vormundschafft über den damahligen Erb-Prinz Eberhard Ludwig Ansprach gemacht, ist theils schon von mir gemeldet worden, theils werde ich noch davon Meldung thun und berühre jetzo nur noch, daß er nicht allein den 24. Martii 1682. zu Neuenstatt in die Ewigkeit eingegangen, sondern derselbe auch seine merkwürdige Lebens-Beschreibung mit eigener Hand verfasset habe, deren Original als ein Muster eines vortrefflichen Aufsatzes in disem Fach sich noch in der durchleuchtigsten Prinzessin Fridericken von Würtemberg-Neustadt Händen befindet.

§. 4.

So bald er den tödlichen Hintritt seines Vettern vernahme, meldete er sich als der älteste Anverwandte dises jungen Prinzen bey den Staats-Ministern des verstorbenen Herzogs und bey der Landschafft des Herzogthums um die Administration an. Herzog Friderich Carl, als der nächste war damahl im Elsass bey der Kayserl. Armee. Die Geheime Räthe antworteten Herzog Fridrichen nur, daß man wegen der Beerdigungs-Anstallten nicht wohl von Staats-Sachen reden könnte, zumahl auch bey andern Fürstl. Häusern vor der Beysetzung nicht Herkommens wär von dergleichen Sachen zu gedenken. Und die Landschafft entschuldigte sich, daß sie in künftiger Administratio s-Bestellung keinen Gewalt habe, sondern nur wünsche, daß sie zu Gottes-Ehre und des Landes Bestem erörtert würde. So bald aber Herzog Fridrich Carl aus der Campagne herbey eylte, wendete er sich sogleich an den Kays.

Hof

Digitized by Google

1677 Hof um eine Dispensation und veniam ætatis wegen der wenigen abgehenden Wochen zu erlangen. Er hätte wissen können, daß an dasigem Reichs-Gericht nicht so schnell verfahren und die Zeit der wenigen Wochen vorbey gehen würde, ehe die Sache in Vortrag gebracht werden konnte. Man hielte sich damahl mit der einigen Frage auf, ob die Vormundschafft Herzog Friderichen dergestalt übertragen werden könnte, daß er solche nicht nur bis zur Volljährigkeit Herzog Friderich Carls, sondern auch bis an das Ende seines Lebens oder der Vormundschafft führen könnte? Der berühmte Lauterbach sollte mit Beyziehung des damaligen Ritterschafftlichen Consulenten Joh. Jacob Kurzen ein rechtlich Bedenken darüber geben. Die Kürze der Zeit wäre gnug gewesen diſe Frage zu entscheiden. Sie betrachteten aber nur, daß 1.) Herzog Friderich Carl um einen Grad näher, als Friderich wär und bey Absterben des noch so zarten Prinzen die nächste Anwartschafft zur Nachfolge und Regierung hätte. 2.) Daß die Vormundschafft dem noch minderjährigen Herzog Friderich Carln nutzlich und solchemnach die Rechte ihm auch günstig wären, zumahl er 3.) nur eine sehr kurze Zeit zur Volljährigkeit hätte, welche ihm nicht nachtheilig seyn könnte. Herzog Friderich vermeynte dagegen damit durchzudringen, daß man ihn nur einstweilen zur Administration gelangen lassen sollte, weil die Zeitläufften sehr gefährlich waren und das Herzogthum auch nicht eine kurze Zeit ohne Administration bleiben, mithin kein Aufschub statt finden konnte. Dann er meynte, daß, wann er nur einmahl im Besitz wäre, man ihn so leicht nicht wieder daraus setzen könnte. Es stund ihm aber im Weeg, daß die Sach schon am Kayſ. Hof angebracht war, dessen langweilige Resolution und die Ankunfft des Landgrav Ludwigs von Hessen, als Executoris des Eberhardinischen Testaments und Großvaters des jungen Prinzen erwartet werden mußte und die Geheimde Räthe den Befehl vom Kayſer hatten, daß bis zu diſer Sache Entscheidung alles in dermaligem Stand bleiben, und kein Theil sich der Vormundschafft bemächtigen, sondern entzwischen die Regierung von den geheimen Vormundschafts-Räthen fortgeführt werden sollte (d). Beede Fürsten begaben sich nach Wien, wo man Herzog Friderich Carln sogleich Hoffnung zum Obsieg machte. Es meldete sich aber auch die verwittibte Herzogin vermög ihrer Ehe-Pacten um die Mitvormundschafft an. Die Geh. Räthe wollten auch hierinn keinen Antheil nehmen bis beede Fürsten auseinander gesetzt waren. Ihre Unpartheylichkeit gieng so weit, daß, als Herzog Fridrich Carl von den Geh. Räthen zu wissen verlangte, wie die Administration angetretten und geführt werden sollte, sie die Willfahrung verbathen, damit man sie keiner Anhänglichkeit beschuldigen könnte, ungeachtet sie damals schon

(d) Beyl. num. 1. und 2.

schon wusten, daß Herzog Friderich Carl die gewisseste Hoffnung darzu und sein Gegentheil sich seiner Ansprach gleichsam schon begeben hatte. Diser fiel ohnehin vermuthlich aus Verdruss über seine unglückliche Verrichtung in eine sehr gefärliche Krankheit, so, daß man wenige Hoffnung zu seinem längern Leben haben konnte. Herzog Fridrich Carl hatte auch entzwischen die Zeit der Volljährigkeit erreicht, daß er baldige Heimkunfft vermuthete. Weil nun das Jubilæum der Universität Tübingen bevorstund, so liess er dem Geh. Rath bedeuten, daß man solches bis zu dessen Zurückkunfft, welche auf den 28. Oct. geschehen dörffte, zurück legen sollte. Er verfehlte aber in seiner Hoffnung, indem er noch einige Wochen zu Wien bleiben musste, welches den Geh. Räthen sehr beschwerlich fiel. Dann es lief die Nachricht ein, daß die Französische Armee über den Rein herüber gegangen und weil sie Freyburg innehatten, so besorgte man einen Einfall in das Herzogthum. Die Geh. Räthe ersuchten ihn solchemnach demselben zu Hülf zu eylen. Aber eben damahl kam dise Vormundschafts-Strittigkeit in dem Reichs-Hof-Rath zur Berathschlagung. Das gedachte Geh. Raths-Collegium bathe auch die Kayſ. May. den 17. Oct. und 15. Nov. um Beschleinigung diser Sache, weil das Herzogthum so grosser Feinds-Gefahr ausgesetzt war und der Feind auf den Gränzen des Landes stund. Man hatte ohnehin die Hoffnung einer Gewährung um so mehr gefasst, als der Herzog nunmehr volljährig war und das Land ohne Oberhaupt keinen Schutz hatte. Die leydige legalitæt musste aber beobachtet seyn, zumahl man zu Wien schon Nachricht hatte, daß der Herzog von Lothringen mit der Kayserl. Armee zu Hülfe anrückte und man Ursach zu glauben hatte, daß der Feind wieder über den Rhein zurück gehen würde. Den 18. Nov. berichtete aber endlich der Herzog, daß er mit seinem Administrations-Gesuch glücklich durchdrungen habe und ihm dieselbe anvertrauet worden. Er kam demnach den 7. Dec. wieder zu Stuttgardt an und gieng gleichbald noch selbigen Abend zu der verwittibten Herzogin. 1677

§. 5.

Nun legten sich noch verschidene Schwürigkeiten der Besitzergreiffung in den Weeg. Dann der Herzogin Ansprach an die Mitvormundschafft war noch unerörtert. Man wollte einen Unterscheid zwischen der Administration und Vormundschafft machen und der Herzogin nur zu diser ein Recht eingestehen, welches aber dise nicht anerkennen wollte und deßwegen den 3. Dec. eine harte Protestation an die Geh. Räthe ergehen liess, worinn sie dieselbe ihrer gegen „ dem verstorbenen Herzog und dessen Nachkommen tragender Pflichten erin-

1677 „nerte, und ihrer Fürstlichen Wayfen interesse in allen Stücken und „insonderheit wegen der præstandorum von seiten der Administration „jetzo und ins künftige verwahrte, wie dieselbe es vor dem höchsten Gott, „so dann der Kayf. May. als obersten Vorsteher und Pfleger der Wittiben „und Wayfen im Reich, wie nicht weniger zu seiner Zeit gegen den Fürstl. „Pupillen und Ihro jedesmals zu verantworten getrauten. Ferner sollte nach dem Eberhardinischen Testament als einem angenommenen Grund-Verfassungs-Gesetz der Herzog Fridrich Carl in Gegenwart der executorum testamenti einen Vormunds-Eyd ablegen, ehe er die Dienerschafft und Unterthanen sich huldigen lassen konnte. Er wollte sich aber darzu nicht schuldig erkennen, weil er nicht allein 1.) vor dem Kayserl. und Reichs-Hofrath solchen Eyd schon geleistet hatte und mithin mit gedoppelter solcher Eydspflicht nicht beladen werden könnte, sondern auch 2.) die executores testamenti der König in Dänemark und Marggr. Friderich von Baden-Durlach entzwischen verschieden waren und der Landgrav von Hessen-Cassel das Eberhardinische Testament selbst angefochten und bestritten hätte, mithin nicht mehr als dessen executor angenommen werden könnte, wie dann 3.) dessen Verordnung auch §. 22. nur auf Herzog Friderichen und Ulrichen, als Brüder des Testierers zu verstehen wär, weil derselbe, wie der folgende §. plus zu erkennen gab, besorgte, daß sie Ansprüche und Forderungen an die pupillen währender Vormundschafft machen dörfften, wegen welcher nicht unbilligen Gründe die Huldigung dannoch hätte vorgehen können. Es ereignete sich aber noch eine andere Schwierigkeit, weil man diſe vormundschafftliche Handlung der Huldigung nach derjenigen einzurichten für gut befande, welche im Jahr 1623. vorgenommen worden, wo in dem Huldigungs-Eyd und Bestetigung der Landschafftlichen Privilegien die Worte stunden, daß von dem Administratore die Huldigung mit Wissen und Willen der Mit-Vormunderin aufgenommen und die Landschafftliche Freyheiten bestetigt würden, die Herzogin Barbara Sophia aber keine Ansprach an die Administration gemacht hatte. Weil nun hingegen die Herzogin Magdalena Sibylla auch an diſer Antheil nehmen wollte, der alleinige Herzog aber in der Kayserl. Resolution in den Besitz gesetzt und die Herzogin nur zum petitorio verwiesen war, so wurde endlich gut befunden solche Worte auszulassen. Die Huldigung hätte demnach zwar vorgehen können; Man wusste aber dieselbe nicht bey den Aemtern anzuordnen, weil alle Dörfer, und Flecken mit Soldaten und Winter-Quartieren belegt waren und gefährlich schiene dieselbe in die Amts-Städte zu beruffen und die Flecken blos zu stellen. Man begnügte sich demnach dermahl nur diese durch die Beamte in Pflicht zu nehmen und die Huldigung wurde zuerst den 10. Dec. von der Canzley in des Administra-

stratori Zimmer vorgenommen, da der Geh. Rath von Bülow dabey die Anrede that und der Regierungs Rath Goll nach abgelegter Pflicht dem Herzog Glück zu der Administration wünschte. Hernach folgte den 12. Dec. dieselbe von der Stadt Stuttgard und endlich den 18. Dec. von der Stadt Tübingen, wo der Herzog selbst in Person solche aufnahm. Die Nothurfft erforderte mit diser Sache zu eylen, weil der Französische Commendant zu Freyburg eben damals an die Aemter Horaberg, Tuttlingen, Schiltach und das Closter Sanct Georgen Contributionen ausgeschrieben hatte. Sie wurden aber befehlicht einen der Französ. Sprache und Sitten mächtigen Licentiaten, Johann Martin Zaaten nach Freyburg zu schicken und entweder Aufschub zu begehren oder in Tractaten sich einzulassen oder, wosern er er nicht dahin kommen könnte entzwischen nur durch ein Schreiben Dilation zu begehren und um Abwendung der militarischen Execution anzusuchen. Obwohl aber Herzog Fridrich Carl den Landgraven zu Hessen nicht für einen Executorem testamenti zu erkennen sich verbunden erachtete, so wollte er ihn doch nicht gar auf die Seite setzen, und gab demselben Nachricht von seinem Vorhaben die Huldigung einzunehmen mit dem Ersuchen entweder in Person oder durch Abgeordnete beyzuwohnen. Und weil das Mit-Vormundschafftliche Geh. Raths-Collegium durch den tödlichen Hintritt des Nicola Mylers geschwächet war und vermög des gedachten Testaments diser Stelle mit Einwilligung der executorum ersetzt werden sollte, so meldete er ihm auch, daß er den bißherigen Professorem Juris zu Tübingen, Wolfgang Adam Lauterbachen, darzu ausersehen habe mit Begehren ihm seine Meynung hierüber zu entdecken, jedoch dabey zu bedenken, daß schon Herzog Eberhard auf den Fall einer Erledigung das Absehen auf diesen gelehrten Mann gehabt, welches der Landgrav genehmigte. Nun sollten die Geh. Räthe ebenmässig den Vormunds-Eyd ablegen. Sie meynten, weil der Herzog solches vor dem Reichs-Hof-Rath gethan hatte, daß sie solchen auch daselbst abschwören müssten und schickten dem Agenten Jonas Schrimpfen zu Wien eine Vollmacht zu denselben Eyd in ihrem Namen auf seine Seele zu nehmen. Dises Reichs-Collegium hielte aber solches für ungebräuchlich und überflüssig, weil sie solchen Eyd nach den Worten des gedachten Testaments dem Herzog als Ober-Vormündern leisten müssten, wobey es auch verbliebe. Entzwischen war noch die Uneinigkeit zwischen dem Herzog und der Herzogin Muter übrig beyzulegen, welche aber den 19. Febr. des folgenden Jahres dahin verglichen wurde, daß 1) der Herzogin um mehrern Respects willen der Caractere einer Mit-Ober-Vormunderin gegeben werden, 2) in Sachen der Fürstl. Kinder Auferziehung, derselben Personen und Bedienten

1677

1677 Obsicht und Versorgung betreffend beede hohe Theile nebst den Geh. Räthen zugleich cooperieren, 3) die Jurisdictionalia und territorialia Jura dem Herzog neben den Geheimden Räthen allein gelassen, in wichtigen Fällen aber der Herzogin Nachricht gegeben und dagegen 4) dieselbe bey œconomicis in Verbesserung der vormundschaftlichen Hausshaltung, Annahm und Abschaffung der darzu auf dem Land und bey dem Hof-Staat nöthigen Diener auch gehört und zugezogen werden soll. Wobey Herzog Fridrich Carl die Herzogin versicherte, daß er dieselbe bey allem, was ihro zum Respect gereichte, schützen würde. Nichts destoweniger wurde er sehr aufgebracht, als ein Lehrer der französischen Sprach zu Tübingen der Herzogin einen Tractat, le prudent Voyager, dedicierte und ihro den Titel coadministratrice gab. Die Herzogin musste aber, wie der Reichs-Hof-Rath Bruining den 7. Aug. berichtete, dennoch auch das juramentum tutorium durch ihren Agenten vor disem Reichs-Collegio in ihre Seele schwören lassen.

§. 6.

Als Herzog Wilhelm Ludwig in die Ewigkeit eingieng, wurde eben zu Ulm ein allgemeiner Crayßtag gehalten. Dann der Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herzog Johann Georg von Sachsen-Eysenach, führte die unter seinem Commando stehende Sächsische Völker durch den Schwäbischen Krayß und gröstentheils durch das Herzogthum Würtenberg an den obern Rheinstrom. Er hatte aber um solchen Durchzug nicht angesucht. Und als seine Truppen schon tieff in die Schwäb. Lande eingedrungen waren, forderte er von den Ständen alle Lebens-Notdurfft und Kriegs-Nothwendigkeiten, welche er hätte mitbringen sollen. Dise gewaltthätige Anstimmungen an einen Krayß, welcher allen Kriegs-Gefahren ausgesezt ware und drei schwere Winter-Quartiere erlitten hatte, verursachten solchen Krayß-Convent. Weil aber derselbe durch so viele Durchzüge und anderes dergleichen Ungemach so weit herabgebracht war, daß die Stände ihre 4. Regimenter nicht mehr erhalten konnten, sondern solche schon den 11. April dises Jahrs abdanken musten, so schlugen sie ihm sein Begehren ab, und rückten disem General auf, daß durch die unnöthig umschweiffende Märsche und langwürige Still-Läger, kostbare Unterhaltung, unerhörte gewaltthätige Geld-Erpressungen, Wegnahm des Viehes, Ruinierung der Gebäude, Zuruckbehaltung des Vorspanns und andere von Feinden fast nicht erhörte Bedrückungen und Insolentien die Unterthanen so hart mitgenommen worden, daß die meiste an den Bettelstab gebracht, die übrige aber von ihren Obrigkeiten kaum noch zu dem nöthigen Ackerbau und kümmerlich suchen-

der

der Nahrung zurückgebracht werden mögen. Diſe ungeſittete Sachſen waren noch ſo verwegen die den Fürſtenbergiſchen Regimentern und einigen Ständen gehörige Artillerien mit ſich zu nehmen. Solcherley Vorwürfe mochten den Sächſiſchen Fürſten vielleicht beſchämet haben, daß er ein anders Schreiben einſchickte, vermög deſſen er meldete, daß bey geänderten conjuncturen er ſeine Anſchläge auch geändert habe und dem Krayß mit den vormahls gethanen Anmuthungen nicht beſchwerlich ſeyn wolle. Und weil auch bey diſem Convent Sorge getragen wurde, daß die Winterquartiere und Durchmärſche durch den Krayß abgewendet werden möchten, ſo hatte der anweſende Kayſerl. Commiſſarius Grav Frobenius Maria von Fürſtenberg von dem Kayſer den Auftrag den anſchreibenden Fürſten zu hinterbringen, daß Ihre May. zwar groſſe Sorgfalt trage diſen Krayß von der Quartiers-Laſt zu befreyen, aber nicht ſehe, wie ſolches gänzlich in das Werk zu ſetzen möglich ſey, weßwegen er Vorſchläge verlange, wie der anderwerts ſtehenden Armee mit Geld und Lebens-Mitteln an die Hand gegangen werden könnte. Der Grav wuſte aber damahl noch nicht, wer die adminiſtration des Herzogthums bekommen würde, oder an wen und unter welcher Aufſchrifft er ſich an das Directorium des Krayſes zu wenden hätte. Weil nun bey ſolchen Umſtänden ein auſſerordentlicher Krayß-Tage gehalten werden muſte, ſo entſchloſſen ſich die von Herzog Eberharden ernannte Vormundſchafts-Räthe unter dem Namen des jungen unmündigen Herzogs Eberhard Ludwigs Namen neben dem Biſchoff von Coſtanz diſen Convent auf den 30. Aug. auszuſchreiben. Der Kayſer hatte ohnehin, wie obgemeldt, den Würtenb. Geh. Räthen nicht allein den 6. Aug. die Regierung bis auf anderwertigen Befehl aufgetragen, ſondern auch den 7. diſes Monats ihnen ferners zu verſtehen gegeben, daß ſie ſich in krafft der ihnen immittels zukommenden adminiſtration mit dem Biſchoff von Coſtanz vernehmen, einen Krayß-Tag veranlaſſen und mit den Kayſerl. Commiſſarien die vorbringende Nothdurfft berathſchlagen ſollten (e). Weil nun der Biſchoff bißher Wege geſucht hatte, auf welchen er zu einem Condirectorio gelangen möchte, ſo beſorgten die Vormundſchafts-Räthe, daß er ſich bey diſer Gelegenheit eines Verſuchs unternehmen dörffte und gaben dem zu diſer Verſammlung abgeſandten D. Haſenloff auf dem Coſtanziſchen Geſandten zu melden, " daß ob „ zwar die Adminiſtration des Herzogthums von Ihro May. noch nicht reſol„ viert, jedoch die Regierung entzwiſchen quoad omnes functiones feſtgeſtellt „ ſey und es alſo an der legitimation im geringſten nicht ermangle, wie aus „ dem allergnädigſten Kayſerl. Schreiben, ſo Sie an das Geh. Regiments„ Raths-Collegium abgelaſſen, mit mehrerm zu erſehen. Dahero man auch 1677

(e) vid. Beyl. num. 3.

Digitized by Google

1677 „ ohne einige Aenderung alles dasjenige zu thun befugt sey, was di-
„ sem Fürstl. Hauß von Alters zukomme, als wann ein würklich re-
„ gierender Herzog zugegen wär." Man hatte auch damahls zu beförchten, daß die Armee jenseit des Rheins nicht untergebracht werden könnte, zumahl eben dazumahl die vorberührte Sächsische Völker bey Rheinfelden ihren Posten, wie der Costanzische Abgesandte sich ausdrückte, schimpflich mit Verlassung alles ihren Vorraths und der Schiff-Brück beobachtet und sich ohne Noth zurückgezogen haben. Der Schwäb. Krayß hatte auf das neue Ursach über diser Völker Betragen unwillig zu werden, als nicht allein derselbe durch ihre Zaghafftigkeit wegen des Feindes besorgender Einfälle in den Krayß in Gefahr gesetzt worden, sondern auch die Nothdurfft erfordern wollte, mit einem Theil der Kayf. Armee um deßwillen den Krayß zu belegen. Auf welchen Fall der Würtemb. Gesandte es dahin bey den Kayf. Commissarien zu unterbauen Befehl erhielte, daß des Herzog Fridrich Carls Kayf. Regiment zu Pferd und die Würtenbergische zu Offenburg ligende Compagnien dem Herzogthum in die Winter-Quartiere angewiesen würden. Und weil Herzog Wilhelm Ludwigen von dem Kayser einige Commissionen aufgetragen waren, so machte man einen Unterschied zwischen denjenigen, welche dem Ausschreib-Amt anhängig waren, und denen, welche keinen Bezug dahin, sondern auf die Person des Herzogs hatten, da man bey den leztern erwarten musste, ob solche Commissiones auf die künfftige Regierung umgeschrieben würden. Alle diſe Verhaltungs-Befehle waren aber vergeblich. Dann der Bischoff zu Costanz liess des Hauses Würtenberg Directorial-Rechte ungekränkt und die Begebenheit wegen der Sachsen änderte die Anschläg des Kayserl. Hofes und der an den Schwäbischen Krayß bestimmte Kayf. Commissarius von Fürstenberg wurde zurück- und auch der Kayserliche General-Commissarius von Caplier, der Marquis de Grana und de Belchamp von der Armee an den Kayf. Hof abgeruffen mit ihnen die Einrichtung der künfftigen Winter-Quartiere zu überlegen. Der Krayß-Convent gieng also fruchtloß auseinander unter der Abrede bey Ankunfft des Graven von Fürstenberg wieder zu erscheinen. Die Gesandte des Ausschreib-Amts blieben zu Ulm um mit dem Graven von Caplier sich noch zu unterreden und diser gab ihnen die tröstliche Nachricht, daß man sich bestreben werde diſen Feldzug mit einer guten Action zu endigen und nicht allein die Winter-Quartiere jenseit des Rheins zu behaupten, sondern auch diſen Krayß nach dem Kayf. Befehl zu verschonen. Dann die beede Armeen wären einander gleich und der Herzog von Lothringen hätte dem Feind etlichmahl ein Treffen anerbotten, welcher es aber nicht habe wagen wollen sich aus seinem Vortheil zu begeben.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. 1677

Die nichts desto weniger beförchtende Quartiere veranlassten aber sehr viele Fränk- und Schwäbische Krayß-Stände auf dem Reichstag eine sogenannte Provisional-Moderation ihres Matricular-Anschlags zu begehren, weil die Quartier-Portionen nach disem Anschlag angewiesen wurden. Die Comitial-Gesandte ertheilten ihnen aber nur Empfehlungsschreiben an den Kayser und diser wusste sich nicht zu rathen, weßwegen er endlich das Mittel ergriff diſe Sache unter der neuen Frage wieder an den Reichstag zu verweisen: Wie weit wegen der mit allzuhohem Reichs-Anschlag belegten Stände einiger Nachlass biß zu dessen einst erfolgender Berichtigung vorgenommen und den Beschwehrten entzwischen einige Erleichterung verschafft werden könnte? Der Schwäbische Krayß beschwehrte sich bekannter massen von Jahrhunderten her über den allzuhohen Matricular-Anschlag und die Würtemb. Vormundsschafts-Räthe besorgten, daß, obschon auch diſes Herzogthum Beschwerden führte, man dannoch die den einen Nachlass suchenden Ständen abgenommene Last auf die andere legen dörffte. Allein die Stimmen fielen zu Regenspurg sehr ungleich aus. Viele und insonderheit die Catholische Stände begehrten, daß Kayserl. Commissarii der sich als beschwehrt angebenden Stände Beschaffenheit untersuchen sollten. Die weltliche Fürstliche hingegen hielten davor, daß solche Kayserliche Commissarii nur ungeheure Unkosten verursachen würden und solche Frage an die Krayse verwiesen werden und die Untersuchung des Zustands der Nachlass suchenden von Reichswegen vermög eines den 6. Aug. 1670. gemachten Reichsschlusses nach Endigung des Reichstags durch eine Deputation geschehen müsste. Die Abordnung Kayserl. Commissarien verbath sich dieselbe, als welche den Rechten der Krayse zuwider und sehr nachtheilig wär und führten dabey ein, daß kein Krayß dem andern etwas vorzuschreiben habe. Die Frage betraff auch nur den Fränk- und Schwäbischen Krayß, welche der feindlichen Gefahr am meisten ausgesetzt waren, und die härteste Winterquartier und Durchmärsche erleyden mussten. Die meiste Stände diſer Krayse und auch Würtenberg hatten keinen Gesandten zu Regenspurg, so, daß kein ander Mittel vorhanden zu seyn schien, als die Sache an die Krayse gelangen zu lassen. Das Oesterreichische Directorium meynte zwar mit den mehrern Stimmen der Geistlichen Fürstlichen durchzudringen, von welchen er versichert war, daß sie ihn nicht verlassen würden und wollte zu solch m Ende eine ordentliche Umfrage halten. Bayern und Braunschweig-Zell wendeten aber sogleich ein, daß solches nichts nutzen könnte, indem bekandt sey, daß die mehrere Stimmen in der-

1677 dergleichen Sachen keine Achtung hätten, zumahlen solche in die jura circulorum eingrieffen, von deren jedem besonders ein Schluß gemacht werden müßte. Viele Stände seyen nicht zugegen, deren ungehört man in einer solchen wichtigen Sach nicht verfahren, noch die Mehrheit durch diejenige, welche interessiert wären, gemacht werden könnte. Es blieb demnach solche Frage noch unbeantwortet. Hingegen ereignete sich wieder ein beschwerlicher Auftritt auf dem Reichstag zwischen den Chur- und Fürstlichen aus Gelegenheit eines neuen Braunschweig-Zellischen Gesandten. Dann als derselbe sich bey dem Chur-Maynzischen Directorio legitimieren wollte und die Vollmacht durch seinen Gesandtschaffts-Canzellisten überreichen ließ, so wollte die Chur-Maynzische Canzley solche nicht annehmen, sondern verlangte, daß der Gesandte in Person dieselbe dem Directorio wider das bisherige Herkommen einhändigen sollte. Dann die Churfürsten hatten sich verabredet hierinn ein Vorrecht vor den Fürstlichen einzuführen und das Recht allein zu haben sich durch Ueberschickung des Gewalts durch einen Secretarien legitimieren zu dörffen. Der Gesandte besuchte dessen ungeacht die Rathgänge ob ihn schon der Kayserl. Commissarius warnen ließ derselben müssig zu gehen. Er bezog sich auf habenden Befehl nicht zu weichen und hätte villeicht durchdringen können, wofern nur mehrere weltliche Fürstl. gegenwärtig gewesen wären, von welchen er einen Beystand hätte hoffen können. Ihre Anzahl war aber zu gering diser Neuerung einen nachdrücklichen Widerstand zu thun. Entzwischen machte diser Stritt einen Stillstand in den Berathschlagungen, weil keine angesagte Materie in Gegenwart des Zellischen Gesandten darzu gebracht werden wollte. Der Kayserl. Hof hielte bey damahligen Umständen nicht für rathsam die Fürsten und insonderheit die Braunschweigische Häuser hintanzusetzen, wollte aber auch die Chur-Fürsten nicht beleydigen und meynte diesem Stritt ein Ende zu machen, wann er seinem neuen Commissario befähl sein Creditiv in Person dem Maynzischen Directorio zuzustellen. Der Bischoff von Eichstett gab hingegen dem Zellischen den Vorschlag an die Hand den Versuch nochmahls zu thun den Gewalt durch seinen Secretarien zu überschicken und zugleich sich zu einem Besuch anzugeben und sich eines Gegenbesuchs zu versichern. Dessen Principal ließ sich solches unter der Bedingung gefallen, daß der Chur-Maynzische Director nicht allein eine schrifftliche Versicherung wegen des Gegen-Besuchs von sich geben, sondern, daß es auch mit andern sowohl Chur- als Fürstlichen Gesandten also gehalten oder im Fall jemand derselben gegen dem Directorio nachgeben würde, solcher Vorgang dem fürstlichen Hauß Braunschweig unnachtheilig sey und als nicht geschehen gehalten werden sollte. Der Chur-Maynzische wollte aber kein Temperament annehmen, welches die Sache noch mehr bedenklich

Digitized by Google

lich machte, weil bey solcher Unnachgibigkeit sich auch die sogenannte 1677
mehrere Weltliche Fürstliche darein mengten und den Zellischen unterstüz-
ten. Die Fürstliche zu Nimwegen anwesende Gesandte beschwerten sich ohnehin auch, daß der Kayserliche Gesandte sie in dem Ceremoniel mit den Churfürstlichen nicht gleich hielte. Die übrige Churfürsten tratten hingegen dem Maynzischen bey und droheten jezt je länger, je weniger einem Temperament Gehör zu geben, indem er vorgab, daß er im Besiz des Herkommens wär. Der Kayserl. Principal-Commissarius setzte ihn aber in grosse Verwirrung, als er durch viele widerwertige Exempel seinen einigen Grund entkräfftete und ihm erwieß, daß er Chur-Maynzische selbst von zween oder dreyen Sichsischen Gesandten die durch Secretarien überschickte Vollmachten und Creditive angenommen hätte und folglich sein vorgegeben Herkommen auf schlechtem Grund stünde. Dem Hauß Würtenberg war diese Begebenheit sehr angelegen, weil man vermuthete, daß bey ersezter Administration der künfftige Vormunder wegen der so vielen Begebenheiten wieder eine Gesandschafft nach Regenspurg schicken dörffte, da er ebenmäßig in solche Zwistigkeiten gerathen könnte, weil man sich der von Herzog Eberhard gebrauchten Grundsäze und des vor einigen Jahren errichteten Fürsten-Vereins erinnerte, vermög dessen dises Hauß die Fürstl. Rechte und Vorzüge mit andern zu behaupten sich verpflichtet hatte.

§. 8.

Entzwischen rückte auch die Zeit herbey, daß das Jubilæum der Hohen Schul zu Tübingen sollte gefeyert werden. Herzog Wilhelm Ludwigs Bruder Prinz Ludwig trug damahl das Academische Scepter und kündete solches am Sonntag Reminiscere öffentlich an. Mithin war damahls jener noch im Leben und niemand gedachte, daß diser Fürst zur Zeit der Begehung diser Feyer in der Ewigkeit seyn würde. Er hatt selbst noch solche veranstälten und wann er bey der Feyer deffelben noch bey Leben gewesen wär, so würden der jedesmahlige Rector und die 4. Decani mit bisher bey diser Universität ungewöhnlichen Ceremonien-Kleidern beehret worden seyn, wie solches auf andern Hohen Schulen auch gebräuchlich war, welche sie bey allen Feyerlichkeiten zur Unterscheidung ihrer Würde hätten gebrauchen sollen. Es wurde auch eine Münz schlagen zu lassen beschlossen, welche in dem Namen des Herzogs, VVILheLM LVDVVIg das Jahr des Gedächtnus-Fests auszeichnen sollen. Dise und andere Anstalten wurden aber durch den unversehenen tödlichen Hintritt dises Herrn unterbrochen. Nach seiner Beerdigung wurde den 27. Sept. durch ein widerhohltes Programma der Tag des anfangenden Jubelfests bestimmt. Eigentlich hät-

1677 te der 9te Tag des Octobers benennt werden sollen, als an welchem vor 200. Jahren die Lehrer ihre Stellen mit offentlichen Lesungen und Rathgängen angetretten hatten. Es wurde aber wegen eingefallenen Herbstes der 22. Octobr. erwählt. Weil man damahl noch in der Ungewißheit stund, wer als Administrator und Ober-Vormunder die Regierung führen sollte, mußte der schon in die Ewigkeit versetzte Herzog noch den Regenten vertretten. Wenigstens hatte derselbe den 27. Aug. darzu ausersehen, und es hatten sich schon 4. junge Rechtsgelehrte eingefunden welche auf diese Zeit die Doctor-Würde empfangen, aber sich bis auf die wegen eingefallner Trauer veränderte Zeit nicht aufhalten lassen wollten, so wurde diese Handlung auf die damahls bestimmte Zeit vollzogen. Wegen der Kriegs-Gefahr konnten von den entfernten eingeladenen Hohen Schulen niemand abgeordnet werden. Einige Tage vor dem Antritt des Jubelfests wurde zu dessen Ankündung ein auf weisen Atlas gedrucktes Programma sowohl an die St. Georgen Kirche, als an das derselben nächstgelegene Universitäts-Hauß und von allen Facultäten die Beförderungs-Anzeigen angeschlagen. Den 21. Octobr. wurde von dem Canzler Wagner Vormittags über die Worte Syrachs c. L. v. 24. und 25. für die Aufrechterhaltung der Universität und Nachmittags von dem Decano der Kirche D. Raithen über die Worte Salomons 1. Kön. c. VIII. v. 57-59. eine Dank- und Jubel-Predig gehalten. Am Montag, als dem ersten Tag dieser Feyerlichkeit wurde der Durchleuchtigste Rector, Herzog Ludwig von Würtenberg von samtlichen Lehren und vielen Studierenden aus dem Collegio illustri unter dem Schall der Glocken und Vortragung der Privilegien und Insignien der Rector-Würde, nemlich dem Sigill, Statuten und Schlüssel, welche von vier Studierenden getragen wurden, abgeholt. Diese wurden aber von 4. andern aus dem Adelsstand abgelöset und von denselben die Universitäts- und Rectorats-Symbola dem Durchleuchtigen Rectori unter grösserer Begleitung in die so genannte aulam novam vorgetragen. Hier hielte nun der bemeldte Rector eine Rede von den Verdiensten der Herzoge von Würtemberg gegen diser Hohen Schul und nach derselben der Pro-Rector Johann Adam Osiander von den Schicksalen derselben. Nach deren Endigung gieng man wieder in voriger Ordnung in das Collegium illustre, wo der Professor Pregizer ebenmässig eine Rede hielte, und nach solcher die Symbola Academica von Juris studiosis wieder in die Verwarung gebracht, worauff in den folgenden Tagen die Doctores, Magistri und Baccalaurei ihre Würden erhielten. Man hat davon eine schöne Beschreibung, welche unter dem Titul. Eberhardina altero Jubilæo Felix in Druck gekommen.

§. 9.

§. 9. 1677

Nun kam endlich der zur Krayß-Versammlung abgeordnete Kayſ. Commiſſarius, Gr. Froben Maria von Fürſtenberg, zu Ulm wieder an und der prorogierte Krayßtag wurde auf den 10. Octobr. ausgeſchrieben, wo derſelbe ſeinen bittern Vortrag mit den ſüſſeſten Liebkoſungen dem Krayß angenehm zu machen ſuchte. Dann er meldete, daß die Kayſerl. May. deſſen bißherige erwieſene Treue mit allergnädigſtem Dank erkenne und derſelben nichts mehr zu Gemüth gienge, als daß Dero Alliierte dero Feind ſo ſehr verſchont haben und deſſen Lande nicht angreiffen oder ſich darinn poſtieren wollen, wie ſie doch wohl gekönnt hätten, mithin dero Armee nicht nach Wunſch habe thun können. Man müſſte aber jetzo nur auf derſelben, als der Grundveſten der teutſchen Freyheit Erhaltung denken, weßwegen nöthig ſey, daß der Krayß nochmal zu Erlangung eines beſtändigen Friedens ein übriges thun, die veränderte conjuncturen beherzigen und eine ergiebige Geld-Summ bewilligen möchte, welche er auf 225. Römer-Monate ſchätzte. Nun war diſes eine für den durch ſo viele und unleydliche Durchzüge und Winterquartiere erſogenen Krayß eine unerſchwingliche Summe. Weil man aber demſelben die Hoffnung machte, daß dadurch die Winter-Quartiere abgewendet werden ſollten, ſo erwählte man eher diſe zu bezahlen, als die würkliche Quartiere auf ſich zu nehmen. Nichts deſtoweniger muthete man dem Krayß neben dem Geld auch diſe zu. Der Kayſer vertröſtete zwar den Krayß mit einer Kayſerl. Ordonnanz: die Würtenbergiſche Vormundſchafft wuſſte aber wohl, wie wenig man auf dieſelbe bauen könnte. Dann man hatte eine gleichmäſſige Ordre im vorigen Winter-Quartier aufzuweiſen, nach welcher daſſelbe nur 167967 fl. das Herzogthum hätte betreffen ſollen. In der Berechnung zeigte ſich aber, daß die auf ſolches verwendete Koſten ſich auf 586188. fl. beloffen. Das Herzogthum erlitte alſo mit diſen und mit den Durchmärſchen, Lieferung des Proviants einen Schaden von 873805. fl. dann der Kayſerl. Commiſſarius deutete darauff, daß der Krayß noch 12. Cavallerie-Regimenter und 19. Compagnien Infanterie in die Quartier einnehmen müſſte. Das Herzogthum hätte nach der Kayſerlichen Austheilung die ganze Infanterie und darzu halb Regimenter zu Pferd betroffen. Es blieb aber nicht dabey, weil diſe Austheilung offt bald von der Generalität, bald vom Krayß verändert werden muſſte. Die gröſte Sorge entſtund dabey, daß, weil alle in diſen Krayß beſtimmte Regimenter bey Philippsburg über den Rhein zurückgehen ſollten, ſamtliche ſolche Völker den Weeg durch das Herzogthum in ihre angewieſene Quartiere hätten nehmen müſſen. Man muſſte alſo Marſch-routen entwerfen, welche viele Ar-

1677 heit verursachten bis die Generalität und die samtliche Stände sich vergleichen konnten. Der Kayserl. Gesandte begehrte dabey, daß man an denen verlangenden Römer-Monaten einen Vorschuß thun sollte um dem Soldaten auf dem Marsch etwas Geld zu seinem Unterhalt geben zu können, indem sich derselbe auf den Durchzügen und Quartieren nur mit dem Dach und Fach begnügen und seinen Sold von der Kayserl. Kriegs-Casse erhalten sollte. Der Kriegs-Commissarius von Belchamp warnete aber die Würtemb. Vormundschafft's-Räthe, daß man eben auf des Graven von Fürstenberg Worte nicht gehen dörffte. Wie man dann aus allen seinen Reden bemerkte, daß seine Vertröstungen mehr in Worten, als in der Würklichkeit beständen, indem er endlich sich auch verlauten ließ, daß man die Haußmannskost unentgeltlich geben müsste. All sein Begehren schiene auf einer Verwirung abzuzwecken. Dann man konnte seinen Vortrag wegen einer zur Abwendung der Winterquartier geforderten allzugrossen Summe Gelds mit der zugleich vorzunehmen habenden Eintheilung der Winter-Quartier und Marsch-routen und seine Vertröstungen wegen blossen dem Soldaten schuldigen Dachs und Fachs mit der Haußmanns-Kost nicht reimen. Der Kayser wollte den Krayß nach seinen Worten so viel möglich schonen und doch sollte diser mit dreyfacher Ruthe gestrafft werden. Es ereignete sich noch eine grosse Schwürigkeit, daß von dem Kayser bey nahe der halbe Krayß eine Moderation seines Matricular-Anschlags erhalten hatte oder wenigstens derselben würdig waren, welches dann, weil die andere die disen abgenommene Beschwerde nicht auf sich nehmen wollten, eine grosse Verwirrung veranlasste. Bey der Lage der Kriegs-Umstände vermuthete man, daß der gröste Theil der Armee jenseit Rheins, in der Marggravschafft Baden und dem Herzogthum Würtenberg als den nächstgelegenen Landen verlegt werden dörffte und der Kayserl. Commissarius wurde wegen seiner Verhaltungs-Befehle an die Generalität verwiesen, von welcher man hoffte, daß sie das Herzogthum wegen der in vorhergehendem Winter genossenen Wohlthaten und Höflichkeiten so viel möglich verschonen würde. Der Commissarius wollte aber solche Verweisung nur auf die Einlagerung der Regimenter verstehen und drang nun desto mehr auf die Uebernahm des Geldbeytrags, welchen er jetzo auf 180. Römer-Monate herabsetzte. Dann man hatte dem Kayser und seinem Gesandten zu verstehen gegeben, daß noch kein Kayser in einigem Jahrhundert weder dem ganzen Reich, noch weniger aber einem alleinigen Krayß jemahl so grosse Summen zugemuthet hätte.

§. 10

§. 10. 1677

Wider diſe Uebernahm der 180. Monate proteſtierten zwar noch alle Stände: keine Vorſtellung und Bitte wollte aber ſtatt finden, ſondern man drohete vielmehr, daß im Verweigerungs-Fall noch mehrere Regimenter in den Krayß gelegt werden müſſten. Man fieng alſo durch die Execution an ſolche Summe zu erzwingen. Das Hrzogthum ſollte dabey mehrere Quartier auf ſich nehmen, als es bey weitem nach dem Matricular-Plan ſchuldig war. Man wandte ſich an die Generalität und bathe nur, daß man das Sporkiſche Regiment abnehmen und nicht mehr, als vorigen Winter, auflegen möchte. Gegen dem Kayſerl. Commiſſario erklärete man ſich hingegen, daß man die 180. Römer-Monate bewilligt hätte, wofern die würkliche Einquartierung unterblieben wär, indem man wiſſe, daß die Kayſerl. May. gar nicht geſonnen ſey die Kräffte und Macht des Reichs durch zu Bodendrückung und Ruin eines Herzogthums zu ſchwächen und ohne Noth ſolches mehr, als andere Stände, welche keine ſolche Verdienſte hätte, zu beſchweren, ungeacht es der Kayſerl. Armee ſo viele anſehnliche Dienſte gethan und ferners zu thun erbiethig ſey, da man vielmehr geglaubt habe, weil man mehr als eine Tonne Golds mit auſſerordentlicher Leiſtung zum Unterhalt der Armee gelitten, eine beſſere Erkanntlichkeit und Dank verdient zu haben. Der Kayſerliche Geſandte ſuchte ſolche Vorwürffe mit der Kriegs-raiſon zu entkräfften und ſetzte denſelben andere entgegen, daß man in vorhergehenden Quartieren beſondere Vortheile genoſſen habe. Von Verdienſten aber wollte man gar nichts hören, ſondern alles muſſte eine Schuldigkeit ſeyn. Weil nun bey dem verſammelten Krayß wegen des Geld-Beytrags nichts zu erhalten war, ſo ſuchte der Kayſ. Commiſſarius den Rank hervor einen Staud nach dem andern durch beſondere Tractaten zur Uebernahm der 180. Römer-Monate zu vermögen. Er machte bey den Catholiſchen den Anfang, welche ohnehin zu einem Staats-Grund-Geſetz hatten dem Kayſerl. Hof alles einzuwilligen, wann ſie es ſchon nicht halten konnten. Man wollte ſich an den Kayſer und an das Reich wenden, ſahe aber keine Hoffnung vor ſich einigen Beyſtand oder Rettung zu finden, als etwan bey einigen, welche gleichwohl nur in Worten ein Mitleyden bezeugten, welches keinen thätlichen Nachdruck hatte. Der Würtenbergiſche Geſandte muſſte demnach den Hauptgrund des Kayſerl. Commiſſarien umſtoſſen und beweiſen daß man dem Herzogthum ohne einige Noth eine ſolche Quartierlaſt aufbürden wollte, weil einige Krayß-Stände mit dem Graven von Fürſtenberg einerley Sprache führten und ſich ſeiner Gründe eyferig wider das Hauß Würtemberg bedienten. Dann es verdroß dieſelbe, daß es durch den Weſiphäliſchen Friden in den Beſitz aller Geiſtlichen

1677 Güter gesetzt worden. Der Ober-Kriegs-Commissar von Belchamp erkannte selbst, daß keine solche Noth vorhanden wär und gab sich Mühe den übelgesinnten Ständen solche Unbilligkeit begreiflich zu machen, welches auch gute Würkung hatte und nur noch zu beförchten war, daß Herzog Fridrich Carls Regiment dem Herzogthum wieder abgenommen und an die gefährlichste Orte verwiesen werden oder die Regimenter in die Quartiere einrücken dörfften, ehe die Austheilung derselben richtig würde, da dann das Sporkische Cavallerie-Regiment, als ein älteres Regiment, sich schwerlich zum Weichen entschliessen und das Herzogthum bey noch nicht verglichenen Marsch-routen mit den Durchzügen grossen Schaden erleyden dörffte. Man erfuhr auch, daß würklich sowohl die Kayserl. Generalität, als der Kayß. Gesandte die Krayß-Geschäffte aufzüglich machen und verwirren wollten, damit die Regimenter noch vor gemachter Repartition einzurücken Zeit gewinnen und in der Verwirrung sich selbst nach Belieben einquartieren könnten. Zu Ausführung dises Plans wollte sich der Kayserl. Gesandte nicht erklären, wie viel und welche Regimenter eigentlich dem Krayß aufgelegt wären, ohne deren Wissenschafft man weder den Austheiler, noch eine Marsch-route entwerfen konnte. Der Krayß wurde deswegen gezwungen ihn zu verständigen, daß, wann solcher Bericht nicht bald erfolge, man eine gewisse den Umständen desselben gemässe Anzahl Regimenter unter sich vertheilen und den Rest dahin gestellt seyn lassen wollte.

§. 11.

Unter disen verdrüßlichen Umständen erweckte ein Baden-Durlachischer Hofraths-Secretar als gevollmächtigter Gewalthaber im Namen der Grayschafft Eberstein der Herzogl. Würtemb. Vormundschafft einen neuen Verdruß, indem er ohne sich vorher bey dem Directorio, wie gewöhnlich, anzumelden im hinnein gehen in die Raths-Stuben seinen Gewalt nur auf des Krayß-Secretarii Kellers Tisch hinlegte und als man das Ebersteinische Votum aufruffte, anstatt über die vorhabende Materie sich vernehmen zu lassen eine ganz unerwartete und grobe Protestation wider die unter Herzog Eberhard Ludwigs Namen von der Vormundschafftlichen Regierung mitgeschehene Anstellung dises Krayß-Convents offentlich ablase, nach solcher Verlesung aufstund und dieselbe auf obbemeldten Tisch hinwarf und aus der Raths-Stube weg gieng. Jedermann bezeugte über dises Durlachische unbefugte Unternehmen ein sonderbares Mißfallen, weil alle Stände wusten, daß die Kay. May. diser Vormundschafft die Führung des Directorii zuerkannt und die Veranstaltung dises Convents derselben

selben neben dem Bischoff von Costanz anbefohlen hatte. Nun pro- 1677
testierte der Würtemberg. Gesandte dagegen, und begehrte an den Krayß, das derselbe diſe Insolenz und offentliche unanständige Beschimpfung des Hauses Würtenberg ebenmäſſig gebührend ahnden möchte. Damahls aber wollte sich niemand der Sache annehmen und man fuhre nur fort im Berathschlagen. Allein beede Baadische Häuser hatten zwar ihre Gesandte zu Ulm, deren keiner den Würtembergischen zu sprechen, noch in den Rath zu kommen begehrte, sondern nur den Bischöfflich Costanzischen besuchten. Diser Umstand wurde nun erst bedenklich, weßwegen die Mitstände nicht ermangelten ihre Bedaurung dem Würtembergischen Gesandten zu eröfnen, daß die zwischen den beeden Badischen Häusern und dem Herzogl. Hauß Würtenberg nun schon so geraume Jahre her verspürte Mißhelligkeit sich dergestalt vermehre, daß sie zu solchen Ausbrüchen gekommen seyen. Jedermann erkenne, das dem Hochfürstl. Würtembergischen Hauß zu viel geschehe. Man habe auch deßwegen durch die fortsetzende Berathschlagung in der That bezeugt, daß man sich durch solch Badisches Bezeugen in nichts habe irre machen lassen. Und gleichwie von Krayses Seiten die dem Herzogl. Hauß zukommende Befugsamen bisher in Uebung und aufrecht geblieben seyen, also begehre man es auch führohin dabey zu lassen. Man wüßte sich nicht anders sonst vorzustellen, als daß die alleinige Badische Häuser zu der Stände Verwunderung von dem Kayserl. Rescript keine Nachricht gehabt haben müssen, indem sie sonsten ein dergleichen dem Kayserl. Respect zuwider lauffendes Unternehmen unterlassen haben dörfften. Gleichwohl hielte man dafür, daß die Zurückschickung der Badischen Protestation nur noch mehrere Verbitterung und Weitläuffigkeit erwecken dörffte. Die Würtemb. Regierung hatte ohnehin kein Belieben zu einiger Schrifftwechßlung und der Gesandte dankte nur dem Krayß für den zu Aufrechterhaltung des Fürstlichen Hauses Rechte bezeugten Eyser und offentlichen Erklärung, daß man demselben sein so lang hergebrachtes Mitausschreib-Amt und die damit verbundene Befugsamen im wenigsten nicht zu schwächen, sondern solches vielmehr dabey zu handhaben begehre. Nichts destoweniger wurde die Baadische Protestation und Gewalt nach vorgegangener offentlichen Anzeige zerrissen und von den Acten verworffen, womit diſe verdrüſſliche Sache ein Ende nahm.

§. 12.

Entzwischen machte die den 3. Nov. eingeloffene Nachricht, daß die Franzosen so spät im Jahr die Stadt Freyburg zu belagern angefangen, einen allgemeinen Schrecken. Der auf dem Krayßtag gewesene Kayserl. Commissa-

rius

1677 rius erinnerte die Würtemberg. vormundschaftliche Räthe den Landes-Ausschuß zusammen zu ziehen und sich nebst den nächstgelegenen Ständen in eine Verfassung zu setzen. Man hatte auch schon unter dem Commando des Obrist Kleuken zu den zu Hornberg und Schiltach ligenden geworbenen Compagnien eine Anzahl von der Land-Auswahl die dasige Gränzen zu besetzen beordert. Der Ober-Amtmann Wolfsfurtner zu Hornberg berichtete aber, daß die vor Freyburg stehende Franzosen nicht über 7. oder 8000. Mann geschätzt würden, und sowohl von der Stadt, als auch von der Burg starken Widerstand fänden. Es wären auch schon 4. bis 5000. Mann Kayserl. Völker im Anmarsch, welchen der Herzog von Lothringen nachfolgte die Stadt zu entsetzen, so, daß er glaubte keine Gefahr beförchten zu haben. Man stellte deßwegen alle gröffere Vertheydigungs-Anstalten ein, als den 9. Nov. schon die fernere Zeitung einlief, daß die Stadt von den Feinden eingenommen worden. Man konnte diese schnelle Eroberung nicht begreiffen. Die Bestürzung wurde aber desto gröffer, weil man nicht allein besorgte, daß, nachdem der Schwäbische Krayß bißher alles Kriegs-Ungemach so hart empfunden hatte, derselbe und insonderheit das Herzogthum Würtenberg der Siz des Krieges nunmehr werden dörffte, sondern auch die Kayserliche bey Philippsburg stehende Regimenter und Bagage mit Hintansetzung der Kayserl. Ordre und Marsch-Route ihren Weeg in gröster Eylfertigkeit nach eigenem Gefallen in die Winter-Quartier, wohin sie selbst wollten, einruckten. Das Herzogthum Würtemberg mußte hier am meisten leyden, weil keine Ordre oder Kriegs-Disciplin beobachtet und der Unterthan ausser Standt gesetzt wurde, den erzwungenen Geld-Beytrag zu geben. Bey den übrigen Ständen machte es ein grosses Aufsehen, weil sie die Rechnung machen konnten, wann man mit einem so vornehmen und Krayß-Ausschreibenden Fürsten auf solche Weise umgehe, was für Elend dem ganzen Krayß und den geringern Ständen bevorstünde. Dise setzten alle ihre Hoffnung auf das Herzogthum, daß es wegen seiner Lage den Krayß bedecken würde. Die Vormunds-Räthe hielten aber nicht für rathsam gegen die Französische Macht sich zu stellen und Besatzungen nach Rothweil und Willingen zu legen, wie der Kayserl. Gesandte verlangte, weil man dise so furchtbare Krone nicht zur Rache reitzen wollte, sondern man begnügte sich nur die Päsß und Gränzorte des Landes zu verwahren. Ungeacht solches auch andern Ständen zum Vortheil diente, so wollte doch keiner einen Beytrag weder an Geld, noch Volk oder Proviant thun, sondern liessen die ganze Last denen der Gefahr nächstgelegenen Ständen auf dem Halß ligen. Der Herzog von Lothringen war zwar mit einem Theil der Armee in der Nähe, aber man mußte besorgen, daß dise zum Entsatz der

Stadt

Stadt Freyburg zu spät angekommene Regimenter sich gelüsten las- 1677
sen dörfften mitten durch das Herzogthum in ihre angewiesene Quar-
tiere zu gehen, in welchem Fall einestheils die Durchmärsche dem Herzog-
thum den Ruin droheten, anderntheils der Krayß durch die Kayserl. Armee,
welche derselbe unterhalten musste, keine Bedeckung hatte. Dann der so weit-
läufige und beträchtliche Krayß konnte sich selbst nicht schützen, weil er seine
auf den Beinen gehabte Regimenter in vorigem Früh-Jahr wegen seines Un-
vermögens abgedankt hatte und kein Stand mit geworbener Mannschafft und
die wenigste mit einem geübten Land-Ausschuss gefaßt waren. Der erste Ge-
danck musste also bey disen Umständen seyn noch mehrere Regimenter in den
vorhin schon gedrängten Krayß zu legen. Dessen ungeacht drang der Kayserl. Ge-
sandte nicht allein neuerdings auf die Bewilligung der 180. Römer-Monate
und einen Vorschuss davon zu thun, sondern muthete auch denen Unterthanen
die unentgeltliche Haußmannskost für den Soldaten zu. Nun wär der
Geld-Vorschuss in die Kriegs-Casse sehr nöthig gewesen, weil der Soldat in
Mangel des Gelds auf Discretion leben musste: Dem Krayß wurde aber bedenk-
lich, daß ein Kayserl. Commissarius sich die Macht nehmen sollte den Stän-
den solche starke Summen de facto wider oder ohne derselben Willen anzuse-
tzen und andern ihre Ansätze zu mildern. Weil nun weder am Kayserl. Hof,
noch bey der Reichs-Versammlung einige Hülfe zu erwarten war und auf
den künfftigen Sommer von dem Feind der gänzliche Ruin beforget wurde, so
fieng man an auf andere ausserordentliche Rettungs-Mittel zu gedenken. Ei-
ne Allianz mit andern Krayßen schiene gut zu seyn, aber zu dem Bayerischen
hatten die Schwäbische Stände keine Neigung, weil der Churfürst am Kayserl.
Hof in bösem Verdacht stund. Der Fränkische Krayß stund wegen Bamberg
und Würtzburg in keiner guten Verständnus und beede Krayße konnten wegen
der Sicherheit einander kein Gewähr leisten und die übrige waren entweder
zu entfernt oder stunden wegen der Schweden in sorglichen Umständen. Mit-
hin war kein Mittel übrig sich für feindlichem Einbruch, wofern disen Win-
ter kein Friede erfolgte, oder für künfftigen verderblichen Winter-Quartie-
ren sicher zu stellen, als eine Neutralität, worein man durch die Schweiß
hoffte kommen zu können. Dann den Eydgenossen wollten die so glückliche Waf-
fen der Kron Frankreich nicht gleichgültig und ihre Nachbarschafft gefährlich
werden. Insonderheit war ihnen die Stadt Costanz angelegen, als auf wel-
che der König sein Augenmerck gerichtet hatte, zu deren Vertheydigung der
Kayser kein Geld anschaffen wollte ungeacht dise sowohl, als andere Oester-
reichische Städte und Lande in gröster Gefahr stunden, deren sich der König
vor andern zu bemächtigen Befehl gegeben hatte. Dises veranlasste den Kay-

Digitized by Google

1677 ser oder wenigstens die zu dem Kayserl. Commissario abgeordnete Oesterreichische Beamte der vormundschafftlichen Würtemb. Regierung eine gemeinschaffliche Verfassung anzubieten, indem sie die Würtemb. Anstalten zur Beschützung dises Landes sich sehr wohl gefallen liessen. Aber weder dise Regierung, noch einiger Stand des Krayses hatte aus eben auch diser Ursach Lust darzu, weil die Kron Frankreich das Absehen auf die mit Kayss. Völkern besetzte Waldstätte gesetzt hatte, indem man um des Hauses Oesterreich willen bey dessen so schlechter Kriegs-Verfassung sich selbst in keine grössere Gefahr setzen wollte, zumahl man aus dem Vorgang mit Freyburg deutlich ersehen konnte, wie wenig man sich auf den Oesterreichischen Beystand zu verlassen habe, da man seine eigene Lande bey so nahe gewesenen Regimentern nicht zu schützen vermocht habe und Würtenberg durch seine Hülfe nur in Gefahr geriethe tiesser in disen Krieg verwickelt zu werden.

§. 13.

Unter solchen Verwirrungen kam endlich den 28. Nov. der Austheilungs-Entwurff der Quartiere zu stand, nachdem die vorige durch den Vorfall mit Freyburg zernichtet worden. Man wollte aber von Seiten des Krayses und insonderheit des Herzogthums Würtenberg auch dagegen eine genugsame Versicherung haben, daß der Kayserl. Ordonnanz nachgelebet würde, weil die Erfarung zeigte, wie wenig dieselbe beobachtet worden und wie sehr grossen Schaden das Herzogthum erlitten hätte. Dann es waren etliche Regimenter darein gerückt und unter dem Vorwand, daß sie ihre künfftige Quartiere noch nicht wüssten, darinn ligen geblieben und wegen ermanglender Zahlung auf Discretion gelebet. Ein Rittmeister des Hollsteinischen Regiments, Grav Arco, schweiffte mit seinen unterhabenden Leuten von einem Amt in das andere, daß man ihn endlich mit Gewalt abtreiben und nöthigen musste die Würtemb. Lande zu verlassen. Der Kayss. Commissarius wollte sich aber nicht schuldig erkennen solche Versicherung zu geben, sondern drang nur desto mehr in den Würtenb. Gesandten die 180. Römer-Monate zu bewilligen. Diser hatte 150. Monate anerbotten, von welchem Anerbieten er nicht weichen wollte. Die andere Krayß-Stände waren eben so wenig geneigt die Fürstenbergische Forderung einzuwilligen und der Kayserl. Commissarius wollte durch den Würtenbergischen Vorgang die andere gleichmässig zu den 180. Monaten verbindlich machen. Um nun zu solchem Zweck zu gelangen fieng er an diser Hauß Vorschläge zu thun und erbothe sich den Unterhalt der drey Würtenbergischen zu Offenburg in Besatzung ligenden Compagnien auf 6. Monate, wie auch an den Quartier-Kosten, einer aufgebürdeten Fränkischen Compagnie 756. fl.

abzie-

abziehen zu lassen. Auf diſe Bedingung wollte die vormundschafftliche 1677
Regierung auf die völlige 180. Römer-Monate den Schluſſ eben abfaſ-
ſen, als unter diſer Berathſchlagung die Nachricht einlieff, daß, wie ſchon ge-
dacht worden, der Commendant zu Freyburg an die Städte und Aemter
Hornberg, Tuttlingen und St. Georgen unter Bedrohung militariſcher Exe-
cution und Brand eine Contribution gefordert habe. Diſe Zeitung änderte
den abzufaſſenden Entſchluſſ und der Würtemb. Geſandte Haſelloff bekam den
Befehl von den anerbottenen 150. Monaten nicht zu weichen, wofern aber
keine Vorſtellung Gehör finden wollte, gleichwohl 160. unter den Bedingun-
gen zu bewilligen, daß man ſolche weiter angebottene 10. Monate nicht zur
Kriegs-Caſſa zahlen, ſondern zum Unterhalt der gedachten zu Offenburg li-
genden Compagnien verwenden, wie auch, wann die geforderte Brandſchatzung
bezahlt werden müſſte, dieſelbe von den 150. Monaten abgezogen werden dörff-
ten. Mit der obbemeldten Fränkiſchen Compagnie wollte die Vormundſchafft
gar nichts zu thun haben. Der Commiſſarius hatte aber von ſeinem nach
Stuttgard geſchickten Oberamtmann erfahren, daß die 180. Monate bewil-
ligt worden wären; wann der Bericht von der Franzöſiſchen Contributions-
Forderung nicht darzwiſchen gekommen wär. Weil er nun vorgab, daß die
Franzöſiſche Drohung nicht ausgeführt werden könnte, ſo beharrte er deſto
heffiger auf der begehrten Summe, indem der Kayſerl. Hof auf dieſelbe die
Rechnung gemacht habe, aber an derſelben noch ein groſſes abgehe. Man
wollte hingegen wiſſen, daß diſer Abgang nur des Kayſ. Geſandten Beutel
wehe gethan hätte. Die übrige Stände tratten demnach dem Würtembergi-
ſchen Voto bey und ſtellten diſem Reichs-Hof-Raths-Vice-Präſidenten vor,
daß ſie bißher ein übriges gethan, aber von allem demjenigen, was ihnen da-
gegen verſprochen worden, nicht das geringſte gehalten worden ſey, mithin ſie
auch an ihre bißherige Zuſage nicht mehr gebunden ſeyn wollten, zumahl man
wider die feindliche Forderungen nicht geſichert ſeyn könnte. Sie erinnerten
ihn dabey, daß weder ein Kayſ. Commiſſarius die Macht habe in puncto
collectarum die Stände zur Bewilligung ſolcherley Forderungen zu zwingen,
noch die Mehrheit der Stimmen einige Würkung hätte. Er hatte aber bey der
Kayſerl. Generalität einen Ruckenhalt, welche ſogleich drohete unter dem
Vorwand der Beſchützung des Krayſes demſelben mehrere Regimenter einzu-
legen. Weil nun keine Vorſtellungen fruchten wollten, ſo bequemte ſich end-
lich auch Würtenberg zu den 180. Römer-Monaten dergeſtalt, daß man
von den 150. Monaten die einquartierte Regimenter bezahlen und den Reſt
in die Caſſa liefern ſollte. Die übrige 30. Monate behielte man ſich bevor in
Handen zu behalten, womit theils die zu Offenburg ligende Compagnien be-

1678 zahlt, theils die in die Durchmärschen von den ungezogenen Officiern erlittene Schäden abgezogen, theils auch die Vergehungen derselben dardurch verhütet werden könnten. Diser Vorschlag wurde angenommen und hatte auch die Würkung, daß der obgemeldte Grav Arco auf des Herzogs von Lothringen Ordre mit Arrest belegt und ihm auferlegt wurde alle durch seine Ausschweiffungen verursachte Schäden zu vergüten.

§. 14.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres 1678. langten zwey Kayserl. Schreiben ein, welche an Herzog Friderich Carln seinen lieben Vetter und Fürsten und die Ehrsame, gelehrte des Kayserß und des Reichs lieben Getreuen N. Fürstl. Würtemberg. Regierung, Landhofmeister, Canzler und Räthe überschrieben waren, welche Aufschrifft aber dem Herzog sehr mißfällig war, daß man ihm seine Räthe also an die Seite setzte. In dem ersten verlangte der Kayser an dieselbe eine Anzahl groben Geschützes, welches sie auf Ansuchen der Kayf. Generalität gutwillig herleyen und mit aller Zugehörde in Bereitschafft halten sollten, daß man es auf jeden Nothfall ungesäumt abführen könnte. Der Kayser beschwerte sich darinn sehr, daß er schon viele Millionen aufgewendet und bißher nicht den geringsten Vortheil davon gezogen habe. Er trug deswegen das Vertrauen zu ihnen, daß sie zu einiger Erleichterung solcher Kosten auch eine hinlängliche Anzahl an Kugeln, Pulver und Feuerwerk samt den Fuhren und Bespannungen unentgeltlich abfolgen lassen wollten. In dem andern verlangte er, daß Herzog Friderich Carl und seine Vormunds-Räthe wegen grossen Abgangs an Volk bey der Armee die Werbungen in dem Herzogthum gestetten und denen Officiern allen Vorschub dazu thun möchten. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er mit keinen Zeughäusern und auf seinen Berg-Schlössern kaum mit der erforderlichen Nothwendigkeit versehen sey, schlug aber dem Kayser vor sein Verlangen eher an den ganzen Krayß gelangen zu lassen. Diser besorgte hingegen, daß es allzulangsam daselbst hergehen dörffte, bis man sich eines endlichen vergleichen würde und ersuchte den Herzog unter dem 2. Febr. durch ein sogenanntes Handschreiben, " daß, wie Er das feste Vertrauen
„ zu Ihm habe, er zu Beförderung des allgemeinen Dienstes seinem vielfältig
„ bezeugten löblichen Eifer nach nicht weniger, als von Weyland seinem letzt
„ abgelebten Bruder zu seinem unsterblichem Nachruhm geschehen, mit Darlehnung
„ einigen Geschützes samt erheischender Zugehör, so viel es seyn könne, gutwillig
„ beyständig seyn werde. Wegen der Werbungen antwortete der Herzog in so fern
„ willfärig, wann nur bey solcher Werbungs-Anstalt die würklich haußgesessene

Bur-

„ Burger und Unterthanen, zumahl auch die in der Auswahl begriffene o- 1678
„ der in ehligem Verspruch stehende junge Mannschafft damit verschonet
würden. Er entschuldigte sich aber überhaupt zugleich daß das Herzogthum sich von dem grossen Abmangel an Unterthanen, welchen es nach dem grausamen 30. jährigen Krieg empfunden, insonderheit bey den schon so lang erleydenden Kriegsbeschwerden noch nicht gnugsam erholet habe, wolle aber im übrigen dannoch nach Möglichkeit die sich anmeldende Officier unterstützen und ersuchte zugleich den Reichs-Vice-Canzler, Graven von Königseck der Vormundschafft-Räthe in den Kayserlichen Schreiben in den Aufschrifften nimmer zu gedenken, indem er dieselbe ohnehin zu seinen Entschliessungen beyziehe. Obwohl nun der Kayser kein allzugrosses Vertrauen auf den Krayß setzte, so versuchte er es auf des Herzogs Erinnerung wegen des Geschützes dannoch dergleichen und zugleich 100000. Centner Meel, wie auch den Geldbeytrag an denselben zu begehren. Die Franzosen waren hingegen so verwegen contributionen an den ganzen Schwäbischen Krayß und zum zweytenmal an die Stadt Ulm auszuschreiben. Nun beruheten dise zwar auf sich, weil sich die gegen Freyburg und das Breyßgau nächstgelegene Reichs- und Oesterreichische Stände nicht darzu verstehen und die Kayserl. Generalitäten die Abtragung derselben nicht gestatten wollten. Nichts desto weniger wollten die Krayß-Stände dem Kayser den aufgetrungenen Geldbeytrag ebenmässig nicht geben, indem sie alle die unleydenliche Winter-Quartier vorschützten, welche sie zu allem Beytrag untüchtig machten. Indessen veranlasten solche Kayserl. Zumuthungen bey damahligen Umständen einen abermaligen Krayßtag, welcher aber erst auf den 25. Martij ausgeschrieben wurde. Weil der Herzog Friderich Carl das erstemal als Administrator deuselben ausschriebe, so gab er seinem bißherigen Krayß-Gesandten D. Haseloff den Auftrag
„ dem Costanzischen zu bedeuten, daß er hoffe, er werde dazu instruiert und
„ von selbsten geneigt seyn, wann bey disem Krayß-Tag oder sonst von einis-
„ gem Mit-Stand, wie bey dem vorigen von beeden Badischen Häusern unbe-
„ fugter Weise geschehen, seines Vettern und Pupillen und des ganzen Fürstl.
„ Hauses bey disem Krayß hergebrachten Rechten und Vorzügen, sonderlich
„ aber dem Directorio auf einige Weise zu nahe getretten oder zu Schmäle-
„ rung desselben etwas unternommen werden wollte, welches er als Vormün-
„ der obhabender schweren Pflichten halber keineswegs gestatten könne noch
„ werde, daß man Costanzischer seits solchen Anmassungen mit allem Eyffer
„ und Nachdruck sich entgegen setzen und sich dagegen versichert halten werde daß er
„ die dem Fürstl. Stifft zukommende Rechte gleichergestalt wider alle Eingriffe
„ handhaben zu helffen geflissen sey und die zwischen dem Hauß Würtenberg
„ und dem Fürstlichen Stifft von mehr dann 100. Jahren geflogene höchstnö-
„ thige gute Verständnus fortzupflanzen, worzu sich auch der Costanzische Ge-

1678 sandte im Namen des Bischoffs freundschafftlich erbothe. Und weil der Kayser die Einlieferung des Geld-Beytrags verlangte, so gab der Herzog seinem Gesandten ferner auf in dem Fall die Abstattung der 180. Römer-Monate beharrt würde, dagegen einzuwenden, daß solche Verwilligung unter gewissen Bedingungen geschehen, deren noch keine erfüllt worden. Insonderheit wollte die Wiedererstattung der von einigen durchmarschierten Regimentern verursachten Kosten und durch Ausschweiffungen zugefügte Schäden nicht erfolgen. Der Herzog konnte nicht begreiffen, warum dises Fürstl. Hauß mehr als andere Stände leisten und leiden sollte. Ingleichem erinnerte er die übrige Mit-Stände dem Kayser durch ein Schreiben anzudeuten, wie schlecht die Kayserl. Ordonnanz beobachtet und nicht allein viele arme unschuldige Unterthanen muthwilliger Weise ihr Leben eingebüßt hätten, sondern auch sonst grobe Excess verübet worden.

§. 15.

Auf dem Reichstag war eben damahl die gröste Verwirrung. Der schon angeführte Legitimations-Stritt der Gesandten zwischen den Chur- und Fürsten währte noch immer fort und hinderte die Berathschlagungen ungeacht der Kayser des Chur-Maynzischen Gesandten Verfahren um so weniger billigen konnte, als dasselbe zur höchsten Unzeit unternommen wurde, da die siegreiche Waffen der Kron Frankreich, die Uneinigkeit im Reich und unter des Kaysers Bundsgenossen, wie auch die schlechte Verfassung wider einen muthigen Feind ein gefährliches Aussehen gaben. Der Chur-Maynzische hatte dise Händel mit dem Braunschweig-Zellischen Gesandten angesponnen und der Kayser fand nicht rathsam die Braunschweigische Häuser, welche mit ihm in Allianz stunden, zu beleydigen, weil sie leicht dahin gebracht werden konnten, auf eine andere Seite zu tretten. Dise Fürsten suchten nun auch Herzog Friderich Carln in disen Stritt zu verwicklen, daß er vermög des im Jahr 1662. errichteten Fürsten-Vereins mit ihnen die Fürstl. Vorrechte und bißher gehabte Gerechtsame mit einmütigem Rath und Zusamensetzung zu behaupten (f). Nun war es würklich eine Neuerung, wordurch der Fürstenstand herab gesetzt werden wollte und welche die Fürsten kränkte, zumahl dise beförchteten, daß den Churfürsten beygehen möchte sie nach und nach weiter herabzusetzen. Der Herzog mußte Antheil nehmen, weil ihn der obgedachte Verein darzu verpflichtete, fand aber rathsam behutsam zu gehen und versprach nur mit andern Fürsten zu Rath zu gehen und weil er keinen Gesandten zu Regenspurg hatte, jemand andern

(f) Beyl. num. 4. und 5.

dern aufzutragen, welcher diſes Werk auf alle thunliche Weege zu Auf- 1678
rechterhaltung des Fürſtenſtands Würde unterbauen und befördern möchte.
Die Sache wurde aber immer beſchwerlicher, weil die andere Churfürſten des Maynziſchen Parthey ergriffen, ſo, daß es nun nicht mehr in ſeiner Gewalt ſtund nachzugeben. Wenigſtens bediente er ſich diſes Vorwands. Dagegen wendete ſich das Hauß Braunſchweig an auswerrige Kronen und Republiken, wo es Gehör fand und ſich Hoffnung machen konnte, daß die Churfürſten ſich eines andern beſinnen und ihre eingebildete Vorzüge nicht zu weit treiben dörfften. Die Braunſchweigiſche Geſandten geriethen aber ſelbſt auch auf Abwege, wordurch ſie ihre Sache böß machten. Dann ſie machten zu Nimweg Anſpruch auf eine durchgängige Gleichheit im Tractament mit den Churfürſten und zu Hamburg auf den Vorzug vor dem Churfürſtl. Brandeburgiſchen zweyten Geſandten, welches die Churfürſten vollends aufbrachte dem Chur-Mainziſchen auch zu Regenſpurg deſto nachdrücklicher beyzuſtehen. Sie bekamen auch den Vortheil, daß ſie nunmehr den Vorwurff wider Braunſchweig umkehren konnten, daß es zur Unzeit ſolcherley Strittigkeit in den Weeg legte, zumahl man wiſſen wollte, daß deſſen Geſandter in ſeinem Memorial an den Kayſerl. Hof harte Ausdrücke wider das Churfürſtl. Collegium gebraucht hätte, welches die in dem Verein ſtehende Fürſtliche Höfe ſehr mißbilligten, und ſie auſſer Stand ſetzte den vereinsmäſſigen Beyſtand zu leiſten, wordurch ſowohl das Haus Braunſchweig, als auch das geſamte Fürſtl. Intereſſe Nachtheil erlitte. Endlich wurde aber nach langer Unthätigkeit des Reichtags die Sache den 9. April dahin verglichen, daß der Chur-Maynziſche ſich gefallen ließ von den entzwiſchen neuerdings angekommenen oder ſonſt commitierten Fürſtl. Geſandten die legitimationes durch ihre Secretarien in ſeinem Quartier anzunehmen. Sogleich ſchickte noch ſelbigen Nachmittag der Zelliſche Geſandte, welcher auch wegen Wolfenbüttel und Oſnabrück Commiſſion hatte, der Braunſchweig-Calenbergiſche und der Mecklenburg-Güſtrauiſche Geſandte, welcher ſich zu der Baden-Durlachiſchen Stimme legitimierte, ihre Beglaubigungs-Briefe dem Maynz. Reichs-Directorio zu. Diſes lieſſ ſolche durch ſeinen Secretarien unter der Proteſtation annehmen, daß diſe Handlung dem Directorio an ſeinen Rechten unnachtheilig ſeyn und künfftighin von keinem mehr als ein Vorgang angezogen werden ſollte, wogegen diſe Secretarien im Namen ihrer Höfe und Geſandten hinwieder proteſtierten und den Fürſten ihre Rechte ebenmäſſig vorbehielten. Um nun ſich nichts zu vergeben ſchickte der Mainziſche zum Ueberfluſſ und Eckel den Geſandten ſeinen Secretarien oder Dictatorem in ihre Quartiere ſeine Proteſtation zu widerholen, welcher aber gleichmäſſig an ihre Secretarien verwieſen und mit einer abermaligen reproteſtation abgefertigt wurde. Nichts deſto weniger wur-

1678 wurde den 23. April. einberichtet, daß die Churfürstliche nicht allein mit disem Nachgeben sehr übel zufrieden wären, sondern auch bey Mahlzeiten und andern Begebenheiten, wo Chur- und Fürstliche Gesandten zusammen kommen sollten, zu allerhand unnöthigen Stritten und angemasten Neuerungen Anlass gäben, wordurch die Gemüther nur mehrers gegeneinander aufgebracht, als das bey so gefährlichen und verwirrten Zeiten so höchstnöthige gute Vernehmen erhalten würde.

§. 16.

Auf solche Weise wurde auf dem Reichstag dieses ganze Jahr fast gar nichts gethan und das meiste Geschäfft bestunde in Provisional-Nachlässen an der Reichs-Matricul. Fast jeder Stand des Reichs, besonders in Schwaben und Franken wollte um seinem Umsturz zu entgehen einen geringern und bis auf die Helffte herabgesetzten Matricular-Anschlag haben und erhielten einen Nachlass nach Verschiedenheit der Gewogenheit oder Umstände. Der Schwäbische Krayß widerbolte als ein ganzer Krayß sein hierinn öfters gethanes Gesuch, konnte aber nicht dazu gelangen, daß man es nur einsten zum Vortrag brachte. Die Menge derjenigen Stände, welche einen solchen Nachlass suchten, schadete dem Krayß, zumahl noch mehrere sich vorbehielten gleiches Gesuch zu thun. Es war meistens um die Winter-Quartier zu thun, womit die vorbenannte alleinige Krayse geplaget wurden. Dann dise Quartierungslast pflegte man nach dem Maß des Matricular-Anschlags umzulegen. Bey diser Beschaffenheit suchte das Reich innständig bey dem Kayser um die Beförderung des Fridens an, damit das Reich durch schlechte Führung der Waffen und Uneinigkeit der Allierten nicht durch die siegreiche Waffen der Kron Frankreich und innerliche elende Verfassung nicht vollends zu Grund gienge. Bißher war der König in Engelland Mittler zwischen den streitenden Partheyen. Weil aber diser wohl bemerkte, daß die Kron Frankreich keinen Ernst zum Friden bezeugte, sondern seinen Gegentheil nur mit Tractaten herumführte, so fasste er den Entschluss einen andern Weeg zu betretten, und mit den General-Staaten eine Allianz zu schliessen, welche den 31. Dec. vorigen zu End gehenden Jahrs zu Stand kam und den 18. Januarii dises Jahrs unterschrieben wurde. Solche Veränderung der Scene verwirrte der Kron Frankreich Anschläge und veranlasste dieselbe den Cardinal d' Estrée an den Churfürsten von Bayern zu schicken und ihm wenigstens die Vermittlung zwischen dem Teutschen Reich und ihro aufzutragen. Diser entschuldigte sich aber, daß die in Baiern stehende Theile solche schwerlich annehmen würden, weßwegen er Bedenkens

kens trage sich dises wichtigen Werks zu unterziehen. Der Cardinal hatte 1678
auch im Auftrag die zwischen Frankreich und Bayern zu End gegangene Allianz zu erneuren. Es verlautete aber, daß auch dise Anstinnung nicht angenommen werden wollte, sondern der Churfürst sich dahin erklärte, daß er allbereit den König zur Annehmung des von Engelland gemachten Friedens-Plans mit dem Anhang ersucht habe, daß im Entstehungsfall der Churfürst die bißher beobachtete Neutralität nicht länger halten könne, sondern sich gedrungen sehe seine Waffen mit dem Kayser und Reich zu vereinigen. Der König in Frankreich mußte demnach die Englische Vermittlung ferners beybehalten. Entzwischen nahete die Zeit herbey den Feldzug zu eröffnen, und der Kayser ersuchte unterm 31. Martij die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Krayses den im Anmarsch begriffenen Bamberg-Würzburg- und Sächsischen Völkern Commissarien entgegen zu schicken, damit Fürsten und Stände sammt den Unterthanen nicht gar in das Verderben gesetzt, noch die Quartiere, woraus der Soldat die Winter-Monate zu erhehen hätte, zu Abtragung des schuldigen Geld-Beytrags unkuchtig gemacht würden. Der Durchzug hätte das Herzogthum Würtenberg am stärksten betroffen. Man wendete sich aber an die Generalität, welche den Zustand des Krayses besser, als der Kays. Hof wußte, und verbathe sich solche Durchmärsche. Wenigstens hatte es die Würkung, daß sie den Sachsen die Ordre gab nicht weiter, als bis nach Heylbronn zu gehen und von daraus fernere Befehle zum Marsch nach Offenburg zu erwarten. Dem Kayser hingegen dankte man unterm 13. April zwar für die Vorsorge wegen Aufrecht-Erhaltung der Stände, gab ihm aber zu verstehen, daß die Erfahrung bißher gezeigt, wie " die Kayserliche und deren „ Allierten Völker sehr schlechte Proben von Haltung guter Ordre und gebühr„ render Beobachtung der heylsamen, jedoch je länger, je weniger in Betracht „ kommender Reichs-Satzungen hinterlassen hätten. Man hoffte deßwegen „ mit fernern so gar verderblichen und mehrfältigen fast einen halben Quar„ tier-Kosten verursachenden Durchzügen hinführo verschont zu werden.

§. 17.

Nun sollte der Feldzug auf Kayserl. Seiten mit Belagerung der Stadt Freyburg eröffnet werden, weßwegen der Herzog von Lothringen an den Herzog durch ein Schreiben vom 23. May. aus den Aemtern am Schwarzwald eine unbestimmte Anzahl Leute zur Arbeit bey der vorhabenden Belagerung verlangte, womit aber derselbe wegen der bißher geleisteten Dienste verschont zu werden bathe und hingegen sich zu einer Krayß-Conferenz erbothe, damit

1678 auch die Oesterreichische und Ritterschaftliche Unterthanen zu diser gefährlichen Frohn gezogen werden möchten, welche sonst verschont und nur der Stände Unterthanen gebraucht worden wären. Er fand aber kein Gehör, weil ley ermanglendem Würtemb. Beytritt die übrige Stände auch nichts thun und die Absichten der Kayserl. Generalität vereitelt werden dörfften, dagegen dise sich den Vorschlag nicht mißfallen lieſſ, daß die Päſſe bey Hornberg, Freudenſtatt und Schiltach von der Außwahl bedeckt würden. Nichts deſto weniger wurde zu Villingen eine engere Krayß-Versammlung gehalten, wobey Herzog Fridrich Carl seine Mit-Stände erinnerte, was das Herzogthum bey der Belagerung Philippsburg gethan, da die nur wenige Stunden davon entlegene Stände nichts beygetragen hätten. Nun wäre die Reyhe an ihnen, welche nahe an Freyburg gränzen, daß ſie um ihres eigenen beſten willen ein gleiches thun, zumahl ihre Lage ſie darzu verbinde, welche in ſolchen Fällen die Richtſchnur und Obſervanz ſeye. Die Einwohner des St. Georgen Cloſter-Amts wollten auch darzu gezogen werden. Sie waren aber alle von ihren Häuſern und Höfen geflohen und hatten ſich ſchon einige Wochen lang in den Wälden zerſtreut aufgehalten. Dann die Gefahr war ſehr groß, ſo, daß der General von Starenberg den Herzog gar beweglich erſuchte bey dem Krayß zu einer Land-Miliz Anſtalt zu machen und ſolche zu den auf dem Schwarzwald ligenden Kayſerl. Regimentern ſtoſſen zu laſſen. Dann es könnte geſchehen, daß, weil der Feind zwiſchen Freyburg und Breyſach ſtehe und jene Stadt vor einer Belagerung ſchütze, die Kayſerl. Armee über den Rhein gehen und ſich entfernen, der Feind aber in den Krayß einbrechen dörfte, da zu erbarmen wär, wann das mit ſo vieler Mühe und Koſten erhaltene Land nach allem bißher ausgeſtandenem Ungemach jetzo erſt um der Stände Widerſpenſtigkeit willen zur gewöhnlichen Verheerung bloß geſtellt würde. Weil man noch mit Widerherſtellung der Beveſtigungs-Werke zu Philippsburg beſchäfftigt war, ſo muſte das Herzogthum noch Leute zur Arbeit ſtellen und würde ſelbigem zu hart gefallen ſeyn, wann es auch durch ſeine Unterthanen die Päſſe gegen Freyburg verwahren ſollen. Die Krayß-Mit-Stände waren würklich geſinnt dem Herzog anzumuthen, daß er ſeine ganze Land-Auswahl zu ihrer Beſchützung gebrauchen und ſie mit Lieferung zum Unterhalt und Stellung ihrer Leute frey ausgehen möchten. Der Herzog beharrte aber darauf nur ſeine Gränzen in Sicherheit zu ſtellen.

§. 18.

Entzwiſchen arbeitete man zwar an einem Friden zu Nimmwegen und es verlautete, als ob ein Waffen-Stillſtand auf 6. Wochen verglichen wär: Man konn-

konnte aber mit den Fridenshandlungen zwischen dem Reich und der Kron Frankreich nicht zurecht kommen, sondern die Kron Spanien und General-Staaten arbeiteten desto eyfriger sich selbsten die Ruhe zu verschaffen ohne sich um das Reich zu bekümmern. Der Kayser begehrte von dem Reich ein Gutachten deßwegen. Bis aber die Gesandten darüber ihre Verhaltungs-Befehle erhielten, wurde der Fride zwischen Frankreich und den General-Staaten mit Ausschliessung des Kaysers und seiner Allierten geschlossen. Herzog Friderich Carl bearbeitete sich sehr durch allerhand Vorschläge und vielfältige Erinnerungen dem Reich seine so nöthige Ruhe wieder zu geben, konnte aber ohne Beystand anderer Reichs-Stände solche nicht durchtreiben, sondern die Kriegsgefahr wurde immer gröſſer, als die Franzosen aus den Niderlanden einen Theil ihrer Völker an den Ober-Rhein führten und die damahls der Stadt Straßburg gehörige Kehler-Schanz einnahmen, wordurch diſe Stadt gänzlich von Teutschland abgeschnitten wurde. Der Feind verlieſſ zwar solche Schanz wieder, aber bey der Unthätigkeit der Kayserl. Armee wurde eben doch die Gefahr nicht geringer und man machte dem Schwäbischen Krayß wieder die Anmuthung sich in bessere Verfassung zu setzen. Es fehlte aber sowohl am Willen, als am Vermögen und Herzog Friderich Carl sahe bey solchen Umständen nicht, wie solche Vorschläge in das Werk zu richten wären, weil es im ganzen Krayß an geworbener Mannschafft mangelte und mit der Land-Auswahl insonderheit bey Abgang tüchtiger Befelchsleute nichts auszurichten war. Das einige Mittel schien übrig zu seyn, daß man das Fridenswerk bey der Kayserl. May. und auf dem Reichstag betreiben sollte, ehe diſer Krayß vollends in das Verderben gesetzt würde. Margarav Joh. Fridrich von Brandeburg wandte sich ebenmäſſig an den Herzog Friderich Carln im Namen des Fränkischen Krayses, daß er die bevorstehende Gefahr abwenden möchte. Man konnte ihm aber keine andere Antwort ertheilen, als daß man ihn auf diſes Mittel verwiese. Und der General von Starenberg lieſſ mit seinen Ermahnungen auch nicht nach den Schwarzwald wohl zu besetzen und insonderheit den sogenannten hohlen Graben bestens zu verwahren. Diſer ligt auſſer dem Herzogthum und war ehmahls als ein Paſſ beveſtigt auf dem eigentlichen Schwarzwald zwischen Freyburg und Villingen. Zwar erkannte diſer General, daß dem ganzen Krayß solchen zu besetzen oblag; Er wuſſte aber auch, daß solche Anstalten sehr unzuverläſſig waren und lange Weil brauchten, weßwegen er den Herzog sehr dringend bath, weil die Kayserl. Armee zu schwach wär und die an solchen Päſſen ligende Herrschafften wegen anderwertiger erleidender Kriegs-Trangsalen solche Bewahrung nicht länger ausdauren könnten, daß er mit 1000. oder wenigstens nur mit 500. Mann von seiner Land-

1678

1678 auswahl zu Hülff kommen möchte. Diser wäre darzu geneigt gewesen, hatte aber genug zu thun seine eigene Land-Päße zu beschützen und seine Lande vor den fouragierenden und streiffenden Partheyen der Kayserlichen Armee zu bedecken. Dann es fiel ein Rittmeister Slozky von dem Kayserl. Hallweilischen Regiment mit ungefähr 200. Mann in das Bayersbronner Thal bey Freudenstatt ein, beraubte und verbrannte alle daselbst ligende Höfe und trieb bey 100. Stück Viehes hinweg. Bis daher hatte noch keine feindliche Parthey sich in diſe mit dichten Waldungen und Hohlwegen versehene Gegend gewagt, welche man mit Verhacken bevestigt hatte, weßwegen die Nachbaru sich mit ihrem Haab und Gut dahin flüchteten. Einsmahls bekamen die Burger von ihren hinter den Verhacken stehenden Wachten die Nachricht, daß diſes Raubergesind auch hier eindringen wollte. Der Schultheiß zu Bayersbronn machte aber Anstalt und kam mit ungefähr 24. Bauren den Wachten zu hülff, welche so glücklich waren ihre Feinde aus dem Thal zu treiben und ihren Anführer selbst zu tödten. Weil aber die Bauren das Maaß der Vertheydigung überschritten und mit den Verwundeten hart verfuhren, so wurden sie auf Begehren des Obristen von Hallweil peinlich processirt, jedoch endlich dannoch loßgesprochen, und nur in die Unkosten des Processes verdammt. Die so nahe Gefahr, da auch der Feind an den Gränzen des Herzogthums stund, mochte ihn aber auch erinnert haben, daß er demselben keinen Vorwand zur Rache an die Hand geben, soudern so viel thunlich und zu verantworten war, schonen sollte.

§. 19.

Es ereigneten sich noch mehrere Fälle, welche Herzog Friderich Carln in Verlegenheit seßten. Dann obschon die Franzosen die Kehler-Schanz verlaſſen hatten, so berichtete doch nachgehends die Stadt Strasburg, daß die Feinde solche Schanz gesprengt und nicht allein das dabey gelegene Dorf, sondern auch zwölf Joche an der Rheinbrücke abgebrennt und in der so genannten Ruprechtsau Posto gefaſſt hätten, mithin die Stadt mit einer Belagerung bedroheten. Der Reichs-Convent sahe die Noth derselben und den dem Reich bevorstehenden Schaden wohl ein, aber es wollte sich kein Mittel zur Rettung finden und man wuſſte keinen Rath, als solches an den Kayser gelangen zu laſſen. Diser hat„ te solches schon lang besorgt und das Reich beweglich ermahnt zu Rettung „ solcher Vormaur und wichtigen Paſſes die nöthige Anstalt zu verfügen, wie „ auch dasjenige, was Chur-Fürsten und Stände vermög ihrer theuren ge„ gen dem Reich habenden Pflichten, der Reichssatzungen und Instrumenti pacis

zu

„ zu thun verbunden sind, in das Werk zu setzen. Solche Erinnerungen 1678
machten aber keinen andern Eindruck, als daß man die Billigkeit der Hülfe erkannte, aber niemand dieselbe zu leisten begehrte. Nur sehr wenige Stände beobachteten ihre Pflicht. Die entfernte entschuldigten sich mit der Entlegenheit und die nahe gelegene schützten ihre eigene Bedürfnus vor. Weil nun nichts als Worte und leere Versprüche erfolgten, so ersuchte man den Kayser mandata excitatoria an die samtliche Krayse ergehen zu lassen. Aber auch diese hatten keine Würkung. Entzwischen wurde auch die Kron Spanien dem Vorgang der General-Staaten nachzufolgen bewogen, weil sie über die so gar nachläßige Anstalten zu einem Beystand verdrüßlich wurde, und der Fride mit Frankreich wurde wider die Spanische Gewohnheit sehr beschleunigt. Die obere Krayse wurden sehr darüber betretten. Dann der Ober-Rheinische Krayß stund in Zerrüttung, weil der Bischoff von Worms mit Pfalz-Lautern wegen des Con-Directorii in Mißhelligkeiten stunde, wordurch alle gute Anstalten gehindert wurden. Der Churfürst von der Pfalz hatte seiner Hände voll genug zu thun seine eigene Lande zu decken, und der Schwäbische Krayß war allzuviel entkräfftet, daß es also mit der Stadt Strasburg sehr gefährliche Aussichten hatte und man sie für verloren ansehen konnte. Ein Umstand hinderte noch den Französischen General de Crequi sein Vorhaben mit Belagerung derselben auszuführen. Dann die General-Staaten verwaigerten die Genehmigung des von ihren Gesandten geschlossenen Fridens, weil so viele Protestationen dawider einlieffen. Der Feind konnte also seine Armee noch nicht schwächen, sondern mußte seine zur Verstärkung der unter dem Duc de Crequi stehenden Armee bestimmte Völker an dem Untern Rhein behalten. Ungeacht aber diese nicht stark war, so war die Kayserliche doch noch viel schwächer, daß sie es nicht wagen durffte dem Feind unter die Augen zu rücken und der bedrangten Stadt zu Hülffe zu eylen. In solcher Noth nahm sie ihre Zuflucht zu Herzog Friderich Carln, welcher aber keinen andern Trost zu ertheilen wußte, als daß seine alleinige Hülfe ihro wenig zu statten kommen könnte, der Kayser hingegen das Reich nochmals nachdrücklich erinnert hätte ihro nicht nur mit mündlichen, sondern thätlichen Versicherungen Hülfe zu erweisen. Wofern nun das ganze Reich oder der Schwäbische Krayß die nöthige Hülfe leistete, wollte er alle seine Schuldigkeit beobachten. Diese Hofnung war aber sehr schwach. Und obschon Berichte eingiengen, daß zu Nimwegen an einem Waffenstillstand, worzu die Kron Frankreich geneigt sey, auch mit dem Reich gearbeitet würde, so wußte die Stadt doch, daß diese Kron mit Fridenschlüssen, Waffen-Stillständen, Neutralitäten und Anerbietungen nur zu spielen pflege und die Reichs-Stände, welche zu keiner Hülfe geneigt waren, bedienten sich dieser noch ungewissen Hoffnung

1678 zur Entſchuldigung, daß die Stadt keiner Hülfe mehr bedürfftig wär, ungeacht ſie wenigſtens eine Geldhülfe ſehr nöthig hatte. Dann ſie war mit einer ſtarken Beſatzung von einigen Tauſend Mann verſehen, welche bezahlt ſeyn wollte und der Stadt Vermögen zu ſolcherley Unkoſten bey weitem nicht hinreichte. Der Schwäbiſche Krayß und Chur-Pfalz hätten mit Artillerie und Munition beyſtehen können. Aber niemand wollte es wagen ſein Geſchütz einer Stadt herzugeben, deren Verluſt man gleichſam vor Augen ſahe. Sie hatte ſich freylich ſolche Gefahr ſelbſt zugezogen, indem ſie ſich mit der Kron Frankreich in eine Neutralität eingelaſſen und derſelben zum Nachtheil des Reichs vielen Vorſchub gethan, welche die Krone aber mißbrauchte und erlernte, wie viel ihro der Beſitz diſer Stadt Vortheil brächte. Dem Reich und inſonderheit den nächſtgelegenen Krayſen war aber auch an derſelben, als einer Vormauer viel gelegen. Der Churfürſt Carl Ludwig gieng mit noch nachtheiligern Vorſchlägen um und meynte es mit andern gleichgeſinnten auf dem Reichstag durchzutreiben, daß die Kayſerl. Armee bis in die Oeſterreichiſche Erblande zurück gezogen und ſonſt anderwerts verlegt werden möchte, weil er vorgab, daß ſolcher Schritt den ſo nöthigen Friden ſehr befördern würde. Diſer Antrag aber muſſte verworffen werden und obſchon Herzog Friderich Carl keinen ordentlichen Geſandten zu Regenſpurg hatte, ſo lieſſ er doch durch den bisherigen von der Stadt Frankfurt und Straßburg abgeordneten D. Philipp Schulzen alles auf dem Reichstag verhandelte beobachten und wo es nöthig war, ſeine Stimme führen oder andern Geſandten ſeine Gedanken beybringen. Dann er hatte ihn ſchon zu ſeinem Vice-Canzler und Geh. Rath angenommen. Diſer muſſte des Churfürſten Antrag ebenmäſſig bey den übrigen Geſandten verdächtig machen, indem ſehr bedenklich war, daß um der Befreyung willen der Chur-Pfälziſchen Lande der ganze Rhein- und Moſel-Strom verlaſſen werden ſollte, ungeacht noch der Zeit kein zuverläſſiger Waffen-Stillſtand feſt geſetzt war und man von der Kron Frankreich nicht die geringſte Verſicherung hatte, daß dieſelbe gleichmäſſig ihre Armeen zurückziehen oder die Feindſeligkeiten gegen das Reich einſtellen würde. Und wann man auch ſchon eine ſolche Franzöſiſche Erklärung gehabt hätte, ſo wuſſte man doch aus der Erfarung, wie wenig man darauff zu trauen hätte.

§. 20.

Weil der obgedachte D. Schulz ſchon in Würtembergiſchen Dienſten ſtunde, ſo, daß es nur an dem Eintritt in ſeine Amtſtelle noch ermangelte, ſo bekam er Strittigkeit mit dem Erb-Marſchall-Amt zu Regenſpurg. Dann der bis-

Digitized by Google

bisherige Würtembergische Gesandschafts-Secretarius Christoph Lang 1678
gieng in die Ewigkeit ein und der D. Schulz besorgte seine Begräbnus und Erbschafft, begieng aber den Fehler, daß er das Zimmer, worinn so wohl die dem Hauß Würtenberg gehörige Schrifften, als auch die Langische Verlassenschafft verwahrt wurden, durch das Reichs-Erb-Marschallen-Amt versiegelen lieff. Der Abgeschiedene hatte aber einen letzten Willen hinterlassen, worinn er seine Braut zur Erbin eingesetzt und andern guten Freunden Vermächtnusse zugedacht hatte. Nun wurde dem Schulzen von dem Herzog aufgetragen das Testament zu eröffnen und die Theilung in des Herzogs Namen zu besorgen. Als er nun die Erbin und verwandte vorgeladen und den letzten Willen eröffnet hatte, sollte nun auch das pitschierte Zimmer resigniert werden. Er nahm einen Notarium, welcher in der Stadt Regenspurg Diensten stund, unter der Verwarung zu solcher Handlung, daß er ihn nur als einen offentlichen Notarien und nicht als einen Städt-Diener gebrauchen wollte, und ersuchte ihn der Testaments-Eröffnung beyzuwohnen und die Verlassenschafft zu inventieren. Es stellte sich aber auch ein Erb-Marschalls-Diener unerbethen dabey ein und masste sich solcher Handlung an. Weil nun solches wider die Vorrechte der Fürsten lieffe und sehr bedenklich war einem Erb-Marschallischen Diener die Gewallt über eines Herzoglichen Hauses Archiv anzuvertrauen, so entschuldigte sich der Vice-Kanzler mit dem erhaltenen delegations- und Verhaltungs-Befehl und daß er auch anderer Gesandten Gutachten darüber vernehmen müsste. Dise hielten aber einmütig darer, daß der Erb-Marschall zu einer solchen Ansprach nicht befugt sey und sie sich der Sache selbst auch annehmen würden. Mithin lieff der Herzog seinen Vice-Kanzler den widerholten Befehl zugeben dem Reichs-Erb-Marschallen keine Befugnus einzugestehen und wann derselbe keiner geziemenden Vorstellung Gehör geben und die resignation nicht gutwillig vornehmen wollte, die langische Erbin und legatarien auf einen gewissen termin vorzubescheiden, die resignation unter vorhergehender Communication mit andern Gesandten selbst zu unternehmen, das Herrschafftliche Interesse wegen des Comit al-Archivs zu beobachten und das Testament nach seinem Buchstaben zu vollziehen. Der Reichs-Erb-Marschall begriff sich endlich und wollte einem Gesandten das Recht nicht zweiffelhafft machen. Weil aber D. Schulz kein würklicher die Stimme führender Würtembergischer Gesandter war, so meynte er noch eine Ausnahme zu haben. Endlich aber lieff er sich dahin bewegen, daß er von seiner Anmaßung wiche und die resignation unternahm, worauff der D. Schulz alle actus jurisdictionis ohne widerspruch im Namen des Herzogs vollziehen lieff. Und weil bey Abstерben der Gesandten und Secretarien bishero die Leichkosten von den Herrschafften ausgelegt

1678 legt wurden, die Erbin aber solche entzwischen vorgeschossen hatte, ſo lieſſ ihro der Herzog die von dem verſtorbenen Secretarien zuviel empfangene Gelder in Handen. Der Tod des Churfürſten von Maynz machte hingegen eine neue Verwirrung in den ganzen Lauff des ohnehin verwirrten Reichstags, weil ſo wohl das Maynziſche Capitul, als auch die beede Churfürſten von Trier und Sachſen das Reichs-Directorium führen wollten. Jeder proteſtierte wider des andern Theils Anſagen, weßwegen die Rathgänge unterblieben und die Reichstags-Geſchäffte in das Stecken geriethen.

§. 21.

Entzwiſchen lief nicht nur den 17. Sept. die Beſtetigung des zwiſchen Frankreich und Spanien getroffenen Fridens ein, ſondern auch, daß der Franzöſ. General Monclas mit 15000. Mann aus den Niderlanden bey der am Ober-Rhein ſtehenden Armee angekommen ſey und vermuthet werde, daß dieſelbe über den Rhein herüber gehen und ſich des Schwarzwalds und ſo genannten hohlen Grabens bemächtigen und mithin auch die Kayſerl. Armee ſich ebenmäſſig diſer Gegend nähern und den Sitz des Krieges in den Schwäbiſchen Krayß und inſonderheit in das Herzogthum Würtemberg verlegen dörffte. Der Churfürſt von Brandenburg als ein Kayſerl. und Holländiſcher Allierter ließ deßwegen an die General-Staaten ein hartes Schreiben abgehen, worinn er ihnen den bittern Vorwurff machte, daß ſie wider den klaren Buchſtaben ihrer Allianz, wider ſo theures Verſprechen und wider die natürliche Verbindung zur Dankbarkeit für ihre Rettung und dereu Widervergeltung ohne und wider dieſelbe ſich in einen ſo übereylten Friden eingelaſſen, welcher ihnen in der Folge ſehr nachtheilig ſeyn und ihnen niemand mehr trauen würde (g). Die Allierte waren aber ſelbſt ſchuld daran, indem ſie aus allzugroſſer Liebe und Ruckſicht auf ihr eigenes privat-Intereſſe das allgemeine Intereſſe hintangeſetzt hatten. Der Fride war aber einmal gemacht und das Reich nebſt den mit dem Kayſer verbündeten Chur- und Fürſten bekamen den ſo mächtigen, als muthigen ſiegreichen Feind allein auf den Halß. Man arbeitete zwar an einem Waffen-Stillſtand: allein die Kron Schweden wollte ſolchen entweder gar nicht zulaſſen oder wenigſtens auf eine gar kurze Zeit einſchränken. Dann ſie war durch die Däniſche Waffen ſehr in die Enge getrieben und ſuchte von Frankreich ſchleunige Hülfe, und man hatte durch einen von dem an dem Franzöſ. Hof ſich befindlichen Schwediſchen Geſandten Lilienroth geſchriebenen, aber aufgefangenen Brief erfahren, daß diſe Krone unter dem Gen. Schomberg einen Succurs nach Nider-Teutſchland ſchicken und der Kron Dänemark und Chur-Brandeburg eine diverſion und der Kron

(g) vid. Beyl. num. 6.

Kron Schweden Lufft machen wollte. Demnach scheiterte der Stadt 1678
Strasburg und der Obern Krayse Hoffnung sich durch einen Waffen-Stillstand gehollfen zu sehen, welche letztere schon vor einem bevorstehenden Winter-Quartier und Geld-Beytrag in Aengsten stunden. Dann der Herzog von Lothringen gab Herzog Friderich Carln die Nachricht, daß man zwar noch an einem Stillstand der Feindseligkeiten zu Nimwegen beschäfftigt sey, die Armee aber doch entzwischen Lebens-Mittel haben müsse. Nun sey von den Waldstädten an biß nach Darmstatt alles aufgezehrt, weßwegen nöthig sey frühzeitig die Armee in die Quartier zu verlegen und eine Austheilung derselben zu entwerffen, wie dann der Kayf. Ober-Kriegs-Commissarius von Belchamp so gleich sich bey dem Herzog anmeldete um wenigstens anfänglich wegen der Bagage das nöthige zu besorgen, welcher von der Schwäche der Kayserl. Armee Nachricht ertheilte und daß insonderheit die Pferde grossen Mangel an Futter litten, weßwegen man dieselbe nebst dem Gepäcke und Troß in die Quartier gehen lassen müsste. Man war gleichwohl so höflich dem Herzog die Einrichtung derselben und der march-route zu überlassen. Diser verbathe sich aber solches Geschäfft, weil er einen grossen Hass bey dem Krayß zu besorgen hatte, daß er demselben solchen Quartierslast zugezogen und sich zu erst darzu verstanden hätte. Fast das ganze Gepäcke und Troß stund schon mit dem Anfang des Octobers in dem Herzogthum, weil dieselbe den Weeg nach ihrem Gefallen ohne Ordnung nahm und die Generalität dem Herzog freystellen müsste, solche Leute mit Gewalt zur Beobachtung der vorgeschriebenen Marsch-route zu zwingen. Hingegen wollte man nicht allein dem Schwäbischen Krayß den ganzen General-Staab aufdringen und einige derselben in die Würtembergische Pfleghöffe zu Esslingen verlegen, sondern auch den Unterhalt der Regimenter den Schwäbischen Ständen aufbürden. Herzog Friderich Carl erklärte sich aber im Namen des ganzen Krayses, daß man sich zu keiner diser Anmuthungen verstehen würde und mit der Einnahm und Unterkunfft der Lothringischen Truppen nichts zu thun haben wollte. Den Eydgenossen wollte entzwischen das überwägende Glück der Französischen Waffen ebenmässig in ihrer Nachbarschafft nimmer gleichgültig bleiben. Sie waren durch die Franche Comté schon Französische Nachbarn und trugen die billige Sorge, daß, wann die Stadt Costanz, welche den Franzosen sehr auf dem Herzen lag, oder ein ander dergleichen Ort am Boden-See in dise Hände käme, sie ganz umzingelt und ihnen die Zufuhr aus Schwaben schwer gemacht oder gar abgeschnitten werden dörffte. Sie waren deßwegen nicht ungeneigt dem Schwäbischen Krayß die Neutralität zu verschaffen.

1678 §. 22.

Weil nun Herzog Friderich Carl eine so widrige Erklärung wegen der Quartiere von sich gab, so zog er sich den Verdacht zu, daß er nach dem Vorgang anderer Reichs-Stände einen andern Entschluß fassen dörffte. Dann es lieff den 2. Nov. die Nachricht ein, daß die drey Churfürsten Maynz, Trier und Pfalz in den mit Spanien und Holland getroffenen Friden eingeschlossen zu werden suchten, weil die Kayf. Armee dieselbe nicht schützen konnte und jeder Chur- und Fürst auf seine Sicherheit bedacht wär. Der Herzog hatte am Kayf. Hof wegen der bevorstehenden Winterquartier um eine Erleichterung gebethen, konnte aber keine Resolution erhalten, welches denselben sehr befremdete, daß er für so viele zu des Kayfers und Reichs Diensten aufgewandte Tonnen Golds nicht einmal einer Antwort gewürdigt werden wollte. Weßwegen er sich auch wegen eines Geld-Beytrags zur Kriegs-Casse zu erklären nicht entschliessen konnte ehe und bevor er sichern Bericht hatte, was er für seine unvergleichliche Verdienste zu Unterhaltung der Armee für eine Erkanntlichkeit zu gewarten hätte. Nun stund der Kayserl. Hof selbst in Sorgen, daß, wann er disen Fürsten hart behandeln wollte, derselbe seine bißherige Gesinnung ändern dörffte und fieng an sehr behutsam gegen ihn zu verfahren. Wie dann auch der Kayser sehr mißbilligte, daß der Herzog von Lothringen durch das gestattete Fouragieren die Gemüther der Stände widerwertig gemacht hatte, vielmehr aber nicht ungern sehe, daß der Herzog solche Fouragierer durch seinen Land-Ausschuß mit Gewalt abgetrieben. Er hatte auch zweymal wegen Krayß-Angelegenheiten seinen Rath D. Haseloffen nach München geschickt, welches ihn in den Verdacht setzte, daß er des Krieges müde sey und mit disem Churfürsten in gutem Verständnus lebe, zumahl auch andere Reichs-Stände sich gegen der Generalität vernehmen liessen, daß sie bey weniger Verschonung dem Beyspiel des Herzogs von Würtenberg folgen würden und des Haseloffs Geschäffte so geheim abgehandelt wurden, daß der zu München sich aufhaltende Kayserl. Resident nicht das geringste erforschen konnte. Nun lieff zwar der Herzog auf dem Krayßtag wider solche Ausstreuungen protestieren mit der Ver-
„ sicherung, daß er zu der Kay. May. und des Reichs Nachtheil nicht das
„ geringste unternehmen würde, zumahl, wann seine bißherige Devotion an
„ selbigem höchsten Ort und von seiten der hohen Generalität eine Erkänntlich-
„ keit und sublevation bewürkte. Dise Protestation war aber nicht hinlänglich den gefassten Argwohn zu benehmen, weil eben auch das allgemeine Gerücht ergieng, daß aus dem Herzogthum Würtenberg eine grosse Anzahl Pferde durch die

die Schweiz an die Französische Armee verhandelt worden. Dann der Herzog wurde von seinem Stallmeister Levin von Knieſtätt um einen Paß für 15. Gutſchen-Pferde gebethen, welche durch die Schweiz nach Mayland geführt werden ſollten. Einem in des Stallmeiſters Unterricht geſtandenen Bereuter, Gutthäter, wurde aufgegeben ſolche dahin zu überbringen. Diſer nahm aber noch 6. andere Pferde mit ſich und lieſſ ſich nicht allein ohne des Herzogs und des Stallmeiſters Wiſſen auch für diſe einen Paß ausfertigen, ſondern ungeacht er mit den erſtern Pferden gerade auf Hohen-Twiel zu gehen den Befehl hatte, nahm auch einen ganz andern Weeg durch das Fürſtenbergiſche Gebiet, welches der Zoller zu Weltſchlingen für verdächtig hielt und es an den Graven Franz Maren von Fürſtenberg berichtete. Nun wurden zwar die Pferde aus Hochachtung gegen dem Herzog durchgelaſſen: der Grav behielte aber das beſte von den letztern 6. Pferden und berichtete ſolches an den Herzog, welcher ſeinem Stallmeiſter einen ſtarken Verweiß gab. Diſer wuſſte ſich aber zu entſchuldigen, daß diſe letztere für den Bereuter und ſeine Bediente zum Hin- und Herreyſen mitgegeben worden und der Gutthäter in der Angſt wegen beförchteter confiscation und Gefängnus dem Graven eines überlaſſen hätte, weßwegen er auch bey ſeiner Zuruckkunfft mit hartem Arreſt beſtrafft wurde. Ungeacht nun der Herzog unſchuldig war, ſo zog ihm doch diſer Vorfall unterſchiedliche Verdrüſſlichkeiten zu, weil ihm der Herzog von Lothringen und einige Kayſerliche Generals Vorwürfe machten, daß er nicht nur dem Feind Pferde und anders zugehen lieſſ, ſondern auch andern Ständen ein Mißvergnügen gegen dem Kayſer beyzubringen und ſie an ſich zu ziehen begehrte. Es ſchien ſogar einen Einfluſſ auf den ganzen Krayß zu haben, indem ſolchem von der Generalität ſehr hart zugeſetzt wurde. Der Obriſt Gondala rückte mit ſeinem Regiment nach eigenem Belieben in den Krayß und vornehmlich in das Herzogthum Würtenberg ein und ſetzte ſo wohl die ihm vorgeſchriebene Marſch-route, als auch die von den Ständen gemachte Umtheilung der Quartiere auf die Seite, wobey das Herzogthum und inſonderheit das Blaubeurer Amt in empfindlichſten Schaden geſetzt wurde und auch andere Stände groſſe Noth litten. Der Kayſerl. Commiſſarius Belchamp erinnerte ſelbſt den Herzog von Lothringen mit dem Krayß gelinder zu verfahren und keinen Aufſtand zu veranlaſſen, weil die Gedult der bißher getreuen Schwaben verſchwinden dörffte. Herzog Friderich Carl ſtund nun in der gröſten Bedrängnus, weil faſt jeder Officier das Quartier in dem Herzogthum verlangte. Die von den Ständen gemachte Austheilung war von der Generalität noch nicht genehmigt und es ſtund zu beſorgen, daß die Regimenter vor ſolcher Vergleichung in die Quartier gehen und wenigſtens den Weeg durch das Herzogthum nehmen dörfften. Es ereignete ſich ohne-

1678

1678 nehin die gröste Verwirrung, als der Kayserl. Commissarius Grav von Fürstenberg den 8. Nov. die Stände des Krayses im Namen des Kayserd einer grossen Erleichterung der Quartiere vertröstete und gleichwohl die Generalität gleichsam Befehlsweise denselben eine grössere Last und Geldbeytrag, als in vorigen Jahren angemuthet worden, auflegen wollte, welches der nehmliche Commissarius unter dem Vorwand unterstützte, daß die geänderte Kriegs-Umstände solches erforderten. Es wurden auch dem Krayß acht Regimenter angesonnen, aber nicht gemeldet, ob sie in Cavallerie oder Infanterie bestehen sollten. Der Krayß hielte die letztere zur Besetzung der Päss für sehr nothwendig, dagegen die Generalität nur Cavallerie dahin angewiesen haben wollte. Und über disen sollte der Krayß die Quartier und dennoch auch einen sehr hochangesetzten Geld-Beytrag übernehmen und mithin mit gedoppelter Straffe belegt werden, da andere vermöglichere Krayse mit den Quartieren verschont blieben. Das Krayß-Ausschreib-Amt wurde dadurch veranlasst den Kayser um Verschonung zu bitten und daß man vielmehr disen Krayß für der angedrohten Gefahr schützen und mit solchen Völkern die Päss verwahren sollte, welche dazu tauglich wären. An die Kayß. Generalität liess über Herzog Friderich Carl als Vormunder eines noch unmündigen Prinzen gelangen, was das Herzogthum der Armee für grosse Dienste gethan, indem es 150. Proviant-Wägen auf eigene Kosten gestellt und unzähliche andere Fuhren mit Proviant und Fütterung gethan, ohne welche die Armee hätte zu Grund gehen und verhungern müssen. Die viele Hin- und Herzüge hätten vielen Schaden gethan und von den Furagierern, derer etliche tausende das Land durchsucht hätten, hätte solches viele Ungelegenheit gehabt, wie auch im vorigen Jahr eine ganz übermässige Anzahl Römer-Monate in Hoffnung, daß es die letzte Quartier seyn würden, gegen andere Stände ausbezahlt, welches alles er hoffte, daß es gleichwohl in Betracht gezogen würde. Insonderheit wurde Haseloff befelcht bey dem Krayß-Convent fest darauf zu bestehen, daß die Päss in und auf dem Schwarzwald durch ganze Kayserliche Regimenter ohne Ablosung besetzt würden, indem die Commandierte mit den öfftern Abwechslungen vielen Unkosten und Schäden verursacht hätten.

§. 23.

Durch dergleichen Umstände und Bedrückung des Krayses wurden die Stände fast zur Verzweifflung gebracht, welche insonderheit sich bey den Catholischen äusserte, weil sie gegen dem Kayser mit grossen Zusagen sich auf sein Begehren schon herausgelassen hatten, aber sich ausser Stand sahen solche Vertröstungen in

das

das Werk zu setzen. Mithin wurde nun von denselben darauff gedrungen, 1678
daß ein Schreiben im Namen des ganzen Krayses an den Reichs-Convent ergehen sollte, worinn sie begehrten, daß der Kayser und das Reich ebenmässig, wie Spanien und die vereinigte Niderlande, einen besondern Friden mit den Kronen Frankreich und Schweden mit Hintansetzung ihrer Alliierten, welche fast alle der Evangelischen Religion zugethan waren, schliessen möchten. Herzog Friderich Carl konnte sich den mehrern Stimmen nicht widersetzen, bezeugte aber sein Mißfallen darüber, zumahl eben diese Alliierte einen Unwillen darüber zu fassen und vor dem Kayser und Reich von der Allianz abzutretten veranlasst werden durfften. Das beschwerlichste war, daß zu Regenspurg wider die Gewonheit mit der dictatur so sehr geeilet wurde und eben diese Alliierte dadurch zur Wissenschafft solcher führenden Absichten kamen. Der obgemeldte Vice-Kanzler Schulz, welcher ungeacht seiner entzwischen erhaltenen Reichs-Hof-Raths-Stelle noch die Würtembergische Geschäffte versahe, musste demnach den Herzog entschuldigen, daß er keinen Antheil an solchem Schreiben nehme, sondern dessen Abgeordnete durch die mehrere Stimmen darzu gedrungen worden solches zu verfassen, welches die Alliierte wohl aufnahmen, aber nicht gern sahen, daß von dem Fridensgeschäffte mit Schweden zugleich, wie mit Frankreich gehandelt werden wollte, dahingegen der Herzog nicht begreiffen konnte, wie der Fride mit der einen Krone ohne die andere zum Stand kommen könnte, weil er nicht ohne Grund vermuthete, daß Frankreich ohne Schweden nicht schliessen würde. Gedachter Schulz behauptete aber doch als ein Kayserl. Diener, daß den Alliierten eben nicht unrecht geschähe, weil sie durch ihre privat-Absichten von dem gemeinen Wohl abgeführet worden und dardurch Spanien und die General-Staaten verdrüßlich gemacht wären länger sich ihres unzuverlässigen Beystands zu getrösten, der Feind aber so mächtig worden, daß man ihm nicht mehr widerstehen können. Entzwischen erhielt der Herzog durch ein Schreiben von dem Graven von Königseck, als Reichs-Vice-Kanzlern die Nachricht, daß das Herzogthum nicht könnte von den Quartieren befreyet werden, weil es bey den übrigen Ständen eine nachtheilige Folge haben würde und solche Einquartierung dem Land selbst zu dessen Aufrechterhaltung gereichte. Und die Generalität erhielt den Befehl des Schwäbischen Krayses so viel immer möglich zu schonen. Diese musste demnach des Kaysers Willen befolgen. Nach dem von dem Krayß entworfenen Quartiers-Plan sollte nun das Herzogthum Würtenberg das ganze Bournonvillische Regiment zu Pferd, welches das gute Lob wegen genauer Ordre hatte, mit 2829. einen Theil des Rabattischen mit 828. und des Caprarischen mit 258. Portionen übernehmen. Es wurde ihm aber das Bournonvillische Regiment wieder abgenom-

1678 men und dagegen Lothringische übelgezogene Völker in geringerer Anzahl aufgetrungen, von den commandierten in die Aemter Tuttlingen, Hornberg und St. Georgen 78. Mann angewiesen und die Eintheilung dem Herzog überlassen. Nun kam es noch auf den Geld-Beytrag an. Der Kayserl. Commissarius wollte 219360. fl. haben, dagegen der Herzog mehr nicht als 150000. fl. anbothe und wollte des Landes Verdienste gegen der Kayserl. Armee belohnt sehen. Jener versicherte aber, daß er zwar Befehl habe das Herzogl. Hauß Würtenberg in möglichsten Betracht zu nehmen, weil man auf dasselbe am Kayserl. Hof mehrere Achtung, als auf den ganzen Krayß habe: allein eben darum seye zu Verhütung der jalousie dem Krayß anstatt der vormaligen zwölf, dermahlen nur acht Regimenter angewiesen worden. Er machte noch andere Einwürffe zu Verkleinerung oder Vernichtung der Würtembergischen Einwendungen, gieng aber doch von seiner obgemeldten Forderung auf 1800 o. fl. herab. Dagegen der Herzog nicht allein auf seinem Anboth bestehen blieb, sondern nunmehr auch die einquartierte Soldaten selbst zu bezahlen und nur den Rest in die Kriegs-Cassa und zwar nicht aus Schuldigkeit, sondern als ein freye Verwilligung zu geben sich vorbehielt. Und weil er schon der im Herzogthum einquartiert gewesenen Bagage einen namhafften Vorschuß gethan hatte, so verlangte er jetzo auch, daß diese Posten von der anerbottenen Summe abgezogen werden müssten. Der Kayserl. Commissarius Gr. von Fürstenberg wollte aber auch aus einem höhern Ton sprechen und dem Krayß so wohl noch 16. Compagnien gebieterischer Weise aufdringen, als auch von dem Herzog die 180000. fl. erzwingen, wordurch der Costanz- und Würtemberg. Gesandte aufgebracht wurden ihm zu sagen, daß es mit der Reichs-Fürsten und Stände Freyheit nicht überein komme dieselbe wider ihren Willen und mit Gewalt zu belegen, solche in contribution zu setzen, durch Proviant-Commissarien zum Fuhrwerk zu bieten, ohne freye Verwilligung zu einer gewissen Geld-Summe zu zwingen, solches nach Belieben anzuweisen und das Ersuchen in Befehle zu verwandlen. Der Herzog liess ihm noch zuentbieten, daß er sich durch einen solchen Commissarien nicht schätzen zu lassen gewohnt sey und sich am Kayserl. Hof über sein Betragen beschweren würde. Weil nun ohnehin die meiste Stände mit der hinterlassenden Protestation von Ulm abgereyßt waren, daß sie ein mehrers nicht, als die Helffte des ferndigen Beytrags bewilligten, so musste sich der Grav Froben von Fürstenberg begnügen disen so offt angehörten und gelesenen Schluß an den Kayser zu hinterbringen. Der Herzog von Lothringen war wenige Tage zuvor zu Ulm angelangt, welcher gegen dem Würtemb. Gesandten, Haseloff, sich in Gegenwart eines grossen Umstands vernehmen liess, „ daß er sich gegen dem Herzog für die demselben und seine Trouppen erwie-

se-

„ sene Ehre und Gnade bedanke und sich deßwegen hochverbunden erkenne, 1678
„ um welches willen das Bournonvill'sche Regiment bereits zum Marsch
„ nach Worms beordert sey, und wegen dessen Bagage der Kayserl. Kriegs-Com-
„ missarius den Befehl habe, selbige das Land nicht berühren zu lassen. We-
gen der commandierten im Schwarzwald erklärte er sich aber, daß, weil die Infanterie selbiger Orten zimlich nahe an der Hand sey, nicht über 600. Pferde dahin kommen würden, wordurch die gemachte Austheilung der Quartier grosse Erleichterung erhielte, weil von denen im Herzogthum einquartierten Compagnien ohne des Landes weitere Beschwerung leicht so viel dahin verlegt werden könnten, daß es keiner Ablosung oder Einnahm von andern Regimentern bedörffte.

§. 24.

Endlich war dises Jahr dennoch unter solchen Kriegs-Geschäfften dem Herzog günstig die so genannte Cammerschreiberey-Güter zu vermehren. Dann es hatte Philipp Conrad von Liebenstein den 28. May-Monats an denselben die Helffte an den Dörfern Liebenstein, Kaltenwestheim und Otmarsheim nebst seinen eigenthumlichen Gütern zu Holzweyher, Ilsfeld und Owenstein, wie auch das Closter Itzingen mit allen dessen Zugehörden, Hoher und niderer Obrigkeit, Blut- und Wildbann ꝛc. tauschweise gegen der Helffte des Flecken Köngen überlassen, welche im Jahr 1666. Herzog Eberhard von Friderich Albrecht Thumben erkaufft hatte. Bey disem Tausch wurde von dem von Liebenstein der Ritterschafft das jus collectandi, jedoch dergestalten vorbehalten, daß, weil einige der obberührten Güter von der Herrschafft Würtemberg zu Lehen rührten, dem Herzogl. Hauß solches Recht auf denen etwan heimfallenden Lehen nicht benommen werden sollte. Derselbe bedunge auch seinen gewesenen Unterthanen zu gutem, daß die Evangelische Religion und deren Uebung beständig daselbst aufrecht erhalten werden solle. Den andern halben Theil hatte zwar schon den 4. Sept. 1673. Herzog Eberhard von Philipp Albrechten von Liebenstein um 50000. fl. erkaufft, wobey der Herzog dem Verkäuffer viele Gnaden-Bezeugungen und ausserordentliche Bedingungen eingeraumet hatte. Es wurde aber kein Kauf-Recess oder Kaufbrief ausgefertigt, weßwegen Herzog Wilhelm Ludwig im Jahr 1675. solchen Kauf berichtigen wollte, aber auch an diser Ausführung durch die Kriegs-Geschäffte verhindert wurde, bis endlich der obgedachte Kauff oder vielmehr Tausch die Berichtigung dieses Kaufs wieder in Bewegung brachte, so, daß solcher nunmehr von Herzog Friderich Carln genehmigt und erst den 14. Junij des folgenden Jahres der Kaufbrief unterschrieben und besiglet wurde. Nicht weniger erkaufte diser Herzog den 19. Nov. den so genann-

ten

1678 ten Rübgarten. Er war ehemalen eine Zugehörde einer Burg und Dorfs Wildenau, welchen die Edle Voln von dem Hauß Würtenberg zu Lehen trugen, wie dann Conz Vol von Wildenau diſen Burgſtall und Dorf Wildnau ſamt dem Rübgarten im Jahr 1402. zu Lehen empfienge. Deſſen Nachkommen beſaſſen ſolch Lehen, bis im Jahr 1643. ſolches durch Abſterben Adamen Volen, Würtemb. Jägermeiſters und deſſen Bruders Johann Ludwigen als eröffnet heimfiel. Worauf Herzog Eberhard ſeinen Ober-Vogt zu Altenſteig und Nagold Carl Philiberten Graven von Candel mit dem Rübgarten jedoch unter dem Beding belehnte, daß, weil des Adamen Sohn Johann Chriſtoph Vol vor einigen Jahren verſchollen war, demſelben auf den Fall ſeines Wider-erſcheinens ſein auf diſem Gut habendes Recht unbenommen ſeyn ſolle. Weil aber daſſelbe ſehr zerſtört war und der Grav von Candel vielen Koſten anſwenden muſſte ſolches wieder in branchbaren Stand zu bringen, ſo behielt er ſich ebenmäſſig bevor, daß er ſolches nicht wieder abtretten dörffte, bis ihm oder ſeinen mannlichen Erben die aufgewandte nothwendige, erweißliche und darzu den Lehen-Rechten gemäſſe Unkoſten wieder erſetzt wären. Wofern er aber ohne mannliche Erben mit Tod abgienge, ſoll ſeine Wittib, Barbara von Aurbach und ſeine Töchtern das Lehen die Tage ihres Lebens genieſſen und erſt nach ihrem Abſterben daſſelbe dem Lehen-Herrn heimfallen. Der Herzog behielt ſich bey der Belehnung die Maleſitz- und Vorſtliche Obrigkeit bevor und der neue Lehemann muſſte ſich verpflichten nebſt der gewöhnlichen Verbindlichkeit zur Treue und Lehen-Dienſten auch verſchwiegene Lehen, wo er dergleichen wüſſte oder erführe, dem Lehenherrn zu entdecken, mit andern Lehenleuten Urtheile zu ſprechen, wann er erfordert würde, wie auch, wann der Herzog von jemanden, wer der auch wäre, überzogen würde, Landes-Rettung zu thun. Nach diſes Graven Abſterben fiel es auf ſeinen Sohn Carl Eberhard, Graven von Candel und Freyherrn auf Rubion und Lozo, Chur-Brandenburgiſchen Cammerern und Obriſten zu Fuß, welcher den 29. Nov. alle ſeine in dem Herzogthum Würtenberg habende Güter und darunter auch das nutzbare Eigenthum in dem Gut und Dorff Rübgarten mit allen Zugehörden und von ihm theils erkaufften, theils neuerbauten eigenthumlichen Häuſern, Scheuren und andern ligenden Gütern an das Fürſtl. Hauß Würtenberg um 7000. fl. verkauffte. Diſes behielt aber ſolches Gut nicht, ſondern gab es einem andern Lehenmann, Philipp Friderich Jägern, einem Abkömling des in dem Herzogthum Würtenberg noch in gutem Angedenken ſtehenden Geheimden Raths Melchior Jägers von Gärtringen hinwiederum zu Lehen. Diſer hatte vorhin das Dorf Höpfigheim von ſeinen Voreltern als ein Würtemb. Lehen beſeſſen, aber ſolches in groſſen Abgang kommen laſſen. Herzog Friderich Carl zog ihn deßwegen zur Verant-

antwortung und das Lehen wurde ihm abgenommen und dagegen ihm 1678
auf gethane Fürbitte und in Ansehung seines Ur-Groß-Vaters ehemahliger Verdienste der Rübgarten mit der Nidern Obrigkeit, Bussen, Freveln und Straffen wiederum zu Lehen unter vorbehalt der hohen Landsfürstlichen und Peinlichen Obrigkeit, wie auch aller Regalien überlassen.

§. 25.

Das eintrettende 1679. ste Jahr schiene zwar dem Reich und dem Herzogthum Würtemberg bessere Ruhe zu versprechen. Dann die Tractaten zum Friden wurden noch fleissig zu Nimwegen fortgesetzt. Aber die Kron Frankreich masste sich das Recht an seinem Gegentheil unter einer vorgespiegelten Moderation harte Bedingungen vorzuschreiben. Es kam würklich darauf an, daß sie die Vestung Freyburg behalten und dagegen dem Kayser Philippsburg überlassen wollte. Das Reich war sehr verlegen darüber, daß jene demselben entzogen und diser mächtigen fremden Kron ein Fuß in Teutschland gestattet werden sollte. Herzog Friderich Carl hatte nebst dem ganzen Schwäbischen Krayß Ursach seine vorzügliche Unzufridenheit an den Tag zulegen, war aber nicht im Stand solche Nachbarschafft abzuwenden, und blieb ihm nur der Trost übrig, daß gleichwohl nach so vielen erlittenen Trangsalen und aufgewendeten Kosten einem so unglüklichen Krieg mit Aufopferung einer Vestung ein Ende gemacht würde, wo die Alliierte des Kaysers nichts für das gemeine Wesen thaten, sondern zu ihrer Mit-Stände gröstem Beschwerde ruhig in ihren Quartieren blieben und den ganzen Nider-Rheinstrom dem Feind gleichsam preiß gaben, bey welcher Beschaffenheit zu besorgen stunde, daß die dem untern Rheinstrom benachbarte Chur- und Fürsten mit Frankreich einen besondern Friden einzugehen gedrungen werden dörfften. In welchem Fall die Obere Krayse im Zweiffel stunden, was sie zu ihrer eigenen Sicherheit zu thun hätten. Der Kayser war darüber verdrüßlich und trug wenige Sorge für das Reich. Er eylete mit Verlust seiner eigenen Lande zum Friden, weil er sich auf seiner Alliierten grosses Versprechen nicht verlassen konnte. Ganze Reichs-Krayse und insonderheit die Churfürsten zu Bayern und Pfalz bathen ihn sehr beweglich den möglichsten Friden mit Frankreich zu machen und die Kron Schweden davon auszuschliessen, welche durch das Unglück ihrer Waffen sehr in die Enge getrieben war. Dise Ausschliessung hatte aber eine widrige Folge. Dann die beede Kronen wurden dadurch nur deso fester verbunden, weil die Kron Frankreich in seiner Maaß mit diser Allierten Kron treuer handelte, als des Kaysers Bundgenossen unter sich bezeugten. Herzog Fridrich Carl meynte

1679 zwar, wann Schweden von dem Friden ausgeſchloſſen würde, das Reich denn och die ſo ſehr erwünſchte Ruhe nicht erlangen dörffte, weil der Kayſer und ſeine Allierte in den Waffen bleiben und deren Armeen nur den Ländern zur Laſt fallen müſſten. Weil aber die Nordiſche Allierten den Bogen allzuhoch ſpannten und ſolche Abſichten nicht beſſer, als durch Ausſchlieſſung der Kron Schweden gebrochen werden konnten, ſo lies er ſich endlich ſolche auch gefallen, als er eben die Nachricht erhielt, daß der Fride zwiſchen dem Kayſer und Frankreich ſo viel als geſchloſſen erachtet und zwiſchen den Nordiſchen kriegenden Theilen ein Waffen-Stillſtand auf 3. Monate getroffen worden. Es war hohe Zeit, weil der Stadt Strasburg Gefahr und Noth immer gröſſer wurde, indem die von dem Reichstag und Krayſen gegebene gute Vertröſtungen ohne würkliche Hülfe an Geld und Munition derſelben wenigen Troſt und Erleichterung geben konnten. Der Kayſer war inſonderheit wegen derſelben in Sorgen bey dem damals annoch ungewiſſen Friden und drang nach ſo vielen gethanen vergeblichen Ermahnungen bey dem Reichstag auf einen gewiſſen Schluſſ, weſſen man ſich von ſeiten des Reichs wegen Erhaltung diſer wichtigen Stadt zu verſehen hätte, indem, wann dieſelbe verlohren gieng, er dem Reich ſolchen Schaden zur wohlverſchuldeten Laſt legen und hinfüro anderwertige Anſtalten machen würde. Herzog Friderich Carln war ſolche Drohung ſehr beſchwerlich, weil der Kayſerl. Hof demſelben vornehmlich die Hülfe zumuthete. Die Stadt hatte zwar eine ſtarke Beſatzung, aber kein Geld ſolche zu bezahlen. Sie hatte groſſen Mangel an grobem Geſchütz und Munition, welche eine groſſe Summe Gelds erforderte, worzu das Herzogthum um ſo wenigere Kräfften hatte, als der Kayſer an den verlangten 180. Römer-Monaten nichts nachlaſſen wollte, ſondern unterm 4. Febr. an ihn verlangte, daß er nicht allein bey ſeinen Mit-Ständen daran ſeyn wollte, damit diſer Beytrag bewilligt und würklich abgetragen würde, ſondern auch ſelbſt bey ſeiner guten Vernunfft den Rothſtand erkennen möchte. Nun wurde er der Beſchwerde wegen Straßburg loß, weil man ſich ſchmeichelte, daß ſie keine Anfechtung mehr haben dörffte, als die Nachricht von dem würklich geſchloſſenen Nimweger Friden einlieff, in welchem der Münſteriſche Fride zum Grund geleget war.

§. 25.

Diſer Fride war aber der Zunder zu vielen neuen Unruhen und einem neuen Krieg, welchen die Teutſche Stände hätten abwenden können, wofern ihre zur Verwunderung ſchlechte Kriegs-Verfaſſung und Uneinigkeiten nicht den gröſten

sten Anlaß darzu gegeben hätten. Die Franzosen konnten nicht begreiffen, 1679
daß man sich in Teutschland zu keiner Gegenwehr gefaßt hielte und sich von einer Krone Gesetze vorschreiben ließ, welche vorhin vor der Teutschen Macht und Tapferkeit zitterte, und sagten, daß diese Nation alle Menschen-Vernunfft verlohren hätte. Die Kayserl. Allierte, nemlich die Kron Dänemark, der Churf. von Brandenburg und das Hauß Braunschweig protestierten wider disen Friden. Herzog Frid. Carl ließ hingegen sich diseu Particular-Friden darum gefallen, weil ein allgemeiner darauf folgen würde. Es fehlte auch nicht, indem zwischen den so genannten Nordischen Alliierten und den beeden Kronen Frankreich und Schweden so gleich an einem Friden gearbeitet wurde, welcher auch bald zwar zum Stand kam. Aber ehe solcher erfolgte geriethe das Reich in auſſerordentliche Verwirrung. Dann der Kayser sollte innerhalb 8. Wochen vom 5. Febr. anzurechnen die ratification des Fridens von sich geben und solche auch vom Reich beybringen. Die Gesandte der Reichs-Stände mußten aber vorher in einer so wichtigen Sache verhaltungs Befehle einholen, welche nach dem teutschen Herkommen sehr spat einlangten, so, daß die Gefahr vor den Augen schwebte, daß, wann diſe ratificationen nicht zu rechter Zeit eingiengen und die Kron Frankreich keinen Aufschub geben wollte, dieselbe ihren Vortheil gebrauchen und ihre Waffen wieder in das Reich führen dörffte. Sie hatte ganze Armeen auf den Gränzen stehen, dagegen der Kayser und Reich die Kräfften nicht hatten zum wiederstehen. Die meiste Krayse waren durch Freunde und Feinde äuſſerst geschwächet und bey dem Reich hatte man, so lang der Reichstag währte, nemlich in 17. Jahren, mit der Verfassungs-Anstalt nicht einig werden können. Keine Hülffe von einigem Potentaten-ware zu finden. Die mächtigste Stände, nemlich die Nordische-Allierte zogen sich den von dem Kayser gemachten Friden wegen ihrer Ausschlieſſung zu Gemüthe und alles stund in der gröſten Verwirrung. Das Herzogthum Würtenberg wurde bey solchen Umständen mit der gröſten Gefahr bedrohet. Die Kron Dänemark und die Chur Brandenburg gaben sich alle Mühe die ratification von seiten des Reichs aufzuhalten, so, daß der Kayser sich entschloß in diſem Gedräng solche seiner seits einzuschicken, wann schon das Reich mit seinem Gutachten noch nicht gefaßt seyn konnte. Endlich wurde daſſelbe bey Beschluß der acht Wochen, den 23. Martij, dem Kayser zugeschickt, worinn das Reich den Friden ebenmäſſig genehmigte. Man schmeichelte sich also mit der Hoffnung zu einer Ruhe zu gelangen: allein Schweden wußte es bey Frankreich dahin zu bringen, daß diſe Kron nichts mehr von einem Waffen-Stillstand zwischen den Nordischen Mächten wissen wollte, ungeacht diſe Kron im 26. Articul des Nimwegischen Fridens sich ausdrücklich verpflichtet hatte,

1679 mit Nachdruck zu einem Friden sich verwenden. Sie machte hingegen alle Anstalten zu Ende des Märzen über den Rhein zu gehen und der Kron Schweden Lufft zu machen, wordurch Teutschland wider neue Kriegsflammen zu beförchten hatte. Die Aussichten zu mehrern Unruhen vermehrten sich, als den 4. Marty. das Schwäbische Gräffliche Collegium auf den Gedanken verfiel die beede ausschreibende Fürsten zu bitten, daß man den Kayser erinnern möchte zu Abwendung der immerzu von der Vestung Freyburg besorgenden Gefahr dieselbe dem Fridenschluß gemäs so bald möglich auszutauschen. Der Herzog hielte dermahlen solche Bitte noch für voreylig, indem nicht allein vermuthet werden konnte, daß der Kayser selbst seine Patrimonial-Vestung bald wieder aus Französ. Händen zubringen suchen dörffte, sondern man auch würklich von Tractaten Bericht erhielte. Er hielte aber für nöthiger, daß die noch in den Quartieren ligende Kayf. Völker bey erfolgtem Friden desto bälder disem bedrangten Krayß wieder abgenommen würden, wobey er erinnerte den Ersatz der wider die Kayserl. Ordonanz begangner Ausschweiffungen und dardurch verursachte Schäden von dem Geld-Beytrag abzuziehen. Weil aber diser bey nahe ganz dadurch auf gienge und vernichtet wurde, so wollte auch der Kayser solchen Abzug nicht gestatten. Des Herzogs von Lothringen Angelegenheit machte ebenmäßig bekannter massen den Friden zweifelhafft. Man schlug vor entweder dasjenige, was disen Herzog betraff, entweder auszustreichen oder einen Revers auszustellen das solche Articul nicht gültig seyen. Der König liess sich solches gefallen. Nunmehr aber wollte es nicht mehr angenommen werden, weil diser Herzog nach dem Buchstaben des Fridens-Instruments sein Interesse dem Kayser gänzlich heim gestellt hatte. Der König forderte demnach, daß diser alles dasjenige, was verglichen worden, erfüllen müsste, der Herzog wollte oder wollte nicht, Der Kayser gebrauchte solches zum Vorwand um seine Völker noch länger den Krayfen auf dem Halß ligen zu lassen, indem er dem Reich vorspiegelte, als ob der ganze Friede sich jetzo erst nach der ratification zerschlagen und eine neue Kriegs-Flamme wieder aufgehen dörffte, da die Nothdurfft erforderte durch Bereithaltung einiger Völker in der Nähe aller entstehender Gefahr zu begegnen. Weil aber nach der Kayserlichen Erklärung der Soldat sich mit Dach und Fach begnügen sollte und die Kayserl. Generalität vorgabe, daß der Quartiersmann reich gemacht würde, wann ihm durch den Soldaten Geld in die Hand gespielt würde, so wendeten die Crayß-ausschreibende Fürsten ein, daß der Kayser solchen Vortheil nicht aus der Hand lassen, sondern dise Völker in seine Erblande und Vorder-Oestereichische Lande verlegen sollte, welches man auch dem Herzog von Lothringen, welcher sich damals im Wildbad befande, zu Gemüth führte. §. 27.

§. 27. 1679

Unter solchen Zerrüttungen bezeugte nun auch der König von Dänemark seinen Verdruss über den Nimwegischen Friden, und begehrte, daß man ihm entweder von seiten des Kayserß und des Reichs die Wiedererstattung derer dem Reich zum Besten aufgewandte Unkosten oder eine Hülfe angedeyhen lassen wollte, damit ihm die der Kron Schweden abgenommene Lande verbleiben möchten. Der Churfürst von Brandenburg lieff sich durch seinen Gesandten auf dem Reichstag offentlich vernehmen, daß er von aller Verbindlichkeit gegen dem Reich frey seyn wollte, weil ihn dasselbe verlassen habe und die Rechte ausweisen, was der Lehenmann, wann ihn sein Lehen-Herr verlasse, zu thun befugt sey. Dise Erklärung machte ein desto grösseres Aufsehen, als ein durch alle Zeitungen ausgebreiteres Gerüchte vorgab, daß diser Churfürst sich mit Frankreich in ein Bündnus einlassen wollte. Alle solche widerwertig laufende Umstände und insonderheit die so beschwerliche Quartiere erforderten nun einen allgemeinen Kraystag, auf welchem die Stände auf der Abführung der Kayserl. Völker beharrten, da hingegen der Kayser an dieselbe begehrte, daß sie eine beständige Anzahl Kayserl. Völker zu unterhalten auf sich nehmen möchten, weil die Umstände des Krayses solches unumgänglich nöthig machten, zumahlen Frankreich eine Ansprache an die sogenannte Elsässische Verein-Städte auf die Bahn brachte und alle seine Absichten gebieterisch durchzutreiben pflegte. Endlich wurde zwar die Abführung nach langwüriger und hartnäckiger Handlung beschlossen, aber vorher ein Geld-Quantum verlangt, welches die Stände eben so wenig, als die Verpflegung einer beständigen Kayserl. Infanterie bewilligten und sich sehr beschwehrten, daß man auf solche Weise die Freyheit der Stände übern Haufen werfen wollte. Dann der Kayser vermeynte die Völker so lang gleichsam auf der Execution ligen zu lassen um die Stände zu Bewilligung eines Geld-Beytrags zu zwingen. Zuletzt setzte man dem Würtemb. Gesandten zu mit seiner Einwilligung den andern Ständen zu solchem Beytrag voranzugehen, worauf die Abführung der Völker vertröstet wurde. Diser antwortete aber, daß solche Art zu verfahren ganz ungewönlich und wider der Stände Freyheit laufe, weßwegen das Hauß Würtenberg unter solcher nachtheiligen Bedingung weder wenig, noch viel geben oder versprechen würde, wordurch die Generalität bewogen wurde die Regimenter zum Aufbruch zu beordern, weil man sich dadurch die Hoffnung machte anstatt eines erzwungenen einen freywilligen Beytrag zu erlangen. Die Ordre wurde aber einestheils noch nicht befolget und anderntheils besorgte man, daß bey dem Abmarsch die einquartierte Völker noch allerhand Anforderungen ma-

1679 chen und nichts zahlen dörfften, ungeacht sie so lang über die bestimmte Zeit des Unterhalts in den Quartieren blieben, weßwegen man auf solche neuerdings gemachte Ansinnung des Kayserl. Gesandten nur die Vertröstung gab, daß, wann die Völker vollkommen abgeführt wären, man sich zwar wegen des Beytrags erklären, aber auch, wofern die Völker mehrers expressen würden, als ihnen gebührte, solches ihnen abgezogen werden sollte. Entzwischen wurde von Regenspurg den 20. Maj. einberichtet, daß die Stadt Straßburg durch ihren Abgeordneten bey dem Reich nicht allein die würkliche Leistung der vor dem Friden bewilligten zween Römer-Monate, sondern auch hinfüro zu Behauptung dises wichtigen Gränzorts einen Beytrag wegen des Unterhalts einer so hochnothwendigen Besatzung begehre, worauf des ganzen Reichs Sicherheit beruhete, aber schlechtes Gehör finde. Herzog Fridrich Carl nebst dem Bischoff von Costanz waren eben so unglücklich, indem sie ein Schreiben an den Reichs-Convent um einen Beystand wegen Abführung der Kayserl. Völker abgehen liessen, solches aber so wenig, als das vorhin von dem ganzen Krayß ergangene Schreiben zur Dictatur gebracht werden wollte, worüber der Halberstättische Gesandte sich sowohl, als gegen das Betragen gegen der Stadt Straßburg aufhielte und offentlich sich vernehmen ließ, daß, wann solche Kayserl. Völker der Chur Brandenburg schuldiger massen beyzusehen im Reich blieben, solches zwar billich sey: Wann sie aber die Hände nur übereinander schlügen und als müssige Zuschauer andern Ständen zur Last ligen wollten, so wäre es der Armee und ihren Generaln selbst schimpflich und wollte sein Churfürst bedrangten Ständen ein bessers Schicksal gönnen, als ihm widerfahren, da er als ein Reichsstand vom Kayser und Reich verlassen würde, welches wider die Kayserl. Capitulation, alle Reichsverfassung und Gesetze und wider die Reichsschlüsse wär, worinn ihm alle Sicherheit und Beystand gewähret worden. Das verwunderlichste aber war bey dem Nimwegischen Friden, daß der Päpstliche Nuntius, welcher gleichwohl von den Catholischen als Mittler gebraucht worden, wider denselben protestierte, und unverantwortlich, daß abermahl eine Mißverständnus zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio sich ereignete, über einer Sache, welche nichts zu bedeuten schiene. Dann der Chur-Maynzische hatte sich in einem Reichs-Gutachten anstatt der öffters vorhin gebrauchten Worte **Chur-Fürsten und Stände**, des Ausdrucks **Churfürsten, Fürsten und Stände** bedient, welche doch vorhin auch manchmal ohne Widerspruch gebraucht wurde. Einige Fürstliche mißdeuteten es, als ob die Churfürsten eine Neuerung suchten ihrem Collegio ein besonders Ansehen und Unterschied vor den Fürstlichen zu geben. Der Chur-Maynzische hätte sie auf freundschafftliche Weise beruhigen können. Allein er bestärkte,

te ſie in ihrer Meynung, als man ſolches ahndete, mit der Antwort, daß es 1679
wohlbedächtlich alſo von dem Churfürſtl. Collegio angegeben worden, wor-
durch eine abermalige höchſtſchädliche Trennung zwiſchen beeden Collegiis entſtun-
de, welche bey ſo dringenden wichtigen Materien um ſolcher Kleinigkeit willen ei-
nen langwährigen Stillſtand der Reichs-Geſchäffte zum Schaden des Reichs
und allgemeinen Weſens veranlaſſte, weil alle ſowohl geiſt- als weltliche Fürſt-
liche ſolches als eine Neuerung wider den Reichs-Styl betrachteten.

§. 28.

Ungeacht aller diſer widrigen Begebenheiten machte man ſich Hoffnung den
Frieden eine Zeitlang genieſſen zu können. Nun hätte bey angetrettener Ad-
miniſtration des Herzogthums ſogleich ein allgemeiner Land-Tag gehalten wer-
den ſollen, welcher aber durch die Kriegs-Unruhen aufgeſchoben werden muſ-
te. Nach geſchloſſenem Nimweger-Frieden wurde alſo ein Landtag auf den
16. May ausgeſchrieben, da in Gegenwart Herzog Friderich Carls als Admi-
niſtratoris und Ober-Vormunders und der geheimden Vormunds-Räthe die
Propoſition den Landſtänden in der ehmalen ſo genannten Ritterſtube durch den
geheimden Rath Haſeloffen vorgelegt wurde. Nach deren Anhörung der da-
malige Hof-Prediger D. Wölflin in der Schloß-Capell über Pſalm 83. eine
Predigt ablegte und nach deren Endigung die Landſtände in dem gedachten
Ritterſaal geſpeiſet wurden. Der Herzog ſetzte ſich nach damahliger franzö-
ſiſcher Weiſe mitten an die Tafel zwiſchen die geheimde Räthe von Bülow und
von Menzingen, worbey auch der Erb-Prinz den Land-Ständen vorgezeigt
wurde. Der erſte Propoſitions-Punct betraff die Abführung der Kayſerl.
Völker und die Abſchaffung der eigenen Hauß-Trouppen. Zweytens begehrte
der Herzog, daß die Landſchafft alle auf gehaltene Krayß-Täge, Geſand-
ſchafften und Correſpondenzien verwendete Koſten, ſo ſich auf 13000. fl. be-
loſſen, und drittens auch die von ihm wegen des mit Herzog Fridrichen gehab-
ten Vormundſtritts ausgelegte Gelder und viertens einen Beytrag zu den Re-
giments-Koſten, weil die Cammergefälle nirgends zureichen wollten, auf ſich
nehmen möchte. Nun hebte ſich der erſte Punct nachher von ſelbſten auf, weil
die Kayſerl. Regimenter ohne ſonderbare Beſchwerden des Landes abgeführet
und bey den Hauß-Trouppen eine Abdankung vorgenommen wurde. Die übrig
Puncten wollte hingegen die Landſchafft nicht auf ſich nehmen, weil ſie in-
nerhalb 7. Jahren nur an Kriegs-Durchzügen, Winter-Quartiern und da-
von abhangenden andern Beſchwerden beynahe zwo Millionen und an dem
Proviant-Fuhrwerk, Kriegs-Commiſſions-Reyß-Zehrungs- und Verehrungs-
Ko-

1679 Kosten 3. Tonnen Golds, wie auch an der Reichs- und Krayß-Verfassung, Stellung und Unterhalt selbiger geworbener Mannschafft etliche Tonnen beygetragen, derjenigen Unkosten nicht zu gedenken, welche das strengste Gesetz der unüberwindlichen Nothdurft aufgelegt hätte, wordurch sie denen Landschafftlichen Glaubigern an verfallenen Zinsen gegen 361000. fl. schuldig worden und sich in einen neuen Schulden-Schlamm einsinken müssen. Sie betrachtete ohnehin alle solche Auslagen für Staats-Obligenheiten, wovon sie durch die Lands-Verträge und Freyheiten losgesprochen seyen, zumahl auch bey vorigen Administrations-Uebernahmen kein Exempel gefunden werde, daß der Landschafft etwas an dergleichen Unkosten angesonnen worden. Sie konnte sich demnach ohne Nachtheil der Landes-Compacten durchaus nicht darzu verstehen und der Herzog mußte die Landstände auseinander gehen lassen. Der Herzog von Lothringen war, wie schon gemeldet worden, als ein Gast im Wildbad. Seine Gemahlin, des ehmaligen Königs in Polen Wittib, Eleonora, kam den 5. Junij zu Stuttgard an in der Absicht ihren Gemahl heimzusuchen und abzuholen. Sie reysten aber den 8. Junij wieder ab, und wurden durch das ganze Land frey gehalten, welches bey 9000. fl. kostete. Auch diß wollte der Herzog und die Vormundschafftis-Räthe, welche von bemeldter Herzogin mit kostbaren Diamant-Ringen beschenket wurden, der Landschafft unter dem Vorwand ganz aufbürden, weil das Land wegen solcher Auslosung mit der Verschonung bey dem Abmarsch der Kayserlichen Völker es genossen hätte. Es beruhete aber auch solcher Punct noch auf sich unter dem Vorbehalt den Landtag auf einige Zeit auszusetzen und hernach sich endlich zu vergleichen.

§. 29.

Entzwischen währte der Krayßtag noch fort, welcher Herzog Fridrich Carln vielen Verdruß verursachte. Dann das den Herzogen von Würtenberg immerzu widrig gewesene Hauß Baden fieng wegen der ihm gebührenden Titulatur neue Händel an. Er hatte diesem Hauß den bisher gewönlichen Titul in einem Schreiben gegeben, womit der Marggr. von Baden-Durlach nimmer zufriden seyn wollte. Diser verweigerte hingegen dem Herzog ein Prædicat, welches ihm alle Fürsten beylegten und gab ihm nur dasjenige, welches der Kayser gegen seinesgleichen Fürsten beobachtete unter dem Vorwand, daß er kein regierender Fürst, sondern nur Administrator wäre, worauf der Herzog ihm drohete, ihn mit gleichmäßigem Prædicat zu tractieren. Man erfuhr auch, daß eben diser Marggrav an den Fürsten von Oettingen, als seinem Banks-

ver-

verwandten, den Crayß-Tag wider die Gebühr unter dem Datum Carlspurg 1679
den 2. Jul. auszuschreiben und sich mithin das Bank-Ausschreib-Amt anzumassen unternahm, welches das Hauß Würtemberg bisher im Besitz und wider die Ansprach des Hauses Baden behauptet hatte. Nun konnte der Herzog solchen nachtheiligen Eingriff nicht ungeahndet lassen, zumahl sonst kein Stand auser Oetingen dem Würtembergischen Directorio davon Nachricht gegeben hatte und mithin zu besorgen war, daß solche Badische Unternehmung für rechtmäßig gehalten werden und dises Hauß in folgenden Zeiten sich darauf beruffen dörffte, als ob dergleichen Ausschreiben ohne Widerspruch angenommen worden wäre, sondern befahl seinem Gesandten bey ersterer Versammlung der Krayß-Stände dawider, als einen heimlich erschlichenen Actum vor der ganzen Versammlung zu protestieren, demselben zu widersprechen und für null und nichtig zu erklären, wie auch sich zu erkundigen, ob ausser Oetingen auch andere Mit-Stände dergleichen Schreiben erhalten hätten um sich darnach richten und seine Notturfft bey Costanz und andern Banksverwandten beobachten zu können, wie dann auch samtliche Stände solches Badische Verfahren sehr mißbilligten. Und weil die Lothringische Völker meistens im Schwäbischen Krayß und insonderheit in dem Herzogthum Würtemberg im Quartier lagen, diser Herzog aber wider den Nimwegischen Friden protestierte, mithin von der Kron Frankreich noch für einen Feind erkläret wurde, so stund Herzog Fridrich Carl in grossen Sorgen, daß der König denselben verfolgen und dem Schwäb. Krayß Gefahr daraus entstehen dörffte, weßwegen er diser Völker schleunige Abführung begehrte. Man wußte aber nicht, wohin man selbige verlegen sollte ohne diser Krone einen Vorwand zu mißliebigen Handlungen zu geben. Endlich erweckte ihm eine Verlegenheit, daß sowohl der Fränkische Krayß, als auch die meiste Stände des Schwäbischen einen schleunigen Abmarsch der Kayserl. Völker betrieben, durch welche Beschleunigung nothwendig das Herzogthum mit vielen Durchzügen beschwehrt werden musste. Obwohl nun der Herzog selbst eine baldige Entfernung diser Truppen wünschte, so musste er doch jezt sich dahin bearbeiten, daß ein eylfertiger Abzug verhütet würde, damit die Unterthanen durch so schnell auf einander folgende Durchzüge nicht überstossen würden, sondern sich von einem zu dem andern erholen könnten. Dem Kayserl. Ansinnen wegen Beybehaltung einiger Regimenter im Krayß aber auszuweichen, schlug der Herzog vor sich mit den ehnehin auf dem Krayßtag vorhandenen Fränkischen Krayß-Abgeordneten und den Bayrischen nebst einem guten Vernehmen auch wegen einer guten Kriegs-Verfassung und Zusamensetzung zu vergleichen. Der Costanzische und die meiste andere Gesandte wollten nicht mit der Sprache herausgehen, sondern ver-

1679 wiesen solche Sache auf den Reichstag, wo sie sicher die Hoffnung haben konnten, daß sie mit Auffstellung eines erforderlichen Anzahl Mannschafft nicht übereylt würden. Mithin mußte man sich doch wegen einer Marsch-route vergleichen. Der Fränkische Krayß war aber unter sich selbst nach eines jeden Stands besonderm Interesse nicht einig, welches dem Kayser, der Generalität und der Soldatesca erwünscht war ihren Abzug verzögerlich zu machen. Endlich kam der Vorschlag auf die Bahn für die im Schwäbischen Krayß ligende Regimenter gerade Linien zu ziehen nach den angewiesenen Quartieren und hernach dem Fränkischen Krayß und andern, die der Zug der Linie nach treffen möchte, die weitere Fortführung zu überlassen. Das beste Gewicht in der Sach beruhete auf der Kron Frankreich betreiben, indem diſe meldete, daß wie die Kay. May. in andern Stücken einen Vorzug habe, also auch dieselbe die Ehre haben sollte den Anfang mit Vollziehung des Fridens zu machen. Der Herzog ergriff demnach, weil man seinen Landen allzuviele Durchzüge aufbürden wollte, den Weeg sich zu Beybehaltung des Respects ein für allemahl zu erklären, wie viel und welche Compagnien derselbe durch solche passieren lassen wollte mit der ausdrücklichen Anzeige, daß er die Päſſe und Gränzorte besetzen und wider seinen Willen keine umschweiffende Durchzüge gestatten könnte, zumahl diſes keine Sach wäre, wo die mehrere Stimmen den Ausschlag geben. Weil es aber noch kein Ansehen gewinnen wollte, als ob die Völker noch so bald abgeführt werden dörfften und gleichwohl der König in Frankreich dem Herzog zur Restitution der Grayschafft Mömpelgard Hoffnung machte und dabey sich verlauten ließ, daß solches nicht eher geschehen könnte, bis die völlige Abführung der Völker geschehen wär, so betrieb der Herzog die Beschleunigung derselben wieder ernstlich und ersuchte den Kayser durch ein Schreiben das Herzogthum, welches so grosse Dienste der Kayserl. Armee schon fünff Jahre lang so unausgesetzt gethan und nicht allein mehr, als kein Stand des Reichs geleistet, sondern auch schon 3. Monate länger, als man schuldig gewesen, die Quartiers-Last getragen, zu verschonen, indem die ausgesogene arme Unterthanen nichts mehr beytragen könnten und der Soldat mit denselben zu grund gehen müsste, dahingegen mit dessen Erholung die Kayserl. May. und das Reich bey künfftigen Vorfallenheiten fernerer möglichsten concurrenz sich versichern können.

§. 30.

Als es nun dem Kayser nicht gelingen wollte einige Regimenter den beeden Krayſen Franken und Schwaben auf dem Hals zu lassen, so ließ er dem Reich

Reich durch ein Commiſſions Decret den 16. Julij den gefährlichen Zuſtand 1679
des Reichs zu Gemüth führen und wie nöthig es ſey auf eine demſelben
heylſame Verfaſſung zu denken, damit man den Feinden die Spitze biethen und in
Ruhe leben könnte. Herzog Fridrich Carl war ſonſt gleicher Meynung und
es wäre ſehr vernünfftig geweſen diſes Werk, welches man unter vielen Ränken
ſchon 17. Jahre nach dem Herkommen ſehr ſchläfferig behandelte, einſten
in Richtigkeit zu ſetzen. Allein jetzt war nicht Zeit davon zu handeln und er wen-
dete nebſt andern dagegen ein, daß ſo lang die Krayſe noch von den Kayſerl.
Quartiern die bißherige Trangſalen erleyden müſſten und den Friden nicht ge-
nöſſen, von einer würklichen Reichs-Verfaſſung nicht gehandelt werden kön-
te, worinn die Fränk- und Schwäbiſche Krayſe von andern ſtark unterſtützet
wurden. Obwohl nun in dem Reichs-Gutachten über das Kayſ. Commiſſions-
Decret auf die allgemeine Abführung der Kayſ. Völker aus den Reichs- und in-
ſonderheit aus den obgemeldten beeden Krayſen angeſtimmet wurde, ſo wuſſte
doch der Oeſtereichiſche Fürſten-Raths-Director es dahin einzuleiten, daß,
weil in dem Commiſſions-Decret nur der Lothringiſchen Trouppen gedacht wur-
de, das Reichs-Gutachten auch nur auf diſe eingerichtet werden wuſſte. Di-
ſe waren aber nach ihrem Abzug aus Schwaben zwiſchen dem Rhein- und Mo-
ſel-Fluß verlegt, weßwegen die Franzoſen droheten, daß, weil der Herzog
von Lothringen ſich zu dem Nimwegiſchen Friden nicht verſtehen wollte, ſie die-
ſelbe vertreiben und auf den Teutſchen Boden bringen wollten. Sie hatten
Ordre ſolche Quartiere zu verlaſſen, aber ſie befolgten ſolche nicht, als den
17. Julij zwiſchen dem Biſchoff von Gurk als Kayſerlichen und dem Colbert als
Franzöſiſchen Commiſſarien verabredet wurde, daß beederſeitige Armeen noch
vor dem 10.ten Auguſt-Monats abgeführt und die Kayſerliche in die Oeſter-
reichiſche Erblande verlegt werden ſollten, weßwegen endlich die Ordre anlang-
te, daß ſamtliche Völker aus dem Schwäbiſchen Krayß abgeführt werden,
von der Infanterie aber 3. oder 4. Regimenter in den Ober- und Vorder-Oe-
ſterreichiſchen Landen bleiben ſollten. Nun wurde zwar dagegen ſehr ſtark von
dem Kayſer auf eine Geld-Verwilligung gedrungen. Der Herzog Fridrich Carl
war aber ſo wenig, als der Biſchoff von Coſtanz und andere Krayß-Stände
geneigt eine gewührige Antwort zu geben. Er hatte ſolches ſchon durch Schrei-
ben an den Kayſer gelangen laſſen, weil nicht nur die Krayß-Lande wegen ſo
öfftern harten Quartieren und Kriegsbeſchwerden eher eines Vertrags bedürfftig,
ſondern auch ſchon zwey Jahr her die unbefugte Art und Weiſen die Reichs-
Stände zu tractieren wider ihre Freyheit wären. Der Kayſerl. Commiſſarius
Grav Frobenius von Fürſtenberg drang abermals in den Würtenbergiſchen Ge-
ſandten nur ſub ſpe rati etwas zu verſprechen. Diſer hatte aber den gemeſſen-

1679 sten Befehl weder sich durch die mehrere Stimmen zu etwas verbinden zu lassen, noch sonsten auf einige weise zu dem Beytrag etwas zu versprechen, zumahl der Herzog nicht im Land war indem er den 6. Julij eine Reyse zu seiner Frau Schwester der verwittibten Fürstin zu Ost-Frießland angetretten hatte, wohin auch die Herzoge von Braunschweig-Zell und Lüneburg eingeladen waren, und erst den 23. Septembr. wieder zuruck kam. Der Kayser erachtete demnach seinem Respect gemässer zu seyn von solcher Geld-Hülffe abzusiehen, als einen abschläglichen Krayß-Schluss zu erwarten. Ungeacht aber das Herzogthum die Zusage hatte, daß es bey dem Abzug mit Durchzügen, so viel nur immer möglich wär, verschonet werden sollte, so waren doch die bey den Kayserl. Trouppen gewönliche Ausschweiffungen zu befürchten. Man legte deßwegen von dem Land-Ausschuß einige Mannschafften zu Ross und Fuß in die Gränzorte und insonderheit in das Blaubeurer und Heidenheimer Amt, weil Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg keinen Durchmarsch durch ihre Lande gestatteten und mithin dises letztere Amt deren Last tragen musste. Beynahe wären sie wieder in ihre vorige Quartiere eingerukt, weil der Bischoff von Straßburg durch seinen sehr für den Französischen Hof geneigten Bruder Gray Wilhelmen von Fürstenberg einige gegen dise Stadt habende Ansprachen hervorsuchte und die Hülfe von Frankreich gebrauchen wollte, worburch die Gefahr fast gröſſer für den Schwäbischen Krayß zu seyn schiene, als sie vor und in dem Krieg selbsten war. Man vermuthete, daß ein höheres Verständnus darunter verborgen lag. Es kam aber eben damahls ein Französischer Officier, Belleroix d' Argenteau, nach Ulm zu sehen, ob und wie die Kayserl. Völker aus dem Krayß geführet würden und mit einem Fridensbruch drohete, wofern diser Abzug nicht nach den Französischen Absichten eingerichtet würde.

§. 31.

Nun hatte man von dem Reichstag ein Gutachten erwartet, wie dem Teutschen Vaterland sein voriges Ansehen wieder gegeben werden und der Abzug der Völker unnachtheilig geschehen möchte, damit gleichwohl alle Gefahr verhütet würde. Man sollte vermuthen, daß dise wichtige Sache, worauf ganz Teutschlands Wohlfart beruhete und eine schnelle Entschlieſſung erforderte, einem geringen Wortstreit hätte vorgezogen werden sollen. Allein die Zwistigkeit, ob man Chur-Fürsten und Stände, welches gemeiniglich gebraucht wurde oder Churfürsten, Fürsten und Stände, welcher Ausdruck ebenmässig üblich war, schreiben sollte, hinderte noch immer die Reichstags-Berathschlagungen, da er schon einige Monate währete. Die Fürsten hatten verschiedene nachgiebige Vorschlä-

schläge allbereit von sich gehen lassen, da die Churfürsten durchaus kei- 1679
nem Vergleichs-Mittel Gehör geben wollten. Die Fürstliche begehrten
anfänglich nur ihnen einige Tage lang Zeit zu verstatten, damit sie sich beleh-
ren könnten, in wie fern der Churfürstlichen vorgegebenes Herkommen gegrün-
det wär, welches aber dise nicht allein nicht zugeben wollten, sondern auch mit
Uebergehung des Fürstl. Collegii mit den Reichs-Städten zur Re- und Corre-
lation des von ihnen verfassten Reichs-Gutachtens schreiteten, wordurch der
Zwist nur verwirrter gemacht wurde. Dann als die Fürsten in Durchgehung äl-
terer Schrifften fanden, daß beede Ausdrücke nach Belieben gebraucht worden
und mithin verlaugten, das es bey solchem Herkommen bleiben sollte, so
verweigerten die Churfürsten auch dises und zeigten erst, daß sie etwas dem
Fürstenstand verfängliches aufbürden wollten. Sie gaben so gar vor in di-
ser geringen Sache, daß es ärgerlich wäre, wann sie nachgeben und droheten eher
den Reichstag auffloſſen zu lassen und den Reichs-Städten ihr Votum de-
cisivum gelten zu lassen. Demnach entstund ein neuer Stritt daraus, weil die
Reichs-Städte ihre Ansprach auf dise Befugsame wider hervorsuchten und aus
disem Handel einen Vortheil zu erhalten begehrten. Weil nun die völlige Ab-
führung der Völker dadurch gehindert wurde, so muſste das Herzogthum Wür-
tenberg viele Trangsalen über sich ergehen lassen. Dise Völker waren auch
würklich an Ort und Stelle, ehe das Reichs-Gutachten ausgefertiget werden
konnte und der Kayſ. Hof konnte nicht begreiffen, daß ein Stritt über Formuln,
welche keinem Theil an seinen vermeynten Rechten schädlich wären, daſſelbe hin-
dern sollte. Aergerlich genug war hingegen daß dise Gesandten solchen Stritt
anfiengen zu einer Zeit, welche die genaueste Zusamensetzung erforderte, als
die Kron Frankreich solche Schwacheiten zu ihrem Vortheil zu gebrauchen wuſs-
te und verschiedene Ansprachen an das Reich mit Gewalt auszuführen drohete.
Das ganze Elsas und die Vestung Homburg stunden schon auf dem Sprung und
zum theil unter der ungerechtesten Beherrschung, welche das Reich als die ge-
rechteste Verfügung und Befugsame schmählich anbethen muſste, weil es sich nicht
unterstehen durfte etwas dagegen anderst, als mit demüthiger Bitte einzuwen-
den. Der Stadt Strasburg sezte dise Kron mit allerhand Gewaltthätigkei-
ten zu um sie zu ermüden, daß sie sich unter Französische Bottmäſsigkeit bege-
ben möchte. Sie wendete sich an den König, welcher ihro gute Vertröstun-
gen gab, denen aber Louvois eine ganz andere Deutung gab, weil er wuſste,
daß sie sich von dem Reich keiner Hülfe getrösten konnte. Es langte damahl
ein Französischer Gesandter zu Regenspurg an allerhand Vorträge zu thun
und Einwilligung der Königl. Ansprüche zu erhalten. Dises zu verhüten und
die höchst schädliche Trennungen zwischen den Reichs-Ständen abzuschneiden ge-

1679 riethe der Kayser auf die Gedanken den Reichstag aufzuheben und auf eine andere Zeit hinauszusetzen, welchem verschiedene mächtige Fürsten Beyfall gaben, damit die Churfürsten keine Gelegenheit mehr hätten neue Vorrechte für ihr Collegium auf die Bahn zu bringen, welche nur Zerrüttungen zur Folge hatten. Dann der Kayser wollte nicht Richter seyn, weil er die beede Collegia durch seinen Ausspruch nicht beleidigen wollte, ungeacht es leicht wär zu entscheiden gewesen, weil die Churfürsten nichts zu ihrer Rechtfertigung anzuführen wussten, als daß die Fürsten ihnen den Churfürstl. Titul benehmen wollten, da doch solcher durch den Ausdruck Chur-Fürsten und Stände eben sowohl als durch den andern beybehalten und bestetigt wurde. Dagegen der Fürsten Beschwerde darauf beruhete, daß jene den Reichs-Styl eigenmächtig zu ändern suchten, welches dieselbe nicht einraumen könnten, weil sie auch in andern Stücken solches wagen würden. Der Brandeburgische Gesandte sahe endlich die Nichtswürdigkeit dises Zwists ein und der Chur-Bayrische konnte nicht billigen, daß es durch den wider das Reich-Herkommen mit Ausschliessung des Fürstl. Collegii unternommenen Modum re- & correferendi zu solcher Weitläufftigkeit gerathen und erbothe sich alles mögliche zur Aussönung beeder Collegien beyzutragen. Herzog Fridrich Carl war darüber sehr betretten, weil die benachbarte Kron Frankreich von solcher Uneinigkeit und Unthätigkeit des Reichstags den Nutzen zog und solche Aussichten zeigte, welche dem Schwäbischen Krayß und insonderheit seinen Vormunds-Landen die gröste Gefahr droheten. Er bedaurte, daß er zu schwach war der geängsteten Stadt Straßburg die nöthige Hülfe als einem Schlüssel in das Reich zu leisten und sich keines Beystands, sondern vielmehr eines Vorwurfs getrösten konnte, daß er dise mächtige Krone zu einem Einfall in das Reich gereitzet hätte. Endlich berichtete den 25. Nov. der Würtemb. Legations Secretarius Weber, daß der Formular-Stritt durch den neuen Chur-Fürsten zu Maynz Anßhelm Franzen, Freyherrn von Ingelheim endlich beygelegt worden, nachdem er bey nahe 3. viertel Jahre den Reichstag in eine Unthätigkeit gesetzet hatte. Dann er versprach, wofern die Fürstliche seinem Directorio und Churfürstl. Collegio in einigen Aufsätzen nachsehen wollte, die beederseitige Formuln dergestalt einzurichten, daß die Fürstliche zufriden seyn würden. Es trug aber vieles darzu bey, daß den 19. Nov. ein Kayserl. Commissions-Decret zum Vorschein kam, welches „ sich mit folgenden Worten ausdrückte, daß Ihro Kayf. May. die Worte „ Chur-Fürsten und Stände mit den Worten Chur-Fürsten, Fürsten und Stän„ de pro Synonymis und für eine und ganz gleiche Würkung hielten, einfolglich „ deren promiscuierlichen Gebrauch weder dem einen, noch dem andern Theil „ nachtheilig fallen werde. Weil nun die Französische Gewaltthätigkeiten wider

den

den Friden fortwährten und der Kayser ein Reichs-Gutachten erforderte, wie diser neuliche Fride mit Nachdruck zur gebührenden Vollziehung gebracht werden könnte, so wurden den 24. Nov. die Rathgänge wieder eröffnet. 1679

§. 32.

Anstatt nun die Schwäbische Graven obgemeldter massen das Krayß-Ausschreib-Amt erinnerten, daß das Hauß Oesterreich erbethen werden sollte die Vestung Freyburg aus französischen Händen zu bringen, so begehrte jetzt dises Erz-Hauß eine Schadloßhaltung von disem Krayß, daß, weil es dem Reich zu gutem etwas von seinen Patrimonial-Landen aufzuopfern genöthigt gewesen, ihm nur so lang die Reichs-Städte Uberlingen und Offenburg oder anstatt der erstern Gengenbach und Zell am Hamerspach überlassen würden. Solches befremdete nun jedermann, als sich dise Städte bey dem Reichstag beschwereten. Der Stadt-Augspurgische Abgeordnete D. Thomann antwortete auf solche Ansinnung, „ wie der Schwäbische Krayß darzu komme, nach „ dem er etlich und zwanzig Millionen zu disem unglückseligen Krieg darge„ schossen und sich abnehmen lassen müssen, daß er jetzo noch dazu geschehen „ lassen solle, damit noch zwo oder drey demselben einverleibte Reichs-Städte „ um ihre Freyheit und Unmittelbarkeit gebracht werden und dasjenige büs„ sen sollen, was die Kayserliche Ministri und Officier selbsten zu der Zeit, „ da sie des Succurses schon versichert gewesen, ohne Noth dem Feind über„ geben haben, welches sie gegen dem Krayß nicht in Abrede nehmen könnten. Weil aber die Unbilligkeit solches Ansinnens vor Augen lag, so wollte dise Sache nicht zum Vortrag gebracht werden und das Oesterreichische Directorium suchte demselben auf alle Weise auszuweichen, weßwegen sich dise Städte um eine Fürbitte an die ausschreibende Fürsten des Krayses wendeten, welche auch die schädliche Folgen zu Gemüth führten (h). Bey welcher Beschaffenheit dise Sache nimmer so ernstlich betrieben wurde. Hingegen lieff nun der Kayser den 29. Decembr. an das Reich gelangen, daß Herzog Georg von Würtenberg-Mömpelgard und für denselben auch Herzog Fridrich Carl als Administrator des Herzogthums gebethen habe, daß die Kayß. May. bey der Kron Frankreich für erstern dahin sich verwenden möchte, damit er zu dem vollkommenen Besitz der Gravschafft wieder gelangen möchte, ihm die darzu gehörige abgenommene Schrifften und Documenten wieder zurückgegeben und der wider den Herzog wegen Redintegration der Herrschafften Hericourt, Chastelet, Blamont und Clermont von der Johannen Philippinen und Ferdinand Franzen von

(h) vid. Beyl. num. 7.

1679 von Rye zu Besaucon anzustellen gesuchter Proceß wieder abgestellt und es bey dem zu Grenoble den 15. Julij 1614. per modum compromissi bereits ergangenen Entscheid gelassen oder die Partheyen ad forum competens, ubi lis cœpta. nemlich an das Cammergericht zu Speyr verwiesen werden möchten. Weil nun dises Begehren dem Rechten und der Billigkeit ganz gemäß wäre, auch der Kron Frankreich obliege die völlige Gravschafft vermög des zu Nimwegen gemachten Fridens an den Herzog wieder abzutretten, so würden der Chur-Fürsten und Stände Gesandte dahin anzutragen haben, damit hierinn zeitlich das nöthige beobachtet und in vorigen Stand gestellt oder wenigstens die Sache ad forum competens verwiesen würde. Anstatt solches Commissions-Decret zur Dictatur zu bringen oder den Ständen vorzutragen, beschäfftigte man sich nur mit Privat-Angelegenheiten besonderer Stände, welche nicht viel bedeuteten. Und gleichwohl wurden auch die meiste nicht ausgemacht. So wohl der Kayserl. Principal-Commissarius, als auch die Stände, insonderheit das Fürsten-Raths-Collegium wurden diser Verhandlungen müde und erinnerten das Maynzische Directorium, daß solche Materien nicht so wichtig wären, daß man die allgemeine Noth und Anligen des Reichs, die öffters nacheinander erfolgte Kayserl. Commissions-Decreten wegen Vollziehung des Fridens, wie auch die französische gewaltige Eingriffe in denselben und des Reichs Verfassung darüber hintan setzen sollte. Dasselbe trug aber Bedenken ohne Erlaubnus seines Churfürsten solche Materien in die Berathschlagung zu bringen, worüber nur die Kron Frankreich ein Mißfallen tragen würde, vor welcher er sich als der nächste Nachbar sehr förchtete. Man gab ihm aber zu verstehen, daß, weil der Kayser und samtliche Stände des Reichs solchen Vortrag verlangten, er Director nicht erst seinen Churfürsten zu fragen, sondern seinem Amt ein Genügen zu thun hätte, wobey insonderheit auch der Mömpelgardischen Restitutions-Sache gedacht werden müßte. Es ereignete sich eben dazumahl, daß des Churfürsten von Bayern Schwester, Maria Anna, eine Braut des Dauphins durch das Herzogthum reyßte. Sie kam über Ulm mit einem Gefolge von 329. Personen und 400. Pferden ohne des französischen Gesandten Gefolge und nahm den Weeg über Blaubeuren und Münsingen und hielte den 5. Febr. zu Tübingen einen Rastag. Der Administrator empfieng sie auf den Gränzen des Landes und begleirete sie durch das ganze Herzogthum. Zu Tübingen machte ihr auch die verwittibte Herzogin Magdalena Sibylla die Aufwartung und der Herzog hielte sie auf des Landeskosten durchaus frey.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. 1680

Den 5. Febr. wurden endlich die französische Eingriffe und Fridensbrüche in Berathschlagung gezogen und der einmütige Schluß gefaßt, daß, weil der Nimwegische Friden auf den Münsterischen gegründet wär, nach solchem aber die Kron Frankreich keine Ansprach an die Gravschafft Mömpelgard und die zugehörige Herrschafften machen könnte, diese Kron derselben Zurückgebung mit keinem Fug verweigern könnte. Demnach wurde ferner geschlossen solche Beschwerde dem Französ. Gesandten zu Regenspurg Crecy de Verjus vorzuhalten und, zugleich dem Kayser anheim zu stellen, ob man nicht vielmehr auch dem am Kayserl. Hof befindlichen Gesandten de Vitry Vorstellungen dagegen machen oder an den König im Namen des Kaysers und Reichs ein Schreiben abgehen lassen oder eine Gesandschafft nach Paris schicken sollte. Der Gesandte zu Regenspurg hatte sich aber noch nicht gebührend legitimiert, indem seine Vollmacht an die Chur-Fürsten und Stände gerichtet war, da sie vielmehr an deren Gesandte hätte gerichtet seyn sollen. Er hatte auch versprochen eine solche herbey zu schaffen, verzoge aber solches in das Werk zu setzen, und der König blieb dabey, daß er nicht gewohnt sey an die Diener der Chur- und Fürsten Creditive zu geben, worüber es wieder zu Weitläufftigkeiten zu kommen schiene, weil zwar die weltliche und geistliche Chur- und theils Fürsten den Königl. Gesandten erkannt und ihm den ersten Besuch gegeben, der Maynzische aber von seiner Meynung nicht weichen wollte. Wegen der gesuchten restitution und Abthuung der Beschwerden aber erinnerte der Chur-Pfälzische Gesandte, daß zwar der König großmütig genug darzu sey, aber dessen Diener ungleiche Berichte an denselben schickten und sich Verdienste damit zu machen suchten, welches man so wohl am Königl. Hof, als auch gegen dem de Verjus zu erinnern hätte. Weil nun der Maynzische Director noch immer eine andere Vollmacht von dem Französischen Gesandten erforderte und solches alle Handlung mit ihm aufhielte, so erbathe diser einige Gesandte zu sich und eröffnete ihnen, daß der König die eingebrachte Beschwerde wegen der vorenthaltenen Gravschafft Mömpelgard Fridensschlußmäßig erkenne und zu rechter Zeit hätte abhelffen lassen: Es sey ihm aber durch deren Angebung als einem Fridensbruch zu viel geschehen, indem nicht allein die Zurückgebung solcher Gravschafft mit ihren Zugehörden bereits erfolget, sondern auch der Befehl dahin ertheilt sey das zurückgebliebene Archiv und andere brieffliche Urkunden ebenmäßig wieder zurückzugeben. Was aber die an den Burgundischen Gerichtshof zu Dole gehörige Strittigkeit und appellations-Sache we-

1680 gen einiger von dorther rührender Lehenbaren Herrschafften betreffe, so werde der König sich nimmermehr desjenigen Rechts begeben, welches der mit aller Landes-Herrlichkeit und vollkommener Gerichtbarkeit an Frankreich abgetrettenen freyen Grafschafft Burgund unwidersprechlich zuständig gewesen, noch gestatten, daß, wie von dem Kayser und Reich behauptet werde, die Appellationen und Proceß von dar ab- und in das Reich oder nach Speyr gezogen würden. Dann die reuniones-Cammer zu Besancon sprach dem König die Grafschafft Mömpelgard als eine Zugehörung der Franche Comté und Ferdinand Franzen von Rye, Graven von Poitlier, die Herrschafften Hericourt, Chastelot, Blamont und Clemont als anmaßlichen Erben Gerhards von Rye zu, welcher die Herrschafften Grange, Clerval und Passavant noch darzu für die schon lange Zeit von Würtenberg genossene Einkünfften ebenmässig inhaben sollte. Es war dem König nur um die Ober-Herrschafft diser Herrschafften zu thun, es mochte dieselbe besitzen, wer sonsten wollte, ungeacht im Münsterischen Friden ausdrücklich versehen war, daß die Kron Frankreich kein Recht oder Ansprach daran zu machen befugt sey. Das vordere Schloss zu Mömpelgard aber sprach der König als ein verfallenes Lehen an, weil das Hauß Würtenberg die Lehenschafft widersprache und nach der Französischen Meynung eine Felonie begienge, welche auf die ganze Grafschafft verstanden wurde. Nun wurde zwar dieselbe dem Herzog Friderich Carln anerbotten, aber ihme zugemuthet, daß er dem König huldigen und sich schrifftlich erklären sollte, so offt es dem König beliebte eine Besatzung in das Schloss zu Mömpelgard einzunehmen, welches beedes der Herzog verweigerte und dem Kayser und Reich eine Anzeige davon thate. Es kamen aber Klagen haufenweise sonsten auch wegen überhand nehmender Französischer gewaltthätiger Fridensbrüche, Unterwerfung des ganzen Elsasses und Bedrängungen der Pfälzischen Lande jenseit des Rheins ein. Die Chur- und Fürsten entschlossen sich deßwegen von seiten des Reichs so wohl an den König in Frankreich um Beobachtung des Fridens und Abstellung solcher Feindseligkeiten, als auch an den König von Engelland als Guarant des Fridens Schreiben ergehen zu lassen (i), wobey die Geistliche zugleich begehrten daß man auch zugleich auf eine Kriegsverfassung denken möchte, indem sonst solche Schreiben nichts verfangen würden. Und der Oesterreichische Gesandte begehrte, daß man vorher des Kaysers Einwilligung darzu einholen müsste. Weil aber diſe Sache keinen Verzug leyden mochte, so hielten die Stände solche Erinnerung für unnöthig und gefährlich, wiewohl die Oesterreichische dennoch so viel Zeit gewinnen konnten solches wenigstens an den Kayser zu berichten, weil einige Fürstliche für nöthig erachteten, daß, weil die Schreiben

(i) vid. Beyl. num. 8. und 9.

ben im Namen des Reichs ergiengen, man dasselbe auch dem Churfürstl. 1680
Collegio hinterbringen müsste, welches gleichwohl wieder einen Aufenthalt verursachen konnte. Es war damahl schon ein Kayserl. Gesandter auf dem Weeg nach Paris Vorstellungen zu thun, welchem diese Schreiben mitgegeben werden sollten. Weil nun die Noth erforderte keine Stunde zu versaumen, damit die schon mit der Execution bedrohete Stände ihrer Lande durch die sogenannte Reunions-Kammern nicht mit Gewalt entsetzt würden oder auch die schon entsetzte desto eher wieder zu dem ihrigen kommen könnten, zumahl die Französ. Geistlichkeit sich nunmehr auch darein mengte und sich unternahm ihre Religion überall durch Zwang einzuführen, so wurden die Schreiben ohne des Kayſers Genehmigung zu haben fortgeschickt, welcher nun behaupten wollte, daß, wie die Fridens-Tractaten von ihm im Namen des Reichs geführt und der Friede geschlossen worden, also auch dises als ein Anhang der Execution des Fridens geschehen müsste. Des Kayſers wurde in den Schreiben gar nicht gedacht, welches ihn sehr befremdete. Man entschuldigte sich aber von seiten des Reichs-Convents, daß die Noth und Gefahr nicht erlaubt habe seine Einwilligung, welche villeicht verzögert worden seyn dörffte, einzuholen und es wurde endlich das Mittel gebraucht den Kayſer zu befridigen, daß der Kayſerl. Principal-Commissarius die Schreiben fortschicken und der Kayſer ersucht werden sollte seinen an dem Französ. und Englischen Hof habenden Gesandten aufzugeben, daß sie solche Schreiben unterstützen sollten, wordurch das Kayſerl. Ansehen unverletzt bleiben könnte.

§. 34.

Die Stadt Straßburg beschwerte sich aber neuerdings gegen dem Kayſer über die Französische Gewaltthätigkeiten, daß diſe Kron sich unterstünde ihre Orte unter dem Vorwand, daß ihro durch den Nimweger-Friden daß ganze Elsas abgetretten worden, unter ihre Bottmäſſigkeit zu ziehen, wie dann ihre Aemter Waßlen, Illkirch und Marlenheim dem Französischen Commendanten zu Breysach hätten huldigen müssen. Weil also die Stadt nirgendsher einige Hülfe finden könnte, so stehe sie in Gefahr sich an diſe Krone ergeben zu müssen. Den 10. Octobr. schickte aber der König in Frankreich eine Antwort an den Reichs-Convent auf obiges Schreiben, worinn er behauptete, daß alles, was seine Conseils gethan, auf seinen Befehl geschehen und ganz rechtmäſsig verfahren worden, indem solches alles bey den Fridenshandlungen also verabredet worden, weßwegen er verlangte, daß man den Klagenden wegen ihrer unbefugten Beschwerden kein Gehör geben, sondern sie zur Ruhe weisen

1630 sollte. Wofern aber gleichwohl seine Räthe und Commissarien zu weit gegangen wären, sey er bereit eine Revision ihres Verfahrens zu gestatten. Die geschöpffte Hoffnung des Hauses Würtemberg schiene demnach vereitelt zu seyn, zumahl der König nicht undeutlich zu verstehen gab, daß diejenige, welche sich über sein Betragen beschwehrten, nur die Bande der Freundschafft und guten Vernehmens zernichteten und folglich zu einem neuen Krieg Anlass geben wollten (k). Dises war ein Donnerwort in den Gemüthern der Teutschen, welche vor der Macht Frankreichs zitterten und bebten. Sie hatten bey ihrer damaligen schlechten Verfassung hohe Ursach den Krieg zu vermeiden. Weil aber der König sich darauf beruffte, daß ihm von den Kayserlichen Gesandten zu Nimwegen das ganze Elsas abgetretten worden, so wurde der Kayser gebethen dieselbe zur Verantwortung zu ziehen. Der eine Gesandte, Strattmann, war eben dazumahl als Oesterreichischer Fürsten-Raths-Director bey dem Reichstag angestellt und schickte seine Verantwortung an den Kayserl. Gesandten am Französischen Hof, Graven von Mansfeld und eben des Inhalts auch an den Reichs-Convent, daß die auf den Münsterischen Friden gegründete Nimwegische Handlung ganz verkehrt und widrig ausgedeutet und unter dem allgemeinen Ausdruck, daß die samtliche Reichs-Stände in ihrer vor dem Krieg genossenen Freyheit und Besitzen ruhig gelassen werden sollten, eine solche ausschweiffende Ueberlassung so vieler Reichslande erzwungen und die Schuld den Kayserl. Gesandten, ungeacht das Gegentheil am Tage lige, aufgebürdet werden wollte (l). Der Bischoff zu Gurk als Kayserl. Principal-Gesandter bey den Fridens-Handlungen verantwortete sich eben so wohl, (m) theils in einem Schreiben an obgemeldten Kayserl. Gesandten zu Paris, theils in seinem Bericht an den Kayser selbsten (n).

§. 35.

Der geschlossene Fride hatte aber auch in disem Herzogthum seinen Einfluss, indem zwar schon vor einigen Jahren ein Landtag hätte gehalten werden sollen, die Landschafft aber wegen einiger in der Proposition bey dem in vorigem Jahr schon ausgeschriebenen Landtag enthaltenen Puncten sich mit Herzog Friderich Carln, als Vormunder des minderjährigen Herzogs und Administrator nicht vergleichen konnte. Die noch fortwährende Unruhen der Winter-Quartiere wollten ebenmässig solchen Verhandlungen nicht günstig seyn. Gleichwohl machte sich theils der Herzog noch immer einige Hoffnung mit denen seine Person betreffenden Forderungen durchzudringen, theils erforderten die Umstände des Herzogthums eine allgemeine Versammlung der Prälaten und Landschafft, welche

(k) vid. Beyl. num. 10.
(l) vid. Beyl. num. 11.
(m) vid. Beyl. num. 12.
(n) vid. Beyl: num. 13.

Digitized by Google

che auch zu Anfang des April-Monats wiederum zusamen beruffen wurde. Nun sollte die Landschafft nicht allein die auf einige ausserordentliche Krayß-Convente, kostbare Gesandtschafften und Correspondenzen verwendete Unkosten von 13000 fl. sondern auch diejenige übernehmen, welche auf die Mißhelligkeit des Administratoris mit Herzog Fridrichen wegen Führung der Administration am Kayserl. Hof gegangen und sich auf 17000. fl. erstreckten. Beede Forderungen wollte aber die Landschafft nicht annehmen, so, daß man solche auf sich beruhen lassen mussste und der Herzog behielte nur sich und seinem Hauß wegen solcher Administrations-Stritts-Kosten seine Rechte bevor. Hierdurch wurde nun der Grund zu einem beständigen Widerwillen gegeneinander gelegt. Die Kammer-Gefälle wurden jetzo wieder als sehr unzulänglich zu Bestreitung des Regiments-Lasts beschrieben und ein Beytrag, wie dergleichen bisher von der Landschafft bewilligt worden, verlangt. Die Landschafft entschuldigte sich aber, daß sie in währendem letzstern Krieg fast unerschwingliche und auf einige Millionen steigende Beschwerden ertragen müssen, so, daß ihro einen Beytrag zu thun nicht wohl zugemuthet werden könnte, zumahl sie die bißherige nicht aus Schuldigkeit bewilligt, sondern sich jedesmahl vorbehalten hätten, daß sie ihren Freyheiten unnachtheilig seyn und zu keiner Folge dienen sollten. Gleichwohl erboth sie sich zu Bezeugung ihrer Devotion und Liebe gegen ihrem jungen künfftigen Landes-Fürsten ein freywilliges Geschenk von 34000. fl. abzutragen, dagegen der drittheilige Beytrag des Kirchenguts, nemlich der Clöster und geistlichen Verwaltungen von Catharinätag 1678. bis 1679. mit 30000. fl. und von 1679. bis 1680. mit 40000. fl. von dem Herzog zur Landschaffts-Cassa genehmigt wurde. Und weil die Kron Frankreich von dem Herzogthum noch eine rückständige Contribution von Einhundert und zwölftausend Gulden wegen der Vestung Philippsburg forderte, so mussste das Kirchengut ebenmässig 15000. fl. daran auf sich nehmen. Es beschwerten sich auch die Unterthanen über den Accis, welcher wegen der leydigen Kriegs-Bedrückungen erhöhet werden mussste und die Landschafft wünschte nichts mehr, als daß solcher gänzlich weggeraumt werden könnte, angesehen, wie die Worte dises Landtags-Abschieds lauteten, aus den Lands-Compactatis und besonders aus dem Landtags-Abschied vom Jahr 1638. sich ergabe, daß die Accis-Einforderungen, eine bey dem Herzogthum nicht hergekommene, sondern um eingebrochener laidiger Trangsalen willen, neuerlich angerichtete Auflag sey. Weßwegen verglichen wurde, daß solcher bey damaliger Beschaffenheit des Landes zwar noch nicht aufgehoben, jedoch auf den alten Fuß gesetzt und zu den alleinigen Ablosungen der Schulden verwendet werden sollte. Nicht weniger kamen auch andere Beschwerden auf die Bahn, daß die Facultæt zu Tü-

1680 bingen einige Sache, welche der Herrschafft Interesse berührte, einen Rath zu ertheilen nicht annehmen und niemand darinn ohne Herrschafftliche Einwilligung advocieren durffte, welches nur auf die Regierungs- und Staats-Sachen, oder wo eine sonderbare Schmälerung des Fürstl. Respects zu befürchten, eingeschrenket, wie auch das Requisitions- Recognitions- und Relutions-Geld der Schild- und geschwornen Raiff- und Mayen-Wirthe in Städten und Dörfern, wo es die Lagerbücher nicht gestatten und der Frucht-Zoll, wie auch der Zoll von dem zu Markt führenden Holz abgestellet, das Kopf-Geld wegen des Wolf-Jagens ebenmäßig abgethan und wegen des Schirms- und Beysitz-Geld eine Erleuterung dahin gegeben wurde, daß sowohl die Adeliche, als gemeine unverburgerte Beysassen und Pfalburger der Herrschafft ihr Schirm- und Beysitzgeld geben und weil sie Wohn, Wayd, Wasser und andere Bequemlichkeiten, wie die Burger, geniessen, die Städte und Communen anstatt des zu ihrer Angebühr von dem Schirm- und Beysitz-Geld bißher innen behaltenen Dritteils ein besonderes Beysitz-Geld nach beschaffenem Stand und Handel des Beysitzers, jedoch mit gebrauchendem Maaß einziehen und bestimmen mögen, wobey insonderheit bedungen worden, daß den Städten und Aemtern keine widriger Religion zugethane Leute aufgedrungen würden. Wie auch wegen der Unterthanen Bestroffung, Anglohen an Eydesstatt und Abbüssung der kleinen Freveln eine Erleuterung erfolgte und den 3. Jan. dises Jahres vorläuffig ein Rescript ausgienge. Endlich übernahm die Landschafft die auf den Fürstlichen Lothringischen Durchzug durch das Land aufgewendete Auslosungs-Kosten, welche sich auf 9000. fl. beliefen. Nun übergab zwar die Landschafft noch mehrere Beschwerden dem Herkommen nach, welche aber, wie gewönlich, keine Hülfe erwarten durfften.

§. 36.

Uebrigens muß ich noch gedenken, daß in disem Jahr den 21. Apr. der bißherige Ober-Hof-Prediger und Prälat zu Lorch Johann Christoph Wölflin, als der 24.te Probst der Stiffts-Kirche zu Stuttgard und unter den Evangelischen Pröbsten der sechste durch den Vice-Cantzler Johann Jacob Kurzen dem Consistorio in Gegenwart des Administratoris und der Geheimden Räthe, dem Kirchen-Rath und desselben Balley-verwandten, nachdem disе Stelle 21. Jahr erledigt gestanden, vorgestellt und solche Handlung den 25. April am Sontag Misericordiæ von dem Stiffts-Prediger Joh. Laurentius Schmidlin der Gemeinde verkündet worden, da er mit den gegenwärtigen Prälaten und Landschaffts verwandten in den geistlichen Stülen erschiene. Er war aber auch der letz-

letzte Probst diser Kirche, weil nach seinem Abſterben diſe Stelle bisher unerſetzt bliebe. 1680

Es machte ſich diſes Jahr ſonſt durch 2. Natur-Begebenheiten merkwürdig, indem zwar im Jahr 1678. ein herrlicher Wein in der Güte, aber nicht in der Menge erwachſen. Der heurige Herbſt aber unterſcheidete ſich ſo wohl an der Menge, als auch in der Güte. Die Leute hatten keinen Vorrath von Faſſen, weßwegen ein Schneider in der Eſſlinger Straſſ dem neuen Wein Platz zu machen etliche Aymer des alten Weins auf die Gaſſe ſchüttete, welchen der damahlige Werkmeiſter Heim zum theil auffaſſte und zu Anmachung ſeines Maurſpeiſes oder Mörtels zum Angedenken gebrauchte. Am meiſten aber zeichnete ſich diſes Jahr durch Erſcheinung eines übergroſſen Cometen aus, welcher ſich im Novembr. zwo Stunden vor Aufgang der Sonnen, im folgenden Monat aber Abends nach 5. Uhr zeigte. Der Schweiff gieng der Länge nach durch den dritten Theil des Horizonts oder den halben Theil unſers Geſichts-Punctes, dergleichen noch nie geſtanden ſeyn ſoll. Herzog Fridrich Carl lieſſ zu deſſen Angedenken eine Medaille prägen, worauf diſer Stern abgebildet iſt, wie er durch die Geſtirne ſtund mit der exergue untern: Anno 1680. 16. Dec. 1681. Jan. Auf der andern Seite: DER STERN DROHT BOESE SACHEN traVnVr! GOTT VVIrDs VVoL MaChen.

Diſer Münze hab ich zweyerley Gattungen geſehen, deren die eine in der gröſſe eines Thalers und die andere eines 24. Kreuzer Stücke iſt.

§. 37.

Mit dem Anfang des folgenden Jahrs ſchickte der Kayſer wegen der böſen Ausſichten den Obriſt Taffen an den Herzog Fridr. Carln und an einige Stände des Schwäbiſchen Krayſes und erſuchte ſie um die Erlaubnuß eine Werbung in ihren Landen und Gebieten anzuſtellen, weil ſolche zu Beſchützung des ganzen Reichs angeſehen ſey. Diſer Geſandte wurde aber mit Verſicherung des gegen die Kay. May. tragenden Reſpects und Vertröſtung, daß man ſolches mit ſamtlichen Krayß-Ständen vergleichen müſſte, abgefertigt. Es meldete ſich aber ſogleich ein Fähndrich aus der Beſatzung zu Philippsburg bey dem Herzog an und wollte nicht nur zu Canſtatt und in der Reſidenz-Stadt Stuttgard einen Werb-Platz machen, ſondern begehrte auch, daß man den gewordenen Quartiere und Unterhalt verſchaffen ſollte, welches übertriebene Anſinnen veranlaſſte ſolche Werbung in dem Krayß durch ein Schreiben gar zu verbethen, weil der Krayß ſelbſt zu werben auf ſich genommen habe und auch diſem ſchwer fallen dörffte die nöthige Mannſchafft aufzubringen (o). Entzwiſchen

(o) vid. Beyl. num. 14.

Digitized by Google

1681 schen machte der Kayserliche Gesandte zu Paris immer neue Vorstellungen wider des Königs Verfahren im Elsaß, konnte aber nichts ausrichten, sondern diser verwiese ihn nur auf das obberührte Schreiben vom 10. Octobr. welches er für sehr überzeugend hielte und wollte auch keinen Klagen mehr Gehör geben, weßwegen die Gesandte zu Regenspurg sich entschlossen nach erhaltenen Berichten von den Handlungen des Fridens zu Nimwegen solche vermeintlich überzeugende Antwort zu widerlegen und fernere nachdrückliche Instanz zu machen, welches auch der Kayser bewilligte und zugleich durch ein Commissions-Decret die Chur-Fürsten und Stände zu besserer Reichs-Verfassung und Werbungen ermahnte, welches die bündigste Antwort seyn würde, den König zur Erkanntnus seines Unrechts zu bringen. Diſe Replic der Reichs-Stände wurde nun den 11. Febr. fortgeschickt (p) und hatte endlich die Würkung, daß der König sich erklärte die über dem Nimwegischen Fridenschluſſ mit dem Reich hervor gekommene Zwiſte durch beederseitige Kayserl. und Königliche Deputierte an einem gewiſſen im Reich dem Rhein nahe gelegenen Ort durch gütliche Handlungen aufzuheben und während solcher Tractaten den beeden Cammern zu Metz und Brensach zu befehlen, daß ſie keine weitere Neuerungen unternehmen möchten. Das Reich war aber nicht damit zufriden, ſondern verlangte, daß alle des ihrigen entſetzte Stände vorher wieder in vorigen Stand geſetzt werden müſſten, zumahlen noch immer Klagen einlieffen, daß die Reunions-Cammern verſchiedene Anſprachen machten, wo man ſonſt keinen andern Grund finden konnte, als daß der König die Schwäche und Uneinigkeit des Reichs erkenne und ſich ſolche zu nutz machen wolle ſich aller Lande bis an den Rhein zu bemächtigen, welches Herzog Friderich Carln faſt alle Hoffnung vollends benahm den Beſitz der Gravſchafft Mömpelgard für ſein Hauß wieder zu erlangen. Er war ohnehin unruhig darüber, daß aus Engelland ſo lang keine Antwort auf des Reichs-Convents Schreiben einlangte, dann es blieb 4. Monat lang unterwegs verligen und kam erſt den 18. Febr. zu Regenſpurg an, worinn er meldete, daß er ſich eine Pflicht daraus machte ſolchen Beſchwerden abzuhelffen, zu welchem Ende er einen tüchtigen Commiſſarium nach Teutſchland ſchicken wollte, welcher ſolche unterſuchen ſolkte um deſto gründlicher handeln zu können (q). Solcherley Umſtände hätten nun vermögend ſeyn ſollen die Reichs-Stände zu erinnern, daß man mit Nachdruck die ſchon ſo lang unter Hand geweſene Kriegs-Verfaſſung in reiffe Ueberlegung nehmen und zu werk ſtellen ſollte. Dann es war kein ander Mittel vorhanden, als ſich zu einem tapfern Widerſtand gefaſſt zu halten. Man erkannte, was der Mangel einer ſolchen Kriegs-Anſtalt geſchadet hatte und daß die Kron

(p) vid. Beyl. num. 15. (q) vid. Beyl. num. 16.

Kron Frankreich von seinen gewaltsamen Unternehmungen nicht abste- 1781
hen würde; Man fieng an davon zu reden: allein es blieb bey dem Reden und Klagen und niemand wollte die bisher im Weeg gelegene Schwürigkeiten wegraumen. Die Furcht hatte die Gemüther so eingenommen, daß man sich nicht unterstund mit Ernst seinem Feind entgegen zu gehen ungeacht man die Ottomanische Pforte, welche Ungarn und Teutschland zu bekriegen drohete, zum Vorwand nehmen könnte. Das Churfürstl. Collegium war selbst nicht einig, und so wohl Chur-Brandenburg, als Chur-Pfalz wollte sich niemals in diser Materie vernehmen lassen, so, daß man zu keinem Schluss gelangen konnte.

§. 38.

Der Kayser und einige vornehme Chur- und Fürsten äusserten demnach auf dem Reichstag, daß die Krayse und Stände ohne Ruckſicht auf einen Reichs-Schluss sich bewaffnen und jeder nach seinem Vermögen eine Mannschafft aufstellen sollte. Dann bisher sahe immer ein Krayß auf den andern und diejenige, welche ihre Kräfften zum besten des gemeinen Wesens anwendeten, veranlasten die andern, daß sie desto weniger sich angriffen in der Meynung, daß dennoch eine gnugsame Macht auf die Beine käme. Andere, welche sich nicht wehe thun wollten, gaben ihren Mit-Ständen die Entschuldigung an die Hand, daß es ihnen zur nachtheiligen Folge gereichen dörffte, wann sie dermahlen zur Rettung ihres Vaterlands mehr als andere thäten. Der Fränk- und Schwäbische Krayß bedienten sich der Ausflucht, daß sie in letzterm Krieg von Freund und Feinden in eine Unvermögenheit gesetzt worden und der letztere führte noch über diß die alte Klage, daß er in der Matricul nach der Verhältnus gegen andern Krayſen allzuhoch überlegt worden. Sehr vile Stände hatten von Kayser und Reich Moderationen ihrer Anschläge erhalten, deren sie sich nicht entsetzen lassen wollten. Bey welchen Aussichten man keine hinlängliche Armee auf dem Papir, willgeschwigen im Feld aufstellen konnte. Es wurde eine schleunige Ausrüstung erfordert, welche von dem Schwäbischen Krayß nicht erwartet werden konnte. Der Kayser lieff deßwegen an die Krayß-Ausschreibende Fürsten und insonderheit an den Herzog Frider. Carln gelangen, daß welche Krayß und Stände sich nicht bey Zeiten in Verfassung setzen und nach dem Exempel anderer eigene Werbungen anstellen wollten, denselben der Last allzufrüh über den Halß kommen und dasjenige, was sie durch eigene oder geworbene Mannschafft nicht geben, alsdann einer fremden in den Krayß kommenden mit Desordre vervielfältigt erstatten müsten. Solchemnach wurde ein

1681 so genannter engerer Krayß-Convent ausgeschrieben, wo der Herzog als Director den Ständen zu Gemüth führte, daß ungeacht es den Würtenbergischen Landen sehr schwer fiele und dem Unterthanen viele Seufzer erpresse, er dennoch bey Zeiten bewogen worden die eigene Werbung vorzunehmen, damit gleichwohl noch jemand vorhanden wär, der für des Schwäbischen Krayses Nutzen und Freyheit sich zu bewaffnen gedächte. Er wollte sich aber verwahrt haben, daß, wann fremde Völker in den Krayß ruckten und die den Ständen auferlegte Contingenten mit sich brächten, man von seiten Würtenberg an den Quartiern und deren Verpflegung keinen Antheil nehmen, sondern solche für die gemeine Wohlfahrt angesehene Verfügungen von sich und auf diejenige weisen würde, welche ihre zugelegte Anzahl nicht bey Zeiten und, wie es die Beschaffenheit der Kriegs- und anderer Umstände erforderten, aufgebracht haben, sondern sich hie und da mit allerhand auf dem Reichstag verworffenen Einwendungen aufhalten wollten. Disen Vortrag erwiederten einige Stände mit dem Vorwurff, daß der Herzog keinen eigenen Gesandten auf den Reichstag schickte und das beste des Krayses daselbst besorgte, weil sonst die gedachte Einwendungen in Ansehung dises Krayses nicht verworffen worden wären. Er gab ihnen aber zu vernehmen, daß, als in vorigen Jahren das Verfassungswerk auf dem Reichstag verhandelt worden und dessen Gesandte das beste gethan, man von seiten dises Fürstl. Hauses von dem Krayß keine Erkanntlichkeit, sondern vielmehr allerhand widrige Nachreden von den mehrern vernehmen müssen, welches schlechten Lust zu solchen widerhohlten Verrichtungen machte, indem man doch nur einen Undank zu gewarten hätte. Es wurde auch würklich bey disem Convent beschlossen, daß jeder Stand nach dem unmoderierten Matricular-Fuß seine ihm angewiesene Mannschafft innerhalb 3. Monaten stellen und dessen Befolgung an die Krayß-Ausschreibende Fürsten zuverläßig berichten sollte. Und auf dem Reichstag wurde den 18. Maji der Schluß zu einer Reichs-Armee von 40000. M. zum ständigen Aufbruch gemacht und sollten noch 20000. Mann in der Reserve dergestalt bereit gehalten werden, damit man solche nach Erforderung der Umstände ohne Anfrage bey dem Reich zu thun gebrauchen könnte. Die Vollziehung solchen Schlusses wurde aber durch bißher gemeldte Schwürigkeiten bey nahe zu nichte gemacht, zumahl man sich mit der Hoffnung schmeichelte, daß man solche wegen des Congresses zu Frankfurt nicht nöthig haben und daselbst ein standhaffter Fride erfolgen dörffte.

§. 39.

Es fand aber auch diser Congress seine Beschwerlichkeiten auf dem Reichstag. Dann die darzu deputierte Stände musten eine Vollmacht haben, welche nicht, wie

Digitized by Google

wie sonsten gewönlich in lateinischer, sondern, weil Frankreich sich der 1681
französischen Sprache darinn bediente, in Teutscher verfaſſt wurde. Die
Instruction aber kam wegen verschiedener Mißverstände zwischen den Collegiis
nach langem Zeitverlust nicht zum Stand und muſſte den deputierten Ständen
überlassen werden ihre subdelegierte Gesandten zu instruieren. Es kam noch
ein anderer Zwist darzu, indem der Kayser darauf bestund, daß zwar die De-
putierte zu Frankfurt gegenwärtig seyn könnten, die Kayserliche aber allein
mit den Franzosen handlen müſſten, dagegen die Stände einwenderen, daß
man an dem Beyspiel des Nimwegischen Fridens erlernen könnte, wie es
gienge, wann die Kayserliche allein handelten. Insonderheit aber wollten die
Churfürsten sich nicht davon als einer das Reich angehenden Sache ausschlieſſen
lassen und mit den Kayserlichen den Conferenzien beywohnen, wobey es wie-
der zu Strittigkeiten kame, welche durch das Temperament beygelegt wurden,
daß die Deputierte nur bey Eröffnung der Conferenz und deren Vortrag an-
wesend wären, aber, wann es die Nothdurfft erforderte, indem der Kayser
sich erbothe, daß dessen Gesandte nichts handlen oder schlieſſen sollten, es wä-
re dann vorher von der Reichs-Deputation verglichen und abgeredet worden,
wie wohl das Oesterreichische Directorium den Vortheil fand auch diſes den
Ständen zu entziehen. Endlich entstund ein hartnäckischer Stritt zu Frankfurt we-
gen des Sitzes der deputierten Chur- und Fürstlichen Gesandten. Derselbe war
wieder ein zur Unzeit angefangenes und dem gemeinen Wesen sehr nachtheiliges
Mißverständnus, indem jene einen neuerlichen Vorzug vor den Fürstlichen sich
anmaſſten, als eben die Conferenzien angetretten werden sollten über Sachen,
welche den Friden und Wohlstand oder grosſen Schaden des Reichs betraffen.
Der Bischoff von Oſnabrüg aus dem Hauß Braunschweig als ein Mit-Depu-
tierter Fürst war auf diſen Stritt sehr achtsam, daß er unterm 17. Aug. den Herzog
Fridrich Carl ebenmäſſig aufmerksam machte und ihn veranlaſste den 7. Septembr.
ein Schreiben an den Kayser ergehen zu lassen, aus welchem es aber das Ansehen
gewinnen wollte, daß er mehr für den Fortgang der Frankfurter Conferenz,
als um diſen Ceremoniel-Stritt besorgt gewesen, worzu er wegen der Grav-
schafft Mömpelgard und allgemeinen Ruhe grosſe Ursach hatte, wie er dann
auch in der dem Bischoffen von Oßnabrüg gegebenen zwar mehr aus Höflich-
keit über des Chur-Maynzischen Directorii Betragen sein Mißfallen bezeugte,
„ aber auch, weil es nunmehr bereits zu einem allgemeinen Reichs-Gutachten
„ gedyhen und mithin nicht mehr so leicht geändert werden könnte, ihm seine
„ Gedanken dahin eröffnete, daß man der Behauptung der Session an einem
„ Tisch ohne Nachtheil wohl abweichen und entweder die Latera, wie der
„ Reichs-Schluſs vom 7. Aug. von den mehrern verstanden worden, annek-

1681 „ men könnte, wie er sich auch gegen dem Kayser erkläret hätte, oder „ doch die Stül und Seſſel dergestalt zu setzen behaupten möchte, daß „ es mehr einer rundlichten und zirkelmäſſigen als Quadrat-Form gleichete. „ Wie er dann auch den Bischoff ersuchte seiner nach Frankfurt abgeordneten „ Gesandschafft unmaßgeblich aufzugeben disen oder jenen Weeg als ein Aus„ kunffts-Mittel vorzuschlagen und alles mögliche hervorzusuchen damit dem „ gemeinem Wesiem zu gutem alle Trennung verhütet würde. Der Kayser antwortete dem Herzog hingegen daß er die Fürstliche Rechte und Freyheiten nicht gern geschwächet sehen möchte. Um aber alle schädliche Weiterungen zu verhüten sey ihm an die Hand gegeben worden, daß so wohl der Chur- als Fürsten Gesandte ohne formlichen Caracter erscheinen sollten, welches den Churfürstlichen zwar nicht gefallen wollte, jedoch allerseits beliebet werden mußte (r). Man sollte nicht glauben, daß bey so gefährlichen Umständen Strite von solcher Gattung sich erregen können. Um der Nachkommenschafft einen Beweiß vor Augen zu legen, finde ich nöthig solche mit nachstehenden Beylagen darzuthun. Die Französische Gesandschafften übereylten ihre Herbeykunfft auch nicht, indem sie erst den 7. Aug. ihre Reyse antratten, wobey die Krone den Vortheil hatte mit ihren Reunions-Eroberungen bis auf den Anfang der Conferenzien fortzufahren und die Gesandte hatten den Verdruß nicht Zeugen von solchen Cerемonien- und Præcedenz-Strittigkeiten zu werden, wie dann den 27. Sept. die wichtige Nachricht einlief, daß die Franzosen den 18. Sept. den Rhein-Paß der Stadt Straßburg angegriffen und nachgehends sich auch der Stadt bemächtiget haben. Man sahe solches als einen offenbaren Fridensbruch an, unterstunde sich aber doch nicht den Französischen Gesandten dasselbe unter die Augen zu sagen. Gleichwohl hatte es als ein Vorbott eines neuen Kriegs die Würkung, daß man eine Zeitlang, so lang die Erstaunung währte, mit mehrerm Ernst von der Reichs-Verfassung schwatzte ohne dieselbe mit Nachdruck in das Werk zu setzen. Nun begehrte den 6. Oct. der Bischoff von Bamberg von Herzog Friderich Carln seine Meynung wegen solchen Vorfalls „ zu vernehmen, ob nicht Chur-Pfalz, Würtenberg und Hessen-Cassel ihre „ auf den Beinen habende Völker mit den Bambergischen zusamen stessen und „ an einem vortheilhafften Ort postieren lassen sollten, damit Frankreich ei„ ne Ombrage fassen und nicht so gar freye Hände haben möchte nach eigenem „ Willen und ohne männiglichs Widerstand zu handlen und seine Absichten un„ gehinderi fortzutreiben? worauf der Herzog aber antwortete, daß, wann „ die Kron Frankreich ihre Absichten auf weitere Progressen im Reich ge richtet hätte, in allweg zu wünschen wär, daß die obberührte Chur- und Fürsten un-

(r) vid. Beyl. num. 17.

„ unter Beytritt anderer benachbarten den Lauff solcher Eroberungen 1681
„ hemmen könnten. Dann da es bey Frankreich diſe Meynung hät-
„ te, ſo würde der Schwäbiſche Krayß am erſten Noth leyden. Weil aber
„ das erſte Gerücht, ſo nach der Einnahm Strasburgs von weiterm Für-
„ gang der Königl. Waffen erſchollen, ſich ſofern moderiert, daß ſicherm
„ Vernehmen nach die angeſtellte Conferenz in Frankfurt mit den Königli-
„ chen Plenipotentiarien annoch vorgenommen werden ſoll und die Schwäbi-
„ ſche Krayß-Mitſtände in ihren vertrauten Communicationen guten Theils
„ ſoviel herkommen laſſen, daß Er Herzog mit und neben ſeines Mit-Aus-
„ ſchreibenden Fürſten, des Biſchoffs von Coſtanz Lden bey jetzigen Conjun-
„ cturen vor der Zeit zu keiner jalouſie Urſach geben möchten: So wolle er
„ verhoffen, die Sach werde ſich entweder in der angeſtellten Conferenz noch
„ in etwas näher ergeben oder doch die Zeit damit gewonnen werden, daß
„ man der widrigen groſſen Macht von Kayſerl. May. und dem Reich hin-
„ länglich begegnen könne, alſo, daß man das Remedium imminentis peri-
„ culi nicht in ipſo periculo zu ſuchen habe, inmaſſen und weil diſer Krayß
„ im Eingang offen, derſelbe vor andern dem Unfall ſich vor der Zeit zu
„ exponieren zimmliches Bedenken haben würde.

§. 40.

Wie nun die Gravſchafft Mömpelgard Herzog Fridrich Carln viele Sorgen verurſachte, ſo machte ihm der Regent derſelben Herzog Georg ſehr vielen Verdruſſ. Diſer war ein wunderlicher Herr, welcher ſeinem Prinzen eine ſchlechte Auferziehung und Beyſpiel gab, wie er ihm dann auch die arabiſche Sprache zu erlernen auferlegte und den Alcoran anſtatt der Bibel in die Hände gab. Weil er ſeiner Lande entſetzt war und nichts zu ſeinem Unterhalt hatte, ſo muſſten Vater und Sohn darben. Herzog Friderich Carl wollte den Prinzen ihm abnehmen, welches aber der Vater verwaigerte, ſo, daß man gezwungen wurde ſolchen mit Gewalt abzunehmen in der Abſicht demſelben in dem Fürſtl. Collegio zu Tübingen den Unterhalt und beſſere Auferziehung zu verſchaffen. Nachdem Prinz Ludwig ſeine Reyſen angerettet hatte, und die betrübte Kriegs-Unruhen einfielen, wo das Herzogthum mit immerwährender Feinds-Gefahr bedrohet wurde, ſo blieb diſes Fürſtl. Stifft geſchloſſen. Es muſſte ſolches demnach um ſo mehr wieder eröffnet werden, als der jüngſte Bruder des Adminiſtratoris, Johann Friderich, bey diſer Gelegenheit eben ſowohl, wie ſeine ältere Brüder, dahin gebracht werden ſollte. Der 23. Sept. wurde zu ſolcher Feyerlichkeit anberaumt, da anfangs

Digitized by Google

1681 in der Stiffts-Kirche zu Tübingen von dem Probsten und Canzler D. Osiandern eine Predigt über 2 Sam. cap. 12. v. 25. gehalten wurde. Als man wieder in das Collegium gekommen, redete der Geh. Rath und Vice-Canzler Kurz von denen einem jungen Prinzen, Graven und Herrn und denen vom Adel wohl anständigen Studien und Uebungen und Prinz Johann Friderich dankete seinem Bruder für seine Sorgfalt für seine und seines Vettern Auferziehung. Endlich beschlosse der damahlige Rechtslehrer D. Burkard Bardili dise Handlung noch mit einer andern Danksagung für die Wieder-Eröffnung dises Stiffs und übernahm die Aufsicht über der beeden Prinzen Studien. Es wurden also in dises Stifft damahl aufgenommen gedachter Prinz Johann Friderich samt dero Hofmeistern Johann Albrecht Senfften von Sulburg und seinem Lehrmeister Johann Paul Dietzen nebst ihrer Dienerschaft, Prinz Leopold Eberhard von Würtenberg-Mömpelgard nebst seinem Hofmeister, so ebenmässig Senfft hiesse, und seinem Lehrmeister Johann Würzen, zween Graven von Ranzau, Gebrüdere mit ihren bey sich habenden von Adel und ihrem Hofmeister, zween Herrn von Schönberg, Gebrüder, mit ihrem Hofmeister, zween Herrn von Dörsling samt ihrem Hofmeister, wie auch einer von Haugwitz, einer von Holz, von Göllnitz, ein Forstner mit seinem Hofmeister und einer von Schönfeld. Nun erhielte der Herzog die Nachricht, daß der König in Frankreich nach Strasburg reysste seine in dem Elsass gemachte Eroberungen und insonderheit die Stadt Strasburg in Augenschein zu nehmen. Herzog Friderich Carl glaubte demnach, daß seine Schuldigkeit wäre disem so nahe benachbarten Monarchen aufzuwarten und die Angelegenheit seines Hauses wegen der Grafschaft Mömpelgard zu beobachten. Als er nun in Gegenwart vieler Französischen Herzogen und Prinzen vom Geblüt einstens bey dem König zur Audienz kame und erinnert wurde das Haupt nicht zu bedecken, bis dise auch ihre Hüte aufsetzten, dise aber zu lang warteten, erinnerte er sich, daß er als ein Fürst des Teutschen Reichs schuldig wäre seiner Nation Ansehen zu erhalten und bedeckte sich von selbsten vor den Französischen Prinzen. Dise wollten ihm solches als einen Fehler auslegen, da hingegen der König sein Verfahren wohl aufnahm und den Unterschied zwischen einem Teutschen und einem Französischen Fürsten seinen Leuten zu verstehen gab, welches dem Herzog viele Ehre machte.

§. 41.

Uebrigens verursachten die böse Aussichten in dem Reich auch einige Bewegungen in dem Herzogthum. Dann der Herzog fand nöthig auf den 27. Jan. abermahls

mahls einen Landtag auszuschreiben, wo er seinen Prälaten und Landschafft zu vernehmen gab, daß hin und her Kriegs-Anstalten, Verfassungen und Bündnusse gemacht würden, so daß das in der Asche glimmende Feuer leicht in volle Flammen ausschlagen könnte, weßwegen der Kayser die Verfassung des Reichs sehr betreibe. Damit daßselbe vor allem besorgenden Einbruch fremder Völker nach Möglichkeit beschützet würde, worzu aber ohne genugsame Geld-Mittel nicht zu gelangen sey. Er ersuchte demnach seine Landschafft zu überlegen, wie der erforderliche Nervus rerum und ergiebiger Vorrath aufgebracht werden könnte. Dise erklärte sich aber dißmahl durchaus günstiger und zwar auf disen ersten Puncten erbothe sie sich zu einer Neben-Umlag auf 50000. fl. welche man auf Georgii sogleich einziehen könnte, jedoch mit der Verwahrung, daß selbige einig und allein zu Schutz und Schirm des Vaterlands verwendet würde. Herzog Fridr. Carl hingegen versprach ebenmäßig nach seinem Vermögen beyzutragen und zu verordnen, daß das Geistliche Gut 8000. fl. in Bereitschafft halten sollte, womit die Landschafft dermahl unter gewisser Verwarung ihre Zufridenheit bezeugte. Der Herzog brachte aber die so genannte Wiener-Unkosten wegen des Administrations-Strittß wieder auf die Bahn; nun wollte zwar die Landschafft sich anfänglich durchaus nicht darzu schuldig erkennen: als man ihro aber vorstellte, daß diserley Strittigkeit wegen ergangener Kayserl. Resolution hinkünftig sich nimmer ereignen könnte, entschlosse sie sich über die schon unter anderm Namen bewilligte 6000. fl. noch 12000. fl. zu erlegen. Und weil die Umstände erforderten im vergangenen Jahr des Dauphin's Braut, eine Prinzessin von Bayern, bey ihrer Durchreyse durch das Land frey zu halten, so übernahm die Landschafft dieselbe dergestalt, daß sie 14000. fl. in baarem Geld als einen freywilligen Cammer-Beytrag darzu beyzulegen und noch für Fuhrlohn, Postgeld und Bottenlohn gegen den Städt und Aemtern 4000. fl. zu verrechnen übernahm, dagegen der Herzog bewilligte, daß zu Bestreitung allerhand zufälliger ausserordentlichen Auslagen das Kirchengut mit 20000. fl. der Landschafft zu Hülf kommen sollte. Und weil endlich die beede Prälaturen zu Lorch und Herbrechtingen nicht ersetzt waren, sondern bey disem Landtag durch andere vertretten werden mußten, so versprach der Herzog dieselbe nächstens mit tüchtigen Personen zu besetzen mit dem Zusatz, daß die dißmalige Vertrettung den beeden Klöstern an ihrem Sitz und Stimmen nicht nachtheilig seyn sollte. Weil aber auf dem Reichstag eine Reichs-Armee von 60000. Mann aufzustellen im Vorschlag war, so wurde auch zu Ende disen Jahrs der Landschafft davon Nachricht gegeben und verglichen, wie des Herzogthums Contingent aufgebracht und unterhalten werden könnte.

1682

§. 42.

1682 §. 42.

Im folgenden Jahr 1682. nahmen die Unruhen und Gefahr noch immer zu. Herzog Fridrich Carl bekam auch einen Besuch von einem Bischoff von Tina in Croatien, mit welchem er auf seiner Reyse nach Italien in Bekandtschafft geriethe. Er hieß Roccus de Spinola, welcher sich einen Verdienst machen und die Evangelische Kirche mit der Römischen vereinigen wollte. Sein ganzes Gebäude beruhete auf dem einigen Grund, daß er vermeynte, den Römischen Papst als ein Oberhaupt den Evangelischen aufzudringen. Er reysste an die meiste Evangelische Höfe Teutschlandes und suchte seine Vorträge annehmlich zu machen, worinn er auch von dem Churfürsten von Maynz unterstützet wurde, zumahl er von dem Papst abgesendet zu seyn vorgab. Der Kayser gab ihm ein Beglaubigungs-Schreiben jedoch ohne meldung, daß er einiges Geschäfft auf sich habe, sondern es diente mehr zur Sicherheit seiner Reyse und zu einer willfärigen Aufnahme. Als er sich nun auch bey Herzog Fridrich Carln anmeldte und sein Vorhaben entdeckte, so entschloss sich der Herzog zween seiner vornehmsten Theologen nemlich seinem Propst D. Christoph Wölflin und seinem Canzler der Hohen Schul zu Tübingen D. Joh. Adam Osiander aufzugeben, daß sie sich mit disem Bischoff in eine Conferenz einlassen sollten. Er wollte aber nicht, daß es zu Stuttgard geschehen sollte, sondern es wurde nur das zwischen Stuttgard und Tübingen gelegene Dorff Bernhausen darzu ausersehen, vermuthlich, damit diese Handlung kein sonderliches Aufsehen geben möchte, zumahlen es meistens nur geschahe seinen Vortrag zu vernehmen. Diser wurde aber gleichbalden für verdächtig gehalten, weil er so schlau war sich nicht bloß zu geben, sondern seinen Vortrag in zweydeutige Ausdrücke einzuwickeln und seine Absicht bald die Stifftung eines Fridens, bald eine Vereinigung der Kirchen, bald nur ein Toleranz zu nennen. 2.) Das Mittel sollte eine Vereinigung nicht in allen, sondern nur in einigen Haupt-Articuln der Religion seyn und daß 3.) kein Theil den andern mit gehäßigen Namen mehr belegen und 4.) zu solchem Ende allerley Religions-Verwandten, ja so gar auch den Ketzern und Abtrünnigen der freye Zugang zu dem H. Abendmal wechselsweise gestattet werden sollte. Es sollten auch 5.) die Flüche des Tridentinischen Concilii keine Achtung mehr haben und zwischen beeden Religionen eine allgemeine Kirchenversamlung gehalten werden. 6.) Was auch der Papst bisher für Rechte gehabt, nemlich das vermeynte Oberhaupt der Christlichen Kirche überhaupt zu seyn, das sollte ihm gelassen werden, weil es der Philipp Melanchton in den Schmalkaldischen Articuln ihm eingestanden.

Und

Und damit die Evangelische 7.) auch etwas zum Vortheil hätten, so würde man den Kirchendienern diser Kirche die Freyheit der Verehligung und den Layen den Gebrauch des H. Nachtmals unter beeder Gestalt einraumen. Es wurde ihnen der Abend-Prediger und Professor des Stuttgardischen Gymnasii Schellenbaur als ein Protocollist zwar zugegeben: der Bischoff wollte aber nicht gestatten ein Protocoll zu führen, sondern behauptete, daß die Trennung beeder Religionen nur in einigen wenigen Mißbräuchen und dem ungleichen Verstand des Worts Rechtfertigung bestünde, indem die Evangelische selbst die Busse in ihrer Apologie zu den Sacramenten gezehlet hätten. In seinen Reden war er sehr frey und konnte sich nicht überwinden das Bischöffliche Recht den Fürsten abzusprechen und solches nur den Theologen einzuraumen, die Gewißheit des Glaubens zu bestreiten, die Transsubstantiation des gesegneten Brods und dessen Anbethung hartnäckig zu behaupten und die Anruffung der Heiligen zu bemänteln. Die beede Theologen antworteten ihm, daß, weil Gott ein Gott des Fridens und das Evangelium eine Bottschafft des Fridens sey, ihnen nichts erwünschters seyn könnte als in der Christenheit eine Einigkeit und den Friden zu sehen. Es sey ihnen aber verdächtig, daß man in einer so wichtigen Sache, da man sich nicht zu schenen hätte, kein Protocoll zulassen wollte und daß es scheine, als ob er von dem Papst keinen Auftrag darinn hätte. Weil er aber den Anfang seines Vortrags damit gemacht habe, daß man die Herrschafft des Papsts anerkennen sollte, so würden sie ihm nicht das geringste Gehör in der fernern Erklärung geben. Doch wollten sie ihm aufrichtig sagen, daß ein solcher Fride, wie er ihnen angesonnen worden, ein verdächtiger, unvollkommener, unschrifftmäßiger, ärgerlicher, schwerer, unsicherer, überflüssiger, übelgegründeter und unmöglicher Fride wär. Solches erwiesen sie ihm nach allen solchen Betrachtungen. Dann ein anders sey ein Fride, ein anders aber eine Toleranz, welche ein Uebel voraussetze, welches man dulden müsse. Solches aber sey der Eigenschafft der Christlichen Kirche nicht gemäs, sondern unleydlich. 2.) Eine Vereinigung nur in einigen Hauptstücken sey nicht hinlänglich eine beständige und daurhaffte Ruhe in der Kirche zu verschaffen. Das Ansehen des Papsts erkennen, wäre eben so viel, als sich ihm zu unterwerfen, welches sie nicht thun würden. 3.) Das Unterlassen der Bestraffens sey wider das offenbare Wort Gottes. 2. Tim. II. v. 24. 25. Tit. I. v. 9. Offenb. c. II v. 13. seq. 4.) Die Ketzer und Abtrünnige zum Nachtmal zuzulassen wäre nicht besser als das Heiligthum den Hunden und Schweinen vorzuwerfen. 5.) Ein Concilium unter so vielerley verschiedenen Glaubensgenossen zu halten sey nicht rathsam, wann Evangelische, Reformierte und Catholische untereinander sich besprechen sollten, weil es mehr zur Verwirrung und Uneinigkeit

1682

1682 dienen würde, wie man solches aus der Erfarung hätte. 6.) Wann man sich dem Papst unterwerfe, so würde er sich der Herrschafft über die Seelen und Gewissen anmassen und nach eigenem Belieben und unerträglicher, als zuvor seine Tyranney ausüben, wobey sie ihm widersprachen, daß Melanchton dem Papst solche Gewalt eingestanden, sondern nur unter der Bedingung die Herrschafft desselben als zulässig gehalten, wofern er dem Evangelio und Lehre Christi und seiner Apostel Raum gäbe, wie wohl er solches ohne Gutheissung der Evangelischen auf dem Reichstag zu Augspurg geäussert habe. Es sey aber 7.) die Zulassung der Priester-Ehe und Genusses des H. Abendmals unter beeden Gestalten umsonst, weil die Evangelische Kirche solches schon hätte und keine Zulassung mehr nöthig seye. 8.) Die Libri Symbolici geben keinem Syncretismo Raum und die Benennung der Rechtfertigung sey nicht zweydeutig. Unter die Mißbräuche werden von dem Bischoff auch offenbare Haupt-Irthümer eingerechnet und die Busse werde in eigentlichem Verstand in der Apologie kein Sacrament genennet. Bey dessen 9.ten Puncten aber lachten sie den Bischoff aus, daß er den Theologen allein das Bischöffliche Amt, wie es im Westphälischen Friden den Fürsten und Landes-Herrn eingeraumet worden, widmete und daraus eine Gewißheit der Religion ableiten wollte, weil dise dergleichen zu begehren nicht den Hochmuth hätten. Was aber die Transsubstantiation, Anbethung des gesegneten Brods und der Heiligen betraff, klatschen sie in die Hände, daß er solche Sachen gegen ihnen auf die Bahn gebracht hätte. Er reysste solchemnach unverrichter Dingen ab, musste aber doch den beeden Theologen, und insonderheit dem Osiander das Recht widerfahren lassen nicht ohne Verwunderung ihre hohe Gaben anzurühmen (f). Er war aber noch nicht zufriden mit solcher Abfertigung, sondern kam nach etlichen Jahren wieder mit einem Entwurff auf offentlichem Reichstag hervor, wovon ich ebenmässig Nachricht geben werde. Das ganze System dises Büschöfflichen Entwurffs, wie es mit dem Chur-Fürsten von Maynz abgeredet und verbessert worden, siehet in der Beylage. Es wurde im Jahr 1691. neuerdings ein Versuch damit auf dem Reichstag gemacht, wo man aber solches nicht achtete (ff).

§. 43.

Entzwischen war die Frankfurter Deputation noch bis auf den 14. Martij dises Jahrs wegen des strittigen Ceremoniels in der Unthätigkeit, ungeacht je-

(f) conf. Joh. Christoph Pfaffii diss. Papismo irreconciliabili. th. 30. conf. Beyl. num. 18.

(ff) vid. Beyl. num. 19.

Digitized by Google

jedermann auf derselben Verrichtung das Auge gerichtet hatte, weß- 1682
wegen die Gesandte zu Regenspurg schon zu Anfang dises Jahrs die Deputierte erinuerten, daß sie sich unter einander besser verstehen und wegen ihres Mißverständnus vergleichen möchten. Herzog Fridrich Carl schickte aus Ungedult über die so lange Verweilung seinen Geh. Rath Rähle auch nach Frankfurt, ob er schon nicht deputiert war, noch einen Caracter dabey führte, nur seine und dises Fürstl. Hauses Angelegenheit zu unterbauen und die Kron Frankreich wurde auch verdrüßlich, daß ihre Gesandte um dergleichen Kleinigkeiten willen so lang mit vergeblichem Kosten warten mußten, weßwegen dise im Februario ein Memorial an die Reichs-Versammlung schickten und begehrten, weil je um des Ceremoniels willen zu Frankfurt die Tractaten keinen Forrgang hätten, daß man solche doch zu Regenspurg betreiben möchte. Der Stritt wurde demnach endlich verglichen, weßwegen der Kayser verlangte, daß, weil die bißherige Hindernus wegen strittiger Session aus dem Weeg geraumt wär, man kein Reichs-Gutachten darüber geben und dise Verhandlung bey der Deputation zu Frankfurt unverändert bleiben lassen sollte. Der König zoge auch disen Tractaten einen Nachdruck zu geben einige Völker im Elsaß zusamen, weßwegen der Kayser ebenmäßig eine Anzahl Mannschafft gegen den Schwäbischen Krayß anrucken ließ, welches sowohl bey demselben, als auch bey der Kron Frankreich ein Aufsehen machte. So gleich kam ein Französischer Envoye Bouganville, zu Stuttgard, wie auch zu Durlach und bey dem Bischoff von Costanz an eine in Vorschlag gebrachte Werbung des Krayses, als auch die Anrückung der Kayserl. Regimenter hinterstellig zu machen. Der Herzog wurde dadurch bewogen ein Schreiben an den Kayser abgehen zu lassen. Diser entschuldigte sich aber, daß er seine Völker nur in die Oesterreichische Vorlande legen wolle, welches ihm, da der König eine Arme im Elsaß zusamen ziehe, niemand und auch dise Kron selbst nicht verdenken könnte, wie er dann dieselbe auf seine Kosten verpflegen wolle, damit der König keinen Vorwand nehmen könne den Krayß zu beunruhigen. Er schickte auch seinen General Leßlie, welcher dem Herzog hinterbrachte, daß nicht nur 3000. Mann in den Ober-Oesterreich. Landen würklich angekommen, sondern auch einige Reichs-Völker im Anmarsch seyen und daß deßhalben der Kayser mit dem Ober-Rheinischen und Fränkischen Krayß eine Abrede getroffen habe, welches den Herzog sehr in Verlegenheit setzte. Entzwischen kam die Französische Erklärung den 25. April auf der Deputation Antwort über die Französ. Fridens-Proposition zu Regenspurg an. Wegen diser ereigneten sich neue Strittigkeiten, indem der Französische Gesandte gedachte Proposition in Französischer und eine Uebersetzung derselben in Lateinischer Sprach übergab, welche

1682 che beede der Kayserl. Gesandte und die Deputierte nicht annehmen wollten, welcher Streitt hernach von Frankfurt auch nach Regenspurg übergieng, worüber die Tractaten in das stecken geriethen. Dann als man diese Proposition und Erklärungen auf dem Reichstag in die Ansag brachte, damit das gemeine Wesen nicht länger in Gefahr stehen müsste, so waren die meiste entweder noch nicht instruiert oder wollten, daß man diese Sache und Strittigkeiten nicht ohne Noth an den Reichstag bringen sollte. Die vornehmste Stände stimmten nur dahin ein, daß man wegen vor Augen stehendem Krieg und Umsturz des Reichs die Tractaten zu Frankfurt mehr beschlennigen und die von Frankreich vorgeschlagene Bedingungen annehmen möchte. Dises wollte der Kayser nicht zugeben, weil er ohne Verletzung seiner Wahl-Capitulation das Reich durch Abreissung einiger Reichs-Lande nicht schwächen könnte, sondern billigte der Deputation gemachten Schluss, welcher dem Reichs-Fürsten-Rath nicht gefallen und nicht zur Berathschlagung kommen wollte. Der König in Frankreich wusste die Uneinigkeiten und die Schwäche des Reichs und liess einige Truppen gegen den Gränzen desselben anrucken, und denen gethanen Vorschlägen einen bewaffneten Nachdruck geben, worüber fast alles in Teutschland zitterte. Der Churfürst von Brandeburg und andere droheten so gar, daß diejenige Stände, welche zum Friden gerathen, an diejenige, welche denselben hinderten, wegen allen dem Reich durch den Krieg zugefügten Schadens zu erholen haben würden. Der Französ. Gesandte gab disen Votis durch ein Memorial den Nachdruck, indem er nur seinen und seines Königs Verdruss über die so langweilige Tractaten, wordurch aber das Reich sich selbst so sehr schadete, zu verstehen gab (t). Herzog Friderich Carl hatte demnach so mehr Ursach aufmerksam zu seyn, als der Oesterreich. Gesandte zu Regenspurg vorgab, daß der Kayser mehrere Regimenter in den Schwäb. Krayß anrücken lassen wollte. Nun sollte die Deputation eine neue Instruction haben. Der Herzog hatte dem Chur-Pfälzischen Gesandten von Borck auf dem Reichstag seine Stimme zu führen aufgetragen und seine Haupt-Absicht dahin zu erkennen gegeben, sich dahin zu bestreben, daß es zu keinem Ausbruch des Kriegs käme, sondern den Reichs-Deputierten zu Frankfurt die Instruction ertheilt würde, daß sie vorbehaltlich des Reichs offenbarer Rechten einen Versuch mit den Handlungen machten und allenfals die Restitution „ der entsetzten Stände beharrten. Den 23. Maji aber gab er ihm seine nä„ here Meynung dahin zu vernehmen, daß, weil ratione Idiomatis die Fran„ zosen hie und da sich verlauten lassen, wie sie der Deputation gar nicht ver„ denken können, wann sie die künfftige Französ. Schrifften nicht annehmen, dies

(t) vid. Beyl. num. 20.

„ dieſelbe es nur wegen der ſchon übergebenen vergangenen Schrifften 1682
„ bey der gethanen Ahndung bewenden lieſſen und inskünfftige keine an-
„ dere als in Lateiniſcher Sprache verfaſſte annehmen und entzwiſchen in der
„ Hauptſach würklich fortgeſchritten würde. Nun habe man in derſelben zween
„ Puncten von Reichs-wegen bedingt, welche von ſeiten Frankreichs abgeleint
„ werden wollen, wobey die erſte die Reſtitution der nenlich entſetzten gleich-
„ ſam als Conditionem ſine qua non vorausſetzte. Der andere betreffe die
„ discuſſionem cauſæ. Auf welchen beeden membris man allem Anſehen
„ nach bey der Deputation in deren Duplic und ſonſt ſo lang beharren werde,
„ biß ſie von dem Reichs-Convent eine andere Erklärung erhalte. Das er-
„ ſte zu begehren habe man hocherhebliche Urſachen und Gründe gehabt und
„ ſollte man billig dabey bleiben. Weil aber ſolches z. E. die Einnahm der
„ Stadt Straßburg ꝛc. zur Zeit, da die Deputation ihre erſte Inſtruction er-
„ halten, weder der Kayſer noch das Reich vorherſehen können und jetzt einer
„ neuen einverleibt werden müſſte, ſo hielte er davor, daß man unbeſchädigt
„ ſeines beſtigegründten Rechts mit hinlänglicher Verwahrung diſe erſte Be-
„ dingung noch zuruckſetzen und alſo von Reichs wegen auf dieſelbe vor allen
„ Dingen und quantocyus pro nunc nicht weiter dringen ſollte in Hoffnung,
„ daß man in dem Tractat ſelbſt doch noch zu ſeinem Zweck kommen und ſich
„ damit keinen Nachtheil zuziehen würde. Wegen des puncti discuſſionis
„ aber ſcheine die Sache ſchwer zu ſeyn. Er gedenke aber, daß beederſeits
„ Meynungen der Reichs-Stände ſich noch wohl vereinbaren und aus diſem
„ Widerſpruch ſo fern ſich herauswicklen laſſen werden, wann man von Kay-
„ ſerl. und Reichswegen gegen die Franzoſen eines gütlichen Tractats ſich er-
„ bietig machte und auf ihre groſſe Forderung ein geringes legte. Dann wie
„ alsdann unmöglich fallen würde, daß man nicht pro & contra in die meri-
„ ta cauſæ käm und einander die Billig- und Unbilligkeit vorAugen ſtellen könn-
„ te: alſo wäre in commercio Juris gentium nichts gemeiners, dann das der-
„ jenige, ſo den andern zu etwas vermögen wollte, ſeine Gründe beybringe.
„ Weil man dann zu Feſtſtellung des Fridens den congreſſ zu Frankfurt als ein
„ gütliches Mittel nach dem Inhalt des Kayſerl. Commiſſions-Decrets
„ vom 27. Jul. 1681. allerſeits erwählt hätte, die Güte aber unmöglich verſan-
„ gen würde, wann man nur in dem Vorſatz zuſamen tretten wollte, daß kei-
„ ner dem andern zu weichen gedächte, ſondern von der realitæt ſeines Gegen-
„ theils ſich dasjenige verſpräche, was das Recht ihm ſonſt zulegen könnte,
„ ſo halte er ferner mit andern getreuen Chur- und Fürſten davor, man hät-
„ te, wie es bey gütlichen Mitteln zu geſchehen pflege, ſich von Reichswe-
„ gen mit den Franzöſiſchen Bevollmächtigten in ein Anerbieten und würkli-

1682 „ che Tractaten einzulassen und deßwegen einer Deputation weitern
„ Auftrag zu thun, daß sie mit Verwarung des heiligen Reichs Rech-
„ te die discussionem cautæ in die Tractaten selbst einwerffe und zu Beförde-
„ rung des Werks wohl auf einige Stücke, deren man sich in geheim mit
„ ausserordentlich darzu abgeordneten Chur- und Fürstlichen Räthen vergleis
„ chen und fleissig an den Reichstag berichten könnte, eventualiter und sub
„ ipe rati von Reichswegen Versüchte thun sollte. Und weil der Bericht der
„ Deputation von den Fürstlichen um des Excellenz-Titels willen nicht an-
„ genommen werden wollte, wie auch das Kayf. Commissions-Decret vom
„ 8. May, noch nicht zur dictatur gekommen, so wäre räthlich, daß zu Un-
„ terbrechung des Stillstands in Reichs-Tags-Geschäfften doch dasselbe in
„ propolition und die Relation zu einer schicklichen Gegen-Proposition ge-
„ bracht würden. Dann zur Erleuterung dises neuen Stritts dienet, daß,
als die Deputierte vorgemeldten Bericht von der Lage der Fridenshandlungen
abstatteten, der Chur-Maynzische disen Titul den Churfürstlichen ungeacht
des Fürstlichen Widerspruchs gab. Weil nun dise durch privat-Briefe davon
Nachricht erhielten, so wollten sie solche Relation nicht annehmen, noch erken-
nen, so, daß, weil kein Theil dem andern nachgeben wollte, sondern die Chur-
fürstliche die Relation jeden Rathsgang zur Proposition in die Ansage bringen,
die Fürstliche aber nicht zu Rath kommen wollten, alle Geschäffte ligen und
der Stritt wegen der von den Franzosen aufgedrungenen ungewöhnlichen Spra-
che unerörtert blieben. Worzu noch kam, daß die Deputierte sich über den
Mißbrauch des Maynzischen Directorial-Amts beklagten, daß es die durch die
mehrere gemachte Schlüsse hinterhielte, als wordurch der Fürstlichen Votum
decisivum entkräfftet würde, weßwegen disen Collegium zu Regenspurg Ge-
nugthuung und vom Kayser Hülfe begehrte, weil das so wichtige Fridens-
werk zum Schaden des Reichs vernachlässigt würde. Der Herzog tratt den
Fürstlichen bey und schränkte gleichwohl seine Instruction dahin ein, daß der
Excellenz-Titul in dem Fürsten-Rath den alleinigen hohen Erz-Stifftern,
Erzherzogl. und Herzoglichen, wie auch gleichstehenden alten Häusern und
Krayß-Ausschreibenden Fürsten allein gegeben, auf die übrige aber nicht er-
strecket werden solle. Und weil die erste Instruction der Deputierten noch un-
vollkommen sey, indem die Stadt Straßburg damahl noch nicht in Französ.
Hände gerathen sey, so müsste man dahin trachten, daß eine neue Ordre den
Deputierten gegeben werden möchte.

§. 44.

Es war aber nicht eigentlich um den Excellenz-Titul, sondern um die Haupt-Sache zu thun, indem die Kayserl. Gesandschafft ernstlich befelcht war

sich

sich gar nicht darauff einzulassen, noch zuzugeben, daß den Deputierten 1682
eine neue Instruction gegeben würde. Dann der Kayserl. Hof oder vielmehr dessen Generals wollten Krieg haben und suchten den Friden auf alle Weise zu hindern, worzu der zu solchem Endzwek eingeworffene Excellenz-Stritt nur zu einem Vorwand dienen musste. Der Französ. Gesandte wollte so gar entdeckt haben, daß auch die Kayſ. Gesandten die zu Frankfurt wegen der Session und sonsten entstandene Ceremoniel-Zwistigkeiten unterhalten hätten, worüber sein König, welcher den Friden äusserst suchte, dergestalt aufgebracht worden, daß er nicht allein von seinen Ausprachen in nichts weichen, sondern auch, wann schon das Reich sich auf dieselbe wieder erklärte, wie es wohlmeynend vorgeschlagen worden, noch härtere Fridens-Bedingungen auf die Bahn bringen wollte. Es ereignete sich aber wiederum eine neue Verwirrung, indem der Chur-Maynzische zu Frankfurt einen Bericht an den Kayserlichen Hof mit Uebergehung des Reichs-Conents einschickte. Herzog Friderich Carl ließ solches auf dem Reichstag ahnden, weil denen zu Regenspurg versammleten Ständen das jus belli & pacis dadurch vereitelt würde, und wann die Deputation durch die mehrere Stimmen einen Schluss machte und solchen durch die Kayserl. Gesandte genehm halten liess, die Kayserl. May. auch solchen bestetigte, die Reichs-Versammlung alsdann nichts mehr zu sagen hätte, sondern nur gloriam obsequii hätte. Solcher Entdeckung fielen so bald auch andere Gesandte bey und man hatte nur noch zu sorgen, daß die Correspondenz zwischen der Reichs-Versammlung und der Deputation wieder in den Gang gebracht würde. Die Churfürstliche und mehrentheils Fürstliche nahmen des Herzogs Vorschlag wegen des Idiomatis und der Correspondenz an. Als nun die Deputation sollte verstärket werden und vom Schwäbischen Krayß niemand dabey war, ungeachtet demselben am meisten daran gelegen war, so machte sich der Herzog Hoffnung, daß er auch darzu gezogen werden dörffte, indem er zwar bißher seinen Geh. Rath Rühle daselbst hatte, welcher aber nur auf alle Verhandlungen acht zu haben und Bericht zu erstatten befelcht war. Weil von Morgen und von Abend Kriegs-Wetter aufzusteigen anfiengen und die damahlige Zeiten und Umstände immer betrübter wurden, zumahl die innerliche Unruhen und Verwirrungen schlechte Aussichten versprachen, so unterblieb diſe Vermehrung und man sollte nun unter gewissen Verwarungen die Materialien der Französischen replic nebst deren Beantwortung in Berathschlagung bringen, worüber auch ein Schluss abgefasst wurde. Das Chur-Maynzische Directorium hinterhielt aber dem Kayserl. Commissario das Reichs-Gutachten unter allerhand Vorwänden. Der leydige Excellenz-Stritt währte noch immer, welches Herzog Frid. Carln bewoge durch den Chur-Pfälzischen Gesandten ein für allemahl auf

dem

1682 dem Reichstag zu erklären," daß, wie er bißher in allen Vorträgen, „ Memorialien, Berichten und Handlungen, welche bißher bey dem „ Reichstag so wohl in re- und correlationen als auch per dictaturam und sonsten mund- oder schrifftlich vorgekommen, das prædicatum præcipuum, so „ nicht allemahl die Excellenz gewesen, auf den ganzen Conseſſum des Fürstenstands nichtweniger, als auf das Churfürstl. Collegium jederzeit collective verstanden habe, also auch die Relationes der Reichs-Deputierten „ und alles übrige, so bey diser Reichs-Versammlung unter erwehntem prædicat mund- oder schrifftlich noch weiter vorkommen werde, von ihm, wie „ von dem ganzen Fürsten-Rath auch noch hinfüro in solcher Absicht angenommen werden solle, daß diſe Ehre den hohen Erz-Stifften, Erz- und „ Herzoglichen, wie auch den gleichſtehenden alten Fürstl. Häusern und Krayß-„ Ausschreibenden Fürsten gegeben und weiter sonst auf niemand erſtreckt werde. Und wäre die ertheilte Instruction in diſem Stück dahin zu ergänzen, daß „ man in dem Conferenz-Rath zu Frankfurt von allen nachtheiligen distinctionen zu Beförderung des gemeinen Besten pro voto und sonst mit allem „ Fleiß zu abstrahieren. In der Hauptsach aber hielt er dafür, daß, wie „ die Kay. May. selbst dem stylo comitiali gemäß gesunden dasjenige zu genehmigen, was bey der Reichs-Deputation über die zu Frankfurt von der „ Franzöſ. Gesandschafft überreichte propoſition verglichen worden, also nicht „ weniger solchem stylo comitiali gemäß sey, daß über jedesmaliges Gutachten eine gesamte Reichs-Versammlung vorher angehört und dero gemeines „ Reichs-Gutachten alsdann erst der Kay. May. zur approbation vorgetragen würde, indem wann zehen Stände oder wenigere einen Schluß machten, „ der einer ganzen Reichs-Versammlung intention zuwider wär, man sich „ nicht allein gegen die exteros proſtituieren und immermehr verwickeln, sondern auch das den Ständen zukommende jus belli & pacis zu ewigem Nachtheil derjenigen, welche keinen Antheil an der Deputation haben, unverantwortlich vernachläſſigen würde. Es blieb aber endlich dabey, daß man sich den punctum Idiomatis nicht irren laſſen, sondern die materialia an die Hand nehmen, die so gute Befugsame des Reichs wider die Franzöſ. Einwendungen deutlich ausführen und einen gütlichen Vorschlag anhängen sollte, auf welche Mittel und Weege man sich mit der Kron Frankreich ohne weitere Verwicklung in der Güte vergleichen könnte.

§. 45.

Nebſt dem Stritt über dem puncto Idiomatis erforderte es ein langweiliges Berathſchlagen, wie die Correſpondenz zwiſchen Regenſpurg und Frankfurt

furt von dem Reichstag und der Deputation eröffnet und eingerichtet 1683.
werden sollte. Hier wurde den Franzosen alle Gedult vollends benommen, weßwegen dieselbe so wohl zu Regenspurg, als auch zu Frankfurt ein Memorial übergaben und einen Termin auf den letzten Novembr. setzten, wo die bißherige Tractaten dergestalt zu Ende gehen sollten, daß man sich durch Annehmung der Französischen Bedingungen verglichen hätte, indem sie nicht so lang in der Ungewißheit bleiben und kostbare Armeen erhalten wollten (u). Weil nun jedermann einen Krieg mit der Kron Frankreich beförchtete, welche so sehr durch das Zaudern der Teutschen aufgebracht war und von keiner restitution dessen, was sie unter währendem Friden mit Gewalt dem Reich abgenommen hatte, mehr hören wollte, so ließ sich der Chur-Brandenburgische Gesandte mit einem hefftigen voto vernehmen, daß man doch Frankreich zu keinem Krieg Anlaß geben, sondern diser Krone Vorschläge geduldig annehmen sollte, weil das Reich einmal zu unmächtig wäre und in keiner Verfassung stünde und noch mit innerlichen Uneinigkeiten zerrüttet sey. Man sehe einem Krieg mit den Rebellen in Ungarn und dem Ottomanischen Reich, als einem eben so gefährlichen Feind entgegen und da man einem Feind nicht gewachsen sey, so würde man nunmehr deren zween haben. Es kam hierüber von Oesterreich eine schrifftliche Widerlegung dises Voti zum Vorschein, welche den Churfürsten mit Vorwürffen beleidigte und das Oesterreichische Directorium vermeynte nun Gelegenheit zu haben unter dem Vorwand des Französ. Memorials die Unthätigkeit des Reichstags zu unterbrechen. Weil nun der Herzog fast einerley Meynung mit dem Churfürsten war, so war ihm sehr verdrüßlich, daß der Kayser mit demselben in so grosses Mißverständnus deßwegen gerathen wäre, besonders, weil jener dem Churfürsten wegen eines im Jahr 1673. mit der Kron Frankreich gemachten Fridens einen nachdrücklichen, aber hieher gar nicht gehörigen Vorwurff machte, welchen er mit einer dem Kayser ebenmäßig mißfälligen Entdeckung beantwortete, daß, nachdem er zu Rettung seiner Clevischen Lande eine Allianz mit dem Kayser gemacht und die Abrede genommen hatte dem König in Frankreich in seine Lande einzufallen, auch die Kayserl. Völker sich würklich mit den Brandenburgischen vereinigt und eine Brücke über den Rhein geschlagen, der Kayser heimlich mit dem König durch den Chevallier de Gremonville übereingekommen, daß man Kayserl. seits des Königs Absichten die General-Staaten zu bekriegen weder mittelnoch unmittelbarer Weise hinderlich seyn wollte, dagegen Frankreich unter anderm versprochen in der Zeit währender solcher Verabredung die zehen Elsässische Verein-Städte nicht anzugreiffen. Wordurch dem Montecuculi die Hän-

(u) vid. Beyl. num. 21.

1682 de gebunden worden, daß weder er, noch die Allierte Armee das geringste nicht wider den Feind unternehmen können, vielmehr habe der Kayser durch einen unbedachten Marsch seiner Armee nach Westphalen verursachet, daß die Franzosen mitten in den Clevischen Landen zu stehen gekommen. Weil sich nun der Churfürst hintergangen und verlassen gesehen, so habe er zu Verhütung gänzlicher Verherrung seiner Lande mit dem König in Frankreich einen Friden, so gut er gekönnt, schliessen müssen (w). Weil nun der Kayser den Krieg wünschte und mit dem Maynzischen Directorio in einem Verständnus stund die Frankfurter-Tractaten, welche ohnehin langsam genug von statten giengen, durch allerhand einwerffende Schwürigkeiten in die Länge zu spielen und die Franzosen müde zu machen, so ließ auch dises würklich weder ein Kayserl. Commissions-Decret ad dictaturum kommen, noch das Französische Memorial oder Bericht von der Frankfurter-conferenz in die Anlage bringen und bezeugte sich in andern geringen das Reich wenig angehenden Sachen sehr thätig, worüber die Stände sich sehr beschwehrten. Und damit der König in Frankreich desto mehr aufgebracht werden möchte, so liess der Kayser sich verlauten, daß er etliche Regimenter dem Schwäbischen Krayß in die Winterquartier aufbürden wollte. Man hatte auch den Kayserl. Hof im Verdacht, daß er sich um die restitution der um ihre Lande gekommenen Stände wenig bekümmere, sondern solche gern sehe, weil dise meistens der Evangelischen Religion zugethan wären und die Catholische Kirche nur destomehr Zuwachs erhielte. Wie dem aber seye, so wurde Herzog Friderich Carl sehr über das Anrücken der Kayserl. Regimenter betretten, weßwegen er so wohl in seinem als des Krayses Namen auf dem Reichstag dagegen protestierte, weil nach den Reichsgesetzen solcherley Einquartierungen nicht anderst als durch einen freyen und von allen Ständen des Reichs gemachten Schluss verhänget werden könnten. Man habe zwar aus bedenklichen Ursachen von seiten des Krayses sich mit der ihm aufgelegten Mannschafft vor der Zeit nicht hervorthun, noch in besondere Bündnusse einlassen können: Es gäbe aber solches noch keinen gerechten Vorwand zu solchen Einquartierungen, zumahl nichts destoweniger die Krayß-Stände, nur einige wenige ausgenommen, ihre Mannschafft auf den Beinen haben und wegen des Herzogthums Würtenberg schon im Merzen dises Jahrs die Stadt Heylbronn mit einer Besatzung von etlich hundert Mann würklich versehen worden und noch weiters versehen werden soll, so, daß auch keine Neben-Ursach zu solchen Quartiern statt finden könne. Dagegen verlangte der Fränkische Krayß vermög der Lauenburger-Allianz, daß der Kayser eine Armee und noch besonders 3000. Mann Cavallerie an den Ober-

(w) Pufend. rer. Brand. lib 18. §. 55. pag. 1151.

Ober-Rhein stellen sollte. Solches Bündnus wurde den 18. Junij 1682 nur unter dem Schein errichtet, daß es zu Erhaltung des Münster- und Nimwegischen Fridens angesehen seyn sollte. Weil aber die Kayserl. Armee am Ober-Rhein-Strom offenbar die Absicht entdeckte, das es nur zu einer neuen Kriegs-Unruhe abzweckte, so protestierte schon dazumahl, wie obgemeldt, der Churfürst von Brandenburg dawider, wie auch die an diesem Fluß ligende vier Churfürsten sich darüber beschwereten, weil ihre Lande nur in die Gefahr geriethen, das der Sitz des Krieges daselbst aufgeschlagen werden dörffte. Der Chur-Pfälzische Gesandte warnete auch den Herzog noch vor seinem Abzug von Regenspurg, welcher deßwegen gleichmässig durch den nachgefolgten Chur-Pfälzischen Gesandten D. Conrad Herpfern wider dergleichen Quartiere offentlich auf dem Reichstag protestierte (x). Die Lazenburger-Allianz machte auch überhaupt ein solches Aufsehen, das zwischen der Cron Dänemark, Brandeburg und Münster eine Gegen-Allianz dawider gemacht wurde.

§. 46.

Nun war man von seiten des Reichs im äusserstem Gedräng wegen des Französischen Memorials. Herzog Fridrich Carl liess deßwegen einen Vorschlag auf dem Reichstag thun wie man sich daraus wicklen könnte. Er wusste die bißherige Uneinigkeiten bey der Frankfurter-Deputation nicht zu entschuldigen. Weil es aber eine geschehene Sach war und der Kayser den Namen haben wollte, als ob er den Friden ernstlich suchte, so gieng seine Meynung nur dahin, daß man den begangenen Fehler verbessern und einen mehrern Ernst zu Tractaten bezeugen müsste, indem villeicht der König die Frankfurter-Tractaten fortzusetzen vermocht werden dörffte, da man entzwischen von den Französ. Gesandten näher zu erfahren hätte, was dann ihre Kron für Ansprüche machte und welche Hoffnung man disseits zum Nachgeben hätte. Im fall der Verweigerung aber wäre dem Kayser zu rathen, daß er durch den Graven von Mansfeld den König dahin vermögen möchte die Tractaten mit dem Reichs-Convent zu Regenspurg fortzusetzen, worzu man allenfalls, weil doch endlich die Mißhelligkeiten zwischen dem Reich und Frankreich beygelegt werden müssten, eine mediation vorschlagen könnte und alle Bewegungen im Reich, welche dem König verdächtig wären, vermeiden müsste (y). Dises votum fand bey den meisten, insonderheit von Bayern, Magdeburg und andern, wie auch im Churfürstl. Collegio vielen Beyfall, so daß man sich die Hoffnung mach-

(x) Pufend. d. l. §. 58. pag. 1152. (y) vid. Beyl. num. 22.

1682 te, daß die meiste ihre Entschliessungen darnach nehmen und sich gleichen Inhalts in ihren Votis äussern dörfften. Der Kayser entdeckte aber endlich dem Reich die grosse Türken-Gefahr, welche ihm so nahe käm, daß er sich nimmermehr zu rathen oder zu helffen wüsste. Dises gab nun neuen Stoff die Tractaten mit Frankreich zu betreiben. Und weil die Deputierte zu Frankfurt eine ausführliche Deduction verfasst hatten, wie wenig die Französische Kron Recht mit den Ansprachen der Reunions-Cammern hätte, (z) und solche von dem ganzen Reich Beyfall gefunden hatte, so befahl der Herzog seinem Gesandten den 18. Nov. unter Widerholung seines vorigen Voti sich dahin zu erklären, daß er eben wegen diser Türkengefahr die Beförderung der Fridens-Tractaten mit Frankreich desto ernstlicher anzurathen und darauf zu beharren bewogen worden, damit zu Beybehaltung der Ruhe und Fridens denen von der Deputation ausgeführten rationibus & Fundamentis Justitiæ auch noch gütliche Anerbietungen von Reichs wegen anzuhängen und den Französischen Bevollmächtigten einzuhändigen und weiter darüber zu handlen wär, indem bey dermaliger Lage der Umständ die alleinige Deductio justitiæ keinen Eindruck machen dörffte. Dises Votum wurde auch so gleich von Churcölln, Bayern, Brandenburg, Pfalz, Worms, Münster, Baden-Durlach und den Schwäbischen Prälaten unterstützt. Es entstunde aber nun die schwere Frage, was man anerbieten sollte? dann man konnte leicht vermuthen, daß niemand so leicht Vorschläge zu thun sich unterstehen dörffte. Man sollte sich zugleich von Reichs wegen erklären, ob man geneigt wär dem Anerbieten des Königs gemäß die Tractaten zu Regenspurg fortzusetzen, da der von diser Krone angesetzte Termin bey nahe verstrichen war. Die Churfürsten sahen kein ander Mittel vor sich einer Verantwortung wegen versaumten Termins auszuweichen, als eine gewührige Antwort zu geben. Die Fürstliche aber gaben vor, daß sie Instruction erwarten müsten, mithin war alles wieder zu nichte gemacht. Dann der König hatte seinen Gesandten, welche ihm die Deduction, so ihnen durch verborgene Weege zur Handen gekommen, zugeschickt hatten, den Befehl gegeben sich nach Hauß zu verfügen, weil sie nicht nach seinem Willen war und seine Räthe nichts einwenden konnten. Als nun der Kayserl. Gesandte den Französischen noch vor ihrem Abschied die Deduction feyerlich zustellen und sie zum dableiben überreden wollte, entschuldigten sich dise mit dem Königl. Abraufungs-Befehl und wollten die ihnen verhaffte Deduction nicht annehmen, sondern verlangten nur die Annehmung der Französ. Bedingungen. Nun wachte das Churfürstliche Collegium zu spät auf und riethe mit dem Brandeburgischen dem Kayser so gut, als möglich Friden zu machen. Es wollte auch so gleich die Haud-

(z) vid. Beyl. num. 23

Handlungen wieder mit Frankreich ergreiffen, welches aber durch die 1682
Fürstliche vereitelt wurde, welche auf Verhaltungs-Befehle von ihren
Höfen warten mussten, die noch lange nicht einlangen konnten, oder die Gesandten nicht gebrauchen wollten. Herzog Fridrich Carl gab deßwegen seinem „ Gesandten auf, daß er sich in der Hauptsache mit denjenigen vereinbaren soll„ te, welche dafür hielten, daß nach nunmehr zerschlagener Deputations„ Conferenz zu Frankfurt der unter Handen seyende Reichsschluss auf den ge„ genwärtigen Zustand eingerichtet und solchemnach die gütliche Handlungen mit „ der Kron Frankreich nach der neuen in das Mittel gebrachte Vollmacht des „ Comte de Crecy, jedoch ohne nachtheilige Anerkennung des darinn gebie„ terisch vorgeschriebenen allzuengen Termins zu Regenspurg in voller Reichs„ Versammlung vorzunehmen ein fester Schluss gefasst werden soll. Er sey „ auch mit Hildesheim und andern einverstanden, daß gleichwohl den Stän„ den, welche sich mit der auf Frankfurt angesehenen engern Reichs-Depu„ dation vormahls beladen lassen, für dero gutwillige Bemühung nicht nur „ gebührender Dank gesagt, sondern auch die deßwegen ertheilte ohnehin auf „ jetzigen Zustand so eigentlich nicht schickliche Reichs-Instruction als erloschen „ erklärt werden soll. Damit man aber nach festgestelltem solchem Schluss um „ so mehr versichert wär, daß in einem so hochwichtigen Handel das Reich „ nicht überstossen werden, sondern mit aller Vorsichtigkeit fortzuschreiten un„ umschränkte Zeit haben möchte, so wäre der königliche Bevollmächtigte de Cre„ cy von Reichswegen zeitlich zu ersuchen bey ihrer Königl. May. dessen gu„ te Officia anzuwenden, damit die Königl. Vollmacht gegen einer andern „ auf unbeschränkte Zeit allernächst verwechselt werden möchte und stünde sol„ chemnach weiter zu bedenken, was an mehrgedachten Königl. Bevollmächtig„ ten zugleich zu bringen seyn möchte, daraus die Allerchristliche May. ver„ gnüglich ersehen könnte, daß des Reichs zu seiner eigenen Beschützung und „ Abwendung aller vom Orient her bevorstehenden Einfalls beschlossene Arma„ tur wider Ihre May. nicht angesehen, sondern Chur-Fürsten und Stände „ mit deroselben in guter Verständnus zu leben und auf welche Stücke man „ von Reichswegen nur werde Verzücht thun können, sich förderlichst zu verei„ nigen ernstlich gemeynt wären. Weil auch eben damahl zu Ulm ein Krayßtag gehalten wurde, so fand sich der Französ. Envoye Baugenville ebenmässig daselbst ein und sagte dem Würtemb. Gesandten, daß sein König friedliche Absichten fordere und durch eine Armatur derselbe auf widrige Gedanken gebracht würde. Er wusste wohl, daß man endlich sein Contingent haben müsste, weßwegen er auch keine Apprehension fassen würde, aber eine solche Anzahl Völker auf die Beine zu stellen, die zur Anbindung und Allianz dienen könnte,

1682 solches würde zu seines Königs Beleidigung dienen. Man anwortete ihm aber, daß es in der Fürsten und Stände Freyheit stünde zu ihrer innerlichen Sicherheit und keiner Offension so viel sie wollten oder könnten anzuwerben. Man würde aber bey seiner innerlichen Verfassung bleiben.

§. 47.

Ich muß aber noch einiges berühren, welches zum theil die innere Verfassung dises Fürstl. Hauses berührt, nemlich daß den 30. April das Beylager gehalten wurde zwischen Fürst Albrecht Ernsten von Oetingen und der Prinzessin Eberhardina Catharina. Weil diser Fürst vorher mit ihrer Schwester Christina Friderica vermählet war und man zweiffelte, ob solche Ehe dem Wort Gottes gemäß wär, so mussten viele Bedenken eingeholet werden, welche endlich dahin giengen, daß nur verbothen wär zwo Schwestern zumahl zur Ehe zu haben und die verbottene Ehe nur dahin eingeschränket wär, wann die eine noch bey Leben wär, so liesse man endlich solche Vermählung zur Vollziehung kommen. Nicht weniger vermählte sich den 31. Octobr. auch Herzog Fridrich Carl mit Marggr. Albrechts von Brandenburg-Onolzbach Prinzessin-Tochter Eleonora Juliana. Es geschahe aber solche mit wenig Feyerlichkeiten, wie die Heimführung. Dann als dise Neuvermählte den 22. Nov. zu Stuttgard anlangten, wurden sie zwar auf den Unter-Türkheimer Wisen von der verwittibten Herzogin Magdalena Sibylla nebst den Hof-Cavalliern empfangen und nach Stuttgard begleitet, wo aber der Einzug den nächsten Weeg durch den sogenannten Thiergarten unter brennenden Fackeln und Paradierung dreyer Burger-Compagnien, welche nachmals auf dem Schloß-Platz 3. Salven gaben, geschahe. Bey dem Aussteigen wurde die neue Gemahlin von des Administratoris Brudern Prinz Maximilian Carln, die gedachte Herzogin Magdalena Sibylla von Herzog Friderich Carln und die Brandenburgische Prinzessin Dorothea Charlotte von Prinz Ludwigen in ihr Gemach geführt, da man sogleich zur Tafel gieng. Um acht Uhr war dieselbe schon aufgehoben und jedermann in den Zimmern. Den folgenden Tag hielte der damalige Hof-Prediger Haage über Spüchw. Salom. c. 31. v. 10. eine Bewillkommungs-Predigt. Ehe er aber sich vermählte musste er den 8. Oct einen Verzücht auf die Regierung thun, dessen Inhalt bedenklich ist. Dann es wurde darinn gemeldet, daß, weil von den Vorfahren des Fürstl. Hauses mit grosser Vorsichtigkeit verordnet worden, daß das Herzogthum zu ewigen Zeiten als ein Wesen unzertrennt und unzertheilt bleiben solle und Herzog Eberhard ihr Vatter solches in seinem Testament widerholet habe, mithin nach dem Erstgeburt-

Recht

„ Recht die Regierung auf Herzog Wilhelm Ludwigs Absterben auf 1682
„ dessen Prinzen verfallen, die nachgebohrne aber mit Appenagen und
„ deputaten versorgt worden, so ruffte er (Herzog Fridrich Carl) demnach den
„ allmächtigen Gott und Schöpfer aller Creaturen, Gott den Sohn und Gott
„ den heiligen Geist, als bey disem Agnitions- und respective renunciations-
„ Actu persönlich zugegen, hiemit offentlich zu Gezeugen an, daß er bey dem
„ von weyland Herrn Herzog Eberharden dem dritten seines in Gott ruhenden
„ höchstseel. Herrn Vatters Gnaden ihm bestimmten Appanagio und Depu-
„ tat, auch andern in Ihrer Gnaden letzten Will und Codicill gemachten Ord-
„ nungen, nicht weniger denen hievor aufgerichteten Satzungen und brüder-
„ lichen Vergleichungen aufrecht, fürstlich und vestiglich verbleiben und solche
„ steiff und unverbrüchlich halten, auch dawider nicht seyn, noch des jetztlebenden
„ Land-Prinzen, Herrn Herzog Eberhard Ludwigs seines freundlichen lieben
„ Vettern Lden oder dero Fürstl. ehlige Manns-Erben oder Ihre Erbs-Er-
„ ben darüber weder inn- noch auser Recht irren, dringen zwingen noch trei-
„ ben wollen. Endlich muß ich noch berühren daß der Abt von Kayersheim sich
um dise Zeit unterstunde an dem Kayserl. Hof wider disen Herzog Klagen zu
führen, als ob er das Kloster mit gewaltthätigen Einfällen, Turbationen und
Spoliis beschwerte und den Churfürsten von Bayern, den Bischoff zu Augspurg
und Herzog von Pfalz-Neuburg als Commissarios ausbathe, damit sie das-
selbe vornemlich wider den Herzog von Würtenberg schützen möchten. Den Her-
zog befremdete nicht allein solche Klage, sondern auch und noch vielmehr, daß
ihm solche Commission würklich verwilligt worden, weil des Abts Vorgeben
nach von Kayser Maximiliano II. und Rudolpho II. auch dergleichen Mandata er-
gangen seyn sollen. Dann der Herzog war sich keines Gewalts- oder einiger
widrigen Handlung wider den Abt oder das Kloster im geringsten bewusst, aber
wohl dessen, daß diser verwegene Abt seine Verleumdungen mit nichts erwei-
sen konnte. Er erhielt aber Nachricht, daß auch andere Evangelische Chur-
fürsten und Stände sich nicht wenig zu Gemüthe zögen, wie eine Zeither wi-
der den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens zwischen den A. C. Ver-
wandten und den Catholischen oder auch in Sachen, welche zween Evangeli-
sche Stände betroffen, dergleichen Commissionen alleinigen Catholischen Stän-
den aufgetragen würden. Nun wollte er zwar selbiger Stände Anbringen und
Beschwerden bey der Reichs-Versammlung oder dem Evangel. Directorio er-
warten, gab aber seinem Gesandten auf disen Kayersheimische freventliche Ver-
leumdung und erhaltene Commission auf Catholische Fürsten als eine beson-
dere Beschwerde aller Evangelischen Chur-Fürsten und Stände an gehörigen
Orten und schicklicher Zeit auch in einem Würtemb. Voto vorzustellen und da-

hin

1783 hin antragen zu helffen, damit solche sehr bedenkliche Unternehmungen vernichtet und der Kay. May. diſes und anders, ſo wider die Rechte der Stände am Kayſerl. Hof jeweilen unterlauffen, angebracht werden möchten.

§. 48.

Weil nun jetzo die Tractaten mit Frankreich zu Regenſpurg fortgeſetzt werden ſollten, fand der Herzog nöthig einen eigenen Geſandten aus ſeiner Dienerſchafft dahin abzuordnen, weßwegen er ſeinen Geh. Rath und Ober-Vogten zu Brackenheim Maximilian von Menzingen darzu gebrauchte. Als diſer daſelbſt anlangte, lieſſen ihm die anweſende Fürſtliche durch den Würtenb. Geſandſchafft-Secretarien Webern zu entbieten, daß die Fürſtliche den Churfürſtlichen wegen anmaſſender groſſer Vorzüge ihre Ankunfft nicht zu wiſſen machten und ſie hofften, daß das Hauß Würtemberg ſich nicht von ihnen trennen würde, indem ſie Churfürſtliche ihre Ankunfft den Fürſtlichen ſeit einigen Jahren auch nicht anſagen lieſſen und diſe deßwegen ſich einmütig verabredet hätten jenen mit gleichem Tractament zu begegnen. Der von Menzingen erhielte auch von den Fürſtlichen Directoriis und inſonderheit von dem Salzburgiſchen die Beſtetigung deſſen und ließ ſolchemnach die Anſage nur bey den Fürſtlichen Geſandten verrichten, ob er ſchon eine widrige Inſtruction deßwegen hatte. Nun ſollten die Tractaten wieder zu Regenſpurg angetretten werden, weil der de Crecy darauf drange und der Termin zu Ende gienge, da man die Teutſche nimmer anhören würde. Es war aber jetzo einstheils die Frage, ob die Anſetzung eines gewiſſen Termins zu Schlieſſung der Fridenshandlungen üblich wäre, welches die Franzoſen aus den Negotiations du Preſident Jeannin behaupteten, anderntheils ob man wieder neue Tractaten antretten, oder ſie da wieder anfangen ſollte, wo die Frankfurter-Deputation aufgehöret hätte. Der Würtemb. Geſandte bemerkte aber aus den Reden des Kayſerl. Commiſſarii, daß der Kayſerliche Wille wäre, daß man die Handlungen zu Regenſpurg da anfangen ſollte, wo die Franzoſen dieſelbe abgebrochen hätten. Wofern nun der de Crecy ſolches annähm, ſo gieng es in ſeinem ordentlichen Gelaiſſe fort und könnte man davon reden; was der Kron Frankreich vermög des Münſter- und Nimwegiſchen Fridens gehörte, indem gar zu hart wär ſo vile Stände ohne einigen Grund diſer Kron zu überlaſſen. Der Herzog wünſchte nur den Friden, und konnte nicht ſehen, wie man diſem mächtigen König ſein Unrecht ohne Waffen begreiflich machen und neben dem Krieg mit der Ottomaniſchen Pforte ſich einem eben ſo mächtigen Feind widerſetzen könnte. Die obgemeldte Deduction ſollte demnach zum Anfang der fortgeſetz-

Digitized by Google

seßten Handlungen dienen, welche man bey der Ueberseßung eine Discussionem Gravaminum betitulte. Der Magdeburgische und andere 1683
aber meynten neben dem Würtenbergischen, daß man solcher Schrifft einen glimpfigern Namen geben, indem die eigentliche Absicht derselben wär die Beschwerden der bedrängten Stände vorzulegen, welchen auch das Churfürstl. Collegium beypflichtete und einen Entwurff machte, was man von seiten des Reichs verlangte. Das Reich war also getheilt und man wollte des Kayſers Entscheidung erwarten, da Herzog Fridrich Carl noch dafür hielte, daß man Schritt vor Schritt gehen und in einem so häckerichten Werk sich nicht übereylen dörffte, wie andere wünschten. Dann der Französische Gesandte machte gute Bekandtschafft mit dem Würtenbergischen und entdeckte disem im Vertrauen in einem Besuch, daß sein König ihm freyern Gewalt gegeben noch ferner von dem Reich und dessen Ständen Vorschläge anzuhören und mit ihnen entweder insgemein oder besonders zu handeln und zu schliessen, jedoch wollte er an seine vorhin gethane Bedingungen nicht mehr gebunden seyn, als welche nur biß auf den letztern anberaumten Termin eingeschränket worden, sondern nach dero Convenienz freye Hände haben, wie man auch von seiten des Reichs thun könnte. Das beste wäre aber solchemnach, daß man sich auf die von Frankreich gethane Proposition in Handlung einlassen und dabey einige Anerbiethungen thun möchte, wordurch man am schleunigsten zum Friden kommen könnte, waraus der Herzog schlosse, daß sich noch Mittel finden dörfften sich beederseits einander zu nähern. Er war auch noch immerhin selbst der Meynung, daß auf die von „ der Kron Frankreich vorgelegte Conditiones zu gütlichen Handlungen zu „ schreiten und dagegen gewisse Vorschläge zu thun wären, wobey er aber den„ noch nicht ermessen wolle, daß jemanden der Gedanke beygehen werde, als ob „ solche Gegen-Vorschläge ohne alle Einschränkung und Begleitung der darzu„ gehörigen Demonstrationen hinausgegeben werde sollte, sondern seine Mey„ nung sey, daß, wann die Kay. May. und das Reich nach nöthiger Wider„ holung dessen, was von der Kron Frankreich gefordert wird, durch gewisse „ Absätze begreifflich machen lasse, daß die Königliche Cammern zu Metz, Bi„ sanz und Breysach der Unmittelbarkeit und Freyheit so vieler Reichs-Stän„ de zu nahe getretten, so kämen ja die Rationes in effectu, welche disen er„ weisen sollen, an den Tag und bahneten den rechten Weeg zu Auerbietun„ gen, welche man zugleich anhängen müsste. Dann man könnte nicht erwarten „ oder hoffen, daß die Kron Frankreich in den Tractaten einen nähern Schritt „ thun würde, ehe man sich von Reichswegen genähert und einige Auerbie„ tung gethan hätte. Und wären demnach die beede Fragen, ob man „ etwas auerbieten oder nur die Rationes, warum man sich disseits zu beschwe-

1683 „ ren habe, vorlegen sollte, allerdings wohl zu vereinigen. Dann die „ Art der gütlichen Tractaten erfordere solches, welche man deßwe„ gen nicht übereylen, aber auch nit in die Länge ziehen müsste, wobey man „ sich weiters zu erklären vorbehalte.

§. 49.

Er bekam auch bald Gelegenheit dazu, als die Türken-Gefahr immer gröſſer wurde und so wohl der Kayser, als das Reich zu Regenspurg auf die Sicherheit Teutschlands drange, welche nicht wohl zu erhalten war, wann man die mit der Kron Frankreich noch habende Mißhelligkeiten nicht vergliche. Der Hessische und andere Gesandte wollten aber sich zu keinen Anerbietungen verstehen, ungeacht die Noth und Umstände solche erforderten, da man kein ander Mittel zu helffen vor sich sahe, sondern es fiel ihnen unverantwortlich seinen Mit- und Neben-Stand ohne Ursach und habenden Grund von dem Reich abzuschneiden und an eine fremde Macht zu übergeben. Der Herzog erleuterte demnach sein neulich gegeben Votum den 10. Martij dahin, daß er solches auf den Grund baue, weil aus dem letztern Notifications-Decret der unlängst zu Frankfurt gestandenen Kayserl. Commission im Buchstaben zu ersehen, daß der König den sonst bey Antritt dergleichen Tractaten unter Souveränen Häuptern gewöhnlichen Modum durch seine Gesandten sowohl mund- als auch schrifftlich verworffen und von rechtlichen Ausführungen seines Gegentheils Beschwerden nichts hören wollen, so bald er die Stadt Straßburg unter seine Gewalt gebracht habe, so würde um so mehr zu besorgen seyn, daß eine anderwertige Vollmacht auch dahin nicht zureichen werde. Er Herzog gedenke aber dabey gar nicht, daß man unschuldige getrene Reichs-Stände eben darum fremden Potentaten blindlings antragen oder mit denselben en gros avancieren und zu einer schädlichen Folge über seiner Mit-Stände immedietæt, Freyheiten, Rechte und Laude wider die Grundgesetze des Reichs und wider ihren Willen und Wissen disponiren sollte. Er und der ganze Schwäbische Krayß lassen sich neben andern getreuen Ständen aber solche Nothwendigkeit sehr zu Herzen gehen und setzen deßwegen voraus, daß man nicht schlechterdings nur vom hingeben reden, sondern aller von denen drey Reunions-Cammern gravierter Stände unterdruckte Freyheit und Unmittelbarkeit und dawider erleydende Beschwerden aus dem Westphäl- und Nimwegischen Fridens-Instrument durch gewisse Absätze ausführlich und überzeugend darlegen und also des Reichs Befugsame beweisen solle,

da

„ da dann, wann man von einem Gravato auf den andern gehe und 1683
„ eine Specification begreiffe deren, die hiebevor über ihren veränder-
„ ten Stand geklagt, und deren, welche noch heut zu Tag klagen, Chur-Für-
„ sten und Ständen ein grosses Licht aufgehen dörffte, wie ohne Zaruckforde-
„ rung der einzeln ein oder anders Offert der Kayserl. May. einzurathen wär.
„ Bekannt sey zwar und schon ehmals erinnert worden, daß in ein oder andern
„ Standes alleinigem Belieben nicht stehe, der eingeklagten Beschwerden zu
„ Nachtheil des ganzen Reichs sich zu entledigen: es werde aber die Frage
„ alsdann wohl nicht dahin ankommen, ob ein dergleichen Stand sich oder das
„ seinige in totum vel tantum alleinig habe ändern und einer fremden Po-
„ tenz sich nähern können, sondern, wann derselbe mit seinem veränder-
„ ten Staud zufriden, oder, wie Anno 1653. bey Visanz beobachtet wor-
„ den, wenigstens seine Einwilligung stillschweigend darzu gegeben, ob die
„ Röm. Kayf. May. und das Reich alsdann nicht um so mehr Ursach neh-
„ men könne, übrigens die allgemeine Ruhe zu erhalten über solcher Stän-
„ de unmittelbaren Stand, Freyheit, Rechte und Lande, von deren Beybehal-
„ tung vielmehr, als ihrer Abtrettung sonsten gehandelt werden müsste, durch
„ gütliche Handlungen zu disponiren. Kein Particular-Stand, wann er auch
„ noch von so grosser Würde wär, könne sich freylich bemächtigen seinen Mit-
„ Stand, besonders, wann er in seiner Unmittelbarkeit ungekränkt stehet,
„ aus der Freyheit in die Sclaverey zu setzen oder einer fremden Macht unter-
„ würffig zu machen. Es seyen auch dergleichen Gesinnungen von dem Ad-
„ ministratore des Herzogthums Würtenberg weit entfernet. Wann man aber
„ von Sachen rede, welche de facto schon geschehen und wohl anderst nicht,
„ als mit Gewalt in vorigen Stand zu stellen versucht werden müssen, so mey-
„ ne der Herzog nicht, daß der Kayf. May. dem Reich und dessen Gliedern
„ dergleichen Befugsame zu Handhabung der offentlichen Ruhe jemahls zwei-
„ felhafft gemacht worden. Die Exempel mit den Stifftern, Herrschafften und
„ Städten Metz, Toul und Verdun seyen zu klar und ob es wohl im Jahr
„ 1653. bey bestetigter Ueberlassung der ehemaligen Reichs-Stadt Visanz als
„ eines freyen Reichs-Stands in die Hände des Catholischen Königs geheissen,
„ daß selbige Handlung in künfftigen Zeiten zu keiner Folge angezogen, noch den
„ übrigen Reichs-Städten nachtheilig seyn soll: so wäre doch zu wünschen,
„ daß man von seiten des Reichs anjetzo nicht eine gleiche oder mehrere Ursach
„ vor sich sähe, als man vormals bey Abtrettung der Stadt Visanz als eines
„ freyen Reichs-Stands in die Hände des Catholischen Königs gehabt, wo
„ es geheissen, daß es ein Negotium summe necessarium publicam Imperii
„ & singulorum utilitatem concernens sey. Welches alles aber der Gesandt-

Digitized by Google

1683 te nur aus erhaltener weiterer Instruction zu dem Ende anzeigte sein ehmahliges Votum zu erleutern und die widrige Gedanken wegzuraumen, erbothe sich hingegen im Namen des Herzogs, wann die Collegia nur einen andern und sicherern Weeg durch einhelligen Schluss zeigen könnten, wordurch das Reich zur festen Ruhe käme und mit der benachbarten Kron, welche gegenwertiges Geschäfft verursache, die etwan angetragene Gränzen und Abtrettungen ohne einige mehrere in Gefahr zu setzen, ewiglich festgestellt werden könnten, auch dises Orts solcher Weeg-Weisung gern zu folgen. Nur erinnerte er dabey, daß keine Zeit versaumt und der nächstgelegenen Krayse und Stände Heyl und Wohlfart nicht weniger, als deren, welche man aufrecht zu erhalten gedenke, ehmaliger und künfftiger Zustand in Betrachtung gezogen werden möchte, weil dise, so durch Gottes Gnade bey ihrem höchstgeehrten Oberhaupt noch aufrecht stehen, eben so wenig das Opfer, als selbige für andere seyn wollten. Uebrigens würde das beste seyn, wann der Reichs-Verfassungs-Punct zur Richtigkeit gebracht würde, damit die Kron Frankreich mehrern Respect gegen dem Teutschen Reich haben müsste und sonsten auch andere Umstände des Reichs ein besseres Ansehen gewinnen dörfften.

§. 50.

Zu Ende des vorigen Jahrs liesse der Schwäbische Krayß sich verlauten, daß gut wär, wann man wegen der gefährlichen Aussichten sich mit dem Bayrischen in eine nähere Verbündung setzen könnte. Der Churfürst wünschte solches ebenmässig und wollte nur die Puncten vernehmen, worüber man sich verabreden könnte. Es war aber von seiten des Schwäbischen Krayses noch kein fester Schluss und nur von einem engern Convent einige Aeusserung geschehen, weßwegen man anderer Mit-Stände Gedanken auch vernehmen möchte. Dise langten nun von den Collegiis sehr langsam ein, worüber der Churfürst verdrüßlich wurde und wegen Annäherung grösserer Gefahr an den Herzog den 20. Mart. „ schrieb, daß, wann man nicht zu deren Abwendung so wohl mit einmütiger „ patriotischer Berathschlagung, als auch mit würklicher Verfassung zur Be„ schützung und Sicherheit des gemeinen Vaterlands förderlichst und mit rech„ tem Ernst zu der Sach thue, es hernach mit ewiger Reue, Schaden und üblem „ Nachklang zu spät sey, zumahl der Erbfeind des christlichen Namens sein „ Blutdürstiges Vorhaben nachdrücklich in das Werk zu stellen seine Asiatische „ und andere barbarische Völker zum Anmarsch aufgeruffen habe und die Stadt „ Wien zu belagern entschlossen sey, mehrer andern jedermann bekannter Ge„ fahren nicht zu gedenken. Weil man nun im Bayrischen Krays schon in einer

ner Verfassung stund und der Fränkische auch darinn begriffen war. 1683
so stellte er zu bedenken anheim, ob nicht noch dieses Frühjahr wegen der gefährlichen Lage diser 3. Krayse in der Stadt Augspurg ein Convent von ihnen um diser association willen gehalten werden könnte, welche zu Beybehaltung der Ruhe und Sicherheit sämtlicher Krayse hinreichend wär, wie er dann nicht zweifelte, daß der Herzog zu Erhaltung solchen Zwecks das seinige gern beytragen werde, indem er Churfürst seine Räthe auf solche Zeit auch dahin abordnen würde. Der Herzog antwortete aber nur, daß er seinem mitausschreibenden Fürsten und andern Mit-Ständen solches zu wissen thun müsste und nur wünschte, daß dise durch die auf dem Reichstag angezettelte Fridens-Tractaten sich nicht zur Sorglosigkeit bewegen liessen, wie sie dann wegen solcher unentschlossen seyen und ihre Gedanken wegen der Association deßwegen noch nicht eingeschickt hätten. Den 28. Martij nahm aber diser Congress dennoch seinen Anfang, wohin der Herzog wieder seinen Geh. Rath Rühle schickte und zwar dem Churfürsten das Directorium und Ansage überliess, aber in Sachen, welche den Schwäb. Krayß angiengen, disem Abgeordneten aufgab sich des Directorial-Rechts unter seinen Mitständen auch bey diser Gelegenheit zu bedienen. Wegen der Association mit Bayern und Franken konnte kein Schluss gehoffet werden, weil die Collegial-Antworten von den Bänken noch nicht eingekommen waren. Man musste allenfalls solchemnach nur auf hinterbringen handlen. Wofern nun samtliche Krayse sich recht gegeneinander erklärten, so war Herzog Frid. Carln nicht zuwider sowohl mit dem Churfürsten als dem ganzen Bayrischen Krayß in eine Association sich einzulassen, aber in grössere Allianzen nicht einzuwicklen. Nun stund der Fränkische Krayß auch in andern Bündnussen und man musste von solchem vernehmen, ob dieselbe so beschaffen wären, daß der Schwäbische nicht etwan mittel- oder unmittelbar in solche auswertige Allianzen eingeflochten werden könnte. Wann auch dises richtig wär, so verlangte der Herzog, daß die Associerte Krayse den Schwäbischen mit Stand-Quartieren, Fassung eines Postens, oder Winter-Quartieren verschonen möchten, es wäre dann, daß Frankreich mit seinen Waffen über den Rhein herüber gieng oder unter dem Vorwand der reunion würklich disseit dises Flusses etwas unternehmen wollte. Würde es aber zu einem Krieg kommen, worzu der Schwäbisch Krayß mit Einnehmung anderer Krayß-Völker Anlass gäb, so schlug er Mittel vor, wie solches verglichen werden sollte. Insonderheit aber hielte er die Vorsorge nöthig, daß, wann der Kayser etwan anderwerts in einen Krieg mit Frankreich verwickelt würde, daß man den 3. verbündeten Kraysen den Ausbruch desselben nicht auf den Halß zöge und diser Kron allen Vorwand darzu benähme. Wobey jedoch der Herzog noch nichts verbindliches schliessen, sondern

1683 dern seiner samtlichen Mit-Stände Erklärung versichert seyn wollte. Und weil der Herzog im Verdacht stund, daß er mit der Kron Frankreich in einem besondern Verständnus begriffen wär, so ließ er sich gegen beede Krayse vernehmen, daß, was bißher geschehen und offentlich gethan oder gerathen worden, nur zum Besten des gemeinen Wesens und nach Erfordernus der Lage seines Landes und des Krayses geschehen, wie auch andere, wann sie an dessen Stelle gewesen wären, nicht anderst gedacht haben würden. Dem Churfürsten wollte aber diſe Resolution nicht gefallen und insonderheit, daß man sich so forchtsam bezeugte, da doch diser Krayß so hohe Ursach darzu hatte, weil derselbe die meiste Last des Krieges auf dem Halß hatte. Der Bayrische Gesandte musste solchemnach vorstellen, daß, wann der kluge König in Frankreich eine „ gute Harmonie unter den Teutschen vermerken würde, er es auch mit den Tractaten näher geben dörfte. Wann aber die Teutsche nur zusehen wollten, wie „ ihnen ein Glied nach dem andern abgerissen würde, so reitzte solches Frankreich nur mehr und sagten die Franzosen schon, die Teutsche wären in diſem „ Stück nicht, wie Menschen, sondern wie ein Tummes Vieh. Vorhin hätten sie „ Frankreich zitternd gemacht, jetzt wollten sie die Hand in den Sack stecken. „ Es wäre ja besser, daß man einmütig zusamen setzte und sub clypeo tractierte. Bedeckte diser nicht den ganzen Leib, so bedeckte er doch den halben „ oder den Arm. Wobey er den Herzog Friderich Carln ersuchte, weil der Schwäbische Krayß zuerst auf diſe Association angetragen, so würde er auch daran seyn, daß sie zum Stand käme. Der Würtemb. Gesandte antwortete aber nur dagegen, daß in allweg eine gute Verfassung da seyn müsste. Es müsste aber ein allgemeines und kein Particular-Werk seyn, weil die drey Krayse ohne Beystand von andern nicht im Stand wären der Französischen Macht zu widerstehen. Es sey aber bekandt, wie viele Stände abgiengen, welche mit ihren Mannschafften dem Kayser wider den Türken Beystand leisteten. Er könnte dermahlen weiter nichts thun, als den so vielen Ständen von dermahliger Handlung Nachricht zu geben. Nun kounten die Bayern selbst nicht glauben, daß Frankreich so leicht brechen dörfte, weil es sich noch mehrere Feinde auf den Halß ziehen dörfte. Wann es aber ja brechen sollte, so würden sie Bayern und die Franken nicht warten, biß man in ihre Lande einfalle, sondern ihre Waffen gegen den Rhein gebrauchen und sich dienlicher Orten versichern. Da dann die Schwaben sich nicht zu beschweren hätten, wann diſes Krayses Stände von Freund und Feinden bedrückt werden, indem man in dergleichen Fall solche Lande für Feindslande anzusehen hätte. Bayern versicherte aber, daß seine Absicht nur dahin gieng, daß jeder Krayß sich in guter Verfassung halte und seine Völker so lang auf den Beinen behalte, biß der Fall ei-

einer ruptur anderes erforderte. Den König könnte nichts mehr zu Erweiterung seines Reichs reitzen, als weil er die Krayse in keiner Verfassung sehe, welche Gelegenheiten nicht allemahl so günstig wären, weßwegen er sie zu rechter Zeit gebrauchen wollte. Weil nun diser Congress nur ad audiendum & referendum angestellt war, so beruhete es allein darauf, daß ein baldiger allgemeiner Krayßtag gehalten werden möchte. Die Franken waren hingegen instruiert nicht von Augspurg wegzugehen, sie hätten dann ihre Association wenigstens mit Bayern richtig gemacht. Dann sie sagten, daß der Schwäbische Krayß verhoffentlich die Hände nicht in den Schooß legen und durch nichts thun andere in Gefahr setzen würden, zumahlen sie erzehlten, was für patriotische Gesinnungen der Administrator, Herzog Fridr. Carl führte und wessen er sich gegen dem Marggraven von Bareuth erklärt hätte. 1683

§. 51.

Diser Herzog erhielt aber den 11. April durch eine Staffete die Nachricht, daß der König den 15. May. zu Straßburg ankommen werde und mit einer grossen Rüstung auf des Reichs-Gränzen sich zu verfügen entschlossen sey. Dises erschreckte denselben, als noch eine andere Zeitung zugleich ankam, daß die Türken würklich bis nach Wien vorgerücket seyn und die Kayserl. Cavallerie von der Infanterie abgeschnitten worden. Die Bestürzung machte nun bey dem Herzog eine Unentschlossenheit, ob er seinem sonst unerschrockenen Muth oder der Furcht Platz geben sollte, da das Reich von Morgen und von Abend mit dem Untergang bedrohet wurde. Der Krayß war nun versammlet und hatte die Stellung 6000. Mann nach dem auf dem Reichstag gemachten Schluß die Reichs-Armee auf 60000. M. zu setzen übernommen, doch, daß man sich vorbehielt die Cavallerie zum theil in Fußvolk zu verwandlen und drey Mann zu Fuß für einen Reuter zu stellen. Der Churfürst sahe sich dadurch veranlasst die Association zu betreiben, welche bey solchen Umständen dem König in Frankreich keine widrige Gedanken beybringen könnte, weil dergleichen Verfassung keine andere Absicht hätte, als auf den Fall eines Angriffs in Vertheidigung zu stehen und Bayern allbereit mit dem Fränkischen Krayß in einer solchen Verbindung begriffen sey. Man wollte aber Nachricht haben, daß Frankreich mit der Ottomanischen Pforte sich wegen einer Theilung des Teutschen Reichs vergleichen wollte, vermög deren dise ganz Oesterreich, Mähren und Böhmen ꝛc. und Frankreich samtliche am Rhein ligende Krayse erhalten sollte. Es hielte sich auch am Würtenbergischen Hof ein Französischer Envoye Baugeanville, auf, welcher wegen seines Hochmuts und Meisterlosigkeit dem Herzog viele

Un-

Digitized by Google

1683 Ungelegenheit verursachte und auch bey dem Krayßtag die Verhandlungen und die Association hinderte. Der daselbst gegenwärtige Kayserl. Commissarius, Grav von Zeyl, erinnerte dagegen den Würtenbergischen Gesandten, daß Ihre Kayſ. May. der guten Hoffnung lebte, weil der Herzog das gröſte Gewicht in der Krayß-Verfaſſung geben könnte, ſo würde er auch andern Ständen mit gutem Exempel vorgehen und die Kayserl. Absichten unterſtützen. Diſer hatte ſich ſchon vorher gegen dem Graven erkläret, daß ſein Herzog nicht allein nach dem hohen ihm obligenden Churfürſtl. Anſchlag ſeinen Antheil an den von dem Krayß übernommenen 6000. M. willig ſtellen, ſondern auch, wann es ebenmäſſig andern Ständen beygebracht werden könnte, wegen der Verfaſſung auf eine höhere Anzahl antragen, indem er jederzeit in der devotion gegen dem Kayſer und Reich verbleiben würde, er zweiffelte aber, ob ſein gutes Exempel bey andern, und inſonderheit den geiſtlichen Ständen vielen Eingang zur Nachfolge finden würde. Und weil der Kayserl. Commiſſarius einigen Mißtrauens des Kayserl. Hofs gegen dem Herzog vermerken lieſſe, ſo antwortete er ferner, daß, ob man zwar ſchon zu Zeiten vernehmen müſſen, als ob man dem Kayserl. Hof widrige Gedanken wider denſelben beygebracht habe, hätte es ſich in der That dennoch anderſt erwieſen, und würde er auch in ſeiner unverruckten Treue bleiben. Dann man hätte ihm übel auf genommen, daß der Krayß-Convent etwas lang aufgeſchoben worden, worinn er doch nicht die alleinige freye Hand gehabt habe, wie auch, was mit der Gravſchafft Mömpelgard und Auferziehung des daſigen Erb-Prinzen vorgegangen und daß man einen Franzöſ. Envoye am Hof habe. Diſes letztere könnte man nicht vermeyden. Man ſehe aber deſſen Auffenthalt zu Stuttgard ſo ungern, als man villeicht den Sebbeville gern zu Wien ſehe. Die Administration der Gravſchafft Mömpelgard wär als ein äuſſerſtes Mittel ſich zu helffen ſehr ungern übernommen worden, weil es auf einem Commiſſo geſtanden und der Prinz ſey deßwegen gegen Frankreich nicht mehrers vinculiert, als wegen Grange, Clerval und Pallavant, welche Lehen von Burgund ſeyen. Wegen des Prinzen habe der Herzog die unſchuldigſte Meynung gehabt und gleichwohl vernehmen müſſen, daß Herzog Georg ſolches einer heimlichen Verſtändnus mit Frankreich beygemeſſen und den Prinzen aus ſeiner guten Erziehung von Tübingen weggebracht, indem er ihm bey Oelß auf einem Dorf bey ſich die wunderlichſte und gefährlichſte Principia beybringen lieſſ. Wie man dann auch hernach die Folgen in ſeiner ganzen Regierung deutlich bemerkte. Uebrigens erklärte ſich der Würtemb. Geſandte, daß vermög der Executions-Ordnung der Schwäb. Krayß dergeſtalt ſeine eigene Verfaſſung habe, daß, wann ein anderer Reichs-Krayß, welcher es auch ſeyn möchte, nur Burgund ausgenommen

amen, von Frankreich angegriffen würde, derselbe mit den andern Krayſen für einen Mann ſtehen und gemeinſchafftliche Sache machen müſſte. 1683
Doch ſey diſes nur dahin zu verſtehen, daß die Krayſe ſelbſt keinen Anlaſſ zur ruptur geben oder da Frankreich an andern Orten Krieg anfienge, keine diverſion zu machen ſuchen ſollten, welches der Kayſerl. Commiſſarius mit gröſtem Vergnügen anhörte, weil es der Kayſerl. Willens-Meynung vollkommen gemäß wär. Der Franzöſ. Geſandte hingegen ließ dem Würtenbergiſchen melden, daß der Herzog verhoffentlich die Aſſociation mit Bayern nicht bewilligen werde, indem ſolcher den Ausſchlag in der Sach geben dörffte, welchem man antwortete, daß die Abſicht derſelben nur auf die Türkiſche Progreſſen gerichtet ſeyen und der Herzog ſich zwar nicht von dem Reich trennen könne, ſondern thun würde, was die Reichs-Verfaſſung und Ordnung erfordern, kraffs welcher einer für alle ſtehen müſſte, im Fall man in den Krayſen angegriffen würde. Zu den groſſen Allianzen habe man keine Neigung. In der That war eine Aſſociation unter den Krayſen ſehr überflüſſig, wann man nur ſich auf die Befolgung der Executions-Ordnung verlaſſen durffte. Die Nachläſſigkeit in Vollziehung ſeiner theuren Pflichten gegen dem Reich ſelbſt und gegen ſeinen Mit-Ständen äuſſerte ſich jederzeit bey den meiſten. Die vornehmſten eines Hofes, welche dergleichen Sachen in ihrer Obligenheit hatten, konnten unter dem Geräuſch des Hoflebens niemahl ſo weit gelangen, daß ſie neben beſorgung der Land-Geſchäfften und andern Nebenverrichtungen für die Erhaltung anderer Stände ſorgen oder gnugſame Anſtalten zu ihrer Erhaltung machen konnten. Eine ſolche Aſſociation war nur ein gedoppeltes Band die Executions-Ordnung zu vollziehen, ob man ſchon Urſach zu zweiflen hatte, ob auch bey ſolcher gedoppelten Verbindung man der Vollziehung verſichert ſeyn konnte. Der Herzog hielte ſich demnach nur an die Executions-Ordnung, weil er von der Aſſociation eben ſo wenig, als von der Executions-Ordnung, oder von einer ſo viel, als von der andern ſich zu getröſten hatte, wordurch er ſowohl gegen der Kay. May. und dem Churfürſten zu Bayern, als auch gegen der Kron Frankreich gnugthun konnte, wie dann auch der König ſehr über ſolche Erklärung zufriden war und ſich hinwieder gegen den Würtemb. Geheimden Rath und Geſandten am ſelbigen Hof, Heinr. Fridr. Forſtnern vernehmen lieſſ, daß er nur den Friden beybehalten wollte und, wann man auch von ſeiten des Krayſes ein gleiches thue, man ſeiner Affection verſichert ſeyn könnte. Der Geſandte wurde auch mit des Königs Bildnus mit Diamanten beſetzt beehrt. Nichts deſto weniger wünſchte der Herzog, daß nebſt der Türken-Hülf noch eine eben ſo groſſe Anzahl Mannſchafft zur Beobachtung der Executions-Ordnung auf den Beinen in Bereitſchafft gehalten und entzwiſchen den-

1683 noch das Friedensgeschäfft mit Frankreich auf dem Reichstag bestens besorgt würde. Dises stund aber noch in vollkommener Ruhe, weil weder die Chur- noch Fürstliche wegen ihres Zwists des modi Tractatuum halber einander aus Eigensinn nachgeben wollten.

§. 52.

Solcherley weitaussehende Umstände veranlassten nun den Herzog den grössern Ausschuss der Landschafft auf den 21. April zusamen zu beruffen. Nach dem Herkommen hätten die Verhandlungen einen allgemeinen Landtag erfordert. Derselbe hatte aber seine besondere Ursachen nur den grossen Ausschuss zu beschreiben und demselben von den übrigen Klöstern und Städten gnugsame Vollmacht ertheilen zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß solches dem Herkommen jetzt und ins künfftig unabbrüchig seyn soll. Die unvermeidliche Regiments und Staats-Ausgaben mussten wider die Entschuldigung darleyhen, daß man einen Beytrag von der Landschafft forderte, welchen auch dieselbe auf 3. Jahr lang mit jährlichen 20000. fl. bewilligte, und sich bedunge, daß die ungefährе Fälle darunter nicht begriffen, noch solche Bereitwilligkeit ihren Freyheiten schädlich seyn sollte. Nachdem dises Anligen weggeraumt war, so brachte man erst auch die gefährliche Aussichten hervor und gab zu verstehen, daß wegen derselben die benachbarte Creyse in guter Verfassung stunden und deren Vorgang der Schwäbische mit Aufstellung mehrerer Mannschafft werde folgen müssen, zu deren Anwerbung, Unterhalt, Verpflegung der Generalität und Regiments-Stäbe, Anschaffung des Proviants, Artillerie, Munitions und andere Nothwendigkeiten ein Beyschuss von ungefähr 130. Römer-Monaten erfordert werde. Nun erinnerten sich die gemeine Prälaten und Landschafft, was sie bey vorfallenden Reichs- und Krayß-Schlüssen, insonderheit, welche auf die Erhaltung und Rettung des gemeinen Vaterlands abzwecken, zu leisten verbunden wären und erbothen sich auch zu demjenigen, was von dem Krayß geschlossen würde, worzu sie nebst einem Theil von der ordentlichen Ablosungs-Hülf und dem eingehenden Accis, eine ansetzende Krayß-Umlag und den Beytrag des geistlichen Guts verwenden wollten. Weil aber dises dermahlen die Kräfften nicht hatte, so wurde verglichen, daß es 26000. fl. an Capital-Briefen, welche es bey der Landschafft stehen hatte, und darauf noch hafftenden Zinsen und mit 10000. Schöffeln Dinkel abtragen sollte. Uebrigens versprach dagegen der Herzog die noch nicht ersetzte erledigte Prälatur-Stellen durch angebohrne tüchtige Landeskinder zu bestellen und bey künfftigen Fällen an demjenigen, was an Verschickungen, Rayßen und Verehrungs-

Ko-

Kosten zu verwenden, das Fürstl. Camergut nach möglichen dingen An- 1682
theil nehmen möge, auch darauf zu sehen, daß alle Vortheilhafftigkeit, Aigennutz und unzulässige Ränke abgestellt würden. Und weil damals eben wegen der Erhaltung der allgemeinen Ruhe ein Krayßtag gemeldter massen gehalten wurde, so vertröstete er die Landschafft, daß er seinen Directorial-Gesandten ernstlich aufgegeben habe alles und jedes zu des Landes bestem und Erträglichkeit einzurichten und solche gute Kriegs-Ordnungen begreiffen zu helffen, damit alle militarische Ausschweiffungen abgestellt, strenge Kriegs-Zucht gehalten und der Unterthan und Landmann von Krayses wegen am wenigsten beschweret würde. Und damit Gott seinen Segen zu allen solchen Anstalten geben möchte, so gab er seinem Consistorio auf sein Gutachten zu ertheilen, wie gewisse Buß- und Beth-Täge zu veranstalten seyn dörfften.

§. 53.

Der Kayser gab aber den 4. Julij. dem Reichs-Convent von der zunehmenden Türken-Gefahr Nachricht und daß allbereits die Stadt Wien mit 80000. Türken zu Pferd bereunet sey. Der Churfürst von Bayern bothe deßwegen alles in seinen Landen auf und Herzog Fridrich Carl beorderte sogleich 1000. M. zu Fuß und zwo Compagnien zu Pferd nach Oesterreich zu gehen und machte die Anstalt bey dem Krayß, daß ihnen von der ausgehabenen Mannschafft 5000. M. nachgeschickt werden sollten. Wie dann der Würtemb. Gesandte zu Regenspurg berichtete, daß den 21. Aug. das Regiment zu Fuß durch selbige Stadt marchiert sey und den Ruhm behalten habe, daß es vor allen vorbeypaß erten eine vorzügliche Schönheit habe und wann die folgende Krayß-Völker gleiche Figur machten, so würden die Schwaben das Lob behalten, welches ihnen der Kayserliche zu Ulm gewesene Gesande gegeben: Suevis nec Deos immortales pare. esse. Damit man aber auch von Abend nichts zu befürchten hatte, Befahl der Kayser bey dem Französischen Gesandten de Crecy aus „ zusuchen, daß er bey seinem König es dahin vermittten möchte, damit der„ selbe doch in diser Trübsal durch seine an des Reichs Gränzen stehende Macht „ denen Ihrer Kayserl. May. zu Hülf kommenden Ständen keine Hinderung geben möchte. Der Herzog von Sachsen-Gotha hielte dises für die bequemste Gelegenheit im Namen samtlicher Evangelischen Stände durch ein gemeinsames Schreiben bey der Kay. May. beweglichst anzusuchen, damit die freye Religions-Uebung der Evangelischen Glaubens-genossen in den Kays. Erblanden wieder eingeführt, festgestellt und die diser Lehre zugethane Unterthanen nicht deßwegen angefochten würden, welches zu ihrer May. grossen eigenem

1683 Nutzen gereichen dörffte, weil nicht allein die Unterthanen sich vermehren, sondern auch die gegenwärtige zu mehrer Treu und Devotion angefeuert würden. Dann dieses sey gleichwohl das einige Mittel die in Waffen stehende Hungarn zu besänfftigen und zu bessern Gedanken zu bringen, da nicht zu zweiflen sey, daß der Kayser sich wider jeden Feind forchtbar machen würde. Man lebte allerseits der guten Hoffnung, daß solche Fürbitte desto eher Gehör finden dörffte, als die Evangelische Chur- und Fürsten vor andern dem Kayser getreulich in diser Noth beystunden und die Catholische selbst der Meynung waren, daß solche gewaltthätige Reformationen und Gewissens-Zwang viele schädliche und klägliche Folgen den Lands-Fürsten zuzögen und einzustellen wären. Herzog Fridrich Carl war unter den ersten, welcher sich zu einem solchen Schreiben entschloss und dasselbe eyfrig betriebe. Die Ungarische Bischöffe setzten sich aber dawieder und die Verfolgung wurde nur hefftiger. Der König in Frankreich hingegen schlug bey solchen Umständen einen Waffen-Stillstand auf 30. Jahre vor oder, daß man die zu Frankfurt vorgekommene Französische proposition noch vor Ende des Augusti annehmen sollte. Diser Termin war aber bey der aufzüglichen Art auf dem Reichstag zu handlen viel zu eng. Der Herzog liesse sich demnach den 13. Aug. durch seinen Gesandten vernehmen, daß nicht unbekannt sey, was er bey dem Friedens-Geschäfft zu Franksurt und Regenspurg für patriotische Meynungen geführt und wie er dise Materie schon längst gern angegriffen gesehen hätte, indem auch in verschiedene Hände gekommen, in welchem Terminis er wegen einiger Anerbietungen, durch welche man den Endzweck erreichen könne, in vertrauter Correspondenz gestanden. Wann man demnach auf das Kayserl. Commissions-Decret vom $\frac{24.}{4.}$ Junii Julii sich nur zur Vergleichung eines Reichs-Gutachten und zu Abhandlung gewisser Gegenerbietungen Raum und Zeit genug hätte, so wüsste man wohl, was zu sagen wär. Weil aber das Hauptwerk bey dermahligen Umständen auf dem bestehen wollen, wie sich Chur-Fürsten und Stände hiezwischen und dem letzten Augusti zu fassen hätten, damit das Reich dem ausgebrochenen grausamen Gewalt des Türkischen Erbfeinds mit desto mehrer Sicherheit einhelliglich widerstehen möchte, so wolle er bey so höchstgefährlichen Conjuncturen davor halten, daß aus der Alternation, welche von der Kron Frankreich den 26. Julij. in solcher Meynung der Reichs-Versammlung vorgelegt und den 28.sten per dictaturam communiciert worden, für dismahl der Waffen-Stillstand zu erwählen und der Kays. May. einzurathen wär, wie auch der König noch vor Verlauf diseß Monats, oder so bald möglich zu versichern sey, daß wann mit demselben auf die Bedingungen, welche Seine May. zu Franksurt vortragen

lass

laſſen, von Kayſers- und Reichs wegen einen Stillſtand auf geraume 1683
Jahre treffen und mittlerweil ernſtlich darnach trachten wolle, wie man die Haupt-Sache ſelbſt auf eine billige Art und Weiſe mit Vergleichung gewiſſer Gränzen und ſonſt ex utriusque Partis convenientia auf ewig und beſtändig vergleichen könnte. Weil aber auch bey ſolchen Stillſtänden eine gewiſſe Vorſicht vonnöthen, ſo werde man die Monate September und October ſich noch wohl vorbehalten müſſen, in welcher Zeit die Stillſtands-Ausfertigung verglichen und berichtigt werden könnte. Die meiſte übrige Geſandten muſſten aber erſt ihre Verhaltungsbefehle erwarten und man muſſte deßwegen den Franzöſiſchen Geſandten erſuchen bey dem König auszuwürken, daß er wegen des bekannten Reichs-Styli und Form einen längern Termin zur Erklärung in einer ſo wichtigen Sache gönnen möchte, indem man ſich bey ſo groſſer Gefahr der Chriſtenheit zu ſeiner Großmuth und Billigkeits-Liebe das beſte verſähe. Der Franzöſiſche Geſandte antwortete aber nur, daß das Reich ſich auch wegen der Frage: wie? innerhalb 10. Tagen vernehmen laſſen möchte, indem er ſonſt bey dem König etwas zu erhalten ſich keine Hoffnung machen dörffte.

§. 54.

Der König hatte aber würklich wieder Unruhen zu ſtifften beſchloſſen, dann der Comte de Crecy meldete dem Würtemb. Geſandten von Menzingen, daß ſein König dem Spaniſchen Gouverneur in den Niderlanden bedeuten laſſen ſich zu Verpflegung der 60000. Mann, welche derſelbe unter dem Commando des Marchalls de Humiere ihm zuſchicken werde und die bereits im Anmarſch ſeyen, mit der Nothdurfft gefaſſt zu halten oder widrigenfalls der Feindſeligkeiten gewärtig zu ſeyn. Der Vorwand darzu muſſte ſeyn, weil Spanien keine Hülfe wider den Türken ſchickte und ihm demnach frey ſtünde ſolche Lande anzugreiffen, auch ſolches den Friden zwiſchen Frankreich und dem Reich nicht hindere. Und weil der Kayſer bey dem Schwäbiſchen Krayß angeſucht hatte die Veſtung Philippsburg, Coſtanz und die Waldſtädte zu beſetzen, ſo gab der König dem Herzog zu verſtehen, daß er ſolches nicht wohl aufnehmen könnte. Diſer Krayß betrieb deßwegen durch ein Schreiben den Stillſtand bey dem Kayſer, verſahe es aber, daß er die Worte darein ſetzte, daß währenden ſolchen Stillſtands alles in ſtatu quo bleiben ſollte, welches man demſelben und dem Herzog, aus deſſen Directorial-Canzley es gekommen, ſehr übel ausgedeutet wurde, weil auf ſolche Weiſe der Kron Frankreich mehr eingeraumet würde, als dieſelbe in ihrem vorgeſchlagenen Alternativ verlangt hätte, in welchem ſie ſich ausdrücklich auf den Beſitz von dem Jahr 1681. be-

1683 ruffte. Der Würtemb. Gesandte entschuldigte aber solches alsobald, daß er in seinem Voto des Kraysses Meynung erklärt habe, welches weiter nicht gieng, als die Französische Propesition begriffe. Die von dem glücklichen Entsatz der Stadt Wien eingekommene Nachricht verursachte hingegen, daß die Sorgfalt wegen dises Stillstands zu verschwinden und man zu zweiflen anfieng, ob bey glücklichem Fortgang der Christlichen Waffen der Kayser den Mund wieder fassen und den Stillstand bewilligen dörffte, zumahl nicht allein der zu der Verglichshandlung mit Frankreich nach Regenspurg abgeschickte Grav von Windischgrätz sich noch nicht bey dem Reich legitimieret hatte und auch damit nicht eylete, sondern auch die Kayserl. Resolution auf das Reichs-Gutachten wegen der Frage: Ob ein Stillstand anzunehmen wär? so lang nicht erfolgen wollte, woraus man vermuthete, daß der Kayser nur erwartete, wie der Entsatz der Stadt Wien ablauffen möchte. Der gedachte Grav benahm aber den Ständen solche Gedanken und sagte ihnen, daß der Kayser entweder auf den Stillstand oder auf den Friden selbst etwas beständiges zu schliessen aufrichtig entschlossen sey, wann man nur von der Kron Frankreich genugsame Sicherheit haben könnte, damit solcher nicht so leicht nach französischer Gewonheit wieder umgestossen würde. Es sey auch gute Hoffnung vorhanden, daß bey jetzigen gebesserten Umständen in Hungarn der König in Engelland sich anderst entschliessen, dem gemeinen Besten näher beytretten und Frankreich dahin vermögen dörffte, damit der vorhabende Friede seine Gewährung erhielte und auf festen Grund gesetzet würde. Sonsten aber rühmte er sehr die von Herzog Georg Friderichen von Würtenberg in währender Belagerung der Stadt Wien durch Ausfälle und andere Gegenwehr bezeugte treffliche Conduite und Herzhaftigkeit, damit derselbe sich also hervorgethan habe, daß es zu Dero ungezweifelter weiterer Beförderung dienen würde. Wie dann auch eben diser Grav den von Menzingen versicherte, daß die Kayserl. May. insonderheit auf das Hauß Würtenberg wegen seiner patriotischen Rathschläge und guten Vernehmens mit Frankreich Reflexion mache, und hoffe, man werde sich nicht weniger angelegen seyn lassen bey den unter Handen habenden Tractaten mit Frankreich nachdrücklich dahin mitzuwürken, damit der Stillstand oder der Friede selbst mit Bestand eingerichtet und auch also gehalten, nicht aber, wie auf den Nimwegischen Frieden erfolget, sogleich wieder von diser Krone unterbrochen und umgestossen werden möchte. Weil nun der von Menzingen die Gegenversicherung that, daß seines Herzogs Absehen eben auch dahin gerichtet sey, damit man sich eines beständigen Fridens vergleichen und die Sach also klar und ausser Zweydeutigkeit verfassen, auch alle fernere Unruhe verhüten sollte, so verlangte der Grav einen Vorschlag von ihm zu hören, was er für ein angemes-

sen-

Digitized by Google

sen Mittel dißfalls erachte. Der von Menzingen antwortete, daß eine gute 1683
Kriegsverfassung im Reich die beste Garantie seyn dörfte, womit der Grav
mit einstimmte und nur bedaurte, daß man schon so lang vergeblich daran arbeitete und man sich auf solche nicht verlassen könnte. Entzwischen meldete sich aber auch der Mömpelgardische Gesandte Freudenhofer bey dem von Menzingen an und ersuchte ihn bey den Tractaten mit Frankreich dem Herzog Georg zur Restitution der Grafschafft behülflich zu seyn, wobey er ihm ferner meldete, daß die Oesterreichische Gesandtschafft erst jetzo wegen des Stillstands ihre Verhaltungsbefehle empfangen hätte, welche dahin giengen, daß, wenn der Stillstand nur auf ein oder zwey Jahr errichtet würde, so dörfte es sich leicht thun lassen und keiner sonderlichen Bedingungen oder Garantien bedörfen. Wofern aber einer von 10. 15. oder mehrern Jahren sollte eingegangen werden, so würde eine Sicherheit nöthig werden, welche darinn bestehen sollte, daß Frankreich alles, was es disseits Rheines habe, nemlich Breysach, Freyburg, nebst Straßburg entweder in die Hände eines Dritten, als etwan den Schweitzern als Sequestern einraumen oder gar überlassen möchte oder der König gleichwohl behalten möchte, was er jenseit Rheins hätte, aber hingegen Breysach und Freyburg zurückgeben sollte. In welchem letztern Weeg die Grafschafft Mömpelgard in Gefahr stunde verlohren zu werden. Weßwegen er im Namen Herzog Georgen ein Memorial bey dem Reich übergab, daß man ihm zu derselben Zurückgabe möchte behülflich seyn (a). Bißher hatte diser Gesandte sich noch nicht zur Sitz und Stimme angegeben. Als er aber jetzo solches unternahm, bezeugte der Französ. Gesandte ein grosses Mißfallen darüber und liess solches dem von Menzingen zuwissen thun. Disem wollte es auch nicht gefallen, weil er vermuthete, daß die Restitution nur desto schwerer gemacht werden dörfte, in welchem Fall man voraussehen wollte, daß diser Mömpelgardische Gesandte nur Klagen über Frankreich führen würde, deren man überdrüssig wär. Herzog Frid. Carln war aber solches nicht unangenehm, weil er nicht absehen konnte, warum er seinem Vetter disen Sitz und Stimme schwer machen sollte, wordurch er vermittelst eigener Bemühung wieder zu seinen Landen zu kommen trachtete und das regierende Hauß dessen enthebte. Dann, weil Frankreich dieselbe unter seine Souveraineté zoge, so konnte er solche nicht mehr als eine Privat- oder Familien-Sache, sondern als eine Staats-Sache betrachten, welche auf den Reichstag gehörte, zumahl er vermuthete, daß disе wieder genommene Session mit Gutbefinden der Kayserlichen und Oesterreichischen Gesandten geschehen sey, da im Gegentheil es von den Kayserl. und Evangelischen angesehen werden möchte, als ob man wider das eigene Interesse des Hauses die Ver-

(a) vid. Beyl. num. 24.

1683 Vervielfältigung der Würtenbergischen Stimmen hintertreiben und seinen Vetter samt seinen Abkömmlingen in einen nidern Stand versetzen wollte, zumahl es viele Mühe gekostet habe diese Stimme wieder in den Gang zu bringen. Den Französischen Gesandten aber versicherte der von Menzingen, daß er zwar solchen Sitz und Stimme nicht hindern könne, aber sich in seinem Voto ganz indifferent verhalten wolle. Entzwischen wurde der Grav von Windischgrätz auch in andern Reichs-Sachen als Concommissarius angestellt, worüber neue Strittigkeiten zwischen demselben und den Fürstlichen Gesandten einer- und dem Churfürstl. Collegio anderseits wegen des Ceremoniels sich hervorthaten, worüber abermahl etliche Monate hingiengen, daß nichts gehandelt werden konnte. Das Reich erlitte dadurch grossen Schaden, zumahl der König von Frankreich über solche Gezänck um so mehr einen grossen Unwillen fasste, als auch seine Majestät als eine fremde Macht mißbraucht würde. Denn dessen Gesandter vertraute dem Würtembergischen in einem Besuch, deren er denselben öffters würdigte, daß er nur wünschte, es möchten einsten nur die Ceremonial-Strittigkeiten mit dem Graven von Windischgrätz beygelegt werden und es mit ihm in dem Friedens-Geschäfft wieder zum tractieren kommen möchte. Dann er hoffte alsdann vermög seiner habenden gnugsamen und günstigen Instruction, daß die Sachen gar leicht zum erwünschten Ende würden gebracht werden können. Es hafte aber an dem alleinigen Churfürstl. Collegio, welches zwar in Worten den Frieden am meisten betreibe, in der that aber durch solchen Ceremonial-Stritt die Gelangung darzu vor allen andern hindere und in das stecken bringe.

§. 55.

Endlich giengen in disem Jahr noch unterschiedliche Sachen vor, welche ich nachzuholen habe. Dann gleich zu Anfang desselben wurde die Abrede mit der benachbarten Reichs-Stadt Hall genommen, daß die dem Kloster Murhard gehörige Pfleg Westheim in dem so genannten Rosengarten an dem Kocher-Fluß von dem Herzogl. Kirchen-Rath eingelöst werden sollte. Sie wurde im Jahr 1617. von Herzog Johann Friderich an diese Reichs-Stadt gegen eine Anlehnung von 60000. fl. verpfändet und hätte innerhalb 12. Jahren wieder eingelöset werden sollen. Die damahlige und folgende trübselige Zeiten, welche das Herzogthum drückten, gestatteten aber solches nicht. Entzwischen wurde in den Waldungen sehr schädlich von der Stadt gehauset, so, daß man den Verlust auf 9000. fl. schätzte, welche auch an dem Pfandschilling abgezogen wurden. Die Uebergabe geschah aber erst den 18. April. weil die Pfleg um diese Zeit des Jahrs verpfändet wurde und die Huldigung wurde in Gegenwart

des

des Jahrs verpfändet wurde, und die Huldigung wurde in Gegenwart 1683
des Kirchen-Raths-Directoris Andreæ Bardili und der beeden Cammer-Räthe Hirſchmanns und Hellers von dem Regierungs-Rath Bauren eingenommen. Und den 12. Martij führte Johann Geiger mit Herzogl. Erlaubnus und einem Gnadengehalt von 30. fl. den Handel und Wandel mit der Stadt Frankfurt zu befördern die erſte Poſt-chaiſe nach Heydelberg, welche wochentlich einmahl von Stuttgard abgieng, da man biß Heylbroun 1. fl. 30. kr. und biß Heydelberg 2. fl. für eine Perſon zahlte. Den 20. April. verzeyheten ſich die beede Prinzen Carl Maximilian und Prinz Ludwig ebenmäſſig aller Anſprach an das Herzogthum Würtenberg in Gegenwart des Adminiſtratoris und der Geheimden Räthe Barthold von Bülau, Fridrich Heinrich Forſtners von Dambenoy, Johann Jacob Kurzen und D. Jacob Fridrich Rüehle. Diſe Renunciation war einerley Inhalt, wie des Adminiſtratoris, welchen ich ſchon oben berühret habe. Prinz Georg Friderich konnte aber dermahlen diſe Handlung nicht verrichten, weil er mit ſeinem Regiment eyligſt nach Hungarn zu marſchieren Befehl erhielte. Den 29. Julij wurde wegen Belagerung der Stadt Wien ein allgemeiner Buß-Beth- und Faſtag gehalten und die Türken-Glocke Mittags um 11. Uhr zu läuten angeordnet, zu welcher Stunde auch am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Samſtag, an welchen Tagen ſonſt auf dem Land auſſerhalb Stuttgard keine Predigt gehalten wurde, Bethſtunden angeordnet wurden. Und endlich bekam den 9. Aug. der Adminiſtrator, Herzog Fridr. Carl Verdruß mit dem Franzöſiſchen Geſandten Bourgenville wegen der Tauff eines von Cathol. Eltern erzeugten Kindes. Dann er hatte einen Franzöſ. Tanzmeiſter Courtel an ſeinem Hof, welchem auch ſeine Wonung im Schloſſ angewieſen war. Als nun deſſen Gattin von einer Tochter entbunden wurde, ſo maſſete ſich des Envoyé Caplan das Recht an ſolches Kind in dem Schloſſ tauffen zu dörffen, welches ihm aber der Herzog nicht geſtattete, ſondern es in die Stifftskirche tragen lieſſ, wo es durch den Diaconum Breuning die Tauffe empfieng. Welches nachmals zu vielen Weitläufftigkeiten Anlaſſ gabe, indem der Herzog ſolche ungewöhnliche Eingriffe nicht leyden wollte, der Envoye hingegen behauptete, daß er den Gewalt und Befehl von ſeinem König habe alle Catholiſche ſo wohl in Kirchen- als weltlichen Sachen in ſeinen Schuz zu nehmen, wobey er die übermüthige Ausdrücke gebrauchte, daß er den Teutſchen nur Geſeze vorzuſchreiben bemächtiget ſey. Uebrigens entſchloſſ ſich Herzog Fridrich Carl nunmehr auch in Kayſerl. Kriegsdienſte zu tretten. Weil aber der Erb-Prinz wegen ſeiner noch zarten Jugend und das ganze Herzogthum deſſen Beyſtand in den damahligen trübſeeligen Zeiten höchſtbedürfftig war, ſo wurde für gut befunden denſelben als das

1684 damahlige Oberhaupt der Vormundschafft und Administration zu ersuchen, daß er von solchem Vorhaben abstehen wollte. Er wendete ein, daß ihn solche Administration an seiner Fortun hindere und gleichwohl selbige endlich aufhören dörffte, da er seine Gemahlin und Fürstliche Kinder zu besorgen Ursach hätte. Endlich gab man ihm die Versicherung, daß nach geendigter Administration demselben von seiten des Staats und der Landschafft mit einer jährlichen Erkanntlichkeit an die Hand gegangen und was er durch die Administration an seiner Fortun Nachtheil leyde, von dem künfftigen Landes-Regenten wieder ersetzt werden sollte.

§. 56.

Weil nun obberührter massen der bemeldte Stritt der Churfürsten mit dem Graven von Windischgrätz wegen seiner Bewillkommung die eigentliche Ursache des Auffenthalts der Tractaten war, und man jenen dasselbe zur Last legte, so entschuldigten sie sich durch ein Schreiben an den Kayser, daß sie die Stillstands-Tractaten durchaus befördert sehen möchten, wobey sie aber ihre Stritigkeiten nicht berührten. Endlich führte dennoch der Churfurst von Bayern dem Kayser zu Gemüthe, daß Frankreich die Verzögerung der Tractaten dahin ausdeuten könnte, als ob man schlechten Lust zu solchen hätte, und daraus Anlass nehmen dörffte mit seinen reuniones fortzufahren und das Reich in grössern Schaden und in neue Unruhe zu setzen. Chur-Brandenburg versicherte hingegen, daß Frankreich nicht nur mit dem Reich, sondern auch mit Spanien und folglich einen allgemeinen Friden zu machen wünsche, wie solches die Kay. May. selbsten auch verlange. Es beruhe also nur darauf, daß man um eines so wenig bedeutenden Ceremoniels willen die so wichtige Reichs-Angelegenheit nicht dergestalt hintansetze und der Kayser seiner Oesterreichischen Gesandschafft zu Regenspurg befehlen möchte, daß man nunmehr ohne Zeitverlust an dem so hochnothwendigen Hauptwerk die Hand eyfrig anlegen sollte. Dise Vorstellung hatte auch die Würkung, daß den 14. Januarij solcher Stritt beygelegt wurde. Der Churfürst von Brandeburg betriebe ebenmässig die Fridens-Tractaten und gab Vorschläge, wie der Waffenstillstand mit Frankreich eingegangen werden könnte, welche sich Herzog Friderich Carl gefallen liess und nur noch seines Vetters Herzog Georgen von Mömpelgard Anligen hinzusetzte, daß der König denselben wieder zu seiner selbsteigenen Regierung in der gefürsteten Gravschafft und derselben Zugehörde gelangen liess und Herzog Fridr. Carl der curatelæ subsidiariæ und daher obhabender Interims-Administration mit unnachtheiliger Genehmhaltung dessen, was bißher verhandelt

delt worden, solchergestalt würklich enthoben werden möchte. Man muß- 1684
te aber dabey sehr behutsam gehen, damit man weder auf Kayserlicher, noch Französischer Seiten einige widrige Eindrücke machte. Weßwegen der Herzog wünschte, daß noch vor ablegendem Voto seines Gesandten der Oesterreichischen Gesandtschafft solches mit der Anzeige wissend gemacht würde, daß er nicht nur durch seines Vetters bey der Reichs-Versammlung übergebenes Memorial, sondern auch gutentheils durch einen vertrauten Auszug eines Kayserl. Rescripts an die Oesterreichische Gesandschafft vom 2. Oct. 1683. darzu veranlasset worden, des Herzogs von Mömpelgard Angelegenheit sich anzunehmen. Dem Französischen Gesandten aber könnte man bey Gelegenheit die Erleuterung geben, daß der Herzog in Zeit des währenden Waffen-Stillstands allein auf die restitutionem personalem sein Augenmerk genommen habe der obhabenden Curatel dadurch entladen zu werden. Es mengten sich aber wegen des Stillstands abermahlige Schwürigkeiten ein. Dann als ein Kayserl. Commissarius den Französischen Bevollmächtigten fragte: ob und wie fern man solchen noch gestatten wollte? so antwortete derselbe, daß zwar das Churfürstl. Collegium und einige gut gesinnte Fürsten und Stände redlich und aufrichtig den Stillstand angenommen hätten, er aber sein Mißvergnügen bezeugen müßte, daß die Kayserliche solchem Reichsschluß eine Clausul angehängt, welche alles wieder über den Hauffen stosse, zumahl sie von diser Kron Sicherheit verlangten aber derselben solche nicht gewähren wollten. Ob nun wohl solchem durch fernere Conferenzien geholffen werden konnte, so steckten sich die Handlungen, doch abermals, als der Grav von Windischgrätz sich in einem Kayserl. Commissions-Decret einen Mit-Principal-Commissarien nennte, und die Churfürsten denselben neuerdings nicht als solchen erkennen wollten. Diser Grav wollte auch mit dem Französischen Gesandten in keine Conferenz tretten, weßwegen diser, als er mit seiner Gemahlin den 17. Febr. den Würtenbergischen besuchte, sich vernehmen liess, daß, wann man nur zu Regenspurg zur Sache hätte thun wollen, er schon vor 3. Monathen dasjenige, was der Comte d'Avaux erst kürzlich im Haag wegen des der Kron Spanien sowohl, als dem Reich auf die 20. Jahr anerbottenen Stillstandes eröffnet, allhier würde kund gemacht und die Tractaten erleichtert haben und vermeyne noch, daß, wann es nur bald wieder zur Handlung käme, sich schon Mittel finden würden in der Güte sich zu vereinbaren. Er könne aber nicht absehen, warum der Grav von Windischgrätz mit ihm in Conferenz zu tretten Bedenken trage, da doch nicht die geringste Ungleichheit zwischen ihnen wär, weßwegen er den 3. Martij ein abermahliges Memorial um Beförderung der Tractaten einreichte und seinen Verdruss wegen der Ceremonien-Strittigkeit und

1684 des dem Reich dadurch verursachenden Schadens nicht verbergen konnte (b). So wohl der Chur-Bayrische als Würtemb. Gesandte bemüheten sich bey solchen Umständen das Oesterreichisch Directorium zur Ansage zum negotio pacis und armistitii zu bewegen, welchem aber dasselbe unter allerhand Ausflüchten auszuweichen suchte und keiner Vorstellung Gehör geben wollte. Man konnte demnach deutlich daraus abnehmen, daß der Kayserl. Hof den Stillstand und Friden mit Frankreich ungeacht der zum Schein hervorgekommenen Commissions-Decreten, worinn er dise Tractaten zu betreiben das Ansehen haben wollte, zu hindern verlangte. Dann der glückliche Fortgang der Waffen wider die Ottomannische Pforte machte disen Hof stolz, daß er sich schon die Rechnung machte nach einsten erlangtem Friden mit disem Feind auch die Krone Frankreich von ihrer Macht herabzusetzen und entzwischen nur einen Vorwand dazu beyzubehalten. Die Türken bathen auch nun den Friden und es würde für den Kayserl. Hof sehr rathsam gewesen seyn, wann er sich in dem damahligen Glück der Waffen hätte mässigen können, weil die meiste Eroberungen nachmahls wieder verlohren giengen.

§. 57.

Nun äusserte sich eine neue Hindernus zu dem Antritt der Tractaten, als beede Bevollmächtigte einander die Unzulänglichkeit ihrer Vollmachten vorrückten und insonderheit die Kayserliche an den Französischen vieles auszusetzen wusten, so, daß man sich endlich verglichе, daß jeder Theil dem andern die Vollmachten aufsetzen und die für die nach Nimwegen bestimte Gesandte gebrauchte Gewälte zum Grund legen sollte. Man verabredete aber dabey, daß beederseits einander schrifftliche Versicherungen wegen Fortsetzung der Tractaten gegeben werden müsten, und da man hoffte solche zu beschleunigen, so drang sich ein neuer Aufenthalt ein. Dann der Französ. Gesandte erzehlte den 10. April in einer Gesellschafft, daß der Kayserl. Con-Commissarius mit ihm in einer Conferenz beysammen gewesen, da er gehofft habe, es würden der vorgegangenen Abrede gemäß nicht allein die beederseitige Vollmachts-Entwürffe einander zugestellt, sondern auch die schrifftliche Versicherungen gegeben werden, in welcher Zeit man die ratificationen solcher projecierten Vollmachten werde haben können und daß indessen in der Hauptsache nichts destoweniger fortzufahren und die Tractaten würklich anzutretten seyen, mit welchen er Comte de Crecy sich gefasst gehalten habe. Der Con-Commissarius habe aber nur den Aufsatz des Gewalts, aber die abgeredte schrifftliche Versicherung nicht bey sich gehabt, mit dem Bedeuten, daß dergleichen Versicherung unnötig und genug wär, wann man die Gewalts-Projecte

(b) vid. Beyl. num. 25.

ein-

einschickte, indem man ohnehin von seiten des Reichs beflissen sey in 1684
der Sach selbst fortzuschreiten und es sich ereignen könnte, daß man mit allernächstem Rathgang die Reichs-Deliberationen darüber würklich vornehmen dörffte. Nun könnte er disen mundlichen Versicherungen wenig trauen, als der nun eine geraume Zeit her das Gegentheil erfaren und klärlich daraus abnehmen müssen, daß man ihn nur mit dergleichen leeren Vertröstungen aufhalten wollte, wordurch man aber die Tractaten nur verwirrt machen und sich gröfferm Unheil aussetzen, als sicher stellen würde. Und auf diese Weise seyen sie beede ohne Auswechßlung ihrer beederseitigen Vollmachts-Projecten auseinander gegangen. Der Würtenb. Gesandte von Menzingen gab aber nur zur Antwort, daß der Herzog das Fridenswerk äusserst betreibe und an den vernachlässigten Berathschlagungen keinen Antheil habe, noch die Hauptsach erheben könnte, sondern nur hoffe, daß nichts widriges erfolge. Solches aufzügliche Verfahren auf dem Reichstag veranlasste aber auch die Gesandte der Allierten in dem Haag ohne habenden Gewalt sowohl wegen eines Fridens, als auch Waffen-Stillstands zu handlen, worüber sich das Churfürstl. Collegium bey dem Kayser beschwerte, aber den Fehler bey ihnen selbst nicht verbesserte, sondern den Vorwurff von dem Kayser auf sich erleyden musste, daß es nicht allein einen einseitigen Schluss unter sich gemacht, wordurch es sich angemasst habe so vieler Stände Freyheit und Wohlfart hinzugeben, sondern auch ohne Erwartung eines allgemeinen Reichsschlusses solchen einseitigen Schluss dem Französischen Gesandten zuzustellen, womit sie, so viel an ihnen gewesen, die gemeine Sache zu übereylen und zu verwunden kein Bedenken getragen (c). Die Churfürsten meynten aber einestheils, daß man durch die Tractaten im Haag sie von dem Recht Krieg oder Friden zu schliessen ausschliessen wollte und anderntheils war ihnen zuwieder, daß, weil auch Fürsten unter den Allierten begriffen waren, dieselbe auch zum Fridensschluss gezogen werden wollten, als welches Recht sie sich allein anmasstten. Nichts destoweniger wurden zu Regenspurg die Tractaten nicht befördert. Dann obschon den 26. April die beederseitige Bevollmächtigte wieder zusammen getretten waren, so bestund doch ihre ganze Verrichtung nur darinn, daß der Kayserliche dem Französischen die Versicherungs-Urkunde zustellte, vermög deren man sich Kayserl. seits verpflichtete die ratification der beederseits beliebenden Vollmachts-Aufsätze in gewisser Zeit einzuholen, entzwischen aber dennoch die Tractaten allhier fortzusetzen. Es stosste sich auch daran, daß der Französische Gesandte mit dem Kayserlichen nicht als mit einem Commissario, sondern als einem Bevollmächtigten handlen und sich ihm gleichsetzen wollte, welche Herabsetzung dise ab-

(c) vid. Beyl. num. 26.

Digitized by Google

1684 zuleinen trachteten. Es hielte aber solches die Tractaten um so mehr auf, als der Grav von Windischgräz und der Oesterreichische Director Scherer dem Französischen ohnehin mehrere Schwürigkeiten zur Last legten, als sie zu erweisen vermochten. Man konnte sich überhaupt nicht in diesen Handel richten, weil die Kayserliche weder von den Vollmachts-Aufsätzen und dawider gemachten Erinnerungen, noch auch von der Versicherungs-Urkund etwas kund werden liessen. Bey solchen Umständen liess der de Crecy dem Kayserlichen Bevollmächtigten den 30. April andeuten, daß sein König noch immer geneigt sey mit dem Kayser und Reich auf die anerbottene Bedingungen sich in einen Verglich einzulassen. Er würde aber in die Länge nicht also solchen Aufzüglichkeiten zusehen können. Worauf diser den Franzosen vertröstete, daß, weil man nur wegen des Worts Bevollmächtigte noch nicht einig sey, ehestens eine solche Erklärung erfolgen würde, womit er zufriden gestellt werden könnte. Der de Crecy erklärte sich dagegen, daß er zwar den Kayserlichen nicht wehren könnte, noch wollte, wie sie sich zu titulieren gemeynt wären: Weil aber der Kayser die seinige in seiner Vollmacht Plenipotentiarios nenne, so könne er sie auch nicht anders nennen, noch die Kayserliche sich darüber beschweren.

§. 58.

Entzwischen wollten der Churfürst von Bayern und der Fränkische Krayß mit dem Schwäbischen eine Association aufrichten, weil in vorigem Jahr diser wegen des Türkenkriegs eine solche nähere Zusammensezung in den Vorschlag gebracht und man von seiten der beeden ausschreibenden Fürsten dem Churfürsten eröffnet hatte und seine Meynung darüber vernehmen wollte, zumahl er wegen der Herrschafft Wisenstaig ein Krayß-Staud wär. Dann man hatte an die fünf Bänke desselben ebenmässig geschrieben, daß sie ihre Gedanken wegen solcher nähern Vereinigung eröffnen möchten. Diſe blieben aber aus, weil die zur Sparungskunst geneigte oder erarmte Stände der mit solcher Association verbundenen Werbungskosten überhoben seyn wollten und sich auf die Tractaten des Waffenstillstands bernfften, deren Ausgang sie erwarten wollten. Der Churfürst wurde über solchem Verzug ungeduldig und wünschte, daß diſe Vereinigung der Waffen verglichen würde. Die Umstände hatten sich aber merklich geändert. Der Hochmuth der Orientalischen Feinde war durch den Entsaz der Stadt Wien gedämpft. Dagegen fuhr der Occidentalische fort dem Teutschen Reich Gesetze vorzuschreiben und drohete mit einem neuen Einfall. Sowohl Bayern als Franken hielten deßwegen für höchstnothwendig sich

sich mit dem Schwäbischen in eine Verfassung zu setzen um einem Ein- 1684
fall vorzubeugen. Viele Stände trugen aber die Beysorge, daß, wann sie dem Feind einige Mannschafft entgegen stellen könnten, so wohl der Kayser, als die übrige Krayse sich auf diſe unhinlängliche Macht verlassen und desto weniger eylen würden ihnen die nöthige Verstärkung zu schicken und sie den Feind dadurch in ihre Lande ziehen dörfften. Die Erfarung gab ihnen solche Besorgnus an die Hand, und die schlechte Verfassung Teutschlands bestärkte sie darinn. Nichts destoweniger schlug der Churfürst von Bayern eine Conferenz vor, wohin auch die Fränk. Krayß-Abgeordnete eingeladen wurden. Man konnte aber nichts wegen der Association schliessen, sondern die Deputierte des Schwäbischen Krayses mussten nur das verhandelte an den Krayß hinterbringen, weil gedachter massen der samtlichen Bundsverwandten Entschliessungen noch nicht eingelangt waren und der Herzog Friderich Carl eine Association für bedenklich und unnöthig erachtete, weil die Executions-Ordnung jeden Krayß verbünde den andern bey einem feindlichen Anfall zu Hülfe zu kommen und eine solche nähere Verständnus, wie sie es nenneten, nur eine Widerholung vorstehender Reichs-Ordnung seyn könnte, bey welcher Vorschrifft er genau bleiben wollte. Er gieng dabey am sichersten. Dann der Französ. Gesandte machte ihn würklich schüchtern des Königs Unwillen nicht auf sich zu laden, bey dem er allezeit die Entschuldigung hatte, daß er sich nicht weiter einliesse, als worzu ihn des Teutschen Reichs Ordnungen ohnehin verpflichteten. Auf einer andern Seite war ihm bedenklich, daß der Fränkische Krayß sich auch in andere Allianzen eingelassen hatte, mit deren Verbindung der Herzog nichts zu thun haben wollte. Weil nun vor dem Krayß-Convent der Churfürst von Bayern durch einen Gesandten des Herzogs Gesinnung ausforschen wollte, so gab er die Antwort, daß, wann der Churfürst ihn versichern könnte durch die Association in keinen Krieg eingeflochten zu werden, oder wann sie mit Bayern allein und nicht auch mit Franken gemacht werden sollte, er kein Bedenkens hätte, indem der Fränkische Krayß sich zu weit mit andern Potentaten eingelassen. Dann diser hatte sich schon dahin verbindlich gemacht, daß er zwar dem König von Spanien keine Völker zuschicken, aber dennoch unter gewissen Bedingungen durch eine diversion Hülfe verschaffen wollte. Insonderheit aber machte den Herzog noch besorgt, daß der König in seine Lande einfallen dörffte, so lang der Waffenstillstand noch nicht zur Richtigkeit gekommen wär. So bald er aber von beeden Theilen angenommen würde, und er keine Verheerung seiner Vormundschafts-Lande zu befürchten hätte, so könnte man sich auf seinen Beytritt verlassen. Der Schwäbische Krayß war auch diſe Zusammensetzung unter billichen Bedingungen anzunehmen nicht ungeneigt, wofern nur alle Mit-

Stän-

1684 Stände desselben solchen annähmen. Wegen des Fränkischen Krayses hatte der Herzog Ursach sehr behutsam zu gehen. Dann die Franken stunden in der Laxenburger Allianz mit dem Kayser und der Kron Spanien und wollten auch die Bayern damit verwicklen, welche aber nichts damit zu thun haben wollten. Der Kayser betriebe die Association durch den Graven Froben von Fürstenberg, als seinen zu disem Krayß-Convent abgeschickten Commissarien, welcher ganz Spanisch gesinnt war. Nun belagerten aber die Franzosen die Vestung Luxenburg, von welcher er sagte, daß, wann Wien und Luxenburg zugleich belagert würden, man Wien im Stich lassen und dises erretten sollte, weil es nicht nur der Schlüssel, sondern so gar die Thüre selbst wär. Weil nun Herzog Fridrich Carl auf der alleinigen Executions-Ordnung bestehen blieb, so beschuldigte ihn diser Grav bey dem Kayser, daß er das ganze Associations-Werk bey dem Krayß hindere und das divide & impera gegen seinen Mit-Ständen gebrauche, weil ihre Meynungen so sehr getheilt waren. Er gab demnach jetzo zu verstehen, daß die Association bloß allein auf die Errettung der Vestung Luxenburg angesehen sey, mit welcher der Herzog als mit einer fremden Sache nichts zu thun haben wollte, weil man sich nur damit in den Spanischen Krieg verwickelte und sich einen Feind auf den Halß zöge, mit welchem man allbereits in Tractaten wegen eines Fridens oder Waffenstillstands begriffen wär und ihn darum erbethen hätte, damit man nicht in einen gedoppelten Krieg geriethe, welches die äusserste Noth erforderte. Burgund wäre zwar ein Reichs-Krayß: die meiste Chur-Fürsten und Stände hätten aber schon im Jahr 1674. und 1676. gnug zu erkennen gegeben, daß sie demselben keine Hülfe schuldig wären. Vielmehr verlangte hingegen Herzog Fridr. Carl, daß man mit den Tractaten wegen des Fridens oder Waffen-Stillstands desto mehrern Ernst zeigen sollte, indem Frankreich wider Teutschland nichts zu handlen begehre, ungeacht es Gelegenheit genug gehabt habe, so bald es vernommen, daß das Reich einen Waffenstillstand einzugehen gesonnen sey, an dessen Berichtigung es nunmehr allein läge. Weil man nun so sehr auf die alleinige Schwaben drange, daß sie das gefährliche Wachsthum der französischen Macht beherzigen und den überall bezeugenden schlechten Lust derselben zu widerstehen besser einsehen sollten, so antworte man dem Graven, wie dann die von ihm so genannte blinde Schwaben darzu kämen, daß man ihnen allein zumuthe solches zu sehen, da man doch sonst niemand im Teutschen Reich dasselbe zugemuthet hätte. Dann eben darum beharrten sie auf der Executions-Ordnung, daß es ein allgemeines Werk seyn sollte, indem die drey Krayse nicht genug wären sich der französischen Macht zu widersetzen. Und obschon das ganze Elsas bey der stehenden Executions-Ordnung verlohren gegangen, so wär man eben

eben sowohl bey einer Association so wenig eines Beystandes, als bey schlechter Beobachtung der Executions-Ordnung versichert, worüber sich der Kayserl. Commissarius mit dem Würtembergischen Gesandten zimlich entzweyete und der Herzog in den Verdacht geriethe, als ob er mit Frankreich in einem besondern Verständnus stünde. Weil aber die Executions-Ordnung kein todes Werk seyn sollte, so mußte man sich entschliessen, was man zu seiner selbst und der Nachbarn Schutz und Versicherung thun und was für eine Anzahl an Mannschafft auf die Bein stellen wollte. Dann man hatte dem Herzog auch entgegen gehalten, warum ihm die Association jetzo zuwider wär, da er doch solche selbst in den Vorschlag gebracht hätte, worauf aber derselbe dem Bayrischen Gesandten D. Wämpel antwortete, daß er wünschte, daß dises Associations-Werk vor einiger Zeit, als er solches an den Churfürsten gesucht, zu seiner Richtigkeit hätte gebracht werden können. Anjetzo aber, da die Sach durch anderwärtige Allianzen des Churfürsten und des Fränkischen Krayses mit auswärtigen Kronen und Potenzen, insonderheit mit der Kron Spanien, eine veränderte Gestalt bekommen, als mit deren es bereits zur offentlichen Ruptur mit Frankreich gekommen, auch dieselbe vermög solcher Allianz diser Kron einige Völker zu Hülf zu schicken schuldig wären, so wollte ihm nicht räthlich dünken, sich in solche Association zu begeben, zumahlen der Bayerisch Gesandte gemeldet, daß es eine geschehene Sache sey und sein Churfürst die Abschickung solcher Hülfe vermög der Allianz wohl schwerlich werde verwaigern können. Wann aber der Waffenstillstand mit Frankreich geschlossen würde, so wäre er zu künftiger innerlichen Sicherheit nicht ungeneigt in eine dergleichen Association einzutretten. Weil nun der Bayrisch Gesandte solches seines Herrn Absicht nicht ungemäß befand, so wurde der Herzog desto mehr darinn bestärket fest bey den Reichs-Constitutionen zu bleiben und sich weiter in nichts einzulassen. Und als die meiste Krayß-Stände geneigt waren dise Association zu genehmigen, so tratt der Herzog auch derselben unter der Einschränkung bey, daß solcher Beytritt nur auf die mit dem Schwäbischen ohnehin in einer Correspondenz stehenden beeden Krayßen Bayern und Franken zu verstehen sey und daß es nicht auf einen Entsatz der Vestung Lurenburg gemeynt werde, als welches eben so viel wär, als dem König den Krieg anzukünden und damit den Anfang zu machen, welches aber nicht des Krayses Sache sey, sondern auf den Reichstag gehöre. Uebrigens hielte er für nöthig des Krayses Mannschafft wenigstens auf 8000. Mann zu verstärken und daß von jedem Krayß eine gleiche Anzahl aufgestellt würde, damit einer so viel, als der andere zu sprechen hätte, weil sehr beschwerlich und gefährlich gewesen wär um einer wenigern Anzahl Truppen willen einem andern in öfters widrigen Fällen zu Gebott zu stehen. 1684

1684 §. 58.

Nachdem diſe Aſſociation alſo richtig war, geriethe Herzog Fridrich Carl auf die Gedanken für ſich und ſeine fürſtliche Kinder nach künftiger Erlöſchung der Adminiſtration eine hinlängliche Verſorgung zu ſuchen. Darzu ereignete ſich nun eine Gelegenheit, als ruchtbar wurde, daß ihm eine hohe Kriegs-Bedienung und Commando angetragen worden, welche er nicht auſſer Acht laſſen könnten und ſich würklich ſolche anzunehmen erbotten habe, mithin er nur die Kayſerliche Reſolution und Beſtetigung erwarte. So bald ſolches auch der Engere Ausſchuß ſeiner Landſchafft vernahm, bathe derſelbe um eine Audienz die Gewißheit ſolchen Gerüchts zu erfahren, welche die Abgeordnete auch den 27. Martii erhielten. Sie wollten aber der Meynung ſeyn, als wann die Annehmung ſolcher Kriegs-Charge mit der Adminiſtration nicht wohl beſtehen könnte, inſonderheit da der Herzog bey ſo gefärlich ausſehenden Läufften weit von dem Herzogthum entfernt würde und wohl der Ruin des Landes durch ſolche Abweſenheit erfolgen könnte. Sie hielten ihm ſogar vor, daß ſolch Vorhaben den Landes-Verträgen, denen Exempeln der hievorigen Adminiſtratorn und dem Fürſt-Väterlichen letzten Willen nicht gemäß wär und bathen daſſelbe abzuändern. Als er aber ihre Gründe widerlegte, daß keine Verfaſſung vorhanden ſey, worburch einem Adminiſtratorn die freye Hand gebunden wäre durch Uebernehmung einiges Kriegs-Commando ſich von dero vormundſchafftlichen Landen auf eine zeitlang nach dem Exempel anderer regierenden Chur- und Fürſten zu entfernen, auch das Väterliche Teſtament dem Buchſtaben nach hierinn nichts verordne, vielweniger ihn bey ſeinem Hoflager zu bleiben verpflichte, zumahlen aller Billigkeit entgegen ſtehe wann er um diſer Adminiſtration willen ſeine und ſeiner Abkömmlinge Wohlfart hintanzuſetzen verbunden würde. Dann die Adminiſtration ſey eine zeitliche Sache, und derſelben Jahre ſeyen wenig, da bey derſelben Endigung ſein genieſſendes Deputat aufhöre. Wofern er nun ſeine beſte Lebens-Jahre mit der vormundſchafftlichen Regierung hinbringen müſſte, ſo würde er ſehr unglücklich ſeyn, wann er mit den ſeinigen nicht mehr ſo gut leben könnte, als wann er die anerbottene hohe Kriegs-Bedienung angenommen hätte. Nun ſtünde es nicht mehr in ſeiner Macht die gefaſſte Reſolution zu ändern, ſondern müſſte dahin geſtellt ſeyn laſſen, was von des Staats und Landſchafft wegen bey dem Kayſer ausgewürket werden wollte, welchem er mit gewiſſer Maaß nicht zuwiderſtreben begehrte. Es zweiffelten aber viele, ob es mit der anerbottenen Kriegs-Charge ſeine Richtigkeit hätte, ſondern glaubten vielmehr, daß er von ſeiten der Landſchafft eine Ergötzung unter ſolchem Vorwand ſuchte. Man konnte aber auch vermuthen, daß, wann

man

man ihm seine Absichten vereitelte, er eine solche Kriegsstelle erst suchen 1684
dörffte, da die Billigkeit erfordern würde, ihm dannoch den Abgang seines künfftigen Glücks und Versorgung zu ersetzen. Man musste wegen solcher Vorfallenheit den grossern Landschafftlichen Ausschuss darzu beruffen, welcher sich ebenmässig entschuldigte sich hierinn zu etwas verbindlich zu machen, weil der ihm vorgeschriebene Staat ihn an die Lands-Verträge und uraltes Herkommen verweise und kein einiges Pactum oder Exempel vorhanden seye, welches einige Vorschrifft an die Hand gebe. Endlich übernahm der Ausschuss gleichwohl auf Zureden der Ober-Vormunderin und der geheimden Räthe als Mit-Vormundern dem Herzog 50000. fl. als ein Geschenk anzubieten, deren Abtragung aber erst nach geendigter vormundschaftlicher Regierung den Anfang nehmen sollte, daß im ersten Jahr 20000 fl. und in den zwey folgenden Jahren jedesmahl 15000. fl. und im ersten auch des Herzogs Gemahlin 1500. fl. bezahlt werden, doch daß solches zu keinem Eingang oder Folge auf folgende Zeiten dienen, sondern der Herzog schuldig seyn sollte in und bey dem Land währender Vormundschafft zu bleiben und sich der ibemelten hohen Charge zu begeben, worzu er nunmehr nach errichteter Absicht wieder freye Hände hatte. Es wurde aber auch bedungen, daß das geistliche Gut an solchem Geschenk den schuldigen dritten Theil beytragen musste und die dißmahl beliebte Art der so engen Zusamenziehung und Gewalts-Einholung über Land den Landsverfassungen und Herkommen keinen Nachtheil bringen möchte, wie auch des künfftigen regierenden Landes-Fürsten Genehmhaltung über dise Handlung vorbehalten wurde.

§. 59.

Auf dem Reichstag gieng es noch auf die alte Weise und die Berathung des Stillstands-Puncten wurde zwar wieder vorgenommen, der gefasste Schluss fiel aber dem Chur-Brandenburg- und Würtembergischen Voto ganz entgegen aus. Dann obschon dise beede Höfe sich gefallen liessen, daß der Stillstand allgemein seyn, wie auch, daß man die beste garantie in einer bessern Reichs-Verfassung suchen sollte, so wollte ihnen doch gefährlich scheinen, dise Materie vor errichtetem Stillstand unter die Hand zu nehmen und dem Burgundischen Krayß und der Vestung Luxenburg einigen Beystand zu thun. Dise letztere musste ohnehin den 4. Junij dem Feind die Thore eröffnen. Den Churfürsten wollte aber unbegreifflich fallen, daß man im Haag auch über dem Stillstand handlen könnte und sie den obberührten Verweiß verdient hätten, weßwegen sie wegen der beederseitigen Schlüsse bey der re- und correlation mit den Fürstlichen

1684 nicht einig werden konnten, zumahl das Oesterreichische Directorium in den Fürstl. Schluss auch die Reichsverfassungs-Sache wegen Stellung der 40. oder 60000. M. einfliessen liessen, da doch die meiste Stände sich darüber zu anderer Zeit und Gelegenheit vernehmen zu lassen vorbehalten hatten. Nun meynte aber Herzog Frider. Carl auf Veranlassung eines von Chur-Trier erhaltenen Schreibens, daß alle dise Widersprüche mit einander vereinigt werden könnten und gab deßwegen seinem Gesandten auf sich dahin zu erklären, daß " weil man „ zu den allgemeinen Fridens- oder Stillstands-Tractaten bißher an einem „ Ort nicht gelangen können, dasselbe gleichwohl an zerschiedenen Orten und „ durch zerschiedene Handlungen vorgenommen und nach der Gesinnung eines „ vornehmen Reichs-Stands von demjenigen Theil, so zu erst geschlossen, „ die Verbindlichkeit des Schlusses auf Genehmhalt- und Berichtigung des an„ dern ausgesetzt, im übrigen aber die garantie sowohl auf ein, als andern „ Tractat gemacht und festgesetzt, auch zu Vorkommung alles Mißtrauens eine „ gewisse Zeit dem ersten Schluss anberaumt werden möchte, worinnen nem„ lich, wann der andere Theil den Stillstand, wie solcher unter den hohen „ tractierenden Theilen nach Billigkeit und auf jeden Fall etwan abgethan wer„ den wollte, nicht annehmen würde, jener dannoch seine vollkommene Ver„ bindlichkeit haben sollte. Wie nun durch disen Vorschlag dem Burgundischen „ Reichs-Krayß so wohl, als andern verbündeten nach Billigkeit zugleich ge„ holfen werden könnte, so zweifle er Herzog nicht, weil sich die Umständ mit „ Lurenburg geändert haben, den Chur-Fürsten und Ständen werde ersprieß„ licher fallen, die Stillstands-Handlungen zu beeden Seiten offen zu behalten, „ als bey jetzigen Läufften und grossen Türkengefahr das ganze Reich mit nach„ setzenden Waffen in offene Kriegsflammen zu setzen. Wegen der Real-Ga„ rantie fande der Herzog keine Schwürigkeit, warum man sich dieselbe nicht „ zu nutz machen und die Reichs-Verfassung auf 60000. M. setzen sollte. „ Nur müsste man den Bedacht dahin nehmen, daß eines das andere nicht „ aufhalte, indem nicht vermuthet werden könnte, daß eine benachbarte Kron „ zu dem etwas sprechen würde, was zwischen der Kay. May. und Chur„ Fürsten und Ständen zur Sicherheit des Reichs auf ein oder andern Weeg „ gutbefunden und jetzt oder künfftig verordnet werden wollte. Bißher woll„ te der Kayser den Stillstand der Waffen nur auf wenige Jahre schliessen, „ weil er hoffte, daß entzwischen ein Fride mit den Türken gemacht werden dörff„ te, da er in dermaliger seiner Verfassung auch gegen Frankreich seine Macht „ zeigen könnte: Einsmals berichtete aber den 1. Julij der Würtemb. Gesandte mit „ Verwunderung, daß derselbe sich noch auf mehrere Jahre des Stillstands erklärt „ und anerbotten habe die Krone Spanien mit Nachsehung der Vestung Luren-

burg

burg zur Beytrettung zu solchem, wann er nur allgemein würde, zu be- 1684
wegen. Es war eine harte Zumuthung. Allein so gieng man nach
und nach alles der Krone Frankreich ein, und erbothe sich zu Dingen, welche di-
se Krone gern vorhin nachgesehen und auf die Bahn zu bringen niemahls sich
unterstanden hätte. Bey welchen Aussichten die beschwerte Stände so wohl we-
gen der Religions-Uebung, als Nieſſung ihrer Lande wenigen Trost schöpfen
können, welchen doch bey wenigerm Zaudern bey dem Reichstag auf eine bes-
sere Weise hätte geholfen werden dörfen. Der Würtemb. Gesandte reysste
aber von Regenspurg ab, ob ihn schon der de Crecy sehr bath, daß er wenig-
stens nur bis auf den Schluss des Armistitii ausharren möchte, und überließ
das Würtembergische Votum dem Pfalz-Lauterischen zu führen. Nun wurde
diser Stillstand in den Niderlanden geschlossen und Frankreich wünschte nichts
mehr, als daß er auch mit dem Teutschen Reich bald richtig würde. Um den
Tractaten einen Nachdruck zu geben, brauchten die Franzosen die feindlichste
Gewalthätigkeiten gegen dem Churfürsten von Trier, indem sie alle Beveſti-
gungs-Werke der Stadt Trier, die Mauren nebst den Thoren niderreiſſen
lieſſen und andere Ausschweiffungen begiengen. Ihr Gesandter setzte den 12.
Julij dem Reich einen Termin von 4. Wochen an, nach welchem der König
freye Hände haben sollte nach seinem Belieben zu handlen, worüber die Chur-
fürsten so sehr erschracken, daß sie sich mit vermuthlich vergeblichen Einwen-
dungen nicht aufhalten wollten, sondern dem Französischen Gesandten die An-
zeige durch den Kayserl. Con-Commissarium zu thun beschlossen, daß man
den Stillstand unter den von seiner Kron vorgeschlagenen Bedingungen annehm-
men, jedoch wegen der Art des Besitzes und Berichtigung der Gränzen noch
tractieren wollte. Hierüber musste nun berathschlagt werden, da der Herzog
Friderich Carl sich durch seinen Gesandten vernehmen lieſſ, daß man zwischen
einem Waffen-Stillstand und einem Friden einen Unterschied machen müsste
und bey einem solchen zeitlichen Besitz diejenige, welche sich beschwert befinden,
etwan sich selbst mit der Kron Frankreich vergleichen möchten, damit sie gleich-
wohl bey dem Genuss ihrer Einkünfften und Religion verbleiben möchten? We-
gen der Gränzberichtigung würde man Commissarios ernennen, und un-
ter solchen auch einen aus dem Schwäbischen Krayß ernennen, wie auch
quoad modum possidendi den 1. Augusti pro termino restitutionis annehmen
müssen. Und weil 3.) der Abt von Murbach wider die Gravschafft Mömpel-
gard das Religions-Edict von 1629. wieder geltend machen wollen und bereits
den 4. May. dises Jahrs vor dem Parlament zu Besançon Arreste erhalten,
so würden in der Stillstands-Urkunde solche dem Westphäl. Friden zuwider
lauffende Urtheln durchaus zu vernichten seyn. Wegen diser Gravschafft erin-
nerte er 4.) daß kein Stand, welcher einig Land oder Leut in währendem disem

1684 Waffen-Stillstand zurucklassen müsste, einige Schadloßhaltung an das Reich oder an seine Verwandten suchen sollte. Dann ich werde bald berühren, daß der Herzog Georg von Mömpelgard dem regierenden Hauß Würtenberg mit verschiedenen Ansprachen gedrohet habe und nachmals damit hervor getretten sey (d). Den ersten Puncten aber, daß jeder, der sich beschwert erachte, mit der Kron Frankreich vergleichen möchte, wie es in währender Zeit des Waffen-Stillstands gehalten werden solle, schlug Herzog Fridr. Carl vor, weil er im Begriff stund sich mit dem König zu vergleichen und ihm unter anbedingter Restitution der Gravschafft Mömpelgard die Huldigung daselbst zu gestatten und die souveraineté anzuerkennen.

§. 60.

Den 17. Julij wurde also das project des Stillstands gemacht, aber die Allgemeinheit desselben wollte von den Churfürsten nicht angenommen, sondern nur auf den Kayser und das Reich eingeschränkt werden. Dagegen die Fürsten dieselbe behaupteten, daß man nicht davon abgehen könne, weil der König sich so offt vernehmen lassen, daß er der ganzen Christenheit den Friden geben zu können wünschte und ohne dieselbe der Ruhestand nicht erhalten werden könnte. Dann, wann der König die freye Hand behielt seiner Begierde die Niderlanden unter seine Bottmäßigkeit zu bringen, so würde Teutschland der Ruhe dennoch nicht theilhafftig werden. Weil nun der von dem König vorgeschriebene Termin zu Ende eylete, so wurde dem Kayserl. Con-Commissario aufgetragen dem de Crecy von der Annahm des Stillstands nach dem Verlangen des Französ. Hofes Nachricht zu geben, ehe der Kayser wegen Kürze der Zeit solchen Entwurff genehmigen konnte. Weil aber der Französ. Gesandte die Articul des Tractats zu wissen verlangte, so verfasste das Churfürstl. Collegium dieselbe und die Fürsten vereinigten sich mit ihnen. Als man aber solche dem Französ. Gesandten durch den Kayf. Con-Commissarium Mayen einhändigen wollte, bathe jener, daß man disem noch eine Person zugeben sollte, weil er zwar ein guter ehrlicher Mann wär, aber sich nach dem Willen und Winck der Kayserl Principal-Commissarien richten und seine Reden öffters widerruffen müsste, folglich mit ihm nichts zuverläßiges verhandelt werden könnte. Nun war noch der Städte Rath durchaus nicht mit der höhern Collegien Schluß zufriden, daß man diser Krone so vieles ohne genugsamen Vorbehalt einraumte. Man mußte sie also damit beruhigen, daß man ihnen die bevorstehende Gefahr zu Gemüth führte, und glaubte, daß man zu einem voll-

(d) vid. Beyl. num. 27.

vollkommenen Schluß mit Frankreich gelangen könnte, als sich aber- 1684
mahls eine unvermuthete Hindernus einmischte. Dann die Kron Spani-
en hatte dem Kayser Vollmacht gegeben auch in ihrem Namen mit Frankreich
zu schliessen und den Kayserl. Commissariis einen hohen Caracktere beygelegt,
daß sie nach solchem das prædicat Excellenz forderten, welchen der Franzose ih-
nen nicht geben wollte. Nichts desto weniger kam der Stillstand den 7. Aug.
zur Richtigkeit (e) und wurde Nachts um Mitternacht besiglet. Zween Tage vor-
her, als man mit den Tractaten in Ansehung des Reichs fast zu Ende gekom-
men war und eben schliessen wollte, merkte aber der Würtemb. Legations-
Secretarius Weber nur zwo Stunden vor dem Schluß, daß in dem vierten
und sechsten Articul die Reunions-Cammer zu Bisanz mit Stillschweigen über-
gangen worden. Weil dem Hauß Würtenberg wegen der Grayschafft Mömpelgard sehr viel daran gelegen war, indem diese Cammer sonsten mit ihren Reunions-Geschäfften fortfahren und ihre Schlüsse durch solche Auslassung für genehm gehalten werden könnten, so gieng dieser Secretarius Nachts um 9. Uhr zu dem Französischen Gesandten in das Dominikaner-Kloster und erinnerte ihn des guten Vernehmens seines Königs mit dem Herzog Fridr. Carln als Administratorn. Und der Chur-Pfälzische Gesandte Herpfer, welcher die Würtenbergische Stimme damals vertratt, kam auch sogleich ebenmässig auf dises Secretarien Anzeige herbey und gieng unangemeldet in das Zimmer, wo die Conferenzien gehalten wurden, und unterstützte das Begehren, daß man der Cammer zu Besancon auch gedenken sollte, und erhielte solches noch, da man wenige Stunden hernach morgens um 2. Uhr den Stillstand mit Teutschland für beschlossen annahm, aber noch nicht besigelte. Dann die Spanische Tractaten waren noch nicht geendet, weil der König in Spanien auch die Republik Genua in den Stillstand eingeschlossen haben wollte, welche der König züchtigen wollte. Durch dise Handlung wurde also der Stadt in so fern geholfen, daß sie zwar innerhalb 3. Monaten dem König eine Genugthuung verschaffen, aber disem nicht freystehen sollte dieselbe anzugreiffen oder gar wegzunehmen. Es war auch würklich hohe Zeit disen Stillstand unter vielem Nachgeben zu schliessen, weil der König seinem General Schomberg die Ordre schon gegeben hatte, daß, weil er nicht länger auf der Teutschen Stände verzögerliche Entschlüsse warten könnte, seine Armee in das Reich einrücken sollte, in der Absicht dieselbe wider diejenige, welche das Werk aufhielten, zu gebrauchen, wofern wider Verhoffen diese Tractaten auf den vorgeschriebenen Termin nicht zu Ende gelangten. Nichts desto weniger waren noch einige Malcontenten, welche wider disen Stillstand schryen, wie dann eine kleine gedruckte Schrifft

uns

(e) Das Instrum. induciar. stehet in Pufend. rer. Brandeb. L. XVIII. §. 134. p. 1214.

Digitized by Google

1684 unter dem Titul zum Vorschein kam: Segestes proditionis reus ad Com. Tacitum Annal. Lib. I. c. 58 durch welche alle diejenige, welche das Armistitium betrieben, unter des Segestis Namen als Verräther des Vaterlands erkläret wurden, da man vielmehr diejenige, welche das Reichs-Verfassungswesen so nachläßig behandelten und gestissener Dingen hinderten, mithin der Kron Frankreich die dem Reich entzogene Lande in die Hände spielten, also genennt werden kounten. Dann man konnte nunmehr dem Orientalischen Feind bessern und höchstnöthigen Widerstand thun, weil bey der schlecht geführten Belagerung der Stadt Offen ein grosser Theil der Kayserl. und Reichs-Armee zu schanden gieng und die Belagerung deßwegen aufgehoben werden mußte. Herzog Fridr. Carl und der Schwäb. Krayß hatten ihre Völker und der Herzog seinen Bruder Prinz Georg Fridrichen dabey, da des Herzogs Regiment zu Fuß von 1020. M. auf 365. M. bey der Belagerung Gran zusammengeschmolzen war, welche er zu recrutieren übernommen hatte. Weil nun der Kayser von dem Krayß eine Hülfe an Geld, Volk, Geschütz und Munition forderte, so schrieb der Herzog einen Krayßtag aus. Dann man trauete der Kron Frankreich noch nicht, ungeacht der Französische Envoye Bougenville selbst dem Krayß die Nachricht hinterbracht hatte, daß der Stillstand mit Spanien zur Richtigkeit gekommen, wo die Frage entstund, ob man den der gedachten Kron nächstgelegenen Krayß von der nöthigen Hülfe entblösen könnte, und dem Kayser einige Völker nach Ungarn überlassen sollte, indem bis dieselbe bey so später Jahrs-Zeit im Augusto dahin können, der Feldzug ein Ende hätte. Der Herzog erwartete nur, was die correspondirende beede Krayse Bayern und Franken thun würden und erklärte sich, daß, wann nur einer derselben die Abschickung einiger Regimenter bewilligte, ihm nicht entgegen wäre, daß auch Schwaben demselben beytraten würde. Nun antwortete der Churfürst, daß der Kayser zwar bey ihm nicht angesucht habe, er aber dessen ungeacht ihm eine ansehnliche Hülfe schicken wollte. Weil nun auch von Regenspurg die Nachricht einlief, daß der Stillstand geschlossen sey, so wurden 4. Regimenter von dem Krayß zu schicken beschlossen und des Herzogs Bruder, Prinz Ludwig, als Obrist-Lieutenant, unter dem Söhnstettischen Regiment zu Pferd ernennt, wie auch das Commando solcher Mannschaft dem Churfürsten von Bayern übertragen. Nebst diser Krayß-Hülfe schickte der Herzog aber auch die benötigte Leute zu Recrutierung seines Regiments nach Hungarn.

§. 61.

Entzwischen hatte derselbe noch verdrüßliche Händel mit seinem wunderlichen Vetter, dem Herzog Georgen von Mömpelgard, dessen Gesandter Freuden-

denhofer zu Regenspurg sich über des Secretarii und des Gesandten 1684
Herpfers obgedachte Erinnerung unwillig bezeugte in der verkehrten Meynung, daß seinem Principalen die Einverleibung der Cammer zu Besancon nachtheilig wär. Der Herzog Fridrich Carl ließ sich solches nicht irren, sondern glaubte verbunden zu seyn, als das Haupt des Fürstl. Würtenbergischen Hauses ebenmäßig offentlich davon zu sprechen, damit die Gravschafft demselben von dem Stillstands-Tractat nicht ausgeschlossen würde. So wohl der Kayserl. als auch Französische Gesandte hielten es anfänglich für sehr billig und bezeugten allen guten Willen. Allein nachmals reuete es den letzten wieder unter dem Vorwand, daß er von seinem König keine Ordre darzu habe. Der Herpfer ließ ihm aber durch seinen beygegebenen Rath Frischmann seines Versprechens erinnern, und daß mit keinem Schein behauptet werden könne, als ob die von dem Parlament zu Visanz ergangene Arresten und Urtheile von mehrern Kräfften und Würkung, als der andern beeden Cammern wären oder die Gravschafft Mömpelgard ein härteres Schicksal als andere von der Kron Frankreich eingezogene Lande haben sollte. Nun gab er zwar hierinnen nach, wollte aber die Worte ex capite contumaciæ vel convenientiæ durchaus nicht annehmen, worinn er gleichwohl endlich doch nachgabe. Der Chur-Pfälzische Gesandte Herpfer versicherte deßwegen den Herzog, daß, wann der Französ. Hof und dessen Gesandter nicht besondere Achtung auf denselben gehabt und Dero alle angenehme Dienste zu leisten sich erbotten hätte und er selbsten auch nicht mit ihm in gutem Vernehmen stünde, das Würtembergische Interesse durch die von dem Würtenberg-Mömpelgardischen Gesandten eingestreute Verwirrung nicht wieder zurecht gebracht worden wär, zumahl diser sich so gar zu drohen unterstanden habe alles verhandelte wieder ruckgängig zu machen, wofern man die Cammer zu Visanz in den 4ten Articul einmischen wollte. Der Französ. Gesandte verwunderte sich selbst über den wunderlichen Kopf des Freudenhofers und dessen wider das offenbare Interesse seines Herrn bezeugende Betragen. Insonderheit versicherte der de Crecy, daß, weil das Fürstl. Hauß Würtenberg-Stuttgard sich mit seinem König immerzu wohl verstanden hätte, derselbe auch wegen Mömpelgard wohl ein weit mehreres thun dörffte, als die Stillstands-Articul mit sich brächten, als welche wegen ausdrücklich habenden Befehls nicht anderst eingerichtet werden könnten. Wofern aber er Herpfer über kurz oder lang etwas wegen des Hauses Würtenberg bey ihm anbringen würde, so wollte er es bey seinem König mit solcher dexteritæt recommendieren, als immer möglich wär. Diser Würtenb. Gesandte gab auch dem de Crecy das gegen einem Franzosen sonst ungewönliche Lob, daß er in seinem Thun und Lassen sich zu jedermanns Vergnügen aufrichtig erweise und was

1684 er versprochen, aufrichtig zu halten begehre. Der gröste Vortheil bey Einrückung der Bisanzischen Cammer bestand darinn, daß dem Fürstl. Hauß der Weeg zu künfftigen Tractaten, wann es zur Fridenshandlung selbst käme, offen bliebe. Der leydige Bekehrungs-Geist der Französischen Geistlichkeit veranlaßte aber bey den ihro allzuviel ergebenen Beamten in der Grafschafft verschidene Eingriffe in die Kirchensachen zu Tavoy, Belchamp und Mandure vorzunehmen, worüber Herzog Fridr. Carl Klagen führte. Der de Crecy gab auch gute Vertröstungen, indem er versicherte, daß sein König den Innhalt des Stillstands-Tractats genau vollzogen wissen und niemand im geringsten darüber beschweren, sondern einen jeden, insonderheit diejenige hohe Reichs-Stände, an deren Betragen derselbe ein Vergnügen geschöpffet, seine Befugnus widerfahren lassen wollte. Es wurde auch nicht allein diser Beschwerde geholfen, sondern durch Herzog Fridr. Carls Sorgfalt bekam derselbe auch nicht nur die Grafschafft Mömpelgard, sondern auch 7. ansehnliche Herrschafften mit allem aufgehabenen Nutzen wieder zum Besiz und Administration, so, daß man Hoffnung hatte, daß Herzog Georg auf andere Gedanken kommen dörffte, obschon Herzog Fridr. Carl die Huldigung gegen der Kron Frankreich eingienge, weil sie nur Zeit währenden Stillstands ihre Würkung haben sollte, zumahl Herzog Fridr. Carl die Grav- und Herrschafften nebst deren Genuß und Verwaltung seinem Vetter abtretten wollte. Diser kam zwar auch würklich wieder nach Mömpelgard, aber offentliche Zeitungen meldeten, daß, weil er die Souverainete der Kron nicht anerkennen wollte, der dasige Intendant den Befehl bekommen ihm zu bedeuten, daß er sich also bald aus diser Provinz wegbegeben und seine Lande durch Herzog Fridr. Carln gubernirен lassen sollte. Es hätte aber jener solch zuentbieten nicht erwartet, sondern sich in das Baselische nach Brundrut zu dem Bischoff von Basel und von dar nach Schafhausen begeben. Er hatte vorhin den Kayser gebethen, ihm behülflich zu seyn, daß er vermittelst des Stillstands wieder zum Genuß seiner Lande gelangen möchte. Weil er wegen seiner Treue gegen dem Reich derselben entsezt worden, so ließ der Kayser den 13. Dec. ein Commissions-Decret an das Reich ergehen, sich seiner anzunehmen, wie er dann auch ein Mandat an Herzog Fridr. Carln bey dem Reichs-Hof-Rath auswürkte, daß diser den Proceß mit dem de Rye und dem Comte de Poictier auf seine Kosten ausführen und seinem Vetter einen jährlichen Beytrag von 12000. Rthl. thun sollte.

§. 62.

Nun war gedachter massen der Stillstand zwischen dem Teutschen Reich und der Kron Frankreich den 7. Aug. geschlossen. Das Reich hatte aber noch an-

Digitized by Google

des

dere innerliche Beschwerden, welche man ebenmässig wegraumen wollte. 1685
Dann man bemerkte bey dem Reichs-Hof-Rath verschiedene Mängel.
Der Churfürst von Brandenburg rügete solche und gab Herzog Fridrich Carln
„ Nachricht von seinem Vorhaben. Er meldete in einem Schreiben vom 12.
„ Januarij, daß solche Unordnungen samtlichen Evangelischen Ständen, wo-
„ fern nicht bey Zeiten eine Aenderung getroffen würde, allerhand Nachtheil
„ zuwachsen könnte und die von ihren werthen Vorfahren mit so grosser Stand-
„ hafftigkeit und Aufwendung Guts und Bluts so theur erworbene Rechte je
„ mehr und mehr geschwächet und endlich gar entzogen werden dörfften. Weß-
„ wegen er hoffte, der Herzog werde nebst ihm das Werk seiner Wichtigkeit
„ nach-zu Gemüthe fassen und geneigt seyn alles Ernsts ihm beyzutretten und
„ dasjenige beyzutragen, was der gemeinen Sache und der Evangelischen
„ Stände Interesse diensam und ersprießlich seyn möchte. Da dann seines er-
„ messens dienlich seyn dörffte, daß man Evangelischer seits sich darüber zu Re-
„ gensburg durch dero allerseits habende Gesandte mit einander vernehmen und
„ einen gewissen Schluß fassen möchte. Zu solchem Ende habe er nebst dem
„ Herzog nicht allein an verschiedene Evangel. Mit-Stände geschrieben, son-
„ dern auch seinen zu Regensburg habenden Gesandten anbefohlen, daß Werk
„ allda zu incaminieren und wann die Sach zur Berathschlagung kommen wer-
„ de, seine Gedanken näher darüber zu eröffnen, wobey er dem Herzog zu be-
„ lieben stellte, seinem Gesandten gleichmässigen Befehl zu ertheilen oder wel-
„ chergestalt er seine hierunter führende Gemüths-Meynung eröffnen wollte.
Nun befahl der Herzog so gleich seinem Gesandten mit disen Churfürstlichen Ministris darüber vertraulich zu Rath zu gehen, hielte aber zugleich nicht für undiensam eine gleiche reflexion auf das Cammergericht zu machen, daß auch daselbst die Gerechtigkeit besser beobachtet würde, wobey in Ueberlegung zu nehmen wär, ob nicht die Commissiones ad amicabiles tractatus, wie sie täglich bey den Hof-Processen erkannt werden, bey besagtem Cammergericht auctoritate Imperatoris & Imperii gleichergestalt einzuführen wären und wie die Formalia der Mandatorum ad exequendum, welche an die Krayß-Ausschreibende Fürsten nach den Reichs Gesetzen erkannt werden, bey dem Cammer-Gericht in gleichem Stylo, wie bey dem Reichs-Hof-Rath, hinfüro ausgefertigt würden, indem nicht ohne Beschwerde seyn könne, daß, was der Stylus am Reichs-Hof-Rath in solchen Fällen auf eine gnädigste Requisition und gutwillige Uebernahm solcher Commissionen setze und nicht anderst begehre, als daß man Ihrer Kay. May. zu sonderbaren Ehren sich damit beladen wolle, nach dem Cammergerichts-Stylo durch ein Mandatum poenale bey Straff so vieler Mark Golds an Chur- und Fürsten, insonderheit welche ein Ausschreib- oder

1685 Krayß-Obristen Amt haben, ausgefertiget werden, wordurch den Commissariis öffters Ungelegenheiten zuwachsen, wann man einer Parthey nicht schlechterdings nach ihrer Einbildnug an die Hand gehe. Nun hatte sich der Churfürst auch an Chur-Maynz wegen solcher Mängel und Unordnungen gewendet und eine Visitation des Reichs-Hof-Raths vorgeschlagen, welcher auch jenen Churfürsten zum zweyten mahl versicherte" daß er vermög tragenden „ Erz-Canzler-Amts mit dem förderlichsten solche Visitation vornehmen und „ dadurch den eingeklagten Gebrechen vorbeugen wollte. Es erfolgte aber nichts, sondern bekam vielmehr das Ansehen, daß man diſe Sache gar in das stecken und wo möglich in Vergessenheit kommen lassen wollte. Als der Herpfer den Würtenbergischen Vorschlag wegen des Cammergerichts per discursum bey den andern Evangelischen Ständen auf die Bahn brachte, liessen diſe sich denselben sehr wohl gefallen und wollten nur vorher ihre Verhaltungs-Befehle darüber einholen. Und Chur-Pfalz erinnerte nur, daß, weil derselbe auch wegen des Cammergerichts die Catholische nicht weniger betreffe, auch diſe Glaubensgenossen darüber zu rath gezogen werden müssten, welches sich Herzog Fridrich Carl ebenmässig gefallen liess. Wegen der Reichs-Hof-Raths-Gebrechen hingegen wollte er sich keine Hoffnung eines Beytritts bey denselben machen, weil sie diſes Reichs-Gericht in ihren Absichten sehr günstig fanden und villeicht dessen Untersuchung hintertrieben, worzu sie einen schicklichen Weeg bekamen, weil abermal sich Ceromonien-Strittigkeiten, Wort-Gezänke und andere Mißhelligkeiten sich auf dem Reichstag ereigneten, wordurch der Gang der Geschäffte völlig gehemmet wurde.

§. 83.

Weil nun eben damahls viele mächtige Reichs-Stände, z. E. der König in Dänemark wegen Holstein, Chur-Brandeburg, Osnabrüg, Chur-Cölln, Münster und Braunschweig-Zell, wegen eines erlittenen Schadens durch den Nimwegischen Friden einen Ersatz von dem Reich forderten und der Schwäbische Krayß ebenmässig wegen des im Jahr 1673. wider Frankreich erklärten Kriegs eine Schadloßhaltung begehrte, so schienen die obbemeldte Mißhelligkeiten solche Forderungen zu vereiteln oder wenigstens schwer zu machen, ob sie schon sehr billig waren. Dann man hatte von seiten des Reichs in dem damahligen Schluß der Kriegs-Erklärung ausdrücklich denjenigen Ständen, welche über ihr schuldiges Contingent Schaden erleyden würden, einen gemeinsamen Ersatz versprochen. Brandenburg klagte, daß diſe Chur von dem Nimwegischen Friden ausgeschlossen worden, wordurch er auſſer Stand gesetzt worden den Krieg

nebſt

nebst seinen Alliierten mit seinen Feinden fortzusetzen, da sie mit Frank- 1685
reich und Schweden zu schaffen hätten und mithin sich so gut möglich aus dem Gedräng herauswicklen müssten. Der Schwäbische Krayß meynte ein noch gegründeteres Recht zu haben, weil, da er sich kaum von dem grundverderblichen dreyssigjährigen Krieg erholet hatte, durch 5. Winterquartiere, immerwährende Durchzüge, Stillager, Rastäge, und unzahlbare andere Kriegs-Bedrückungen, welche viele Millionen gekostet hätten, auf das neue und zwar fast mehr durch die Allierte, als durch den Feind selbst ganz entkräfftet und bey nahe in vorigen Ruin gesetzt worden, mithin vermög der obgedachten Kriegs-Erklärung billig sey, daß alle Stände des Reichs an disem Schaden theil nehmen müssten und eine gerechte Proportion beobachtet würde, zumahl dem ganzen Reich sehr viel an der Aufrechterhaltung disés Krayses gelegen sey. Herzog Fridr. Carl machte sich zwar keine Hoffnung etwas zu erhalten: Dise Ansprach hatte aber doch die Würkung, daß auch andere eben so wenige Hoffnung sich machen konnten, zumahl auch ein Stand nach dem andern, welcher in seinen Landen die Französische Souveraineté erkennen musste, eine ebenmässige Schadloßhaltung forderten. Sollte dises verlohrne Recht mit Geld bezahlt werden, so würde es wegen dessen grosser Schätzbarkeit eine das Vermögen des Reichs fast übersteigende Summe erfordert haben. Und den Ersatz mit Land und Leuten zu thun wollte und konnte weder das Reich, noch ein Stand gegen dem andern übernehmen. Als deßwegen Herzog Fridr. Carl wegen der Grayschafft Mömpelgart bey Errichtung des Stillstands unter anderm erinnerte, daß wegen solcher Stände, welche um des boni publici willen ihre Ober-Herrschafft an die Kron Frankreich abtretten mussten, einige Vorsehung in dem Instrument des Stillstands einverleibt werden möchte, wurde er von keinem Stand unterstützt und musste sich damit begnügen, daß der Schweden-Bremische Gesandte, weil disé Kron auch wegen des Herzogthums Zweybrücken interessiert war, einige Vorstellung machte, daß von dem Reich denjenigen Ständen, welche um des gemeinen Besten und Erhaltung der Ruhe in dem Reich willen im Schaden blieben, eine billige Genugthuung geschehen müsste. Es lag ihm sehr an, weil der wunderliche Herzog Georg jetzo vorgab, als ob ihn Herzog Fridr. Carl an der Besitznehmung seiner eigenen Lande hinderte, weil man ihm aufbürdete, daß er die Huldigung der Gray- und beeden Herrschafften in Ewigkeit nicht bewilligen würde. Beede Herzoge hatten sich aber vorhin verabredet um wenigstens den Besitz und die Einkünfften beyzubehalten die Huldigung vorgehen zu lassen. Nachdem solche geschehen, wollte er lieber herum irren, als seiner Lande, zu welchen er nach den verglichenen Stillstands-Bedingungen kommen konnte, sich im geringsten anzunehmen. Die Unterthanen zu Harburg und

1685 Reichenweiher beschwehrten sich deßhalben sehr, daß Herzog Georg sich ungeacht der flehentlichsten Bitten derselben nicht unterziehen wollte, wordurch er sein Mißfallen an der Huldigung mit der That an den Tag legte. Er wendete sich auch nochmal an den Kayser durch eine Bittschrifft, worinn er noch auf alle seine Regalien und Landes-Hoheiten, welche er vor der im Jahr 1672. geschehenen Entsetzung gehabt, Anspruch machte und wider die Bedingungen des Stillstands protestierte, daß sich jedermann über dises Herrn Betragen wunderte. Die Catholische Geistlichkeit, welche ohnehin von dem Reformations-Geist jederzeit beseelet war, bediente sich solcher Umstände und wagte hin und her die Evangelische Lehrer zu vertreiben und ihre Religion mit Gewalt den Unterthanen aufzudringen, wie sie dann insonderheit den Superattendenten und Pfarrer Melchior Fridrich Barthold zu Mömpelgard unter dem Vorwand, daß er die Leute zur Beständigkeit in der reinen Evangelischen Religion ermahnete, gefangen wegführten. Es mag seyn, daß er zu weit in seinen Ausdrücken gegangen, welches auch Herzog Fridr. Carl bewog den verlassenen Gemeinden in der Grabschafft Mömpelgard zu hülf zu kommen und nicht allein bey dem König eine Fürbitte für den gefangenen Pfarrer einzulegen, sondern auch sonsten der gesampten Geistlichkeit solcher Grav- und Herrschafften einen Befehl zu schicken, wie sie sich in Predigten und sonst gegen die Catholischen zu verhalten hätten, womit der König auch so wohl zufriden war, daß er den gefangenen Prediger wieder loß zu lassen die Ordre ertheilte, welcher sich aber nach Stuttgard begab und Unterhalt fand, indem ihn Herzog Fridr. Carl nicht nur zum ersten Französischen Pfarrer zu Stuttgard, sondern auch zu einem Professore in dem neuerrichteten Gymnasio in der Französ. Sprache ernennte, wie er dann den 17. Jan. des folgenden Jahrs die erste Französ. Predigt nach vollbrachtem Teutschen Gottesdienst in der Hospital-Kirche, weil die diser Gemeinde gewidmete Kirche noch nicht gebraucht werden konnte, nach 10. Uhr Vormittags über den Text Röm. c. 16. v. 24. ablegte.

§. 64.

Dann, als der Herzog in des Herzog Ludwigs Testaments-Codicill verordnet fand, daß seine Nachfolger im Regiment zur Aufrichtung Schulen und Gymnasien ernstlich ermahnet wurden, so wollte er als Administrator und Vormunder den Ruhm sich vorbehalten solches zu erfüllen und seiner Administration ein Gedächtnus zu stifften. Zu solchem Ende ließ er sich von unterschiedlichen des Schulwesens erfahrnen Leuten Bedenken stellen, wie das bißherige sogenannte Pædagogium zu verbessern wär, wobey ihm der Gedank beygebracht wur-

Digitized by Google

wurde ein Gymnasium zu Stuttgard zu errichten. So gleich wurden 1685
Anstalten zu dem erforderlichen Gebäude gemacht und den 27. Mar-
tij der Grundstein mit besonderer Feyerlichkeit gelegt, wobey der damalige Di-
rector des Consistorii und Kirchen-Raths D. Andreas Bardili eine angemes-
sene Rede hielte. Es wurde eine zinnerne Platte mit einer Aufschrifft, nebst
zwo Münzen und zwo Flaschen mit rothem und weissem Wein in den Grund-
stein gelegt. Die Münzen werde ich in einem Abdruck vorstellen, wie sie in
Gold und Silber in Ducaten, Medaillen und Gulden gepräget und noch eine
mit dem Stempel der Ducaten auch in silbernen Stücken unter die Schul-
knaben ausgetheilt worden. Die Aufschrifft der Platte ist unter den Beylagen
zu finden. (f). Die damahlige Geheimde Vormundschaffts-Räthe und die zu
diser Stifftung besonders gezogene Räthe werden darinn benennt, nemlich un-
ter den ersten Bartold von Bülow, Maximilian von Menzingen, Johann Ja-
cob Kurz, Vice-Canzler und Jacob Fridrich Rühle. Die letztere waren Chri-
stoph Wölflin, Probst zu Stuttgard, D. Andreas Bardili, Kirchen-Raths-
und Consistorial-Director, Johann Laurentius Schmidlin, Stiffts-Predi-
ger, D. Johann Heinrich Sturm und D. Jacob Schröder, Ober- oder Regie-
rungs-Räthe und der Kirchen- und Kriegs-Rath Tobias Heller, mein Mü-
terlicher Groß-Vater. Es wurde auch der beeden Baumeister Matthias
Weissen und Joh. Heimen daselbst gedacht. Ueber der Thür setzte man die
Aufschrifft:

Q. F. F. Q. S. DEI. TRINVNIVS. AVSPICIIS. SERENISS. WVR-
TEMB. PRINCEPS. FRIDERICVS. CAROLVS. ADMINISTR. OPT. NO-
MINE. BONO. Q. OMINE. SEREN. PRINC. PVPILLI. EBERHARDI.
LVDOVICI. TERR. HÆREDIS. ILLVSTRE. HOC. PIETAT. ET. LIBE-
RAL. ART. GYMNASIVM GLORIÆ. DNÆ. MONVMENT. ALMÆ.
WVRT. ORNA. ECCL. ET. REIP. SEMINARIVM. ACAD. PROSCH-
NIVM. INCREMENTO. JVVENT. LITERAR. PATRIÆ. IVXTA. ET.
EXTRAN. BONO. IN. VNIVERSVM. PVBLICO. PRIMAM. E. BASI.
FACIEM. EXHIBENS. F. D. D. VI. KAL. APRIL. A. S. MDCLXXXV.

Diser Bau gieng so schnell von statten, daß schon den 27. Nov. etliche Hör-
Säale um den innern Bau und Fortgang der Studien zu befördern dienen konn-
ten, und nach dessen gänzlicher Verfertigung den 11. Sept. 1686. in dem Con-
sistorio die Professores und nach solchen auch die Præceptores auf ihre Stäät
beeydigt und durch Anheffung des ersten Programmatis den folgenden Tag am

(f) vid. Beyl. num. 28. 15.

1685 15ten Sonntag nach Trinitatis die Eröffnung des Gebrauchs diser Stifftung offentlich verkündigt wurde. Die erste Professores waren Johann Georg Essich, als Rector, welcher nach des Hasenreffers Compendio Theologico die Gründe der Evangelischen Religion, und nach den Thomasianischen Tabellen die Philosophiam practicam, wie auch die weltliche Historie nach Anleitung des Matthiæ Theatri histor. lehrete. Weil damahl noch keine schickliche Einleitung zur Historie vorhanden war, so musste man sich dises starken Quartbandes bedienen, zumahl auch die Nutzanwendung der Geschichte daraus zu erlernen war. Der zweyte Professor M. Johann Heinrich Schellenbaur, welcher zugleich Abend-Prediger in der Stiffts-Kirche war, musste die Vernunfft-Lehre nach seiner eigenen Einleitung und die terminos Metaphysicos nach den Rudrauffischen Tabellen lehren und in der Hebräischen Sprache Unterricht geben. Johann Schnckard lehrte die Matheſin und der Tobias Meurer übte seine Zuhörer in der Lateinischen Sprache und Redekunst, welcher beeder letztern Unterricht ich selbsten noch genossen. Der fünffte, Melchior Fridrich Barthold, dessen ich schon als eines Predigers für die Französische Gemeinde gedacht habe, gab in diser und der sechste M. David Michael Seits in der Griechischen Sprache, in der Dichtkunst aus Ovidii Tristibus, in der Mythologie und Naturlehr nach des Strauſſen Anleitung den Unterricht. In den untern Classen wurden auch 6. Præceptores angestellt. Bey welcher Eröffnung diser Sifftung der gedachte Director Bardili eine abermahlige Rede hielte und der Jugend ihre Lehrer vorstellte, wobey er so wohl Lehrende, als Lernende zum Fleiſſ erinnerte und zugleich jedes Theils Pflichten von dem Consistorial-Secretario Fridr. Anton Rössler durch Ablesung ihrer Statuten ankünden liess.

§. 65.

Entzwischen hatte der Herzog aus Hungarn die betrübte Nachricht erhalten, daß so wohl seine eigene, als auch insonderheit die Schwäbische Krayß-Völker zu Fuß in verwichenem Feldzug mehr durch Hunger und unnöthige Abmattung, als durch den Feind erlitten und die letztere in die schlechteste Winter-Quartier verwiesen worden, wohin sie einen Weeg von bey nahe 100. Meilen zu marschieren hatten und wieder in eben so schlechte Gegenden des Zipser-Landes zurückgehen musſten, wo sie keine Zufuhr zu hoffen hatten, so, daß im Frühling kaum noch von den 4000. Mann der vierte Theil übrig war. Herzog Fridrich Carl hielte deßwegen für nöthig einen Krayßtag auszuschreiben und zu überlegen, was für Anstalten zu Ergänzung der so sehr geschmolzenen Re-

gi-

gimenter und sonsten zu machen. Er hielte davor, daß man sich nicht 1685
allein bey dem Kayserl. Hof beschweren, sondern auch eine Gesandtschafft oder sonst jemand bey demselben haben müsste, welcher sogleich über dergleichen schlechtes Tractament Vorstellungen machen könnte. Daß auch bey künfftigem Feldzug die Regimenter nicht länger bey der Armee bleiben sollten, als bis zu Ende des Octobers, da sie nach Hauß zu gehen die Ordre bekommen müssten. Nun wurde bey dem Krayß ein solch Schreiben an den Kayser ergehen zu lassen beschlossen: Als aber der Kayserl. Commissarius davon Nachricht erhielt, bath er inständigst solches nicht abgehen zu lassen, weil man am Kayserl. Hof es übel aufnehmen würde, indem man disen Hof eines Undanks für die gute Dienste diser Völker bezüchtigte. Die Gesandte der beeden ausschreibenden Fürsten hingegen antworteten ihm trucken genug unter die Augen, daß man unangesehen ihrer Treue am Kayß. Hof keine Reflexion auf disen Krayß mache und man dise Völker bey nahe vorsetzlich zu ruinieren gesucht habe. Niemand hab für sie gesorgt, noch mit der Generalität sich wegen ihrer vernommen, sondern schlechthin einen solchen vergeblichen Marsch angewiesen, daß sie darüber crepiren müssen. In den Quartieren habe man die kranke aus den Häusern weggeschafft, daß sie auf der Strasse erfrieren müssen. Die Sache sey offenbar und erwarten alle Stände des Reichs, was man von disem Krayß für eine Empfindlichkeit bezeugen werde. Man wisse auch wohl, daß man wegen solchen Schreibens keinen Dank verdienen werde. Allein es sey auch keine Zeit solchen zu suchen, sondern nur bessere Anstalten zu verlangen. Nichts destoweniger beschlosse der Krayß an statt der vorjährigen Anzahl der 4000. Mann zu Fuß, dermahlen nur 3000. Mann zu stellen und der Herzog Fridr. Carl begehrte dabey, daß man diß beede Regimenter, wo möglich, nahe an der Donau gebrauchen möchte, damit, weil der Krayß ihre Unterhaltung im Feld übernommen hatte, man ihnen Geld und Lebens-Mittel beybringen könnte. Er beharrte auch darauf sein dabey habendes Contingent nach geendigter Campagne nach belieben abzufordern und in seinen Landen die Quartiere nehmen zu lassen. Auch diß beede Bedingungen wollte der Kayß. Commissarius Grav Froben von Fürstenberg verwaigern, weil es unschicklich wär dem Kayser, welcher das Ober-Commando habe, vorzuschreiben, wie er die Mannschafft gebrauchen sollte. Wegen der abgängigen 1000. Mann musste deßhalben auch der Herzog im Namen des gantzen Krayses den Vorwurff anhören, daß man bey der grossen Noth in Hungarn sparen und die Anzahl verringern wollte. Man verliere zur Unzeit dadurch mehr, als gedoppelt so viel dafür, wie auf diß Weiß Frankreich die Stadt Straßburg und die Eroberungen im Elsaß bekommen habe, welches nicht geschehen wär, wann man einige Mannschafft im Krayß nach dem

1685 Nimwegischen Friden hätte auf den Beinen halten wollen. Dessen Gesandter begegnete solchem Vorwurff zur Genüge und der Herzog beharrte nicht allein dabey das Schreiben an den Kayser ungeacht der Fürstenbergischen Einreden abgehen zu lassen, sondern wollte auch von seinen übrigen Bedingungen nicht weichen, zumahl der Commissarius sich vernehmen ließ, daß man den Herzog im Verdacht habe und wohl errathen könnte, warum der Krayß die 1000. Mann nicht ersetzen wollte. Nun wollte er zwar wissen, was man für Gründe zu solchem Argwohn hätte, änderte aber gleichwohl seine Meynung dahin wegen der abgängigen 1000. Mann, daß man beflissen seyn sollte, dieselbe so bald möglich aufzubringen und die Regimenter zu Fuß, welche dermahl nur aus 1500. Mann bestunden, auf 2000. zu setzen. Es ereigneten sich aber auch noch Schwürigkeiten wegen der Montur und Gebrauch der Bajoneten. Das Würtembergische Contingent stund unter dem Badischen Regiment, dessen Obrist Marggr. Carl Gustaph von Baden-Durlach als General-Wachtmeister die Schwäbische Truppen nach Hungarn führte und begehrte, daß die Ausstaffierung der Montur die Farbe ihres Obristen haben sollte, so, daß sie hellgrau mit rothen Aufschlägen ausgefallen wär, welches sich die Krayß-Stände nicht mißfallen liessen. Herzog Fridr. Carl hatte aber schon einen grossen Theil der Montierungen fertig mit gelben Ausstaffierungen und behauptete, daß, weil das Regiment bißher solche Kleidung gehabt und seine Maunschafft den grösten Antheil desselben ausmachte, es dabey gelassen werden, oder wenigstens die Würtenberg. Krayß-Truppen die gelbe Ausstaffierung behalten müssten, wordurch das Regiment zweyerley Montierungen bekommen hätte. Mit welchem Begehren er auch durchdrang, daß das ganze Regiment hellgraue Röcke mit gelben und das Gronßfeldische dunkelgrau mit blauen Ausstaffierungen bekam. Nichts desto weniger behielte die Würtembergische Maunschafft einen Unterschied darinn von dem übrigen Regiment, daß jene die Bajouete beybehielten, dagegen dieselbe bey disem als dem Soldaten beschwerlich und untauglich erachtet wurden, woraus man wenigstens die Zeit der abgeschafften Piquen und Einführung dises kleinen Gewöhrs ungefähr erlernen kan, weil in dem vorhergehenden Türkenkrieg die Piquen noch in vollem Gebrauch waren. Nun wurden im May-Monat die Recrouten zusammengeführt und nach Ungarn abgeschikt, weßwegen ein engerer Krayß-Convent gehalten werden mussте. Es stellte sich abermals ein Kayserl. Commissarius dabey ein. Weil dise jedesmals ausgelöfft wurden und sonsten wegen der Verhandlungen viele Beschwerden verursachten, indem sie gemeiniglich unter den Ständen sich eine Parthie machten, welche ihnen alles vorgegangene bey den Berathschlagungen verriethe, so meynte Herzog Fridr. Carl ein Mittel gefunden zu haben sie davon zu entfernen, wann

wann solche Auslosungen als dem Krayß sehr beschwerlich, wo nicht jetzo gleich, doch in das künfftige gänzlich abgethan würden, worüber er bey den meisten Gehör fand und auch durchdrange. 1685

§. 66.

Obwohl nun auf dem Reichstag wegen Vollziehung des Stillstands viele und wichtige Sachen zu berathschlagen waren, so wurde doch wegen sich ereigneter leydiger Ceremonien-Strittigkeiten und andern Mißhelligkeiten ein ganzes halbes Jahr nichts gethan, als daß man sich mit solchen Mißverständen beschäfftigte, so, daß der Kayser endlich darein sehen mußte und dem Churfürstl. Collegio einen Verweiß gab, daß es die Reichs-Tags-Geschäffte hinderte und immerzu sich neuer Vorzüge wider das Herkommen anmaßte, worüber das Reich bey den fremden nur Schande und Schaden hätte, indem sie desselben Handlungen verhöneten und da sie vorhin der Teutschen Tapferkeit förchteten, jetzo dise verlachen müßten. Er nahm sehr hoch auf, daß sie den Concommissarium so sehr verachteten, da doch sonsten das übrige ganze Reich dessen mit Namen in einem einmüthigen Reichsschluß gedacht, und daß sie das absolutum arbitrium in Reichssatzungen privative sich zueigneten (g). Er ließ aber auch durch ein Commissions-Decret den samtlichen Chur- und Fürstlichen Gesandten seine Unzufriedenheit bedeuten, daß die Zeit auf dem Reichstag mit allerhand Zänkereyen und unnöthigen Dingen zersplittert und dagegen viele Reichs-Stände unter ihren erleydenden Bedrückungen darüber hülflos gelassen würden, wordurch fremde Anlaß nähmen zu glauben, daß der Teutschen ehmalige rechtschaffene Anschläge in lauter Ceremonial- und Wortgezänk umgeartet wären. Dann Ihre May. seyen jederzeit in dem Vorhaben gestanden, alle und jede Stände bey ihren von Alters hergebrachten Rechten und Freyheiten ohne Schmälerung zu erhalten, welchem nach dergleichen Ceremonien-Strittigkeiten desto unnöthiger seyen, weil sie aus Argliſtigkeit solcher Leute herrühren, welche Trennung zwischen Haupt und Gliedern und zwischen den Ständen selbst einwerfen und hegen. Wofern sie aber des Reichs Anligen und Wohlfart noch ferners hintansetzen, würden Ihre May. zulänglichere Weege hervor zu suchen veranlasset werden (h). Es zeigte sich aber gar bald daß das Commissions-Decret ein fulgur ex pelvi sey. Dann niemand wollte zu der zu Bestimmung der in den Stillstand gehörigen Gränzen und Länder verordnenden Commission reden. Die entfernte und insonderheit die kleine Stände wälzeten es den nähergelegenen auf den Hals und bezeugten überhaupt ihre Pflicht gar nicht, welche sie den

(g) vid. Beyl. num. 29. (h) vid. Beyl. num. 30.

1686 nothleydenden Mit-Ständen schuldig waren, wann nur Sie ungerauffet davon kämen, ungeacht sie auch die Ordnung mit der Zeit treffen könnte von solcher Flamme ergriffen zu werden. Bey Ernennung deren zu der Gränz-Bestimmung erforderlichen Commissarien waren die Catholische unter sich uneins, weil die weltliche den Churfürsten von Bayern ernannten, welcher mit Nachdruck beywohnen könnte. Die Geistliche wollten einen ihres Stands haben, weil sie glaubten, daß es demselben nachtheilig wär einen weltlichen, obschon ihrer Religionsgenossen, erwählt zu sehen. Und der Oesterreichische Director verwarf einen, wie den andern und behauptete, daß man das ganze Geschäfft dem Kayser überlassen sollte und keine Commissarien nöthig wären, welches aber wegen Abwendung und Untersuchung dessen, was in Religions- und Kirchen-Sachen in vorigen Stand zu setzen war, von seiten der Evangelischen nicht wohl eingeraumt werden konnte. Weil auch die Franzosen so sehr darauf beharrten, daß die Kayserl. Gesandten bey den Nimwegischen Fridenshandlungen das ganze Elsaß diser Kron überlassen hätten, so waren dise Gesandten so wohl den Catholischen, als den Evangelischen verdächtig.

§. 67.

Und eben so wenigen Fortgang hatte auch des Churfürsten von Brandeburg Gesuch wegen der Mängel des Reichs-Hof-Raths, welche er im letztvergangenen Jahr rüttelte. Er liess deßwegen den Befehl an seine Gesandten ergehen bey samtlichen Evangelischen Ständen wohl zu unterbauen, daß sie durch ein so genanntes Gesamt-Schreiben in aller Evangelischen Stände Namen bey Chur-Maynz um die Visitation und Reformation dises Reichs-Gerichts ernstlich ansuchen und dabey die ausdrückliche Anzeige thun möchten, daß, wofern solche Reformation nicht schleunigst dergestalt erfolgen wollte, daß die Anzahl der Evangelischen Beysitzer nach Verordnung des Westphäl. Fridens und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ergänzt, deßgleichen in iudicando der in gedachtem Fridensschluss vorgeschribene modus beobachtet wäre, man das forum des Reichs-Hof-Raths pro legitimo nicht mehr erkennen wollte. Disen Verhaltungs-Befehl eröffnete der Churfürst auch dem Herzog Fridrich Carln mit dem Andeuten, daß die Herzoge von Braunschweig in ihrem an ihn gethanen Schreiben disen Vorschlag vollkommen gebilligt hätten und er nicht zweiffle, daß die übrige Evangelische sich denselben auch gefallen lassen würden. Zum wenigsten habe man bey disen Zeiten wohl auf seiner Hut zu stehen und alle gehörige Sorgfalt und Klugheit anzuwenden, daß man die von den lieben Vorfahren so theur erworbene jura religionis, wel-

„ welchen jetzo allerOrten so hart nachgestellt würde, nicht allmählig wie- 1686
„ der verlieren möge. Er setzte noch hinzu, daß, wann zu höchstem Nach-
„ theil der Evangelischen Stände und insgemein aller am Reichs-Hof-Rath
„ in Rechtfertigung stehender Evangelischer Partheyen mit den bißherigen Be-
„ schwerden immerhin fortgefahren würde und man im Reich bey Vindicierung
„ derer den Evangelischen zustehender Gerechtsamen keinen mehrern Eyfer
„ erweisen, sonsten sich dieselbe auf diſe Weise umstürzen lassen wollte,
„ nichts anders endlich darauf, als eben dasjenige, was man jetzo in den be-
„ nachbarten Königreichen mit betrübten Augen siehet, erfolgen dörffte. Wo-
bey er den Herzog ersuchte, weil er ein gemeinschafftliches Interesse habe, al-
les dasjenige beyzutragen, was zu schleunigster Bewerkstelligung des wegen sol-
cher den Evangelischen so nachtheiliger Verzögerung der Visitation führenden
Endzwecks erfordert werde. Worauf der Herzog nur antwortete, daß er zwar
dermahlen keinen Gesandten zu Regenspurg habe, aber sich von andern nicht ab-
sondern, sondern alles zu Erreichung solchen Endzwecks erförderliches beytra-
gen werde. Er hielte aber davor, daß die übrige Umstände des Reichs jetzo
nicht darnach beschaffen wären, solche Materie auf die Bahn zu bringen und
der Kayser so wenig, als Chur-Maynz wegen anderer wichtiger Geschäffte ei-
nige Neigung darzu bezeugen würden. Dann zu Ende des vorigen Jahrs nahm
der am Pfälzischen Hof gewesene ausserordentliche Französische Envoyé, Abbé
Morel schleunig unter dem Vorwand seinen Abschied, daß zwar sein König dem
Papst den Ausspruch in der Orleanischen Erbfolg-Sache überlassen habe, weil
aber solcher so bald nicht kommen dörffte, so habe er unnötig befunden, sich län-
ger hier aufzuhalten, zumahl man auch nicht wissen könne, wie der Kayser und
das Reich, wie auch der Churfürst selbst den erwartenden Ausspruch aufnehmen
würde. Dann der Churfürst hatte sich schon vermerken lassen, daß er den Papst
nicht als einen Richter erkenne, wohl aber, damit er denselben nicht beleydig-
te, ihn als einen Mittler annehmen wollte, weil er nur in Kirchen-Sachen
ein Oberhaupt seiner Kirche seye, in Reichs- und weltlichen Sachen hingegen
nichts zu sprechen habe. Es lage auch dem Herzog Fridr. Carln sehr an, daß
der König denen zur Catholischen Religion übergegangenen Unterthanen der zur
Gravschafft Mömpelgard gehörigen Herrschafften Chastelot, Hericourt, Bla-
mont und Clermont durch eine offentliche Ordonnanze den freyen Zug in die
Gravschafft Burgund gestattete und ihnen zehenjährige Freyheit von allen Auf-
lagen und Einquatierungen zusagte, wordurch er den Abgang der durch die be-
waffnete Apostel verjagte reformierten Unterthanen zu ersetzen suchte. Noch
viele andere Französische Eingriffe und Unternehmungen wider den Waffen-
Stillstand wurden bey dem Reichstag eingeklagt, welche den Herzog sehr beun-

1686 ruhigten, aber zu Regenspurg unter den Gesandten keinen Eindruck machten. Und der obangezogene Kayserl. Verweiß hatte nicht die geringste Würkung bey ihnen. Viele wichtige und angelegene Materien waren vorhanden, welche eine baldige Hülfe und Berathschlagung erforderten. Sie wollten aber nicht zum Vortrag kommen und man glaubte gänzlich, daß so lang der Türkenkrieg währte, der Kayf. Hof die Französische Eingriffe nicht zu berühren verlange, sondern vielmehr die Religions-Bedrückungen in den reunierten Evangelischen Landen gern sehe. Bey solcher fortwährenden Unthätigkeit des Reichstags konnte nun der König in Frankreich ohne Reunions-Kammern in Kirchen- und weltlichen Sachen ohne Hindernus reunionen vornehmen. Der Churfürst von Brandeburg erinnerte zwar so wohl den Kayser durch Schreiben, als auch den Reichs-Conveut durch seine Gesandten solchen Französischen Gewaltthätigkeiten und der Unthätigkeit des Reichstags Einhalt zu thun, welches die Churfürsten nöthigte sich gegen dem Kayser zu entschuldigen: Sie legten aber die Schuld auf das Oesterreichische Directorium, welches durch die Einsicht der Protocollen erweiß- und unwidersprechlich sey. Wegen der Ceremoniel-Strittigkeiten verantworteten sie sich nur in Ansehung der mit dem Graven von Windischgrätz habenden Mißhelligkeiten und übergiengen die bißherige andere Zwistigkeiten, welche beynahe ganze Jahre die wichtigste Angelegenheiten in das stecken brachten, wie sie dann eben damahl von dem Bischoff von Passau, als Kayserl. Prinzipal-Commissarien, auf das neue genugsame Versicherung begehrten wegen ihres Empfangs und Tractaments zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten einen im Reich nicht hergebrachten beträchtlichen Unterschied zu machen und davon nicht abzugehen, vor welcher erwartender Versicherung sie zu Auslieferung des Reichs-Gutachtens wegen der Französischen Bedrückungen sich schwerlich entschliessen würden. Sie erreichten aber ihren Endzweck nur in so fern, daß ihnen diser Bischoff die Versicherung gab, daß was bishär wegen des den Fürstlichen Gesandten gebünten Ceremoniels geschehen, keinem Theil einigen Nachtheil oder Vorstand bringen sollte, welches so viel würkte, daß sie zwar dises Reichs-Gutachten auslieferten, aber dagegen noch zwey andere wichtige hernach zurückbehielten.

§. 68.

Es beschäfftigte aber auch den Herzog ein Kayserl. an ihn und den Bischoff zu Costanz, als Krayß-Ausschreibende Fürsten eingelangtes Schreiben vom 7. Januarij, worinn man verlangte, daß diser Krayß sich mit dem Kayser und den benachbarten Krayseu in eine nähere Correspondenz oder Allianz einlassen

und

und diejenige Völker, welche derselbe mit zwey Regimentern zu Fuß und zwey zu Pferd wider den Erbfeind zu Hülf geschickt und bisher auf seinen Kosten unentgeltlich unterhalten hatte, recroutieren sollten (i). Nun gieng die vor zwey Jahren mit den beeden correspondierenden Krayſen gemachte nähere Verbündung zu Ende und sollte jetzo erneuret werden. Der Kayser hatte aber noch eine andere Absicht den Schwäbiſchen Krayß in eine weitläufftigere Allianz mit andern Reichs-Krayſen und Ständen zu verwickeln, und weil auf dem Reichstag die allgemeine Reichs-Verfaſſung nicht zustand kommen wollte, ungeacht ſie insonderheit bey damahligen conjuncturen höchſtnöthig war, durch eine ſolche weitläuffige Verbündung diſen Abgang zu erſetzen. Der Fränckiſch und Bayriſche Krayß war darzu geneigt, dahingegen der Schwäbiſche noch nicht in ſolche Weitläuffigkeit eintretten wollte, weil er wegen ſeiner Lage bey dem König in Frankreich einen Verdacht zu erwecken nicht rathſam erachtete. Nichts deſtoweniger lieſſ der Kayſer unter dem 24. April ein abermaliges Schreiben an den Schwäbiſchen Krayß ergehen, worinn er denſelben zu verſtehen gab, daß auf den 1. Junij zu Augſpurg ein Conferenztag gehalten werden ſollte, weil höchſtnöthig ſey bis zur Berichtigung einer Reichs-Verfaſſung, worzu man aber noch ſchlechte Hoffnung habe, daß zu Erhaltung des Fridens und Ruhe im Reich wohlgeſinnte Chur-Fürſten und Stände unter ſich eine genaue Verbündung aufrichten ſollten. Weil er ſich nun wohl erinnere, wie ſich der Schwäbiſche Krayß bißher den Kayſerl. Abſichten gemäß erwieſen, ſo geſinne er an deſſen Stände inſtändigſt zu diſem Conferenztag auch einige abzuordnen und ſolches Werk ſchlieſſen zu helffen. Diſes veranlaſſte nun einen Crayßtag auf den 20. May. zu halten, weil man ohnehin auch die Krayß-Völker wieder nach Ungarn abſchicken und ſolche bey Ulm zu verſamlen und die Muſterung paſſieren laſſen wollte. Der Reichs-Hof-Raths-Vice Präſident Gr. von Zeyl kam auch dahin und begehrte an den Würtenb. Directorial-Geſandten, Geh. Rath von Rühle, im Namen des Kayſers, daß, weil zu der allgemeinen Reichs-Ruhe ſehr viel beytragen würde, wann bey den vorhabenden Conferenz- und Aſſociations-Tractaten zu Augſpurg die Sache dahin vermittelt werden könnte, damit die Kron Spanien wegen der Niderlanden und die Kron Schweden wegen ihrer im Reich habenden Länder möchten mit eingeſchloſſen werden, die beede Krayß-Ausſchreibende Fürſten nach deren Vermögen den Kayſerl. Abſichten behülflichen Beyſtand leiſten möchten, indem einmal ein Schwerd das andere in der Schaide behalten müſſte. Obwohl er nun dem Herzog ſelbſten ſolches auch im Deinach vorzutragen befelcht zu ſeyn vorgab, ſo antwortete ihm doch der von Rühle ſo gleich, daß den Fürſten und Ständen diſes Krayſes ſchwer fallen würde ſich in eine ſolche 1686

(i) vid. Beyl. num. 31.

1686 che grosse Verbündnus einzulassen, da man sich bißher bey der Executions-Ordnung als einem Reichs-Gesetz nicht übel befunden habe. Das Würtemb. Directorium verspüre deßwegen nirgends einige Neigung zu weitsichtigen Allianzen und das Hauß Würtenberg selbst sey so wohl für sich, als auch im Namen Oetingen nicht darzu geneigt, zumahl die andere Chur-Fürsten und Stände zu Regenspurg es nicht gern sehen dörfften, wann man den punctum securitatis Publicæ von dar nach Augspurg ziehen wollte. Es machten zumahlen auch einige Stände Schwürigkeit, welche sich nicht mehr zu der ihnen auferlegten Mannschafft verstehen wollten, da man gleichwohl vor Antrettung einiger Handlung versichert seyn mussте, wer die erforderliche Anzahl stellen wollte. Der Herzog hätte aber auch zu sorgen, daß es auf jeden Fall bey diser Associations-Sach an ihm nicht ermanglen möchte. Dann er sahe wohl ein, daß es nicht allein mit Anwerbung der Eintausend Mann, um welche die nach Ungarn bestimmte Mannschafft verringert worden, gethan seyn würde, sondern auch begehrt werden dörffte, sich mit einer beträchtlichen Mannschafft in ein Ansehen zu setzen und zu seiner Zeit die Durchzüg und Winter-Quartier abzuwenden und mit andern Hülfs-Völkern sich und das gemeine Vaterland schützen und retten zu helffen. Um nun die gehörige Anstalt machen zu können verabredete er sich mit seiner Landschafft, daß man zwar den Ausgang des Augspurger Correspondenztags erwarten müsste, aber dennoch 200. Mann angeworben und von der Landschafft unterhalten werden sollten.

§. 69.

Als nun der Französische Gesandte Verjus de Crecy zu Regenspurg den 12. Marty durch ein Memorial von den Reichs-Ständen eine Erklärung verlangte, daß die von dem Churfürsten von Pfalz genommene Besitzergreiffung der von der Herzogin von Orleanz angesprochenen Länder derselben unnachtheilig seyn solle, weil bey deren Verweigerung sein König sonst genöthigt wäre unbeschadet des Waffenstillstands diser Prinzessin mit Gewalt zu dem ihrigen behülflich zu seyn, so sahen die Stände es für einen Vorbotten einer Kriegserklärung an, weil der König demnach einen Vorwand hatte den Waffenstillstand zu brechen, ob es schon unter einem andern Nameh geschehen sollte. Dann er wollte den schlechten Zustand des Teutschen Reichs sich zu nutz machen, ehe die Allianzen und Verbündungen zum stand kämen, da er insonderheit wohl wusste, wie langsam es hergienge, bis jeder Stand seine Völker auf die Beine brächte und eine Armee zusamen käme, welche seine entzwischen gemachte Eroberungen ihm wieder abdringen könnte. Seine Truppen waren schon beordert gegen

gen der Palz anzurucken und alle jenseit des Rheins ligende Reichs-Lan- 1686
de sich unterwürfig zu machen und disseit solchen Flusses gelegene zu ver-
heeren; Als der Churfürst von Brandeburg auf dem Reichstag die freudige
Nachricht durch seinen Gesandten bekannt machen liess, daß er durch seinen am
Französischen Hof habenden Gesandten von Spanheim neben andern so viel er-
halten hätte, daß die den zum Herausmarsch beorderten Truppen gegebene Or-
dre wieder ruckstellig gemacht und das angedrohete Unheil dermahlen noch ver-
mieden worden wär. Es war aber unr ein Aufschub und der König hatte noch
andere Beschwerden über Teutschland im Vorrath, daß die in dem Waffen-
Stillstand bedungene Puncten nicht zur Vollziehung gebracht und die Gränzschei-
dung nicht richtig gemacht werden wollte (k). Der Kayser drang deßwegen
ernstlich durch ein Commissions-Decret darauf, daß doch einst diese Gränz-
Scheidungs-Materie zwischen Teutschland und Frankreich, wie solche unter
währendem Stillstand beobachtet werden sollten, verglichen und zugleich die
Reichs-Verfassung zum Ende gebracht werden möchte, damit das Reich sein
voriges Ansehen wieder erhielte und dem Reichs-Feind das Schwerd in der
Schaiden bleiben müsste. Die leydige Ceremonien- und Vorzugs-Strit-
te verdrangen aber noch alle solche Betrachtungen. Weil nun die Religions-
Verfolgungen in der Grafschafft Mömpelgard überhand nahmen und viele Un-
ruhen verursachten, so zog Herzog Fridr. Carl sich tieff zu Gemüthe, daß über
solchen Strittigkeiten, ob man auf einem rothen oder grünem, auf einem blos-
sen oder mit einem Küssen belegten Sessel sitzen, oder an welchem Ort des Zim-
mers die Fürstliche und an welchem die Churfürstliche Gesandten empfangen
werden sollen, so viele tausend Gewissen in äusserster Bedrängnus wider den
lautern Buchstaben des Waffen Stillstands gelassen und so viele Thränen und
Seufzer vergossen würden. Nun unterredeten sich zwar endlich die Evange-
lische Gesandten deßwegen miteinander: Der Chur-Sächsische und Brande-
burgische wendeten aber ein, daß sich ohne Zuziehung der Catholischen Stände
nichts nachdrückliches schliessen lassen würde und ertheilten die Nachricht, daß
wenigstens die Catholische Churfürsten mit den Evangelischen hierinn einstim-
mig wären und man das Vertrauen auch zu den Fürstlichen haben könnte, daß
sie sich dißfalls nicht von den Evangelischen trennen würden. Weil aber das
Vernehmen zwischen der Kayserl. Commission und den Churfürstlichen noch
nicht hergestellt war und die Reichs-Gutachten nicht überreicht werden woll-
ten, obschon jene vorgeschlagen hatten, daß die Aushändigung derselben mit
dem Vorbehalt jeden Theils habenden oder ansprechenden Befügnus vor sich ge-
hen könnte, worauf sich aber dise nicht zu erklären überwinden konnten, so wur-
de

(k) Pufend. rer. Brandeb. lib. XIX. §. 29. pag. 1246.

1686 de entzwischen beschlossen, daß der Chur-Sächsische Gesandte die vorhandene Religions-Beschwerden überhaapt bey dem Französischen Gesandten anbringen und um deren Einstellung ansuchen sollte (1). Solches geschahe den $\frac{1}{11}$. Junij, wobey der Französische Bevollmächtigte nur wünschte die eingeklagte Beschwerden samt und sonders mit genauer Ausführung der vorzeloffenen Umstände zu vernehmen, damit der König zu desto besserer Einsicht Gelegenheit hätte, versprach aber nachdrücklich dieselbe an seinen Hof zu berichten und versicherte, daß der König den Waffen-Stillstand gewissenhafft zu halten entschlossen sey. Es erschiene dagegen den 1. Julij eine Vorantwort, worinn derselbe alle solche Beschwerden als eine Folge der verzögerten Vollziehung des Waffen-Stillstands erklärte und den unnöthigen Strittigkeiten der Reichs-Tags-Gesandten beylegte.

§. 70.

Entzwischen wurde auf dem angestellten Schwäbischen Krayß-Convent den 20. May. dem Kayser zu Ehren den künfftigen Conferenztag zu Augspurg durch der beeden Krayß-Ausschreibenden Fürsten Gesandten zu beschicken. Ihre Instruction gieng aber nicht weiter, als die vor zwey Jahren aufgerichtete und nun zu Ende gehende nähere Correspondenz wieder auf zwey Jahre zu erstrecken und selbige auf gegenwärtige Läuffte und der Executions-Ordnung gemäß einzurichten, von einer weitsichtigen Allianz aber insonderheit mit auswärtigen Potentaten gänzlich vor dißmal abzustehen. Und weil man in Sorgen stund, daß man auf dem Reichstag sich beschweren dörffte, als ob man die Securitæts-Materie von dar ab- und nach Augspurg ziehen wollte, so bekamen die Gesandte den absonderlichen Auftrag den andern Krayßen und Ständen vorzustellen daß man jene Materie mit diser nähern Anwendung der Reichs-Executions-Ordnung nicht vermengen, noch den Reichstagshandlungen einigen Eingriff thun möchte, wie sie dann bey solcher Reichssatzung fest zu bestehen und in eine weitere Allianz, die nicht unter der Disposition der Executions-Ordnung begriffen, sich nicht einzulassen Befehl empfiengen. Gleichwohl könnten sie versichern, daß, obschon keine formale Verbündnung vorhanden sey, man nichts destoweniger in gutem Vernehmen mit den übrigen Potentien, Ständen und Krayßen jederzeit gern stehen und auf den Nothfall sich mit den correspondierenden Krayßen und Ständen über die Wohlfart des Reichs zeitlich vernehmen lassen würde. Von seiten des Bischoffs von Costanz wurde der Hof-Rath Dürheimer und von seiten des Herzogs von Würtenberg der Geh. Rath

(1) vid. Beyl. num. 32.

Rath von Rühle abgeordnet, welche aber erst zu Augspurg anlangten, 1686
als die übrige Krayse und Stände in voller Arbeit stunden. Den Kayserl. Gesandten Gr. Ludwig Gustaven von Hohenlohe und dem Reichs-Hof-Rath von Seylern gaben sie sogleich bey dem ersten Besuch den völligen Inhalt ihrer Instruction zu vernehmen, welche antworteten, daß es die Meynung gar nicht habe den Schwäbischen Krayß, welcher seiner Lage nach Ursach habe sorgfältig zu seyn, mehr zuzumuthen, als sich thun lasse. Doch hoffte man, daß sich der Krayß von dem gemeinen Besten nicht trennen würde, indem die Absicht dermahlen nur sey den Weeg zum allgemeinen Verfassungs-Werk zu bahnen. Worauf der Geh. Rath Rühle versicherte, daß den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Krayses ganz nicht entgegen seyn werde, wann man sehe, daß mehrere Krayse dergleichen unternähmen, sich mit denselben einzuverstehen. Vor diesesmal aber begnügten sich dieselbe mit Bayern und Franken den Anfang zu machen, indem das übrige sich unschwer auch schicken dörffte, zumahl wann man wahrnähme, welche Krayse und Stände noch weiter beytretten wollten. Man wäre auch im Stand dazu und könnte versichern, daß man, was zu des Vaterlands Besten diente, allezeit mit anzugehen vermöchte und keine gebundene Hände hätte. Der Grav war mit diser Erklärung sehr wohl zufriden. Der von Seyler aber drang auch darauf, daß man die Friedenschlüsse, den Waffen-Stillstand und andere Reichs-Schlüsse gewähren müsste, welchem man aber begegnete, daß solches nicht nur etlich wenige Krayse, sondern das ganze Reich zu thun schuldig wäre, wie dann des Schwäbischen Krayses Absicht gar nicht dahin gehe alle Reichs-Schlüsse über sich und in seine Garantie zu nehmen. Der von Seyler warf aber dem Würtemb. Gesandten vor, daß ja der Herzog Fridr. Carl zur Sicherstellung der Religion mit der Kron Schweden in eine Particular-Allianz tretten wollte. Warum er dann jetzt Bedenken trüge Schweden zugleich in die allgemeine Allianz zu nehmen oder die Verbindlichkeit, so man gegen diser Kron Reichs-Lande, wie gegen Burgund, hätte, bey dermaligen Tractaten schwer zu machen? Der Geheime Rath Rühle wollte aber nichts von einer solchen Allianz wissen, sondern blieb bey jeder Gelegenheit dabey, daß man nur die vorher mit Bayern und Franken eingegangene Verbündung wieder erneuren, sich aber von andern Krayses nicht trennen, sondern in allem, was zur Wohlfart des Reichs erforderlich sey, sich bestens vernehmen lassen werde, worüber diese correspondierende Krayse sehr vergnügt waren und sogleich einen Entwurf des Recesses verfassten in der Hoffnung, daß diser Krayß dannoch auf weiteres Zureden der grössern Allianz ebenmässig beytretten dörffte, zumahl man sagte, daß sie nur ein Zwischenwerk sey, bis das allgemeine Reichs-Verfassungswerk zu stand käme, welches man befördern wollte und entzwischen gleichwohl

1686 wohl eine ansehnliche Macht aufzustellen hoffe. Der Geh. Rath von Rühle machte deßwegen einen andern Aufsatz, welcher endlich den 25. Junij in einem Garten angenommen und unterschriben wurde. Worauf dann auch den 29. Junij die grössere Verbündung zwischen dem Kayser, der Kron Spanien wegen des Burgundischen Krayses, der Kron Schweden wegen der Teutschen Lande, dem Bayr- und Fränkischen Krayß und den Fürstl. Sächsischen Häusern errichtet wurde (m).

§. 71.

Ueber diſe beede Bündnuſſe wurde nun der König in Frankreich sehr aufgebracht, so, daß man keine günstige Antwort wegen der obbemelten Religions-Beschwerden von ihm erwarten konnte. Sie kam den 19. Octobr. zu Regenspurg an, worinn er erstlich in einer allgemeinen Abfertigung erwieſe, daß die Teutsche kein Recht hätten sich über ihn zu beklagen, nachdem der Kayser und das ganze Reich durch den Münsterischen Friden ihm das ganze Elsaß überlaſſen und er solchemnach an den annum regulativum 1624. nicht gebunden seye, sondern solcher nur das ganze Reich angehe. Was den Waſſenstillstand betreffe, so habe er nur die sogenannte Toleranz eingeführt und den Proteſtanten ihre Kirchen gelaſſen und nur die Chöre, welche sie nicht brauchten, zu dem Catholischen Kirchendienst einehmen laſſen, welches er als ein diſer Religion verwandter freyer Monarch zu thun befugt seye (n). Es war aber auch eine Abfertigung eines jeden klagenden Fürsten und Stands Beſchwerden von dem Gesandten übergeben, worunter auch die, einige begriffen waren, welche Herzog Fridr. Carl wegen Mömpelgard eingegeben hatte, die der Königtheils rechtfertigte, theils falsch erklärte, (o) und man muſste sich mit demjenigen begnügen, was die Intendanten an den König wider die Warheit berichtet hatten. Es war dem Herzog solches deſto beſchwerlicher, als eben damal auch der Erzbiſchoff von Salzburg die Evangelische Unterthanen in dem Teſseregger Thal sehr zu verfolgen anfieng. Weil diſes Thal zum theil dem Hauß Oeſterreich gehört, so erregte der Salzburgische Anfang auch die Geiſtlichkeit in solchem Theil zur Nachfolge. Dann es war das Liecht des Evangelii schon zu Luthers Zeiten bis dahin durchgedrungen und hatte sich sehr ausgebreitet, doch, daß die zahlreiche Gemeinden ihrem Gott nur in der Stille aber ruhig dienten. Man glaubte so gar, daß sie Nachkömlinge der Waldenſer wären. Sie hatten noch die Meſſe mit der Catholischen Kirche gemein. Als aber einige sich

(m) conf. Pufend. d. l. §. 31. pag. 1248.
(n) Beyl. num. 33. (o) Beyl. num. 34.

sich nach Teutschland ihrer Handtierung halber begaben und vornehm- 1686
lich die Chur-Pfalz ihnen darzu dienlich schiene, so ersahen sie, daß der Evangelischen Lehre besser in der H. Schrifft gegründet wär. Sie nahmen Bücher mit sich bey der Zuruck-Kehr in ihre Heimat und wurden gestärkt in ihrer Religion, wie man dann sehr viele Evangelische Bücher und insonderheit Arnds Buch von dem wahren Christenthum und sein sogenanntes Paradis-Gärtlein bey ihnen fand. Durch dise wurden selbst einige ihrer Geistlichen bewogen die Messe abzuschaffen, da hingegen andere solche beyzubehalten nöthig erachteten. Dise Zwitracht legte nun den Grund zu einer Verfolgung, indem dise letztere bey dem Erz-Bischoff die Sache anbrachten und um desto eher Gehör zu finden entdeckten, daß er in seinem Sprengel Gemeinden hätte, welche von der Catholischen Lehre abgiengen. Allem Vermuthen nach trugen sie nach der Art dergleichen Leute die Sache gehässiger vor, als sie würklich war. Wie dem seye, so entbrannte der Verfolgungs-Geist bey dem Erzbischoff, daß er so gleich Leute zur Untersuchung dahin schickte mit dem Befehl mit denjenigen, welche in ihrer Religion beständig wären, hart zu verfahren und sie auf das äusserste zu bedrohen. Um solchem Gewissens-Zwang auszuweichen, machten sich unversehens auf einen Tag die Einwohner dises Thals in die 2000. stark mit Weib und Kindern auf und zerstreuten sich hin und wieder in die Evangelische Teutsche Lande und in die Schweitz, welchen so gleich andere theils Hauffenweis, theils einzeln nachfolgten (p). Einige hatten das Schicksal, daß man ihnen ihre Kinder nicht absolgen lassen wollte, oder wann sie aus dem Salzburgischen Antheil glücklich entkamen, in dem Tyrolischen aufbehalten wurden. Von ihrem Vermögen machte man die ungerechteste Abzüge, welche bey manchen solches übertraffe, ungeacht sie Hauß und Güter dahinten liessen. In solcher Noth wandten sie sich an das Corpus Evangelicum, wo man sich derselben annahme und Vorstellungen so wohl bey dem Kayser, als dem Erzbischoff machte. Der Würtenbergische Gesandschafts-Secretarius Weber gab sich auch theils von selbst, theils aus habendem Befehl viele Mühe disen armen Leuten in ihrer Bedrängnus Beystand zu leisten. Es fand aber bey dem Erzbischoff keine Fürbitte statt, weil man vorwandte, als ob das Corpus Evangelicum darum diser Emigranten sich anzunehmen unbefugt wär, weil sie weder der Augspurgischen Confession, noch der Reformierten Glaubens-Lehre beypflichteten, so, daß man nöthig fand, sie aller Orten wegen ihres Glaubens-Bekanntnus zu befragen, worüber sie auch richtige Rechenschafft gaben und zur Verwunderung diejenige, welche in der Evangelischen Kirche den Ueberfluß der Lehre hatten, beschämten, weßwegen der Herzog auch einige derselben aufnahme und für die übrige sich verwandte.

(p) Burnets Reyse nach Italien. pag. 228.

Digitized by Google

1687 §. 72.

Nun wurden diesen armen Leuten von verschiedenen Fürstenthümern und Reichs-Städten dergleichen Zeugnusse gegeben, wie auch das Herzogl. Consistorium ihnen eines ertheilen musste. Obgedachter Gesandschafts-Secretarius Weber berichtete aber den 4. Januarii 1687. daß alle Attestaten und Fürbitten für die Tyrol- und Salzburgische Emigranten schlechte Würkung haben, weil die unbarmherzige Geistlichkeit allein daselbst regiere und der weltlichen Obrigkeit Gewissen in solchen Fesseln hielte, daß auch diese schwerlich zu einiger Billigkeit zu bewegen seyn würde. Die attestaten wurden aber vermuthlich dem Erzbischoff hinterhalten. Dann, als das Corpus Evangelicum zu Regenspurg eine nachdrückliche Vorstellung an denselben abschickte, wendete dessen Gesandter zu Regenspurg vor, daß der Erzbischoff nicht ungeneigt wär so wohl die Kinder der vertribenen als auch die zurückgebliebene mit ihrem Haab und Gut abfolgen und frey abziehen zu lassen, wofern nur genugsame attestaten vorhanden wären, daß diese Leute der reinen Augspurgischen Confession zugethan wären und man das etwas hart abgefasste Fürbittschreiben etwas glimpfiger einrichten wollte. Es wurde ihm aber geantwortet, daß attestata gnug vorhanden wären und man sich zu keiner Zurucknahm des Schreibens verstehen könnte, weil ihre Fürstl. Principalen solches genehmigt hätten. Die Gesandte erbothen sich hingegen noch ein anders glimpfigers an den Erzbischoff abgehen zu lassen, auf welches diser sich in Worten geneigt bezeugte denen sich wahrhafftig zur Augspurgischen Confession bekennenden Unterthanen den Auszug mit ihren Kindern und Vermögen zu gestatten, aber solche Erklärung durch einen andern Kunstgriff wieder entkräfftete, daß er vorgab, als ob dieselbe sich des Juris emigrandi dardurch verlustig gemacht hätten, weil sie sich mit sträfflichen Ausdrücken wider verschiedene Glaubens-Articul der Catholischen Kirche vergangen, wie auch viele aus Leichtsinnigkeit, oder wegen leichtfertigen Wandels oder in Hoffnung in andern Landen bessere Narung und Bequemlichkeit zu finden ihr rauhes Vaterland verlassen wollten. In welchem Zustand es auch verblieb, bis endlich der Erzbischoff Maximilian Gandolph von Khüenburg noch in disem Jahr aus der Welt gieng und nach ihm ein Bruder des vorhin gewesenen Bischoffs aus dem Geschlecht deren von Thun erwählt wurde. Die Evangelische Gesandte wendeten sich so gleich an denselben weil man billigere Gesinnungen an ihm bemerkte und gaben dem, von den Exulanten an das Corpus evangelicum abgeordneten die Anleitung, daß ihre Mitbrüder von den Obrigkeiten derjenigen Lande, wo sie sich nidergelassen hätten, nochmals glaubhaffte attestata beybringen und mit

mit denselben sich nach Salzburg entweder zu dem Erzbischoff selbsten oder 1687
dessen Hofgericht begeben und um Abfolgung des ihrigen bitten sollten.
Weil aber dise Abgeordnete begehrten, daß man ihnen Commissarien zugeben möchte, welche ihnen als einfältigen Leuten beystehen könnten, indem sie leicht eine Rede thun dörfften, welche man ihnen mißdenten und sie zur Straffe ziehen würde und man ihnen von seiten des Corporis Evangelici nicht willfahren konnte, so wurden sie an den Würtenbergischen Geh. Rath von Menzingen verwiesen, welchen der Chur-Sächsische Gesandte ersuchte bey Herzog Fridr. Carln für dise arme Leute zu bitten, daß, weil gleichwohl der mehreste Theil derselben in dem Herzogthum aufgenommen wurde, ein gelehrter und verständiger Mann, doch ohne führenden offentlichen Characters zugegeben und sie mit einem absonderlichen Herzoglichen Fürbitt-Schreiben an den Erzbischoff versehen werden möchten, wie solches auch erfolgte, indem der Herzog deßwegen nicht allein die wegen der Religion ertheilte attestata eigenhändig unterschriebe, (q) sondern auch seinen Pfleger zu Heylbronn und Licentiatum Juris, Johann Martin Zanten nach Salzburg abordnete, welcher sich mit 19. Personen in der Erzbischöfflichen Residenz-Stadt einfand. Man befremdete sich aber daselbst über solch zahlreiches Erscheinen und wollte ihnen weder die Kinder abfolgen lassen, noch den Eingang in das Tefferecker Thal gestatten, sondern nur geschehen lassen, wann die Forderungen einzeler Personen in der Stadt Salzburg angebracht, solche nach Gelegenheit der hierzu deputierten Personen untersucht und das erwiesene auf das getreulichste an die gehörige Orte verschafft wie auch weil schon vor 3. Jahren alles von besondern Commissarien untersucht und protocolliert worden, von Amtswegen versaren werden sollte, oder, wann ihm so lang zu warten bedenklich wäre, könnte er Abgeordneter jemand hierzu Vollmacht ertheilen. Beede Vorschläge waren aber gefährlich, indem man bey dem ersten die Sache lang genug verzogen und viele unnöthige Unkosten verursacht haben würde. Entzwischen machte man dem Zanten dannoch gute Hoffnung, welche aber durch die Tyrolische Regierung wieder vereitelt wurde, weßwegen die Salzburgische Räthe sich entschuldigten und nur bey seiner Abreyse vertrösteten, daß, wann der Kayser den Tyrolischen Beamten einen andern Befehl ertheilte, es auch Salzburgischer seits nicht ermanglen sollte. Mithin mussten von denen in dem Herzogthum und in verschidenen Evangelischen Reichs-Städten sich nidergelassenen 429. Personen 311. Kinder und bey 60000. fl. an Vermögen zuruckgelassen werden. Die vornehmste Ursach aber solcher Verwaigerung war, weil man besorgte, daß bey einer günstigen resolution bey nahe alle Einwohner des Tefferecker Thals ihren Mitburgern nachgefolgt wären, so, daß

(q) Beyl. num. 35.

1687 daß der Abgeordnete Zant nach vergeblicher Mühe im Anfang des nächstfolgenden Jahres zuruckreisen mußte.

§. 73.

Herzog Fridrich Carl vermehrte demnach die Anzahl seiner Unterthanen nicht allein mit solchen Tefferaggern, deren noch immer mehrere sich unter seinen Schutz begaben, wann sie an andern Orten keine Gelegenheit zu ihrem Unterhalt finden konnten, sondern er erhielt auch einen Zuwachs von vertriebenen Piemontesern, deren sich bey 2000. in den Canton Bern und andere benachbarte Orte begaben, aber denselben zur Beschwerde fielen. Dann sie geriethen wegen ihres Zustandes in eine Verzweiflung und wollten bey 600. wohlbewafneter Mann über den Genfer-See in den nächstgelegnen Savoyischen Ländern ihre Rache mit Feur und Schwerd ausüben. Diese schiene auch mit nichts als Blut und Verheerung gelöscht werden zu können. Die Cantons und Orte, wo sie sich aufhielten, mußten demnach befürchten, daß sie mit dem Herzog von Savoyen Ungelegenheit bekommen dörfften und es wurde in einer Zusammenkunft zu Aran berathschlaget, wie man sich dieser unbändigen Leute entledigen könnte. Weil nun so wohl der Churfürst von Brandenburg, als auch Herzog Fridr. Carl sie aufzunehmen sich erbothen, so stund man in der Wahl, welchem Fürsten man diese Leute zuweisen sollte. Es kamen auch würklich eine gute Anzahl derselben in das Herzogthum, wo sie aus Holland beträchtliche Steuren erhielten. Die Eydgenossen drangen sehr auf solchen Abzug, weil sie durch eine andere Verfolgung in ihrer Nachbarschafft aufmerksam gemacht wurden, indem die Spanier die in dem Thal Caviano bey Meyland befindliche Evangelische Einwohner unter dem Vorwand, daß sie sich aus Piemont daselbst eingeschlichen und ihre Religion dort ausgebreitet hätten, mit einer gewaltsamen Reformation verfolgten. Es glückte ihm aber auch einen Zuwachs seinen Vormundschafftlichen Landen zu verschaffen, indem er nicht allein von Philipp Conrad von Liebenstein den 26. Febr. diejenige Helffte an dem Dorff Köngen, welchen er durch einen Tausch gegen den Antheil an den Liebensteinischen Gütern zu Liebenstein, Ottmarsheim und Kaltenwesten demselben vor neun Jahren überlassen hatte, um 41000. fl. sondern auch einen Theil des Dorffs Gerastetten von den beeden Gebrüdern Fridrich Dietrich und Johann Philipp von Zilnhard um 12000. fl. erkaufte. Das ganze Dorff war ehemals Lehen und gehörte von ältesten Zeiten unter solcher Verbindlichkeit zur Gravschafft Würtenberg. Die älteste Lehenleute, welche man weißt, waren die von Urbach und von Liechtenstein. Schwenger von Liechtenstein verkaufte aber all sein Gut daselbst im Jahr 1356. an Grav Eberhar-

den und Ulrichen von Würtenberg um 590. ℔. hl. der Urbachische Theil hingegen kam auf die von Seldeneck und auf Walthern von Ebersperg. 1687
Im Jahr 1380. erkaufte von disem letztern Seefrid von Zilnhard einen vierten theil dises Dorfs und anno 1400. gab Hans von Seldeneck seinen Lehenbaren Antheil dem Lehenherrn Grav Eberharden auf mit der Bitte, bemeldten Seefriden von Zilnhard damit zu belehnen, welcher den übrigen lehenbaren Theil im Jahr 1415. von Jörgen von Urbach erkaufte. Allein im Jahr 1506. überlieff Hanß von Zilnhard der ältere Herzog Ulrichen den dritten Theil an der Helffte dises Dorfs um 1600. fl. so, daß nunmehr Herzog Fridrich Carl dem Hauß Würtenberg die übrige Theile verschaffte. Ingleichem tauschte er von Marggr. Fridrich Magnuissen von Baden den ihm noch abgehenden Theil an dem Städtlein Heimsen ein gegen Ueberlassung eines Theils an dem Dorf Dürren, des grossen und kleinen Zehenden zu Laugenalb, des grossen Zehenden zu Lehningen und eines Hofs zu Dürren-Wetterspach. Und endlich erkaufte diser Herzog von Philipp Conrad Schertlen von Burtenbach dessen eigenthumliches Schloff mit den darzu gehörigen Gütern und einem geringen Theil an dem Dorf Unter-Riexingen um 5530. fl. da er schon vorher im Jahr 1681. von Ernst Fridrich von Lützelburg dises halbe Dorf nebst einem Schloff gegen ein jährlich Leibgeding für sich und seine Mannliche Abkömmlinge erhandelt hatte.

§. 74.

Entzwischen wollten aber die Tractaten zwischen dem Reich und der Kron Frankreich wegen Einrichtung der Gränzen und der Vollziehung der in dem Waffen-Stillstand enthaltenen Bedingungen noch nicht zum Stand kommen. Disem König wollte solcher Verzug nicht gleichgültig werden, indem er die Ursach und Absicht errathen zu haben glaubte, daß die Chur-Fürsten nur einen Friden mit der Ottomanischen Pforte erwarteten, indem man damahls vermuthete, daß derselbe bald erfolgen dörffte, weil die Türken solchen ernstlich suchten. Er drohete deßwegen, daß er sich nicht aus seinem Vortheil begeben und erwarten wollte, bis der Türkenkrieg ein Ende nehmen und die vorhabende Allianzen geschlossen würden. Sein Gesandter am Römischen Hof, der Cardinal d'Estrées, mußte auch dem Papst bedeuten, daß, wofern das Reich nicht vor Ende des Merzen mit seiner Kron Friden machte, er nicht mehr an den Stillstand, welchen die Teutschen nicht zu vollziehen verlangten, gebunden seyn wollte. Als nun der Papst solches durch seinen Nuntium, den Cardinal Bonvisi, dem Kayser hinterbringen liess, daß der König nun anstatt des Stillstands auf einen Friden dränge, befremdete solches den Kayser und das Reich, daß

1687 derselbe eine Verichtigung der Waffen-Stillstands-Puncten so ernstlich begehre, da man doch diser seits solchen heilig zu halten verlange. Die Unthätigkeit des Reichstags in diser Sach gab aber dem König selbst die Gelegenheit zu solchen Drohungen an die Hand. Und das zu Augspurg errichtete Bündnus konnte ihm auch nicht gleichgültig seyn, ob es schon das Ansehen nicht haben sollte, daß man seiner Herrschsucht Gräntzen setzen wollte. Der Kayser beantwortete deßwegen gegen dem Papst alle des Königs Beschwerden, musste aber die Unthätigkeit des Reichstags nur damit entschuldigen, daß es noch Zeit genug wäre an einem Frihen zu arbeiten und ein allzukurzer Termin gesetzt worden solchen zu stand zu bringen. Des Königs Abächt gieng aber nur dahin, daß, weil bey einem Friden gleichwohl jeder Theil etwas nachlassen, aber auch dagegen etwas erhalten musste, gleichwohl von den Landen, welche er nach dem Nimwegischen Friden unrechtmässig von dem Reich abgerissen, ihm einige gänzlich überlassen und er in derselben rechtmässigen Besitz gesetzt werden möchte. Dises war nun der gröste Stein des Anstosses, weil es unbillig war, daß ein Stand des Reichs bey den Fridenshandlungen seinem Mit-Stand die Macht haben sollte etwas abzusprechen und in fremde Hände zu geben, damit er das seinige ruhig besitzen könnte. Der Kayser wollte es deßwegen nicht auf sein Gewissen nehmen, ungeacht man wissen wollte, daß solche Päpstliche Eröffnung den Kayserl. Hof zu würklichen und ernstlichen Fridens-Tractaten mit Frankreich bewogen habe, zumahl vorgegeben wurde, als ob der König sich nur mit einer mündlichen Versicherung begnügen lassen würde, daß nach hingelegtem Türkenkrieg der Friede mit ihm unterhalten und seiner Kron alles dasjenige, was sie allbereits besitze, überlassen werden wollte. Es waren auch Leute an dem Kayſ. Hof, welche vorgaben, daß, weil der König von Religions-Beschwerden nichts mehr hören wollte, man ihm hierinn um so mehr nachgeben könnte, als solche Beschwerden nur in geringen und Lutherischen Religions-Klagen bestünden. Der Chur-Brandeburgische Gesandte, von Jena, führte zu Regenspurg eben dise Sprache ungeacht sein Principal den Kayser eines ganz andern versicherte. Der Kayser antwortete demnach dem Papst, daß er zwar allezeit den Friden vorziehe, aber nicht sehen könnte, wie der Fride in so kurzer Zeit gemacht werden oder wie ihm der König einen Termin von wenig Wochen vorschreiben könne, da vermög des Waffen-Stillstands derselbe eine Zeit von 20. Jahren selbst darzu ausgesetzt habe. Weil es nun scheine, daß der so genannte allerchristliche König nur das Glück der Kayserl. Waffen, welche zu Beschützung der Christenheit wider den Erbfeind gebraucht würden, unterbrechen wollte, so habe er es zu verantworten, wohey der Papst sehr inständig gebetten wurde solche Französische Absichten zu hintertreiben (r).

(r) vid. Beyl. num. 36.

Man

Man erwartete also eine gewührige Antwort und getröstete sich mit guter Würkung der Englischen Vermittlung, welche auch den 6. Martij erfolgte, daß der König von seinem Begehren abstunde einen so übereylten Friden zu schliessen, worinn man schlechterdings seinen Willen alles abgenommene ohne Einrede ihm abzutretten erfüllen sollte. Ehe aber solcher Königl. Entschluss auf dem Reichstag bekannt wurde, so brachte man die Französische Ansinnung obwohl zu spät zur Berathschlagung, wobey der Schweden-Bremische seines Königs Gedanken zu eröffnen Gelegenheit nahm, welcher wegen des ihm angestammten, aber entzogenen Herzogthums Zweybrücken sehr aufgebracht war, und den Teutschen Ständen einen bessern Muth zu machen suchte, indem kein Zweifel vorhanden wär, daß, wann man nur einen Muth sehen liesse, die Kron Frankreich zu ganz gelindern Anschlägen könnte gebracht werden, indem dises Reichs innerliche Verfassung bekannt sey, daß es mehr durch seine finesse, als solidi Macht bißhero seinen Vortheil erhalten habe, man sich auch wohl zu erinnern wüsste, wie stark es alle Zusammensetzung und nur das Gerücht von Annäherung einiger Reichs-Trouppen gefördtet habe. Wofern man aber von seiten des Teutschen Reichs dennoch demselben so viele ansehnliche Reichslande abreissen zu lassen gemeynt wär, so begehrte er vor einem solchen fassenden Schluss den Bedacht zu nehmen, wie man den beträchtlichen Verlust des dem König in Schweden angestammten Herzogthums Zweybrücken von Reichswegen ersetzen wollte (f). 1687

§. 75.

Weil man nun von seiten der Kron Frankreich nichts beförchten zu haben schien, so ersuchte der Kayser den 8. Martij die Schwäbische Krayß-Stände ihm ihre Hülfs-Völker wider den Türken wieder zu Hülf zu schicken. Es wurde auch auf dem deßhalben den 18. April angesetzten engern Convent solche Abschickung aus devotion gegen der Kayf. May. um so mehr bewilligt, als die Kayserl. Waffen bißher einen glücklichen Fortgang hatten. Herzog Fridr. Carl hatte seinen Geheimden Rath von Rühle und den Regierungs-Rath Kulpisen dahin abgeordnet mit dem Befehl gleiche Stimme zu führen, daß sie es noch disen Feldzug thun könnten, damit sie in der Uebung blieben und der Krayß wohlgeübte Soldaten hätte, welche man auch ausser dem Türkenkrieg zur Beschützung des Krayses gebrauchen dörffte, wobey man sich nur vorbehielte, daß dise Truppen bey der Haupt-Armee bleiben sollten. Man beförchtete aber, daß der Kayser auch Römer-Monate fordern dörffte, weß-

(f) vid. Beyl. num. 37.

Digitized by Google

1687 wegen der Herzog vorschlug eine eigene Person zu Wien zu halten, welche die Abschickung diser Truppen nur unter der Bedingung versprechen sollte, daß dagegen solche Römer-Monate nachgelassen würden, indem der Krayß nicht nur die Mannschafft stellte, sondern dieselbe auch in den Feldzügen und Winterquartiern unterhielte. Es wurde aber auch des Administratoris Bruder, Prinz Ludwig bey disem engern Krayß-Convent über ein Krayß-Regiment zu Pferd als Obrist bestetigt, womit er bey disem Feldzug sich grosse Verdienste erwarbe. Um beendigt zu werden begab er sich selbst nach Ulm, wo er den 2. May nach geendigter Session von dem Würtemb. zweyten Gesandten in der mit sechs Pferden bespannten Gesandtschafts-Gutschen abgehohlt und oben an der Stiegen des Rath-Hauses von den beeden erstern Gesandten der Ausschreibenden Fürsten empfangen wurde. Dise behielten die Ehren-Hand und giengen vorhin in das Zimmer, wo die übrige Deputierte die Länge hinunter an dem Deputations-Tisch stunden. Der Prinz stund gerade gegen ihnen über und der das Directorium führende Gesandte redete ihn an, wie der Krayß dem Kayser schon viermal Hülfe geschickt hätte, wovon des einen Regiments Obristen-Stelle erledigt worden. Weil sich nun der Krayß jederzeit bestrebt hätte die Regimenter mit guten Officiern zu versehen und sie Deputierte nicht zweifelten, daß der Prinz des ganzen Krayses Ruhm und Bestes zu befördern sich angelegen seyn lassen, auch des ihm anvertrauten Regiments Aufrechterhaltung suchen würde, so hofften sie auch, daß er demjenigen nachkommen würde, wohin dessen Capitulation ihn anweise und er sich durch seinen ausgestellten Revers verbindlich gemacht habe, welches er nun mit einem leiblichen Eyd zu bestärken gernhen wolle. Nach abgelegtem Eyd wünschte ihm das Directorium im Namen des ganzen Convents Glück und der Prinz bedankte sich für das zu ihm tragende Vertrauen und fuhr nach diser Handlung mit den Würtenbergischen Gesandten in ihr Quartier, nahm mit ihnen das Mittagmahl ein und ritte so gleich nach dem Essen auf der Post nach Kirchheim zu seiner Frau Muter zurück. Nach einigen Tagen reyßte er nach Ungarn und wohnte den 11. Augusti dem glücklichen Treffen bey Darda oder Mohaz bey, von welchem ich zween Umstände nicht unberührt lassen kan, daß vermög eines von einem Französischen Officier an den damahligen Französischen Gesandten zu Regenspurg erstatteten Berichts der Großvezier dise Schlacht nur darum gewagt habe in der Hoffnung den Churfürsten von Bayern gefangen zu bekommen und desto eher zu einem solchen Friden zu gelangen, worinn sie alles verlohrne als ein Lösegeld desselben wieder bekommen möchten, wie dann die Türken auf den linken Flügel, wo der Churfürst commandierte den ersten und heftigsten Anfall gethan und die vier Franzosen, welche dem Großvezier diser

An-

Anschlag gegeben, nach dem Treffen in dessen Zelt stranguliert gefun- 1687
den worden, wie dann auch mehr als 4000. Franzosen bey der Türki-
schen Armee gewesen. Der andere Umstand war, daß, als der Kayser diesen Sieg durch den Graven von Windischgrätz als seinen Con-Commissarium in Abwesenheit des Bischoffs von Passau vermittelst eines Commissions-Decrets dem Reichs-Convent zu wissen machte, dem Kayser nicht gratuliert werden konnte. Dann die Uneinigkeit zwischen dem Churfürstl. Collegio und diesem Graven währete noch immerfort, weil sie denselben nicht als einen Principal-Commissarium erkennen, sondern den Kayser dadurch zwingen wollten einen Reichs-Fürsten mit dieser Stelle zu bedenken, und auf solche Weise kein Reichs-Gutachten an den Kayser gebracht werden konnte und die Reichstags-Geschäffte dieses ganze Jahr ruhen mussten.

§. 76.

Herzog Fridrich Carl wurde aber in diesem Jahr in grosse Verlegenheit durch einen Bericht seines nach Wien abgeschickten Krayß-Secretarii Backmeisters gesetzt, gegen welchem der Reichs-Vice-Canzler Grav von Königseck und der Hof-Canzler von Strattmann sich verlauten liessen, daß der Kayser über die Herzoge von Lüneburg und Würtenberg, wie auch den Landgraven von Hessen sehr unzufriden sey, weil sie der Republik Venedig 8000. Mann zu überlassen versprochen hätten, wordurch die beste Mannschafft aus dem Reich gebracht und Ihrer May. Dienste verhindert würden. Man hatte auch an den Herzog verlangt, daß er als Krayß-Director es dahin einleiten möchte, damit der Schwäbische Krayß von dessen Hülfs-Völkern dem Kayser einige Mannschafft überlassen möchte. Die Stände hatten aber keinen Lust darzu und niemand ausser etlichen in Kayserl. Diensten stehenden Graven wollte dem Kayser seine Mannschafften anvertrauen, weßwegen man die Schuld auf den Herzog legte und deßwegen an ihn begehrte, daß er zu Kayserlichen Diensten einige Truppen anwerben und gegen die anerbottene Zahlung übergeben oder, weil man eben dazumahl wegen der Blaubenrischen Lehen vermög des Westphälischen Fridens mit dem Hauß Oesterreich in Tractaten stunde, zur Beförderung des anhoffenden Vergleichs dem Kayser ein Regiment von 1000. Mann anerbieten sollte. Er hatte sich aber schon zu weit mit der Republik eingelassen und war nicht mehr im Stand mit einer anderwertigen so starken Werbung aufzukommen. Einen grössern Verdruß machte ihm hingegen der an seinem Hof befindliche Französische Envoyé, de Juvigny, welcher sich pro defensore und Protectore der Catholischen in weltlichen und Kirchen-Sachen so wohl in der

1687 Residenz zu Stuttgard, als auch in dem ganzen Herzogthum aufwerfen wollte. Insonderheit behauptete er solches vermeynte Recht, als eines Würtenbergischen Dieners Ehefrau, welche sich zwar bisher zur Catholischen Religion bekannte, aber eines gewissen Evangelischen Geistlichen Predigten fleissig besuchte, weil sie den Weeg zur Gottseligkeit besser von ihm, als von ihren Glaubensgenossen erlernte und in der Wahrheit der Evangelischen Lehre eine starke Ueberzeigung fande. Sie hatte eine Neigung zu derselben überzugehen. Als sie nun in einem burgerlichen Hauß in eine tödliche Krankheit verfiel, ersuchte sie disen Geistlichen zu ihr zu kommen und sie mit seinem Evangelischen Zuspruch bis an ihr Ende nicht zu verlassen. So bald aber des Envoyé Caplan solches vernahm gieng er unberuffen und ohne habende Erlaubnus von dem Herzog zu der Krankin und erbothe sich von ihr die Beicht aufzunehmen und sie so wohl mit dem Heyl. Nachtmahl, als auch der letzten Oelung zu versehen oder, wann ihro seine Person nicht beliebig wär, einen Capuciner herbey zu beruffen. Weil sie nun sein Erbieten nicht annehmen wollte, sondern dem Evangelischen Geistlichen Gehör zu geben fortfuhr, und der Herzog davon Nachricht erhielte, liess er durch einen Rath dem Envoyé Vorstellung thun, daß, weil der Caplan keinen Beruff zu solchem Unternehmen hätte in einem burgerlichen Hauß einige bey der Römisch-Catholischen Kirche eingeführte Kirchen-Dienste bey einer der Herzogl. Obrigkeit unterworffenen Person zu verrichten, er seinem Caplanen solches untersagen möchte. Nun antwortete der Envoyé, daß alles auf seinen Befehl geschehen sey und er das Recht habe durch seinen Geistlichen alle geistliche Verrichtungen auch in der Burger Häusern auszuüben, weßwegen er auch seinen Secretarien dahin mit dem Befehl geschickt habe nicht von der Krankin zu weichen, bis sie entweder wieder genesen oder verschieden wär, zumahl sie, wie er wider die Warheit vorgab, nach Römischen Gebrauch gebeichtet hätte. Keine widerhohlte Vorstellung wollte bey dem Envoyé statt finden, sondern er begab sich selbst in der Krankin Kammer, welchem auch der Herzogl. Rath daselbst zu vernehmen gab, daß er von seinem Vorhaben abstehen möchte, widrigenfalls der Stadt-Vogt schon Befehl habe bey befindendem Widerstand den Caplanen mit Gewalt wegzuschaffen. Disen Vorhalt vermuthete sich der Envoyé nicht und brach ganz ergrimmt in die Worte aus, daß der Herzog ein grosses Werk auf sich nähme, indem er mit einem grossen König zu thun hätte, welcher schon mächtigen Fürsten Gesetze vorzuschreiben sich unterfangen dörffen. Er sey gänzlich entschlossen seinen Caplanen nicht abzufordern und zu erwarten, wer denselben abzuführen sich unterstehen würde, weil er von dem König mit ausdrücklichen Worten den Befehl habe alle hiesiger Orten befindliche Catholische in Geist- und weltlichen Sachen in seinen

Schutz

Schutz zu nehmen. Als ihm nun der Rath entgegen hielte, daß er nicht glauben könne, daß er solchen Auftrag von seinem König hätte, begab er sich in der Hitze nach Hof und verlangte vor den Herzog gelassen zu werden. Diser schlug ihm aber solches ab mit dem Bedeuten, daß ihm nicht gelegen sey bey solchem widrigen Verfahren denselben Audienz zu gestatten. Der Capellan wollte aber den Vogt nicht mit seinen ihm verdrüßlichen Befehlen erwarten, sondern entfernte sich ebenmäßig, und der Vogt nahm die Vorsicht eine Wache vor das Hauß zu stellen, damit man so wohl dem Envoyé als auch dem Catholischen Geistlichen die Zuruckkehr verbieten könnte. Jener hatte auf keinen offentlichen, sondern nur auf einen Privat-Gottesdienst für sich und sein Haußgesinde Ansprach machen können. Dennoch liess er in seinem Quartier in Teutscher Sprache predigen, wordurch er nicht nur die in der Stadt Stuttgard, sondern auch in der Nachbarschafft befindliche Catholische herbeylockte, so, daß endlich eine grosse Gemeinde sich herbeyzog, ungeacht diser ihres Gottesdiensts abzuwarten gnugsame Gelegenheit hatten. Der Herzog wollte auch dises nicht gestatten, sondern verwiese ihn auf das Recht, welches die Französische Gesandten und Envoyé an allen Evangelischen Höfen in Teutschland hatten. Es fand aber bey disem Mann keine Vorstellung statt, weßwegen der Herzog rathsam fand solches bey dem König klagend anzubringen, welcher aber antwortete, daß der Envoyé die Sache mit ganz andern Umständen berichtet und insonderheit, daß die Kranke aus des Caplans Händen das H. Nachtmal zu empfangen begehrt habe. Uebrigens hab der Envoyé den Befehl sich mit denjenigen Freyheiten zu begnügen, welche seinen Gesandten in Dänemark und Holland eingeraumt wären. Herzog Friderich Carl befragte sich hierüber bey dem Churfürsten zu Brandeburg, welcher ihm antwortete, daß die Teutsche Fürsten nicht an dasjenige gebunden wären, was in Dänemark und Holland den Catholischen Gesandten gestattet würde; wo sie in allewag freyere Hände hätten. Ein Gesandter müsste aber mit demjenigen Tractament zufriden seyn, welches in jedem Land und Volk nach seiner Verfassung üblich und billich wär. Er sey aber versichert, daß die Französische Gesandte sich nicht mehr als einen Privat-Gottesdienst für sich und ihre Haußgenossen in ihren Quartieren und in ihrer Sprache anmassen können. Weil nun diese Strittigkeit entschieden war, und der Gesandte sein vermeyntes Recht nicht weiter betriebe, so wurde ihm der Zugang nach Hof auch nicht mehr verwaigert und er kam den 23. Dec. wieder mit dem gewönlichen Ceremoniel dahin, als eben auch Herzog Georg von Mömpelgard sich zu Stuttgard einfande, welcher seiner Prinzessin-Tochter seine Herrschafften im Elsaß gänzlich, aber mit der Bedingung abgetretten hatte, daß sie zwar solche verwalten, ihm aber 1687

die

1688 die halbe Einkünfften zukommen lassen sollte. Dise suchte nun am Französischen Hof den Zutritt in solche Güter und daß man sie in deren Besitz und Genuss einsetzen möchte, dagegen Herzog Fridr. Carl solches zu verhindern nach Möglichkeit arbeitete, weil er solche dem Prinzen Leopold Eberhard und Fürstl. Hauß vorbehalten wollte.

§. 77.

Entzwischen ruheten die Geschäfften auf dem Reichs-Tag noch immerzu, so, daß der Kayser abermahls veranlasset wurde das Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu erinnern, daß es die schon etliche Monate still gestandene Berathschlagungen wieder in den Gang bringen möchte, indem Materien gnug vorhanden seyen, welche solches erforderten und keinen Verzug litten, worunter er vorzüglich das punctum securitatis publicæ, die Gränz-Berichtigung mit Frankreich, die Vollstreckung des Waffen-Stillstands, und das verworrene Münzwesen betriebe. Das Churfürstl. Collegium konnte sich aber dessen ungeacht nicht darzu entschliessen, worüber auch die Kron Frankreich ungedultig wurde. Man hätte dringende Ursachen gehabt alle dise Materien lebhafft zu überlegen und zu Ende zu bringen, indem dise Krone bey Landau eine Armee versammelte und schon einige Chur-Trierische Schlösser auf dem Hundsrucken weggenommen, mithin das Reich schon feindlich angegriffen hatte und alle dem Rhein nahe gelegene Krayse und Stände mit grosser Gefahr bedrohete: Der Envoyé des Herzogs von Orleans machte neue Ansprachen und Forderungen an die Chur-Pfalz, ungeacht der neue Churfürst den 11. Sept. vorigen Jahrs wegen seines Vorfahrers Mobiliar- und Allodial-Verlassenschafft mit dem Herzog von Orleans sich verglichen hatte, welches Aussichten zu bösen Ausbrüchen bemerken liess. Nichts desto weniger blieb die Unthätigkeit zur Erstaunung so, daß, wie der Gesandschaffts-Secretarius Weber berichtete, der Kayser anfieng zu drohen, daß so bald die Campagne wider den Türken vorbey sey, er andere Anstalten nehmen und mehrern Ernst gegen die Reichs-Stände brauchen werde. Gleichwohl verlangte er von dem der Gefahr so nahe gelegenen Schwäbischen Krayß abermahls, daß ihm derselbe seine so gute Dienst thuende Völker nach Ungarn wiederum schicken möchte, welches auch der Krayß bewilligte. Und weil Herzog Fridrich Carl der Republic Venedig 3000. Mann Fußvölker zu überlassen versprochen hatte, so schikte der zu Wien anwesende Venetianische Gesandte eine Staffette an ihn mit dem Ersuchen nicht allein den Marsch diser Truppen zu beschleunigen, sondern auch solche wohl ausgerüstet und bekleidet zu liefern. So ungern nun der Herzog we-

Digitized by Google

wegen der französischen Unternehmungen sich darzu entschloss, so konnte 1688
er sich doch nimmer entschuldigen, sondern versammlete solche bey Blaubeuren, deren Musterung und Abmarsch 14. fürstliche Personen beywohnten und die Schönheit derselben bewunderten. Herzog Carl Rudolph von Würtenberg-Neustatt führte diese zwey Regimenter, bey deren einem er als Obrist angestellet war, nach Morea. Er war schon bey dem vorjährigen Feldzug daselbst und wohnte mit einem Regiment, welches Herzog Fridr. Carl angeworben hatte, der Belagerung der Vestung Patrasso, wie auch dem daselbst erfochtenen siegreichen Treffen bey. Nun sollte er auch diser Campagne beywohnen. Sie war aber nicht so glücklich als die vorige sowohl für des Prinzen Person, als auch die christliche Armee. Dann man belagerte die Vestung Negropont, welche wegen verzweiffelter Gegenwehr der Türken vieles Christenblut kostete und endlich vergeblich ablieff. Der Prinz wurde gleich bey dem Anfang der Belagerung den 20. Aug. mit einem Stück einer zersprungenen Granate am rechten Aug verwundet und zween Tage hernach bey einem beftigen Türkischen Ausfall durch eine Musquonten-Kugel auf der Brust dermassen getroffen, daß man an seiner Aufkunft zweifelte. Etliche Officier wollten ihn mit unterlegten Musqueten aus dem Retrenchement tragen, als eben eine Stuck-Kugel drey derselben des Lebens beraubte. Nun wurde er zwar dennoch auf ein Schiff gebracht. Ein hitzig Fieber aber benahme fast alle Hoffnung zur Genesung, welche nichts destoweniger erfolgte. Die Kugel truge derselbe bis in sein Ende im Leib, da man sie bey vorgenommener Oeffnung nebst einem starken bleyernen Posten in der Lunge entdeckte. Der Französische Uebermuth gieng entzwischen so weit, daß der König bey der neuerbauten Vestung Fort-Louis eine Brücke anfieng zu bauen und der Baden-Badischen hinterlassenen Regierung zumuthete dasjenige diffeit des Rheins ligende Stück Landes, auf welches die Brücke fallen würde, ihm zu überlassen. Nun wachten die Teutsche Stände einiger massen auf, als der Kayser den 21. Augusti von ihnen ein schleuniges Reichs-Gutachten verlangte und der König sich in die strittige Cöllnische Bischoffs-Wahl mengte und an den Churfürsten von Maynz deßwegen sehr nachdenkliche Schreiben ergehen liess.

§. 78.

Dem Schwäbischen Krayß war nicht wohl bey solchen Umständen zu muth und er wurde veranlasst seine nach Ungarn geschickte Truppen den 26. Aug. abzuruffen, wie er solches im Frühjahr bey disem sechsten Feldzug ausdrucklich bedungen hatte. Man zweifelte aber noch, ob der Kayser dieselbe wegen

1688 guter Progressen seiner Waffen und der von disen Völkern geleisteter guter Dienste entlassen dörffte. Man war eben damahls in Belagerung der Vestung Griechisch-Weissenburg begriffen, da man solche Truppen nicht wohl entbehren konnte, wie sie dann sehr vieles zu Eroberung der Vestung beytrugen. Dann der Herzog erhielte die erfreuliche Nachricht von ihnen, daß sie sich bey der Einnahm vor andern hervor gethan und dem Feind dergestalt bey dem vorgenommenen Sturm zugesetzt, daß sie die erste gewesen, welche mit ihm in das Castell eingedrungen haben. Nun giengen aber den 20. Sept. die Franzosen über den Rhein und berenneten sogleich die Vestung Philippsburg. Es liessen sich zugleich unweit Freyburg bey dem so genannten hohlen Graben einige französische Völker sehen, welche dem Schwäbischen Krayß mit einem Einfall droheten. Und der zu Stuttgard angestellte französische Envoyé Juvigny stellte dem Herzog Fridr. Carl eine Contributions-Ordre mit einer Kriegs-Declaration zu mit dem Bericht, daß der Dauphin stündlich im Lager vor gedachter Vestung erwartet würde. Zu Regenspurg übergab der dasige französische Gesandte Verjus de Crecy ebenmässig ein vom 24. Sept. datiertes Kriegs-Manifest und der Churfürst von der Pfalz berichtete den Einfall in seine Lande und daß diser Feind Speyr besetzt und Offenburg nebst Gengenbach eingenommen um sich eines Passes im Schwarzwald zu versichern. Er verlangte schleunige Hülfe von dem Reich und bath die nächstgesessene Krayse zufolge der Executions-Ordnung aufzubiethen, wo man selbst der Rettung bedürfftig war. Dann das Herzogthum Würtenberg sollte Execution 8000. Säck Habern, 4000. Wagen Heu und 50000. Büschel Stroh liefern. Welcher Forderung den 2. Oct. noch eine andere von 100000. Rthlr. an Geld und einer übergrossen Anzahl Vieh folgte. Nichts desto weniger wollte der de Crecy nicht eingestehen, daß sein König den Waffen-Stillstand gebrochen habe, sondern derselbe nicht zu verdenken sey, wann er dasjenige mit gewaffneter Hand suche, was er ohne dieselbe nicht erhalten könnte, indem der Kayser und Chur-Pfalz ohne Einwilligung des Reichs die Chur-Cölnische Wahl gehindert und der Herzogin von Orleans Erb-Recht gesperret habe. Er konnte aber die Einwendung, daß auch andere unschuldige Reichs-Stände mit Brandschatzungen, Contributionen, Besatzungen ꝛc. in disen Krieg gezogen würden, nicht anderst beantworten, als daß solche Stände nur den Kayser ernstlich erinnern sollten des Königs Willen in allem zu befolgen, wordurch solchen Bedrängnussen leicht zu helffen wäre. Der König wollte nur die Vestung Philipsburg wegnehmen und demolieren und Freyburg rasieren, indem er keine Vestung am Rhein leyden könnte und die Waffen nicht niderlegen würde, bis der Graf von Fürstenberg als Erz-Bischoff von Cölln bestetigt und die von Chur-Pfalz ver-

verglichene Gelder bezahlt seyn würden. Man trug sich damahl auch 1688
mit einem Schreiben dises Königs an den Papst, wordurch er seinen gebieterischen Gewalt zu bemerken gab, daß, wofern er dem Cardinal Bischoff von Straßburg nicht durch eine Bulle zum Erzbistum Cölln behülflich wär, ein blutiger Krieg entstehen müsste, welchen er Papst zu verhüten schuldig wär. In einem andern Schreiben drohete er demselben, daß er ihn nicht für den allgemeinen Bischoff der Kirche, sondern nur für einen weltlichen Regenten eines Stücks Landes erkennen könne. Beede Schreiben wollten gleichwohl nicht von jedermann vor glaubwürdig aufgenommen werden. Nun hatte zwar Herzog Fridr. Carl nebst andern Ständen solche Gefahr und Noth an den Kayser und an den Reichs-Convent berichtet und schleunige Hülfe verlangt. Er erhielt aber von dem Kayser keine andere Antwort, als daß er mit keiner beträchtlichen Hülfe dermahl aufkommen könne, aber bey einigen in Verfassung stehenden Chur- und Fürsten die Nothdurfft so vorgestellt habe, daß er nicht zweifle, es werde durch dieselbe mittelst Zusamenführung ihrer Truppen ungesaumter Rath geschafft und der Gewalt zurückgetrieben werden.

§. 79.

Um die Sachen in Teutschland noch verwirrter zu machen gebrauchte der König die Argelist das Mistrauen der Stände gegeneinander zu vermehren, indem er vorgab, als ob die Evangelische einen gewissen der Catholischen Religion sehr nachtheiligen Anschlag mit einander gemacht hätten. Es schiene würklich in die Gemüther der geistlichen Fürsten einen Eindruck zu machen. Er hatte in Teutschland unter disen Leuten seine Anhänger. Er wusste von seinem Granvelle und Verjus, wie offt die Catholische sich von den Evangelischen getrennt hatten, daß der König sich bey nahe sichere Rechnung machen konnte, die vorhin uneinige Stände des Reichs in eine grössere Uneinigkeit zu setzen und das Garn über beede Theile zu ziehen. Zu allem Glück brauchte er die erforderliche Behutsamkeit nicht, sondern mißhandelte die Catholische, wie die Evangelische und die geistliche, wie die weltliche Stände. Der Churfürst von Brandeburg war unter den ersten, welcher solchen listigen Kunstgriff entdeckte und seinem Gesandten zu Regenspurg befahl den Catholischen offentlich ihren etwan fassenden Argwohn zu benehmen (t). Der Churfürst von Maynz musste dabey sehr leyden, weil er den Franzosen die Besetzung der Rheinbrücke und der Stadt Maynz gestattete, wordurch er sich in grossen Verdacht setzte. Es kam auch würklich die Frage bey dem Reichstag auf die Bahn, weil man

(t) vid. Beyl. num. 38.

Digitized by Google

1688 vermuthen konnte, daß er zu Maynz zu bleiben gezwungen werden dörffte, was zu Regenspurg in Ansehung des Reichs-Directorii zu thun wäre? Der damahlige Kayserl. Principal-Commissarius, Marggr. Hermann zu Baden, hatte so gar kein Bedenken das Directorium dem Churfürsten zu Trier anzutragen, welches diser auch unter der Bedingung annahm, wofern es ohne Widerspruch des Churfürsten von Sachsen, als Reichs-Marschalls, und dessen Gesandten geschehen könnte. Die Französische Generaln setzten den Churfürsten von Maynz selbst einiger massen aus dem Verdacht, indem sie ausser der Stadt Maynz und der Vestung Gustavsburg auch nunmehr seine Vestung Königstein verlangten, welche er ihnen gutwillig einraumen sollte, widrigenfalls sie im Namen ihres Königs ihm den Krieg angekündet haben wollten, worauf er sich von Steinheim hinweg und nach Lohr flüchtete. Nichts destoweniger wurde er zu Fortführung des Directorii für untüchtig erachtet, zumahl man ohnehin mit dem Maynzischen Directorio sehr unzufriden war. Entzwischen besetzten die Franzosen den 6. Oct. die Neckar-Brücke zu Lauffen und den 11ten die Stadt Heylbronn. Von hieraus schickte der Marechall de Duras an Herzog Fridrich Carln durch einen Trompeter ein Ausschreiben, worinn er von dem ganzen Schwäbischen Krayß eine fast unerschwingliche Contribution forderte, wie er dann der einzigen Stadt Ulm 25000. fl. innerhalb acht Tagen zum Unterhalt der Französischen Armee zu bezahlen auferlegte. Es war eben damahls ein enger Krayß-Convent zu Ulm versammelt und der Herzog befand sich zu Hohen-Twiel um andere Anstalten zu diser Vestung Vertheydigung vorzukehren, wo er sich selbst und andern fast nicht zu rathen wusste, da so viele Stände seinen Rath begehrten, wie sie sich verhalten sollten. Die an der Donau und Schwarzwald ligende Stände, die Oesterreichische vorligende Lande und Ritterschafft hielten zu Riedlingen so gleich nach erhaltenen Französischen Contributions-Patenten eine Conferenz und beschlessen eher einen Landsturm zu veranstalten als einen Heller bezahlen zu lassen. Der Eyfer ergrif auch andere benachbarte Stände in der Hoffnung, daß sie in dem Herzogthum Würtenberg gleiche Anstalt finden würden. Der Herzog antwortete aber auf ihre Anfrage, daß er sich eines jeden Standes und Nachbarn gebrauchende Vorsicht und Anstalten nicht mißfallen „ ließ. Weil man sich hingegen weder vom Kayserl. Hof, noch andern Reichs-„ Ständen einer mit Nachdruck steurenden Hülfe bey dem so offenen Herzog-„ thum getröstlen könne und die Execution schon auf dem Halß hätte, so hätte „ er sich zu möglichster Leistung des verlangten verstehen müssen. Wofern „ man aber von nahmhafften Ständen etwas mehrere Beschützung als von „ dem gemeinen Landsmann zu gewarten hätte und sich sicherlich zeigen würde,

„ de, daß man sich vertraulich gegeneinander vernehmen wollte, so 1688
„ würde er so wohl aus nachbarlicher Freundschafft, als auch tragen-
„ den Krayß-Ausschreib-Amts halber alles dessen, was zu möglichster Ret-
„ tung dienet, mit zu erwägen und beyzutragen nicht ermanglen. Dann er befand sich in einer Verlegenheit, daß man von dem Herausmarsch der Krayß-Völker so gar nichts vernehmen konnte und bey disem Vorbruch des Feindes die Fürsten und Stände, ungeacht man schon dreymahl an den Kayser geschrieben hatte, den Krayß ohne sichere Vertröstung liessen. Er zweifelte so gar, ob nicht gar von den Franzosen den Krayß-Truppen der Eingang in den Krayß dörffte gesperrt werden, oder wann sie auch ankämen, wie sie verpflegt werden könnten, wann die Contributionen an den Feind bezahlt werden müssten, zumahl man ihnen schon einen ganzen Monat schuldig war, da ihm neue Kümmernus verursachte, ob ihnen ohne Geld der Durchmarsch durch Bayern nicht schwer gemacht und sie aufgehalten würden. Nun kam zwar den 23. Nov. ein Kayserl. Commissarius zu Ulm, welcher die Schwäbische Stände vertröstete, daß nicht allein die Schwäbische, sondern auch die Fränk- und Bayrische Auxiliar-Völker nebst 8. Kayserl. Regimentern im Anmarsch seyen: Er besorgte aber, daß, wann die Schwäbische im Krayß ankämen, der ohnehin den Meister spielende Feind den Krayß zwingen dörffte ihm solche zu überlassen. Des Kayserl Meynung sey also, dieselbe unter dem Namen der Kayserl. Völker lauffen und Dero Mayestät die Pflicht ablegen zu lassen, doch, daß sie dem Krayß verbleiben und von demselben verpflegt würden. Der Herzog wünschte mit solcher Anmuthung verschont zu bleiben, sondern hätte lieber gesehen, daß die Schwäbische Truppen vor ihrem Einrucken in den Krayß sich mit den vertrösteten Kayserl. Regimentern vereiniget hätten. Dise waren aber noch zu weit entfernt und man musste die noch in 3000. Mann bestehende Krayßvölker allein einrücken lassen und erst erwarten, ob und wann die Bayr- und Fränkische Völker sich dem Krayß nähern dörfften, da man doch einer schleunigen Hülfe sehr bedürfftig war.

§. 80.

Dann nachdem die Franzosen den 21. Octobr. die Vestung Philippsburg erobert hatten, so musste das Herzogthum Würtenberg und der Schwäbische Krayß alle Feindseligkeiten von ihnen erleyden. Der obgemeldte annoch zu Stuttgard anwesende Französische Envoyé de Juvigny bezeugte sich hierinn eyfrig den Französischen Hof und Generals wider Herzog Fridr. Carln aufzubringen. Dann er konnte noch nicht vergessen, was ihm in dem vorerzehlten

1688 Handel mit der kranken Frau und kurz vor dem Fridensbruch begegnet, da er glaubte, daß der Herzog dem Respect gegen seinem König zu nahe getretten wäre, weil er nicht schlechterdings desselben Willen befolgen wollte, sondern die Rechte eines Teutschen Fürsten behauptete. Diser hatte auch noch vor dem Angriff des Reichs und ehe man sich einer so nahen Feindseligkeit von diser Kron vermuthete, mit dem Prinzen von Oranien wegen Anwerbung eines Regiments zu Pferd für die vereinigte Niderlanden in Tractaten eingelassen in der Hoffnung einem seiner Prinzen eine vortheilhaffte Stelle zu verschaffen. Weil aber der König das Vorhaben schon gefasst hatte dem Kayser und Reich den Krieg anzukünden, so konnte ihm solche Werbung nicht gleichgültig seyn. Der de Juvigny mochte es ohnehin widriger berichtet haben, so, daß er dem Herzog Vorstellungen zu machen Befehl erhielte, wie sein König es ungnädig aufnehmen und den Herzog empfinden lassen dörfte. Diser blieb aber bey seinem Entschluß standhafft, indem er auch sonst nicht gewohnt war davon abzugehen und disem übermüthigen Franzosen nachzugeben seiner Fürstlichen Würde unanständig erachtete. Weil nun entzwischen die Französische Armee allerhand bedenkliche Bewegungen machte und sich immer mehr dem Rhein näherte, auch endlich gar über disen Fluß gieng, der Envoyé aber versicherte, daß die Einstellung solcher Werbung dem König zu gefallen und dem Land zu gutem gereichen würde, so nahm sich so wohl die Landschafft, als auch die Herzogliche Vormunds-Räthe der Sache an und vermochte den Herzog dahin, daß er die auf den Beinen habende 6. Compagnien nicht weggeben liess, sondern in seinen Diensten behielte. Dann der Envoyé hatte die Absicht dabey, daß er dise Mannschafft in Französische Dienste zu bringen einen Versuch thun wollte. Es zeigte sich auch sogleich das Gegentheil seiner Versicherung, indem das Herzogthum empfand, wie wenig disen Gesandten Zusagen zu trauen war. Es entdeckte ingleichem der Holländische Gesandte zu Regenspurg dem Reichs-Convent, mit welchen Ränken der König den Kayser zu hinterführen gesucht habe, indem er disem vor gefasstem Entschluß das Reich anzugreiffen eine Allianz wider die General-Staaten mit dem Ausdruck dises Ketherneſt ausrotten zu helfen anerbotten, der Kayser aber die Absicht errathen habe, indem dieselbe nur dahin gegangen, bey Angriff des Reichs dem Kayser einen Allierten zu entziehen, worzu derselbe selbst behülflich seyn sollte. Das Französische Schreiben sey aber von dem Kayser seiner Republik mitgetheilt und dieselbe vielmehr seiner Huld versichert worden. Nicht weniger wollte man zu Regenspurg gewisse Nachricht haben, daß der Juvigny den damaligen jungen Land-Prinzen, Herzog Eberhard Ludwigen, nicht aus der Stadt Stuttgard oder aus dem Land lassen wolle und dagegen abermahl versprochen habe, daß dis Königliche Völker

ker das Herzogthum auf das beste und so weit die Gestalt der Kriegs- 1688
Umstände es gestatten wollten, in ihren besondern Schutz nehmen würden. Viele vornehme Evangelische trugen deßwegen für disen zwölf jährigen Printzen grosse Sorge und wünschten ihn an einem sichern Ort zu sehen, indem das Land doch nicht mehr, als bißher geschehen, verschont werden dörfte, zumahl die Feinde in Schwaben die Winter-Quartiere beziehen wollten und allbereit die Stände nach Straßburg beruffen die Austheilung derselben zu machen. Der Printz entkam aber und langte den 30. Octobr. glücklich zu Regenspurg an, wo der Kayser den Reichs-Ständen guten Muth machen ließ und sich des Reichs mit Ernst anzunehmen versprach, indem er hoffe disen Fridensbruch mit GOttes Hülf eben so glücklich, wie den morgenländischen zu überwinden. Dann er habe sich auf seiner Flucht aus Wien wegen des Türkischen Ueberfalls des göttlichen Beystandes vest getröstet und sey auch dessen theilhafftig worden, werde sich dessen auch wider Frankrich versichert halten, zumahlen er zu theuerst zu seinem Schaden mit der Ottomannischen Pforte Friden zu schlieſſen und alsdann eine beträchtliche Macht in das Reich zu schicken entschlossen sey. Diſes waren aber Vertröstungen, auf deren Erfolg man noch lange warten musste und würklich zum Nachtheil des Kayſers nicht zum Stand kamen. Die Reichs-Stände unterstunden sich auch deßwegen noch nicht die Berathschlagung wegen der je länger, je mehr eindringenden Feindsgefahr, da die Feinde allbereits bis an das Nürnbergische Gebiet vorgedrungen waren, wie auch der Brücken bey Dillingen bemächtigt hatten, vorzunehmen und die Krone Frankreich für einen Reichsfeind zu erklären, weil man in Sorgen stund, daß man dieselbe noch mehr reitzen dörfte. Chur-Bayern war verdächtig; von welchem man damahl noch muthmaſte, daß er mehrere Neigung gegen Frankreich, als den Kayſer hätte, zumahl er einen Französischen Gesandten an seinem Hof hatte. Diſe Furcht verlohre sich aber, als dessen Bruder Joseph Clemens zur Churfürstl. Würde erwählt und nicht nur von dem Papst dazu als tüchtig, sondern auch von dem Kayſer und den Churfürsten als volljährig erkläret wurde. Er war ohnehin der politischen Regul ingedenk: Gallum amicum habeas, non vicinum, in welcher Meynung ihn Herzog Fridrich Carl sehr bestärkte, welcher bald zu München, bald zu Regenspurg sich um Beystand bewarbe, dagegen die Herzogin Magdalena Sibylla als Mitvormunderin ihres Sohnes Lande und Unterthanen zu verlassen sich nicht überwinden konnte und deßwegen als eine wahre Landes-Muter bis in ihr Ende verehret und geliebet wurde. Demnach konnte die Kron Frankreich erst bey Annäherung der Bayr-Fränk-Sächsischen und Schwäbischen Völker als ein Reichsfeind auf dem Reichstag erklärt werden. Und den 15. Dec. wurde dem Französi-

schen

1688 schen Gesandten Verjus de Crecy durch einen Reichs-Marschallischen Canzellisten vermittelst eines Kayserlichen Decrets bebitten, daß er inner 3. Tagen die Stadt Regenspurg und innerhalb 14. Tagen das Reich mit allen den seinigen raumen sollte, welches er auch nebst einem Paß gutwillig aufnahm und sich eyligst wegbegabe, indem er den 22. Decembr. schon zu Stuttgard anlangte, als eben dise Stadt in gröster Bedränguus stunde (u).

§. 81.

Dann obwohl bey seinem Aufenthalt zu Regenspurg ihm die Ungerechtigkeit dises feindseligen Verfahrens vorgestellt wurde, so konnte oder wollte er doch nicht hindern, daß die Kriegs-Noth in dem Schwäbischen Krayß und insonderheit in dem Herzogthum Würtemberg und in den Badischen Landen je länger, je hefftiger wurde. Als er auch noch den 21. Nov. bey dem Braunschweig-Zellischen einen Besuch abstattete, so nahm diser Anlaß ihm vorzuhalten, daß gleichwohl das Herzogthum Würtenberg und die Marggravschafft Baden-Durlach dem König die geringste Ursach zu einem so beschwerlichen und harten Ueberzug nicht gegeben und der unschuldige Land-Prinz und dessen Frau Muter, wie auch der Marggr. zu Durlach sich mit nichts verschuldet hätten, weßwegen mit ihren Landen so hart verfahren werde. Ihm Französ. Gesandten sey des Königs Manifest bekannt, worinn er nur drey Ursachen des Kriegs angeführt habe, nemlich 1.) die Bedrohung der Kayserl. Waffen auf erfolgenden Türkischen Friden. 2.) Die Erbfolgs-Strittigkeit zwischen Chur-Pfalz und der Herzogin von Orleans. 3.) Die Chur-Cöllnische Wahl. Nun hätten die bemeldte Fürstl. Häuser und das Cammergericht, welches von den Franzosen so sehr mißhandelt und ihm seine Schrifften hinweg genommen worden, an solchen 3. Puncten keinen Antheil und könnten mit einigem Fug dessen so empfindlich nicht zu entgelten haben. Demnach würde er de Crecy ersucht solches an seinen Königl. Hof zu berichten, wie man ohnehin das Zutrauen zu ihm habe, daß er an solchem höchst ungerechten Verfahren und Tranqsalen keinen Gefallen trage, wie dann er Zellische Gesandte auf diejenige Gründe und Vorstellungen sich bezoge, welche er Bevollmächtigte von des Würtemberg. Land-Prinzen Hofmeistern von Stafforst selbst vernommen haben werde. Diser Französische Gesandte hätte aber nichts mehrers zu antworten gewußt, als, daß er schon nachdrückliche Vorstellungen deßwegen gethan und solche nochmahls widerholen wollte. Uebrigens hätte er seines Königs Fridensbruch weder entschuldigt, noch gebilligt, sondern nur gemeldet, daß er un homme de

(u) Beyl. num. 39.

de paix und die vorgekommene Klagen les effets de guerre ſeyen. 1688
Weil nun entzwiſchen gegen den feindlichen Unternehmungen kein Widerſtand oder Rettung vorhanden war, ſo wagte es der Marquis de Fequiere mit einiger Cavallerie einen Streif bis nach Ulm zu thun und Geld zu erpreſſen. Sein Unternehmen war auch glücklich, daß er mit 6. beladenen Wägen Gelds nach Heylbronn zuruck kehren, zuvor aber auch den anſehnlichen Ulmiſchen Flecken Langenau heimſuchen wollte. Hier fand er aber ſolchen Widerſtand von den zuſamengerotteten Bauren, daß er mit zimlichem Verluſt ſeiner Leute ſich und ſeine Beute retten muſſte, zumahl ihn die Bauren noch weit verfolgten. Es war auch beſchwerlich, daß man die Stärke der im Krayß befindlichen feindlichen Völker nicht erfaren konnte, weil ſie Partheyenweis ſich bald in dem Krayß, bald auſſer demſelben befanden, und wann ſie zu einem Ort gekommen, der commandirende Officier nur alſobald eine ſtarke Geldforderung gethan, die gemeine Soldaten auf discretion gelebet und den armen Unterthanen mit Gewalt alles mögliche abgenommen, auch ſonſt allen Muthwillen verübet haben, nach etlichen Tagen aber wieder andere angekommen, von welchen das übrige vollends aufgezehret und geraubet worden. Indeſſen hatte ſich der General Melac zu Eſſlingen einquartiert, mit welchem ſich der de Fequiere verabredete, daß jener diejenige Orte, welche ſich diſem widerſetzet haben, heimſuchen und züchtigen ſollte, da er hingegen der Herzoglichen Regierung die ſchöne Veſtung Aſperg abfordern wollte. Nun gieng zwar Melac ſo gleich mit einigen Truppen gegen Ulm zu und kam bis nach Geißlingen, wo er ſich aber nicht getraute weiter zu gehen, ſondern genöthigt wurde unverrichter Dingen abzuziehen. Fequiere aber machte mit dem General Montclar den Anſchlag durch den Brigadier Marevauld bey der verwittibten Herzogin und den vormundſchafftlichen Räthen den 1. Decembr. die Uebergabe der gedachten Veſtung unter der Bedrohung zu begehren, daß, wofern innerhalb zwo oder drey Stunden keine gewührige Antwort erfolgte, die Reſidenz Stuttgard mit 1000. Mann zu Pferd und einiger ſchon im Anmarſch ſeyender Infanterie beſetzt werden ſollte, welche auf discretion leben könnten. Der Envoyé Juvigny gieng alſo mit den bey ſich habenden Officiern in das Geheimen Raths Collegium und machte ſolchen bedrohlichen Vortrag, ſchmeichelte aber demſelben, daß bey erfolgender Uebergab der Stadt Stuttgard mit feindlichen Unternehmungen verſchont werden ſollte. Nun war man in des Feindes Gewalt und ohne Hoffnung eines Beyſtands. Nichts deſtoweniger verſuchte man ſolche Veſtung zu erhalten und ließ dem Juvigny und den bey ihm ſeyenden Officiern durch einen Geheimden Secretarium die abſchlägige Antwort vermelden, welcher aber mit dem Bedeuten wieder abgefertigt wurde,

1688 daß bey solcher Bewandnus nicht nur Canstatt, sondern auch Stuttgard verbrannt werden müsten, wobey Juvigny noch hinzusetzte, daß er selbsten der erste seyn wollte, welcher die Häuser anzünden thäte. Weil nun die Vestung schlecht versehen war, so wurde man um so mehr bewogen die Vestung einzuraumen, als man gleichwohl die Residenz rettete und sonst einen guten Accord erhielte, welchen ich in den hernach folgenden Beylagen mittheilen werde.

§. 82.

Kaum hatten die Franzosen solche Vestung im Besitz, so begehrte der Juvigny den 8. Decembr. auch die Stadt und Vestung Schorndorf, erhielt aber eine abschlägige Antwort, weßwegen der General Melac selbige mit etlich 100. Mann zu Pferd berennte und aufforderte. Weil aber die Burgerschafft Hoffnung zu einem Succurs hatte, indem die Schwäbische Krayß-Völker nebst einigen Kayserlichen Regimentern schon an den Gränzen des Krayses stunden, so war diser General in seinem Vorhaben unglücklich und musste sich begnügen in einem nahe gelegenen Dorf die Mühle und etliche Häuser in die Asche zu legen, mithin unverrichter Dingen abzuziehen. Der General Montclar schickte deßwegen den Brigadier Biville an die Herzogin mit nochmaligem Begehren solcher Uebergab, welchem man auch einige Hoffnung machte und zum Schein sich in Tractaten einliess, auch den Kriegs-Rath Tobias Helrn, mit dem Befehl an den Commendanten abschickte die Vestung an die Franzosen zu übergeben. Weder diser, noch die Besatzung und Burgerschafft waren aber darzu geneigt und das Weiber-Volk geriethe in eine solche Wuth, daß, weil die Burgerschafft noch einigen Respect gegen die Fürstl. Befehle merken liess, dieselbe zu allerhand Wöhren, Ofen- Heu- und Mistgabeln, Bratspiesen, Hackmessern, Besenstiel, Kunkeln ꝛc. grissen, und den Fürstlichen Commissarium auf dem Rath-Hauß mit grossem Hausen verwahrten, so, daß theils Rathsverwandte ihm das Essen in Taschen heimlich beybringen musten. Ungeacht er von der vormundschafftlichen Regierung abgeschickt war, musste er ein Verräther seyn, womit auch die Herzogin Mitvormunderin und die Räthe sehr mit respects-widrigen Reden und Beschuldigungen beleydigt wurden. Nun hatte freylich der Commendant eine andere Ordre von Herzog Fridrich Carln vorher erhalten dise Vestung auf das beste zu schützen, weßwegen er solche zu befolgen verbunden war, welches dise Amazonen erfahren hatten. Allem Vermuthen nach hatte der Commendant heimliche Nachricht von den Absichten der Regierung von dem Commissario erhalten

und

und villeicht solchen Auflauf diser Heldinen gern gesehen haben. Der Com- 1688
missarius wurde deßwegen unter beständiger Todes-Angst heimlich aus der Stadt gebracht, weil dise bewaffnete Weiber die Thore besetzt hatten, nachdem er 3. Nächte und zween Tage von ihnen bewachet wurde, und die böseste Weiber zu ihrer Anführerin erwählet waren. Entzwischen begab sich der General Montclar mit dem Brigadier Piesonel und 1000. Reutern nebst etlich hunderten zu Fuß nach Tübingen auch solches Berg-Schloß mit Gewalt wegzunehmen. Die Besatzung desselben war nicht im Stand zu widerstehen und mußte die Franzosen einziehen lassen, welche innerhalb 8. Tagen von der Universität 12000. und von der Stadt 20000. fl. erpreßten, das schöne Zeug-Haus auf dem Schloß gänzlich verheerten und die metallene Stück mit der Munition nach Freudenstatt führten, ein grosses Stück aus einem Roudel durch eine Mine sprengten und die Stadtmauern nächst dem Haagthor etlich 100. Schuh lang niderlegten. Endlich giengen sie nach Herrenberg, wo sie abermal nicht zum besten hauseten und nachmals den Weeg nach Freudenstadt nahmen, so, daß man glaubte, daß sie das Land verlassen würden. Wider alles Vermuthen kehrten sie aber wieder zuruck, weil sie sich theils wegen Schorndorf, theils wegen eines bey Freudenstadt erlittenen Verlusts rächen wollten. Worinn diser Verlust bestanden, habe ich nicht gründlich erfahren können, sondern nur von Einwohnern so viel vernommen, daß einsten die Franzosen nebst einem General, dessen Namen sie sich nicht erinnern konnten, mit ungefähr 600. Mann nach Freudenstatt zu Ende dises Jahrs mit vielen Küsten und Truchen auf vielen Wägen und mit vielem Geld, welches sie in Schwaben und Franken erpreßt hatten, gekommen. Es sey aber ein General-Sturm auf dem Schwarzwald von theils Würtembergischen, theils aus andern benachbarten Herrschafften heimlich veranstaltet worden, so, daß bey 6000. Bauren theils mit Flinten, theils mit andern dergleichen Leuten gemäßen Waffen sich versammelt hätten. Dise Umstände passeten nun sehr wohl auf disen feindlichen Einfall, so, daß man bey nahe versichert seyn könnte, daß solche Ankunft der Franzosen zu Ende des Jahres 1688. geschehen seyn dörfte. Der Erfolg des Aufbotts hingegen will sich mit dem erlittenen Französischen Verlust nicht gemäß zeigen. Dann der erhaltenen Erzehlung nach machten zwar die Bauren den Anschlag, die Feinde von allen Seiten zu überfallen: die Feindliche Schildwache vermerkte aber nachts um 11. Uhr ein stilles Gemurmel und endlich braunte eine Flinte des Schultheissen von Gröntal unversehens loß, worauf der General mit seiner bey sich habenden Mannschafft einen Ausfall unternahm und den Haufen der aufgebottenen zerstreute, und nach seiner Zuruckkunft zu Freudenstatt so wohl vor dem Thor, als in der Stadt etliche Häuser und Gassen

1688 in die Aschen legte, wovon noch die Brandstätte übrig seyn sollen. Gleichwohl traueten sich die Feinde nicht länger da zu bleiben, sondern zogen sich nach Wegtreibung alles vorhandenen Zug-Viehes noch in selbiger Nacht über den Kniebis, welchen sie ebenmässig in die Aschen legten, eylfertig nach dem Breyßgau. Sie hatten aber von denen Würtenbergischen Unterthanen keinen Schaden erlitten. Dann ein im folgenden Jahr von der Stadt Freudenstatt unterm 18. April eingeloffener Bericht meldet, daß, als die Franzosen in der Christ-Nacht abmarschiert waren, die Bauren von benachbarten fremden Herrschafften ihnen nachgesetzt und sie bey dem Kniebis ereylet haben, da eine ungemeldte Anzahl Feinde erschossen und verwundet worden. Bey welcher Gelegenheit dise Bauren mit vielen stattlichen Beuten als Siegeszeichen bereichert zurückgekommen und die Nachricht mitgebracht, daß die Feinde auch etliche Stücke und Doppelhacken stehen lassen, welche nachmals durch Freudenstätter Bauren abgeholt worden. Dise Stadt musste es aber entgelten, indem die Franzosen wegen ihres auf 1500. fl. geschätzten Schadens derselben den Ersatz aufbürdeten. Diser Umstand erinnert mich aber nachzuholen, daß, als vermög des ältesten Kirchenbuchs zu Freudenstadt im Jahr 1636. die Franzosen einen Einfall in das damahl von dem Erz-Hauß Oesterreich besessene Herzogthum Würtemberg wagten, dieselbe den damahligen Stadt-Pfarrer M. Georg Stöffelern, weil er das Behältnus der sogenannten heiligen Gefässe nicht entdecken wollte, auf den Kirchenthurn geschleppt und vermittelst eines schon angelegten Stricks erhenken wollten, aber auf Vorbitte eines Capuciners ihm das Leben geschenkt haben, und daß dessen zum Angedenken alle unverdächtige Capuciner, welche dahin kommen, von dasiger Stadt in Kost und Logis frey gehalten werden. Dem sey aber, wie ihm wolle, so kamen sowohl Monclar, als Pisonel wieder nach Stuttgard, von welchen insonderheit den Bauren im Tübinger und Herrenberger Amt auferlegt wurde allen ihren habenden Vorrath an Viehe-Futter zu verbrennen oder gewärtig zu seyn, daß ihnen solches in der Scheune verbrennt würde. Dise gebrauchten aber die List einiges verdorbenes Heu und einig Reissig Holz hin und wieder auf die Anhöhen zu tragen und bey nächtlicher Weil ein Feuer anzuzünden, wordurch grösserer Schade verhütet wurde, zumahl die Feinde sich nicht wagen durfften mit der angedroheten Untersuchung fürzugeben, weil die Bauren sich zusamen verschworen hatten sich eher todschlagen zu lassen, als eine solche feindliche Ordre zu befolgen.

§. 83.

§. 83. 1688

Nun war die Reyhe an der Stadt Stuttgard. In der Capitulation der Vestung Asperg hieß es, daß gegen solcher Uebergab diſe Stadt von allen Winter-Quartieren, Forderungen und Erpreſſungen, unter welchem Vorwand ſie auch geſucht werden möchten, befreyet werden ſollte, welche Monclar ſelbſt eigenhändig unterſchrieben hatte. Der Envoyé Juvigny hatte der verwittibten Herzogin königl. Schreiben vorgelegt, wordurch ſolche Verſchonung ebenmäſſig verſichert wurde. Niemand konnte alſo vermuthen, daß diſe Feinde ihr Wort brechen ſollten und diſe Stadt auch Noth leyden würde. Als aber Monclar vernahm, daß ſein Vorhaben mit der Veſtung Scherndorf vereitelt worden, ſo ſagte er ſogleich, daß man andere Mittel hervorſuchen müſſte. Solchemnach gab er den 20. (30.) Decembr. dem Comte de Vienne die Ordre der Stadt ſich zu bemächtigen und ſolche der Herzogin zu erkennen zu geben. Sie war im Begriff dem von Regenſpurg am vorigen Tag angekommenen Franzöſiſchen Bevollmächtigten Comte de Crecy, welchem Herzog Fridrich Carl ein lebendig Gelait in der Herzogl. Livree mitgegeben hatte, eine Andienz zu geben. Diſer nahm ſeinen Abſtand bey dem Juvigny, ob man ihm ſchon ein anderes anerbotten hatte. Man ſchmeichelte ſich, daß in Anweſenheit zweener Königl. Geſandten keine Gewaltthätigkeit unternommen und des Monclar Vorhaben unterbrochen werden dörfte. Deſſen ungeacht kamen Mittags um 1. Uhr ungefähr 200. Mann zu Pferd unter Anführung des gedachten Grafen de Vienne vor das ſogenannte Hauptſtätter Thor, und begehrten, daß man ihnen daſſelbe öffnen ſollte. Die über ſolche Treuloſigkeit erboſſte Burgerſchafft griff aber zu den Waffen und wer damit nicht verſehen war, lief vor die Canzley und forderte Gewöhr, und als man ſie damit abwieſe, daß diſes nicht der Ort wär, wo ſie dergleichen zu ſuchen hätten, ſtürmeten ſie das Rath-Hauß und nahmen, was ſie unter die Hände bekamen, zumahl die Anzahl der Feinde, unter dem Commando des Piſonels, ſich je länger, je mehr verſtärkte, welches die Burger ſo ſehr aufbrachte, daß ſie keinen Warnungen oder Vorſtellungen mehr Gehör gaben, obſchon der Ort zu einer Beſchützung untüchtig war. Die Sturmglocke rufte auch die Nachbarn herbey. Niemand ließ ſich aber zu einem Commando gebrauchen, weil die Herzogin ſich in Tractaten mit dem Feind einlieſſ und man ſchon ſo weit einig war, daß ſamtliche Trouppen diſen Abend von der Stadt ſich wieder zurückziehen ſollten, bis man ſich mit dem de Monclar weiters vernehmen könnte. Weil nun des Juvigny Quartier nächſt an diſem Thor ſtund, ſo war man in ſolcher Verwirrung dennoch auf Beſchützung obiger Geſandten bedacht und ſchickte

1688 ihnen zween Trabanten zur Wacht vor das Hauß, damit ihnen von dem wütenden Pöbel kein Leyd geschehen möchte. Vor welche Vorsorge der de Crecy sich gegen der Herzogin sehr höflich bedankte, aber der Envoyé Juvigny mit Undank belohnte. Dem de Vienne wurde endlich das Thor geöffnet, welcher aber nur mit 20. Pferden nicht ohne grosse Lebensgefahr gleichbald dem Schloß zurutete und verlangte, daß man 1000. Mann zu Pferd und 500. zu Fuß einlegen möchte. Er bezeugte gleichwohl bey seinem Vortrag gegen der Herzogin allen Respect, welchen die Herzogin mit gröſſester Gegenwart des Geiſtes unter Vorhaltung der Unbilligkeit ſolchen Begehrens theils mit beweglichen, theils zimlich harten Ausdrücken beantwortete. Es wurde aber ſolche Audienz durch eine falſche Nachricht geſtöret, als ob die Feinde ſchon Laitern angelegt und Anſtalten zu einer gewaltſamen Einnahme gemacht hätten. Dann der de Vienne eylte dem Thor zu und als er das Thor noch beſchloſſen und die Nachricht falſch befand, muſſte er in des de Juvigny Quartier Sicherheit ſuchen, zu welchem man auf ſein Begehren zween Staats-Räthe ſchickte, welche ihn dahin vermochten, daß er die bevorſtehende Nacht ſeine Trouppen in die nächſtgelegene Dörfer zu legen verſprach, unterweilen aber man die Burgerſchafft von ihrer unzeitigen Beſchützung warnete. Solches wollte aber bey dem tollen Pöbel nichts verfangen, welcher, als die Franzoſen immer mehr ſich dem Thor näherten, endlich auf dieſelbe Feuer gab und ſehr viele theils tödete, theils verwundete, da man hingegen auch bemerkte, daß aus des Envoyé Hauß von ſeinen Leuten Feur gegeben und etliche Burger erſchoſſen wurden. Nach ſolcher zweyſtündigen Gegenwehr bemächtigten ſich endlich dieſelben des Thors und drangen mit Gewalt in die Stadt, wurden aber von den Burgern zu verſchiedenen mahlen mit Verluſt zuruck getrieben, bis ſie gleichwohl des Markts ſich bemeiſterten, da dann alle Burger, welche ſich auf den Gaſſen ſehen lieſſen, getödet wurden, obſchon auch aus den Häuſern noch mancher Franzoſe das Leben einbüſſete. So bald nun der Feind mit 2500. Mann meiſtens wohl-montierter Cavallerie und Dragoner auf dem Markt Poſto gefaſſt hatte, begab ſich Piſonell ſo gleich zur Herzogin und redete ſie alſo an, wie ſie der ehmalige und bey diſer Audienz gegenwärtige Heyland aus dem Munde diſes Brigadiers aufgefaſſet hatte: Madame! Je ſuis faché d' etre dans cette ville l' epée à la main & c' eſt de quoy je demande pardon. Comme j' ai eu ordre du Roy d' y venir, je n' ay pu m' en diſpenſer. L' inſolence de vos Bourgeois auroit merite, que je leur fuſe voir mes juſtes reſſentimens & je vous aſſure, que la ville ſeroit deja en feu, ſi le profond reſpect, que je vous porte, ne m' en eut empeché & c' eſt auſſi dans cette ſeule conſideration, que j' ai ordonné a mes troup-

pes

pes d' abstenir du pillage, voulant meme qu' elles demeurent cette nuit sous les armes, pourveu que vous veuillez ordonner à vos officiers de leur fournir du fourage & de leur donner des Logis le lendemain. Au reste vous ferez en pleine sureté dans votre chateau & pourrez etre assuré, qu' il ne se commettra rien dans la Ville, qui vous puisse chagriner. 1688

Welches Compliment die Herzogin mit höflichen Ausdrücken erwiederte und den Pisonel mit ihrer standhafften Contenance in die gröste Verwunderung seßte.

§. 84.

Obwohl nun die Franzosen auf dem Markt unter freyem Himmel stehen zu bleiben Ordre hatten und man ihnen ein Stück Brod und einen Trunk Wein reichte, so konnte man doch nicht verhüten, daß nicht einige sich in die Häuser eindrangen und durch Erpressung Gelds und Plünderung gute Beute machten. Der Geistlichen Wohnungen stunden am meisten in Gefahr. Den Verlust derselben konnte man niemahl erfahren, weil sie solche sogleich auf die Seite schafften. Er wurde aber insgemein auf wenigstens 30. todte und eben so viel verwundete geschätzt, ob schon ihn andere auf 200. Mann erhöheten. Gleichwohl erbosten sich der am folgenden Tag von Esslingen hieher gekommene General Monclar und der daselbst ligende Melac so sehr darüber, daß der erstere gleich nach seiner Ankunft mit dem Juvigny vor gut befand bey 800. Schuh an der Stadtmaur niderreissen zu lassen, der leßte aber sich entschloß die Anstalt zur Einäscherung der Stadt Stuttgard zu machen. Zu welchem Ende er sich mit 500. Mann, welche Feur-Kleider und Pech-Kränze um sich hatten und als die scheußlichste Furien aussahen, nach Canstatt begabe und den in Fässern gehabten Brandzeug und Materialien nach Stuttgard abzuführen befahl, welchen aber der darzu bestellte Fuhrmann durch einen Abweg in einem in der Vorstadt der Stadt Canstatt hinter dem Armen-Hauß stehenden Hauß heimlich ablude und sich davon machte. Es waren auch schon mehr als 200. Leiterwaagen bestellt den Raub der vorhabenden Plünderung wegzuführen. Dises machte einen glücklichen Auffenthalt, indem man Zeit gewann den erwartenden Succurs zu befördern. Dann sowohl Herzog Fridrich Carl, als auch der minderjährige Prinz Eberhard Ludwig betrieben solchen zu Regenspurg und der Marggrav Carl Gustav von Baaden-Durlach erhielt die Ordre mit den entzwischen bey Ulm angekommenen Schwäbischen Krayß-Völkern und einem Kayserl. Cavallerie-Regiment den Entsaß und Rettung des Herzogthums Würtenberg zu beschleunigen, zu welchem man von Stuttgard aus verschie-

1688 schiedene Räthe abschickte. Diſes erregte nun einen neuen Aufſtand unter den Weibern zu Göppingen, welche in der Meynung ſtunden, daß die Regierung den Entſaz aufhalten und die Räthe nur ausgeſchickt wären für die Franzoſen Geld zu holen und ſie damit zu beſänftigen. Sie wurden in ihrer Meynung geſtärkt, als ein anderer Rath durch ihre Stadt paſſierte die Beſchleunigung äuſſerſt zu betreiben, von welchem ſie erfuhren, daß er die Veſtung Aſperg zu übergeben ſich ſehr angelegen ſeyn laſſen. Diſen wollten ſie aufhalten bis ſie von andern nach dem Succurs abgeſchickten nähere Nachricht erhielten. Weil nun entzwiſchen die beſtellte Poſt-Pferde angekommen und der Rath ſeine Speiſe und Trunk eingenommen hatte, ſo verſammelte ſich das tolle Weiber-Volk, welches auch an dem Ruhm des Schorndorfer Frauenzimmers Antheil haben wollte, mit Partiſanen, Puffern, bloſſen Degen, Heugabeln ꝛc. und wollten die Pferde nicht fortlaſſen, bis ſie gewiſſe Nachricht von ſeinem Auftrag hätten. Weßwegen der Rath im Zorn ſeine Piſtolen ergriff und den Weibern damit drohete, welches ſie erſt in die Wuth brachte, daß ſie ihn vom Fenſter herabſtürzen wollten. Weil eben damahl die Bayriſche Dragoner, welche den zum Reichstag Bevollmächtigten de Crecy herunter begleiteten, in der Stadt waren, ſo entſchloſſ ſich der Rath dieſelbe zum Beyſtand zu erbitten. Diſe waren aber von den Weibern ſchon ſo ſehr eingenommen, daß ſie vielmehr ihnen Hülfe zuſagten. Dann man war ſowohl in München, als auch auf dem Reichstag ſehr übel mit der Uebergabe der Veſtung Aſperg zufriden, daß man ſie auf bloſſe Bedrohungen und ohne Einwilligung des Adminiſtratoris verlohren gehen laſſen. Und weil man dieſelbe für haltbar gehalten hatte, ſo legte man übel aus, daß man ſie nicht mit der erforderlichen Nothdurft verſehen und vertheidigt habe, weil der Entſaz ſo nahe geweſen. Man urtheilte deßwegen, daß, wann man die haltbare Plätze dem Feind ſo leicht einraumte, alsdann ſchwer fallen dörfte dem Land die erforderliche Hülfe leiſten zu können, als welchem auf einen oder andern Weeg demſelben von Frankreich nichts geſchenkt werden, ſondern vielmehr daſſelbe den Schaden davon haben dörfte länger unter feindlicher Bedrückung zu bleiben und ſich der Erlöſung nicht ſo bald zu getroſten. Es kam endlich zu einer Schlägerey zwiſchen dem Diener des Abgeordneten und dem Weibervolk, wobey jener überweibet wurde und kein ander Mittel mehr vorhanden war, als ihnen ſeinen Auftrag zu entdecken, daß er zu dem Prinz Ludwig von Würtenberg, welcher nebſt Prinz Maximilian den Succurs ernſtlich betriebe, abgeſchickt wär ihm zu melden, daß, wann er ſich getraute mit ſeinem unterhabenden Volk die im Land ligende Franzoſen zu verjagen, er kommen ſollte. Der Succurs würde aber nicht eher kommen, es ſeye dann, daß er ſelbſt der Generalität

die

die vorhandene Noth anzeigte und den Aufbruch desselben bewürkte, weßwegen er diesem Gesindel es zur Verantwortung heimgab, daß sie an solcher Verzögerung die Schuld trügen. 1688

§. 85.

So bald der Marggrav solches vernahm, eylte er mit 3000. Mann und 4. Regimentsstücklen, zu welchen sich ungefähr 8000. Bauren gesellten, der Stadt Stuttgard zu. Der General Melac erhielt aber davon durch eine ausgeschickte Parthie, welche die Brücke bey Köngen über den Neckar unbrauchbar machen sollte, von dem Anrücken des Entsatzes Nachricht, indem sich schon die Avantgarde derselben bemächtigt hatte und diser gab auch dem Montclar und Pisonel Nachricht, welche sogleich ihren Trouppen die Ordre gaben, den folgenden Morgen in aller Frühe eilends aufzubrechen. Den Burgermeistern der Stadt aber wurde angedittet, alsgleich wegen der Burgerschafft Vergehung, daß sie sich zur Wehr gesetzet und eine zimliche Anzahl Dragoner getödet und verwundet hätten, zur Schadloßhaltung 30000. fl. zu erlegen, welche aber der Burgermeister, Jacob Fischer, fußfällig verbathe und den Pisonel dahin vermochte, daß er sich mit der Helfte begnügen ließ. Dises Geld konnte aber dennoch um so weniger aufgebracht werden, als diese Nacht die feindliche Soldaten viele Einwohner durch alle förchterliche Bedrohungen alles des ihrigen beraubten und Plünderungen unternahmen. Obwohl aber die Feinde morgens den 23. Dec. ihren Abzug in guter Ordnung nahmen, so wurde die Burgerschafft doch in Bestürzung gesetzt, weil die beede Burgermeister Gütler und Fischer zur Sicherheit der 15000. fl. als Geisel mit Gewalt weggenommen wurden. Der Envoyé Juvigny war aber vor dem Abzug so unverschämt, daß er selbigen Morgen in aller Frühe noch bey der Herzogin eine Abschieds-Audienz verlangte, welche ihm auch gegeben wurde, worauf er sogleich ohne Recreditiv oder Paß vor sich oder die seinige zu begehren und ohne Bezahlung des schuldigen Hauszinses und der Handwerksleute abreysete. Die Stadt wußte von der so nahen Ankunft ihrer Hülfs-Völker noch nichts und dieselbe wurde in neuen Schrecken gesetzt, als man ungefähr auf dem nahe bey derselben ligenden Berg, dem so genannten Bopser, eine Anzahl Trouppen erblickte und einige Cavallerie in völligem Galopp nach der Stadt eylte. Dann man meynte gänzlich, daß es andere französ. Völker wären, welche der abgezogenen Drohungen vollziehen sollten. Man erfuhr aber bald, daß es 4. Regimenter von den Schwäbischen aus Hungarn zurückgekommenen Krayß-Völkern nebst einem Cavallerie-Regiment, welches Herzog Fridrich Carl für die Holländer geworben

1688 hatte, aber solches hernach nicht abmarschieren lassen durfte, wie auch einige Kayserl. Trouppen vom Starenbergischen Dragoner-Regiment wären. Nun waren noch viele Franzosen, welche sich verspätet hatten, in der Stadt, welche diser Succurs theils auf der Strasse, theils in Häusern hinrichtete. Auch die verwundete musten ihre Hälse zum Morden hergeben. Der Soldat wollte aber nicht um sonst zu Hülf gekommen seyn, und brannte vor Begierde den Feind zu verfolgen und Beute zu machen, welches jedoch die Herzogin nicht räthlich fande, weil man einestheils des Feindes Stärke und Contenance nicht recht wusste und der Melac zu Canstatt mit seinen Trouppen stunde, welcher bey Entfernung des Succurses sich leicht wieder der Stadt bemächtigen konnte, zumal Pisonel sich unweit derselben auf einer Höhe mit gutem Vortheil setzte, anderntheils die Leute von dem beschleunigten Marsch ermüdet waren und ihnen leicht ein widriger Streich begegnen konnte. Die Generalität hielt demnach selbst für gut der Herzogin Beyfall zu geben. Nichts destoweniger waren einige von den Kayserlichen dem Feind biß nach Rutmarsheim nachgeeylet und so glücklich, daß sie mit reicher Beute beladen zuruck kamen, worunter auch des Juvigny Bagage begriffen war. Diser schätzte dieselbe auf viele 1000. fl. und konnte den Verlust nicht verschmerzen. Einer der Geiseln, Jacob Fischer, wusste sich solchen Umstand wohl zu nutz zu machen, indem er dem Juvigny weiß machte, daß er sich getraue ihm sein abgenommen Gut wieder herbey zu schaffen, wann man ihm erlaubte nach Stuttgard zu der Herzogin zuruck zu kehren. Die heisse Begierde und Hoffnung schadloß gesetzt zu werden machte ihn so treuherzig, daß er den Burgermeister zuruck schickte, welcher aber mit des Juvigny Mitteln sich ranzionierend nebst der Beute nicht mehr erschiene, sondern seinem Collegen überlieff dem Juvigny seine Einfalt zu verstehen zu geben. Dise glückliche Begebenheiten ermunterten viele auf Rache bedachte Burger nachzueylen in der Hoffnung den ihnen abgenommenen Raub wieder zu erhaschen. Sie bekamen Gewöhr und Munition aus dem Zeughauß und damit solche Austheilung desto schleuniger von statten gieng, wurden einige offene Tonnen auf die Gasse gestellt, damit ein jeglicher nach Belieben davon nehmen könnte. Zum Unglück aber fiel eine Lunte in eine solche Tonne, daß das Pulver mit grossem Krachen in die Lufft flog und 15. Personen theils augenblicklich tödete, theils erbärmlich verbrannte. Die Franzosen bekamen also Lufft durch solche Tragödie und verliessen in grosser Eyl das ganze Herzogthum. Nun war man zwar der Feinde loß: die grosse Menge Bauren setzte aber die Einwohner der Stadt Stuttgard in grosse Sorgen, weil sie auf Hoffnung zur Beute den Regimentern nachfolgten und solche nun vereitelt sahen, weßwegen man von disen Leuten eine Plünderung beförchtete. Die ers

for-

forderliche Menge Brods für den Succurs und die Bauren, welche in die Keller eintrangen und sich berauschten, war der Stadt in solcher Verwirrung und Kürze der Zeit herbey zu schaffen unmöglich. Man hatte demnach genug zu thun, daß man dises unbündige Volk aus der Stadt schaffte. (w) Der verwirtibten Herzogin Betragen wurde nun sehr gerühmt und weil auch die Vestung Asperg von den Franzosen, wiewohl mit Verbrennung des Zeughauses und Sprengung einiger Werke, verlassen wurde, so liessen von allen Seiten Danksagungen ein, worauf die Antworten ihre edele und Fürstenmässige Gesinnung entdeckten und ihrer Asche einen unsterblichen Nachruhm machten, deren ich nur eine an die Stadt Ulm zum Beyspiel beylege. (x) Es erschien zwar nachgehends eine gedruckte Schrifft unter dem Titul: Der durch das Weiber-Volk zu Schorndorf und Göppingen geschüchterte Hahn, worinn der Herzogin und Vormunds-Räthen sehr ehrenrührig gedacht wurde: Sie wurde aber als eine Lasterschrifft, welche aus der Feder eines der Sachen unkündigen und unbesonnenen Verfassers geflossen, überall aufgenommen. 1689

§. 86.

Entzwischen suchte Frankreich auch seine Absichten auf Teutschland durch andere Ränke und dadurch insonderheit neuerdings zu erreichen, daß es überall vorgab, daß der gegenwärtige Krieg ein Religions-Krieg wär, wordurch er vermeynte, das Reich in die gröste Unordnung und Zwitracht zu setzen. Zu dessen Bemäntelung er sich hauptsächlich auf des Prinzen Wilhelms von Oranien und nachmaligen Königs in Engelland herausgegebene Declaration beruffte. Er wollte so gar den Papst bereden, daß die Protestanten etwas wichtiges wider die Catholische Kirche auszuführen vorhätten, damit er die geist- und weltliche Fürsten seiner Religion von den Evangelischen trennen möchte. Dann er wusste, daß die Evangelische sich die Beschützung des Reichs mehr angelegen seyn liessen. (y) Der zu Regenspurg befindliche Dänische Gesandte Elias von Puffendorf liess sich von dem König von Frankreich darzu gebrauchen dergleichen Dinge auszustreuen und schmeichelte sich des Mäusterischen Gesandten von Plettenberg darinn zu bedienen. Nach jedermanns Meynung genoss jener mehr Französische, als Dänische Besoldung, weil er die Catholische Stände wider die Evangelische und andere das wahre gemeinschafftliche Interesse der Reichs-Freyheit suchende Patrioten aufzuwicklen und diese jenen verdächtig zu machen äusserst bemühet war. Er stund deßwegen in Gefahr bey fortwährender solcher

(w) vid. Beyl. num. 40. und 41. (x) vid. Beyl. num. 42.
(y) Beyl. num. 43.

Digitized by Google

1689 unanständiger Aufführung von dem Reichstag durch einen allgemeinen Schluss ausgewiesen zu werden. Wiewohl dise List bey den Catholischen die gesuchte Würkung nicht hatte, weil der Churfürst von Sachsen offentlich auf dem Reichstag zeigte, daß die Evangelische bißher allen ihren Kräfften aufgebetten, die Catholische fast mehr, als die Evangelische zu retten und sie ihres Beystands geniessen zu lassen. Er beruffte sich auch auf ein Schreiben des Spanischen Gesandten in Engelland als eines Catholischen Zeugens, daß, so lang die Catholische in ihrem schuldigen Gehorsam blieben, der König sie vielmehr schützen, als verfolgen würde (z). Dann weil des Königs in Frankreich Bevollmächtigter zu Regenspurg und der Envoyé de Lusignan zu Wien ausgeschafft worden, so gedachte er seine böse Absichten durch den nach Frankreich geflüchteten König Jacob von Engelland und dessen Anhänger auszuführen und durch desselben abgeordneten Gesandten den Catholischen beyzubringen, daß diser König nur um der Religion willen vertrieben worden, welchem Vorgeben aber der Spanische Gesandte widersprach. Er meynte aber auch alles, was auf dem Reichstag vorgieng, auszukundschafften und einigen Anhang unter den Ständen beyzubehalten. Es fehlte ihm aber diser Anschlag. Dann die samtliche Reichs-Tags-Gesandten merkten solchen und unterredeten sich miteinander disem Englischen Abgeordneten kein Gehör zu geben, noch einigen Umgang mit ihm zu gestatten, zumahl man nach Ankunft der Reichs-Völker aus Hungarn im Stand war den König in Frankreich immittelst als einen Reichsfeind zu erklären. Die beede Catholische Reichsfürsten Bayern und Bamberg erklärten in ihren Stimmen insonderheit, daß alles Mißtrauen zwischen den beederseitigen Religions-Verwandten aufhören und den Französischen Einstrenungen, als ob die Religion in disen Krieg verwickelt wär, kein Glauben zugestellt werden müsste. Es war solche Erinnerung sehr nöthig, weil eben damahl von beeden Seiten Verfolgungen und Bewegungen wider die gegenseitige Glaubensgenossen bemerkt wurden. Dann in Frankreich, Savoyen, Salzburg und Tyrol wurden die Evangelische hart beträngt und sowohl in Engelland, als Holland die Catholische eingeschränkt und zum theil die Geistliche selbiger Religion aus selbigen Landen verbannt. Solches konnte nun freylich ein Aufsehen machen. Weil aber die Kron Frankreich einen Krayß nach dem andern und so wohl Catholische, als Evangelische übern Hauffen warff und sich deren Kräffte selbst darzu durch Brandschatzungen, Contributionen und Mordbrennereyen bediente, so giengen die Augen der Catholischen auf, daß sie obigen beeden Chur- und Fürsten beystimmten, zumahl auch eine gewisse gedruckte Schrifft zum Vorschein kam, welche die bisher ausgestreute Schrifften nachdrücklich widerlegte, und man dise zu Regen-

(z) vid. Beyl. num. 44.

spurg

spurg durch des Henkers Hand als gefährlich und aufrührisch verbren- 1689
nen ließ (a). Zwar machten verschiedene Evangelische Fürsten zu Magdeburg zu Ende des vorigen Jahrs eine Allianz unter sich, welche unter den Catholischen Ständen einen neuen Verdacht erregte. Der Churfürst von Sachsen ließ deßwegen sogleich auf dem Reichstag erklären, daß sie von der Evangel. Fürsten Waffen nichts zu besorgen, sondern ihre eigene Rettung und Schutz wider den allgemeinen Feind zu hoffen hätten. Was in Engelland vorgieng, wäre nur auf die Erhaltung der Englischen Freyheit und Religionsverfassung wider deren Feinde angesehen und die Kron Schweden stünde selbst mit Catholischen Potenzen in Allianz. Worauf sich die Catholische wieder beruhigten.

§. 87.

Entzwischen war auch der Churfürst von Sachsen herbeygekommen, dessen Völker die Franzosen gleichbalden so empfiengen, daß, als ihnen ein französisches Commando von 400. Mann auf dem Anmarsch aufstieß, dasselbe meistens nidergehauen und die übrige gefangen genommen wurden, worauf der Churfürst die Stadt Heylbronn einschloß, und den Feind zwang solche zu verlassen. Weil nun die Bayrische und Fränkische Völker auch aus Hungarn angekommen waren und ihnen 7. Kayserl. Regimenter auf dem Fuß nachfolgten, so wurde zwischen den 3. correspondierenden Krayßen, Franken, Schwaben und Bayern ein Conferenztag zu Augspurg veranlaßt, wie man die beede erstere Krayße in Sicherheit stellen möchte. Herzog Fridrich Carl war beschäfftigt den Churfürsten von Bayern zu bewegen, daß, weil der Fränkische Krayß durch die Sachsen gnug bedeckt war, er seine Trouppen zum Schutz des Schwäbischen anrucken lassen möchte. Diser gab auch sogleich die Ordre an 5. Regimenter zu Fuß, 3. zu Pferd und 2. Dragoner-Regimenter, davon die meiste nach Tuttlingen, Hornberg, Schiltach, Freudenstatt und dortige Gegenden verlegt wurden. Der Churfürst von Sachsen hatte Heylbronn besetzt. Die 7. Kayserl. Regimenter wollten aber auch in dem Schwäbischen

(a) Der eigentliche Titul war: Entdeckung der listigen Kunststücke, womit die Franzosen die Cathol. und protestierende Stände an einander zu hetzen gedenken, auf daß sie durch ihre Trennung endlich allein herrschen und in ganz Europa die Oberhand behalten möchten denen zu Regenspurg durch des Henkers Hand verbrannten Briefen eines so genannten Lüttichischen von Adel entgegengesetzt im Monat Martio des 1689. Jahres entworffen und zusamengetragen von Sincero Catholico. 3½. Bogen.

1689 Krayß ihre Quartier und Postierungen haben. Der Churfürst von Bayern kam selbst in Person nach Stuttgard, wo der Herzog Fridrich Carl nach genommener Abrede vorher den 2. Januarii wieder angekommen war. Hier entschlossen sie sich Heydelberg zu befreyen, mussten aber wegen eingefallener grosser Kälte wieder zurückkehren, weßwegen sie nebst dem Pfalzgraven von Veldenz nach Tübingen giengen und der Churfürst den 25. Januar. nach München abreysste. Herzog Frid. Carl erfuhr aber, daß der zu Wien gestandene Französ. Envoyé de Lulignan sich in dem Schwäbischen Krayß eines ungewönlichen Weeges nach Frankreich bediente, deßwegen er denselben zu Bregenz nebst seinem Gefolge von 100. Personen arretieren ließ. Gleichwohl zweifelte er, ob er recht gethan hätte und berichtete solches sowohl an den Kayserl. Hof, als auch an den Reichstag, wo man zwar vielleicht gern gesehen hätte, wann man ihn nicht aufgehalten hätte, konnte es aber auch nicht mißbilligen, weil diser Envoyé aus der ihm vorgeschriebenen route gewichen und mithin um so mehr seiner Gesandtschaffts-Freyheit sich verlustigt gemacht hatte, als auch andere Umstände mitunterliessen, welche diß Gefangennehmung rechtfertigten, welche ohnehin nicht lang währte, weil dagegen die von dem Herzogthum Würtenberg und der Stadt Heylbronn weggeführte Geisel solches entgelten mussten, welche in einen Thurn zusamen geworfen und übel gehalten wurden. Entzwischen gieng es auf dem vorgehabten Conferenztag zu Augspurg ebenmässig sehr verwirrt zu. Der dahin von dem Kayserl. Hof abgeordnete Commissarius Gr. Ludwig Gustav von Hohenloh nahm sich die Freyheit die Schwäbische Krayß-Stände zusamen zu beruffen und, weil das Hauß Würtemberg keinen Directorial Gesandten daselbst hatte, so befürchtete man, daß Costanz sich dessen anmassen und dem Churfürsten von Bayern ein und anders nachtheiliges einraumen dörfte. Es wurde solchemnach auf Gutbefinden der noch zu Stuttgard anwesenden Generalität der Regierungs-Rath Schröter darzu ausersehen. Von den beeden Krayßen Bayern und Franken war niemand, und aus dem Schwäbischen nur einige wenige Stände vorhanden, weßwegen man rathsam erachtete diser Convent abzubrechen und einen ordentlichen nach Ulm auszuschreiben und Herzog Fridr. Carl begab sich wieder nach München, weil dem Churfürsten das Commando über die Kayserl. anruckende Armee übertragen war und man sich daselbst sowohl wegen der Operationen, als Postierungen der Völker vergleichen wollte. Der Feind zog nicht allein in der Stille bey Pforzheim und Gochsheim mehrere Völker zusamen, sondern es sammlete sich auch ein Corps derselben auf dem Schwarzwald in der Absicht ihren schon angerezten Verlust bey Freudenstatt mit Verheerung des ganzen Landes zu rächen, welches die Sachsen, Bayern, Franken und Kayserliche

durch

durch ihr Eindringen mit 20000. Mann in das Herzogthum und den 1689
ganzen Krayß verhindern wollten. Nun war zwar die Hülfe gut gemeynt, aber der alleinige Krayß wurde mit dem Untergang bedrohet, weil solche Schutz-Engel nicht allein mit ihren Durchmärschen und entsetzlichen Ausschweifungen ohne Beobachtung der nöthigen Ordre die Lande verderbten, sondern weil auch demselben die Verpflegung solcher starken Anzahl Völker allein aufgebürdet werden wollte. Der Kayserl. Commissarius drohete so gar den Kayserl. Regimentern zu erlauben, daß sie nach eigenem Belieben die Quartiere in dem Krayß nehmen dörften. Solche Drohungen waren auch um so weniger vermuthet, als sich so wohl das Herzogthum, als auch der ganze Krayß wegen ihrer vor andern erwiesenen Treue und Aufwands eines bessern Danks versehen, zumahl der Kayser in allen seinen Schreiben solche Verdienste rühmte und sie deren geniessen zu lassen vertröstete. Nun führte er zwar auf solchen Vorhalt eine gelindere Sprache, allein die Menge der einquartierten Soldaten fiel dannoch dem Herzogthum sehr schwer, zumahl der Kayser noch einen allzuhohen Geld-Beytrag von den Krayß-Ständen verlangte, welchen die meiste nicht bewilligen wollten, weil sie von den Postierungen nicht so wie das Herzogthum betroffen wurden, und folglich auch die Excesse von denselben nicht so sehr, als das Herzogthum, zu besorgen hatten, so, daß der Würtenb. Gesandte sich nur wegen des Schadens von solchen in dem Herzogthum vorgehenden Ausschweiffungen von den widerspenstigen Ständen zu erholen sich vorbehalten musste. Der Churfürst von Sachsen suchte noch seine Völker dem Land aufzudringen und wollte keinen Vorstellungen statt geben, als er 3. Regimenter in die Aemter Lauffen, Botwar und Beylstein mit Gewalt einlegte. Die nächste gegen den Feind postierte Trouppen wären bey nahe aus dem ganz ausgezehrten Marggrafthum Baden wegen ermangelnder Lebens-Mittel weggeführt worden, worduch das Herzogthum dem Feind blos gestellt worden wär, weil die Catholische Stände und insonderheit die Bischöffe von Costanz und Augspurg alles Zuspruchs und Vorstellung der Nothwendigkeit ungeachtet keine Zufuhr thun wollten und folglich alle Lieferung und Zufuhr dem Herzogthum Würtemberg auf den Halß geleget werden musste, biß endlich denselben beygebracht wurde, daß es nur auf guten Anstalten beruhete, da die gedachte Bischöffe sich darzu entschlossen und der ganze Haufe der übrigen nachfolgte. Das Herzogthum empfand aber nichts destoweniger einen beträchtlichen Schaden, weil die meiste Lieferungen nur biß nach Canstatt geschahen, von welchem Ort aus die Würtemberg. Unterthanen solches bis nach Bruchsal oder Pforzheim führen musften. Dann es ereignete sich ein grosser Mangel an Pferden, weil nicht allein die Franzosen bey

leß-

1689 lezterm Einfall und Raumung des Herzogthums eine grosse Anzahl der besten Pferde weggenommen hatten, sondern auch durch die bisherige Lieferungen bey schlechtem Weeg und Wetter sehr viele zu schanden giengen, so, daß ihnen die Fuhren länger zu thun unmöglich fiele und viele tausend Morgen Felds unangeblümet und wüst ligen bleiben mussten. Ingleichem lief den 16. Febr. die Nachricht ein, daß der Feind bey Philippsburg ein Lager schlage und eine frühzeitige Campagne eröffnen wollte, weil er vorzukommen gedachte, ehe die aus Hungarn disen Frühling an den Rheinstrom bestimmte 30. Kayserl. Regimenter und die Reichs-Armee herbey kämen. Die schon vorhandene Völker hatten über dises Mangel an Munition, und es fehlte alles, was zu einem Feldzug erfordert wurde. Das Hauß Würtemberg wurde deßwegen erinnert solchen in aller Eyl herbey zu schaffen, und weil es bey dem Krayß allzulangsam hergienge, so schaffte der Herzogl. Administrator 20. Centner Pulver, 30. Centner Lunten und 130000. Musqueten Kugeln an, woraus man abnehmen kan, daß man damahl noch die Gewöhr mit Lunten abbrennen musste und wie dieselbe beschaffen gewesen. Den 26. Febr. kamen dem Herzog die der Republic Venedig überlassene Völker zuruck, welche er zu einem Regiment von 2100. Mann machte und unter der Bedingung in Kayserl. Dienste überließ, daß sie dem Schwäbischen Krayß zur Beschützung dienen sollten.

§. 88.

Nun währte der Conferenz-Tag und der Augspurger engere Krayß-Convent wegen allerhand dabey entstandenen Schwürigkeiten noch immerfort. Dann man konnte sich weder von Seiten der 3. correspondierenden Krayse zu einer nähern Verbindung, noch wegen des von dem Kayser geforderten Geld-Beytrags vergleichen. Herzog Fridrich Carl wurde darüber sehr verlegen und weil er vernahm, daß so viele getreue Fürsten des Reichs in Person bey den Armeen vorhanden waren, so entschloss er sich zu Rettung des Reichs und seiner Vormundschafts-Lande auch zu Feld zu gehen. Er erhielte auch von dem Kayser die erforderliche Erlaubnus unter der Bedingung darzu, daß in Zeit seiner Abwesenheit die Regierung wohl bestellt würde, und übertrug solche der Herzogin Magdalenen Sybellen als Mitvormunderin wegen Dero von Gott verliehenen hohen Gaben, daß sie alle Gewalt, Macht und Authorität haben sollte, wie solche dem Herzog vermög des Kayserl. Tutorii ertheilt worden, doch, daß in gewissen reservaten ohne des Herzogs Gutbefinden nichts vorgenommen werden, wie auch, daß sie zwar ohne der Rä-

Digitized by Google

Räthe Beyziehung nicht leicht etwas resolvieren, doch aber ihro die 1689
Hände nicht dergestalt gebunden seyn sollten sich mit ihnen, insonderheit, wo paria vota wären, zu conformieren, sondern ihr Votum in allweg zu præponderieren vermöchte. Denen Geheimden Räthen aber befahl er ohne der Herzogin Einstimmung nichts zu resolvieren, sondern sie wurden an dieselbe gewiesen Dero Befehlen nachzuleben. Dem zu folge musten alle in das Land ablassende Befehle also eingerichtet werden: **In Abwesenheit des Herrn *Administratoris* Fürstl. Durchl. von wegen und im Namen desselben: Wir von Gottes Gnaden Magdalena Sibylla Herzogin zu Würtemberg** ꝛc. **gebohrne Landgrävin zu Hessen** ꝛc. **Ober-Mit-Vormunderin.** Etwas besonders war, daß sie auch Vollmacht erhielte in Peinlichen Fällen, wo es auf Leib und Leben gehet, und nicht Personen betraff, welche in offentlichen Diensten oder Würden stünden, die Urtheln vollziehen zu lassen oder solche zu mässigen oder in zulässigen Fällen gar zu begnadigen, wie auch Landbedienstungen, wo es keinen Verzug leydet, zu vergeben. Ehe nun der Herzog in das Feld gieng, ließ er unter dem 4. May. den Befehl in das Land ergehen, worinn er Nachricht gab, daß er die Regierung auf solche Weise der Herzogin übergeben habe, erinnerte aber die Unterthanen der Herzogin den Ihro gebührenden Respect zu geben und gebrauchte die bedenkliche Ausdrücke: „Und ob Wir uns zwar auch, wiewohl mit sonderba„rem ungnädigem Mißfallen, erinnern, was massen bey unserer letztern „Abwesenheit nicht allein mehrbesagter Unserer geliebten Frau Schwägerin, „sondern auch Unser selbst mit ungeziemendem syndicieren und freventlichem „Tadel nicht verschonet werden wollen, weßwegen auch gnugsame Ursach „hätten dergleichen Frevler empfindlich abzustraffen: So wollen jedoch Wir „solches dermahlen in Fürstl. Milde und Gnaden nachsehen, männiglich „aber hiemit alles Ernstes verwarnet haben, sich ferner dergleichen nimmer „gelüsten zu lassen, sondern sich derjenigen Pflichten, womit man uns zuge„than, und der Erbhuldigung, die man geleistet, besser zu erinnern und „von Uns, Unserer freundlich geliebten Frau Schwägerin, der verwittibten „Frau Herzogin Lden, jederzeit nicht anderst, als mit unterthänigster Ve„neration zu reden, auch Unsern vormundschafftlichen Valleyen und Beam„ten in dem, was sie in Unserm Namen befehlen und gebiethen werden, „zuwiderseßlich zu gehorsamen. „ Womit er dem Schorndorfer und Göppinger Weiber-Volk und dem verwegenen Verfasser der obangeführten Lasterschrifft und andern, welche der Sachen übelberichtet, dannoch die Herrschafftl. Verfügungen schlecht beurtheilt, ihren verdienten Verweiß gab. Gleichwohl waren die Fürstl. Agnaten und insonderheit Herzog Ludwig mit Bestellung der

1689 vormundschafftlichen Regierung sehr unzufrieden, weil er glaubte, daß ihm als damahligem ältesten und nächsten Agnaten solche vor der Herzogin gebühret hätte.

§. 89.

Weil aber auf dem Augspurgischen engern Krayß-Convent Sachen vorfielen, welche ohne Einwilligung samtlicher Stände nicht beschlossen werden konnten, so wurde ein allgemeiner Krayßtag nach Ulm auf den 10. Maji ausgeschrieben, wohin sich auch den 20. May der Churfürst von Bayern begab das Commando über die in Schwaben ligende Kayserl. und Reichs-Völker zu übernehmen. Bey welcher Gelegenheit der Krayß den Churfürsten ersuchte denselben wohl zu bedecken und das nähere Verständnus zwischen den 3. correspondierenden Krayßen zu befördern, welches derselbe sehr wohl aufnahm und für das gute Vertrauen dankte mit der Versicherung, daß die Zusamenführung Dero ihm untergebenen Armee zu keinem andern Ende, als zu Erhaltung des Krayses und seiner eignen Ehre geschähe. Man wollte aber auch von seiten des Krayses mit ihm wegen des Commando seiner Trouppen capitulieren, dessen der Churfürst überhoben seyn wollte, weil ihm der Kayser die Schwäbische Regimenter, gleichwie die Kayserliche angewiesen habe, wie auch die Umstände des Kriegs nicht gestatten gebundene Hände in dem Commando zu haben. Weil aber diſes des Krayses Meynung nicht, sondern nur die Erhaltung der Völker war, so ließ jener sich solches zwar nicht zuwider seyn, seine Räthe aber gaben wegen der nähern Verbindung mit demselben wenige Hoffnung. Nun zog der Churfürst bey angehender Campagne seine Völker aus den Frontier-Plätzen oder schwächte wenigstens die Besatzungen und verlangte hingegen, daß man den Abgang mit dem Land-Ausschuß ersetzen möchte. Es war aber niemand im Krayß, welcher einen solchen Ausschuß hatte, als der einige Herzog von Würtenberg, welcher auch nicht ungeneigt war dem Churfürsten zu willfaren und verlangte nur von seinen Mit-Krayß-Ständen, daß sie an der Verpflegung Antheil nehmen möchten, weil diſe Leute den Krayß eben sowohl, als wie das Herzogthum schützen sollten. Die mehrere aber hielten mit ihren Vorgängern, den Bischöffen zu Costanz und Augspurg davor, daß aller Unkosten, welcher auf den Land-Ausschuß verwendet würde, vergeblich wär, weil man dasjenige von ihnen nicht zu erwarten habe, was eine geworbene Miliz thäte. Es würde aber dennoch, wann man nur keinen Beytrag vom Krayß gefordert hätte, die Stellung einer solchen Miliz ein Werk gewesen seyn, welches nicht hoch genug gerühmt werden konnte. Man verfiel

fiel deßwegen auf die Gedanken, daß der Krayß 6000. Mann auf 1689
die Beine stellen sollte, damit man der fremden Gäste entübriget seyn
konnte. Dises war aber weder dem Kayser, noch dem Churfürsten von Bayern
anständig aus Beysorge, daß der Schwäbische Krayß zu mächtig werden dörf-
te, zumahl sie für ihre Völker denselben nicht mehr zu Winterquartieren ge-
brauchen konnten, derer man wegen der vielen Ausschweiffungen, welche sie
nicht aufrechnen lassen wollten, sehr überdrüssig war. Bey welchen Umstän-
den der Ausschuss dannoch auf die Gränzen des Schwarzwaldes verlegt werden
und der Krayß die Verpflegung auf sich nehmen musste. Bis aber die Anstalt
darzu gemacht wurde, musste das Herzogthum solche besorgen, welches ohne-
hin gnug mit den Lieferungen für die Kayserl. und Bayrischen Völker, welche
in demselben lagen, zu thun und sehr starke Summen zu fordern hatte, wel-
che man ihm noch verringern wollte, ungeacht die Oesterreichische Lande und
die Ritterschafft mehr für eine portion bewilligten und erhielten, als der Her-
zog Fridr. Carl verlangte. Fast hatte es das Ansehen, als ob man disen
Krayß und noch mehr das Herzogthum Würtemberg vollkommen ruinieren
wollte, weil das Oberhaupt und Mit-Stände des Reichs demselben unter dem
Vorwand, daß alles zum besten des Krayses angesehen wär, Zumuthungen
machten, die nicht zu erschwingen waren. Dann das Herzogthum Würtem-
berg hatte allein an den Kayser und Bayern 250000. fl. und an Sachsen für
vorgeschossene Lebens-Mittel 14080. fl. zu fordern, welches man als eine
Schuldigkeit anrechnete. Weil nun die Krayß-Stände sehr säumig waren
den auf der Postierung stehenden Land-Ausschuß mit dem nöthigen Unterhalt
zu versorgen, so unternahm die verwittibte Herzogin für solchen an den
Krayß-Proviant-Officier eine Assignation ergehen zu lassen, daß er dieselbe
nur für die Würtembergische anwenden sollte. Die übrige Stände mochten
für ihre Leute sorgen, da entzwischen der Bayrische commandirende General
Sereni die Beschützung des Krayses sehr wenig sich angelegen seyn liesse und
bey dem zu Anfang des Julii genommenen Uebergang der Franzosen über den
Rhein geschehen ließ, daß bey Brettheim und Durlach nicht allein 4. Compa-
gnien Krayß-Miliz und vom Landausschuß bey 250. Mann aufgehoben wur-
den, sondern auch etliche Stück Geschützes verlohren giengen. Dann, weil
die Reichs-Armee zu Anfang des Julii die Stadt Maynz belagerte, wollten
die Franzosen derselben eine Diversion machen. Diser Verlust machte nun
einen grossen Schrecken, weil man einen Einfall in das Herzogthum, dessen
nachläßige Beschützung dem Feind einen Vortheil verschaffen konnte, besorgte.
Derselbe wendete sich aber gegen Heydelberg solches, weil es im Frühjahr von
dem General Duras verlassen wurde, wieder einzunehmen. Kaum konnte

1689 man noch das halbe Würtemb. Regiment zu Fuß daselbst einlegen, welches auch diesen Platz so wohl vertheydigte, daß der Feind solchen wieder verlassen musste, zumahl er einem Succurs entgegen sahe. Nach solcher vergeblichen Unternehmung zog er in die Marggräfliche Baadische Lande und lieff darinn mit sengen und brennen einen unsäglichen Schaden thun. Ein vermutheter Anfall setzte nun das Herzogthum wieder in die gröste Bestürzung, welche veranlasste den ganzen Land-Ausschuß aufzubiethen und zu einem Land-Sturm den Befehl zu geben. Man wurde so gar zu Regenspurg sorgsam, daß das Herzogthum wegen übler Veranstaltung der Miliz und ihres so schlecht leistenden Schutzes in solche Noth gerathen, welchen man doch den verwichenen Winter so theur bezahlen müssen. Ja man besorgte, daß von solchen Schutz-Engeln noch mehr dergleichen Fehler geschehen dörfften, indem solche zu Geld-Erpressungen und fetten Winter-Quartieren sehr behend und emsig seyen, wann aber ein Land beschützt werden sollte, so lasse man die Landstände und Unterthanen davor sorgen und seye man mit doppelter Ruthe geschlagen.

§. 90.

Herzog Fridrich Carl kam aber noch zu rechter Zeit den 9. Augusts an die Verwarung der Gränzen zu veranstalten. Man stund damahl in der Hoffnung, daß der neue König Wilhelm von Engelland der Kron Frankreich durch eine descente zu schaffen machen und den Feind dahin ziehen würde. Derselbe hatte aber noch gnug in Irrland zu thun, weil ihm König Jacob II. daselbst keinen sichern Besitz dises Königreichs gestattete und der König in Dänemark ihm unter dem tapfern Herzog Ferdinand Wilhelm von Würtemberg-Neustadt 7000. Mann zu Hülf schicken musste. Mit den Sydgenossen war man zwar in einer Handlung begriffen solche in des Reichs Parthey zu ziehen: Sie wurden aber durch die schlechte Kriegs-Anstalten schüchtern gemacht und besorgten, daß man sie im Stich lassen würde. Der Schweden-Bremische Gesandte machte deßwegen nachdrückliche Vorstellungen auf dem Reichstag inskünftige bessere Sorge zu Verhütung solcher feindlichen Verwüstungen zu tragen. Er wurde aber von keinem Gesandten unterstützt. Man hatte demnach eben so sehr über die Kaltsinnigkeit der Reichstags-Gesandten, als über die Nachläßigkeit der Generale Ursach Klagen zu führen und ihnen die Noth des Vaterlands zur Last zu legen. Herzog Fridr. Carl fand die Serenische Bedeckung des Lands so beschaffen, daß seine Lands-Unterthanen die Bayrische Postierungen selbst bedecken und meistens so verstärken mussten, daß des Feinds Absichten hintertrieben wurden. Der Landmann musste aber den Feldbau versau-

saumen, welches bey dem damahl erlittenen Unglück der schädlichen 1689
Hagelgewitter einen grossen Schaden verursachte und der Herzog unter
dem 17. Aug. ein Rescript ausgehen zu lassen und wegen befürchtenden Brod-
Mangels den Communvorstehern ernstlich zu befehlen veranlasst wurde, daß sie
nicht allein ihre Vorraths-Früchten wohl beobachten, sondern auch von den
Unterthanen anstatt der Steuren Früchten annehmen und verrechnen,
wie auch den Frucht-Verkauf ausser Lands nicht gestatten sollten. Weil der
Kayser damahl selbst nach Augspurg kam die Römische Königs-Wahl in der
Person seines Sohns Josephs zu befördern und zugleich bey der Einrichtung zu
winterlicher Verpflegung der Kayserl. und Reichs-Armee gegenwärtig zu seyn,
so fand man nöthig auch den Krayß-Convent dahin zu verlegen, zumahl man
disen Krayß abermahl zu einem Brodkorb vorgeschlagen hatte. Der Herzog
brachte deßwegen abermahl den Vorschlag auf die Bahn die Krayß-Regimen-
ter zu verstärken und jedes Infanterie-Regiment auf 2000. Mann und die
Cavallerie-Regimenter auf 7. bis 800. Mann zu setzen oder etliche Compa-
gnien Dragoner anzuwerben, damit man die Gränzen besetzen und die fremde
Postierungen, wie auch die Winterquartiere abwenden könnte. Weil aber kein
Mittel, noch Weeg auszusinnen war die Krayßversassung in ihrem Wesen zu
erhalten, viel weniger solche zu verstärken, so befahl er seinen Gesandten ja
nicht einzustimmen, daß die noch auf den Beinen habende Trouppen an einen
auswertigen, sondern vielmehr ihm um ein billiges Geld überlassen würden,
da man dann seine an den Krayß habende Forderungen in compensation bring-
gen könnte. Weil aber die Stadt Maynz den 29. Sept. durch Accord aus
Französischen Händen kam und man Hoffnung hatte, daß die Kriegs-Umstän-
de ein besseres Aussehen gewinnen dörften, so wurde auch diser Vorschlag zu
nicht gemacht. Nun fieng man, aber zu spät, von seiten des Krayses zu wün-
schen, daß man sich vor der Zeit besser angegriffen hätte, damit man den Krayß
durch eigene Völker und Kräfften beschützen und sich in besserm Ansehen erhal-
ten könnte, wie es damahls der Herzog und andere wohlgesinnte angerathen,
aber jedesmahls die geistliche und andere ihnen anhangende Stände hintertrie-
ben hatten. Man rühmte nun die Anstalt eines Landausschusses, worinn sie der
Herzog bestärkte und zeigte, daß durch dise Leute der Krayß meistens aufrecht
erhalten worden und man von ihnen bessere Proben als von geworbenen Leu-
ten habe, wofern man sie nur recht einrichtete und in den Waffen übte, wie
wan dann von den regulierten Völkern neulich bey Durlach gesehen, welche ih-
re Schuldigkeit schlecht beobachtet hätten. Manchmal sey auch die geworbene
Mannschafft nicht stark genug gewesen und habe dem Feind weichen müssen, da
der Ausschuß mit seinem Beystand treffliche Dienste gethan, wobey die Stadt

1689 Zell am Hammerspach von ihrer Burgerschafft meldete, daß sie nebst den Bauren mehr Feinde, als die geworbene erlegt hätten.

§. 91.

Mittlerweil rückte der Feind gegen dem Herzogthum an und die Bayrische Völker nebst den Schwäbischen Krayß-Völkern zogen sich bis nach Herrenberg zurück, weßwegen der Geheimde Rath Kulpis zu Augspurg bey dem Kayser den 22. Augusti um Succurs anhalten musste. Der obgedachte Bayrische General Sereni sollte seine Schuldigkeit beobachten, aber nebst der Nachläßigkeit ließ er sich auch unzuverläßige Berichte an den Kayserl. Hof zuschulden kommen. Der Herzog musste also durch den Kulpis die wahre Umstände berichten. Der Grav von Staremberg klagte auch im Vertrauen disem Rath, daß Sereni keine Erfarung habe und das Commando, insonderheit über die Cavallerie, an welcher doch gegen disem Feind das meiste gelegen wär, nicht verstehe, welches sich von Tag zu Tag mehr äussere. Diser Kriegs-Raths-Präsident nahm deßwegen Gelegenheit gegen dem Kayser disen General also zu schildern, daß er ihm die nachdrückliche Ordre zuschickte sich so gleich mit seinem Corpo auf den Schwarzwald zu begeben, das Soyerische-Regiment und andere in derselben Gegend stehende Trouppen an sich zu ziehen und nach äusserstem Vermögen den Schwäbischen Krayß zu Decken und weitere Einbrüche zu verhüten. Weil sich aber der Kulpis auch über die erstannliche Excesse der Bayrischen Trouppen beschwerte, dergleichen auch bey Feinden nicht erhört worden, so hatte man nunmehr Ursach am Kayserl. Hof einen Unwillen über den Serenj zu bezeugen. Nun brachten die im Schwarzwald gelegene Stände 3000. Mann Landausschuss auf die Beine, welche sie dem General-Lieutenant Würzen untergaben. Aber die Krayß-Völker wurden wegen lang ausbleibenden Soldes schwürig und droheten zu dem Feind überzugehen, weßwegen man des grossen Geldmangels halber in der Krayß-Casse in gröster Verlegenheit stunde. Der Feind lag mit 10000. Mann bey Langen-Belzingen mit einer Anzahl Artillerie, so, daß man stündlich einen Einfall über den Schwarzwald in den Krayß vermuthete, die Stadt Offenburg wurde von dem Feind eingenommen und von dem Grav Soyer ein Land-Sturm wegen der grossen Gefahr veranstaltet, worzu aber die Baurен zu kommen wenige Lust bezeugten, da entzwischen der General Dünewald mit einem corpo gegen Heylbronn zu gehen detachiert und Herzog Fridr. Carl von dem Kayser gebethen wurde mit dem Sereni fleissig zu correspondieren, wiewohl man im Begriff stunde demselben das Commando abzunehmen. Bey sothen Umständen meynte der Herzog

genug-

gnugsame Gelegenheit zu haben wegen der von dem Kayser an den Krayß 1689
begehrten Geld-Beytrags von 1640000. fl. oder 200. Römer-Monaten
einen Nachlaß von demselben zu erhalten, zumahl er die in die Französische Gefangenschafft gerathene 250. Unterthanen, welche nach Rheims geführt wurden, unterhalten mußte und durch die im verwichenen Winter erlittene Quartiere viele Millionen aus seinen Vormunds-Landen gezogen wurden. Aber auch diſe Hofnung wurde ihm unter dem Vorwand zernichtet, daß solches bey andern Ständen nur jalousie und Mißtrauen geben und dem Herzog mehr schädlich, als vortheilhafftig werden dörffte. Und weil die Bayrische auf der Postierung gestandene Völker wieder nach Hauß gehen sollten, so begehrte der Herzog, daß sie bey dem Durchmarsch auch den genossenen Unterhalt auf Mann und Pferd auf die Weise bezahlen und Geisel stellen sollten, wie Chur-Bayern solches selbst gegen den Schwäbischen Krayß-Völkern mehrmalen begehrt und ausgeübt habe, wann sie nach oder aus Hungarn wider den Erbfeind gezogen. Man hatte aber zu besorgen, daß nicht allein die Kayserliche und Bayrische, sondern auch die Sächsische Trouppen wieder in das Land auf Postierung kommen dörfften, welche man in demselben wegen Mangel an Lebens-Mitteln nicht unterhalten könnte, und wann sie allen noch übrigen Vorrath aufgezehret und das Herzogthum bis auf den Grund ausgesogen hätten, hinwieder wegziehen und dem Feind solches vollends zur gänzlichen Verwüstung überlassen müssten. Gleichwohl wurde der angedrohete feindliche Einfall um so mehr verhütet, als der Churfürst von Bayern nach Eroberung der Stadt Maynz wieder über den Rhein zuruck gieng und das Herzogthum bedeckte: Allein 4. Bayrische Regimenter wurden ganz unnutzlich und seltsam in das Bayhinger Amt einquartiert, weil dieselbe zu nichts dienten, als diſes schöne Amt zu verderben. Dann man hatte dem Churfürsten im vorigen Jahr von seiten des Krayses eine douceur von 35000. fl. versprochen, aber wegen der von seinen Völkern ausgeübten Excesse inbehalten. Diſe sollten nun durch Execution die douceur herbeybringen und das Amt ersetzen, was der ganze Krayß schuldig war. Nun wurde zwar der Herzog von dem Kayser vertröstet, weil der Churfürst für die Ausschweiffung seiner Officier nicht hafften wollte, bis die 35000. fl. bezahlt wären, daß dessen Trouppen abgeführt werden sollten: Niemand wollte aber am Kayserl. Hof diſe Ordre ausfertigen, sondern die Kayserl Canzley wollte sie der Oesterreichischen und diſe jener aufbürden. Das Quartierwesen war in der gröſten Verwirrung. Keine Kayserl. Ordre wurde befolgt, sondern jeder that, was er nur wollte, worüber Land und Leute zu Grund giengen und alle Mittel den Krieg fortzuführen durch die Teutsche selbst benommen, aber der Generalität und Officierer Beutel gefüllet wurden. Auf der andern Seite stund man in Sorgen,

1689 gen, daß, wann diſe Völker abgeführt würden, ſie durch das ganze Herzogthum nach ſeiner Lage marſchieren und die 35000. fl. mit gedoppelten Intereſſe mitnehmen würden. Wie nun entwiſchen den Krayß ſehr ſchmerzte, daß derſelbe nebſt ſeinen Kräfften, auch ſeine Freyheit verlieren ſollte, indem die 200. Römer-Monate gebieteriſcher weiſe auferlegt und die Stände mit Gewalt zu deren Uebernahm gezwungen wurden: ſo muſſte inſonderheit dem Herzogthum Würtenberg wehe thun, daß ſolcher Zwang durch die Annäherung der in die Winter-Quartier beſtimmten Regimenter geſchahe, weil die Einrichtung der Quartiere nicht eher gemacht werden wollte, bis die Römer-Monate ohne den geringſten Nachlaß übernommen wären, dieſelbe aber dem Herzogthum auf dem Halß lagen bis ihnen die Quartiere angewieſen worden; da dann erſt die Durchmärſche nach der Länge und Breite demſelben das Verderben androhten. Nun meynte zwar der Herzog, daß die Krayß-Caſſe ſolche erpreſſte Gelder ſeiner Landſchafft vergüten ſollte, weil die Bayriſche Völker in dem Herzogthum die Exceſſe verübet hatten: Diſe aber war leer und man wuſſte keinen Rath zu finden, wie diſem Geld-Mangel zu helffen wäre, indem der Unterthan ausgeſogen und zur Verzweiflung gebracht war und der Krayß wegen der Kriegs-Bedrückungen keinen Credit mehr hatte.

§. 92.

Die Stände drangen alſo wegen des ihnen unerſchwinglichen Winter- und Sommer-Quartierlaſts auf ein nachdrückliches Schreiben an den Kayſer. Weil nun auch die Kayſerl. Staats-Diener, der Grav von Königseck, Grav Wolff von Oetingen und die Graven von Zeil und Fugger, ja ſelbſt der Graff Caraffa, welcher mit ſeinen gebieteriſchen Ausdrücken bißher dem Krayß harte Auflagen zugemuthet hatte und davon nicht weichen wollte, die Krayß-Stände in ihrem Vorhaben beſtärkte, daß wann man den Mund nicht rechtſchaffen aufthäte und die Feder ſpitzte, alles verloren ſey, ſo muſſte das Würtembergiſche Krayß-Directorium den Ständen folgſam ſeyn, zumahl die Vorſtellung eben diejenige betraff, welche mehr auf ihre Bereicherung, als des Krayſes und des gemeinen Weſens Nutzen und Erhaltung bedacht waren. Es hatte auch die erwünſchte Würkung, weil andere Kayſerl. Miniſtri ebenmäſſig bey dem Kayſer darauf antrugen, ſo, daß ſich der Kayſer entſchloſſ einen ſeiner vornehmſten Staats-Räthe an alle Regimenter zu einer Unterſuchung mit gemeſſener Inſtruction abzuſchicken. Der Grav von Grouſfeld ſtunde in des Schwäbiſchen Krayſes Dienſten und kam auf ſolchen Vorgang in Gefahr mit Arreſt belegt zu werden, weil er ſeinen unterhabenden Leuten von den Unterthan

thanen gedoppelte Portionen zu fordern gebothe, davon die Helffte ihm in den Beutel fiele und alle Gewaltthätigkeiten gestattete. Jedoch wurde er auf Vorbitte des Marggraven von Baden diser Straffe dermahlen noch entlassen und mit einem starken Verweiß nebst einer nähern Untersuchung und mit einer andern Straffe bedrohet. Weil er aber von den Beamten und Commun-Vorstehern Attestaten wegen seines und seiner Leute Wohlverhaltens erpresste, welche doch die meiste Klagen wider ihn einbrachten, so wurden dise zur Verantwortung gezogen. Herzog Eberhard Ludwig und dessen Vormunder Herzog Fridrich Carl nebst seinem Bruder, Prinz Ludwig, waren damahl zu Augspurg der Römischen Königswahl und der Kayserin Krönung beyzuwohnen, da der letztere das Glück hatte von dem Kayser zu seinem General-Major ernennt zu werden und die Herzogin Magdalena Sibylla von der Kayserin ein eigenhändiges Glückwunschs-Schreiben wegen ihres Sohnes kluger Aufführung erhielte. Das Herzogthum genosse aber ebenmässig die Gnade des Kaysers gegen den anwesenden Landes-Prinzen und seines Ober-Vormunders, daß er an den Schwäbischen Krayß ein Schreiben unterm 16. Decembr. abgehen ließ, worinn er des Herzogthums Verdienste anerkannte und nicht nur solche andern Ständen zur Nachfolge vorlegte, sondern auch dasselbe zur Verschonung und billigem Beytrag zu dem auf sich habenden grossen Ueberlast bestens empfahl (b). 1690

§. 93.

Nun kam Herzog Fridrich Carl mit Anfang des folgenden Jahrs 1690. wieder ganz vergnügt nach Hauß, welchem den 3. Martij auch Herzog Eberhard Ludwig nachfolgte und Herzog Carl Rudolff verliess die Venetianische Dienste, weil die Republic dem Krieg ein Ende machte, daß die von Herzog Fridrich Carln derselben überlassene Trouppen ihrer Dienste erlassen wurden und dem Hezog wieder heimfielen. Der damalige Doge, Francesco Morosini, welcher vorher die Venetianische Armee commandierte und mithin dises Herzogs Tapferkeit kannte, wollte ihn zwar in Diensten behalten und bothe ihm das Marojat-General nebst einer jährlichen Pension von 8000. Ducaten an, welches er aber nicht annahm, sondern nach Hauß eylte um hernach sich zu seinem Bruder Herzog Ferdinand Wilhelm, welcher als Königl. Dänischer General dem König in Engelland mit 8000. Dänen beystund und Sieges-Lorbeere sammlete, nach Irrland zu begeben. Entzwischen war man besorgt in dem künfftigen Feldzug insonderheit den Schwäbischen Krayß zu bedecken, zu welchem

(b) vid. Beyl. num. 45. Em-

1690 Ende auch der Kayser zu Augspurg mit demselben einen Recess errichtete, und darinn alle seine mögliche Kräfften darzu anzuwenden sich verbindlich machte. Weil aber die mißgünstige Krayß-Stände und insonderheit diejenige, welche einem feindlichen Einbruch nicht so nahe gelegen waren, zur Beschützung des Krayses nichts beytragen und dem Herzogthum Würtemberg alle seine aufwendende Kosten nicht nach ihrer Obligenheit ersetzen wollten, so liess der Kayser unter dem 23. April ein Rescript an denselben ergehen, worinn er sich wieder erbothe den Krayß zu schützen, aber aus gegenseitiger Verbindlichkeit vermög des Augspurger Recesses die Fürsten und Stände erinnerte, wie er sich versähe, daß bey einem unvermutheten feindlichen Einbruch dieselbe ihre geworbene und Land-Miliz in Bereitschafft halten und den auff den Gränzen stehenden Trouppen beystehen würden. " Und weil die dem Feind „ am nächsten gelegene Fürsten und Stände solches am meisten betreffen würde, dieselbe aber die Last nicht allein tragen könnten, so erfordere die Billigkeit, daß die weiter entlegene ihnen nicht allein bey anhaltender Gefahr mit ihrer Mannschafft zu Hülf kommen, sondern auch, da durch sie allein die Gefahr abgewendet wär, ihnen mittelst Verhältnus-mässiger Ersetzung der zur allgemeinen Beschützung aufgewendte Kosten willigst unter die Armee greiffen möchten. Es zeigte sich aber gar bald, wie wenig die Kayserl. Befehle fruchteten. Dann als auf den 20. Junij ein Krayß-Convent angefangen und von dem General Caprara verlangt wurde, daß die Stände 20000. Centner Pulver und eben so viel Mehl und einige Artillerie nach Villingen, Costanz und zur Armee führen sollten, so betraff die Artillerie das Herzogthum am härtesten, weil von Heylbronn aus dieselbe an solche Orte geliefert werden musste und darzu 1050. Pferde und 1500. Wägen zum Mehlführen erfordert wurden. Die Krayß-Stände wollten aber keinen Antheil an solcher Frohn nehmen, ungeacht das Herzogthum an den Frucht- und Mehlfuhren mit ihnen gleiche Last truge. Es war freylich den Ständen unleydenlich, daß diser Neapolitaner einem so getreuen und von Freunds-Völkern bey nahe zernichteten freyen Reichs-Krayß Befehlsweis solche Frohnen zu thun auferlegen wollte. Es wollte auch der Kayser, daß die Land-Auswahl zu der Besetzung des Krayses gezogen werden sollte. Die geistliche Stände waren aber so verschiedener Meynung, daß man fast keinen Schluss machen konnte, ausser dem, daß sie dem Herzogthum die Stellung und Unterhaltung solchen Schutzes allein auflegten und denselben auf dessen Unkosten geniessen wollten. Nun antwortete man ihnen, daß die Frage nicht sey, ob man Würtenberg oder einen andern Stand deßwegen schadloß halten sollte? sondern ob es recht sey, daß Würtenberg vor andern zu leisten verbunden werden wollte, was alle und je-

de

jede Stände zu thun vermög des mit dem Kayser errichteten Recesses 1690
schuldig wären? Sie wollten sich entschuldigen, daß diser Recess noch unverbindlich wär ungeacht sie sich schon selbst darauf beruffen und in dem erfolgten Krayß-Abschied gegründet hatten. Man legte ihnen Kayserl. Befehle vor, daß, wann einige Stände mit vorsetzlichem Aufschub den andern die Last und Gefahr allein über dem Halß lassen wollten, sie den willigen Ständen einen billigen Ersatz thun müssten. Weil nun Würtenberg mit seinem Ausschuss den Vorposten Oppenau besetzt hatte, so fragte der Geh. Rath Rühle die widerspenstige, ob ein einiger Mit-Stand dergleichen thun und den Würtemberg. Ausschuss ablösen wollte? Sie konnten sich mit nichts mehr entschuldigen und die vernünfftigste Gründe reichten nicht zu diser geistliche Herrn zu überzeugen, weil der verderbte Wille den gesunden Verstand verdrang. Man musste demnach erfaren, was eine pöbelhaffte Schwärmerey für Würkung über den Verstand vermochte und musste sich auf der Generalität Beystand verlassen, welche mit Gewalt der Vernunfft zu Hülfe kommen möchte. Dann man könnte ihnen nicht begreifflich machen, daß, wann die vorligende Stände über der Last zu Boden sinken, die Reyhe des Verderbens die entlegene auch treffen würde und besser sey die Vormaur aufrecht zu erhalten. In solcher Mißgunst machten die Geistliche Herrn und ihre Anhänger dem Herzog auch dasjenige schwer, was er über seine Gebühr den Kayserl. und Fränkischen Regimentern, welche auf der Postierung stunden, zum nothwendigen Unterhalt gereicht hatte.

§. 94.

Eben diſe wenige Sorgfalt für das gemeine Wesen lieſſ auch beynahe die im Kinzinger Thal stehende Crayß-Trouppen Hungers sterben, indem sehr klägliche Berichte einlieffen, daß sie gröſten Mangel an Lebens-Mitteln litten und gezwungen wären zu dem Feind über zu gehen. Man gerieth darüber in desto gröſsere Verlegenheit, weil man wegen des übergroſſen Geld-Mangels keinen Rath zu finden wusste, als daß man solche Leute entweder dem Kayser überlassen oder die Stände wegen dessen, was sie über ihr Contingent getragen und gethan, mit ihrer Entschädigung noch zurück stehen mussten, wobey abermahl das Hauß Würtenberg durch dessen Vorgang zu einem guten Exempel werden musste. Entzwischen wurde die Schiffflotte der allierten Republic Holland geschlagen, welche Zeitung eine ausserordentliche Consternation verursachte, zumahl auch die Sächsische Armee anrückte und ein Lager zwischen Brackenheim und Eppingen aufschlagen wollte. Sie breitete sich über Marbach bis nach Canstatt aus. Herzog Fridr. Carl schickte seinen Obristen von Eyb an den Churfürsten

1690 mit Bitte das Herzogthum zu verschonen. Seine Antwort bestunde aber nur in den Worten: Wo möglich, mit welchen er disen Abgeordneten abfertigte und den 20. Julij bey Lauffen über den Neckar gieng um sich mit der Allierten Armee zu vereinigen und blieb bey Gochsheim stehen, die Hessen und 6000. Schweden zu erwarten, dagegen die Kayserliche von Bruchsal aufbrach und sich bey Durlach lagerte. Weil die Sächsische Völker sich wegen ihrer Ungezogenheit berühmt gemacht hatten, so musste Herzog Friderich Carl gegen solche Schutz-Engel seine eigene Leute ausstellen und den Einfluss bewahren, damit wenigstens die Fouragier-Partheyen keinen Schaden thun könnten. Es wurde auch so gleich zu Knittlingen eine Conferenz gehalten, wobey verabredet wurde, daß die Chur-Sächsische Völker bey Gochßheim stehen und nebst dem Kayf. General Dünewald auch Herzog Frider. Carl und der General Flemming hieroben den Rhein mit 30000. Mann bewahren und der General Caprara mit 35000. Mann an die Mosel gehen und sich mit 10000. Mann Hessen, 4000. Lüneburgern, den Münsterischen und Neuburgischen Trouppen verstärken und der hieroben bleibende Armee Lufft machen sollten. Nach der Conferenz tractierte der Herzog die anwesende Generaln, wobey die Churfürsten von Bayern und Sachsen nebst dem Landgraven von Hessen ebenmäßig erschienen. Nun war des Kayfers Absicht, daß seine samtliche Völker gegen den Nider-Rhein abgehen und deren Stelle der Land-Ausschuss vertretten sollte, worauf er fast allein sich verließ, zumahlen der Churfürst von Bayern solches auch verlangte. Der Herzog machte aber Vorstellungen dagegen, daß gleichwohl der Kayser in dem Augspurger Receß dem Krayß seinen Schutz und dessen Lande vor allem feindlichen Schaden guarantiert hätte, worauf sich der Krayß und er insonderheit verliesse, zumahlen sein Land-Ausschuss nicht hinlänglich wäre, weil auch der Feldbau besorgt werden müsste, ohne welchen weder der Unterthan, noch Soldat bestehen könnte. Seine Mit-Stände scheneten den Kosten eine solche Land-Miliz anzustellen und gebührend einzurichten, und seine durch die viele Kriegs-Beschwerden und Kriegs-Dienste, durch welche sie ihr Haußwesen versaumten, fast zur Verzweiflung gebrachte Unterthanen um so weniger viel nutzen dörfften, als die Oesterreichische und Ritterschafftliche Unterthanen von solcher Beschwerde frey wären ungeacht sie gleichen Schutz genössen, und mithin auch billich zu solchen Vertheydigungs-Anstalten gezogen werden sollten, dagegen sie allein disen Last tragen müsten. Der Herzog hoffte deßwegen, daß man seinem Herzogthum eine Ruhe und Zeit gönnen würde die Feld-Güter wieder anzubauen. Er führte dabey nicht allein dem Kayser zu Gemüth, was dasselbe den verwichenen Winter geleistet hätte, welches sich vermög getroffener Abrechnung auf 1373991. fl. belief und daß er noch über

Ab-

Abzug des dafür erhaltenen Ersatzes noch 310588. fl. zu fordern habe, son- 1690
dern auch, daß die Bayr- und Chur-Sächsische Völker die Krayß-Stände
mit ganz wider allen Kriegsgebrauch eingerichteten Marschen und dabey verüben-
dem Muthwillen und wider die Churfürstliche Parole mit fast nicht erdenklicher
Boßheit bedränget hätten, wie auch die Kayserliche und Sachsen-Merseburgische die Unterthanen auf dem Schwarzwald hart mitgenommen und nichts desstoweniger den Feind ohne deren Beyhülff nicht entfernen wollen.

§. 95.

Herzog Friderich Carl wurde damahl zur Belohnung seines Eyfers über der Aufrechterhaltung des teutschen Reichs von dem Kayser zu einem General über die Cavallerie ernennt. Weil man nun vermuthete, daß der Churfürst von Bayern sich des Ober-Commando über die Schwäbische Krayß-Regimenter nicht annehmen würde, so bathe der Krayß-Convent den Herzog das Commando über solches Corpo zu übernehmen, zumahl die Haupt-Armee sich von den Gränzen des Landes entfernete und nur ein schwaches Corpo Kayserl. Truppen unter dem General Dünewald nebst den Chur-Sächsischen und Bayrischen Völkern, wie auch den 4. Schwäbischen Krayß-Regimentern an dem Ober-Rhein blieben. Die Feinde hatten aber 6000. Mann Cavallerie über den Rhein gezogen und ihre Vestungen diss- und jenseit des Rheins mit so viel Infanterie belegt, daß sie in weniger Zeit ein beträchtliches Corpo zusamen ziehen und ihre Drohungen wider das Herzogthum Würtenberg wahr machen konnten, wie sich dann eine Parthey zu Grünen-Wetterspach in das Neuenbürger Amt einschliche und den Pfarrer nebst etlichen Bauren gefangen fortschleppte, etliche Häuser verbrannte und Contributions-Zettul hinterließ unter Bedrohung, daß, wofern man in 3. Tagen das Geld nicht liefern würde, das ganze Amt mit Feur und Schwerd verheeret werden sollte. Von der Reichs-Armee wollte man disem bedrangten Ort nicht zu Hülf kommen und der Herzog war genöthiget demselben 300. Mann von seiner Land-Auswahl zuzuschicken. Bey solchen Umständen, weil zumahl auch die Postierungen und deren Verpflegung auf den bevorstehenden Winter berichtigt werden mussten und der Fränkische Krayß sich auf das neue zu einer nähern Verbindung anerbotten hatte, musste ein Krayßtag gehalten werden. Hier gieng es nun widerwärtig. Dann der Anschlag der Kayserl. Armee auf Hünningen, welcher im Angst-Monat hätte ausgeführt werden sollen, gieng aus unbekandten Ursachen zuruck, dagegen dise Völker lieber in den Winterquartieren die Ruhe geniessen wollten. Die auf seiten der General-Staaten ver-

1690 lohrne Seeschlacht und deren unglückliche Feldschlacht bey Fleury veränderte den ganzen Plan der Abrede der Allierten. Die Progressen der Türken, denen das Kriegs-Glück günstiger werden wollte, machten Besorgen, daß der Kayser gezwungen werden dörffte alle seine Völker nach Ungarn zu schicken und das Teutsche Reich sich selbst vertheydigen zu lassen. Nun war man aber der Sachsen wegen ihrer grossen Ausschweiffungen und der Schweden nicht gesichert, so, daß die nächstgelegene Krayse in Forcht stunden der nöthigen Bedeckung zu ermanglen. Der Schwäbische Krayß war schon durch die Freunds-Völker ausgesogen, weßwegen er sich um fremde Hülfe umzusehen und mit den Franken eine Allianz zu machen sich entschlosse. Wegen des letztern wurde zu solchem Ende zu Nördlingen eine Conferenz gehalten. Solche zum Stand zu bringen erforderte aber lange Weil und beede Krayse konnten entzwischen zu Grund gerichtet werden. Mithin waren beede gezwungen dennoch sich an Chur-Sachsen zu wenden, deren jeder dem Churfürsten 100000. fl. anerbothe, seiner Völker Hülfe geniessen zu können. Mit disem Anboth war aber der Churfürst nicht zufriden, dessen Völker nach ihrem Vaterland begierig waren, weil sie wohlfeiler zu Hauß leben zu können vorgaben, und der Kayser sie lieber daselbst, als im Reich sahe und hingegen die beede Krayse an die Schweden wiese, welche von ihrem König Ordre hatten sich in das Bremische Gebiet zuruck zu gehen und schon weit von Franken und Schwaben entfernet waren, so, daß zu ihrem Ruckmarsch fast keine Hoffnung vorhanden bliebe, obschon die Franzosen disen beeden Kraysen droheten sie im bevorstehenden Winter heimzusuchen, wobey das Herzogthum Würtenberg wieder am meisten hätte leyden müssen. Nun hatte man zwar auch ein Absehen auf eine Allianz mit Bayern, welcher Churfürst aber verbunden war seine Völker dem Kayser wider die Türken herzugeben. Es änderte sich aber alles, als nicht allein derselbe seine Leute disen Winter nicht nach Ungarn zu schicken, sondern ihnen die Quartiere in dem guten Schwabenland geniessen zu lassen sich entschlosse, und die Schweden, mit denen der Kayser in Tractaten sich eingelassen hatte, im Westerwald halt machen mussten, sondern auch der Schwäbisch Krayß dem Kayser für die von seinen Völkern hoffende Bedeckung 24000. Portionen versprochen hatte und derselbe solche zwar nicht dahinten lassen, aber der Krayß nicht geben wollte, wosern seine Völker denselben nicht gegenwärtig bedecken, indem sie sonst andern eine gleiche Summe geben müssten und mit gedoppelter Strafe gezüchtigt würden. Der Kayser musste also ein ansehnlich Corpo in Teutschland lassen und versprechen die nach Ungarn abgegangene Mannschafft durch Werbung zu ersetzen. Herzog Friderich Carl meynte zwar, daß, weil er den ganzen Sommer über den Krayß mit seiner Lands-defensions-Miliz, welche gleichwohl 5000. Mann zu Fuß und

1200.

1200. Manu zu Pferd ausmachte, mit groſſem Koſten beſchützen müſſen, 1690
man deren Verpflegung in ſolche 24000. Portionen einrechnen möchte: der
Kayſerl. Hof verwieſſ ihn aber an den Krayß, wo er von der Großmut und
Billigkeit der geiſtlichen Stände nichts hoffen konnte.

§. 96.

Entzwiſchen gieng es auch auf dem Reichstag nicht beſſer zu, indem der auf die Rechte des Fürſtenſtands ſehr wachſame Herzog zu Braunſchweig-Zell ſchon nebſt andern im Früh-Jahr wider das von den Churfürſten wegen der neuen Wahl und Capitulation Königs Joſephi gebrauchte Verfahren proteſtierte, und das Churfürſtl. Maynziſche Directorium die in Schrifften verfaſſte Proteſtation nicht annehmen wollte. Das Hauß Würtenberg hatte dasmahl keinen Geſandten zu Regenſpurg und die Fürſtliche waren ſchon ſchlüſſig wider das Maynziſche Directorium ſuper denegato officio per notarium & teſtes in generalibus ohne verfäng- oder bedrohliche Ausdrücke zu proteſtieren. Herzog Ernſt Auguſt erſuchte deßwegen Herzog Friederich Carln diſem Vorhaben beyzutretten und ſich des von Weſſelau, damahligen Braunſchweigiſchen Geſandten darzu zu bedienen und zu bevollmächtigen, damit er auch in ſeinem Namen diſe Schrifft beſiglen könnte, welches auch Herzog Friderich Carl den 14. Oct. demſelben würklich auftrug. Es wurde aber gut befunden das ſchon im April verfaſſte Project dem Salzburgiſchen Directorio zu communicieren und zugleich die Catholiſche Fürſten zum Beytritt einzuladen, welche ſich zwar ſolches Vorhaben wohl gefallen lieſſen, aber einen andern Aufſatz verlangten, welcher in materialibus & formalibus einſtimmte. Dann der Salzburgiſche Director meynte, weil es nunmehr das ganze Fürſtl. Collegium die Sache berühre, daß ſein Directorial-Amt darunter Schaden nehmen dörffte, wann der Braunſchweigiſche Aufſatz ſo ſchlechterdings als ein gemeinſchafftliches Werk angenommen würde. Mithin wurde ein anderer Entwurff gemacht, welcher aber durchaus andere Betrachtungen äuſſerte. Man muſſte ſich alſo vergleichen und der verglichene Aufſatz wurde dem Kayſerl. Principal-Commiſſarien Marggr. Hermann von Baden eingehändigt, welcher ſelbigen wohl aufnahm, zumahl die auf König Joſephum ausgefallene Wahl nichts deſtoweniger darinn genehmigt und nur die Churfürſtl. Verfahrungs-Art verworffen und von den Fürſten ihr jus ad capitulandi aufrecht zu behalten vorbehalten wurde. Die meiſte Fürſtl. Geſandte waren aber zu ſchüchtern bey diſer Maynziſchen Widerſetzung, ungeacht ihrer Principalen ſo hoch verletzten Vorrechte einigen Ernſt zu zeigen, wordurch der ganze Laſt auf die bey-

1690 de Häuser Braunschweig und Würtenberg fiele, weil ein Gesandter beeder Stelle vertratt, welcher sich disen Geschäffte sehr ernstlich angelegen seyn liess. Die Protestation durch Notarien und Zeugen wurde von den schüchternen Gesandten ebenmässig verworffen und dagegen beliebet, daß bey ferner verweigerter Annehmung derselben der Salzburgische mit Zuziehung eines Gesandten von beeden Bänken nur mundlich protestiren, die Protestation durch offentlichen Druck bekannt machen und in dem Salzburgischen Archiv verwahren sollte, welches der Chur-Manzische wohl geschehen lassen konnte und nur bathe ein Ende an disem Stritt zu machen. Der Kayser gab endlich auch den 6. Sept. seiner Regierung in Tyrol den ernstlichen Befehl, wordurch allen Tesserischen Unterthanen, wann sie beglaubte Obrigkeitliche Zeugnusse mitbrächten, und selbst bekänten, daß sie entweder der Augsp. Confession oder der so genannten Reformierten Religion zugethan seyen, denselben nicht allein die freye emigration gestattet, sonderu auch ihre unmündige und erwachsene und zu ihrem Verstand gelangte Kinder mitzunehmen, auch mit ihrem Haab und Gut die freye Handlung gegen Entrichtung der Abzugs-Gebühr zugelassen würde, es wäre dann, daß die Kinder gern bey der Catholischen Religion bleiben wollten. Auf solchen Vorgang wendeten sich die Evangelische an den Salzburgischen Gesandten einen gleichen Befehl von seinem Erzbischoff auszuwürken. Diser gab auch die gute Vertröstung von sich, wie er nicht zweifle, daß sein Erzbischoff dem Beyspiel des Hauses Oesterreich folgen würde, wofern diejenige Stände, unter welchen solche Salzburgische Unterthanen sich nidergelassen hätten, ein Fürbittschreiben an ihn gelangen liessen. Herzog Frider. Carl gab den seinigen ein solches Schreiben, wovon sie aber wenige Würkung verspürten, indem die Amtleute und Geistliche durch viele List und Ränke sowohl im Tyrolischen, als Salzburgischen die an sie ergangene Befehle vernichteten und unter den boßhafftesten Vorwänden die arme Emigranten um das ihrige brachten, wie dann nur die Würtembergische einen Verlust von beynahe einer Tonne Golds angeben konnten, wo das natürliche und aller gesitteten Völker Rechte ihnen das entzogene zuerkannten.

§. 97.

Weil man nun von seiten der Sachsen grosse Forderungen für ihre Bedeckung machten und den Schwäbischen Krayß sehr verächtlich behandelte, so befahlen sowohl Herzog Fridr. Carl als Ober-Vormunder und Administrator des Herzogthums, wie auch die Mit-Vormunderin, Herzogin Magdalena Sibylla, ihrem bey dem Krayß-Convent anwesenden Gesandten, Geh. Rath

von

von Rühle, daß er ſich alle Mühe geben ſollte die Krayß-Stände dahin zu 1690
vermögen, daß ſie nebſt den Franken eine vigoureuſe Reſolution faſſen, da-
mit ſie ſich ſelbſt vertheidigen könnten, indem ſie ſonſt unter der Sclaverey
anderer Reichs-Krayſe und Stände leben und darüber zu Grund gehen, da-
bey aber dennoch anderer Befehle befolgen müſten. Der Chur-Sächſiſche
General von Flemming, als er befragt wurde, was man ſich von ſeinen un-
terhabenden Völkern zu verſehen habe, indem nur wenige Kayſerliche im Her-
zogthum ſeyen, welche ſolches nebſt den Land-Völkern bedecken ſollten, kon-
te ſich bey nahe nicht entbrechen die Tummheit derjenigen, welche ſich bißher
zu keiner beſſern Bewaffnung entſchlieſſen wollen, zu beſtraffen, ſondern erin-
nerte nur die beede Krayſe Franken und Schwaben ihr beſtes zu bedenken
und ſich die Diſpoſition über dasjenige, ſo ſie leiſten müſten, nicht aus den
Handen ziehen zu laſſen. Dann ſie reichten ſo viel, daß von den verwilligten
Portionen ſowohl die Kayſerliche als Sächſiſche Armeen leben könnten. Weß-
wegen er riethe, daß ſie ſich in ſolche Verfaſſung ſetzten damit ſie ſich ſelbſt
beſchützen könnten, und mit Chur-Sachſen in eine Allianz ſich einlieſſen.
Herzog Fridr. Carl wollte aber eher rathen, daß man mit dem Kayſer wegen
Ueberlaſſung einiger Regimenter unter gewiſſen Bedingungen auf eine ge-
wiſſe Anzahl Jahre handelte. Wann nun die von ihm reſolvirte Landmiliz
formlich eingerichtet und fleiſſig in den Waffen geübt würde, ſo könnte man
ein zimliches Corpo aufſtellen und der Herzog ſeinen Mit-Ständen gegen
billiche Bezahlung damit an die Hand gehen. Diſes war aber denſelben ver-
dächtig und er gerieth darüber mit ſeiner Landſchafft in groſſe Verdrüſſlich-
keiten, ſo, daß er dieſelbe am Kayſerl. Hof verklagte, als ob ſie in Befol-
gung der Kayſerl. Verordnungen ſich widerſpenſtig erzeigte. Dagegen wand-
te diſe ein, daß er ihnen Zumuthungen über ihr Vermögen und des Landes
Kräfften mit ſo ſtarker Aufſtellung eines Kriegs-Volks machte. Dann er
ſetzte vieles voraus, worüber er keine gnugſame Wiſſenſchafft hatte, wie ihm
dann ſowohl die verwittibte Herzogin, als auch die Vormundſchafts-Räthe
manche Vorſtellungen machen muſten, weil ſie nicht begreiffen konnten, wie
die Anwerbung Kayſerl. Regimenter möglich ſeyn ſollte, da man vielmehr
nichts, als den Verluſt der Freyheit vor Augen ſehen könnte und 5. Regimen-
ter nach Ungarn gehen müſten, welche die 28000. Portionen genieſſen und
deren Stäbe allein auf dem Hals bleiben ſollten. Die Vormunds-Räthe
wollten auch von keinem regulierten Land-Ausſchuß wiſſen, ſo, daß ſie des
Herzogs Befehle nicht verſtehen wollten, was er damit meynte. Derſelbe
koſtete viel im Feld und man konnte ſich doch nicht allzuviel auf ihn verlaſſen.
Solchemnach wünſchte man vielmehr, daß die beede Krayſe Schwaben und

1690 Franken sich mit den Sachsen einverstehen möchten zur Bedeckung heraussen zu bleiben. Dagegen der Herzog meynte, daß man sich mit den Sachsen nicht allzuweit einlassen möchte, weil der Kayser solches ungnädig aufnehmen dörffte, als welcher mit den Schweden in Tractaten stünde, daß sie die nach Ungarn abgehende Völker ersetzen sollten. Solche zweifelhafte Verfassung machten sich entzwischen die Franzosen zu nutzen, indem sie am Rhein eine grosse Macht zusamenzogen, und die Besatzung zu Philippsburg ausserordentlich verstärkten mit welcher sie einen Einfall in das Herzogthum unternahmen, gleichwohl aber bald wieder dasselbe verliessen. Der an den Krayß abgeordnete General Caprara machte sich bey Einrichtung der Winter-Quartier ebenfalls solches zu nutzen demselben noch mehrere Last aufzubringen, welche man in der Noth übernehmen musste. Die Regimenter ruckten schon heran und das Herzogthum wurde mit den Durchmärschen und Stillägern wieder sehr hart betrossen, zumahl noch 3. Bayrische Regimenter herzugezogen werden musten. Herzog Fridrich Carl reysste selbst von der Armee nach Ulm in Hoffnung für alle seine Völker die Quartiere im Land zu erhalten, welche ihm aber fehl schlug, indem er nicht mehr erhalten konnte, als daß sein eigenes dahin angewiesen wurde. Bey solcher Bedrängnus der Winterquartier und anderer Kriegsbeschwerden wurde der Krayß genöthiget sich an den Reichs-Convent zu wenden und seine Noth vor Augen zu legen, (c) ob man sich schon keine Hülfe versprechen konnte. Wie dann der Legations-Secretarius Weber von Regenspurg berichtete, daß des Krayses Schreiben schwerlich zur Dictatur würde gekommen seyn, wo nicht Chur-Maynz selbst wegen der Chur-Sächsischen Völker, gleiche Beschwerden zu führen daher Anlaß genommen hätte. Sehr betrübt musste seyn, daß Teutschland durch seine eigene Mitglieder verheeret und gegen dem Feind nicht das geringste ausgerichtet wurde, wie dann der Braunschweig-Zellische Gesandte von Wesela an den Herzog Fridr. Carln den 14. Oct. berichtete, daß das Hanöverische Corps à 12000. M. aus Flandern nach Hauß komme, weil es keine Subsistenz mehr finde. Habe demnach das Teutsche Reich mehr Völker auf den Beinen, als es erhalten könne und zu bedauren sey, daß dessen ungeachtet dise Campagne hindurch nichts hauptsächlichs ausgerichtet worden und man nicht in des Feinds Lande vorgedrungen, dessen Ursach sey, weil die Kayserl. und der Allierten Armeen nicht zugleich mit einander operieren und beeden Armeen Generalen sich nicht unter sich stellen können. Bey dem Beschluß dises Jahres zeigte aber der Herzog, wie eine regulierte Landauswahl auf die Beine gestellt werden könnte durch ein Rescript vom 23. Dec. welches eine Ordonanz enthielte, so wohl wie

(c) vid. Beyl. num. 46.

wie es mit der Gerichtbarkeit über dieselbe und deren Officier gehalten wer- 1691
den, als auch, was sie für Freyheiten geniessen sollten, indem sie von allen
Frohnen und Diensten frey seyn, die verburgerte und begüterte Officier alle
Beschwerden ohne Unterschied tragen, welche auf den Gütern hafften, auch
so sie mehr Pferde haben, als sie zu ihrem Dienst brauchen, damit zu froh-
nen schuldig seyen, doch, daß sie gegen einem Geld-Beytrag von allen Ein-
quartierungen frey bleiben und hingegen bey Reparation der Kirchen-Schul-
und Rath-Häuser und dergleichen gemeinnützigen Gebäuden, wie auch der
Bronnen, Strassen, Brucken, Weeg und Steegen, oder auch, wann sich
die Herrschafft auf dem Land befindet, bey ausserordentlichen Fronen beytra-
gen sollen. Die Gemeine aber sollen, so lang sie im Commando stehen, von
allen Fronen frey und die Verheurathete, so lang sie abwesend, von allen
Einquartierungen frey seyn und der Cavallerie wurde befohlen auf die ihnen
angewiesene und ausgewählte Pferde wohl acht zu haben.

§. 98.

Es änderten sich aber die Umstände diser Land-Miliz gar bald, indem
grosse Unordnungen darburch entstunden, wann sie neben den geworbenen
Leuten Dienste thun sollte, so, daß der Herzog zu des Landes mehrerer Si-
cherheit und Verwarung neben derselben entweder noch etwan 5. biß 6000.
Mann anwerben oder die Landmiliz auf einen andern zuverlässigen Fuß se-
tzen musste. Weil nun die Gelder zur Werbung nicht aufgebracht werden
konnten, so gerieth der Herzog auf den Gedanken, die Landmiliz in die Form
einer geworbenen zu bringen, weßwegen einem jeden ausgewählten frey ge-
stellt wurde sich als einen geworbenen umschreiben zu lassen, wovor er gewis-
sen Sold und Winter-Quartier genosse, und das Burger-Recht behielte.
Jedes Stadt und Amt aber musste die abgängige an der Zahl der 6000.
Mann mit geworbenen ergänzen und ausgewählte waren entzwischen dannoch
verbunden sich im Nothfall gebrauchen zu lassen. Der Churfürst von Bran-
denburg liess aber zu eben der Zeit dem Reichs-Convent seine Abreyse nach
dem Haag durch seinen Gesandten zu wissen thun, weil der König in Engel-
land auf den 12. Januarij ebenmässig auf der Dahinreyse begriffen seyn wer-
de. Und weil er alle andere Teutsche Fürsten, welche mit patriotischem Ey-
fer zu Rettung des in Gefahr stehenden gemeinen Wesens wider die gefär-
liche Absichten der Cron Frankreich etwas beytragen wollten, zu einem sol-
chen Convent einladen liess, so wollte Hertzog Friderich Carl nicht der lezte
seyn, sondern rüstete sich mit seinem jüngsten Bruder Johann Friderich auch

1691 nach dem Haag zu reysen. Durch solche Abreyse wurde er an der Ausführung seines Entwurfs um so mehr gehindert, als sich auch die Landschafft hefftig dawider setzte, weßwegen er der verwittibten Herzogin Magdalenen Sibyllen überließ unter dem 27. Febr. sein Vorhaben durch ein Rescript zu rechtfertigen. Die Gefahr wegen des Feindes war würklich auch so groß, daß er seine Lehenleute noch vor seiner Abreyse den 13. Januarij anruffte sich mit guter zu diser Zeit üblicher Rüstung, wie es zum Feldzug und Ernst nach des Lehenmanns Stand gebührte und mit der Anzahl Pferde, welche er zu Dienst von Lehenswegen zu halten verbunden seye, entweder in Person, oder da er erheblicher Ursachen wegen nicht könne, einen tüchtigen Mann dergestalt in guter Bereitschafft zu halten, daß man seiner so Tags, als Nachts versichert seyn könne. Disen Aufbott machte aber dem Herzog Verdrüßlichkeit mit der Ritterschafft, welche sich vermög ihrer Verbindung diser Vasallen annahm. Dann dise meynten, daß, weil sie als Ritterglieder schon dem Kayser und Reich wegen ihrer persönlichen Verbindlichkeit das ihrige beygetragen hätten, sie wegen ihrer genieſſenden Güter dem Lehen-Herrn nichts schuldig wären. Herzog Friderich Carl konnte hingegen nicht begreiffen, daß die Verbindlichkeit derselben gegen dem Reich die Verbindlichkeit gegen dem Lehen-Herrn, dessen Eigenthum doch der Lehenmann unter der Bedingung der Lehendienste genoß, aufheben sollte. Er beharrte auch auf seiner Meynung, so, daß innerhalb 5. Monaten drey Kayserl. Mandaten an ihn ergiengen, zumahl da er denen von Gültlingen, von Weyler und andern ihre Früchten wegnahm, um sich in dem Besitz seines Rechtens zu erhalten. (d) Die Feinde droheten nun dem Reich durch ihre Anstalten mit grossen Unternehmungen, da man auch auf dem Reichstag eine bessere Verfassung entwerfen und Gegenanstalten zum Schutz zu machen anfieng, indem insonderheit der Kayser Vorschläge verlangte, wie zu Erleichterung der vor andern beschwerten Stände und Krayse eine Billichkeit und mehrere Proportion bey disen Verwirrungen eingeführt und das Verfassungswerk darauf eingerichtet werden möchte. Man hielte auch dafür, daß, wann es dem Kayserl. Hof und den unter den Waffen stehenden Ständen solches einzugehen ein Ernst wär, etwas nutzliches sich entschlieſſen lassen würde. Die gröste Noth hätte es erfordert. Allein wiederum zur gröſten Unzeit wurde von den Churfürsten der Legitimations-Stritt der Gesandten auf dem Reichs-Convent mit groſser Hitze in den Weeg geworffen, wo sie einen groſſen Vorzug den Churfürstlichen vor den Fürstlichen wider das Herkommen behaupteten, so, daß wegen solcher Uneinigkeit der Gesandten keine Deliberation gehalten werden kon-

(d) Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. cont. 3. pag. 603.

konnte. Hingegen erſchienen damals ſo genannte Politiſche Vorſchlä- 1691
ge auf dem Reichstag, wie die Evangeliſche und Catholiſche Kirchen in der Religion möchten verglichen werden, welche, wie vermuthet wurde von dem Biſchoff von Tina, Rocco de Spinola herrührten und von den Churfürſten zu Maynz, Cölln und Trier, wie auch von Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtatt einen Eingang fanden. Man wollte aber auch wiſſen, daß diſe Vorſchläge ſchon zu Anfang des Reichstags hervorgekommen und jetzo nur mit einigen Zuſätzen bekannt gemacht würden. Die Geſandten achteten deßwegen dieſelbe um ſo weniger, als eine ſolche Sache, welche nicht auf den Reichstag gehörte und ſie bemerkten, daß diſe Chur- und Fürſten keinen rechten Begriff von der Religion hätten, weil ohne Verührung der Haupt-Grundſätze nur eine äuſſerlich und politiſche Sache daraus gemacht werden wollte.

§. 99.

Entzwiſchen beklagte ſich der Herzog von Savoyen, daß man ihn als einen getreuen Allierten in Nöthen verlaſſe und den Allianzmäſſigen Beyſtand von dem Reich nicht angedeyhen, ſondern geſchehen lieſſe, daß die Kron Frankreich, wofern nicht der Succurs inner 6. Wochen erfolgte, ihm einen particular-Friden zu groſſem Nachtheil des Reichs abzwingen würde, da dann diſer Feind ſeine Macht wider den Kayſer und das Reich gebrauchen und ſolchemnach das Reich dieſelbe ſich ſelbſt durch alleinige Unentſchloſſenheit über den Halß ziehen würde. Solche dringende Erinnerung hatte aber keine andere Würkung bey den Reichstags-Geſandten, als daß ſie durch unverbindliche Unterredungen bey der Unthätigkeit der Zuſammenkünffte die von Savoyen verlangte 6000. Mann friſcher Völcker den Biſchöffen von Bamberg und Würzburg und Herzog Friderich Carln von Würtemberg, weil diſer gegen Subſidien für fremde Poteuzen in Werbung begriffen wär, unentgeltlich aufbürden wollte. Es blieb aber bey den Geſprächen ohne Faſſung eines Schluſſes. Dagegen ſich der Kayſer mit dem Schwäbiſchen Krayß den 27. Jenner verglich ſolchen mit ſeinen Völkern zu bedecken, welchen diſer die Quartiere und die Verpflegungs-Mittel zu verſchaffen übernahm. Wofern aber der Kayſer ſeine Truppen nothgedrungen abführen laſſen und der Krayß den feindlichen Bedrängungen ausgeſetzt werden müſſte, ſo ſollte diſer zu ſolchen Leiſtungen nicht verbunden, aber verpflichtet ſeyn zu mehrerer Sicherheit und gemeiner Beſchützung nicht allein ſeine auf den Beinen habende Mannſchafft noch ferner in vollkommenem Stand zu erhalten und diſen Winter hindurch in Poſtier- und Logierung ſtehen, ſondern auch den künfftigen

1691 Sommer in dem Feld gegen dem Feind unter dem Commando des en chef commandierenden Generals gebrauchen zu lassen, wobey gleichwohl die Stände sich vorbehielten solche Mannschafft unter ihrer disposition zu haben und entweder vermittelst eines Krayß-Schlusses oder durch die ausschreibende Fürsten zur Beschützung des Krayses oder in Gefahr stehender einzeler Stände abfordern zu können. Es kam auch zugleich eine nähere Vereinigung mit dem Fränkischen Krayß in Vorschlag, welcher aber anfänglich wegen der Werbungen Schwürigkeiten machte. Herzog Frid. Carl betrieb dise Allianz und brachte zuwegen, daß sich dise Krayß-Stände seinen Absichten mehr zu nähern anfiengen und sowohl der Fränk- als Schwäbische Krayß einen engern Convent hielten, zumahl verlauten wollte, als ob der Kayser seine noch im Reich habende Truppen in Ungarn nöthig hätte und solche im künfftigen Früling dahin gehen lassen, mithin das Reich für seine eigene Beschützung sorgen lassen würde, weßwegen der Herzog immer mehr auf seiner Meynung beharrte einen militem præsentem auf die Beine zu bringen. Er hatte schon 3. Regimenter zu Fuß jedes zu 1500. Mann, ein Cavallerie-Regiment von 800. und ein Dragoner-Regiment von 650. Mann aufgerichtet, worzu er die beste Mannschafft aus der Land-Auswahl nahm und die übrige durch die Werbung ergänzte und solche mit lauter alten versuchten Officiern versahe. Der Kayser bezeugte seinen Gefallen über solchen Eyser und ersuchte den Herzog dise Regimenter sogleich in das Feld zu führen, welches auch derselbe bewilligte, weil er sowohl einen Reichsschluß, als auch den Kayserl. Befehl vor sich hatte alle Kräfften wider den Reichsfeind anzuwenden. Es zeigte sich aber, daß die Unterhaltung solcher Leute dem schon ausgesogenen Land zu schwer fiele, weßwegen er solche dem Krayß anerbothe, welcher bey der Verbindung mit Franken ohnehin seine Mannschafft auf 10. biß 12000. Mann verstärken sollte. Er war aber im Februar. schon im Haag, weßwegen er meynte, daß der Krayß jemand dahin schicken möchte, welcher zugleich die Angelegenheit desselben nebst dem Herzog beobachten könnte. Wobey er den Ständen vortragen ließ, daß sie einen Ueberschlag machen sollten, was ein Regiment mit allen Erfordernussen des Jahrs kostete, und hingegen auch berechnen, ob nicht der Krayß leichter 10. biß 12000. Mann verpflegen könnte, als solche Winter-Quartier, wie bißher, auf sich zu haben. Dann die marches und remarches hätten allein mehr, als die Winter-Quartier selbst gekostet, welches beedes man versparet, und sich dabey in mehreres Ansehen gesetzet hätte, daß man mit andern bewaffneten Krayßen und Ständen aus einem höhern Ton sprechen und die Vereinung mit Franken desto nachdrücklicher vollziehen könnte. Nun wurden zwar die Ge-

Digitized by Google

Gesandte durch solchen Vortrag aufmerksam gemacht, daß sie fast durchgehends demselben Beyfall gaben, aber sie hatten noch keine Instruction, daß sie noch nicht wußten, ob der Wille oder der Verstand obsiegen würde. Einige stunden auch noch im Zweifel, ob sie dardurch der Winter-Quartiere überhoben würden? Der Würtemb. Gesandte benahm ihnen aber solchen, daß je mehr Völker der Krayß auf den Beinen hätte, je versicherter man des andern seyn könnte. Obwohl die Principalen nun nichts einzuwenden vermochten, so gefiel doch der Vorschlag ihnen nicht, sondern sie fanden das Mittel die Vollziehung auf den langen Bank zu schieben unter dem Vorwand, daß man eine solche Uebernahm auf einem engern Convent nicht beschliessen könne. Weil nun der Herzog vorhin auch an den Bischoff von Costanz begehrt hatte ihm als mitausschreibender Fürst einen seiner Räthe im Haag an die Seite zu setzen, so entschlosse sich diser so gleich seinen Hofrath Dilger dahin abzuordnen, wegen solcher Uebernahm der Trouppen sich mit demselben zu vergleichen, welches auch desto leichter seinen Fortgang erhielte, als man am Kayserl. Hof gar gern sahe, wann des Herzogs Mannschafft dem Krayß überlassen würde. Man gebrauchte zwar dabey den Vorwand, daß der Krayß desto besser geschützt würde. Es hatte aber noch eine andere Ursache. Dann den Catholischen Ständen wollte verdächtig werden, daß der Herzog von Würtenberg, als ein Evangelischer Fürst, mehr Völker als der ganze Krayß auf den Beinen haben sollte, welchen Verdacht sie auch dem Kayserl. Hof beybrachten, ob er schon nicht den geringsten Grund hatte. Nun war die starke Bewaffnung des Herzogs nöthig und man hätte dem Verdacht vorbeugen können, wann die Catholische Stände eine eben so grosse Anzahl aufgestellt hätten. Zu disem trugen sie aber kein Belieben, ob es schon eben so nöthig nach den Umständen des Krayses und des ganzen Reichs gewesen wär, weßwegen der Kayserl. Hof desto eher die Uebernahm solcher Völker anrieth, weil die disposition über dieselbe zwischen dem Herzog und denen Krayß-Ständen getheilt wurde. 1691

§. 100.

Um nun solche desto mehr zu befördern und des dem Herzogthum obligenden Lasts der Unterhaltung sich zu entledigen entdeckte er im Haag sein Anligen dem König von Engelland, welcher auch solches zu Herzen nahm und zu solchem Ende den 24. Martij eine Allianz mit ihm schloss, vermög deren der König so wohl dem Hauß Würtenberg in währendem Krieg, als auch bey einem künfftigen Fridenschluss allen möglichen Beystand versprach und demselben seine Lande, wie auch die Grayschafft Mömpelgard mit allen ihren Zugehörungen ge-

1691 gewährte. Dagegen tratt der Herzog dem zwischen dem Kayser und den Ge-
neral-Staaten vor zwey Jahren und hernach auch von dem König und ver-
schiedenen Ständen des Reichs geschlossenen Bündnus bey. Weil aber der Her-
zog eine Unterstüßung von nöthen hatte, so übernahm der König es bey dem
Kayser zu vermittlen, daß er aller Kriegs-Beschwerden, deren andere seine
Allierten entladen waren, ebenmäßig nach der Billigkeit überhoben würde (e).
Der Holländische Gesandte zu Wien gab deßwegen dem am Kayserl. Hof anwe-
senden Schwäb. Krayß-Secretarien Johann Backmeister die Vertröstung, daß
er mit Beystand des Spanischen Gesandten es dahin bringen würde, daß man
die Ueberlassung der Trouppen an das Herzogl. Hauß verlangen und solches da-
gegen der Befreyung von Quartieren und andern Kriegsbeschwerden und Lei-
stungen Versicherung erhalten müsste Es mengten sich aber so viele Schwü-
rigkeiten ein, daß dem Herzog bey nahe alle seine Anschläge zernichtet wurden.
Dann der General Caprara sollte diesen Feldzug das Commando übernehmen.
Er konnte sich aber als ein Neapolitaner mit den Teutschen Ständen und Ge-
neralen nicht betragen, weßwegen der Schwäb- und Fränkische Krayß den
Kayser bathen dem General Dünewald, als einem Teutschen, das Comman-
do am Obern Rhein zu übergeben, welcher bey dem Feind in gröserm Respect
stehe und der Kayserl. und Reichs-Armee sehr vielen Vortheil bringen könne,
weil das Ansehen eines solchen Generals auch die unterhabende Armee in An-
sehen seßte. Und weil die Sächsische Völker allbereit im Anmarsch waren, de-
ren Generalität mit dem General Dünewalden in besserem Vernehmen stünde,
so hoffte sie auch besseres Kriegs-Glück in ihren Unternehmungen zu haben.
Der Churfürst von Bayern hielte aber zu München mit dem General Caprara
und dem Kayserl. General-Commissarien Caraffa eine Conferenz und verabre-
dete sich wegen des bevorstehenden Feldzuges, welches Herzog Frid. Carln sehr
verdroß. Dann diser war eben aus Holland wieder zurück gekommen und hat-
te das Unglück, daß, als seine und seines Bruders Johann Fridrichs Gepäcke
auf dem Rhein nachfolgte, eine Französ. Parthey über den Fluß seßte und sol-
ches gänzlich hinwegnahm (f). Er meynte, daß in einer solchen Sache, wel-
che des Schwäb. Krayses Sicherheit so nahe betraff, man mit demselben com-
municieren und jemand dazu ziehen hätte sollen, zumahl die Billigkeit erfor-
derte, daß, wie man in onerosis zu der gemeinsamen Beschüzung an Manns-
schafft, an Verpflegung derselben und andern Erfordernussen der Armeen das
meiste beytrage, also auch in favorabilibus, und wo von denen in diser Ge-
gend vorzunehmenden operationen gehandelt würde, man ebenmäßig darzu ge-
30[illegible]

(e) vid. Beyl. num. 47.
(f) Theatr. Europ. Tom. XIV, pag. 33.

zogen werden ſollte. Es that ihm wehe, daß um ſo vieler geringer Mit- 1691
Stände willen, welche bißher die Wohlfart des Krayſes nicht beherzigen wollen, derſelbe ſo ſehr herab und in die Gefahr des Verluſts ſeines Anſehens, Vorzügen und Freyheit geſetzet worden und gröſſere Stände um der Mehrheit der ſo vielen kleinern willen ſolches mit entgelten ſollten. Dann es machte auch ein groſſes Aufſehen, daß durch der Kayſerl. Generalität Nachſicht verſchiedene Commiſſarien und Officiere unbefugte Executionen wider die Krayß-Stände, ja ſo gar wider den Biſchoff von Coſtanz, als ausſchreibenden Fürſten verhängten. Der General Caprara trug vieles darzu bey, welcher die Teutſche Reichs-Stände wie die Italiäniſche Marquiſen betrachtete. Er wollte ein abſolutes commando am Rheinſtrom haben und der Kayſer bewilligte ſolches, dagegen der Herzog demſelben ſich widerſetzte und behauptete, daß der Schwäbiſche Krayß, welcher ſo vieles bißher und ungleich mehr, als andere, gelitten, ſo ſehr hintan geſetzt werden, daß, da man mit andern Krayſen ſich wegen des Tractaments verglichen, die Kayſerl. Generalität denſelben übergangen hätte und nun ſolchem, nachdem er ſich ſo ſehr mit Auſſtellung ſo beträchtlicher Mannſchafft und anderm hervorgethan, erſt nach belieben Geſetze vorſchreiben wollte. Nun ſollte man aber zu Felde gehen und die Noth erforderte dem Kayſerl. General mehrers einzugehen, als ſonſt geſchehen wär, weil der Feind in der Nachbarſchafft des Herzogthums mit einer anſehnlichen Macht bedenkliche Bewegungen machte. Nichts deſto weniger bedunge ſich der Krayß ausdrücklich, daß er die Truppen nicht anderſt, als nach den Reichs-constitutionen und der gegen andern Reichs-Ständen üblichen Obſervanz gebrauchen ſollte. Diſe erforderten aber, daß mit denjenigen Ständen, in deren Landen und Gebieten der Krieg geführt würde, gebührende communication geſchähe. Nun wären ſolche die Schwäb- und Fränkiſche Krayſe, welche ſich nicht anderſt, als unter gewiſſen Einverſtändnuſſen, unter ſich verbänden. Und weil die Schwäbiſche Krayß-Truppen viel ſtärker, als andere im Feld erſchienen, ſo hätte diſer Krayß ſich auch zu dergleichen Tractaten anerbotten und mit dem Fränk- und Bayriſchen den Anfang darzu gemacht, weßwegen er dem Kayſerl. General wegen des Commando über ſeine Völker nichts gewiſſes einraumen, ſondern könnte über ſolche die freye Hand behalten müſſte. Wofern aber die Bedingungen des Krayſes nicht angenommen würden, ſo könnte man auch dem Kayſerlichen General die Mannſchafft nicht unter ſein Commando geben, ſondern müſſte dem Marggr. Carl Guſtaven zu Baden, als des Krayſes Generalu bedeuten, daß er nur die von dem Krayß an ihn ergehende Ordres einig und allein reſpectieren und bey der Kayſerl. Generalität nicht anfragen oder ihre Ordre in Betracht ziehen ſollte, worüber dem Krayß-Ausſchreib-Amt

1691 die Aufsicht anvertrauet werden möchte, zumahl solches auch dem mit dem Kayser gemachten Receß gemäß wär und von dem General Dünewald in vorigem Jahr gut befunden worden, zu der damahl bey Eröffnung des Feldzugs zu Stuttgard gehaltenen Conferenz und Kriegs-Rath der ausschreibenden Fürsten Räthe zuziehen. Man hatte aber auch Ursach behutsam zu gehen, weil der General Caprara selbst sich vernehmen ließ, daß der Kayser alle seine Völker aus dem Reich nach Hungarn ziehen müßte, da man ihm als einem gegen dem Reich nicht verpflichteten Ausländer die Reichs-Armee nicht anvertrauen könnte. Nun beschwerte sich so wohl der Krayß, als der General am Kayserl. Hof, weßwegen der Kayser unter dem 27. May ein Handschreiben an den General ergehen ließ, worinn er ihm sehr angelegentlich die gute Harmonie und cultivierung beständigen guten Vernehmens mit Fürsten und Ständen anbefahl und daneben mit dem Krayß-Ausschreib-Amt, und insonderheit mit Herzog Fridr. Carln in allen Vorfallenheiten fleißige communication zu pflegen. Dagegen er den Krayß erinnerte des Generals Ober-Commando wegen dessen Völker nicht zu viel einzuschränken, sondern zu erkennen, daß sich manchmal solche Vorfallenheiten ereigneten, welche schleunige Entschlüsse erforderten, da man ohne Nachtheil des gemeinen Wesens keine weitläufftige communicationes pflegen könnte, zumahl Ihre Kay. May. wegen seiner Erfarenheit und guten Betragens in disen General grosses Vertrauen gesetzt habe. Dem Kayserl. Commissariat ließ der Kayser sein Mißfallen bezeugen, daß selbiges wider den mit dem Krayß gemachten Receß so viele Ausschweiffungen begangen und befahl denjenigen Ständen, welche Schaden gelitten hätten, solchen so gleich aus der Kayserl. Kriegs-Cassa gut zu thun und dem Krayß keine Unbilligkeit anzumuthen, sondern denselben wegen seiner unglücklichen Lage nach allem Vermögen zu schonen und wider allen Gewalt zu schützen, auch zu verfügen, daß die fast von allen Officiern begangene Erpressungen von ihnen wieder ersetzt würden.

§. 101.

Der Kayserl. General-Kriegs-Commissarius Brenner suchte sich aber mit sehr beissenden an den Kayserl. Hof abgelassenen Schreiben zu rächen, worinn er die Verfassung des Fürstl. Würtenbergischen Hauses gar nicht vortheilhafft schilderte. Wie man ihn dann auch bezüchtigte, daß er den Bayrischen General-Feld-Zeugmeister von Steinau vermocht habe den Rang vor dem Herzog und Prinz Eugenio von Savoyen, als Generalu von der Cavallerie sich anzumassen, welches aber der Kayser sehr mißbilligte. Und weil der Herzog mit grossen Kosten auch für den Mayländischen Staat Trouppen geworben hat-

hatte, deren Erſatz der Gouverneur ihm verweigete, ſo unterſtüzte der 1691
Spaniſche Geſandte auf ſtarke Empfehlung des Engliſchen und Holländiſchen ſolche Forderung ſo ſehr, daß der Kayſerl. Hof ſelbſt darüber eine Eyferſucht bezeugte. Am meiſten beunruhigte ihn, daß die Uebernahm ſeiner Völker bey dem Krayß keinen Fortgang gewinnen wollte und der Baden-Durlachiſche Geſandte von Gemmingen ſolche zu hintreiben ſuchte, indem er vorgab, daß eine gewiſſe Macht dem Krayß 3 à 4000. alter verſuchter Mannſchafft ohn einiges Augeld und nur um eine leydenliche Verpflegung herzugeben ſich erbiethe. Nun konnte der Herzog ſolches widrige Baadiſche Betragen nicht ohne Verwunderung vernehmen, weil der Marggrav im nächſtvergangenen Winter bey ſeiner Anweſenheit zu Stuttgard gegen der verwittibten Herzogin ſich ganz verbindlich verlauten laſſen, wie er mit Beyſeitſetzung aller Neben-Abſichten gleichſam ein gemeinſchafftliches Intereſſe mit dem Hauß Würtenberg machen würde. Er konnte auch nicht begreiffen, daß ein Mit-Stand, welcher zu dem gemeinen Weſen gar nichts an Beſchwerden beytrage, ſich unterwinden könne, eine ſolche übelanſtändige Geſinnung zu führen und ſeinen Mit-Stand, welcher noch aufrecht ſtände, zu beneiden, zumahl der Herzog ſeine Trouppen ſchon zu der Kayſerlichen bey Sinzheim ſtehendẽ Armee ſtoſſen laſſen, weil der Feind unſern Mayuz unter dem Commando des Duc de Lorges eine Armee von 60000. Mann zuſamen zoge. Der Herzog hatte auch entzwiſchen in Erfarung gebracht, daß die angerühmte Macht der Herzog von Sachſen-Gotha wäre und daß derſelbe ſeine Völker dem Kayſer überlaſſen habe, mithin derſelbe ihrer nicht mehr mächtig ſey, und daß er gleichwohl noch einige feile Mannſchafft hätte, aber nicht allein ſogleich bey derſelben Ueberlaſſung 40000. Thl. Anritt-Geld verlange, ſondern daß auch die auerbottene Mannſchafft nur ein irregulierter ſchlechter Landausſchuſſ ſey, der, als man ſolchen unlängſt aus den Gothaiſchen Landen führen wollte, eine Aufruhr erregt habe und mithin der Krayß ſich im geringſten nicht auf ſolche Leute verlaſſen könnte. Wie es dann auch mit der Verpflegung, welche der Herzog von Gotha zu übernehmen ſich erbotten hatte, gleich im Anfang fehlen würde. Herzog Fridr. Carl erklärte ſich deßwegen, daß, wann der Krayß dannoch mit diſem Herrn handlen oder übernehmen würde, er demſelben nicht im Weeg ſtehen, aber auch nichts mit ſolchen Völkern zu thun haben wollte, zumahlen man ihm das Commando über die ſeinige zu überlaſſen Bedenken trage und der Kayſerl. Hof ihm die Hoffnung mache ſolche zu übernehmen, worüber ſo wohl der Durlachiſche Geſandte, als auch die auf ſeine Seite gebrachte Stände betretten wurden. Dann ob ſie ſchon keine ſonderliche Neigung zu Gothaiſchen Völkern hatten, ſo meynten ſie doch, daß ſie jetzo die Wahl hätten und Herzog Fridr. Carln zu faſt unleydlichen Be-

1691 hingungen bringen könnten. Die beede Krayse Franken und Schwaben verglichen sich aber entzwischen miteinander ein eigen Corps von 19000. Mann ein Jahr lang dergestalt aufzustellen, daß Schwaben 10000. und Franken 9000. Mann in das Feld gehen lassen sollte die gemeine Gränzen damit zu bedecken. Weil nun der erstere Krayß mit der Werbung der völligen Mannschafft nicht so schleunig aufzukommen vermochte, so erbothe sich Herzog Friderich Carl von seinen aufgestellten Regimentern demselben zwey zu Fuß jedes a 1500. Mann und das Dragoner-Regiment zu 650. Mann gegen Subsidien zu überlassen, welches Vorhaben der Krayß dem Reichs-Convent zu dem Ende zuwissen machte, damit sowohl der Kayser, als das Reich denselben mit anderwertigen Winter-Quartieren oder deren Anweisung verschonen möchte, zumahlen derselbe von den Chur-Sächsischen und andern Reichs-Völkern in Durchmärschen auf das äusserste bedrängt worden und jetzo wieder damit bedrohet würden. Weil er auch über sein Vermögen gelitten und gethan, so hoffte er, daß ihm solches vom Reich ersetzt würde, indem einen Reichskrieg auszuführen keine Sache eines oder etlich weniger Krayse sey, sondern von allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen übernommen werden müsste. Es war aber bey denselben keine Erkenntlichkeit zu hoffen (g). Nun kamen auch die Tractaten mit Herzog Frid. Carln den 15. Julij zu stand, daß der Krayß die vorbemeldte Regimenter vom 1. Junij an bis auf solche Zeit des folgenden Jahrs übernahm und sich vorbehielte solche länger zu behalten, doch, daß er dem Herzog solches ein viertel-Jahr zuvor zu wissen thun sollte um sich etwan unter veränderten Bedingungen vergleichen oder mit andern Mächten Tractaten pflegen zu können. Die subsidien beliefen sich auf 155000. fl. welche in 12. Theil getheilt und jeden Monat dem Herzog ein solches Ziel bezahlt werden sollte, dagegen er diese drey Regimenter nicht allein in Sold und Verpflegung zu unterhalten übernahm, sondern auch weder für die recroutier- oder remontierung etwas weiters zu fordern versprach. Der Badische Gesandte machte aber bis zu Ende dieser Tractaten Schwürigkeiten und hatte nach dem Bericht des Geheimden Raths von Rühle sich gänzlich vorgesetzt alles wider das Hauß Würtenberg aufzuwieglen und die anwesende Gesandte wider daßelbe aufzubringen, so, daß, wann der Costanzische nicht auf der Seite geblieben wär, eine gänzliche Zertrennung des Krayses erfolget wär. Als man aber den sämtlichen gegenwärtigen in vollem Rath entdeckte, was es mit den angerühmten Völkern für eine Beschaffenheit habe und der Krayß mit falschen Nachrichten hintergangen würde, so verwunderten sich alle Mit-Stände und der Badische verlohr all sein Ansehen.

§. 102.

(g) vid. Beyl. num. 48. und Theatr. Europ. Tom. XIV, p. 29.

§. 102. 1691

Entzwischen bemerkte man das bey ausbrechenden Kriegen gewöhnlich einreissende Uebel, nemlich eine Zerrüttung in dem Münzwesen. Der Bischoff von Bamberg, welcher das Directorium unter den 3. correspondierenden Krayssen führte, veranlasste deßwegen eine vorläuffige Zusammentrettung derselben auf dem Reichstag. Der Schwäbische Krayß schickte aber keine Abgeordnete darzu und Würtemberg hatte auch keinen Gesandten daselbst, weßwegen der Bambergische Gesandte dem Würtemb. Gesandschaffts-Secretarien Webern aufgab bey seinem Hof die Nachricht einzuholen, ob man dasjenige, was man dermahl provisionaliter zum gemeinen Besten schliessen würde, von seiten des Fürstl. Hauses Würtenberg und des Löbl. Schwäbischen Krayses genehm halten wollte? weil ohne conformität nicht fortzukommen und höchstnöthig wär dem überhand nehmenden Uebel so viel möglich zu steuren. Wofern nun er Secretarius befelcht wär etwas dergleichen anzuzeigen, so könnte es wohl bis auf einen formlichen probations-Tag auf sich beruhen und würde er den fernern Verlauff nach und nach zu vernehmen haben, wobey er ihm die Nachricht gab, daß, weil in den nideru Krayssen die schlechteste Gulden schon verbothen worden und mithin zu besorgen wär, daß der ganze Schwall disen hierobigen Krayssen aufgedrungen und der Schade nebst der Verwirrung immer gröſſer werden dörffte, alle solche ganze, halbe und Viertels-Gulden nach dem Maßgab des Thalers à 1. fl. 30. kr. auf 40. 20. und 10. kr. abgeschätzt werden müssten. Worauff Herzog Fridr. Carl die Antwort gab, daß man von seiten Würtenberg nichts liebers, als eine würkliche Verbesserung des Münzwesens gesehen und dessen rechtschaffene Vollziehung verlangt hätte, wie sich solches bey den letztern probations-Tägen genugsam gezeiget habe. Dann der Herzog hätte nicht allein etwas nutzliches in solcher Sache schliessen lassen, sondern wär auch zur aufrichtigen Vollziehung geschritten, hätte aber mit seinem und seiner Unterthanen Schaden und empfindlichem Verlust erfahren, daß die andere beede Krayse und Stände solches unterlassen und den Schlüssen keine Genüge gethan hätten, so daß er diser Münz-Zerrüttung gezwungener Weise ihren Gang und Lauff lassen müssen. Es wäre solchem nach nicht zu zweiflen, daß, wann man sich ernstlich zur Besserung anschickte und mit gutem Tren und Glauben aufrichtig damit verführe, der Herzog gern beytretten würde, zumahlen er den gröſten Schaden bey Ueberhäufung solcher schlechten Münz-Sorten leyde. Er hätte deßwegen nicht, wie viele andere, sich eines so schädlichen Vortheils des liederlichen Ausmünzens sich theilhafftig gemacht, sondern zu Verhütung aller bösen Nachrede und Vorwurffs von der Ausprägung währender diser Unord-

1691 nung sich gänzlich enthalten. Nun hatte auch der Erb-Prinz, Herzog Eberhard Ludwig, das vierzehende Jahr seines Alters zurück gelegt. Man fand daher nöthig um die Belehnung mit den Reichs-Lehen und Regalien und Bestetigung der habenden Rechte anzusuchen, weßwegen Herzog Fridr. Carl nicht allein solche, sondern auch die von der Kron Böhmen und von dem Erz-Herzogthum Oesterreich rührende Lehen, Gerhausen, Ruck und Blauenstein, wie auch die Stadt Blaubeuren und das Vogt-Recht über das Closter und Asch requirierte. Insonderheit gedachte man auch der Belehnung mit dem Bluthann und bey Meldung der Regalien sowohl deren, welche das Hauß aus Mildigkeit der Kayser durch ertheilte Privilegien, als auch durch Gewonheit und Herkommen von ältesten Zeiten als Fürsten und Reichs-Stände hergebracht hatten. Weil aber die höchstbeschwerliche und disem Herzogthum sehr schädliche Zeiten eingefallen waren, so wurde nur gebethen solche Belehnung so lang aufzuschieben, bis Herzog Eberhard Ludwig selbst die Regierung antretten würde, entzwischen aber nur einen requisitions-Schein zu ertheilen. Nun erforderte man wegen der Reichs-Lehen von Herzog Friderich Carln einen Bericht, warum er nach angetrettener Administration nicht sogleich und in gehöriger Zeit, wie im Jahr 1631. bey Herzog Ludwig Fridrichen geschehen, die investitur gesucht habe, welchen er dahin ertheilete, daß er sich bey angetrettner seiner Administration so wohl am Kayserl. Hof, als bey seinen Räthen deßhalben erkundigt und man ihm geantwortet habe, daß die Lehens-Erforderung damahlen nicht nöthig gewesen, und man keine widrige Observanz bey dem Fürstl. Hauß befunden habe, weil Herzog Eberhard III. als er anno 1629. die Lehen erfordert, schon 14. Jahr alt gewesen. Worauf man dem jungen Land-Prinzen Eberhard Ludwigen die Anleitung gab, daß, wann er nach dem Exempel seines Großvaters in eigenem Namen um die Belehnung ansuchte, eine Kayserliche resolution innerhalb zween Monaten erfolgen würde.

§. 103.

Die damalige Umstände gestatteten aber solches nicht, indem die Franzosen mit einer Armee von 18000. Mann über den Rhein herüber giengen, welcher die Allierte nachfolgten und sich den 26. Julij bey Seckenheim lagerten. Den 26. Augusti stund der Feind bey Durlach und die Allierte bey Brettheim. Beede Theile fügten dem Herzogthum mit souragieren und rauben grossen Schaden zu. Der Feind hatte sonst genug zu thun, als ihm in Savoyen und Flandern starke Diversionen gemacht wurden, so, daß man keine feindliche Gewalt-

walthätigkeit vermuthete, sondern vielmehr Anstalt verfügte über den 1691
Rhein zu gehen und den Feind in seinem Land aufzusuchen. Die Krone
Frankreich vermeynte aber durch seine listige Anschläge die Teutsche Stände unter
sich zu trennen und sich Lufft zu machen, indem sie abermahls allerhand Schrifften
ausstreuete, wodurch sie ein Mißtrauen zwischen den Evangelischen und Catho-
lischen zu erwecken hoffte, als ob jene die Geistliche Güter in weltliche ver-
wandlen wollten. Weil nun der Bischoff zu Münster seine Trouppen von der
Kayserl. Armee abgeruffen hatte und solche nimmer stellen wollte, so glaubte
man, daß solche Ausstreuungen einen Eindruck bey ihm gemacht hätten und
besorgte, daß andere sich durch ihn irre machen lassen dörfften ihm nachzufol-
gen. Weil man nun dem König in Engelland und dem Churfürsten zu Bran-
denburg aufbürdete, als ob sie zu solchem Gerüchte Anlaß gäben, so prote-
stierte diser auf offentlichem Reichstag dawider, welches auch die Würkung that,
daß Chur-Maynz im Namen der samtlichen Catholischen Churfürsten und das
Oesterreichische Directorium aus dem Munde der Catholischen Fürsten sein
Mißfallen an solchen Schrifften ebenmässig offentlich bezeugte. Weil nun dem
Feind solche Tücke mißlungen waren und der commandierende Kayserl. Gene-
ral Caprara zu sicher war, so fielen die Franzosen die Stadt Pforzheim zu An-
fang des Augusti unversehens an. Die Besatzung unter dem Obristen, Gra-
ven von Fürstenberg-Mößkirch, welcher sich kurz zuvor mit einiger Mann-
schafft, so unter ein anderes Krayß-Regiment im Kinzinger Thal untergestos-
sen werden sollen, darein geworffen hatte, hielte sich zwar tapfer, mußte sich
aber endlich, weil der versprochene Succurs ausblieb, sich auf Gnad und Un-
gnad ergeben. Mithin gieng eine zimliche Anzahl alter guter Krayß-Mann-
schafft nebst einem beträchtlichen Magazin verlohren, welcher widrige Streich
dem ganzen Schwäbischen Krayß und insonderheit dem Herzogthum Würtem-
berg desto empfindlicher fiel, weil der General Caprara die Trouppen, welche
zu Beschützung des Krayses geworben und verstärkt waren, unter der Versi-
cherung, daß der Feind dermahlen nichts dergleichen unternehmen oder im wi-
drigen Fall er so gleich mit einem Succurs insonderheit das Magazin zu retten
erscheinen würde, von diser Gegend hinweg und mit grossem Widerwillen des
Krayses und insonderheit des dawider so hefftig protestierenden Bischoffs von
Costanz zu seiner unterhabenden Armee wegzoge. Er mußte deßwegen von di-
sem geistlichen Fürsten die unangenehmste Vorwürfe einnehmen, indem ihn der
Bischoff den 16. Augusti bath unverzüglich gnugsame Trouppen in den Schwarz-
wald und insonderheit in das Kinzinger Thal abgehen zu lassen, damit kein
solcher widriger Fall mehr, wie bey Pforzheim, sich ereignen möchte, da dann
bedaurlicher wär, wann die Krayß-Miliz bald da, bald dorten nach und nach

auf-

1691 aufgehebt und der Krayß derselben liederlich verlustigt würde und hingegen das fremde Hauß mit Verlust des eigenen gerettet werden wollte, ungeacht sich der Krayß so äusserst angegriffen und in eine kostbare Verfassung gestellt hätte, damit er gnugsam bedeckt werden könnte, zumahl das leydige Exempel zeige, wie wenig man sich auf des Generals Vertröstungen verlassen könne und der Feind sich nicht gescheuet habe gleichsam im Angesicht der Armee sein Vorhaben auszuführen, so, daß es fast scheine, als ob man mit gutem Vorbedacht die Krayß-Völker so weit entfernet habe, damit der Feind Gelegenheit hätte etwas wider den Krayß zu unternehmen, weßwegen man des Generals eigener Ueberzeugung überlasse, daß gut und nöthig seyn dörffte, wann man dem Marggraven zu Baden-Durlach als Feld-Marschall-Lieutenant die Ordre gäbe den Krayß mit dessen eigenen Trouppen zu bedecken. Dann Er Bischopff wollte sich ausser Verantwortung gesetzt haben und nicht zweiflen, daß Herzog Friderich Carl ein gleiches an ihn verlangen und der Marggrav keine andere Ordre annehmen würde. Es machte auch diſe Ereignus selbſt der im Schwarzwald ligenden Kayserl. Generalität bang, weil die dortige Völker allzuschwach waren dem Feind zu widerstehen, weßwegen sie sich an Herzog Friderich Carln und den Bischoffen von Costanz wandte und den Vorschlag auf die Bahn brachte einen allgemeinen Land-Ausschott im Fall der Noth bereit zu halten solchen mit tüchtigen Officiern zu versehen, in Compagnien einzutheilen und denselben gewiſſe Plätze anzuweisen, indem ein unordentlich zusammengeloſſen Land-Volk nichts nutzen würde. Solcher Vorschlag wurde auch sogleich an die Krayß-Stände gebracht und dieſelbe erachten denſe ben nicht zu verwerfen. Nun war es im Herzogthum Würtenberg schon in solcher Ordnung. Die etwas entfernte Stände wollten sich aber nicht darzu entſchlieſſen. Die Umſtände wurden deßwegen sehr gefährlich, indem der Churfürſt von Sachſen drohete mit seinen Völkern, wofern denſelben die Winter-Quartiere nicht in Franken angewieſen würden, nach Hauß zu gehen. Und der Feind ſtund mit einer starken Armee an den Gränzen des Herzogthums um ein Zeuge der Verwirrung in Teutſchland zu seyn. Herzog Friderich Carl berichtete deßwegen den 22. Auguſti an den Biſchoff von Coſtanz, daß er das Elend und groſſen Jammer nicht gnug beſchreiben könne, welches zuvorderſt ſein vormundſchafftliches Herzogthum betreffe und wann diſes vollends zu Grund gerichtet ſey, auch andern angränzenden Ständen zuwachſe, ſo, daß er kein Mittel und Rath ſehe, wie alles hinaus zu führen. Und der Würtemb. Regierungs-Rath Heyland berichtete an ſeine Collegen, daß bey ſolchem Krieg das Reich von Freund und Feinden entkräfftet und der Kron Frankreich frey gelaſſen werde einen für Teutſchland ſchlechten Friden vorzuſchreiben, indem es das Anſehen ha-

habe, daß eine vollkommene revolution in dem Teutschen Reich sich er- 1692
eignen oder dessen vollkommener Umsturz erfolgen dörfte.

§. 104.

Bißher hatte man einiges Vertrauen auf den bey der Armee noch anwesenden Churfürsten von Sachsen Johann Georg III. gesetzt. Derselbe wurde aber von einer unter derselben wütenden hitzigen Krankheit ergriffen, daß er sich den 23. Augusti von Dürmenz nach Tübingen mußte bringen lassen. Sein Chur-Prinz besuchte ihn daselbst, reysete aber so gleich wieder zurück und der Churfürst gieng den 12. Sept. unter dem Zuspruch des Professoris Theologiæ Häberlens in die Ewigkeit ein und wurde den 21. Sept. von dar aus dem Fürstl. Collegio nach Dreßden abgeführt (g). Der General Caprara und Herzog Friedrich Carl wurden durch eben diese Krankheit zum Commando untüchtig gemacht. Als der Churfürst noch lebte, trug sein Staats-Rath von Bose zu Wien darauf an, daß sein Churfürst sehr wünschte mit dem Fränk- und Schwäbischen Krayß unter billigen Bedingungen in eine Allianz einzutretten. Der Kayserl. Hof wünschte es um so mehr, als es sehr viel zur Einigkeit zwischen dem Churfürsten und dem Schwäbischen Krayß beyzutragen schien. Der Fränkisch Krayß betriebe solches ebenmäßig, damit die Sachsen von den Obern Krayßen wegen der Sommer- und Winter-Bedeckung beybehalten würden und man wüßte, wie man sich in Ansehung der Verpflegung und des Commando gegen einander zu verhalten und was man von ihnen zu hoffen hätte. Wenigstens würden viele Unordnungen besser vermieden werden können, als wann man am Kayserl. Hof klagen müßte, wo keine remedur zu hoffen wär. Der Churfürst erbothe sich 15000. Mann zu stellen, da dann, wann beede Krayße Franken und Schwaben 19000. Mann aufbrächten, man dem Feind um so mehr gewachsen wär, als der Kayser wegen veränderten Kriegs-Glücks nicht gnug Völker nach Hungarn schicken konnte, wordurch die Armee am Rhein sehr geschwächet, aber auch die Obere Krayße der schädlichen Verpflegung überhoben wurden. Das vorherige Verhalten der Sachsen verursachte hingegen ein Mißtrauen, daß man in Schwaben um so weniger Lust zu ihnen hatte, als Herzog Fridrich Carl sein Corpo, welches ihm zur Last fiel, dabey gern versorgt hätte und nicht sehen konnte, wie solches in das Werk gerichtet werden könnte. Er meynte zwar, daß diese Trouppen bey bevorstehender Anordnung der Winter-Quartier dem Schwäb. Krayß angewiesen werden sollten: Aber der Bischoff von Costanz und die sämtliche Catholische waren äusserst dawider und wusten

(h) Theatr. Europ. Tom. XIV, pag. 101.

1691 ten den Vortheil bey den Kayserl. Staats-Räthen Beyfall zu finden.

Entzwischen starb obgemeldter massen der Churfürst von Sachsen, dessen Nachfolger Johann Georg IV. eben nicht in die Gesinnungen seines Vorfahren eintratt. Der König in Engelland tratt deßwegen in das Mittel und schlug dem Kayserl. Hof vor, daß man Herzog Friderich Carln, welcher weit über sein Vermögen bißher geleistet hätte, gegen die Kron Frankreich zu einer Vormaur machen und ihn erbitten sollte seine Trouppen beyzubehalten, wobey man ihm aber unter die Arme greiffen und ihn möglichst in seiner Verfassung unterstützen müsste. Nun erkannte man am Kayserlichen Hof die Unbilligkeit sehr wohl, wann man dem Hauß Würtenberg zumuthen wollte 6000. Mann zum Dienst des gemeinen Wesens über seine Schuldigkeit zu erhalten und dennoch zum Unterhalt fremder Trouppen beyzutragen. Durch die heimliche Gänge der Geistlichkeit wurden aber alle solche Aussichte zernichtet und die Krayß-Stände gönnten lieber fremden, als einem Mit-Stand aus eitelem Mißtrauen einen Vortheil, weßwegen der Herzog versicherte, daß, wann ihm sein Gesuch und gefaßte billige Hoffnung fehl schlüge, er zu einigem Beytrag bey anderwertigem Quartier sich im geringsten nicht verstehen würde, indem alle andere Kayserliche Allierte nichts umsonst thäten und das alleinige Hauß Würtenberg nicht consoliert würde, ungeacht es die durch Wegziehung der Kayserl. Regimenter nach Ungarn und Savoyen gemachte Lücke und Entblößung der Obern Reichs-Lande ersetzt und seine Trouppen noch eher, als jemand anders ins Feld rücken lassen und darüber von Freund und Feinden unersetzlichen Schaden erlitten hätte. Wie es dann eben damahl mit schweren refraichier- und cantonierungs-Quartieren belegt seyn musste, da andere mit geniessenden Sommer- und Winter-Quartieren grosse sublidien zogen. Es stosste sich aber vornemlich daran, dessen sich des Herzogs Gegentheile wohl zu bedienen wusten, daß der Kayser in grosser Verlegenheit wegen des sich äusserenden Geld-Mangels stunde, da durch Einmischung der Würtemb. Regimenter in die Winter-Quartiers-Einrichtung demselben eine grosse Summe an dem verlangten Beytrag vom Krayß entgienge, wie man dann auch besorgen musste, daß, wann der Kayser schon eine günstige Resolution fasste und darüber auch scharfe Ordre stellte, dieselbe, wie gewönlich, nicht respectiert würde, in welchem Fall der Herzog gezwungen seyn dörffte, zwey Regimenter, welche ihm zur grösten Beschwerde fielen, abzudanken. Auf der andern Seite hingegen war der Herzog nicht gesichert, weil man sich auf die fremde Hülfe nicht zu verlassen hatte, ob er seine Vormunds-Lande durch eigene Trouppen schützen und seine vorhin so hart mitgenommene Unterthanen ohne die geringste Beyhülfe von den Mit-Ständen oder doch wenigstens mit schlechtem Beystand ausziehen lassen

müs-

müsste, damit der ganze Krayß und das Reich auf seine Kosten und 1691
Schaden den Vortheil ziehen könnte. Weil nun derselbe im Früh-Jahr mit dem König in Engelland in eine Allianz getretten war, so wurde dessen Gesandter am Kayserl. Hof, Hussay, noch einmahl, wiewohl vergeblich, angegangen ihm beyzustehen. Dann obschon der Kayser des Herzogs Kriegs-Anstalten und Verfassung sehr lobte und in der Meinung stund, daß derselbe seine Trouppen dem Krayß überlassen könnte, damit die beede Krayse Schwaben und Franken mit einander 25000. Mann in das Feld stellen und weil er noch 5. bis 6000. Mann darzu stossen zu lassen sich erbothe, wider alle Anfälle sich schützen könnten: so fehlte es doch dem Schwäbischen Krayß an Geld, Mannschafft und vorzüglich am guten Willen.

§. 105.

Der grosse Geld-Mangel am Kayserlichen Hof machte denselben so dreuste, an den Schwäbischen Krayß einen Geld-Beytrag von 9. Tonnen Goldes zu begehren. Diser konnte aber mit den damaligen Umständen nicht reimen, daß die Schwaben die Sächsische Hülfe bezahlen sollten und der Kayser, welcher keinen Beystand leistete, eine solche unerschwingliche Summe zu fordern unterfieng, zumahl die Stände ihr äusserstes gethan und weit ein mehrers geleistet hatten, als sie schuldig gewesen, damit sie solcher Anforderungen überhoben seyn möchten. Herzog Fridr. Carl erstaunte um so mehr darüber, als man zu Wien zwar sein gethanes Ansuchen vor billich erkannte und dennoch verwaigerte ungeacht etlicher Gesandten Unterstützung einige Willfarung angedeyhen zu lassen, dagegen aber seine dem Reich gethane Dienste mit einer so übermässigen Forderung belohnte. Es beunruhigte ihn auch, daß die Schweden die Verpflegung ihrer Trouppen aus dem Herzogthum an des Land-Prinzen Hofmeister Joh. Friderich von Staffhorst verlangten. Nicht weniger fiel ihm verdrüsslich, daß zur höchsten Unzeit der Bischoff von Costanz neuerdings an das Condirectorium Ansprüche machte. Dann diser hatte einen neuen Rath zu den Krayß-Geschäfften gezogen, welcher solche Uneinigkeit zwischen beeden Ausschreibenden Fürsten stiftete. Herzog Frid. Carl konnte ihm solches Recht um so weniger einraumen, weil er als Ober-Vormunder und Administrator dem herzoglichen Hauß nichts vergeben konnte. Und weil diser Bischoff auch am Kayserl. Hof sich am eyfrigsten des Herzogs Absichten widersetzte, so sahe es sehr gefärlich für den Krayß und das ganze Reich aus. Der damalige Würtemb. Geh. Rath von Menzingen schrieb deßwegen den 21. Oct. an den von Rühle, „daß allem Ansehen nach es gar in eine schädliche Tremung bey dem Krayß

1691 „ kommen werde, indem aus allem die grosse animositæt der Catholi-
„ schen je mehr und mehr hervorleuchte. Dann man hätte ihnen
„ ein grosses Mißtrauen gegen Würtenberg beygebracht, woran auch einige
„ Evangelische, unter welchen er auf das Hauß Baden zielte, nicht wenige Schuld
„ tragen dörfften. Der Herzog ließ zwar um solches abzuwenden ein bewegliches Schreiben an den Bischoff ergehen, worinn er den Schaden des Krayses, welcher aus solchem Mißtrauen und Uneinigkeit entstünde, nachdrücklich schilderte, es fand aber wenigen Eingang in das Gemüth des Bischoffs, so, daß der condirectorial-Stritt endlich an den Kayserl. Hof gelangte. Man war damals eben im Begriff mit den Sachsen zu handlen, daß sie nicht nach Hauß gehen, sondern dem Reich durch Beschützung des Schwabenlands ihre Dienste erweisen möchten. Mit Franken wären die Tractaten fast richtig. Nur der Schwäbische Krayß wusste sich nicht zu entschliessen. Als der Vorschlag auf die Bahn kam sich mit disen Völkern einzulassen, wurde solcher von den Bischoffen zu Costanz und Augspurg als ein höchstnutzlicher Gedanke sehr erhoben. Dann obschon der Schwäbische Krayß sich zu Aufstellung eines Corpo von 10000. Mann anerbotten hatte, so konnte man doch keinen Ernst zur Vollziehung sehen und die Noth erforderte doch eine gnugsame Bedeckung, weil der Feind sich am Rhein und im Elsaß sehr verstärkte und dem Herzogthum mit Winter-Quartieren drohete. Die Armee, welche den Krayß decken sollte, war aus einander gegangen, so, daß solcher fast blos stund und die Sachsen waren noch allein zugegen in Franken, wollten aber ihre Hülfe theur gnug bezahlt haben. Und der Kayser sahe sie nicht gern in Ober-Teutschland, weil er dem neuen Churfürsten nicht viel Gutes zutrauete. Sie forderten 320000. Rthl. an welchen Franken 150000. Thl. zu zahlen übernahm und Schwaben sollte das übrige geben. Herzog Fridr. Carl war aber damit nicht zufriden, weil die Sachsen gegen dem Krayß einen unerträglichen Hochmuth bezeugten und mit demselben nicht einmal Tractaten pflegen, sondern solchen nur als ein accessorium zur Beyhülf ziehen wollten. Er zog sich dahero solches sehr zu Gemüthe, daß er sich auch nicht in dise Parthie ziehen zu lassen entschliessen konnte, sondern seinen Mit-Ständen zu verstehen gab, daß wann die Franken die 150000. Thl. anerbothen, solches doch auf Schwaben zu keiner Folge gezogen werden könnte, weil jener Krayß von den Sachsen und andern Völkern in dem verwichenen Frühling und Sommer nichts gelitten, sondern alle Last auf den Schwäbischen gefallen, wie auch die Franken noch den Vortheil hätten, daß der Sächsische Durchmarsch von ihnen abgewendet würde, welcher ihn wohl noch einmal so viel als die anerbothene Summe gekostet hätte. Er konnte sich aber nicht enthalten bey diser Gelegenheit dem Krayß vorzurucken, daß, weil seine Hauß-Trup-

pen

pen den ganzen Feldzug hindurch bis auf diſe Stunde Dienſte gethan 1691
hätten, man weder ſolches, noch den von Freundsvölkern erlittenen Schaden in die geringſte Betrachtung zöge, ungeacht die Fouragier-Partheyen nur an Mahl-Früchten eine unſägliche Menge weggenommen, da er der vielen Plünderungen nicht gedenken wollte, welche Summen alles dasjenige, was dem Krayß an Lieferungen wegen bevorſtehender Winter-Quartier oblige, ſehr weit überſteige, zumahl noch die Chur-Sächſiſche refrach er-Quartiere dem Herzogthum höchſtſchädlich geweſen. Solches alles wäre aber vermieden geblieben, wann andere Krayß-Mit-Stände ſich eben ſo wehe, als das Herzogthum Würtenberg, gethan hätten, ſo, daß er gänzlich entſchloſſen ſey zu demjenigen, worzu ſich der Krayß mit den Sächſiſchen oder andern fremden Völkern einlaſſen möchte, nicht das geringſte beyzutragen, ſonderu nur ſeine eigene Trouppen in das Land einzunehmen und zu verpflegen, wie auch zu Erhaltung ſeines Krayß-Contingents das nöthige beyzutragen, ſo viel noch die wenige übrige Kräfften ſeiner vormundſchafftlichen Unterthanen vermögen würden. Und weil auch die Krayß-Trouppen in dem Herzogthum mit Fouragierung groſſen Schaden gethan, ſo glaubte er berechtigt zu ſeyn zu verlangen, daß der Krayß denen von ihm übernommenen dreyen Regimentern über das verglichene auch noch eine Wohlthat, wie den übrigen Krayß-Regimeutern, zugehen laſſen und zugleich ſeine übrige Hauß-Trouppen in die Winter-Verpflegung einbringen möchten, indem er ſich nicht ſchuldig zu ſeyn erachte die von andern Krayß-Contingenten zugefügte Schäden allein zu leyden.

§. 106.

Weil ſolcher Vortrag aber keinen Eingang fand, und gleichwohl das Herzogthum ohne Bedeckung dem Feind offen ſtund, ſondern nur ein adjuto den Herzogl. Trupppen verwilligt wurde, ſo drang Herzog Fridr. Carl. darauf, daß, obſchon die Sachſen ohne alle raiſon mit dem Krayß ſehr gebieteriſch und verächtlich handelten, man ſie dennoch in ſolchem Nothfall nicht aufhalten, ſondern Ja oder Nein ſagen ſollte, damit beede Theile wüſten, woran ſie wären. Dann man hatte ſie ſchon lang mit den Tractaten aufgehalten. Er meynte, daß gleichwohl beſſer ſey von Freunden etwas zu leyden, als des Feindes Grauſamkeit zu erwarten und von deſſen barbariſchen Art zu kriegen gar verderbt zu werden. Und als der Landgrav von Heſſen-Darmſtatt die verwitibte Herzogin ſeine Schweſter zu Stuttgard beſuchte, ſo entdeckte er derſelben, daß Maynz, Chur-Pfalz, Darmſtatt, Hanau und Frankfurt ſich ſchon entſchloſſen hätten, an denen von den Sachſen ver-

1691 langten Geldern à 320000. Thl. die noch abgängige 70000. Thl. beyzutragen. Und weil noch einige 1000. Bayern in dem Krayß stunden, so hielte der Herzog davor, daß man auch diſe zu mehrer Sicherheit beybehalten und mit ihnen in Tractaten zu tretten entschlieſſen sollte. Die mehrere Krayß-Stände konnten sich aber nicht überwinden diſem Rath zu folgen, weil die Sachſen ihnen wegen der Religion verhaſſt waren und einige Bayeriſche Regimenter aus Savoyen zuruck erwartet wurden. Dann ob die Catholiſche schon aus Noth gezwungen die Sachſen als ihre Schutz-Engel betrachteten und die Tractaten mit denſelben am Ende zu seyn schienen: so änderte sich doch die Scene schnell, als die Stände vernahmen, daß der Gen. Caprara in der Poſtierungs-diſpoſition einige Bayriſche Regimenter in das Herzogthum verlegt hätte. Dann ſie beſorgten, daß man ihnen die Evangeliſche Sachſen aufbürden dörffte. Sie wollten alſo eher die Tractaten abbrechen, damit diſe Völker von dem Krayß ausgeſchloſſen blieben. Diſe waren aber mit den Franken verglichen und muſten mit dem Reſt ihrer Völker ſolchen Krayß raumen. Sie ruckten demnach in den Schwäbiſchen mit 3000. Mann und machten den Catholiſchen begreiflich, was für ſchädliche Folgen ſie ſich durch ihre wankelhaffte Entſchlieſſungen zuziehen würden. Nichts deſtoweniger blieben Coſtanz, Kempten und ihre Anhänger noch immer bey ihrer Meynung die Sachſen abzutreiben und die Tractaten abzubrechen. Weil nun der Sächſiſche Geſandte von Boſe wuſte, daß Würtenberg an ſolchem Aufbruch keinen Theil nahm, ſondern ſo viel ihm das Directorial-Amt geſtattete, ſein Mißfallen bezeugte, ſo lieſſ er die bisher in dem Herzogthum gelegene Sächſiſche Völker ihren Ruckmarſch aus den Gegenden des Herzogthums nehmen, jedoch mit Verſicherung, daß, weil ſie deſſen ungeacht im Krayß blieben, ſie nichts deſtoweniger wegen Sicherheit des Herzogthums wachſam ſeyn würden. Sie legten ſich in die obere Gegend des Schwaben-Landes und wurden den widerſpenſtigen Ständen zur Laſt dann die aus Piemont zuruck kommende Bayern, auf welche die Catholiſche ihr Augenmerk genommen hatten, waren durch den langwürigen beſchwerlichen Marſch ſo abgemattet, daß ſie zur Bedeckung des Krayſes keine Dienſte thun kounten. Die gefaſſte Hoffnung der Stände ſchlug ihnen demnach fehl und es wurde den 17. Nov. ein Receſſ mit den Sachſen, Kayſerl. und Bayriſchen gemacht, vermög deſſen das Herzogthum mit Winter-Quartieren ſehr ſtark überlegt wurde, indem in einem Diſtrict von 6. Stunden um Stuttgard 5. Cavallerie-Regimenter, bey Lauffen 2. Würtembergiſche dem Krayß überlaſſene, jenſeit des Neckars 2. Fränkiſche und bey Heydenheim das Bayriſche Arcoiſche Infanterie-Regiment und zu Knittlingen 600. Sachſen lagen. Es entſtund dabey ein neuer

Zwiſt

Zwist wegen des Commando diser Völker und der samtlichen Al- 1691
lierten Armee, indem der kranke General Caprara dem Kayserl. Gene-
ral Stadel, welcher in Ober-Schwaben und im Schwarzwald das Com-
mando führte, solches übergab. Weil aber diser keine dependence von der
Armee im Feld, sondern nur die Bedeckung solcher Gegend zu besorgen hatte,
so machte ihm der Marggrav von Baden-Durlach dasselbe strittig, als welch
em es eigentlich als dem nächsten in der Ordnung gebührt hätte. Auf dem
Reichs-Convent hätte man wegen der Reichs-Verfassung und dessen Sicher-
heit Sorge tragen sollen: Allein waren die beede Evangelische Gesandten-
Stellen der Churfürsten von Sachsen und Brandeburg unersetzt, weßwegen
man den Catholischen strittig machte, ob sie in Abwesenheit der Evangeli-
schen einen Schluss fassen könnten. Es stund auch der obangeführte Le-
gimations-Stritt noch im Weeg, als welcher noch immerzu währ-
te und, obschon zu den Berathschlagungen angesagt wurde, man den-
noch nicht darzu gelangen konnte. Nur wurde Herzog Fridrich Carln
nicht wohl ausgelegt, daß er für fremde Staaten in so starker Werbung be-
griffen wär und solche Leute dem Reich entzöge. Seine Absicht war aber da-
bey, sich etwas durch Subsidien-Gelder zu erwerben, weil seine Kräfften nicht
zureichten solche zu unterhalten und gleichwohl niemand im Reich dieselbe überneh-
men wollte, wie ihm die Erfarung die Anleitung an die Hand gab. Theils der Ca-
tholischen im Krayß waren nun auch über die Tractaten mit den Sachsen un-
zufriden und beklagten sich am Kayserl. Hof, daß die Evangelische Stände und
insonderheit das Würtemb. Directorium die Catholische übereylet hätten,
daß sie in die Chur-Sächsische harte Bedingungen hätten willigen müssen.
Diser zeigte ihnen aber, daß die Noth vorhanden gewesen und, wann es
schon nicht in solche Tractaten gewilligt hätte, es doch bey dem damahligen all-
gemeinen Beyfall aller Krayß-Stände mit einiger Verwerfung nicht hätte
durchdringen können, da es vorhin wegen der Sachsen unerträglichen Hochmuts
ungern genug zu disen Tractaten gekommen.

§. 107.

Entzwischen trachtete der König in Schweden schon seit einem ganzen Jahr
sich als einen Fridens-Mittler anzubieten. Als aber der Papst solches erfuhr,
so ereignete sich eine Eyfersucht bey ihm, daß ein Evangelischer Potentat sich
dessen anmasste und wollte sich ebenmässig zu einem Mittler aufdringen. Beeden
gieng es aber nicht nach ihrem Wunsch aus ihrem eigenen Verschulden. Dann
Schweden schickte wegen seiner Teutschen Lande seine Völker wider die Kron

Frank-

1691 Frankreich, welches ſich mit einer Vermittlung nicht zu reimen ſchiene. Nichts deſto weniger bemerkte man gar wohl, daß diſe Kron von den Schwediſchen Völkern nichts zu beförchten hatte. Dann ſie kamen erſt zur Armee, wann diſe in die Winter-Quartier gehen wollte. Der König hatte deßwegen kein Bedenken den Berbune als Geſandten nach Stockholm zu ſchicken. Man wuſte ſich aber nicht darein zu finden, daß er daſelbſt ſo ſchlechtes Gehör gefunden und öffters zu keiner Audienz gelangen konnte. Der Papſt hingegen machte ſich bey den Catholiſchen ſelbſt verdächtig, weil man eine allzugroſſe Vorliebe gegen der Franzöſiſchen Nation entdeckte. Dann er hatte erſt kürzlich zehen Franzöſiſche Biſchöffe, welche dem Päpſtlichen Stuhl ſehr zuwider waren und die Freyheit der Franzöſiſchen Kirche allzu eyfferig vertheydigten, wider alles Einwenden der Kayſerl. und Spaniſchen Parthey præconiſieren laſſen und ſo gar den Erzbiſchoff zu Paris, welcher ſich am hefftigſten wider den Heiligen Vater aufgelehnt hatte, zum internuncio ernannt von ſolchen Biſchöffen im Namen des Papſts den Eyd abzunehmen. Die Zeit ſchiene alſo noch weit entfernet, da Teutſchland ſich wieder zur Ruhe einige Hoffnung machen konnte. Man war deßwegen beſchäfftigt wegen des künfftigen Feldzugs ſich zu berathſchlagen. Der Schwäbiſche Krayß verſammlete ſich alſo zu Ulm, wo auch der Kayſerl. General Styrum ankam um das Commando über die Reichs-Armee neben dem Caprara zu übernehmen. Allein als der Marggrav Chriſtian Ernſt von Culmbach und Herzog Friderich Carl von Würtenberg ihm als ältere Generalen ſolches ſtrittig machten, wollte ſich jener nicht daran kehren, ſondern nahm ſein Quartier zu Canſtatt. Der zu Pforzheim in vorigem Jahr gefangen genommene Grav von Fürſtenberg, welcher auf ſeine Parole loß gelaſſen wurde, meldete ſich ebenmäſſig bey dem Krayß an um die Befreyung der übrigen gefangenen auszuwürken, weßwegen derſelbe ein Cartel mit der Cron Frankreich in den Vorſchlag brachte, worein auch der Fränkiſche Krayß eingeſchloſſen werden ſollte. Die Franzoſen hatten aber keine Neigung darzu, weil ſie beſorgten, daß man auch Kayſerl. gefangene für Krayß-Völker ausgeben dörffte, da man hingegen die gefangene Franzoſen jederzeit für ſolche halten würde, welche durch Kayſerliche gefangen worden und mithin des Cartels nicht fähig ſeyen. Nichts deſto weniger kam ſolches durch den General Styrum zum Stand, weil diſer Gelegenheit nahm auch ein beſonders zwiſchen der Kayſerl. und Allierten Armee und der Franzöſiſchen zu errichten, wordurch der Vorwand des Gegentheils gehoben wurde, weßwegen der Grav von Grouſfeld, als Schwäb. Krayß-General, den 20. Febr. nach Baſel geſchickt wurde mit dem Marquis d' Uxelles das mit diſem Krayß unter Handen ſeyende Cartel richtig zu machen und zu unterſchreiben. Dagegen es mit der Kayſerl. Armee noch nicht zu völligem

Stand

Stand gebracht werden konnte. Ich muß diſes Umſtands hier Meldung thun, 1692
weil wegen Herzog Fridrich Carls Erledigung aus ſeiner Gefangenſchafft derſelbe einen Einfluß hat, von welcher noch in diſem Jahrgang Meldung geſchehen wird. Die Umſtände des Krayſes machten aber diſen Fürſten ſehr ſorgſam und er wuſſte kein Mittel auszuſinnen, wordurch demſelben eine höchſtnöthige Erleichterung verſchafft werden könnte. Er fand den Grund ſolchen Verderbens in der bißherigen Art den Krieg zu führen, da man nur defenſive gieng und genug gethan zu haben glaubte, daß die beede Krayſe Franken und Schwaben beſchützt wurden. Den Krieg aber auf des Feindes Boden zu verſetzen war der Generalität nicht gelegen. Entzwiſchen wurden aber diſe Krayſe von den Freunden ausgezehr, zumahl den Kayſerl. Befehlen und Verordnungen in keinem Stück nachgelebt wurde. Der Herzog erinnerte deßwegen ſeine Mit-Stände durch ein Schreiben ſeine Gedanken an den Kayſerl. Hof gelangen zu laſſen, indem der Krayß die bißher getragene Laſt nimmer auf ſich leyden könnte, ſondern zu Grund gehen müſſte. Zu welchem Ende nöthig ſey durch Eroberung einiger Veſtungen längs dem Rhein, und inſonderheit Philippsburg den Paſſ über diſen Fluß zu eröffnen und die Sicherheit des Reichs wiederum herzuſtellen, daß man die koſtbare Bedeckungen nicht mehr nöthig hätte und die darzu erforderliche Truppen zur Verſtärkung der Armee gebrauchen könnte. Es fand auch überall und inſonderheit im Fränkiſchen Krayß, mit welchem man communicieren muſſte, vielen Beyfall.

§. 108.

Dann es wurde den 18. Januarij wieder eine Aſſociation zwiſchen Franken, Bayern und Schwaben auf die Bahn gebracht, der Churfürſt von Bayern hatte aber noch keine Wiſſenſchafft von des Herzogs Vorſchlag zu einer Offenſiv-Campagne und erbothe ſich nur zur Bedeckung des Schwäbiſchen Krayſes, wobey er aber demſelben die Verpflegung aufbürden wollte. Als nun der Krayß ſolches ſeinen Abſichten gar nicht gemäß fand, ſondern einer ſolchen Laſt zu entgehen ſuchte, verwunderte ſich der Churfürſt, daß man ſein großmüthiges Anerbiethen nicht erkennen wollte, welchem der Würtemb. Geſandte antwortete, daß man ſich vielmehr über die Bayriſche Anmuthung zu verwundern Urſach habe, da der Churfürſt doch wohl wiſſe, daß diſer Krayß mit Aufſtellung einer nahmhafft gröſſern Mannſchafft und deren Verpflegung ſeine äuſſerſte Kräfften anwende und daher fremden nichts mittheilen könnte. Weil nun der Kayſer, Chur-Sachſen und andere ihre Truppen ebenmäſſig dem Krayß aufdringen wollten, ſo wurden die Stände ſehr aufgebracht,

1692 indem es schiene, als ob man einen Schwäbischen Krieg daraus machen und auf des Krayses Kosten grosse Mannschafften ausstellte, welche er unterhalten sollte, wordurch aber demselben der Garaus gemacht werden wollte, wofern nicht zu Nürnberg eine einmüthige herzhaffte Entschliessung mit dem Schwäbischen Krayß gefasst würde. Der Churfürst von Bayern wollte deßwegen mit der association nichts mehr zu thun haben, soudern vergliche sich mit dem Kayser 5000. Mann unter Kayserlichem Commando an den Obern-Rhein zu stellen und sonsten noch dem Feind Widerstand zu thun. Wie er dann solches durch einen abgeschickten Geheimen Secretarien dem Krayß eröffnen liess, zumahl er das Gouvernement der Spanischen Niderlanden erhielte, wohin er einen Theil seiner Trouppen zoge und einige Regimenter dem Herzog von Savoyen zu hülf schickte. Weil aber der Fränkische Krayß eine ungemeine Begierde zu solcher Verbindung äusserte, so wurde eine Conferenz zwischen Schwaben und Franken zu Nürnberg veranlasst, wohin der Herzog seinen Regierungs-Rath Schröter abordnete. Die erstere schlossen ihre eigene Trouppen auf 9320. Mann zu setzen und wegen Erhandlung anderwertiger Mannschafft den Ausgang der Fränkischen erwarten. Nun hatte der Fränkische Krayß seine Völker auf 12000. Mann zu erhöhen beschlossen und dem Schwäbischen angesonnen, daß er ein mehrers zu thun nicht umgehen werde könne. Bey welchen Aussichten Herzog Fridrich Carl seine Hauß-Trouppen als wohlgeübte Leute unter billigen Bedingungen anerbothe, daß er für solche im Sommer ein adjuto und die Verflegung im Winter, wie die eigne Krayß-Trouppen solche genössen, verlangte, übrigens aber dem Krayß nicht zuwider seyn wollte, wann derselbe mit der Werbung des Abgangs leichter durchzukommen glaubte. Weil nun die Stände schon mehrertheils ein Augenmerk auf dise Völker genommen hatten und er vermuthete, daß der Schwäbische Krayß sich zu 15000. Mann entschliessen dörffte, so machte sich der Herzog die Hoffnung mit seiner Absicht noch wohl durchzubringen, daß die samtliche 6000. Mann theils ferner beybehalten, theils durch neue Subsidien versorgt würden. Er wurde aber in seiner Hoffnung getäuscht. Dann als den 29. Febr. (10. Martij) sich beede Krayse miteinander verglichen und den Vereinungs-Recess zu Nürnberg unterschrieben hatten, zeigte sich, daß sich der Schwäbische Krayß auch nur zu 12000. Mann verbindlich gemacht und folglich derselbe nur 2680. Mann zur Ergänzung seiner zu stellen habenden Mannschafft nöthig hätte, deren Lieferung ihm auch noch sehr beschwerlich gemacht wurde. Er hatte seinen Kulpis nach dem Haag zu der Conferenz der Allierten wegen Einrichtung der bevorstehenden Campagne geschickt bey dem König von Engelland und dem Chur-Fürsten von Bayern zu vermittlen, daß sie sich die

von

von ihm auf die Bahn gebrachte Offensiv-Operation gefallen lassen möchten. Er hatte Beyfall, weil der Vorschlag an und für sich selbst sehr patriotisch gewesen wär, wann andere Stände und die Kayserliche Commissarien zu dessen Ausführung eine gleiche Begierde gehabt hätten. Dann die mehreste bemerkten, daß sie einen Beytrag thun müßten, welcher ihren Geld-Cassen nachtheilig fiele. Es fand deßwegen bey ihnen keinen Eingang, sondern sie wälzten den ganzen Last einer so kostbaren Unternehmung unter dem Vorwand dem Fränk- und Schwäbischen Krayß auf den Halß, weil solche nur zu dieser beeden Krayse Vortheil diente, mithin auch dieselbe die nöthige Erfordernussen herbey zu schaffen hätten. Um disen Stein aus dem Weeg zu räumen, meynte er, daß, man von Seiten des Krayses ihn besser unterstützen sollte, damit der König und Churfürst die widrig-gesinnte auf bessere Gedanken leiten möchte. Der Bischoff von Costanz war aber nicht darzu zu vermögen, weil er besorgte, daß die Franzosen den Antrag des offensiven Feldzugs erfahren und es den Krayß entgelten lassen dörfften, zumahlen der Kayser von solchem Vorschlag unterrichtet sey und denselben im Haag anbringen könnte. Der Bischoff war aber empfindlich, daß man das Commando der Armee in disem Feldzug dem Marggrav Christian Ernsten von Culmbach dergestalt übertragen hatte, daß er nichts ohne Vorwissen Herzog Fridrich Carls anordnen sollte, weil man eben kein allzugutes Vertrauen in des Marggraven Kriegs-Erfarenheit setzte und der Herzog der nächstfolgende General war. Dann der Bischoff stund in der Meynung, daß man den Herzog als ausschreibenden Fürsten dem Marggraven an die Seite gesetzt und ihn übergangen habe, gab sich aber doch endlich auf die gegebene Erleuterung zur Ruhe. 1692

§. 109.

Nun erforderte ein ernsthaffter Feldzug auch eine gute Armee. Die Sachsen hatten sich mit ihrer Aufführung und schlechten Thaten eben keine grosse Achtung erworben, so, daß man ihre Heimreyse gern geschehen liess, zumahlen der Kayser sich Hoffnung machte, daß die Hanöverische Trouppen ihre Stelle ersetzen könnten, worzu sich der Herzog erbothe, wann man disem Hauß eine der Sachen gemässe Belonung zugehen liess. Man hatte aber eines theils schon im Reich einige Nachricht, daß es die Chur-Würde suchte, theils erwartete man von disen Völkern eben so wenige Thaten, als von den Sachsen, weil der Herzog von Hanover der Kron Frankreich Gunst beyzubehalten solche Mittel zum Frieden vorgeschlagen hatte, welche damahls den Allierten durchaus nicht gefallen wollten. Dann nach seiner Meynung sollte

1692 man die Stadt Straßburg an die Kron Frankreich abtretten, welche hingegen Montroyal, Fortlouis, Freyburg und Philippsburg dem Reich überlassen und den in das Verderben gesetzten Ständen eine gewisse Genugthuung an Geld für die erlittene Schäden thun würde, als worzu sich die Kron Frankreich schon erbotten hätte. Und der Hanöverische Gesandte setzte noch unschicklich gnug hinzu, daß das Hauß Hanover in einer genauen Verbindung mit Frankreich stehe und ausdrücklich bedungen habe, damit diſe Kron das Herzogthum Würtenberg mit Feindseligkeit verschont lassen sollte. Bey diſer Lage der Umständ setzt dem Herzog seine Landschafft seine Anschläge in eine Verwirrung, indem diſe wegen der aufgestellten 6000. Mann Schwürigkeiten machte, und ihre Beschwerden an den Kayserl. Hof gelangen lieſſ. Dann er hoffte durch Subsidien seinen Cassen zu helfen, welche er entweder von dem Kayser, oder dem König in Engelland oder dem Schwäbischen Krayß zu erhalten vermeynte. Der erste konnte wegen grossen Geldmangels diſe Völker nicht übernehmen und hatte Bedenklichkeiten, weil die Landschafft den Gebrauch derselben hinderte. Und im Krayß fanden sich einige mächtige Stände, welche der Landschafft Klagen für gerecht hielten und über des Herzogs Betragen so wohl in seiner Administration des Herzogthums, als auch in seinem Directorio des Krayses überhaupt ein Mißfallen bezeugten, dagegen der Herzog solche Verfassung für löblich anrühmte, weil sie dem Krayß zu statten käme. Er hatte sie unter dem Namen der Lands-Defension angeworben und darzu von seiner Landschafft 90000. fl. erhalten. Sie kostete aber hernach mehr als 300000. fl. welche Summ bey damahliger Beschaffenheit des Landes demselben zu schwer fiele. Es waren meistens gezwungene Leute. Der Feldbau wurde vernachlässiget und das Land verlohr seinen Schutz, zu welchem diſe Leute als ein Land-Ausschuß nur in der Noth dieneten, weßwegen der Herzog seine Landschafft vertröstete, daß sie um so weniger aus dem Land geführt werden sollten, als solches wider die Landes-Compactaten lieſſe. Der Herzog wandte aber dagegen ein, daß er nie anderst gedacht habe, als diſe Völker entweder directe oder indirecte zum Schutz des Landes zu gebrauchen und den Feind von den Gränzen des Landes mit vereinten Kräfften zu entfernen. Er habe sie auch nicht über den Rhein geführt, wiewohl er gewünscht hätte solches thun zu können, damit der Einquartierungs-Last dem Herzogthum abgenommen würde. Daß aber solches nicht geschehen sey, bedaure er am meisten. Zwar möchte seyn, daß der geworbene Soldat etwas mehr koste, besonders bey dermahliger Verfassung: Wann man aber dagegen bedenke, daß der Kayser die Vertröstung gegeben das Herzogthum der fremden Völker zu entledigen, welches doch in Ansehung des Land-

Aus-

Ausschusses nicht geschehen könnte, als auf welchen man keine Reflexion zu machen pflege, so würde sich befinden, daß man bey geworbenem Volk näher, als bey dem Landvolk kommen würde. Uebrigens verlangte der Herzog der Landschafft nichts wider ihre Compactaten aufzubürden, würde auch die Verwandlung der Lands-Defensioner in geworbene und den Gebrauch derselben zu Operationen ausser Lands nicht unternommen haben, wosern es der Kayser nicht zu widerhohlten mahlen genehmigt hätte. Dann diser glaubte, daß wann die beede Krayse miteinander 19000. Mann auf den Beinen hätten, sie nebst einigen Kayserl. und Bayrischen Regimentern gnugsam im Stand wären sich wider feindlichen Gewalt zu schützen, und keine Sachsen, Hanoveraner oder Hessen nöthig hätten, als welche doch nichts thäten, als sich guter Quartier bey den Schwaben zu versichern. 1692

§. 110.

Weil es nun schiene, daß es bey dem Entschluss zu einem ernstlicheren offensiven Feldzug bleiben würde und es noch an einer starken Armee fehlte, so erbothe sich der Churfürst von Sachsen gegen Bezahlung vier Tonnen Golds 12000. Mann an den Ober-Rhein zu stellen, welcher Summe man vorgab, daß der Fränkische Krayß die Helffte übernehmen wollte. Der Schwäbische Krayß hingegen erklärte sich, daß solche Tractaten auf dem Entschluss der anstellenden Kriegs-Operationen, ob sie offensiv oder defensiv gehen sollten, beruheten, und begehrte, daß der von Bose entzwischen nur die noch im Krayß zu dessen gröster Beschwerde ligende Sächsische Trouppen aus den Quartieren führen sollte. Der Churfürst von Brandenburg ließ deßwegen dem Churfürsten von Sachsen zu gefallen durch den Marggraven von Bareuth bey dem Herzog Friderich Carl und diser an den Krayß gelangen, daß man die Sächsische Trouppen, welche noch meistentheils in dem Herzogthum Würtenberg lagen, aber zum Abzug nicht genigt waren, noch einige wenige Zeit unentgeltlich beybehalten möchte, weil doch des Kayserß Beystimmung zu einer Offensiv-Campagne vorher eingehohlt werden müsste. Der Sachsen Auffenthalt war aber weder dem Kayser, noch den Krayß-Ständen angenehm und der an diß abgeordnete Kayserl. Commissarius sagte dem Würtenb. Gesandten in das Ohr, daß Ihre Kay. May. keinen Lust zu den Sachsen hätte, solches aber dem Churfürsten nicht gerade zu eröffnen, sondern ihn an die Krayse zu weisen gedächte. Es sey aber nicht räthlich diser Trouppen länger einen Fuß in den obern Krayssen zu gestatten, weil keine operation von ihnen zu erwarten wär und wann sie kaum 3. Monate im Feld gewesen, schon in die Refraichier- oder Winter-

1692 Quartiere giengen. Nichts destoweniger aber machten sie übermäßige Forderungen, welche dem Kayser unmöglich und den Krayßen, welche das ihrige redlich und unentgeltlich thäten, nicht zuzumuthen wären. Weil nun der Marggrav sich damahls zu Esslingen befand das Commando zu übernehmen und man besorgte, daß derselbe den Herzog Fridr. Carln zu einiger Zusage bewegen möchte, so ließ er disem eylends zuentbieten fest auf dem Abmarsch der Sachsen zu bestehen, dagegen er sich vernehmen ließ, daß der Herzog von Hanover sich auf eigne Kosten zu etwas entschliessen dörffte, wovon der Krayß mehrern Nutzen haben könnte, wobey der Commissarius sich erbothe bey dem Krayß wegen Uebernehmung der Herzogl. Trouppen eine Unterbauung zu thun. Solche Vorstellung that nun gute Würkung, indem man dem von Bose die noch restierende Subsidien-Gelder zahlte und damit die Abführung der Sachsen beförderte. Bey welchen Umständen fast alle Hoffnung zur offensiven operation verschwande. Der Kayserl. Hof hatte selbst keine Neigung darzu, wollte es aber auch nicht geradezu eröffnen, sondern warf nur unter anderm Vorwand solche Hindernussen ein, welche den ganzen Vorschlag zernichten konnten. Die Klagen über die Sachsen mußten den Stoff dazu geben, dann ohne dieselbe konnte man keine hinlängliche Armee aufstellen. Und gleiwohl wollte der Kayser disе Völker davon entfernet wissen. Die Kayserl. resolution schien zwar auf der beyden Krayse Franken und Schwaben Anbringen die Offensiv Operation zu genehmigen: Sie forderte aber von denselben 150000. Rthl. dazu und daß sie alle Erforderuns zu einer Belagerung an Geld, Artillerie, Munition und anderm herbeyschaffen sollten. Keines andern benachbarten Standes oder Krayses wurde im mindesten darinn gedacht, worzu sich die Stände derselben, als welche sich zum äussersten zu Aufstellung eines ansehnlichen Corpo angegriffen hatten, durchaus nicht entschliessen konnten. Der Kayserliche Hof konnte solches wohl voraussehen. Der Schwäbische Krayß wurde durch solche resolution bewogen von seinem vorigen Bezeugen und Beyfall zu dem ernstlichen Offensiven Felzug zuruck zu gehen und als Herzog Fridrich Carl nachmals denselben bey dem Krayß in Vorschlag brachte, wollte nur ein einiger Stand solchen unterstützen, und die übrige suchten die Verathschlagung auf die lange Bank zu schieben, indem einige an Aufbringung der Mannschafften und übrigen Nothwendigkeiten zweifelten, andere in Sorgen stunden, daß man sich mehrere Völker auf den Halß ziehen dörffte, als man zur Uebersehung des Krayses nöthig hätte. Und die meiste stoßten sich daran, daß andere Krayse verschont blieben und nur disе beede die ganze Last allein tragen sollten, wordurch der Feind auch nur desto mehr wider dieselbe aufgebracht würde. Die Sachsen wollten das ihnen beliebte Schwabenland nicht verlassen. Hanover erbothe sich 8. bis 9000. Mann zu stellen, wovor es 150000. Rthl. for-

forderte. Der Kayſer ließ deßwegen an die Schwäb. Krayß ausſchreibende 1692
Fürſten gelangen ihre Mit-Stände dahin zu vermögen, daß ſie die Summ von 50000. Rthl. bereit halten möchten, das übrige wollte er und der Fränkiſche Krays auf ſich nehmen. Der Landgrav von Heſſen-Caſſel erbothe ſich ebenmäſſig gegen dem Herzog eine beträchtliche Anzahl Leute zu ſtellen und ſolche zu den Schwäbiſchen Krayß-Völkern ſtoſſen zu laſſen, dagegen ſie die Winter-Quartier in Schwaben hofften. Alle Stände des Reichs forderten alſo ſubſidien von diſem und dem Fränkiſchen Krayſe und allein Herzog Fridr. Carl war ſo unglücklich, daß ihm ſolche Forderung wegen ſeiner auerbottenen Hauß-Trouppen übel ausgelegt wurde. Ein Unfall war es aber, daß bey der Muſterung das Würtenbergiſche Contingent in dem ſchlechteſten Stand an Kleidung, Pferden, Gewöhr, und anderm ſich befande, welches keinen günſtigen Eindruck bey den Geſandten auf die Hauß-Trouppen machte.

§. III.

Es ereignete ſich aber damahl eine Conjunctur, welche zu beſſerm Fortgang der Waffen Hoffnung machte. Worinn ſie beſtanden, habe ich nur aus dem Schreiben ſchlieſſen können, welches Marggrav Chriſtian Ernſt von Bareuth an Herzog Friderich Carln abgelaſſen und ihn erinnert hat daran zu ſeyn, damit die Gelegenheit zu einer beträchtlichen Unternehmung nicht verſäumt würde und man die Krayſe endlich einmahl der bißherigen Laſt erledigte und den Vorwurff einer Nachläſſigkeit verhüten möchte. Nichts deſto weniger wurden die Anſtalten zu einer Belagerung ſo ſchläffrig gemacht, daß der Kayſerl. Hof den faſt von allen Allierten beliebten Entwurff des Herzogs nicht mehr gutheiſſen wollte. Der Herzog gab deßwegen denen Geſandten des Krayſes und ſeinen eigenen einen ſtarken Verweiß, weil die ausſchreibende Fürſten die Schuld tragen muſſten, und befahl deſto eyfriger auf einer ſchleunigen Herbeyſchaffung der nöthigen Erfordernuſſen zu dringen. Dann er glaubte, daß es noch nicht zu ſpät wär und daß man neue Vorſtellungen im Namen des Krayſes bey dem Kayſer machen müſſte. Dann man muthmaſſte, daß der Kayſer der Sachſen Abzug gern verzögert geſehen und heimlichen Befehl darzu ertheilt hätte, damit die beede Krayſe Franken und Schwaben durch die Sächſiſche Sommer-Quartier entkräfftet werden möchten etwas zu der Offenſiv-Operation beyzutragen, mithin das obige dem Würtembergiſchen Geſandten in das Ohr geſagte nicht aufrichtig gemeynt geweſen. Mann gab aber auch dem Kayſer zu verſtehen, daß ſein Commiſſariat auf der Generalität bey demſelben geſchehenes Anſuchen um Geld nichts zur Feld-Caſſa beytragen wollen und der Comiſſarius Kün-

1692 Künzig die benöthigte Schiffbrücken nicht herbeygeschafft hätte, wor-
durch die Unternehmung jenseit Rheins auf einmahl unterbrochen wor-
den, welche Entschuldigungen hernach durch offentlichen Druck dem ganzen
Reich bekannt gemacht wurden. Der Feind erhielte von allen disen Verwir-
rungen Nachricht, und den 22. Mayen vernahm man, daß derselbe eine gros-
se Armee versammle, welche mit allen Gattungen schweren Geschützes und al-
len Kriegs-Erfordernussen versehen sey. Herzog Fridr. Carl betriebe deßwe-
gen die Zusammenziehung der disseitigen Armee und bey dem Krayß die Be-
schleunigung der Kriegs-Anstalten hefftig, zumahl der Kayser an die samtli-
che Reichs-Generalität und auch absonderlich an den Herzog die ernstliche
Beförderung suchte. Sie wurde aber durch die schlechte Zahlung der Krayß-
Völker und durch unordentliche Beobachtung der Marsch-Routen sehr gehin-
dert. Dann des Prinzen Ludwigs von Würtenberg Cavallerie-Regiment
machte bey Unter-Rieringen auf dem Marsch den Anfang zu revoltieren und
wollte nicht weiter marschieren. Welches Uebel auch andere Regimenter er-
griff, so, daß man die betrübteste Folgen besorgte. Und der Schwäbische
Krayß hatte mit Genehmhaltung des commandierenden Generals, Marg-
graven von Bareuth, unter anderm auch für die Bayrische Trouppen eine
Marsch-Route gemacht. Der Chur-Bayrische Commissarius von Gemel
änderte aber solche eigenmächtig und verlegte mit einem Umweeg diſe Völker
in das Herzogthum Würtenberg, woraus hernach viele Unordnungen entstun-
den und den Unterthanen ein fast unersetzlicher Schade zugefügt wurde. Dann
es entstund eine grosse Frucht-Theurung in dem meisten Theil des Herzog-
thums, welche den Herzog bewoge durch ein Ausschreiben alle noch hin und
her im Land befindliche, auch zutheuerst denen von Adel gehörige und in das
Land geflüchtete Früchten, wie auch die Kornjuden und gewinnsüchtige Auf-
käuffer aufschreiben zu lassen und zu verkünden, daß ausserhalb den Becken
niemanden, auch den Commissarien nicht, einige Früchten verkaufft werden
sollten, es wäre dann, daß es zu Unterhaltung der Trouppen gewidmet wär,
wobey der Tax für einen Schöffel Dinkel auf 4 fl. gesetzt werden sollte. De-
nen von Adel wurde dabey angebitten, daß sie ihre Früchten dem armen Mann
um den angesetzten Preiß zukommen lassen möchten, widrigen Falls ihnen auch
bey entstehendem Nothfall kein Brod gegeben und die Zuflucht in das Her-
zogthum nimmer gestattet, aber ihnen die Früchten sogleich von den Commu-
nen, wo die Becken nicht im Stand wären mit dem Geld aufzukommen,
baar bezahlt, hingegen diejenige, welche sich widersetzen, verständigt wer-
den sollen, daß mit Oeffnung ihrer Kammern, Kästen und Speicher fürzu-
gehen, die gefundene Früchten auszumessen, auch über Abzug des zu ihrem
Hauß-

Haußbrauch benöthigten solche zu verkaufen und den Eigenthümern das Geld zuzustellen, oder, wann sie solches nicht annehmen wollten, zu hinterlegen die Amtleute angewiesen seyen. Weil aber dises nicht zureichen wollte einen gänzlichen Brod-Mangel zu verhüten, indem der Vorrath bey weitem nicht bis zur Erndte hinlangte, so war kein ander Mittel mehr übrig, als daß die fremde ihre Früchten und auch die eingesessene von ausländischen Orten ohne Tax herein zu führen und so gut möglich in dem Land zu verkaufen Erlaubnus erhielten. Bey solcher unbegreiflichen confusion faßte man den Verdacht, daß ein heimliches Verständnus mit dem Feind darunter verborgen läge, weil man denselben mit Vermeidung der Offensiv-Operation zu verschonen schiene und hingegen des Reichs Lande von allen Seiten her zu Grund richtete. 1692

§. III.

Weil nun die Zeit vorhanden war, daß der junge Herzog Eberhard Ludwig alle seine Lehen erfordern sollte und wegen einiger sich schon bey hundert Jahren her das Hauß Würtemberg mit dem Erzhauß Oesterreich im Strit stunde, im Westphäl. Friden aber Art. IV. §. 24. jedem Theil sein Recht vorbehalten und gleichwohl Herzog Eberhard in den Besiz gesezt wurde, so suchte man von selbiger Zeit an diese strittige Sache in der Güte beizulegen. Sie betraff die Herrschafft Blaubeuren, nemlich die Vestinen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, die Stadt Blaubeuren mit den Vogt-Rechten des Klosters daselbst zu Asch, welche ehmalen die Graven von Helfenstein dem Hauß Oesterreich zu Lehen aufgetragen und im Jahr 1447. an Gr. Ludwigen zu Würtenberg mit Einwilligung des Lehen-Herrn verkauffte. Nun starb Herzog Eberhard, dessen Sohn, ohne Leibs-Erben ab, und das Leher würde heimgefallen seyn, wofern man es nicht für ein Erblehen gehalten hätte. Es wurde also Herzog Eberharden II. geliehen, welcher aber auch ohne Leibes-Erben abgieng. Dises war nun der Zwente Fall, wo das Hauß Oesterreich hätte Ansprach an diese Herrschafften machen können. Weil man es aber wider für ein Erblehen angesehen, so wurde Herzog Ulrich des lezt-verstorbenen Eberhards Bruders Sohn damit belehnt. Und so fiel es auf dessen Sohn Herzog Christophen und nach ihm auf dessen Enkel Herzog Ludwig. Beeden wurden damit belehnt und niemand gedachte daran solches Leben als heimfällig anzusprechen. Als aber Herzog Ludwig auch ohne Leibes-Erben mit Tod abgieng, hatte Herzog Friderich gleiches Recht mit Herzog Ulrich und Christophen und suchte um die Belehnung an. Hier machte

1692 das Hauß Oesterreich erst an das Lehen Ansprach und wollte Herzog Friderichen nicht mehr damit belehnen. Diser blieb aber dennoch im Besitz, weil er behauptete, daß es ein Erb-Lehen seye und er nicht davon ausgeschlossen werden könnte. Nun tractierte man durch vile Schrifften schon geraume Jahr, biß es in dem April des Jahrs 1692. zu einem endlichen Verglich kam, daß hinfüro die bisher gewönliche Formul Erben, Söhn und Töchtern, welche den Stritt verursacht hatten, ausgelassen, die weibliche Nachkommenschafft keine Anwartschafft darzu, sondern selbige nur auf die allodial-Erbschafft Ansprach haben, die samtliche von obbemeldtem Herzog abstammende manuliche Descendenz aber zur Nachfolge in dem Lehen befugt seyn solle, dagegen der Herzog 40000. fl. dem Erzherzoglichen Hauß zu bezahlen dergestalt übernahme und daffelbe sich aller fernern Ansprach wegen der bißher sich ereigneten Lehensfälle begabe. Nur wurden der Oesterreichischen Lehens-Canzley ihre Befugsame wegen derselben vorbehalten. (i) Der Kayser erzeigte sich auch so milde, daß er dem Administratorn des Herzogthum Herzog Fridr. Carln durch ein Handschreiben die wurkliche Belehnung nachsahe und zu warten sich erbothe, bis der Landprinz zu solchen Jahren käme, daß er selbsten in Person die Lehen empfangen könnte. Dises war hingegen sowohl beschwerlich, als auch daß er ihm zumuthete nach Inspruk zu reysen und sich von dortigem Lehenhof belehnen zu lassen, so, daß man sich auch wegen des Ceremoniels erst vergleichen musste. Nun liess der Kayser zwar die erstere Anmuthung, nehmlich die persönliche Erscheinung nach, als man aus den alten Schrifften erwiese, daß denen Graven und Herzogen solche niemals zugemuthet worden, aber die zweyte Zumuthung wurde beharret, doch, daß er eine gebohrne nemlich eine solche Person schicken sollte, welcher man nach dem alten Canzley-Styl den Titul Hoch- oder Wohl- oder HochEdel-gebohrn geben könnte, da man der geringern nur Edle, veste, ꝛc. ohne das Gebohrn beyzusetzen neunte. Wann demnach der Kayser einer Person den Adel zulegte, daß sie unter die Gebohrne gezehlt werden konnte, so hieß es, daß sie dergestalt in den Adel aufgenommen sey, als ob sie von Väter- und Müterlicher seiten den Adel geerbet hätte, oder als ob sie von ihnen vier Ahnen, Vater, Muter und Geschlechten recht edelgebohrn wäre (k).

§. 112.

Entzwischen hatte der Krayß dem Herzog wegen seiner Haus-Trouppen einigen Vorschlag gethan, welcher aber dem Herzog nicht gefiel, zumahl da der

(i) vid. Beyl. num. 49. (k) vid. Beyl. num. 50.

der Herzog meynte, daß man alle übernehmen und ihm das Com- 1692
mando darüber laſſen ſollte, indem er glaubte, daß es ſeiner Ehre nachtheilig ſey, wann er ſeine Leute eines andern Generals Befehl überlieſſe. Der Kayſer hätte dabey gern geſehen, wann der Herzog ſolche gänzlich mit Abſagung aller fernern Anſprache und Rechts an dieſelbe dem Krayß abträtte. Darzu hatte er wegen befördernder Klagen von der Landſchafft keine Neigung. Weil ihm aber doch ſolche Trouppen zur groſſen Laſt fielen, entſchloß er ſich dieſelbe zu des Krayſes Diſpoſition unter gewiſſen Einſchränkungen auf zwey Jahr zu überlaſſen. Nun wuſſte der Krayß, daß ſolche Völker ihm zum Unterhalt ſehr beſchwerlich waren, und begehrten ihn zu ſtaigern, indem ſie ihm für 3000. Mann nicht mehr als die Summ von 155000. fl. geben wollten und zwar unter der Bedingung, daß er als ein Krayß-Stand auch darzu beytragen ſollte, wodurch er ſich nur zu 128000. fl. Hoffnung machen durffte. Der Herzog wendete ſich deßwegen an den Kayſerl. Commiſſarium und gab ihm zu verſtehen, daß er ſolchen Handel dem ganzen Reich zur freyen Diſpoſition anheimſtellte, aber dagegen ſeinem Fürſtl. Hauß ſeine Freyheit vorbehielte und die Verantwortung denjenigen überlieſſe, welche zur gänzlichen Trennung der Krayß-Verfaſſung um einiger 60000. Thl. willen Anlaß gäben, welche die Winter-Verpflegung koſten würde, zumahl andere bewaffnete Chur- und Fürſten für Ueberlaſſung ihrer Völker nicht nur den Unterhalt im Winterquartier, ſondern auch ein nahmhafftes adjuto für den Feldzug ausbingten, ſo daß ihm ſehr empfindlich fallen müſſte, daß ihm ſeine Mit-Stände verweigerten, was ſie andern zu geben für billig hielten. Und gegen dem Krayß lieſſ er ſich durch ſeine Geſandte vernehmen, daß er wohl Urſach hätte wegen des ihm bisher bezeugten widrigens Betragens es auf das äuſſerſte kommen zu laſſen, indem ſeinem Vormunds-Herzogthum nur immer aller Laſt aufgeſchoben und auf dasjenige, was daſſelbe mit vilen Tonnen Golds wider alle Proportion auf ſich tragen müſſen, ſo gar kein Betracht genommen, ſondern alles nur mit der unglücklichen Lage des Landes entſchuldiget werden wolle, gerade, als wann dem Krayß wenig daran gelegen wär, ob das Herzogthum aufrecht erhalten oder in den Grund verderbt würde, ungeacht derſelbe ohne deſſen Erhaltung unmöglich beſtehen könnte. Dieweil aber der Herzog die Betrachtung des allgemeinen Nutzens vordringen laſſe in der Hoffnung, daß der Krayß ſich endlich begreiffen und auf das Herzogl. Hauß Würtenberg mehrere Ruckſicht machen werde, ſo habe er von ſolchem extremo dermahlen noch abgeſtanden und es zu keiner Trennung des Krayſes bey dermahligen gefährlich und bedenklichen Umſtänden des Reichs wollen kommen laſſen. Man wollte aber demſelben nur zur Ueberlegung anheimgeben, daß der Krayß ſo

1692 gar keine Ursach habe auf seinem unzulänglichen und unproportionierten Anerbieten zu beharren, sondern dem Herzog thun gerathener seyn würde nicht nur von denen auf die lange Bank gezogenen Tractaten abzustehen, sondern auch die zu dem Krayß-Corpo gestellte Mannschafft zu seinen eigenen zuruckziehen und zu des allgemeinen Wesens bestem gebrauchen zu lassen, zumahl einige vornehme Mit-Stände kein Bedenken getragen sich wegen Beybehaltung der Chur-Sächsischen 3000. Mann so gar auf 200000. fl. herans zu lassen. Die vornehme Stände waren die Badische Häuser, Kempten ꝛc. welche nebst ihrem Anhang sich des Herzogs Absichten widersetzten, weßwegen derselbe gesonnen war solche Unbillichkeit dem Kayser und König in Engelland zu erkennen zu geben und dabey vorzustellen, wie einestheils besser sey das Geld in dem geldlosen Krayß zu behalten, als solches in fremde Lande zu verschleudern, und anderntheils eine unverantwortliche Mißgunst darunter lige. Und als der Feldzug nunmehr angehen sollte, die Krayß-Stände aber mit den Anstalten zu einer Offensiv-Operation sehr nachläßig waren und nicht einmahl zu einem Schluß kommen wollten, so befahl der Kayser unter dem Commando des Generals Styrum mit einem Corpo von 10000. Mann den Rhein zu passieren und des Feinds Magazine zu verderben, wie auch mit der an der Mosel stehenden Allierten Armee sich dahin zu bearbeiten, daß derselben Cavallerie in die feindliche Lande eindringen sollte, damit man bey verhoffendem glücklichen Anschlag hieroben oder in den Niederlanden den Posten jenseit des Rheins behaupten und zugleich die nächstligende Krayse bedecken könnte. Der Marggr. von Culmbach bekam hingegen die Ordre ebenmäßig ein Corpo von 10. bis 12000. Mann zusammen zu ziehen und alle Vorposten und Zugänge wohl zu besetzen, mithin zu verhindern, daß der Feind nicht in Schwaben oder Franken eindringen könnte. Die Chur-Sächsische Tronppen von 3000. Mann aber mußten zu einem andern unter dem Commando des Landgraven von Hessen-Cassel stehenden Corpo stossen und beede obige Armeen unterstützen. Zur Belagerung einer Vestung wollte hingegen niemand die Hand bieten und die erforderliche Nothwendigkeiten herbeyschaffen, ungeacht so wohl der Kayser, als auch der König in Engelland solches jetzo sehr betriebe und damit solches desto besser von statten gieng, so erbothe sich Herzog Friderich Carl seinen Mit-Ständen mit gutem Exempel vorzugehen und 4. halbe Carthaunen mit aller zugehörde, 2. Feuer-Mörser, etliche tausende Granaten und 200. Centner Pulver herzugeben in der Hoffnung, daß andere Fürsten und Ständen sich ebenmäßig patriotisch erzeigen würden, zumahl der Kayser alles sein noch im Reich habendes Geschütz anerbothe.

§. 114.

§. 114. 1692

Entzwischen erfuhr man mit Anfang des April-Monats, daß der Herzog von Hanover die Chur-Würde suchte und man gleich anfänglich das Erz-Amt eines Reichs-Fähnrichs in Vorschlag gebracht hätte. Die Sache wurde zu erst bey den Churfürsten unterbauet, worüber das Fürstliche Collegium eine Unzufriedenheit bezeugte und behauptete, daß solche vor das ganze Reich gehörte, welches man nicht davon ausschliessen könnte. Die Fürstliche Gesandten protestierten gegen dem Kayserl. Principal-Commissario, weil die nennte Churfürsten Stelle der güldenen Bulle, dem Westphäl. Fridenschluß und dem Reichs-Herkommen zu wider wär und ihre Schuldigkeit erforderte sich dawider zu setzen. Es war desto mehr bedenklich, als die Churfürstliche Gesandten und die aus solchen Häusern abstammende Fürsten im Verdacht stunden des Hauses Hanover Absichten zu begünstigen und, wann solche Sache schon im Fürsten-Rath vorgetragen würde, die mehrere Stimmen für dieselbe ausfallen dörfften. Salzburg, Münster, Bamberg, Würzburg, Paderborn, Eichstett, Sachsen-Gotha und Altenburg, Wolfenbüttel, Baden-Durlach, Mecklenburg-Güstrow, Holstein-Glückstatt und Hessen-Cassel widersetzten sich solcher Erhöhung. Der Kayserl. Hof verfiel aber selbst mit den Churfürstlichen in ein Mißverständnus, indem derselbe den Satz aufstellte, daß, wie der Kayser Fürsten und Graven nach Belieben machen könnte, also auch die Churfürstl. Würde von desselben Willen abhienge. Wann aber der neue Churfürst in das Collegium eingeführt werden sollte, so müsste alsdann erst dasselbe darüber gehört werden; dagegen die Churfürsten der Meynung waren, daß man ohne Einwilligung der Churfürsten keinem solche Würde zuwenden könnte, obschon des ganzen Reichs Consens nicht erforderlich wär. Das Reich war also in 3. Partheyen getheilt. Der Herzog von Würtenberg hatte noch keinen Antheil genommen. Weil diese Materie aber auf dem Reichstag stark in Bewegung kam, so gedachte er nunmehr in Betrachtung des so wohl seinem, als andern altfürstlichen Häuser zuwachsenden Nachtheils sich an solche Widerspruchs-Parthey anzuschliessen und befahl unterm 26. Julij aus dem Lager zu Wißloch seinen Geh. Räthen dem Hessen-Casselischen seine Stimme aufzutragen. Er wurde in solchen Gedanken um so mehr bestärket, als er nicht allein wegen des Reichs Fahnen besorgt seyn musste, sondern auch auf dem Reichs-Convent von Geist- und Weltlichen Fürsten für gut befunden wurde ihn den 19. Aug. durch Schreiben zu ersuchen, damit derselbe, wo nicht durch eigene Gesandtschafft, doch wenigst durch Vertrettung dem Fürstenstand in diser Sache beystehen möch-

1692 te, da die Churfürstliche nicht allein alles nach ihrem Belieben im Reich einzuleiten, die Fürstliche hingegen davon auszuschliessen und sehr verächtlich zu halten sich unterfangen, sondern auch solch Vorhaben noch mehrers ausüben würden, wann nicht ernstlich darzu gethan und, weil sie das beträchtliche Hauß Braunschweig, welches sich bißher vor andern den Churfürstl. Absichten widersetzte und des Fürstenstands Rechte unterstützte, an sich ziehen wollten, solchem begegnet würde. Das Salzburgische Directorium setzte gegen dem Würtemb. Gesandschaffts-Secretarien hinzu, daß das Fürstl. Collegium nicht wenig auf das Hauß Würtemberg reflectierte und nicht geringe Würkung von dessen Beystand sich verspräche (l). Es wollten aber alle Bemühungen des Fürstl. Stands weder am Kayserl. Hof, noch bey dem Churfürstl. Collegio einen Eingang finden, so, daß auch das Chur-Maynzische Directorium nicht einmahl einen schrifftlich verfassten und ihm zugestellten Schluß des Fürsten Raths annehmen wollte, weßwegen dise Gesandte sich wiederum an den Herzog wendeten, daß er vermög seines guten Vernehmens mit dem Churfürsten zu Maynz sie mit gutem Rath und Unterstützung nicht verlassen möchte. (m) Als nun der Hessen-Casselische Gesandte, Adam Eckebrecht von der Malßburg das Würtemb. Votum in diser Sache vertretten wollte, machte ihm auch solches der Chur-Maynzische schwer und wollte ihn nicht zulassen, bis er sich besser legitimiert hätte. Das Hauß Würtenberg fand aber räthlich sehr behutsam zu gehen und befahl nur disem Gesandten, welcher hitzig in diser Materie zu handlen pflegte, demjenigen, was von andern von Zeit zu Zeit gehandelt worden, durch seine Genehmigung beyzutretten, wie auch der Königl. Dänische Gesandte diser Widerspruchs-Parthey sich beygesellte und riethe sich wegen eines sogenannten Vereins zu vergleichen, zumahl sich dieselbe immer verstärkte und man sich die mehrere Stimmen versprechen konnte.

§. 115.

Auf solch gemeldt ersuchen des Fürstenstands schrieb Herzog Fridr. Carl den 30. Aug. an Chur-Maynz, daß er der Fürsten Gründe nicht widerholen wollte, weil sie dem Churfürsten bekannt genug seyen, " sondern setzte ganz „ zuverläßig voraus, daß, wann man hermal auf keiner Reichs-Versamm„ lung beysamen wär, er dannoch einem und anderm hohen Fürstl. Stand „ diſes als des Reichs Erz-Kanzler nicht versagen würde, wie viel weniger „ hingegen könnte man vermuthen, daß in einer Sache, deren pars potior „ Collegii sich annehme und dessen hohe Nothdurfft sie betreffe, nicht sollte an„ genommen und was Reichs üblich darüber verfüget werden. Man würde

(l) vid. Beyl. num. 51. (m) vid. Beyl. num. 52. „ ganz

„ ganz aus der Verfassung und Verbindung des Reichs kommen und niemand 1697
„ mehr wissen, wann solche Sachen auf die Bahn kämen, daran des Reichs
„ Wohlfart und innerliche Beruhigung hafften wolle, wohin man sich nebst des
„ Reichs Ober-Haupt zu wenden hätte. Er bäthe daher angelegenlichst seiner
„ Directorial-Gesandtschafft den Befehl zu ertheilen, daß dem Reichs Fürstl.
„ Collegio so wohl in modo agendi, als sonst kein Nachtheil geschähe. Am
Kayserl. Hof war unter den Geheimden Räthen der Fürst von Salm auf der
Fürstl. Seite und konnte gar nicht billigen, daß die Fürsten so sehr ausgeschlossen werden sollten, weßwegen er den Fürsten-Rath zur Beständigkeit und
fester Zusammensetzung ermunterte, indem der Kayser und der Herzog von Hanno vor allem darauf beständen, daß die Fürsten endlich bey ersehender Standhafftigkeit ihres Gegentheils nach dem Herkommen kaltblütig werden dörfften,
da der Herzog leicht mit seinem Gesuch durchzudringen sich Hoffnung machen
könnte. Er hielte auch davor, daß die Fürstl. Häuser Barent, Würtenberg
und Hessen-Cassel, als welche am Kayserl. Hof in grossem Ansehen stünden,
ein nachdrükliches Schreiben an die Kayserl. May. ergehen lassen möchten, in
dem er versicherte, daß man nicht geringe reflexion darauf machen würde.
Anstatt dessen kam von Hessen-Cassel ein anderer Vorschlag auf die Bahn,
daß von den Fürsten zween Gesandte nach Wien geschickt werden sollten. Beede Vorschläge wurden aber bey der Würtemberg. Administration nicht beliebet, zumahl der von Mahlspurg in Abwesenheit Herzog Frider. Carls an die
Mit-Vormunderin einberichtete, daß der Chur-Maynzische Director auf des
Herzogs Schreiben sich entschlossen die Fürstl. Protestation anzunehmen, weil
der Kayser und Churfürst es befohlen hätte und daß der Kayserl. Principal-
Commissarius allen correspondirenden Fürstl. Gesandten die Ursachen eröffnet
habe, welche den Kayser bewogen dem Herzogen von Hanover die Chur-Würde zuversprechen. Man habe ihm aber durch eine schrifftliche Gegenvorstellung angezeigt, daß alle solche Gründe nicht hinlänglich wären, wordurch das
Kayserl Ministerium sehr wankend gemacht worden. Es entdeckte sich aber zugleich erst recht, daß dem neuen Churfürsten das Reichs-Panner-Amt und
die Reichs-Fahne versprochen und das Hauß Würtenberg erst zum Widerspruch
berechtigt und gleichsam aufgefordert worden, weßwegen auch der Herzog den
von Mahlspurg zu seinem Voto bevollmächtigte in allen so wohl diese nennte Churwürde, als auch andere Fürstliche Vorzüge und Gerechtigkeiten, insonderheit
die alt-Fürstl. Häuser berührenden Sachen wegen Würtenberg mit anzugeben.
Wobey die Mit-Vormunderin zugleich hinzusetzte, weil der Herzog damahl in
dem Feldlager bey Machenheim jenseit Rheins stunde, " daß man diffeits am
„ liebsten sähe, wann etwas von besonderer Folge oder Bedenklichkeit wegen

„ die

1692 „ diser Materie in das Mittel kommen wollte, daß man es von seiten diſes „ Fürſtl. Hauſes ad referendum nähme, indem die conjunctu en in di„ sen Quartieren ſich noch immer ſo beſchwerlich anlaſſen und man aller Orten „ Urſachen habe bey ſolchen Vorfallenheiten die mildere Geſinnungen vor den „ hitzigern zu unterbauen. Indeſſen würde man auch wegen des Reichs-Pan„ niers nächſtens vollſtändige Nachricht geben. Der zu hitzigen Anſchlägen ge„ neigte Landgrav von Heſſen trug ohnehin ſeinem Geſandten, welcher ebenmäſ„ ſig allzumthig ſich bezeugte, auf bey den anwärtigen Kronen, welche den Weſtphäliſchen Friden gewährten, Hülfe zu ſuchen, weßwegen dem Hauß Würtenberg bedenklich fiel die Mittelſtraſſe zu verlaſſen und diſem Geſandten ſeine Stimme anzuvertrauen. Wofern aber alle correſpondierende Fürſten dem nach Wien abgeordneten Wolfenbüttel. Geſandten eine Vollmacht ertheilten, ſo glaubte man ſicherer in gemeinſchafft ſich ihnen anzuhängen und allen Haß zu vermeiden, als ſich mit wenigen hervorzuthun.

§. 116.

Entzwiſchen gieng den 1. Sept. die Allierte Armee der Kayſerl. Ordre zu Folge über den Rhein und lägerte ſich bey Neuſtatt an der Hart. Der Landgrav von Heſſen-Caſſel vereinigte ſich mit derſelben, verlieſſ aber ſelbige zur höchſten Unzeit wieder, als die Kundſchafft einlief, daß der Feind unter dem Duc de Lorge ſich mit einer zahlreichen Armee dem Rhein bey Hagenbach zwiſchen Fort-Louis und Philippsburg näherte und daſelbſt eine Brücke ſchlagen lieſſ, woraus man wohl abnehmen konnte, daß derſelbe der diſſeitigen Armee eine Diverſion machen und in Schwaben einfallen dörfte. Diſe marſchierte nun gegen Speyr, wo es leicht zu einem Treffen kommen konnte und auch zu einer kleinen Action kam, wo Herzog Fridr. Carl in groſſe Gefahr gerieth, indem ein Edelknab und ein Handpferd, wie auch ein Trompeter hinter ihm tod geſchoſſen, ſeinem Leibarzt der linke Fuß ſamt dem Pferd und dem Ober-Rath Heyland das Gefäß am Degen durch eine Stuckkugel weggenommen wurde. Der Feind gieng auch würklich über die Brücke, weßwegen der Marggrav von Bareuth den Herzog beorderte mit dem Collonitſchiſchen Huſaren-Regiment, den Bareuthiſchen und Würtenbergiſchen Cavallerie-Regimentern und den Wartensleb iſchen Dragonern den Feind zu beobachten und das Herzogthum zu decken, in welcher Abſicht er bis nach Gochsheim marſchierte, wo er erſt erfuhr, daß der Duc de Lorge mit der ganzen Armee diſſeits Rheins wär, jedoch noch nichts unternommen hätte. Der Herzog rückte deßwegen nach Bretten, der Feind aber gegen Durlach. Hier zog er noch

sei-

Digitized by Google

ſeines Bruders Prinzen Ludwigs und des Bayriſchen Generals de Soyer Regimenter an ſich, und ruckte mit ſeinen Trouppen gegen Pforzheim, welches der Feind zu belagern drohete. Der Herzog konnte hier nichts thun, weil er zu ſchwach war, als von des Obriſt Würzen Schwäbiſchen Krayß-Regiment 300. Mann dahin zu beordern und er ſetzte ſich an einem vortheilhafften Ort bey Oetißheim, wo man ihm nicht wohl anderſt als mit Stücken zukommen konnte. Dann auf der rechten Hand hatte er ein paliſadiertes Dorf und einen groſſen Moraſt, durch welchen man mit Trouppen nicht zu kommen vermochte, vor ſich aber einen tieffen Mühlbach, welcher ohne Brücke nicht zu paſſieren war. Der Feind ſtund noch den 15. Sept. zwiſchen Durlach und Pforzheim bey dem Dorf Wülfertingen und gab dem General-Lieutenant Marquis de Chamilly die Ordre Pforzheim zu belagern. Weil diſer Ort nicht haltbar war, ſo muſſte ſich die Beſatzung auf Diſcretion am folgenden Tag ergeben. Worauf den 17. Sept. der de Lorge den Herzog anzugreiffen entſchloſſ. Der Herzog hatte aber nur ſchwache Regimenter und meiſtens neugeworbene Leute und muſſte auf eine reputierliche Retirade bedacht ſeyn. Der Prinz Louis ſollte mit dem linken Flügel vorausgehen und der Herzog mit dem General Soyer wollte den Regimentern den Ruckmarſch erleichtern. Diſe wollten aber, ſo bald ſie die feindliche Armee gegen ſich anmarſchieren ſahen, ihre Schuldigkeit nicht thun, ſondern flohen in gröſſer Unordnung, und der Herzog ſahe ſich nebſt noch etlich wenigen verlaſſen. Zwar brachte derſelbe 2000. Mann wieder zum ſtand und ſie verſprachen auch das ihrige zu thun und die ohne Ordnung nachfolgende Franzoſen zuruckzutreiben. Als aber der Herzog und der General Soyer ſie anführen wollte, vergaſſen ſie ihrer Zuſage abermahl, ſo, daß diſe beede Anführer auf einmal und der Herzog von 2. Officiern und 5. Dragonern umringet ſich gefangen ergeben muſſten und nach Straßburg geführet wurden, wo ſie des Königs Befehl erwarten muſſten. Sein Bruder der Prinz Louis würde ebenmäſſig gefangen worden ſeyn, weil ein Franzoß ſein Pferd ſchon im Zaum ergriffen hatte, woſern nicht des Prinzen Türk herbey geeylet wäre und dem Franzoſen den Kopf abgehauen hätte. Der Verluſt bey diſer Action beſtund in 50. Todten und in ungefähr 160. gefangenen nebſt 5. Standarten und ein paar Paucken vom Barenthiſchen Regiment. (n) Obwohl nun der Verluſt eben nicht ſo groß war, ſo hatte er doch beträchtliche Folgen, deren die erſtere war, daß der Feind ſogleich die Stadt Vayhingen an der Enz nebſt etlichen Dörfern ausplünderte und den Raub mit etlich 100. Wägen fortführte. Der Intendant de la Fond verlangte dabey an die Mit-Vormunderin, Herzogin Magdalena Sibylla, durch ein Schreiben eine Contribution von 500000. Livres, welche der Duc de Lorges

(n) v. d. Bryl. num. 53.

ihm

1692 ihm auszuschreiben befohlen habe, weil durch den General Caprara in dem Dauphiné das Königreich mit Brand und Verwüstung nicht verschont worden. Gleichwohl war er noch so bescheiden, daß er zugleich meldete, daß, wofern die seit 1688. noch schuldige und die jetzo angesonnene Contribution, welche die obvermeldte Summa ausmachte, bezahlt würde, kein Einfall in das Herzogthum geschehen und gute Ordre gehalten werden sollte, dagegen im widrigen Fall er nicht nur eine Zeitlang darinn bleiben und seinen Unterhalt suchen, sondern auch die Winter-Quartier nehmen würde. Die Herzogin gab ihm aber die Antwort, daß schon ein grosser Theil des Herzogthums von den französischen Trouppen ausgeplündert und verbrennt worden und es nicht in ihrer Macht stünde solche Summe aufzubringen, sondern die Land-Stände solche bewilligen müßten, welche aber dermahlen durch das ganze Herzogthum zerstreut wären, und wann auch dise die Contribution auf sich nähmen, so stünde das Herzogthum gröstentheils unter der Gewalt der Allierten, welche alsdann solches als Feinde ansehen würde. Wofern aber eine oder die andere Stadt zu accordieren gezwungen wär die militarische Gewalt abzuwenden, so würde sie sich nicht entgegen seßen. Uebrigens wollte sie nicht hoffen, daß der König einen Gefallen haben würde einen unschuldigen jungen Prinzen durch gänzliche Verwüstung seines Landes in das Verderben zu seßen, welches ohnehin schon in solchem Elend sey, daß es dergleichen Anforderungen unmöglich genugthun könnte. (o) Zugleich schrieb sie den 30. Sept. an den Marggraven von Bareuth, was man bey solchen Umständen sich zu ihm versehen könnte und ob er im Stand wär das Herzogthum wider solchen Gewalt zu schützen. Diser entschuldigte sich aber mit der Unmöglichkeit, indem er mit seiner schwachen abgematteten Armee der noch einmahl so starken feindlichen, insonderheit weil sich der Landgrav von Hessen so weit mit seinem Corpo entfernet habe, den Kopf nicht bliethen könne, es seye ihm also nichts übrig, als Ihro, wiewohl ungern, zu rathen, daß sie entweder die Contribution bezahlen oder das Land verheeren lassen sollte. Entzwischen wurde ihm bang dabey, weil der Abgeordnete in dem Vortrag mochte gemeldet haben, daß, wann man den Kraiß und Herzogthum, welche der Gefahr am nächsten wären, verlassen würde, dieselbe nothgezwungen andere Mittel ergreiffen müßten, es möchten dieselbe endlich die Neutralität erwählen (p).

§. 117.

Durch dise Begegnus wurde nun die Ueberschickung einer Vollmacht an den von der Mahlsburg gehindert, weßwegen die correspondierende Fürstl. Gesandte sich beschwehrten, insonderheit, weil der Würtemb. Gesandtschafts-Secretarius mit dem Schweden-Bremischen Gesandten vertraulich umgieng und ihn fleissig

(o) Theatr. Europ. Tom. XIV. pag. 262. seq. (p) vid. Beyl. num. 53.

Digitized by Google

fleiſſig beſuchte, diſer Hof aber dem Herzog von Hanover ſehr geneigt war. (q) 1692
Die Herzogin Vormunderin entſchuldigte ſich deßwegen mit diſer Gefangenſchafft und daß der feindliche Einfall die Zuſchickung der Vollmacht ſchwer gemacht hätte, erklärte ſich aber zugleich, daß, ob ſie ſchon bey des gefangenen Adminiſtratoris Einſichten nichts zu ändern oder ſich in diſer gemeinen und die Neunte Churwürde betreffenden Sache um ſo weniger von den mehrern correſpondierenden Fürſten abzuſondern gedächte, als das in Anſprach genommene Erzpanner-Amt diſem Fürſtl. Hauß ſehr nahe gehe, ſie dannoch auch nicht von ihrem Verlangen abgehen könne, daß der Geſandte von ihrentwegen mit den wenigen hizigen Votis einſtimmen möchte. Weil aber Hanover drohete, ſeine Völker von der Kayſerl. Armee in Hungarn abzufordern, wofern die Belehnung mit der nemten Chur unterbleiben würde und die correſpondierende dagegen in Vorſchlag brachten, den Abgang ſolcher Völker mit Stellung anderer 6000. Mann zu erſetzen, ſo meldete die Herzogin, daß ſie der Kay. May. mit keiner abſonderlichen Volkhülf nach Ungarn ſich verpflichten könne, weil der lezte feindliche Einfall dem Herzogthum ſehr wehe thue und was man an Volk aufzubringen vermöchte, nicht genug zu Bedeckung der eigenen Gränzen ſey. Bey ſolchen Umſtänden, da Hanover je länger je mehr auf die Belehnung drange, ſo muſſte nun die Herzogin wegen des dem Herzogl. Hauß gebürenden Erz-Panner-Amts aufmerkſam ſeyn. Dann in dem zwiſchen dem Kayſer und dem Herzog von Hanover errichteten Receſs lautete der Art. 4. wie folgt: "Und weilen ferner bey „ jeder Chur ein gewiſſes Reichsamt und Reichs-Inſigel gewidmet, ſo iſt we„ gen jenes das Amt des Reichs-Erzbanner-Herrn und zu diſem die Reichs„ fahne von Uns allergnädigſt beliebet worden. Daſern jedoch auf den in dem „ Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument geſezten und in Gottes Handen ſtehen„ dem Fall, welchen der allerhöchſte verhüten wolle, der achte Electorat aus„ gehen würde, ſo ſoll anſtatt des vorgedachten Erz-Amts und Reichs-Inſignis „ das Erzſchazmeiſter-Amt und darzu gehöriges inſigne diſem Neunten und „ alsdann achten Electorat zugeeignet und gewidmet ſeyn." Merkwürdig iſt, daß man ſchon dazumahl dem Abgang des Bayriſchen Hauſes entgegen geſehen. Nun hatte zwar Herzog Fridr. Carl ſchon vorhin, ehe man diſen Receſs zu Geſicht bekommen, ſeinem Regierungs-Rath Kulpis anbefohlen an den Reichs-Vice-Kanzler Graven von Königseck wegen ſolchen Erz-Amts zu ſchreiben und dawider zu proteſtieren. (r) Weil aber der Herzog nun in der Gefangenſchafft war und man faſt täglich vermuthete, von der vollzogenen Hanoveriſchen Belehnung Nachricht zu erhalten, wie auch die Churfürſten darauf beſtunden, daß circa quæſtionem: An? die Sache gar nicht für die Fürſten und Stände gehörte: bey der quæſtione: quomodo? aber, wann die Frage wegen des Erz-

(q) vid. Beyl. num. 54. (r) vid. Beyl. num. 55.

1692 Amts und wegen der Lande, welche zur Chur gehörten u. d. g. berühret würde, welches andere Stände auch betreffe, diſe Sache wohl auch an die Collegia gebracht werden könnte: ſo lieſſ die verwittibte Herzogin als Mit-Vormunderin ſowohl an den Kayſer als auch an den Churfürſten von Maynz Schreiben ergehen. (s) In dem erſten erwieſe ſie nach Vorausſetzung der Gründe, warum das Erz-Fähnrich-Amt dem Hauß Würtenberg gebühre, daß die Hanoveriſche Anſprach an ſolches höchſtunbillig, empfindlich und nachtheilig ſey, zumahl das Hauß Würtemberg eben ſo viel Verdienſte gegen der Kay. May. und dem Reich aufzuweiſen habe und im Matricular-Anſchlag viel höher als Hanover ſtehe, wann auch das Herzogthum Zell darzu gerechnet würde, und allbereit ſchon mit einem Reichsamt verſehen ſeye, welches dasſelbe von Alters her beſitze. In dem andern bathe ſie den Churfürſten, als Erz-Canzlern, daß er vermög ſeiner Pflicht dahin trachten möchte Chur- und Fürſten in ihren von Alters her habenden Rechten, Vorzügen und Würden zu erhalten und ihr ſeinen Beyſtand in ſolcher Angelegenheit ſowohl bey dem Reich, als Churfürſtl. Collegio dahin zu unterſtützen, damit nicht allein das Fürſtl. Hauß Würtenberg bey ſeinem Reichs-Amt und Wappen gelaſſen, ſondern auch Hanover von ſolchem nachtheiligen Geſuch abgewieſen würde. Der Kayſer lobte in ſeiner Antwort vom 14. Dec. der Herzogin Sorgfalt und verſicherte ſie, daß nichts nachtheiliges oder verfängliches ihrem Prinzen verhänget und in der Inveſtitur von dem Erz-Panner-Amt gänzlich davon abſtrahiert werden ſolle. Was aber die Churwürde ſelbſt betreffe, berufte er ſich auf dasjenige, was der Grav von Zeyl auf dem Reichstag ſchon erklärt habe und auch Ihro erklären würde. (t)

§. 118.

Diſe neundte Churwürde machte demnach eine groſſe Verwirrung im Reich, ſo, daß ein Engliſcher nach Wien durch paſſierender Geſandter, nahmens Payet, ſich nicht genug über ſolche Bewegung verwundern konnte, daß man ſich bey der dem Teutſchen Reich ſo augenſcheinlich bevorſtehenden Gefahr noch in weitere Verwirrung und Zwiſtigkeiten verwickeln wollte. Weil der Churs-Maynziſche Geſandte von den Fürſtlichen bedrohet wurde, daß ſie ihn nimmermehr für einen Dir. Corem erkennen würden, ſo konnte er ſich aus Schüchternheit nicht entſchlieſſen dieſe Sache bey dem Churfürſtlichen Collegio in Propoſition zu bringen. Der Churfürſt von Bayern wurde von ſeinem Geſandten zu Regenſpurg hintergangen, indem er ihm von des Fürſten-Raths Bewegungen nicht das geringſte hinterbrachte. Gleichwohl überwand ſich der Chur-Maynziſche endlich das Hanoveriſche Geſuch ſeinem Collegio vorzutragen, da die Chur-Maynziſche, Sächſiſche, Bayeriſch und Brandeburgiſche Stimmen vor Hanover günſtig ausfielen. Der Kayſer verſprach ſich in erſtgedachtem Kayſerl.

(s) vid. Beyl. num. 56. (t) vid. Beyl. num. 57.

ſerl. Schreiben an die Herzogin einen vollkommenen Beyfall und groſ- 1692
ſen Dank von dem Reich bey diſer Erhöhung des Hauſes Hanover und
verſicherte ſich deſſen inſonderheit von dem Hauß Würtenberg, daß man ſich
keine ungleiche Gedanken oder Mißtrauen beygehen oder zur innerlichen Spal-
tung und Uneinigkeit leiten laſſen werde, in welchem Vertrauen auch der-
ſelbe die Belehnung mit der Churwürde vergehen zu laſſen entſchloſſe. Nichts
deſtoweniger wurden die Churfürſten von Cölln, Trier und Pfalz nebſt den
Fürſtlichen ſehr aufmerkſam und die letztere verglichen ſich den im Jahr 1662.
errichteten Fürſten-Verein wieder zu erneuren und ſolchen auf die dermalige
Umſtände einzurichten. Bey der Unterſchrifft erinnerten ſie ſich, daß Herzog
Eberhard dem ehmaligen Verein auch beygetretten und erſuchten diſes Fürſtl.
Hauß die Erneurung mit des Vereins-Unterſchrifft ſich gefallen zu laſſen.
Weil aber der Adminiſtrator in der Gefangenſchafft und dermahlen nur eine
vormundſchafftliche Regierung war, ſo machte ſich die Herzogin Vormunde-
rin ein Bedeuken ihren Sohn in eine Verbindlichkeit zumahl bey ſolcher Zer-
rüttung zu ſetzen, da dieſe Chur-Sache mit der gröſſeſten Hitze betrieben wur-
de, welche das Reich mit innerlichen Unruhen bedrohete, in welche ſie ihren
minderjährigen Sohn und das Herzogthum nicht verwickeln wollte. Dann der
Kayſer gedachte damahls ſchon die Veniam ætatis dem jungen Landesfürſten zu
ertheilen, zumahl man nicht vermuthen konnte, daß der Adminiſtrator die Freyheit
ſo bald erlangen würde. Die zärtliche Liebe einer ſolchen Muter, wie Magdalena
Sibylla war, geſtattete zwar nicht ihren Sohn zu einer ſolchen Zeit die Re-
gierung antretten zu ſehen, wo alle Reichstags-Handlungen, wegen ſo groſ-
ſer Zerrüttung ſtill ſtunden und die redlichdenkende Stände vergeblich arbeite-
ten, die Reichs-Berathſchlagungen wieder in Bewegung zu bringen, damit
nur dem nothleydenden Schwäbiſchen Krayß und inſonderheit dem Herzogthum
Würtenberg ungeſäumt Beyſtand geleiſtet und daſſelbe von dem angedroheten
Ruin gerettet würde: Weil aber ſich zwo Partheyen hervorthaten die Admi-
niſtration zu führen, nemlich die Herzogin Muter und Herzog Ludwig als
der zweyte nachgebohrne Sohn Herzog Eberhards III. und einige Kayſerl. Rä-
the der Meynung waren, daß man zwar der Herzogin das Regiment laſſen,
aber ihro einen Reichs-Hof-Rath an die Seite ſetzen ſollte, die Adminiſtration
im Namen des Kayſers zu führen, ſo entſchloſſe ſich der Kayſer aus eigner beſ-
ſerer Einſicht ſolchen Stritt dadurch zu entſcheiden, daß er dem jungen ohne-
hin ſeiner Volljährigkeit nahen Fürſten die Veniam ætatis zu ertheilen, wel-
chem aber die Herzogin zu widerſtehen aus verſchiedenen Ruckſichten nicht ver-
mochte. Die erſtgedachte drey Churfürſten Cölln, Trier und Pfalz widerſprachen
ihren übrigen Mit-Churfürſten und warfen ſo gar den zehenden Electorat auf,
worzu ſie Oeſterreich auserſahen. Diſes ſetzte nun vollends das Reich in die

1692 gefährlichste Unruhe, indem Brandenburg drohete, lieber alles zu grund gehen zu lassen, als das Hauß Oesterreich in das Churfürstl. Collegium aufzunehmen. Um nun das Reich wieder in die Ruhe zu setzen und die Hanöverische Chur zu hintertreiben schlug der Dänische Gesandte zu Wien ein anderes Mittel vor, nemlich zween der vernehmsten Kayserl. Staats-Räthe mit einer grossen Summa Gelds von 100000. Thlr. auf die Fürstl. Seite zu bringen, welches bey den correspondierenden Fürsten grossen Eingang fand. Als man aber solches der verwittibten Herzogin im Vertrauen entdeckte und sie ersuchte auch Antheil daran zu nehmen, so entschuldigte sie sich, daß, ob sie schon den Vorschlag nicht mißbilligte, sie doch nur das Herzogthum in solchem Stand zu seyn wünschte sich zu solchem Beytrag verbinden zu können. Weil aber das Kriegs-Theater, aller Kriegs-Last und Ungemach mit Postierungen in und an demselben sey und man nicht voraussehen könne, wie man diese Beschwerden ausdauren dörffte, da man nicht allein von allen Chur-Fürsten und Ständen zu einem Beytrag verlassen sehen müsste, sondern vielmehr gedruckt würde, so wüsste sie auch nicht, wie sie zu einigem Beytrag Hoffnung machen könnte, sey aber gedrungen der allgemeinen Reichs-Versammlung den Noth-Stand des Herzogthums vorzulegen und zu bitten, daß man demselben zeitlich unter die Arme greiffen möchte.

§. 119.

Dann dasselbe hatte nun eine gedoppelte Plage, welche solches mit dem gänzlichen Verderben bedrohete. Der Feind war über Neuenbürg eingedrungen und hatte die Städte Calw, Liebenzell, Zavelstein nebst dem schönen Kloster Hirsau und einigen Dörfern theils ausgeplündert, theils in Aschenhausen verwandelt wobey dises bemeldte Kloster insonderheit bedauert wurde. Die zum Widerstand herbeygezogene Teutsche Völker thaten aber in ihren unordentlichen Cantonierungen den grösten Schaden und scheinten den Krayß und das Herzogthum als das vorligende Land gar zu grund richten zu wollen, weßwegen die Herzogin an den Krayß sehr verlangte die schlennige Einrichtung der Postierungen bey der Generalität zu betreiben. Hier war aber nicht die geringste Empfindung zu bemerken, und die Sache wurde so schläffrig betrieben, daß nach zween Monaten eben dise Klage noch geführet wurde, als die meiste Krayß-Trouppen dem Herzogthum auf dem Hals lagen und fast kein einiger Krayß-Stand so billige Gedanken führte einige Anstalt zu ihrer Verpflegung zu machen, ungeacht von unterschiedenen Würtembergischen Aemtern die Klagen einkamen, daß sie kein Stück Brods mehr zu essen hätten. Die Herzogin entdeckte deßwegen dem Krayß abermahl, daß sie genöthigt wär bey dem Kayser und Reich um Milderung des Matricular-Anschlags anzusuchen. Aber auch dises war den

Stän-

Ständen ſehr ungelegen und vermochte dieſelbe die Herzogin ſehr be- 1692
weglich zu bitten, daß ſie den Krayß damit verſchonen möchte, deſſen Stände ſich doch ſo unerbittlich erzeigten, derſelben und des Landes Noth nicht zu Herzen gehen zu laſſen. Sie ſagte ihnen ſolches unter der Bedingung zu, wann ſie ſich überwinden könnten die geſammte Würtembergiſche Hauß-Trouppen in die Winter-Verpflegung zu übernehmen, welche ſie ſehr zu vermindern und die begüterte und gezwungene aus der Land-Miliz ihrer Dienſte zu entlaſſen entſchloſſen war. Dann bey der feindlichen neulichen Revagierung, Unterhalt der vielen Poſtierungen und eingefallenen Mißwachs die Lebens-Mittel ſehr nahe zuſamen giengen und man genöthigt war die Erkaufung derſelben aus Franken zu veranſtalten und weil derſelbe Krayß den Würtemb. Unterthanen wegen vorigen Winterquartiers noch 50000. Rthlr. ſchuldig war, ſich damit bezahlt zu machen. Bey ſolchem Geld- und Frucht-Mangel begehrte aber die Landſchafft auch von dem geiſtlichen Gut einen dritteiligen Beytrag ohne Einrechnung deſſen, was die Kloſters-Hinterſäſſen bisher geleiſtet hätten. Bey welchen bedenklichen Umſtänden die Herzogin ſehr wünſchte, daß Herzog Fridrich Carl, als Adminiſtrator des Herzogthums bäldeſt wieder in Freyheit geſetzt würde. Es wurde demſelben zu Straßburg ſehr höflich begegnet und ihm frey herum zu fahren geſtattet. Den 22. Octobr. wurde er aber auf Befehl des Königs unter Begleitung 10. Gardes des Marſchalls Duc de Lorges nach Paris geführt, wo er den 3. Nov. anlangte und nachdem er etliche Tage ausgeruhet hatte, den 9. ſolchen Monats, nach Verſailles reyſſte. Der Marquis de Barbeſieux empfieng ihn mit vieler Hochachtung und führte ihn zu dem König, welcher ihm ebenmäſſig mit aller Freundlichkeit begegnete und ſagte, daß man zwar in dem Stand eines gefangenen nicht ſagen könnte, daß ſeine Ankunft angenehm wär, man aber zum wenigſten ſein Mißvergnügen zu vermindern trachten würde. Nach einer langen Unterredung wurde er wieder nach eilf Uhr von dem König entlaſſen, worauf er auch den Dauphin beſuchte und mit gleicher Diſtinction empfangen und von allen vornehmen des Hofs mit möglichſter Ehrbezeugung angeſehen, auch von dem Dauphin auf die Jagd mitgenommen wurde. (u) Nun hatte zwar der Marggrav von Bareuth als Reichs-General ſich ſchon zweymal für ſeine Freyheit verwendet und vermög eines zwiſchen dem Kayſer und dem König errichteten Cartels ſeine Loßlaſſung verlangt. Der Duc de Lorge wuſſte aber allerhand Einwendungen zu machen und ſich mit dem Vorwand zu entſchuldigen, daß das Cartel von dem Kayſer noch nicht ratificiert wäre. Dann er wollte vorher die Gefangenehmung eines ſo vornehmen Fürſten des Reichs an den König berichten und deſſen Ordre erwarten. Ob er nun wohl nicht ſo ſehr fehlte, ſo beklagte ſich doch die Herzogin gegen dem König in Engelland durch ein Schreiben, welches ſie durch den Kayſerl. Geſandten im Haag überſchicken ließ und zugleich, weil man ungleich von der Gefangenehmung urtheilte,

(u) Theatr. Europ. Tom. XIV. pag. 265.

den

1692 den Bericht des Herzogs an den Kayser mitein schloss. Von disem erfuhr die Herzogin, daß der König von Frankreich den Herzog nicht so wohl als einen Gefangenen, sondern vielmehr als einen Geisel für die von dem de Lorge geforderte Contribution beyzubehalten gesonnen sey. (w)

§. 120.

In des Herzogs Abwesenheit bediente sich die Herzogin aller Rechte und Befugsame, deren derselbe als Administrator mächtig war und begab sich nicht allein den 18. Octobr. in Person in das Geheimden Raths-Collegium, sondern gab auch den Krayß-Directorial-Gesandten die Instruction zu dem auf den 6. ten Octobr. ausgeschriebenen Krayß-Convent und liess unter ihrem eigenen Namen Befehle ausgehen, wie sie dann unter 1. Nov. durch ein öffentlich Reiscript alle Ausfuhr und Verkauf der Früchten auf Wucher ernstlich verbothe. Auf dem Krayßtag hingegen machten einige geistliche Stände, insonderheit der Bischoff von Augspurg und der Abt und Fürst zu Kempten wider der Herzogin Person Schwürigkeiten, daß sie dieselbe nicht als eine Directricem zu erkennen wüssten. Der Costanzische Gesandte und die mehreste andere hielten solche Einwendungen für Intriguen und die Würtembergische nemlich der Geheimde Rath Rühle nebst dem Kirchen-Raths-Vice-Directorn Kulpis führten, wie sonst, das Directorium, wie dann auch der Stifft-Augspurgische Gesandte nichts desto weniger erschiene und keine weitere Einwendungen machte, indem die Herzogin durch den Costanzischen den übrigen einige Gründe vorlegen liess, warum sie sich des Directorii und Mit-Ausschreib-Amts dermahlen zu unterziehen berechtigt sey. Der vornehmste Grund, welcher den Gegentheil zum Nachgeben bewoge, war aber, daß der Kayser durch ein Schreiben an den Bischoffen von Costanz aus eigner Bewegnus sie in diser Verrichtung bestetiget, (x) und seinem Commissario, dem Graven von Zeil, aufgegeben hatte ihro beyzustehen. Man wusste aber bey nahe nicht, wie man sich wegen des Schreibens des Marggraven von Culmbach an den Fränkischen Krayß verhalten sollte. Dann ob man schon erweisen konnte, daß der Schwäbische Krayß zu keiner Neutralität geneigt sey, so hatte man doch Ursachen andere Stände im Zweifel zu lassen, weil es des Ansehen gewinnen wolte, als ob Bayern und Franken demselben alle Last auf den Hals wälzen wollte und man sich Hoffnung machte, daß in solcher Ungewißheit man die Hand nicht vorsetzlich abziehen dörffte. Auf der andern Seite konnte aber solcher Culmbachische Verdacht eine ganz widrige Würkung haben, indem der Kayser und Churfürst von Bayern die Ordre schon an etliche Regimenter in Piemont gegeben hatten in disen Krayß heraus zu geben und solchen im Zaum zu halten, welches aber, als der Kayser die Nichtigkeit solchen Vorgebens erriethe, wieder contramandiert wurde. Diser trug hingegen dem Hauß Würtemberg eine Allianz an und andere in Waffen stehende Chur- und Fürsten bewarben sich auch darum, um dises Fürstliche Hauß bey guter Gesinnung zu erhalten. Die Herzogin hatte aber weder zu dem erstern, noch zu den andern Lust. Dann mit dem Kayser ein Bündnus einzugehen war sowohl für den Kayser, als das Fürstl. Hauß sehr mißlich, indem derselbe die Würtemb. Hauß- oder auch Krayß-Trouppen nicht so, wie anderer von den Französischen Gränzen entfernten Fürsten Völker gebrauche konnte, weil diss zu Sommer- und Winter-Zeiten gegen den occidentalischen Feind sehr unentbehrlich und der Zugänge sowohl, als der Gegenden kundig seyen, weßwegen auch der Herzog und dessen Landschafft nicht gestatten würden solche Trouppen nach Hungarn oder Savoyen.

(w) vid. Beyl. num. 58. 59. 60. (x) vid Beyl. num. 61.

zu

zu schicken. Dem Herzogthum wäre es aber auch nicht zu rathen, weil der Kayser 1692
weder mit Geld, noch Volk etwas dagegen thun könnte, indem die Päpstliche
Subsidien gefallen seyen. Seine Völker habe er in Ungarn höchstnöthig und wann auch
dort Friede gemacht würde, so sey zu vermuthen, daß er wenig gute Worte oder
Danck mehr geben dörffte, weil dessen Vortheil nicht leyde einen Krayß oder Stand
in Waffen zu sehen, damit die Kayserliche allein die Ehre hätten mit gnugsamer
Macht dem Feind zu begegnen. Mit andern Mit-Ständen Bündnusse einzugehen
hielte die Herzogin Magdalena Sibylla für sehr bedencklich, weil man aus der Er-
fahrung wüßte, daß die Bundsgenossen mehr auf den Nutzen, welchen sie von dem
Krayß oder Herzogthum zögen, als auf die Ehre einer geleisteten Hülfe sahen. Wös-
fern aber Hessen-Cassel oder andere Stände sich ohne des Herzogthums oder Krah-
ses Beschwerde zu einer conjunction und gemeinschafftlicher operation aufrichtig ver-
ständen, so würde solches nicht zu verwerffen seyn.

§. 121.

Wegen der Unterschrifft des Fürsten-Vereins, dessen ich schon gedacht habe,
erklärte sich die Ober-Vormunderin zweydeutig und befahl dem Hessen-Casselschen
Gesandten nur den Fürstlichen die Angelegenheit wegen des Reichs-Sturm Fah-
nens zu recommendieren, zu welchem Ende sie die bekandte gedruckte deduction un-
ter dieselben auszutheilen zuschickte. Die Correspondierende bezeugten sich darzu geneigt
und sagten ihren Beystand jedoch unter der Bedingung zu, „ daß sie wegen der vor-
„ seyenden Chur und dadurch dem Reichs-Fürsten-Stand zuwachsenden Nachtheils
„ und höchstgefährlich anscheinenden Schicksals der übrigen sich dagegen setzenden Für-
„ sten und Stände nachdrücklich mit anzunehmen und dem Verein beyzutretten be-
„ lieben möchte, als wodurch der Sache ein nicht geringes Gewicht gegeben würde,
„ welches sie desto unbedencklicher thun könnte, als dadurch dem Herzogl. Hauß Würten-
„ berg, welches jederzeit die Jura der Fürsten auf das kräfftigste schützen geholffen
„ die beste Würkung nicht allein in Abwendung eines so grossen Nachtheils, als auch
„ in Handhabung der Fürstlichen Rechte haben würde, worzu sie auch durch die
„ vormundschafftliche Pflichten gegen ihrem Sohn verbunden war. Es wär aber ent-
„ zwischen so weit gekommen, daß dem Hanöverischen Gesandten Groote die Inve-
„ stitur der Chur-Würde auf den 2ten Decembr. ertheilt werden sollte, weßwegen
„ um so nöthiger sey alle gebürende Mittel vorzunehmen. Die Belehnung erfolgte
auch würklich am selbigem Tag mit gröstestem Pracht, womit so wohl dem Kayser,
als auch dem neuen Churfürsten geschmeichelt wurde, weil jener ein neues Kleinod
in seine Krone erhielt aus Kayserl. Macht einen Fürsten zur Churfürsten-Würde zu
erheben, welches gleichwohl noch nicht fest genug stunde, diser aber durch solche
Handlung über seinen Gegentheil einen grossen Vortheil gewanne. Nichts dest-
weniger wurde dabey nichts von dem vermeynten Erzamt gedacht, sondern von dem
Kayser das schon obberührte Schreiben vom 14. Decembr. an die Herzogin ergienge,
daß in solcher Belehnung von bemeldtem Erz-Panner Amt abstrahiert werden sollte.
Weil aber die Fürstliche Gesandte so dadurch aufgebracht wurden, daß sie diese Inve-
stitur durch eine offentliche Schrifft als nichtig und ungültig erklärten und von der
Herzogin verlangten, daß sie auch in diesem Schritt ihnen beytretten möchte, so wur-
de sie sehr verlegen. Dann sie hielt sowohl die vorcylige Belehnung, als auch die
declarationem nullitatis für übertriebene Handlungen, zumahl die letztere dem Re-
spect, welchen sie dem Oberhaupt schuldig wären, sehr nahe zu tretten schiene und
gleichwohl die erste des Fürstenstands Rechte in viele Wege umzustossen das Anse-

1692 hen hatte. Sie ließ deßwegen an die Regierung zu Anſpach ein Schreiben ergehen, weil diſes Fürſtl. Hauß ebenmäſſig unter einer Vormundſchafft ſtund, worinn ſie dero führende Geſinnung einhohlte. Diſe antwortete aber den 13. Januarij des folgenden Jahres, " daß ſie bey dem verwayſſten Zuſtand ſolchen Fürſtl. Hauſes ſich in „ eine ſo höchſtgefährliche und weitausſehende Sache nicht wohl einlaſſen oder wider „ die neunte Churwürde würklichen Antheil mit Annehmung der declarationis nullitatis oder des Fürſten-Vereins nehmen könnte, ſondern hielten nicht vor rathſam „ bey noch fürwährendem Franzöſiſchem und Türken-Krieg zu dergleichen extremitæten und mehrern innerlichen Unruhen Anlaß zu geben, als woraus leichtlich „ zu der bemeldten zween ohnehin ſehr mächtigen Feinden groſſen Vortheil und des „ Reichs unwiderbringlichem Schaden ein groſſes Feuer und allgemeiner ruin entſtehen könnte, zumahl aus den Hiſtorien bekannt ſey, wie ſchwer die innerliche Kriegs„ feuer, wann ſie unter den Teutſchen im Reich einmahl die völlige Flammen erlangt „ hätten, zu dämpfen und hingegen geſchwind aus einem kleinen Funken ein groſſes „ Feuer werden könnte. Unter ſolchen Beſchäfftigungen kamen aber den 24. Nov. Marggrav Chriſtian Ernſt von Bareuth, Marggrav Fridrich Magnus von Baden-Durlach und der Kayſerl. General Styrum mit vielen Officiern zu Stuttgard an und ſpeiſeten mit der Herzogin und dem jungen Land-Prinzen, wobey auf diſer Gäſte Begehren ſich die Pauker und Trompeter bis in die ſpäte Nacht hören lieſſen. Des andern Tags reyſſten ſie zwar wieder ab, dagegen den 5. Dec. Landgr. Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtatt mit ſeiner Gemahlin ankam und der vermittlten Herzogin als ſeiner Stief-Schweſter biß auf den 14.ten ſolchen Monats Geſellſchafft leiſtete. Herzog Fridrich Carl. wurde bald darauf ſeiner Gefangenſchafft entlediget, indem der König an dem erſten Tag des folgenden Jahres denſelben zu ſich erbethen hatte. Nachdem er nun eine geraume Zeit ſich in ſeinem Kabinet mit demſelben unterredet hatte, wurde er von diſem Menarchen der Gefangenſchafft ohne alle Ranzion unter der Verſicherung erlaſſen, daß er ihn nur darum an ſeinen Hof kommen laſſen, damit er das Vergnügen haben könnte mit ihm zu ſprechen, da dann der König bey dem Abſchied des Herzogs unter der Thür mit lauter Stimm ſagte: Meſſieurs, der Herzog von Würtemberg iſt frey und kan hingehen, wohin es ihm belieben wird. Er blieb aber noch ſo lang zu Paris, bis man ihm das benöthigte Geld zu ſeiner Herausreyſe ſchicken konnte und gab in ſolchem Aufenthalt den Prinzen und Prinzeſſinen noch einen Ball, wo ſich auch die Herzogin von Chartres einfande (y). Ehe er aber zu Hauß anlangte, erfuhr er, daß entzwiſchen dem Land-Prinzen Eberhard Ludwigen die venia ætatis ertheilt und er in die Regierung eingeſetzt worden (z). Den fernern Erfolg werde ich, wofern mir Gott das Leben zu verlängern die Gnade gönnen und nicht allein meine geſchwächte Gemüths- und Leibes-Kräfften es erlauben werden, ſondern ich auch die gnädigſte Erlaubnus darzu erhalte, in folgendem Theil, an welchem ich ſchon einen zimlichen Anfang gemacht, mittheilen.

(y) Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 378. (z) vid. Beyl. num. 62.

Beyla-

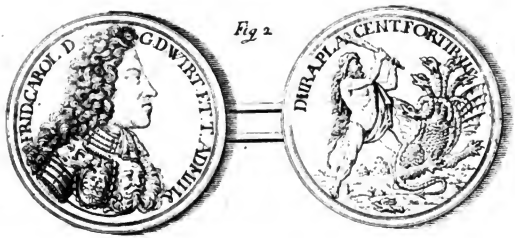

Fig. 2.

Beylagen.

Num. I.

Kayserl. Rescript an die Würtemb. Geh. Räthe um Bericht, was es mit der Vormundschafft und Administration des Herzogthums für eine Beschaffenheit habe. d. d. 30. Julii. 1677.

Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaißer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Liebe getrewe, demnach Unß der Hochgeborn Friderich Carl Herzog zu Württemberg und Teckh, Graff zu Mümpelgard, unser lieber Vetter und Fürst in Unterthenigkeit zuvernehmen geben, Waßgestalten sein ältester Bruedder, Wilhelm Ludwig, den drey und zwainzigsten Junij nechsthin mit Todt abgangen seye und nun in dem von Weyl: seinem Vattern Herzog Eberharden aufgerichtem Testament versehen, daß auf den fahl, da er

nach nunmehr erfolgten Absterben seines Brudern noch nicht majorennis seyn würde, seines Vattern-Brueder Herzog Friderich ermelt seines verstorbenen Brueders hinterlassener Kinder Vormundschafft und des Landts Administration in bemeldtem Testament vorgeschribner massen biß zu seiner majorennität über sich nehmen sollte, Weilen aber zu Vollstreckung seines fünff und zwainzigsten Jahrs mehr nicht, als annoch wenig Wochen, Nemblich biß auf den zwelfften nechstkünfftigen Septembr. ermangelten, als hat unß er gehorsamblich gebetten, Wir Ihme alß proximo Agnato & legitimo Tutori die gleichbaldige Ubernehmung solcher Tutel und zugehörigen Landts administration nach Inhalt seines vätterlichen Testaments zu indulgiren und darzu zu bestättigen, auch die noch abgehende wenige Wochen durch Verleyhung veniæ ætatis in Gnaden zu suppliren geruheten.

Wann nun zuvorderist des verstorbenen Herzog Wilhelm Ludwigen Testament, oder da er einige andere Verordnung wegen der Vormundschafft und Landts administration gemacht, zu haben von nöthen seyn will. Als ist unser Gnädigster Befelch hiemit, daß unß ihr hierüber fürderlichst berichtet, auch, da erstangeregter masen einige Testamentarische disposition oder andere Verordnung wegen der Vormundtschafft und des Landts Administration auffgericht oder gemacht worden, unß solche nacher unserm Kayf. Hoff gehorsambst einschickhet.

Hieran beschicht unser gnedigster Will und Mainung und Wir seind Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Statt Wien den dreyssigsten Julij Anno Sechzehenhundert Siben und Sibenzig, unserer Reiche des Römischen im zwainzigsten, des Hungarischen im drey und zwainzigsten und des Böheimbischen im ain und zwainzigsten.

Leopoldt.

Num. 2.

Kayf. Rescript an das Wurtemb. Geh. Raths-Collegium wegen verlangenden Berichts in der strittigen Administrations-Sach. d. d. 6. Aug. 1677.

Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Liebe Getrewe, Ihr habt Euch gehorsamlich zu erinnern, wasgestalten Wir Euch den dreyssigsten Julij nechsthin anbefohlen haben, daß unß Ihr im fahl der nechst-verstorbene Herzog Wilhelm Ludwig zu Württemberg eine

Te-

Teſtamentariſche diſpoſition oder andere Verordnung wegen der Vormundſchafft gemacht habe, dieſelbe nacher unſerm Kayſ. Hoff gehorſamblich einſchicken oder darüber berichten ſollet.

Wann nun bey Unß Herzog Friderich und Friderich Carl Herzogen zu Württemberg LLden ein und anders wegen Übernehmung der Tutel und Adminiſtration ſeithero in Unterthenigkeit vorgebracht, Wir aber unß vor Einlangung Ewers Berichts auf nichts reſolviren wollen, damit aber immittels was zu ſchädlicher Weiterung gedeyen mögte, vermitten bleibe; So haben Wir beiden Theilen heut dato gemeſſen anbefohlen, ſich weder der Tutel, noch der Landes-Adminiſtration anzunehmen biß auf unſer fernere Kayſerl. Verordnung. Befehlen Euch demnach hiemit gleichfahls ernſtlich, daß Ihr die Regierung immittelſt und biß auf unſer ferner Kayſerl. Verordnung, wie Ihr es vor unß zuverantworten getrawet, führet und keinem Theil, der ſich derſelben annehmen wollte, darzu geſtattet.

Hieran beſchicht unſer gnedigſt und zuverläßlicher Will und Mainung und Wir ſeind Euch mit Kayſerl. Gnaden gewogen. Geben in unſer Statt Wienn den Sechſten Auguſti Anno Sechzehenhundert Siben und Sibenzig, unſerer Reiche des Römiſchen im Zwainzigſten, deß Hungariſchen im drey und Zwainzigſten und des Böhaimbiſchen im Ain und Zwainzigſten.

Leopold

Vt. Lepold Wilhelm Graff zu Königßegg ꝛc.

Ad mandatum Sac.æ Cæſ.æ Majeſtatis proprium
Reinhard Schröder.

Num. 3.

Kayſerl. Reſcript an die Wurtemb. Vormunds-Räthe, daß ſie einen Crayß-Convent wegen der künfftigen Winter-Quartier ausſchreiben ſollen. d. d. 7. Aug. 1677.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc.

Ehrſame und Liebe Getrewe. Ihr habt von ſelbſten leichtlich zu erachten, was maſſen inzeiten dahin zu gedencken, wann die heurige Compagna zu Endt gehen möchte, wie alßdann unſere Kayſ. armada füeglich underzubringen ſeye. Obwohlen Wir nun der tröſtlichen Zuverſicht leben, es werde der Allerhöchſte gegenwertigen Feldtzug dergeſtalten milt-vätterlich ſeegnen, daß unſere Kayſ. Waffen den bevorſtehenden Winter hindurch, wo nicht völlig, wenigſtens davon ein gueter Theil jenſeith Rheins werde ſubſiſtieren kön-

nen, auf solchen fall aber vonnöthten seyn will, weilen dasige Lande durch die feindliche Mordbrennerey und unchristliches Verfahren gnugsamb bekandter massen in eusseristes Verderben gesetzt worden und daselbst der benöthigte Unterhalt für die Soldadesca nicht aufzubringen ist, daß der selbiger Orten verbleibender miliz aus denen nächstgelegenen Crayssen solcher beygeschafft und sonsten an hand gegangen werde, gestalten Wir neben anderm auch Fürsten und Ständen unsers und des heyl. Reichs Schwäbischen Crayses hierunder die notturfft durch gewisse darzu abordnende Commissarien vorstellen zu lassen entschlossen seindt. Wir uns aber auf weyl. Wilhelm Ludwigs Hertzogen zu Württenberg Lden als gewesen mit ausschreibenden Fürstens erst ermelten Craises ohnlängst erfolgten Thödtlichen hintritt selbiger administration und Vormundschafft halber noch zur Zeit eines gewissen nicht resolviert, herentgegen das Werck wegen der auff dem Verzug ligender Gefahr keine fernere Verweilung verstatten will, sondern billich dahin zu sehen ist, wie aller besorgender Unordnung in dem Quartier-Wesen gesteuret und solches in verlasslichen stand gesetzt werden könne.

Als tragen Wir zu Euch das gnädigste Vertrawen Ihr werdet dasjenige was sowohl gegen den hinderlassenen ohnmündigen Fürstl. pupillen, alß uns und das gesambte heyl. Römische Reich Ewere underthanigste devotion und schuldigste trew erfordert, wie in allem andern, also auch in disem Fall gehorsambst zu beobachten wissen und begehren demnach an Euch hiemit gnädigst (ohnerachtet Wir unsers höchsten Orths nichts liebers wünschetten, alß daß eine möglichkeit sein würde die Gesambte Reichs-Stände des beschwerlichen Quartier Lasts und aller anderer Kriegs angelegenheiten gäntzlichen zu befreyen) daß Ihr in Krafft der Euch immittels zukommender administration mit des Bischoffs zu Costantz And: Euch dahin vernehmet, damit ein Crays-Tag veranlasset, solcher zu End des lauffenden Monaths Augusti anberaumet und dabey die von oberwehnten unsern Kaiserl. Commissariis vorbringende notturfft berathschlaget, mithin was zu Beförderung des allgemeinen Wesens dienstes gereichen mag bewerckstelliget werden möge.

Dises ohne daß es zu verhütung aller etwan sonst entstehender Confusion vermaint ist, geraicht uns zu gnädigstem Gefallen und Wir verbleiben Euch benebens mit Kayß. Gnaden gewogen. Geben in unser Statt Wien den Siebenden Augusti Anno Sechzehenhundert Sieben und Siebenzig unserer Reiche des Römi-

miſchen im Zwanzigſten, des hungariſchen im drey und Zwanzigſten und des Böhemiſchen im Ein und Zwanzigſten.

Leopoldt.

V. Lepold Wilhelm Graff zu Königßegg.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majeſtatis proprium. Wilhelm Schröder.

Inſcr. Denen Ehrſamen Unſern und des Reichs lieben getrewen N. N. Fürſtlichen Wurtenbergiſchen Räthen und Regierung Teckiſcher Linie.

Num. 4.

Braunſchweig. Schreiben an Herzog Frid. Carln wegen der Mayntziſchen Neuerung in puncto legitimationis der Geſandten. d. d. 6. Januar. 1678.

Unſere freundliche dienſte und was Wir ſonſt mehr libes und gutes vermögen zuvor, Durchleuchtigſter Fürſt, freundlicher lieber Vetter!

Wir zweiflen nicht, es werden Ew. Lden allbereit neben Uns eine geraume Zeit haben wahrgenommen, wie die Herrn Churfürſten je länger je mehr ſuchen den vermeinten Unterſcheid zwiſchen deren und der Fürſtl. Geſandten zu merklichem præjudiz des geſamten Fürſtenſtands einzuführen. Inſonderheit aber wird Deroſelben fürkommen ſein, wie die Churfürſtl. Geſandte zu Regenſpurg in gar newlicher Zeit, da eben die bekante Streitigkeit wegen der legitimation unſers Herzogs Georg Wilhelms und Herzog Rudolff Auguſt von newem dahin abgeſchickten Geſandtens noch vor iſt und wir kurz zuvor Ihr Kayſerl. Mayt. in puncto Characteris unſern Geſandten zu denen Niemegiſchen Friedens-tractaten und denenſelben in unſern reſpect competirenden Ehrerweiſungen daß in Copia hiebeygehende Memorial übergeben laſſen, jetzt allerhöchſtged. Ihr Kayſerl. Mayt. mittelſt eines collegialiter abgefaſſten Schreibens erſuchet haben, bey allen Begebenheiten dahin eifrig zu cooperiren, das keinem Fürſtl. Geſandten ichtwas, ſo zu einer parification mit den Ihrigen den geringſten Anlaſſ geben könnte, eingeraumt, ſondern viehlmehr zwiſchen den Chur- und Fürſtl. Geſandten jedesmahl ein notabler Unterſcheid gemacht werden, ſo dann bey denen hierinnen participirenden Fürſtl. Principalen durch Kaiſerl. authoritæt zu vermitteln, daß ſie deswegen in Ruhe ſtehen mögen. Welches alles dann E. Lden ab beygefügtem copeylichen Anſchluſſ ge-

dachten Schreibens, da Ihro dasselbe über vermuten noch nicht communiciert seyn sollte, Ihro mit mehrerm wird fürtragen lassen können. Wie nun diſes eine Sache iſt, die, wann die Churfürſtliche am Kayſerl. Hoffe damit sollten gehört werden, zu einem unwiderbringlichen Nachtheil des geſampten Fürſtenſtandes ausſchlagen wird: So haben Wir nicht umbhin gekönnt mit Ew. Lden in freundvetterlichem Vertrauen daraus zu communiciren und zu Dero hochvernünftigem Bedenken zu ſtellen, ob nicht zu verhinderung des effects ſolchen Schreibens von ſeiten der Fürſten die Notdurfft in einem und andern zubeobachten ſeyn wolle. Zwar gehet uns hiebey zu Gemüthe, daß es der itzige Stand im Reiche faſt nicht leyden will, daß durch diſe Dinge zu allerhand Widerwillen zwiſchen deſſen führnehmſten Ständen, die dann gar leicht daraus entſtehen können, einiger Anlaſſ gegeben werde: Wir ſehen aber auch nicht, wie dem Werck zu remediren, wann man, da es zumahl zu unſerer Wiſſenſchafft kommen, ganz u. gar darzu ſtille ſchweigen ſollte und müſſen faſt beſorgen, daß, wann man nicht noch in zeiten darzu thut und dem Unterſcheid, den die Churfürſtl. zu ſtabilirung ihrer vermeinten præeminentien einzuführen ſo ſehr bemühet ſind, weiter einreiſſen läſſet, die von ſo vielen ſeculis hergebrachte und von Uns ſo eiffrig bißher conſervierte dignitæt des Fürſtenſtandes endlich mit einander darüber verlohren gehen dörffte. Ratione modi iſt von des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt u. Herrn Marggrafen zu Baden Durlach L. Lden ein allerunterthänigſtes Gegen-Memorial an Ihr Kay. Mayt. fürgeſchlagen worden, welches Wir dann auch Uns vorß erſte wolgefallen laſſen u. der unvorgreiflichen Meinung ſind, daß daſſelbe gleich dem Churfürſtlichen zu Regenſpurg verglichen, allerhöchſtgedacht Ihr Kay. Mayt. diſer Unfug darinn fürgeſtellet und Sie demnechſt darinn erſucht werden könne, das Sie dem Fürſtenſtande nichts zum præjudiz darunter verhengen u. alſo verurſachen wollen, daß das bey den itzigen ſchweren Zeiten ſo hochnöthige gute Vernehmen unter den Reichsgliedern einen noch gröſſern Anſtos leiden möge. Darum da Ew. Lden ſo wohl was die Haupt-Sache betrifft, als auch ratione modi mit Uns einerley Meinung führen, So erſuchen wir Dieſelbe freund-vetterlich, Sie jemanden Commiſſion aufzutragen geruhen wolle, der nicht allein das gedachter maſſen in vorſchlag gebrachte Schreiben ſelbſt zu Regenſpurg, ſondern auch nachdem es abgelaſſen ſeyn wird, einen guten effect deſſen am Kayſerlichen Hoffe befördern. Und haben Wir zu Ew. Lden umb ſo viel mehr das freund-vetterliche Vertrawen, als Sie Ihr nicht entgegen ſein laſſen werden, cauſam communem dieſfals zu machen, als es eine ſache iſt, die dem auf dem Deputations-tage zu Franckfurt anno 1662. den $\frac{10}{20}$ April zwiſchen uns und Ew. Lden, auch einigen andern fürnehmen Fürſtl. Häu-

Häusern errichteten Recess ganz gemäs, als vermöge welches, wie E. Lden ohne Zweifel daraus referiret sein wird, unter andern art. 5. & 7. verglichen worden, daß man in dergleichen Fällen getrewlich mit einander communiciren und sich die genaweste Beobachtung und Erhaltung der dem Reichs-Fürsten-Stande zustehender Gerechtsame mit einmütigem Rath und Zusamensetzung angelegen sein lassen und nicht zugeben wolle, das durch einige dazumahl schon von andern sich angemassete Newerungen dieselben in Abgang kommen, insonderheit aber auch deren Gesandte nicht etwa der Gebühr entweder bey Reichs-Versamlungen oder Kayserl. Königl. Churfürstl. und anderer dero Mit-Stände Höffe tract ert werden sollten, daher Wir dann entschlossen sind die übrige Fürstl. Häuser, welche bey disem Rec. s. concurriren, gleichfalls zu ersuchen, daß Sie deme zufolge das gemeine Interesse hierunter mit beobachten mögen, Ew. Lden ohnmasgeblich anheimstellende, ob Sie etwa zu gleichem ende an dieselbe, wie auch andere Fürstl. Häuser, schreiben wollen. Wir müssen im übrigen auch so wol gegenwertiger sach, als sonsten zu Verhütung vieler inconvenient en und Beförderung des allgemeinen Bestens fürträglich zu sein erachten, wann Ew. Lden nicht allein für sich den Reichstag, zum wenigsten nur uf eine Zeit durch eine eigene Gesandschafft hinwider beschicken, sondern auch andere, das sie es thun möchten, durch Dero Schreiben und fürstellung allerhand dienlicher motiven bewegen wollten, gleich es von vns bereits gegen verschiedene geschehen und noch weiter geschehen wird. Wir stellen aber alles zu Ew. Lden jenerm hocherleuchtetem nachsinnen und verpleiben deroselben zu allen freundvetterlichen Dienstverweisungen stets geflissen. Geben den 6. Januarij Anno 1678.

Von Gottes gnaden Georg Wilhelm, Johann Friderich und Rudolph Augusts, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

E. L.	E. L.	E. L.
Dienstwilliger Vetter und Diener	Dienstwilligster Vetter	Dienstwilliger trewer Vetter, Bruder und Diener
Georg Wilhelm.	Johann Friderich.	R. August.

Obangeführte Beylag des Churfürstl. Memorials an die Kayserl. May. d. d. 1. Dec. 1677.

Allergnädigster Herr, Ew. Kayſ. May. allerunedigste Antwort-Schreiben vom 6 ten nechstverwichenen Monat Octobr. haben Wir mit geziemender reverence empfangen und daraus allergehorsamst ersehen, welcher gestalt Ew. Kay-

Digitized by Google

Kay. May. dasjenige, was an Dieselbe aus erhaltenem speciallen Befelch des Heyl. Reichs Churfürsten, unserer gnädigsten Herrn Principalen Wir wegen des von einigen Fürstl. Abgesandten neuerlich anmassenden Churfürstl. Hocheiten und prærogativen zu nahe getretten werden will am 15. Sept jüngsthin allerunterthänigst abgelassen vernünftig erinnert und zu Erhaltung eines jeden Rechts und Befugnus, auch um verhütung alles verwührlichen Eingangs zu einiger parification und höchstschädlicher Trenn- und Weiterung zwischen Churund Fürsten, sonderlich bey jetzigen schweren conjuncturen noch zur Zeit für den sichersten Weeg erachten, daß man allerseits bey der hergebrachten observanz, bey welcher es auch Ew. Kayf. May. Ihres allerhöchstens Orts gern bewenden zu lassen sich allergnädigst erbiethen und das Churfürstl. Collegium dessen versichern allerdings verbleibe. Gleichwie Wir nun ermeltes Unser vorgehendes allerunterthänigstes Schreiben seines Inhalts klärlich zu erkennen gibet, daß man Churfürstl. seits nichts neues, sondern allein eben dasjenige zu conserviren suchet, was die kundtbare observanz im- und ausser Reichs nach verordnung der güldenen Bull, Kayf. Wahl-Capitulation und anderer Fundamental-Reichs-Satzungen mit sich bringet; also gereichet Ew. Kay. May. allergnedigste Erklärung dem Churfürstl. Collegio zu sonderbarem allerunterthänigstem Danck. Nachdeme es aber an deme ist, daß theils Fürstliche angeregter bisherigen alten observanz nicht nachgehen wollen, sondern nach Anleitung Unserer vorangeführten Beschwerden, so derselben e diametro zuwider, allerhand Neuerungen einzuführen und so gar auf eine vermeinte hiebevor nie erhörte der Churfürsten Hocheit und præeminenz zu höchstem præjudiz gereichenden parification cum Electoralibus Ihre Gedanken zu richten sich unternehmen, auch so wohl bey hiesigem Reichs-Convent, als auch den obschwebenden Fridens-Tractaten zu Nimwegen, dergleichen nicht undeutlich im Werk selbst zu erkennen geben, dises einiger Fürstlichen unbefügte und unbillliche Beginnen aber an sich selbst also beschaffen ist, daß daraus grosse Mißhelligkeiten und Collisiones leichtlich entstehen könnten, wozu man sonst Churfürstl. seits nicht gern Ursach geben wollte, sondern vielmehr wünscht mit denen sämtlichen Reichs-Fürsten, wie bißhero, in bestendigem gutem Vertrauen zu leben und solches fürderhin zu unterhalten, auch nicht verlanget, daß denenselben Ihre von Recht und Gewonheit wegen zustehende Würde und Befügnus, so man Ihnen niemals mißgönnet, abgesprochen werde.

Als ersuchen Ew. Kayserl. May. Wir nochmals allerunterthänigst, Sie geruhen auf die in vorberührtem Unserm remonstration-Schreiben enthaltene mehrere particularien allergnädigste reflexion zu nehmen und Ihres allerhöchsten Orts in diser Sache, welche von nicht geringer Nachfolge und wobey die

Chur-

Churfürstl. Hoheiten und Gerechtsame so mercklich interessieret, bey Zeiten zu vermitteln, daß insonderheit Fürstlichen theils der alten bißherigen observanz genauer nachgelebet, wider selbige nichts neues introduciret, noch fürgenommen werde, so zu abbruch und Schmälerung der Churfürstl. præeminenz und prærogativen auff einigerley weise gereichen könnte, auch zu solchem Ende, wie jüngst gebetten, so wohl Dero zu Nimwegen, als anderswo subsistirenden Gesandschafften gemessentlich aufzugeben, daß Sie bey allen entstehenden Gelegenheiten eyffrig cooperiren, damit keinem Fürstl. Gesandten ichtwas, so zu obbemeldter parification den geringsten Eingang verursachen könnte, einge aumt, noch zugelassen, sondern zwischen denen Chur- und fürstlichen Gesandten jedesmahl ein notabler Unterscheidt gemacht werde, so dann auch bey derjenigen Fürstl. Principaln selbst, welche sich diser unbegründeten Newerungen etwa theilhafftig machen möchten, durch Kayserl. allergnädigste Authorität zu vermitteln, daß sie von solchen und dergleichen Aumassungen dermahlen ab- und in Ruhe stehen und mit dem alten Herkommen sich allerdings vergnügen mögen. Allermassen nun das reciproc rliche Vertrawen Zwischen Chur- und Fürsten dadurch stabiliert und erhalten und alle bevorstehende Weiterungen (zumahl da es ohne dem zwar niemahl, jedoch, wie es Ew. Kay. May. allerhöchst-erlaucht selbst ermessen, am wenigsten jetzo Zeit ist) abgewendet werden: also thut man sich Ew. Kay. May. willfärigen würklichen remedierung umb so viel mehr allerunterthänigst getrösten. Womit ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 1. Dec. Anno 1677.

Zweyte Beylage,

Braunschweig. Memorial an die Kay. May. wegen der Fürstl. Gesandten Character bey den Nimweg. Fridens-Handlungen. 1677.

Ew. Kay. May. ruhet Zweifels ohne in allergnädigstem Andenken, was an Ew. Kay. May. Herrn Herzog Georg Wilhelms und Herrn Herzog Rudolph Augusti zu Braunschweig u. Lüneburg Durchl. Durchl. meine gnädigste Fürsten und Herrn wegen Beschickung der Fridens-tractaten in einem Schreiben vom 8. Aprilis des nochwehrenden Jahrs gelangen lassen und was E. K. M. in Ihrem allergnädigsten Anwort-Schreiben vom 10. Maji darauff sich erklehret, Höchstgedacht Ihre Durchl. Durchl. erkennen mit allerunterthänigstem Dank gegen E. K. M. daß Dieselbe wegen des prædicats von Gesandten und Bottschafften für Ihre Ministros sich so favorabiliter erklehren und den Ihrigen anbefehlen wollen, daß Sie solche vor Ambassadeurs erkennen solten. Ihre Durchl. Durchl. hätten gehofft, es würde durch diese Declaration allen

difficultæten abgeholffen seyn, haben auch nicht anders vermuthen können, als E. K. M. würden zu gleicher Zeit Ihren Gesandten injungiert haben, daß Sie den Ihrigen dasjenige Tractament, so andern Ministris, die mit dergleichen Character bekleidet sind, geschiehet und von denselben nicht separiert werden kan, widerfahren lassen sollten. Weshalben höchstgedacht Ihre Durchl. Durchl. um so mehr zu Gemüthe gegangen, als Sie vernehmen müssen, daß von E. K. M. Gesandten den Ihrigen nichts, als das blosse prædicat von Ambassadeur, ganz und gar aber nicht die demselben anklebende andern auch ohne difficultæt concedirte Ehren-Titul und Bezeugungen zugelegt, solchlich Ihr Durchl. Durchl. der zutritt zu denen Tractaten nicht anders, als mit so augenscheinlicher deminution Ihres Fürstlichen Hauses Ehre und Dignitæt vergönnt werden wollen,

Und zwar solches alles einige mit der bißherigen Observanz zu entschuldigen vermeinen, so wird jedoch diser prætext bißfalls umb so weniger sufficient erachtet werden können, dieweil man von solcher regul in faveur anderer abgangen, auch nicht zu erweisen, daß von dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg jemand mit solchem Character, als Ihre Durchl. Durchl. denenjenigen, welche den Fridens-Tractaten von Ihrentwegen beywohnen werden, zu geben willens sind, bekleidet gewesen und daneben auf Art und Weise, wie man jetzo intendiert, absonderlich aber mit solcher differenz in regard der Churfürstlichen tractiert worden. Was E. K. M. höchstgedacht meiner gnädigsten Herrn Durchl. Durchl. in der mit Ihnen errichteten Alliance art. 14. wegen Ihrer Intervention bey den Fridens-Tractaten versprochen, daß Sie nemlich ohne Sie keine Handlung pflegen lassen, auch Ihren Ministris die Facultæt daß sie bey denselben erscheinen und höchstgedacht Ihre Durchl. Durchl. Interesse beobachten könnten, verschaffen wollte, welche Facultæt dann, daß Sie nicht weniger illæsa Dignitate Principum, als ohn Gefahr Ihrer der Ministorum Personen admittiert werden sollen, nothwendig mit sich bringet, solches achte nmöthig E. K. M. weitläuffig vorzustellen, dieweil dieselbe, was Sie in Ihren Alliancen versprochen, sich stets gnädigst zu erinnern und dasselbe so wenig in vergeß zu stellen, als davon abzuweichen pflegen. Dahero dann meiner gnädigsten Herrn Durchl. Durchl. sich gänzlich versichert halten, E. K. M. hohe Generositæt nimmer zugeben werde, daß da Sie zu defension des Reichs und Befestigung Ew. May. Hoheit und respects die Waffen ergriffen, auch Land und Leut gewaget, Ew. Kay. May. höchstgedacht Ihre Durchl. Durchl. was zu Beybehaltung Ihres Fürstl. Hauses Ehre und reputation gereichen mag, denselben versagen u. zu dessen verkleinerung auff eine so harte u. unverdiente Weise Anlaß geben wollte, als geschehen

heu würde, wann Ew. Mayt. unter dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg und einigen andern des Heyl. Röm. Reichs Ständen eine so gar præjudicirliche differenz machen theten, daß da den Churfürstl. Gesandten, so gar auch deren secundariis alle verlangte Ehrbezeigung und ein mehrers, als bey den Westphälischen Fridens-tractaten und sonst jemahlen denselben zugestanden, ohne grosse difficultæt concedirt worden, höchstgedachten Fürstl. Hauses (welchem doch desgleichen jura legationis, gleiche regalia, gleiche Fürstliche Dignitæt mit den Herrn Churfürsten competiere von niemanden in Zweiffel kan gezogen werden) und zwar Ihro Durchl. Durchl. hohe Personen præsentierende Ministri einem privato in allem gleich und unter dessen und ihrem Tractament der geringste Unterscheidt nicht gehalten werden sollte. Wie aber ein solches Ihre Durchl. Durchl. so wenig mit Ew. Kay. May. hohen Justiz, als Ihres Fürstl. Hauses reputation einiger massen compatibel halten, dahero auch alles, was Sie in der Welt haben zu sacrificiren, als bey Ihrem Leben und Regierung demselben seine von so vielen seculis hergebrachte dignitæt kränken zu lassen, sich anstendlicher erachten, auch man in dem Fridens-negotio nunmehr so weit fortgangen, daß Ihre Durchl. Durchl. von den Tractaten sich ferner ausschliessen zu lassen ohn gänzlicher hintansetzung Ihres Interelle so wohl, als Ihrer reputation nicht vermögen, sondern vielmehr sich obligat befinden, alle Mittel u. Weege umb dabey concurriren zu können, zu suchen und vor die handt zu nehmen, So finden Ihre Durchl. Durchl. sich gemüssiget, so forderst zu Ew. Kay. May. als Ihrem höchstgeehrten Oberhaupt, zu welchem Sie die unterthänigste Zuversicht tragen, daß Ew. May. nicht weniger Ihr Fürstl. Hauß, als andere des Heil. Reichs Stände bey Ihrer Dignitæt und Gerechtsame manuteniren, auch der mit Ihro Durchl. Durchl. gnädigst errichteten Alliance zu folge, Sie so wohl von denen Fridens-Tractaten, als der Gefahr des Krieges participiren zu lassen Allergnädigst geruhen werde, Ihren recurs zu nehmen, mit gehorsamster Bitte, Ew. Kay. May. Ihren plenipotentiariis zu Nimwegen anbefehlen wolle, daß Sie des Fürstl. Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburgischen Ambassadeurs andern und in specie denen Churfürstl. gleich tractiren, und was disen nicht verweigert wird, auch jenen widerfahren lassen sollten. Ihre Durchl. Durchl. werden die hierunter verlangte favorable und schleunige Erklärung als ein sonderbares Kennzeichen Ew. May. Ihrem Fürstl. Hause zutragender Kayserl. propension und allergnädigste Gewogenheit zu achten wissen und solche durch alle ersinnliche Weege in schuldigster devotion zu erkennen, sich enserst angelegen sein lassen ꝛc. ꝛc.

Postscriptum zu obigem Braunschweigischen Schreiben an Herzog Friderich Carln. d. d. 6. Januar. 1678.

Auch zweiflen Wir nicht, es werde E.-L. bereits der Bericht erstattet sein, was des Herrn Bischoff von Eichsteth Lden unsern Gesandten für ein temperament in puncto legitimationis vorgeschlagen, daß nemlich derselbe sein Creditiv und Vollmachten dem Chur Mainzischen Directorio durch den Secretarium ins Haus schicken und sich dabenebst zur ersten Visite anmelden lassen möchte, wie auch Wir nach gepflogener communication mit andern weltlichen Fürsten-Gesandten solchem temperament Ihr Kay. May. zu schuldigen Ehren, jedoch mit dem Vorbehalt, wann der Chur-Mainzische Gesandter die declaration thun würde, daß, wofern es hiernechst mit einiges Reichs-Standes, der sey, wer er wolle, Gesandten anders gehalten und demselben ein mehrers würde tribuirt werden, solches unserm und übrigen Fürstl. Heusern zu keinem præjudiz gereichen sollte, statt zu thun erkläret. Ob Wir nun zwar wol verhoffet, es würde auch der Chur-Mainzische sich hierunter accommodirt haben, gestalten dann derselbe solchen modum anfangs approbirt haben soll; So werden Wir doch nuhmer von Unsern Gesandten berichtet, daß, als gedachtem Chur-Mainzischen von hochgedachten Kayserl. Principal-Commissarii Lden von solcher Unserer Bedingung ouverture gegeben, selbiger sich dahin herausgelassen, daß er von keinem temperament wusste, sondern dem von seinem Churfürsten ihme anfangs ertheiltem Befehl zu inhæriren gemeinet.

Gleichwie nun ab disem allem klährlich erhellet, das hiedurch nichts anders, als den neuer- und schädlichen Unterscheid unter denen Chur- und Fürsten auf alle weise zubehaupten intendirt werde, als haben Wir Ew. Lden davon parte zu geben nicht unterlassen wollen und werden Dieselbe daraus hochvernünfftig abnehmen, wie man umb so mehr Uhrsach habe hiernach seine mesures zu nehmen und mit desto mehrerm Ernst dahin zu trachten, wie disem præjudicirlichem Beginnen vorgebawet werden möge. ut in literis den 6. Jan. Anno 1678.

Georg Wilhelm. Johann Friderich. Rudolph August.

Num. 5.

Würtemb. Antwort auf vorstehendes Braunschweigisches Schreiben. d. d. 13. Febr. 1678.

Unser freundlich Dienst ꝛc. Durchleuchtige Fürsten, freundliche liebe Herrn Vetter!

Was E. E. E. L. L. Lden sub dato 6. Januarij jüngsthin sowohlen in puncto characteris Dero Gesandten zu denen Nimwegischen Fridens-tracta-

ten

ten und denenselben in EE. LLden respect competirender Ehrerweisungen und daß von denen Herrn Churfürsten ie länger ie mehr ein vermeinter notabler Unterschied zwischen derenselben u. denen Fürstl. Gesandten zu merklichem præjudiz des gesamten Fürstenstands einzuführen gesucht werden wolle; als auch in dem Postscripto unter obvermeltem dato wegen des nun eine Zeithero zwischen dem Chur-Maynzischen Directorio und E. E. L. L. Gesandten zu Regenspurg fürgeschwebten, annoch unerörterten Legitimation-stritts und wohin Deroselben hochvernünfftige Gedancken, was in beeden solchen hoch-importirenden Puncten gesamten Fürstl. Collegii wegen zu thun seyn möchte, abzihlen, an Uns freund-vetterlich gelangen zu lassen beliebig gewesen, ein solches haben Wir auß Deroselben Uns wolüberliefertem Gesamtschreiben und zulagen alles mehrern Inhalts genugsamlich vernommen. Allermassen Wir nun solche E. E. L. Lden Begegnussen, bevorab bey jetzigen beschwerlichen conjuncturen nicht wenig bedauren und daß selbige durch ein unpræjudicirlich temperament erhoben werden mögen, von herzen wünschen, auch wegen des gemeinen Interesse umb so viel mehr cooperiren werden, indeme Wir Unß desjenigen in Anno 1662. Zwischen E. E. E. L. L. Lden auch Unserm und einigen andern vornehmen Fürstl. Häusern aufgerichten Recesses und darinn enthaltener 5. und 7. articulorum wol zu erinnern wissen; Also wollen Wir nicht unterlassen mit denen übrigen hiebey concurrirenden Fürstl. Häusern aus diser Sache erheischender Notturfft nach zu communiciren, wie auch bey dem Reichs-convent zu Regenspurg, ungeachtet diser Zeit im Namen Unsers Fürstl. Hauses keine eigene Gesandtschafft oder jemand, der Unser Votum alda führe, sich befindet, in Unserem Nahmen Commission auftragen, der disen Werckh auf alle thunliche Weege zu möglichster E. E. E. L. L. Lden satisfaction und Beybehaltung deren hohen Fürstl. Jurium und Würde befördern helffen möge. Wollten E. E. Ew. L. L. Lden Wir in freund-vetterlicher Antwort nicht verhalten und verbleiben Denenselben zu erweisung angenehmer freund-vetterlicher Dienstgefälligkeiten jederzeit ganz willig und bereit. Datum Stuttgard den 13. Febr. Anno 1678.

Num. 6.

Chur-Brandenburgisches Schreiben an die General-Staaten wegen des übereylten Fridens mit Frankreich zu Nimwegen.

d. d. $\frac{1}{11}$ Sept. 1678.

Als vor einigen Wochen Uns die Nachricht zugekommen, daß Ewr Hochmögenden mit der Cron Frankreich einen particular-Friden zu schlieffen ge-

sonnen wären, haben Wir Ihnen dazumahlen die Gefährlichkeit solcher resolution und wie ungütlich dadurch den samptlichen alliierten, insonderheit aber Uns geschehe, umbständlich vorgestellet. Nun hat es zwar nachgehends geschienen, als wann ein besserer Schluß gefaßt und Ewer Hochmögenden, nachdem Sie der Cron Frankreich vorhaben erblicket, dadurch eine genereuse und löbliche Umbtrettung nähst Ihrer May. in Engelland, worüber alle Welt erfreuet worden, der Christenheit einen Universal, redlich und beständigen Frieden zu wege zu bringen bedacht wären. Wie sehr sich aber jedermänniglich und insonderheit Wir, die Wir nach der Aufrichtigkeit Unserer intention anders urtheilen, Uns darunder abusiert befinden, solches liget jetzo am Tage, da auff Ew. Hochmög. Befehlch dero Gesandtschafft zu Niemägen einen Frieden geschlossen und unterzeichnet, welcher sowohl in seinen Articuln u. conditionen, als auch in der Art und Zeit, da er getroffen und underschrieben worden, so lang die Welt gestanden, kein Exempel hat und verhoffentlich zu ewigen Zeiten keines mehr haben wird. Dann wer hätte glauben sollen, daß eine Republic, welche aus Liebe zur Freyheit entsprossen und durch Beständigkeit, trew und Glauben, als Ihr einziges und bestes Fundament, bißhero erhalten worden, Ihre getrewe Alliierte, welche einzig und allein Ihrenthalben die Waffen ergriffen und Sie von Ihrem gänzlichen Untergang errettet haben, wider den klaren Inhalt der Allianz, wider so thewr gethanes Versprechen, wider die natürliche obligation der Dankbarkeit und Gegenvergeltung verlassen und nicht allein ohne und wider dieselbe einen particulier-Frid schliessen, sondern sich auch darinn verbinden wollen, denselben keine Hülffe oder assistenz, welche Sie Ihnen ex foederibus schuldig sind, zu leisten, ja andere Potentaten, daß sie dergleichen auch nicht thun sollten, anzuhalten, daß man hergegen dem Gegentheil die freye Macht gelassen, seinen alliierten nach eigenem Belieben assistenz zu thun, daß man die Cron Schweden, welche dem Staat so viel tort und Schaden zugefüegt in solchen Friden mit einschliessen lassen und hergegen Uns, die Wir Guet und Blut für den Staat auffgesetzet, vorbeygangen, daß ein solcher Fried mit einer so unerhörten præcipitanz geschlossen worden, daß man auch die Nacht, welche doch die Natur zur Ruhe gegönnet, darzu employrt hat, gerade, als wann der Feind schon vor den Porten der Statt Amsterdam gestanden hätte. Wir müssen bekennen, daß, ob Wir wohl höchstbefugte Ursache gehabt haben, Uns über dise Ew. Hochmögenden procedur zu beschweren, dannoch die Affection, so Wir von Jugend auff zu dem Statt getragen und das gemeine Interesse, so Wir wegen der religion, Sicherheit und Nachbarschafft haben, so starck bey Uns sey, daß Wir Ew. Hochmögende von Hertzen beklagen und über das Unheil so dem Staat aus einem

sol-

solchen Friden unausbleiblich zuwachsen wird, ein aufrichtiges Mitleiden haben. Ewer Hochmög. ist bekannt, aus war Ursachen sich diser Krieg wider Sie angesponnen und wie man so gar den totalen Untergang des Staats projectiert hatte. Nun ist zwar durch des Höchsten Beystand und Ihrer getrewen Alliierten operation der Staat restituiert und aus dem äusserstem ruin errettet worden: Aber die Zeiten können wieder kommen, die maximen, so man bey Anhebung dises Kriegs gefüehret, währen noch und Ew. Hochmög. jetzige Conduite wird dieselbe am ersten wiederumb auf die Bahn bringen. Wann nun solches geschehen und der Staat wiederumb in Noth gerathen sollte, welcher Meusch, so noch einiges nachsinnen übrig ist, wird sich als dann für den Staat engagiren? Wer wird nicht an demjenigen, was jetzo geschiehet, ein Beyspiel u. Abschen tragen? Mit was für Grund wird man wohl auf Ew. Hochmögende Allianzen und versprechen bawen können? zwar möchte man gedenken, daß aller Potentaten Interesse Sie zu Rettung Ew. Hochmög. obligiren würde, aber der Cron Spanien und unser Exempel werden hinwider alle Welt davon abhalten, daß besagte Cron so viele schöne provinzen und Stätt verlieret. Daß die Cron Franckreich eine so grosse animositæt gegen Uns bezeiget, hat es wohl eine andere Ursache, als weilen Wir bey Ew. Hochmög. in Dero Nöthen umbgetretten und derenthalben darans geholffen haben? Wann Ew. Hochmög. Freunde u. Alliierte mehr bey des Staats Rett- und Erhaltung verlieren würden, so wäre es wohl eine grosse Thorheit durch Besorgung eines künfftigen und annoch ungewissen Ubels sich ein gewisses und gegenwärtiges über den Hals zu ziehen. Zwar ist Uns bekannt, daß Ew. Hochmög. die Noth, welche sie zu solchem Friden vermöcht, vorwenden. Aber, wann Sie ihrer Vätter Zeiten mit den jetzigen vergleichen und bedencken wollen, in was Noth und Gefahr, Freyheit, Gut und Blut zu verlieren die Republic im vorigen Seculo zum öfftern gestanden, hergegen in was Verfassung dieselbe anjetzo sich befinden, wie Sie mit so vielen und mächtigen Alliierten, worzu noch newlich die Cron Engelland mit einer so tapffern Resolution getretten, versehen, welche alle gutwillig Ihr Blut für Sie auffopfern, wie man, Gottlob, dem Feind annoch gewachsen und menschlichem Urtheil nach die Englische ruptur demselben überlegen seyn würde, wie die feindliche Seemacht durch die Hand Gottes in West-Indien noch newlich gebrochen u. wie die Sachen überall gegen die vorige Zeiten stehen, so werden alle getrewe und redliche Patrioten bekennen müssen, daß Ihrer Vätter tapfferer Muth, beständigkeit und Trewe die Republic in deren höchsten Flor und Ansehen gebracht, worinnen sie sich befindet und daß zu besorgen, es werde eine widrige conduite derselben den Untergang zu wege bringen. Und damit Wir nichts zu exaggeri-

ren

ren scheinen, so wollen Ew. Hochmög. doch nur selber nachdenken, ob in den hundert und mehr Jahren, da die Republic gestanden, einiges Exempel dessen, was anjetzo geschiehet, zu finden ist. Gleichwie nun diſe Erinnerung von Uns aus einem trewen und gegen Ew. Hochmög. wohlmeinenden Gemüthe geschehen, so wollen Wir noch hoffen, Ew. Hochmög. werden Ihr wahrhaftes Interesse beherzigen und durch nicht erfolgende ratification eines so disreputir- und schädlichen particular-Friedens bey der wehrten posteritæt die daraus entstehende blasme evitieren, hergegen zu Stifftung eines universal und redlichen Friedens, wodurch einzig und allein die Ruhe und securitæt der Christenheit kan befestiget werden, cooperiren. Dafern aber Ew. Hochmög. so, wie angefangen, vortfahren u. einen solchen Frieden ratificiren solten, so müssen Wir zwar solches Gott und der Zeit anheim gestellet sein lassen: Wir werden aber darumb keine lacheté begehen, sondern auff Gott und unser gerechte Sache vertrawend mit Gedult erwarten, was der Höchste Uns zuschicken wird. Sollten Wir dann gleich unglückselig seyn, so werden Wir jedoch den Trost haben, daß Uns solches nicht durch Unser Verdienst, sondern durch der Alliierten abandonnement begegnet und daß villeicht Ew. Hochmög. am ersten und meisten beklagen werden, daß Sie Unsere Westphalische Lande, deren neutralitæt und Sicherheit Sie so leicht hetten bedingen können, dergestalt negligiret. Weilen Uns aber alles Unheil, so Uns bevorstehen möchte, blos und allein von wegen des Staats und aus einem solchen particular-Frieden herrühret, so können Ew. Hochmög. Uns nicht verdencken, daß Wir darwider vor Gott und aller Welt auffs eiffrigste protestiren und Uns unsere daraus entstehende Befugnus kräfftigst reserviren, zugleich auch noch immerhin auf die Erfüllung desjenigen, worzu Ew. Hochmög. vermög der mit Uns auffgerichteten Allianz verbunden sind, tringen. Dann was dieselbe dem zuwider mit Franckreich geschlossen, solches kan die obligation, womit Sie Uns ex foederibus verbunden seind, in keine Weege auffheben, sondern Sie seind nach allen natürlichen und Völcker-Rechten schuldig, entweder das versprochene zu præstiren, oder die reparation alles Schadens, so Uns aus der Entstehung zuwächset, zu thun, dessen sich dann auch Ew. Hochmög. verhoffentlich nicht entbrechen werden noch können. Indessen bitten Wir den Höchsten, daß Er Ew. Hochmög. heilsame Rathschläge verleihen u. dieselbe mit glücklichen successen krönen wolle, verbleibend ꝛc. Wollgast den $\frac{11}{21}$ Septembr. 1678.

Num. 7.

Num. 7.

Fürbitt-Schreiben der beeden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Krayses an die Reichsversammlung für die nachbenannte 4. Reichs Städte wegen beybehaltung ihrer immedietæt. d. d. 20. Octobr. 1679.

von Gottes Gnaden. | Francisc. Johann Bischoff zu Costanz ꝛc.
Friderich Carl, Herzog zu Würtenb ꝛc.

Unsern Freundlichen und gnädigen Gruß mit ganz geneigtem Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne Edle, veste, Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe besondere.

Wiewohlen Wir die beede ausschreibende Fürsten dis Schwäbischen Kreyses bis anher in guter und gesicherter Hoffnung gestanden, es würden die so wohl an die Röm. Kay. May. unseren allergnädigsten Herrn, als an gegenwehrtig annoch zu Regenspurg fürwehrende löbliche Reichs-versammlung im Namen disseitig gesampter Fürsten und Ständen in der Freyburg. æquivalent-Sache vor die dabey mit in Vorschlag gebrachte disem Krayß incorporierte vier alte Reichs-Städte Uberlingen, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerspach bereits abgelassene respective allerunterthänigste Ersuch- und recommendations-Schreiben so viel fruchten, daß dieselbe bey ihrer wohlhergebrachter Reichs immedietæt gelassen werden möchten. So gibt Uns doch der Copeyliche Einschluss eines in letztberührter dreyer Ständen Namen Uns überreichten Memorialis, daß sie noch immerzu in der Gefahr des Verlusts Ihrer libertæt stehen sollen, mit mehrerem zuerkennen. Weilen Uns dann tragenden Kreyßausschreib-Amts wegen in alle Weege oblieget Uns dises Kreyses solchergestalt periclitirender Mit-Glieder getrewlich anzunemmen und durch deren Beybehaltung den weitern Abgang und verringerung disseitiger Kreyß-Ständen möglichst zuverhüten, vielmehr aber dises Krayses schon längst desiderierte redintegrirung vermittlen zu helffen. So können Wir nicht umbhin an die Herren und Euch dasjenige hiemit zu widerholen, was an dieselbe der gesambte Krayß Eingangs erwehnter massen zum zweytenmahl abgegeben, mit fernerm freundlichen und gnädigen ansinnen, weilen das Werck billich von gesampten Reichs wegen pro causa communi anzusehen und von einer gar schädlichen consequenz ist, es wollen die Herrn und Ihr sich um so mehr angelegen seyn lassen, dise hiebey interessierte Städte bey Ihrer so viel Jahr wohl her-

hergebrachten Reichs immedietæt conserviren und handhaben zu helffen. Und Wir verbleiben benebens denenselben ꝛc. ꝛc. Datum den 20. Octobr. 1679.

der Herren und Ewer

Freund- und gutwillige
Francisc Iohann.
Friderich Carl Herzog zu Würtemberg.

Beylag der abgeordneten der drey verein-Städte Offenburg, Gegenbach u. Zell am Hammerbach Schreiben an das Krayß-Ausschreib-Amt wegen ihr wankenden immedietæt.

Hochwürdigster Fürst auch Durchleuchtigster Herzog, Gnädigste Fürsten und Herrn.

Obwohlen löbliche drey verein-Stätte Offenburg, Gengenbach, und Zell am Hammerspach unsere vorgesetzte Herren und Obern in der allerunterthänigsten Zuversicht u. Hoffnung gestanden es werde der Röm. Kay. May. unsers allergnädigsten Kayserß und Herren hochansehnliche Oesterreich. Gesandtschafft zu Regenspurg in puncto des gesuchten æquivalentis wegen der verlustigten Stadt Freyburg auf die bereit so wohl an allerhöchstgedachte Ihre Kay. May. als gegenwertige Reichs-versamblung zu Regensburg unterschiedlich vom löbl. Schwäb. Krayß so beweglich abgelassene respective allerunterthänigste Intercessionalien und recommendation-Schreiben dermahlen acquiesciren und selbige bey vorig uralt hergebracht und mit privilegiis confirmierter immedietæt unbekümmert verbleiben lassen, so seind doch dieselbe von Regenspurg aus und andern Orts mehr, daß man auf seiten des Hochfürstl. Erz-Hauses Oestereich in hoc negotio noch starck inhærire, benachrichtigt worden, dahero bemelt unsere Herrn und Obere eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet eine expresse Abordnung nacher ermelten Regensburg zu entschliessen und solche Commission uns aufzutragen. Weilen aber zu besserer secundirung solchen wichtigen Wercks höchstdien- und ersprießlich erachtet wird, waun entweder auf seiten des gesampten Löbl. Krayses oder doch von Ausschreib-Amtswegen zwar ohn unterthänigstes vorgreiffen eine ebenmässige Abschickung der interessierten Städte halber geschehen möchte, welche nomine totius Circuli bey der Löb. Reichs versamlung sich derselben annemmen und alle dienliche Mittel pro conservatione diser Stätt als getrewen Mitglieder mit helffen könnte. Zu dem Ende auch offtermelt unsere Herren und Obere Uns insonderheit anbefohlen bey Ew. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. umb solch verlangende Abordnung gehorsambst zu sollicitiren: Als gelanget demnach an Ew. Hochfürstl.

Gna-

Gnaden und Durchl. unser unterthänigstes Bitten, ob Dieselbe gnädigst geruhen wollten offtermelt unserer Herren und Obern intention nach nicht allein die verlangende Abordnung gnädigst zu placidiren, sondern auch ein solch subjectum dahin zu denominiern und in Gnaden zu committiren, wordurch diesen bedrangten Städten aus aller Gefahr geholffen werden möchte. Sollte man aber wider gesetztes vertrawen aus andern trifftigen motiven solches nicht gnädigst belieben, ist unser unterthänigstes petitum, daß, weilen Wir von hieraus gleich recta nach offtermeltem Regensburg abzureisen instruirt seind, über die bereits oberwehnter massen ertheilte Interceſſionalien und recommendations-Schreiben, darumb auch unterthänigst geziemender Dank erstattet wird, mit fernerer höchstvermögender Vorschrifft vom löb. Ausschreib-Amt Gnädigst mehrerwehnten umb ihren Reichs-immediatæt-Stand periclitirenden Städten an hoch- und wohlermeldte Reichs versamblung die hülfflliche Hand gebotten werden möchte. Daran erweisen Ew. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. solch betrangten Städten und der hierümb höchstbekümmerten armen Burgerschafft eine sonderbare hohe Fürstl. Gnade, welche der Allerhöchste mit tausendfältigem Seegen wider vergelten wird ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Gnaden und Durchl.

unterthänigst gehorsamste
Der dreyen Reichs-Städten Offenburg,
Gengenbach und Zell am Hammersbach
Abgeordnete.

Num. 8.

Schreiben Chur-Fürsten und Stände des Teutschen Reichs an den König in Engelland wegen der Frantzösischen Gewaltthaten wider den Westphäl. und Nimwegischen Friden. d. d. 27. Jul. 1680.

Sereniſſime & Potentiſſime Rex,
Domine Clementiſſime!

Pacem, quam Regia Majeſtas Veſtra Chriſtiano Orbi Neomagii Geldrorum mediatione ſua interpoſita nuper reſtituit, Sacrum Rom. Jmperium tam grato agnoſcit animo, ut quamvis duriſſimis acceptata conditionibus nihil quidquam hactenus tamen omiſerit, quo in omnibus ſuis articulis & clauſulis bona fide cuſtodiretur & executioni mandaretur, eoque modo Regiæ Majeſtatis Veſtræ pro reſtauranda publica quiete glorioſe impenſa, indefeſſa ſtudia, conſilia

& officia immortalitati consecrarentur, sub spe de Christianissimo Rege firma, certo scilicet fore, ut Regia sua Majestas eodem modo procedat.

Verum non dubitamus, quin Regiæ Mti Vræ aliunde jam satis constet, quanta Gallici officiales Regii, tam Civiles quam Militares contra dictam pacem Neomagiensem (quæ transactionem Westphalicam confirmat) in Electores, Principes & Status Imperii eorumque territoria hostiliter & injuste hucusque egerint, ita, ut præter speciosum illud pacis nomen nihil supereſſe videatur. Hinc cum gravati in hisce Comitiis pro remedio instarent, muneris nostri esse duximus Christianissimo Regi rem omnem per adjunctas in copia literas decenter exponere Quamvis autem de Regis Christianissimi æquitate & Iustitia vix aliter sperare liceat, quam quod Regia sua Majestas rationibus & desideriis locum datura sit, necessarium tamen existimamus Regiam Vestram Majestatem, cujus authoritate & guarantia sæpe dicta pax Neomagensis nititur, Electorum, Principum & statuum nomine, de iis, quæ insolito & hostili modo sic aguntur, tanquam Mediatorem utrinque receptum hinc certiorem facere rogareque, ut pro Regio suo zelo, quem pro incremento publico tranquillitatis glorioſe semper impendit, ea quæ in detrimentum publicæ quietis prædicto modo gesta sunt, Christianissimo Regi repræsentare, Ejusque animum Officiorum suorum interpositione eo flectere velit, quo factæ paci contrariæ & violentiæ sistantur, quæ innovata sunt, in pristinum statum restituantur & majora mala præcaveantur, notæ autem controversiæ vel amicabili compositione vel coram jam dudum constituto arbitrio vel alia competenti juris via terminentur. Quæ sicut, justitiæ & fidei publicorum pactorum omnino conveniunt, ita quoque hac ratione Regia Vestra Majestas rem faciet Deo & toti Reipublicæ Christianæ sane gratissimam, atque sibi, cujus multum interest ut pactis & conventis firmiter stetur, glorioſam, quam Electores Principes & status Imperii exhibitæ benevolentiæ singularis loco reponent & officiis suis vicissim demereri studebunt. De cætero Regiam Majestatem Vestram Divinæ protectioni commendamus, Eidemque

que omnem Regiminis felicitatem comprecamur. Ratisbonæ ex Comitiis die 27. July 1680.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Humillimi

Sacri homani Imperii Electorum, Principum & ſtatuum Conſiliarii & Legati ibidem congrgati.

Num. 9.

Schreiben der Reichs-Stände Geſandten an den König in Frankreich wegen obgemelter Gewaltthätigkeiten. d. d. 24. July. 1680.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex Chriſtianiſſime, Domine Clementiſſime!

Trigeſimus ſecundus jam agitur annus, quum Pax Germaniæ reddita fuerat, neque ignotum eſt, quantis difficultatibus non modo arduum illud opus, ſed & Regiæ Majeſtatis Vræ ſatisfactionis conditiones conſtiterint, tandemque omnium conſenſu eo conventum fuerit, ut præter tres illos Epiſcopatus, Metenſem, Tullenſem & Verodunenſem ſcilicet, eorumque Epiſcopatuum Diſtrictus certa etiam Alſatiæ pars, quo magis dicta pax & amicitia inter paciſcentes tunc firmaretur & ſecuritati publicæ melius proſpiceretur, Majeſtati Veſtræ cederet. Quemadmodum vero multos poſt annos uterque paciſcentium in illo, quod pactum erat, ádquierit, neque Regiæ Majeſtatis Veſtræ miniſtri quicquam ulterius præter novum aliquod Homagium a decem Civitatibus in Alſatia non ceſſa ſitis ut & à nonnullis Imperii ſtatibus ratione dictorum Epiſcopatuum feudalitatis nexum exegerunt, que lis tamen poſtea ad certos utrinque ſeiectos arbitros remiſſa & quod ad Juramentum Civitatum attinet, deciſa fuit. Sic pace non ita pridem Neomagii concluſa & ratificata præter omnium ſpem & expectationem mox longe diverſum undiquaque poſtulatum fuit ac nuper à Regiæ Majeſtatis Veſtræ Metis & Briſaci conſtitutis tribunalibus in ſingulos in utraque Alſatia ſitos Imperii ſtatus eorumque territoria ſupremi quoddam & abſoluti Dominii jus per modum ſententiæ attributum, eoque nomine juramentum ſubjectionis exactum, ſubditi ab Homagio legitimis Dominis præſtito ſoluti, novo.

Digitized by Google

que erga Regiam Majeſtatem Veſtram ligati atque vi, manuque militari ad ejus præſtationem, nec non contributionum & ſubventionum, ut vocant, ſolutionem contra expreſſum tenorem Inſtrumenti Pacis Noviomagenſis §. Contributionem vero &c. 30. coacti fuerunt. Immo eo res jam erupuit, ut cum ſub eodem prætextu magna Sereniſſimi Domini Electoris pars ditionum cum earum juribus & appertinentiis nec non Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Spirenſis & Præpoſiti Weiſſenburgenſis coeterorumque Dominorum Comitum Palatinorum Rheni trans-Rhenanæ Provinciæ nuper à Gallico milite armata manu occupata fuiſſent, interque alia prædicto Domino Epiſcopo Spirenſi arx Magdenburg contra improviſos ejus modi inſultus jam deſtinatos non præparata graviſſimis comminationibus extorta atque cæſtrum Falckenburg eadem lege ad deditionem poſtularetur, ſua Serenitas Electoralis autem illud dedere optima fide renueret, longe ſane vehementiori impetu, quam quisquam media pace expectaverat, dictum caſtrum agreſſione militari & tormentorum vi expugnatum, ejusdemque Serenitatis territoria, oppida, Arces, villæ & alia infeſtata, ſubditi ſpoliati, & ad incitas redacti, eodem fere modo fortalitia Homburg & Bitſch à Regiæ Majeſtatis Veſtræ Milite nuper occupata non obſtante, quod Eminentiſſimis Electoribus Moguntino & Trevirenſi ſequeſtro à Cæſarea Majeſtate & Imperio concredita fuerint, ſicuti & noviſſime caſtrum Oberſtein ſub atrociſſimis minis ad deditionem poſtularunt & vi jam expugnarunt, cum tamen abhinc quingentis annis proprietas Archiepiſcopatui Trevirenſi una cum jure aperturæ in dicto caſtro & oppido competat & in diſtrictu Metenſi non ſint, alias etiam ad Moſam, ubi nullus Alſatiæ ſeu Epiſcopatuum ceſſorum prætextus extat, tria ad Eminentiſſimum Electorem Trevirenſem utpote perpetuum Adminiſtratorem Prumenſem à multis retro ſeculis ſpectantia oppida Tumay, Teppin & Revin indicta plane cauſa violenter invaſa, eorumque incolæ ad Homagium Regiæ Majeſtati Veſtræ præſtandum coacti fuerunt.

Verum, cum adeo acerbæ Executiones paci Weſtphalicæ per Neomagenſem denuo confirmatæ contrarientur inſuper, Electores, Principes & ſtatus ſacri Romani Imperii ſummopere ſolliciti reddentur, quod dicta Tribunalia in Status Imperii eorumque territoria qualemcunque ſuperioritatem ſibi arrogare contendant, Officii noſtri omnino duximus ad Regiam Majeſtatem Veſtram totam cauſam decenter re-

Digitized by Google

referre atque totius negotii rationem paucis exponere. Constat enim pace nuper Neomagi concluſa lege publica utrinque conventum eſſe, quod Pax Monaſterii Weſtphalorum ſolidiſſimum mutuæ amicitiæ, tranquillitatisque publicæ eſſe debeat fundamentum illaque in omnibus & ſingulis ſuo vigori priſtino reſtituenda ſit. Si itaque pactio iſta ſolennis hoc undiquaque inniti debeat fundamento, uti revera innititur, certe quidquam amplius, quam quod ibi expreſſe ſtipulatum reperitur, exigi non poterit. Neque enim qualiscunque alia Territoriorum & jurium ceſſio, quam illa, quæ Monaſterii Weſtphalorum facta ac Neomagii confirmata fuit, ullo publico documento probari poteſt Regiæ etiam Majeſtatis Veſtræ nunquam peritura literarum, aliaque documenta ſatis evincunt, ipſam apud Tractatus Weſtphalicos aliisque locis toties atque publice aſſeruiſſe, nihil ſibi magis curæ eſſe, quam ut ſtatibus Imperii ſua libertas, immediretatis jura & Dominia inconcuſſa ſervarentur atque reſtituerentur.

Teſtatur inſuper abunde Pacis Monaſterienſis Inſtrumentum §. Primo quod ſupremum &c. 70. præter ſupradictos Epiſcopatus, Eorumque diſtrictus nihil amplius ceſſum, neque aliam pacifcentium mentem fuiſſe, quam ut in Regiam Majeſtatem Veſtram translatum ſupremum Dominium omnimodaque juris dictio tantum eatenus exerceatur, quatenus illa tunc intra diſtrictus illorum Epiſcopatuum obtinuit atque exercita fuit, neque ſub ullius juris Dioeceſani nunquam ceſſi aut ullo alio quocunque prætextu ultra dictos Diſtrictus propriumque ipſorum territorium, longe minus in ea feuda, quæ Status Imperii ante motus Germaniæ à dictis Epiſcopatibus forte olim recognoverunt, extendenda ſit. Patet quoque Landgraviatus ceſſione neutiquam univerſam Alſatiam ceſſam, immo ne quidem ulli pacifcentium adeo enormem ceſſionem in mentem veniſſe, quemadmodum enim ibi ſcilicet §. Imperator &c. 73. quid Regiæ Majeſtati Veſtræ in Alſatia ceſſum fuerit, nominatim deſignatur, nempe oppidum Briſacum, Landgraviatus ſuperioris & inferioris Alſatiæ, non tota Alſatia, Sundgovia, Præfecturaque provincialis Decem civitatum Imperial um in Alſatia ſitarum (non vero ipſæ Civitates Imperiales) omnesque Pagi & alia quæcunque Iura, quæ à dicta præfectura, non ab Alſatia, vel dictis Civitatibus dependent. Adeoque Alſatiam à Landgraviatu & ejusdem præfectura provinciali maxime ſemper diſtinctum fuiſſe, evidenter probatur. Ita ſubſequenti ac ſpeciali lege nem-

nempe §. Teneatur Rex Chriſtianiſſimus &c. notanter conventum atque pactum fuit, quid ab illa Landgraviatus & præfecturæ ceſſione exceptum & non ceſſum fuerit, teneri nempe Regiam Majeſtatem Veſtram non ſolum Epiſcopos Argentinenſem, ſed etiam reliquos per utramque Alſatiam Romano Imperio immediate ſubjectos Ordines, Abbates, Murbacenſem & Luderenſem, Abbatiſſam Andlavienſem, Monaſterium in Valle S. Georgy, Palatinos de Lutzelſtein, Comites & Barones de Hanau, Fleckenſtein, Oberſtein, totiusque inferioris Alſatiæ nobilitatem, item prædictas decem Civitates Imperiales, quæ Præfecturam Hagenoenſem agnoſcunt, in ea libertate & poſſeſſione immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gaviſæ ſunt, relinquere, ita ut nullam ulterius in eos Regiam ſuperioritatem prætendere poſſit, ſed iis Iuribus contenta maneat, quæcunque ad Sereniſſimam Domum Auſtriacam ſpectabant, & per tractatum illum pacificationis ceſſa fuere. His ita præmiſſis nulla ratio ſupereſt, qua totam Alſatiam ceſſam fuiſſe evinci poterit. Ad quid enim opus fuiſſet Reverendiſſimum Dominum Epiſcopum Argentoratenſem nec non decem Imperiales Alſatiæ Civitates ac reliquos in illius diſtrictu ſitos Status poſt pacem Weſtphalicam in priſtinam ſuam libertatem, immedietatem, Iura & Regalia plenarie reſtituiſſe, militemque Gallicum ex eorum tempore belli occupatis locis eduxiſſe, ac illa dictis Statibus propriis ſuis præſidiis cuſtodienda reliquiſſe? Ad quid etiam opus fuiſſet de libero Gallicarum legionum transitu, de Civitatis Tabernarum neutralitate, de fortalitii Benfeldani demolitione & ſimilibus in favorem Galliæ nominatim ſtipulari, ſi utraque Alſatia eidem ceſſa eſſet? Si talia, quæ nunc geruntur, licerent. Et poſito ante unum vel alterum ſeculum alia nonnulla ad illa loca ſeu jura Galliæ in Inſtrumento Pacis ceſſa, de quo haud conſtat, pertinuiſſe, ex eo tamen inferri nequit, ea tempore concluſæ pacis, præprimis alio tunc poſſidente, ad illa adhuc ſpectaſſe, cum nihil amplius ceſſum ſit, quam quod dicto tempore à Sereniſſima Auſtriaca Domo poſſeſſum fuit, nec ſub Dependentiarum qualicunque tandem nomine Status Imperii & immediati intelliguntur, multo minus transferuntur, cum Status Imperii ab aliis Statibus ita minime dependeant, ſed ſinguli per ſe ſubſiſtant. Longe etiam iniquius foret Status immemoriali & plurium ſeculorum poſſeſſione innixos ad editionem titulorum ſuorum contra omnia jura cogere, hoc enim modo totius Orbis poſſeſſiones & rerum Dominia incerta redderentur. Accedit porro, quod nec omnia illa territoria & loca, quæ nunc ſub titulo Dependentiarum Alſatiæ aut Præfecturæ Ha-

Hagenoensis à Serenissimo Domino Electore Palatino, itemque à sua Serenitate & Reverendissimo Domino Episcopo Spirensi sub prætextu Weissenburgensium Dependentiarum & ita dicti Mundat prætenduntur & minis & armis occupata sunt, sed nec ipsa quidem Præpositura Weissenburgensis in Alsatia sita, nec pro ejusdem parte nunquam habita fuerit, idque inter alia ex ipso supra allegato titulo §. Teneatur Rex Christianissimus &c. 83. evidentissime probatur, ubi plerague atque utriusque Alsatiæ membra tanquam Status Imperii à cesso Landgraviatu distincta non modo nominatim designantur, Palatinatus & Weissenburgensis Præposituræ territoria autemtanquam non ad Alsatiam spectantia prorsus omittuntur, sed & Instrumenti pacis textus longe aliud tam de Palatinatus, quam Episcopatus Spirensis & dictæ Præposituræ Weissenburgensis territoriis & juribus restituendis transactum fuisse notorie testatur. Palatinatum enim quod concernit, lege publica in §. Deinde ut inferior &c. 14. conventum est, quod ille totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, plenarie restituendus sit, quod etiam de reliquis Domibis Comitibus Palatinis Rheni, pace Osnabrugensi artic. IV. §. §. phis. 20. 21. & 22. nominatim stipulatum reperitur, dictos sc. Dominos Comites Palatinos in omnes ditiones, dignitates & jura ac in specie Dominum Leopoldum Ludovicum in Comitatum Veldenz ad Mosellam tam in Ecclesiasticis, quam Politicis contra omnia attentata in eum statum, quo Anno 1624. ejusdem Dominus Parens fuit, restituendum esse.

Neque minus de Comitibus de Nassau, Hannau, Leiningen-Dachsburg, liberaque Imperii nobilitate aliisque Imperii Statibus supra citata pace Osnabrugensi §. Comitibus Nassau-Saræpontanis &c. 30. & seqq. expresse statutum fuit, idem quoque de Episcopatu Spirensi & Præpositura Weissenburgensi in §. Rex tamen præter &c. 77. pactum fuisse, ex ipsis conventionis formulis constat. Prout enim hæ præter protectionem præsidium & transitum in castrum Philippsburg, omnes autem alias in Episcopatum Spirensem prætensiones verbis negative conceptis Regiæ Majestati Vestræ expresse adimunt, ita universalibus affirmativis manifeste disponunt, quod sc. omnia & quicquid omnino antiquitus in totius Episcopatus Spirensis Ecclesiarumque illi incorporatarum districtu (qualis & quidem præcipua

Weiſsenburgis à nonnullis retro ſeculis eſt) Epiſcopo & Capitulo competebat & competere poterat, eique in poſterum quoque integra & illæſa permanere debeant. Quæ ſane ſalva Weſtphala & Neomagenſi pace immutari aut in alium ſenſum detorqueri nullatenus poſſunt. Ut autem de hac & non alia paciſcentium intentione poſteritati tanto melius conſtare poſſit, illa Imperii, omniumque Statuum conſenſu eorum nomine ſingulari ac publica declaratione ſcripto mandata Regiæque Veſtræ Majeſtati per literas die 28. Sept. anno 1648. decenter transmiſſa fuit, prout præter Inſtrumenta pacis ad fidem etiam protocollorum omnium eae actorum provocamus, neque enim Regiæ Veſtræ Majeſtatis Miniſtri huic transactioni unquam contradixerunt, quin potius ultra triginta annos eandem bona fide agnoverunt, nec præter ſupradictum jam deciſum Juramentum & Epiſcopatuum prætenſiones ad amicabilem compoſitionem certosque arbitros jam pridem remiſſas, quidquam poſtularunt, immo, quod magis eſt, Regia Veſtra Majeſtas non ſolum in literis reſponſoriis ad Sacrum Imperium die 17. Septembr. 1665. datis declaravit, velle ſe Miniſtris & officialibus ſuis Regiis in Alſatia demandare, ut in omnibus actionibus ſeſe taliter exhibeant, ne ex parte Imperii ulla cauſa conquerendi ſupereſſe poſſit, ſed etiam per evacuationem & reſtitutionem poſt pacem Weſtphalicam & Receſſum Executionis Norimbergenſis abunde teſtatum facit, in gravatos modo Status Imperii & immediatos nihil tale, quod jam exigitur, prætendiſſe.

Quod pace inſuper Neomagenſi §. Juxta pacem &c. 27. non modo repetitum, ſed etiam ibi conventum fuit, juxta ſæpe dictam pacem Monaſterienſem in omnibus confirmatam omnia loca reciproce reſtituenda eaque bona fide evacuanda atque hunc in finem Commiſſarios eodem tempore, quo tractatus utrinque ratihabebuntur, nominandos eſſe, quod tamen ex parte Regiæ Veſtræ Majeſtatis executione hactenus caruit.

Aſſerunt quidem nunc demum Tribunalia Regia quæ Metis & Briſaci & non modo ratione Imperii ſtatuum & immediatorum prorſus incompetentia ſunt, ſed & judicis & actoris partes ſimul exclusis cæteris compaciſcentibus ſuſtinere conantur, ſunt omnia quæ ante nonnulla retro ſecula a dictis Epiſcopatibus, nec non ſuperiori & inferiori Alſatia, Præfectura Hagenoenſi, Præpoſituraque Weiſenburgenſi dependiſſe volunt, Regiæ Veſtræ Majeſtati ceſſa, adeoque

Digitized by Google

que vindicanda esse. Quoniam vero nuda ista assertio omni fundamento & probatione destituitur, ipsæque pacis Tabulæ (ubi sæpe dicti Episcopatus cum eorum Districtibus tantum & Landgraviatus Alsatiæ cum Præfectura Hagenoensi duntaxat, nihil vero extra districtus neque tota Alsatia cessa deprehenditur) eandem manifestæ impugnant, eique contradicunt, Regiæ Vestræ Majestatis totiusque Europæ judicio relinquimus, utrum Tribunalium ista declaratio locum habere atque sub tali prætextu Electorum, Principum, ac Statuum, aliorumque Imperii immediatorum Territoria, eorumque Jura simul absorberi possint, cui ut assentiamus ipsa sane fides publica, quam Patriæ & posteritati debemus, ipsaque actorum publicorum ratio prohibet. Præterea & querelam movent Domini Comites Palatini Bipontini & Veldentiæ, nec non Comites à Nassau, Hanau & Rheingravii pluresque alii se à Domino Episcopo Metensi contra Instrumentum Pacis Westphalicæ expressam dispositionem in Ecclesiasticis passim turbari. Conqueruntur insuper summopere serenissimi Dominus Marchio Badensis, Domini Duces Wurtenbergiæ & Comites Monpelgardenses similiter ac Dominus Princeps Salmensis & plures alii, quod ipsorum territoria una cum dependentiis à Regiæ Majestatis Vestræ milite contra manifestum tenorem pacis Westphalicæ Osnabrugensis detineantur, ipsique pluribus ditionibus incomperenter exuantur, quarum restitutionem, nec non ut in Provinciarum suarum & immedietatis possessione relinquantur juxta præfatum Instrumentum pacis §. Principes quoque Wurtembergiæ &c. 25. item Reingravii &c. 35. instantissime desiderant.

Has itaque sæpedictorum Statuum Imperalium adeo graves querelas (quas præ cæteris, quæ aliunde in dies ex variis regionibus magno numero audiuntur tanquam totius Sacri Rom. Imperii causam paulo prolixius deduximus) exponere necessarium duximus, quo sane libentius superseditemus, nisi tranquillitatis ac pacis publicæ ipsaque causæ justitia id quam maxime postulasset. Verum cum de Regiæ Vestræ Majestatis justitia & æquanimitate optima quæque speremus, vixque credibile sit, ipsam tot tantaque ministrorum ac officialium suorum paci contraria facta approbaturam ulteriusque permissuram esse, eandem hisce decenter & instantissime rogamus, ut controversias, quæ ratione feudorum olim ab Episcopatibus cessis dependebant, nec non Civitatum Imperialium, quæ Præfecturam

Hagenoensem agnoscunt, ad amicabilem compositionem arbitriumque hisce in Comitiis jam dudum constitutum remota omni armorum vi denuo remittere; Cæteros vero S. R. Imperii Electores, Principes ac Status ubicunque sitos parta sua libertate & immedietatis juribus imposterum quiete uti fruique permittere, nec non gravatos vel ditionibus suis dejectos tam in Ecclesiasticis quam Politicis cæterisque eorum juribus restituere, omnesque pacis haud convenientes actus officialibus suis Civilibus & Militaribus serio inhibere atque hoc ipso comprobare placeat, quod juxta proprium creberrimæ Declarationis suæ sensum Sacri Rom. Imperii pacem inconcussam servare simul ac justis his nostris desideriis locum dare velit.

Quæ omnia uti tranquillitati publicæ nec non Instrumentis pacis & Regiæ Majestatis Vestræ sæpius repetitis sincerationibus & fidei pactorum quam maxime conveniunt, ita & illorum sedula observatio in immortale Regiæ Majestatis Vestræ decus & gloriam cedet. Cui omnia fausta ac salutaria apprecamur, Eique nos impense commmendamus. Ratisbonæ in Comitiis 27. Julij. 1680.

Regiæ Majestatis Vestræ Christianissimæ

Humillimi

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Domino Domino Ludovico XIV. Galliarum & Navarræ Regi &c. Domino noſtro clementiſſimo.

Sacri Romani Imperii Electorum Principum ac Statuum Conſiliarii & Legati ibidem congregati.

Num. 10.

Reponſe du Roy de France aux Etats de l'Empire a cauſe de l'accompliſſement du traitte de Nimegue. d. d. 10. Oct. 1680.

Tres chers, grands amis, alliez & confederez. Nous avons receu la lettre, que Vous nous avez ecrite le 27. Juillet au ſujet de ce qui a eſte fait par nous Officiers pour nous mettre en poſſeſſion des lieux, qui nous appartiennent & nous ne pouvons attribuer ce, qu'elle contient, qu'au peu de ſoin, qu'ont eu ceux, que vous avez employez dans les conferences de Nimegue de vous rendre compte de ces principales difficultes, qui ont eté ſi long temps agitées dans cette aſſemblée & qui ont eſté enfin heureſement terminées par le

trait-

traitté de paix, que Vous avez ratifié. Ce n'eſt auſſi que par le deſir, que nous avons de maintenir, que nous voulons bien vous faire voir, que les lieux & droits dont nos officiers ſe ſont mis en poſſeſſion par nos ordres appartiennent ſi legitimement à noſtre Couronne, qu'on ne peut plus les revoquer en doute ſous le nom des Eſtats de l'Empire ſans bleſſer la reputation, qu'ils ont tousjours cherement conſerver de garder inviolablement leurs pactes & promeſſes & ſans manquer à la bonne foy des conventions le plus ſolemnelles & le plus ſacrées qui puiſſent jamais aſſecurer la tranquillité publique. Il eſt vray qu'encore que l'Empire nous ait clairement cede & transporté par le traitté de Munſter tous les pays & droits, dont nous ſommes en poſſeſſion, neantmoins ſous pretexte de certaines propoſitions d'arbitrage, aux qu'elles nous avons d'autant plus librement donné les mains avant la guerre, que nos droits eſtant inconteſtables, nous ne pouvions pas nous imaginer qu'on y put donner aucune atteinte, & que nous vous promettions pour lors de noſtre acquieſſance la conſervation de la bonne intelligence que nous avons tousjours ſoigneuſement cultivée avec toute l'Allemagne. Vos Plenipotentiairs ont fait dans l'Aſſemblée de Nimegue deux demandes & de bouche & par eſcrit qui tendoient a aneantir le plus grandes avantages, que la Paix de Munſter nous ait laiſſes & le plus ſolides moyens de la maintenir. Dans l'une ils denominoient toutes les villes & lieux qu'ils pretendoient ſouſtraire à noſtre Souveraineté. Dans l'autre ils renouvelloient cette meme propoſition d'arbitrage d'autant plus inutile, q'uil n'eſtoit plus queſtion que de finir par la paix tous les differences, qui la pouvoient troubler. Ils ont neantmoins inſiſté fortement ſur ces deux points pendant prez de ſix ſemaines de conferences avec nos Ambaſſadeurs & rien n'a eſte obmis de part & d'autre de tout ce qui pouvoit eſtre allegué pour & contre nos juſtes pretenſions en ſorte, que ces nouvelles difficultés formées par vos Plenipotentiairs quoyque ſans fondement auroient perpetué la guerre dans l'Empire, quelque deſir que nous euſſions de la finir, ſi les miniſtres & Deputez des Princes, qui en ſouffroient le plus n'euſſent en fin obtenu de ceux que vous avez employé a ce grand ouvrage, l'abandonnement d'une conteſtation ſi peu raiſonable & qu'ils ne pouvoient ſouſtraire plus long temps ſans ſ'expoſer a des pertes infiniment plus conſiderables, que ce, que la juſtice les obligeoit de laiſſer à noſtre Couronne. Perſonne ne peut donc disconvenir, que c'eſt ce

desistement de leur part, qui a fait la conclusion de la paix, dont toute l'Europe jouit à present. C'est aussi pour procurer un si grand bien, qu'apres avoir rendu à l'Espagne tant des places importantes qui faisoient le principal fruit de nos conquestes, nous avons aussi executé de bonne foy tout ce qui avoit esté promis en nostre nom en faveur des Estats de l'Empire tant par le traitté du 5. Fevrier 1679. que par la convention signée le 17. Juillet pour l'execution de ce mesme traitté & non seulement nous avons retiré nos troupes des Electorats & pays denommes dans cette convention qui estoient occupez par nos armes, mais aussi à peine avons nous asseuré la paix de nos alliez que nous avons laissé dans une pleine & entiere liberté toutes les places & pays qui nous estoient reservez pour les secourir; ainsi nous ne pouvons croire, qu'apres avoir accompli si ponctuellement tout ce qui estoit de nostre obligation vous vouliez encore escouter les mesmes pretextes, qui ont si long temps servi aux contestations de Nimegue & qui ayant esté surprimés par la paix, ne pouvent plus renaistre, que pour la troubler. Nous croyons au contraire, que respondant de vostre part aux sinceres intentions, que nous avons tousjours eues, vous imposerez silence à ceux qui veulent rompre ces liens d'amitié & de bonne correspondence par des plaintes peu convenable à la bonne foy avec la quelle vous avez approuvé tout ce, qui s'est passé a Nimegue, si neantmoins outre les Villes & lieux, que nous avons tousjours declaré nous appartenir en consequence de celuy de Munster il se trouve quelque Prince ou Estat, qui croye lui en avoir esté oste d'autres sur lesquelles nous n'ayons pas de justes pretensions nous entrerons d'autant plus volontiers dans la revision de ce que nos Commissaires auront prononcé, que nous serons tousjours bien aises de concurrir a la satisfaction de nos Voisins & de leur donner sujet de se louer de nostre equité. Nous pouvons mesme dire, que la tolerance, que nous avons eue pour les emportements de ceux qui ont voulu vous donner de sinistres impressions de nos desseins & qui n'ont gardé aucune mesure dans les invectives & les intrigues, qu'ils ont faites de tous costes contre nous, est une preuve de plus convainquantes de la forte inclination, que nous avons de maintenir la tranquillité dont vous jouissez à present & a la quelle nous contribuerons tousjours de nostre part. Sur ce nous prions Dieu, qui

Vous

Vous ait tres chers, grands amis, alliez & confederez en ſa ſainte garde. Escrit à Verſailles le 10. jour d'Octobre 1680.

Louis. Colbert.

A nos tres chers grands amis alliez & confederez les Electeurs, Princes & Eſtats de l'Empire aſſembles a Ratisbonne ou en leur abſence à leur Deputez.

Num. 11.

Lettre du Conſeiller Imperial Stratmann au Comte de Mansfeld, Envoyé de Sa Majeſté Imperiale en France touchant l'affaire de la paix. d. d. 4. Nov. 1680.

Monſieur,

Je recois tout a l'heure celle dont il Vous a plu m'honorer le 19. du mois paſsé. J'eſpere que les incommodités du rheume, qui Vous a travaillé bien à contretemps, ſeront paſſées & que Vous ſerez remis en eſtat de pourſuivre voſtre negotiation, dont depend a mon petit avis une grande partie de la tranquillite publique. Il eſt extremement ſurprenant, que Mons. Colbert de Croiſsy ſouſtient & qu'il informe mesme ſon Roy que ces choſes, qui ſe commettent par la France ſans ceſſe dans l'Empire contre le Traitte de Nimegue ſi bien, que contre celuy de Munſter ont eſté debattues en dit Nimegue entre les Ambaſſadeurs de l'Empereur & ceux de France & qu'on y eſt mesme convenu. J'ay eu desja quelques avis de ce que ce Miniſtre en a dit aux Envojez de leurs Alteſſes Electorale de Treves & Palatine, qui ont eſté il y a quelques mois a la Cour de France pour s'y plaindre & demander reparation des attentats qu'on continue encor contre les Eſtats de ces Princes la & j'ai cru alors pour vous avouer la verité, que ce n'eſtoit, qu'artifice d'un habil Miniſtre pour eluder les Envoyez & plaintes. Mais maintenant que je vois, qu'on les ſouſtient a Vous publiquement & que mesme la reſponſe de Sa Majeſte Tres Chretienne arrivée icy depuis peu à la lettre luy ecritte par cette aſſemblée ſur le ſujet des non-obſervations de la paix, s'y fondent quaſi uniquement, je n'ay pu que d'en eſtre extremement ſurpris. Je ne me puis pas perſuader, qu'un miniſtre du Caractere de Mons. de Croiſoy faiſant profeſſion d'honneur & de conſcience ſe voudroit faire merite d'authoriſer tant d'

inju-

injuſtice & de contreventions capables a brouiller de nouveau la Chreſtiente par des relations & ſouſtenues ſi mal fondees. Ce ſeroit à luy de l'eprouver n'y ayant aucune apparence, que l'Ambaſſade Imperiale ait fait une ceſſion ou renonciation ſi enorme ſans ordre & mesme a l'inſceu de l'Empire & ſans qu'on en trouve la moindre trace ou mot dans tout le traitté. Ie ſuis bien aſſeuré, que cette preuve luy ſera auſſi impoſſible que le contraire ſe decouvre clairement mesme par les actes publiques. Il eſt bien vray, Monſieur, que l'Ambaſſade Imperiale avoit un article dans ſon premier project de paix preſenté aux Mediateurs le 6 Decembre 1678. pour faire remettre les differens ſurvenus entre Sa Majeſté Tres Chreſtienne & les Eſtats de l'Empire y ſpecifiés entre les mains des arbitres c'y-devant nommés & acceptes ſur ce ſujet de part & d'autre & qu'elle y a mesme inſiſté fortement du depuis d'autant, que ſa Majeſté Tres Chreſt. l'avoit approuvé une fois & que feu Mons. l'Electeur de Baviere d'heureuſe memoire avoit pendant le traitté de Nimegue fait aſſeurer ſa Majeſte Imperiale ſi bien, que cette Diete icy, qu'elle y perſiſtoit encore, outre que d'ailleurs on voyoit bien, qu'on laiſſeroit tousjours en arriere une matiere de nouvelles brouilleries, ſi on ne vuidoit pas les differens tout incontinent par le traitté de paix, ou au moins immediatement apres par les arbitres. Mais comme l'Ambaſſade de France ne s'y vouloit pas entendre au dernier pretexant de n'etre point informé, moins inſtruit d'aucun compromis ou arbitrage & qu'en tout cas la guerre l'ayant interrompu, on n'y pourroit plus obliger leur Roy malgré luy d'autant que le moyen de vuider les differens entre des Souverains ſeroit celuy des conferences entre les miniſtres de part & d'autre & que quant au premier, on ne le pouvoit pas eſperer dans un temps ſi court, que le Roy Tres Chreſt. preſcrivoit à ſes Ambaſſadeurs de traitter la paix & que la plus part de la Chreſtienté la ſouhaittoit. L'Ambaſſade Imperiale à fait omettre a la fin l'article ſusdit, mais bien loing que par l'omiſſion de cet Article touchant le renouvellement des arbitres Elle ait cedé tant d'Estats de l'Empire à la France, ou renoncé a leurs droits & à ceux de tout l'Empire y intereſſé Elle les leur à reſervé bien expreſſement tant de bouche en preſence de l'Ambaſſade de France que par eſcrit moyennant une proteſtation ſolennelle preſentée aux Mediateurs deux jours devant de ſigner la paix & Mons. de Croiſsy ne ſcauroit desavouer de bonne

Digitized by Google

ne foy, que lors que l' Ambaſſade Imp. tesmoignoit du ſcrupule, ſi peut etre cette omiſſion du dit article pourroit donner a quelques uns lieu de ſoupconner, qu' elle s' en ſeroit deſiſtée, c' a eſté luy, qui a ſuggeré qu' on pourroit ſauver tout ſcrupule par la proteſtation & reſervation. Et certes il eſt trop habile miniſtre pour n' avoir pas fait inſerer dans tout l' inſtrument de paix le moindre mot d' une ceſſion de tant d' Eſtats ou d' une renonciation ſi enorme, ſi elle avoit eſté accordée ou faite par l' Ambaſſade Imperiale, la ou il a bien eu ſoing extraordinaire d' y faire inſerer celle d' une Ville que Fribourg avec tant de clauſes & precautions & qu' il n' ignore pas que rien n' eſt obligatoire, que ce qui y eſt exprimé dans le traitté & ratifié. Auſſy auroit il eu garde d' accepter & de demander mesme avec expreſſement le reſultat ou Gutachten de l' Empire du 23. de Mars 1679. luy extradé conjoinctement avec la ratification de l' Empereur, ſi l' Ambaſſade Imperiale avoit conſenti à la ceſſion ou renonciation qu' il ſouſtient a cette heure, veu que ce Gutachten ſe refere expreſſement à la proteſtation & reſervation ſusdite & qu' on y prie ſa Majeſte Imperiale de faire en ſorte, que les Eſtats de l' Empire dont il eſt queſtion ſoient entierement conſervés dans l' immedieté, la liberte & les droits confirmés par le traitté de paix de Munſter & que ſpecialement l' article d' iceluy ſoit bien obſervé. Il auroit eu garde auſſy d' accepter la ratification mesme de Sa Majeſté Imperiale, puis qu' elle ſe referoit au dit Gutachten des Eſtats de l' Empire. Et de grace Monſieur, qu' elle raiſon ou couleur auroit eu l' ambaſſade Imperiale de demander à la France l' Evacuation & reſtitution des places nommées dans la Liſte preſentée à Mons. de Croiſſy le 12. de Juin 1679. ſi elle y avoit renoncé peu auparavant. Il eſt bien vray, qu' on n' a pas ſpecifié toutes ces places en detail dans l' Inſtrument d' execution, Mons. de Croiſſy ayant pretexté de n' avoir pas l' information & l' inſtruction requiſe ſur tout ce detail, ſi eſt ce qu' apres avoir reſervé de la part de l' Ambaſſade Imperiale de ne deſiſter de la Liſte ſusdite (comme l' atteſtation de feu Mons. Bevilaqua cy jointe le monſtre) on y eſt convenu expreſſement, que Sa Majeſté Tres Chreſt. evacueroit & reſtitueroit generalement toutes les places qui ne luy competent pas en vertu du traitté de Weſtphalie & de Nimegue. Et comme Mons. de Croiſſy à expreſſement ſtipulé dans l' Article premier de l' inſtrument ſusdit de l' execution, que l' Empereur revoqueroit ſes troupes de toutes les places de l' Empire, qui ne luy

appartiennent, ny à l' auguſte maiſon hereditairement & qu' il compte parmy celles là expreſſement Landau & Cron-Weiſſenbourg deux des dix Villes Imperiales unies d' Alſace, il avoue clairement la Verité que ces Villes ſont de l' Empire. Il a lieu de croire que le Conſeil eſtabli à Briſac ayant conſideré ces raiſons & qu' il ne reſte aucune couleur ou apparence au dire & a la ſouſtenue de Mons. de Croiſſy ny ait pais voulu fonder ces pretendus arrests, ny le Procureur general ſes demandes, mais uniquement ſur le paix de Weſtphalie. Je ne pretend pas de deduire icy, que ce Conſeil eſtant partie & s' erigeant en juge des Eſtats meſme de l' Empire prend tant dans la forme, que dans la matiere un fondement ſi fragile de ſes arrests, qu' eſt celuy de la ſoutenue de Mons de Croiſſy. Car le traitté de Weſtphalie meſme & celuy d' execution de Nurnberg le deſtruit aſſez, comme vous en avez toute information & la lettre de cette aſſemblée eſcritte ſur ce ſujet a ſa Majeſté Tres Chreſt. le repreſente, ſi bien, que Mons de Gravelle meſme dans le raiſonnement qu' il en a fait cy devant à Son Roy (dont voicy la Copie, l' original, ayant eſté trouvé parmy ſes autres papiers a Treves) l' avoue ingenuement. J' y ay remarqué qu' il allegue que feu Mons. Volmar auroit dit, que celuy, qui ſeroit le plus puiſſant, ſeroit tousjours l' interprete du dit Traitté de Weſtphalie, mais il n' y a pas lieu de croire, qu' un homme de ſa probite, de l' honneur & de la Crainte de Dieu, qu' eſtoit feu Mons. Volmar, ait eſté capable de remettre a la plus grande force des armes l' interpretation ou l' explication des traittés de la tranquillité & de la paix publique. Tous les bons Princes, pour n' alleguer pas les Chretiens, y doivent avoir plus de religion, que de la meſurer a l' aune de leur puiſſance. Je vous demande pardon, Monſieur, de ce que ſe ne m' y eſtands pas d' avantage & de ce, que je ne vous reponds pas de main propre, mon mal de teſte qui m' a oblige de garder la chambre depuis un mois m' empeche de l' un & l' autre. Vous pouvez pourtant croire, que je ſuis tousjours d' une paſſion ſincere &c. &c.

Stratmann.

Inſc. *A Monſieur le Comte de Manſfeld, Envoyé extraordinaire de Sa Majeſté Imperiale &c.*
à
Paris.

Num. 12.

Digitized by Google

Num. 12.

Lettre de l' Eveque de Gurck au Comte de Mansfeld sur le traité de Nimegue en cause de la Cession de l' Alsace à la France. d. d. 14. Dec. 1680.

Monsieur, Vos lettres ne nous porte pas encore de si bonnes nouvelles de vostre santé, que nous le souhaiterions bien, je prie de bon Dieu, qu' il vous la donne tres parfaite. J' ay veu par ceux, que vous nous mandes les discours, que vous a tenu Mons. Colbert de Croissy, par les quels il pretend de soutenir, que par la nous avons cede a la France toute l' Alsace parce que l' art. 8.me de nostre project n' a pas esté inseré, mais omis dans le traitté de la paix de Nimegue. Cette pretension m' a surpris, comme vous pouvez vos l' imaginer, & je m' asseure que tous ceux, qui ont quelque notice des affaires publiques & de ce, qui à esté traitté & conclu a Nimegue, n' en seront pas moins surpris. J' en avois desia quelque avis par un autre, que feu Mons. l' Electeur Palatin m' escrivit sur ce sujet me disant, que Mons. Colbert de Croissy avoit dis les mesmes choses à son Envoyé le Baron d' Eck & s' informant de moy, si l' Ambassade Imperiale avoit fait quelque autre traitté avec celle de France, par le quel cette cession pretendue eut esté faite, puisque dans le traitté de Nimegue, qui luy avoit esté communiqué, il n' y avoit rien de tel, mais que tout au contraire la paix de Westphalie y estoit confirmée & prise pour un fondement solide de celle de Nimegue & de la tranquillité publique. Je repondis a Son Alt. Electorale ce qui est la verité, qu' il n' y avoit point esté fait d' autre traitté par l' Ambassade Imperiale & que par la Elle pouvoit voir, que mal est fondée cette pretension de la France. Je trouve que vous avez tres bien repondu a Mr. de Croissy, que le traitté, que nous avons conclu & signé à Nimeque & qui a esté ratifié de part & d' autre est celuy, qui doit decider cette affaire, il ne faut, que la lire pour connoistre que cette pretension est sans aucun fondement qu' il n' y est faire la moindre mention d' une telle cession, au contraire la paix de Westphalie y est confirmée de la maniere que vous le voyez dans le second article de ce traitté & tant s' en faut il, que nous ayons fait une telle cession, que du costé de la France on ne l' a jamais pretendu & qu' on à tousjours protesté de ne vouloir que le retablissement

Digitized by Google

de la paix de Munſter. Vous le pouvez voir de la declaration du Roy Tres Chreſt. ſur les conditions de la paix avec l' Empereur & l' Empire du 15. Avril 1678. ou ſa Majeſte offrant l' alternative au regard de Philippsbourg & de Fribourg ſe declare d' inſiſter ſuelement ſur le reſtabliſſement des Traittés de Weſtphalie dans tous leurs points ſans changer rien dans tout le reſte a ce qui eſt porte par les dits traittés, comme il ſe voit plus amplement de l' Extrait de la dite declaration, que voicy jointe, enſuite l' Ambaſſade de France, qui a tousjours tenu & allegue cette declaration du Roy leur maitre, comme la baſe de leur inſtruction dans leur project d' Articles pour la paix de Nimegue n' a faite aucune mention ny pretenſion d' une telle ceſſion, mais bien au contraire elle declara de ne pretendre point puisque ſur le 8me Article de noſtre project, ou nous demandions la continuation de l' arbitrage, que le Roy Tres Chreſt. avoit accordé cy devant pour vuider les differences qui eſtoient entre Sa Majeſté Tres Chreſt. & les dix Villes Imperiales d' Alſace Elle declara par Mons. le Mediateur Jenckins, qui nous la porta per Dictaturam le 30. Decembre 1678. que la France ne pretendoit aucun nouveau droit ſur ces lieux, qu' Elle ſe contentoit du droit acquis par les Ttaittes de Weſtphalie & que pourtant cet article ne devoit pas eſtre inſeré dans ce Traitté. Cet Article 8me estoit de la teneur que vous voyez cy joint. Noſtre but y estoit, que ces differens ne ſe pouvant vuider par le traitté de Nimegue pour la briefe ſuite de temps, que l' on prefigoit a la concluſion de ce traitté, l' on diſputa au moins l' affaire de la ſorte, que ces differens ne puiſſent troubler celles de Munſter, cet arbitrage, que nous propoſions, eſtoit une choſe a la quelle le Roy Tres Chreſt. avoit donne la main avant la guerre, & feu Mons. l' Electeur de Baviere avoit fait aſſeurér que Sa Majeſté l' en continueroit encore. Il eſt vray, que l' Ambaſſade de France ne vouleut point laiſſer inſerer cet article dans le traitté allegant outre la raiſon cy deſſus dite, qu' elle n' eſtoit point informée ny inſtruite pour cet arbitrage, que mesme il n' estoit point de la dignité de nos maiſtres, & qu' on pourroit vuider ces differentes par d' autres moyens que Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Tres Chreſt. tiendroient à l' avenir à la Cour de part & d' autre leurs miniſtres, par les quels on en pourroit traitter de tout cecy. Mons. Colbert de Croiſſy peut bien inferer, que le traitté de Nimegue n' oblige pas le Roy Tres Chreſt. a continuer cet arbitrage, mais non pas, que

l' on

l' on aye rien relaché des droits, qu' en vertu de cet arbitrage de la paix de Westphalie competent à l' Empire & aux Estats, qui y sont interesses, ny cassé le § Teneatur &c. & beaucoup moins qu' on aye cede toute l' Alsace a la France. Vous scavez les protestations fort solennelles, que nous fimes la dessus avant de signer le traitté & vous aurez veu aussi la teneur de la ratification de Sa Majesté Imperiale & du Gutachten des Estats de l' Empire, qui tient lieu de leur ratification, qu' on y a usé de toutes les precautions, afin qu' il ne soit point prejudicié à l' immedieté & a la liberté de ces Estats de l' Empire, dont il est question. Ms. Croissy est un ministre & scait bien, que ce sont les traittés, qui ont esté conclus, signés & ratifiés & que non plus par les contrahans & que qui veut soustenir une pretension en vertu d' un Traitté doit en produire les articles, qui contiennent ce, qu' il pretend, c' est ce, qu' il n' a pas fait jusques à present & ne pourra non plus le faire à l' avenir, car il est clair, que dans le traitté, il n' y a point de tels articles pour la cession d' une seule ville de Fribourg, il y en a plusieurs dans le Traitté de Nimegue, on peut voir, combien il y en a dans celuy de Westphalie & dans tous les autres, ou ils se sont faites de telles cessions & icy on pretend, que tant d' Estats de l' Empire ont esté cedé sans en faire la moindre mention dans le traitté. Les textes qu' il Vous à cités de supremo Dominio in Alsatia sont du Traitté de Munster pour monstrer, que nous n' avons cedé l' Alsace par le traitté de Nimegue, mesme qu' il doit citer & vous en alleguer les textes. Le Conseil de Brisac dans son pretendu arrest du 22 de Mars de cette année n' a pas voulu l' entreprendre, mais s' estant fondé uniquement sur le traitté de Munster, dit seulement, que celuy cy avoit esté confirmé dans celuy de Nimegue. Si vous prennés la peine de lire les Articles de l' arbitrage sur cette affaire d' Alsace, vous trouverez que Mons. de Croissy ne vous dit rien, si non que les arbitres ont jugé toutes ces raisons mal fondées & ce que plus est, vous avez veu dans un escrit de Mons. Gravel, qu' on a trouvé à Treues parmy ses papiers, que luy mesme ne les juge pas bien fondées pour soustenir ce, qu' on pretendoit du costé de la France, ce qui peut bien estre une des veritables causes pour quoy on n' a pas voulu admettre plus cet arbitrage. Le Reces d' Execution, qu' on vous a aussy cité, se remet a l' article 27. du Traitté, qui contient la reigle, selon la quelle l' execution a doit faire à scavoir juxta pacem Monasterienſem, & si toutes les places,

que la France doit evacuer, n' y ſont pas ſpecifiés, il ſuffit, que dans l' article 2. du dit reces elles y ſont compriſes ſous la reigle generale. Vous auez fort bien allegué le Reces de Nurnberg, dans le quel du coſté de la France on s' obligé d' evacuer entre autres places Haguenau & Landau, comme en effet on les evacua, que Mons. de Croiſſy diſe, que cela ne ſe fit, que par ce qu' il y avoit alors des brouilleries en France & qu' ils auroient beſoin de leurs troupes d' ailleurs & non pas pour executer le Reces de Nurnberg. J' avoue, qu' il nous l' a dit auſſy, mais je ne ſcay a quelle fin il le dit. Il ſemble qu' il donne lieu au monde à prendre le ſoupcon, qu' a moins qu' il y aye des brouilleries en France, on n' y donne point l' execution, quoyque expreſſement ſtipulée aux traittés. Nous luy avons remonſtré, que celuy de Nurnberg fut fait, conclu & ratifié auſſy ſolennement, que le pouvoit avoir eſté celuy de Munſter, ou quelque autre que ce fut. C' eſt ce, què j' ay a vous dire ſur les choſes, que vous nous mandes de cela. Je prie au reſte Dieu, qu' il inſpire l' eſprit de paix & de bonne union a tous les Princes Chreſtiens & que Vous puiſſiez Vous acquerir le merite & la glorie d' y avoir contribué beaucoup par votre negotiation. Je ſuis &c. &c.

Num. 13.

Bericht der bey den Nimwegiſchen Fr'dens-Handlungen geweſenen Kayſ. Geſandten wegen der Franz. Anſprache an das ganze Elſaß. d. d. 29, Jan. 1681.

Auguſtiſſime Caeſar, Rex & Domine!
Domine omnium Clementiſſime!

Poſtquam Sacr. Cælar. Majeſtati Veſtræ placuit literas reſponſorias Chriſtianiſſimi Franciæ Regis Verſaliis 10 Oct. nuperi ad Comitia Imperii Ratisbonam datas eo nobis ſine communicare, ut pro majori ſua Statuumque Imperii informatione ea elucidaremus, quæ in illis acta Neomagi, noſtrumque potiſſimum factum arguunt, gratulamur inprimis nobis de ea libertate & gloria, quæ Sacræ Cæſ. Majeſtatis Veſtræ miniſtris præcipue ſemper relicta eſt, ut ſimul obſequi & veritatem aſſerere poſſimus.

Reſponſoriarum Chriſtianiſsimi Regis hæc fere ſumma eſt, ſibi per Pacem Weſtphalicam ab Imperio clare illa omnia ceſſa eſſe, quæ

quæ à Gallia in Imperio occupata sunt & tametsi in tractatu Neomagensi a nobis prætextu placiti antehac arbitrii præcipua quædam eorum Capita in controversiam revocata & hinc inde diu ventilata fuerint, tandem tamen tum pro justitia rei, tum ob instantiam Ministrorum Principum Imperii, quos majoris ex bello mali pericula propius tetigerint, illis omnibus à nobis renunciatum fuisse, eoque postquam ea potissimum renuntiatione parta pax & pacis legibus a Gallia satisfactum sit, minus congruum fore bonæ fidei, quæ omnia Neomagi acta ab Imperio approbata sint, si illis iterum locus auresque dentur, quibus animus sit sepultas per pacem controversias non sine illius convulsione resuscitandi. Cæterum si principes aliqui statusve Imperii credant sibi alia adempta esse, quam quæ ex pace Westphalica ex legitima actione à Gallia semper vindicata fuerint, non denegandam revisionem eorum, quæ à Regiis Commissariis pronunciata sint. Quæ omnia cum erroneis plane præsuppositis principiisque nitantur, non licet nobis præsumere aliud de Christianissimo Rege, quam quod iisdem gloriam nominis sui & publicæ fidei sanctimoniam tranquillitatemque Christiani orbis certe commissurus non esset, si de fragilitate eorum omnium & rei ipsius veritate plene esset informatus. Nam primo, quod pacem Monasterienſem attinet, ubi in ejusdem Instrumento §. 70. Primo quod supremum dominium &c. usque ad §. Teneatur Rex Christianissimus &c. quid Galliæ ea tandem cessum sit, speciatim clareque expressum est, ita nemini dubium esse potest, ejusmodi cessionem ad alia non expressa nullo posse jure extendi. Tantum vero abest, ut ea Cessio aut Vasallos trium Episcopatuum Metensis, Tullensis & Verodunensis extra eorum districtus Imperio immediate subjectos aut universam Alsatiam complexa sit, ut ea potius ad Episcopatus eorumque districtus expresse limitata, immo & in prædicto Instrumento pacis non solum eorum Vasallorum plerique suffragante ipsamet Gallia in eum, quo ante motus bellicos gavisi fuerant, statum variis articulis plenissime restituti inveniantur, verum etiam extra Serenis. Domus Austriacæ in Alsatia ditiones juraque Galliæ concessa, reliqui omnes per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjecti Status & Ordines in §. Teneatur Rex Christianissimus &c. a cessione clarissime & nominatim excepti sint cum ea expressa lege, ut in libertate atque possessione immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gau-

Digitized by Google

gaudebant, a Gallia relinquerentur, utpote quæ nullam ulterius in eos regiam ſuperioritatem prætendere, ſed iis plane juribus contenta eſſe debeat, quæ ad Domum Auſtriacam ſpectaverant & Galliæ credebantur. Hæc à ceſſis tam expreſſa limitatio nimis certe clara eſt, quam ut locus aut color Galliæ poſsit eſſe reliquus, eos ipſos Imperio Romano immediate ſubjectos ſtatus, quos in ſua erga Imperium immedietate libertateque relinquere, neque ullam unquam in eos Regiam poteſtatem prætendere ita ſpeciatim pacta eſt, nunc demum ab Imperio avellendi. Cur enim ab Imperatore & Imperio iis ipſis de conſervatione libertatis & immedietatis erga Imperium tam ſolicite cautum fuiſſet, ſi eodem tractatu ab Imperio in Gallorum jus & poteſtatem transmittebantur? Cur eorum multis à Gallia vigore ipſiusmet pacis urbes, arces, & munimenta, quæ nunc invadit, reſtituta & hactenus relicta fuiſſent? Si hæc omnia ea ipſa pace in Galliam translata erant. Cur denique Gallia fortalitii Benfeldani demolitionem, Civitatis Tabernarum neutralitatem, militis ſui liberum tranſitum, aliasque ejusmodi tot cautelis ſtipulata fuiſſet? ſi univerſa Alſatia Galliæ erat. Nec quicquam contrariatur diſpoſitioni prædicti §. Teneatur Rex Chriſtianiſsimus &c. ſubjuncta eidem ſub finem clauſula: Ita tamen &c. quippe cum ſuperiori §. Primo, quod ſupremum dominium &c. & ſequenti Landgraviatus Alſatiæ & Suntgoviæ una cum præfectura Hagenoenſi, uti illa Sereniſs. Domus Auſtriaca poſsederat ab Imperatore, Imperio & Domo Auſtriaca Galliæ ceſsa erant, cum ea tamen differentia, ut quæ Domus Auſtriaca ab Imperatore & Imperio jure Vaſallagii & ſubjectionis recognoverat, ea cum omni ſupremo & directo Dominio in Galliam transmitterentur. Non inutiliter ſane §. Teneatur Rex Chriſtianiſsimus &c. quo Gallia iis plane juribus jubebantur contenta eſſe, quæ ad Domum Auſtriacam ſpectaverant, prætacta clauſula ſubjuncta eſt, ne ſc. quicquam ea declaratione intelligeretur detractum de eo ſupremi Dominii jure, quod Imperatori & Imperio in Auſtriacas ditiones Galliæ ceſſas non Domui Auſtriacæ competierat & in Galliam ſuperiore §°. translatum erat. Ceſsa ab Auſtriaca domo ſpoſpondit Rex Chriſtianiſsimus tribus librarum Turonenſium quali quali modo compenſare ſimul & æris alieni Cameræ Enſisheimenſis duas tertias in ſe recipere, quorum omnium aliqua ſaltem ratio quoad reliquos Alſatiæ & eos etiam Imperii Status, qui feuda

à tribus ceſſis Epiſcopatibus agnoſcunt, habita foret, ſi eorum ſimul ditiones cum Landgraviatu Alſatiæ & prædictis tribus Epiſcopatibus ceſsæ fuiſſent. Neque enim hi omnes præſertim ſine ulla compenſatione aut mentione ſui in adeo prodigalem ſui alienationem tacite conſenſiſſe, neque paciſcentes fortunam & conditionem tot immediatorum Imperii Statuum jactaſſe conſendi ſunt. Accedit inprimis, quod & Sacræ Cæſ. Majeſtatis & Imperii ad Tractatus Weſtphalicos Legati & Deputati tam ſæpe coram Mediatoribus & tam Galliæ quam Sueviæ Legatis, tum hi totius Imperii nomine ad tollendam omnem ambiguitatem $\frac{12}{19}$. Septembr. 1648. adeoque ante ſubſcriptam pacem datis ad Regem Chriſtianiſſimum literis & immutabili (ut illam vocant) declaratione ſolenniſſime proteſtati ſint, neque Legationem Cæſaream, neque ſe per Ceſſionem Landgraviatus Alſatiæ una cum Sundgovia & præfectura Hagenoenſi, tum trium Epiſcopatuum eorumque diſtrictuum plus juris in Galliam transferre poſſe aut velle, quam quod Sereniſs. Domui in Alſatia hactenus competierat, & olim Epiſcopi in prædictis Epiſcopatibus poſsederant. Nec enim Conſtatibus ſuis a ſe ea præripi poſſe, quæ ipſis non accepta ferant, nec precario, ſed jure ſuo teneant. Hoc ſenſu concluſa pax, neque aliter à paciſcentibus intellecta eſt, cum ex ipſo Norimbergenſi Receſſu pacis Monaſterienſis executivo clare conſtet à Gallia vigore Executionis dictæ pacis plures in Alſatia locos, immo ex ipſis decem Alſaticis civitatibus unitis duas Hagenau & Landau, aliaque quæ nunc de facto occupat, in ſpecie Germersheim, Magdeburg, Alzey, Dachſtein, Montpelgard &c. Imperio reſtituta eſſe. Frivolum nimis eſt, quod à quibusdam Miniſtris contra hæc nuper intelleximus adduci, arſiſſe ſc. civilibus diſſidiis Galliam eo potiſſimum tempore, quo de executione pacis Weſtphalicæ Norimbergæ conventum ſit; major certe debet eſſe religio pactorum, quam ut accerſitis ejusmodi ratiunculis labefactari poſſit. Receſſus Norimbergenſis ratihabitus eſt a Sacra Regia Majeſtate Chriſtian. non minus ac ipſa pax Monaſterienſis & uti Gallia nollet partas hanc acquiſitiones ex eo capite controverti, quod Imperium tempore tractatæ concluſæque pacis Weſtphalicæ internis discordiis in partes ſciſſum fuerit, ita certe inane eſt, quod eludendo receſſu Norimbergenſi pacis Weſtphalicæ executivo civilia Galliæ bella prætexantur. Et ſane Galliæ adeo nulla eorum, quæ nunc noviter invadit & occupat, ex pace Weſtphalica hactenus prætendit, ut cum iisdem Imperii Statibus,

Digitized by Google

quos nunc ad ſubjectionem & homagium cogit, tanquam cum immediatis Imperii triginta jam & ultra poſt concluſam pacem Monaſterienſem annis tractavit, ij denique interrupta nunquam poſſeſſione ad Comitia Imperii vocati & in illis præſente nec contradicente Plenipotentiario Galliæ jure ſuffragii & ſeſſionis ſemper gaviſi ſint, ad collectas Imperii contribuerint, in contentioſis nulla, quam Dicaſteria Imperii agnoverint & cum anno 1661. tot poſt pacem Weſtphalicam annis, unitis decem Civitatibus Alſatiæ neque tunc quidem de Statu immedietatis, ſed de ſola forma juramenti ratione præfecturæ Hagenoenſis præſtandi, deinde anno ſequenti in curia Metenſi Vaſallis ſupradictorum Trium Epiſcopatuum Imperio immediate ſubjectis controverſia moveretur, ea non tantum intervenientibus Imperatore & Imperio ad arbitros utrinque ex ipſomet, Imperio electos remiſſa & ab his partim deciſa ſit, ſed & Sacra Reg. Majeſtas Chriſtianiſſ. per Plenipotentiarium ſuum Gravellium in plenis Imperii comitiis Ratisbonæ ¼. Sept. 1607. ſtatim in ipſo limine arbitrii expreſſe declaraverit, non eam eſſe Regiæ Majeſtatis ſuæ intentionem, ut juramentum fidelitatis, quod vigore ſibi ceſſæ præfecturæ Hagenoenſis a prædictis Civitatibus exigat, ita explicetur, ut etiam ad immedietatem, quæ in tractatu Monaſterienſi Civitatibus expreſſe reſervata ſit, extendatur. Et quod cæterum ipſe Gravellius rei evidentia convictus ſub ceſſione Landgraviatus Alſatiæ nullas alias ditiones, quam quæ Domus Auſtriacæ fuerant comprehenſas cenſeri poſſe ingenue agnoverit, ex ejusdem renunciatione 25. Aug. 1661. Regi ſuo transmiſſa & inter alios ipſius Commentarios nuper Treviris reperta palam eſt. Omnium autem mirabilius hoc eſt, quod etiam illi Imperii Status, qui non tantum conſentientibus, ſed plerique ſuffragantibus inprimis Gallis adeo nominatim & expreſſe per pacem Weſtphalicam in ſuas ditiones & jura territorialia, quibus ante bellum gaviſi erant, reſtituti ſunt, illis omnibus & usque adeo iis etiam, quæ neque feuda Epiſcopatuum, neque in Alſatia ſita ſunt, nunc ab iisdem Gallis ejusdem obtentu pacis exuantur. Exemplo ſunt Sereniſſimus Elector Palatinus, Epiſcopatus Spirenſis, una cum incorporata eidem ab aliquot ſeculis præpoſitura Weiſſenburgenſi, incorporata Electoratui Trevirenſi Abbatia Prumenſis, Domini Comites Palatini Bipontanus & Veldentiæ, Marchiones Badenſes, Dux Wirtenbergiæ Montbelgardenſis, Princeps Salmenſis, cæterique Rheingravii, Comites de Naſſau, Hanau, Leiningen Daxburg & plures alii, quos omnes Pax Weſtphalica in eum, quo

quo ante bellum gaviſi fuerunt, ſtatum expreſſis §§phis ſuffragante tunc inprimis Gallia pleniſſime reſtituit & illos ipſos eadem Gallia ejusdem obtentu pacis iis nunc omnibus deſtituit. Quæ prolixius, quam inſtituti noſtri videri poſſet à nobis ea potiſſimum de cauſa repetita & deducta ſunt, quod cum ex tabulis Neomagenſis pacis conſtet, Monaſterienſem iisdem non ſecus ac ſi verbotenus inſerta eſſet, ſola Friburgi cum Philippsburgo commutatione excepta, in omnibus & ſingulis præcipue confirmatam eſſe, demonſtratumque ſit tantum abeſſe, quod pace Monaſterienſi Galliæ, quicquam eorum, quæ nunc noviter invadit, ab Imperio ceſſum ſit, ut pleraque à ceſſis nominatim excepta, multa Dominis, quibus ea nunc eripit, vigore iſtiusmet pacis Gallia tunc inprimis annitente, reſtituta, multa ab iſamet Gallia vigore Executionis ejusdem pacis Imperio reddita, omnia usque ad poſtremos motus ſarta tecta Imperio conſervata ſint, conſequens porro & omnino evidens ſit, iis nunc demum ab Imperio avellendis, inane prorſus à tractatu Neomagenſi patrocinium prætextumque accerſiri. Nam quemadmodum à legatione Gallica Neomagi teſtantibus Actis in ejusdem propoſitionibus 3. Martii 1677. & reſpective 15. Apil. 1678. per Mediatores nobis communicatis pro omni conditione reſtabiliendæ cum Imperio pacis reſtituendæ Weſtphalicæ ſine ulla alia ejusdem declaratione aut immutatione, quam quod nobis Friburgi aut Philippiburgi optio relinqueretur poſtulata, neque alia articulis ab eadem 24. Nov. 1678. propoſitis inſerta, ita porro neque ſub alia pax inita concluſaque eſt. Non negamus plures à nobis non minus, quam à Legatione Gallica in projectis hinc inde reſpective 24. Nov. & 6. Decembr. 1678. mediatoribus exhibitis articulos propoſitos eſſe, quam Inſtrumento pacis poſtea inſerti ſint. Neutri autem partium adeo in mentem venit, eam omiſſionem renunciationis inſtar eſſe, ut Gallia articulum 3. prædicti projecti ſui ſuſtineat adhuc & additionalium aliquos, quos 15. Decembr. 1678. exhibuit, licet eorum nullus Inſtrumento pacis poſtea inſertus inveniatur, propria tamen auctoritate & vi exſecuta ſit. Et certe multa tractantur, quæ non perficiuntur, ideoque & inter gentes conſtat & expreſſe per Mediatores inter nos & Legationem Gallicam teſtante Protocollo convenit, ut ea quæ ante transactionem inter tranſigentes dicerentur, pro non dictis, acta pro non actis haberentur. Inſerueramus projecto noſtro inter alios articulum de controverſiis ad placitum ante hac arbitrium remittendis utpote & rationi & repetitis à Chriſtianiſſimo Rege tam

in aula Sacræ Cæſ. Majeſtatis Veſtræ, quam in publicis Imperii comitiis Ratisbonæ per unum ex Electoribus Imperii conteſtationibus conformem, neque aliter aut antea eum omiſimus quam Legatio Gallica, quæ hactenus affirmaverat, ſe de tali arbitrio nec informatam, nec inſtructam eſſe per mediationem Anglicam 30. Decembr. 1678. expreſſe declaraſſet à Rege ſuo nihil novi aut aliud juris in eos ſtatus & loca, quæ in Articulo hoc 8.vo projecti noſtri expreſſa ſint, prætendi, quam quod ipſi pace Monaſterienſi acquiſitum ſit, ideoque cum hæc pacis Neomagenſis fundamentum factura præſupponeretur, articulum hunc omitti poſſe. Nulli certe vel per ſomnium in mentem venit ea omiſſione articuli projecto noſtro de renovando arbitrio inſerti vel ipſi arbitrio & juri per illud partibus quæſiti renunciari, multo minus tot tantosque immediatos Imperii Status, territoria & jura pace Weſtphalica & hactenus ſemper ſarta tecta Imperio tam ſollicite conſervata uno ictu in Galliam transferri. Nobis ſane nec ea mens nec poteſtas fuit, neque vero ita alieni ſumus prodigi & noſtri obliti ut, quæ à Legatione Gallica ſicuti ex prædictis & actis patet, ne quidem unquam petita ſint, ea ſine mandato Sacræ Cæſar. Majeſtatis Veſtræ ſine præſcitu Imperii, ſine conſenſu intereſſatorum ſtatuum ſponte jactaverimus. Non neglexiſſet ſane Legatio Gallica tantæ renunciationis, ſi ſupradicti vel alterius articuli omiſſio renunciationis loco habita aut accepta fuiſſet, aliquod ſaltem veſtigium in ipſo pacis inſtrumento relinquere, cum eidem longe minorum rerum immo & verborum enucleatiſſima expreſſio curæ fuerit. Enimvero inutile foret de certa pactionis formula tam diu & operoſe tractaſſe, ſi ea poſthabita ad prima utrinque projecta & varia inter tractandum ultro citroque aut propoſita aut omiſſa plerumque incerta recurrendum eſſet. Et ſane non ea, ſed ipſæ pacis tabulæ a Sereniſs. Cæſ. Majeſtate Veſtra & Imperio, uti & à Rege Chriſtianiſs. Exemplaribus ratificationis hinc inde inſertæ, ratihabitæ ſunt & poſteritati, quæ omnia alia ignorat, fidem & regulam faciunt. Jam vero cum articulo 2. Inſtrumenti pacis Neomagenſis ſimpliciter pax Monaſterienſis in omnibus & ſingulis confirmata ſit, niſi quatenus eidem per Inſtrumentum pacis Neomagenſis expreſſe (quod bene notandum) derogatum eſt, ejusmodi autem derogatio aut mutatio qualiscunque, quoad ea, de quibus quæſtio eſt, in toto pacis Neomagenſis Inſtrumento expreſſa adeo non inveniatur, ut potius articulus 27. ejusdem claris iterum verbis ſimpliciter repetatur, (juxta pacem Weſtphalicam

cam art. 2. in omnibus confirmatam reciproce omnia reſtituenda evacuandaque eſſe bona fide) nimis certe clarum eſt, de nulla alia deſiſtentia, renunciatione aut ceſſione qualicunque præſertim tam enormi cogitatum fuiſſe. Sed ne ambigendi locus poſſet eſſe reliquus, nos expreſſis verbis coram Legatione Galliæ & ad Acta Mediatorum in ſcriptis biduo ante ſubſcriptam pacem ſolenniſſime proteſtati ſumus per præfatam omiſſionem articuli projecto noſtro de renovando arbitrio inſerti nihil omnino Imperii juribus derogari, ſed ea potius, uti in pace Monaſterienſi, unica Neomagenſis baſi fundata ſint, inviolata ſervari. Quæ ipſa proteſtatio ſub qua concluſa & ſubſcripta pax eſt, poſtquam in declaratione Imperii, quia Sacra Cæſ. Majeſtas Veſtra 23. Mart. 1679. ab Imperii ordinibus ad pacem ſuo & Imperii nomine ratam habendam implorata fuit, non tantum expreſſis verbis repetita ſit, verum etiam ſecuta Cæſar. Majeſtatis Veſtræ ratihabitio ad eam ſe porro referat, hæc autem cum illa Legationi Gallicæ a nobis 19. Aprilis 1679. extradita & cum exemplari ratificationis Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſs. commutata ſit, non facile apparet, quo tandem fundamento iſtius vel alterius articuli omiſſio renunciationis vel præjudicialis deſiſtentiæ inſtar haberi poſſit. Accedit, quod deſignatio à Gallia reſtituendorum 12. Junii 1679. à nobis Legationi Gallicæ exhibita clare demonſtret, quam nulla intentio fuerit illa Galliæ per pacem cedendi, quorum ab ea reſtitutio vigore pacis expreſſe per nos ſtatim poſtulata fuit. Etiamſi Receſſui Executionis ea omnia ſpeciatim inſerta non ſint, eo quod Legatio Gallica negaret ſe de ſingulis ita particulariter informatam eſſe, nihilominus expreſſe convenit reſtituenda eſſe Imperio à Gallia generaliter omnia, quæ eidem pace Monaſterienſi aut Neomagenſi non competant, facta tamen prius coram utraque mediatione expreſſa reſervatione, nos a prædicta deſignatione ſpecifica reſtituendorum adeo non deſiſtere, ut Eidem caſtrum Waſſelnheim ad Civitatem Argentinenſem ſpectans addi peteremus. Tantum abeſt, ut hiſce a Legatione Gallica contradictum ſit, ut in allegato Receſſu Executionis artic. 1. inter ea Imperii loca, ex quibus Sacræ Cæſ. Majeſtatis Veſtræ copias educi ſtipulata eſt, duas ex ipſis unitis Civitatibus Imperialibus Alſaticis Landavium & Cron-Weiſſenburgium expreſſe recenſuerit, adeoque Imperii illas eſſe agnoverit. Immo & Epiſcopum Argentoratenſem, in cujus ditionem non minus nunc, quam in alias Alſatiæ ſuperioritatem ſibi Gallia arrogat, non tanquam ſubditum, verum uti amicum

& fœderatum, cui tanquam immediato Imperii Principi una cum seſſione & voto in Imperio, etiam jus fœderum competat, 23. Aug. per utramque mediationem declararit, eoque ut ejus miniſter ad Tractatus pacis inter fœderatos Galliæ admitteretur, inſtantiſſime urſerit, pactumque tandem ſit in ipſa pace artic. 23. ut prædictus Epiſcopus Argentoratenſis ſimul cum fratre & ex fratre nepote in priſtinum Statum, jura, ſeſſiones, votum, bona feudalia & ſubfeudalia & alia, quibus ante deſtitutionem gaviſi fuerant, non obſtantibus, ſed caſſatis quibuscunque in contrarium actis, pactis & decretis pleniſſime reſtituerentur, eaque judicia regia hisce cæterisque omnibus Coronæ Gallicæ, quæ occupare decreverat, ſpecie juris adſcribendis reſpective Metis & Briſaci adornata, ſatius tamen duxerunt prætenſum ſententiarum ſuarum fundamentum in pace Weſtphalica quam Neomagenſi aut efficta nobis renunciatione collocare, tametſi illa non magis quam hac ſuſtinendum. Cæterum quod in literis Chriſtianiſſimi Regis additur, nos ad eam renunciationem inſtantiis miniſtrorum Principum Imperii, quos pericula belli propius urſerint, præcipue permotos eſſe, non majori certe fundamento nititur, quam ipſa renunciatio, neque enim ullus Principum aut eorundem miniſtrorum, utut pacem efflagitarent, ſub nomine & velo pacis bellum præ quovis alio exitioſum Imperio cupiebat, neque nos, quantumvis cupiiſſent, ignorabamus, nullam nobis præter mandata Sacræ Cæſ. Majeſtatis Veſtræ in utilitatem univerſi Imperii directa aliam in tractatu normam aut regulam propoſitam eſſe. Non eſt quod nos tangamus, quod in fine litteris Chriſtianiſſimi Regis de concedenda reviſione ſubjungitur. Certe in aprico eſt, neque Imperium, neque immediatos ejusdem Status in eorum magis, quos ad ejusmodi reviſionem Rex Chriſtianiſs. deputaturus eſſet, ac in Cameræ Metenſis aut Briſacenſis jurisdictionem conſentire, vel ab illis favorabiliorem quam ab his pronunciationem ſibi polliceri poſſe, utrisque cauſa Domini pro omni ratione decidendi futura. Denique pro fundamento poſt tot tamque graves ab ordinibus Imperii Regi Chriſtianiſs. enucleate propoſitas commiſſas ex parte Galliæ contraventiones pacis in literis ſuæ Regiæ Majeſtatis omnes pacis leges optima fide ex parte Galliæ adimpletas eſſe affirmari poſſit, non magis certe apparet, quam quo nitatur illud, cujus nos in iis arguimur, cujus contrarium cum ex prædeductis & Commentariis relationum noſtrarum Neomago miſſis, præcipue vero ex tabulis pacis ipſaque rei & actorum evidentia clarum

clarum sit, Nos contenti satisfecisse Sacræ Cæs. Majestatis Vestræ Mandato, cætera Statibus Imperii pro gravitate rei diluenda merito relinquimus & proinde quod reliquum est, Cæsareæ gratiæ nos submississima devotione & cultu æternum commendamus

Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis Vestræ

Dat. d. 29. Januarii 1681.

Devotissimi & obedientissimi
Capellanus & Servi

Johannes Episcopus Gurcensis.
Ulricus Comes Kinsky.
T. A. H. Strattmann.

Num. 14.

Wurtemb. Schreiben an die Kays. May. wegen angesonnener Werbung in den Herzogl. Landen. d. d. 15. Febr. 1681.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Es haben E. K. M. unter dato Linz den 15. Nov. verwichenen 1680. Jahrs, wie an andere des H. Röm. Reichs-Chur-Fürsten und Stände mehr, also auch an mich allergnädigst gelangen lassen, aus was vortringenden Ursachen Sie Dero vorhin auf den Beinen habende Armada zu verstärken und neben Ihrer Vorder- und Ober-Oesterreichischen Landen auch die Werbungen im H. Röm. Reich anzustellen entschlossen wären mit dem allergnädigsten Gesinnen Dero mit Kayserl. Werbungs-Patenten sich anmeldenden Officiern nicht allein in disem Herzogthum und Landen die Anwerbung einiger Mannschafft gutwillig zu verstatten, sondern auch zu deren schleuniger Aufbringung allen beförderlichen Willen und Vorschub zu leisten. Gestalten nun E. Kay. May. mein und meines anvertrauten vormundschafftlichen Herzogthums und Landen getrewest und allergehorsamster Devotion sich vorhin allergnädigst versichert wissen, also würde es auch bey denen Werbungen, die E. K. M. aus trewvätterlicher Sorgfalt pro salute publica resolviert, keinen Anstand haben, wann dieselbe an und vor sich selbsten nach den Reichs-Constitutionen und im Instrumento pacis Westphalicæ repetierter Libertæt der Fürsten und Ständ des H. Reichs von E. K. M. Befelchshabern eingerichtet und der eben jetzt bey der allgemeinen Reichsversamblung zu Regenspurg in proposition und deli-

Digitized by Google

deliberation geſtellte punctus ſecuritatis publicæ dadurch mehr befördert als gehemmet würde. Indeme aber geſtrigen Tags ein Fendrich aus der Veſte Philippsburg mit vidimierten Patenten hiehero gekommen und die Werbung ſo gar in diſer Reſidenz Stuttgard und in dem allernächſt gelegenen Amt Canſtatt unter andern auch mit der prætenſion geſucht den new-werbenden mit Herberg und anderer Notturfftsreichung an Hand zu gehen, diſes aber eine Sache iſt, quæ non niſi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum ſuffragio & conſenſu verhängt werden mag, auch von andern Chur-Fürſten und Ständen, daß ſie ſich mit dergleichen beladen laſſen, weder mir, noch übrigen des Löbl. Schwäb. Krayß Fürſten und Ständen bekannt, ſo bin ich nicht unbillich angeſtanden, ob Ew. Kayſ. May. allergnädigſtem Befelch gemäß gelebt werde, daß durch Dero Befelchhabere ſolche Werbungen gleich zu Anfang in diſem vormundſchafftlichen Herzogthum und Landen geſucht und angeſtellt werden ſollen, der Krayß ſelbſten und zumahlen diſes Herzogthum muß ja faſt ſtündlich erwarten, daß nach nur erträglichem Schluß E. K. M. und des Reichs man ſich von Krayſes wegen wieder armieren ſoll. Und wird ſchwer hergehen, daß Fürſten und Ständ, wann gleich von keiner Prævention was wiſſend, dennoch eine proportionierte Anzahl uffbringen werden. So iſt auch die ſituatio loci nicht auſſer Bedenken, indem man allen vertrauten correſpondentien nach franzöſiſcher ſeiten nur auf das momentum wartet, da man ſub prætextu eines unter der Hand wider ſie ſchon reſolvierten Kriegs die nächſtgelegene Ständ und Krayß überziehen könut, welches dann, wo nicht aus befahrender jalouſie der Werbungen ſelbſten, jedoch aus dem præſupponierten tractat des Obdachs und reichender Notturfft von einer armierten Potenz vor der Zeit um ſo viel mehr veranlaſſt werden dörffte, als diſer Krayß und darinn ligende Land und Leut des hieſigen Fürſtl. Pupillen in der frontier gegen Frankreich faſt für nichts geſchloſſen und einer groſſen Macht mit wenigen kein Widerſtand zu thun.

Bitte dahero allerunterthänigſt, E. K. M. geruhen allergnädigſt jetzt allergehorſamſt vorgeſtellten ſo trifftige motiven bey Deroſelben in Kayſerl. Huldeu nur ſo viel allergnädigſt verfangen zu laſſen, damit meines noch zarten Vettern des Erb- und Land-Prinzen Lden vor der Zeit einige Gefahr nicht zugezogen, auch mir als Adminiſtratori inn- und auſſer dem Krayß von übrigen Chur-Fürſten und Ständen kein ungleiches imputiert werde und wiſſen E. K. M. voran, wie ſchlüpfferig es umb die Beybehaltung der Mömpelgardiſchen Herrſchafft und Landen ſtehet, ſo, daß ich auf diſe Stund noch nicht verſichert, ob bey den erſtgegebenen Königlichen reſolutionen man hinc inde acquieſciren könne und werde. Gegen E. K. M. aber bin ich dabey des aller-

allergehorſamſten und getreueſten erbieteus, wenn ſolche Werbungen gleich andere denen Reichs-constitutionen gemäß ohne ſuchende Herberg und reichende Notthurfft in denen Krayſen hin und her angefangen und zu männiglichs notiz gekommen, daß auch in diſem Herzogthumb, ſo fern man von Reichs- und Krayß wegen die Trommel nicht ſelbſten zu rühren, daran kein Anſtand genommen werden ſolle. Und E. K. M. thue mich und mein anvertrautes vormundſchafftliches Herzogthumb und Landen allergehorſamlichſt, Dieſelben aber der ſtarken Hand Gottes allergetreulichſt überlaſſen. Stuttgardt den 15 Febr. Anno 1681.

Num. 15.

Replicæ Statuum Imperii ad reſponſum Regis Galliæ ſuper contraventionibus pacis Gallicis. d. d. 7. Febr. 1681.

Literas reſponſorias Regiæ Majeſtatis Veſtræ ex Arce Verſalienſi 10. nuperi Octobris datas ea, qua par eſt, veneratione accepimus & ex illis intelleximus eſſe, qui Regiam Majeſtatem Veſtram ea ſiniſtra opinione imbuant, quod omnia, quæ in Imperio per Regiæ Majeſtatis Veſtræ officiales de facto & vi militari occupantur, ab Imperio in pace Weſtphalica Coronæ Galliæ clare ceſſa & eidem in tractatu pacis Neomagenſi, poſtquam à Cæſareis Legatis præcipua eorum capita in controverſiam revocata fuiſſent, tandem tamen aut renunciata aut relicta ſint. Utrumque certe ita erroneum eſt, ut æquanimitas & juſtitia Regiæ Majeſtatis Veſtræ nobis omnino polliceatur non concredituram ſe iis, gloriam nominis ſui, ſanctimoniam fidei publicæ & tranquillitatem Chriſtiani Orbis, ſi de rei ipſius veritate plene eſſet informata. Nam quantum inprimis pacem Weſtphalicam attinet, ſi placuiſſet Regiæ Majeſtati Veſtræ ad ea reflectere, quæ literis noſtris 27. Julij nuperi prolixius deduximus. Cognoviſſet certe tantum abeſſe, ut quisquam eorum Coronæ Galliæ, quæ nunc noviter in Imperio occupat, pace Weſtphalica ceſſum ſit, ut pleraque in ipſiusmet pacis Inſtrumento ab iis, quæ Galliæ ibidem ceſſa leguntur, clare potius & nominatim excepta, multa Dominis, quibus ea nunc eripiuntur, virtute iſtius pacis Regia Majeſtate Veſtra tunc inprimis annitente reſtituta, multa vigore Receſſus Norimbergenſis pacis Weſtphalicæ executivi Imperio reddita, omnia usque ad poſtremos motus ſarta tecta conſervata ſint, iidemque Sta-

tus, in quos Regia Majeſtas Veſtra nunc Regiam ſuperioritatem ſibi adſtruit, triginta & ultra a pace Weſtphalica annis interrupta nunquam poſſeſſione ad Comitia Imperii vocati, in illis præſente nec contradicente Plenipotentiario Regiæ Majeſtatis Veſtræ ſuffragii & ſeſſionis, adeoque omnibus immedietatis juribus ſemper gaviſi ſint, ad Collectas Imperii contribuerint, in contentioſis nulla, quam Imperii Dicaſteria agnoverint, immo Regia Majeſtas Veſtra cum illismet tanquam cum immediatis Imperii Statibus hactenus ſemper tractarit, fœdera inierit, in ipſo Weſtphalicæ pacis Inſtrumento liberum militis ſui per Alſatiam tranſitum, fortalitii Benfeldani in Alſatia demolitionem, Civitatis Tabernarum neutralitatem pacta ſit. Et cum anno 1651. Regia Majeſtas Veſtra primum Dominum Comitem de Harecourt præfectum Hagenoenſem conſtituiſſet, ipſamet in literis, probante Copia ſub N. 1. teſtata ſit, Landgraviatum Alſatiæ tantum cum protectione decem Civitatum Imperialium in Alſatia ſitarum ceſſum fuiſſe, immo dictas Civitates paſſim non ut ſubditos, ſed ut Status Imperii habuerit, ipſisque conſervationem immedietatis ſancte promiſerit. Cumque anno 1661. tam longo poſt pacem Weſtphalicam tempore unitis decem Civitatibus Imperialibus Alſatiæ, neque tunc quidem de ſtatu immedietatis, ſed de ſola forma juramenti ratione præfecturæ Hagenoenſis præſtandi nova quæſtio oriretur, Regia Majeſtas Veſtra per ſecundum ſuum Præfectum Dominum Ducem Mazarini præſentibus Regiis ſuis Commiſſariis ſolenni jurejurando juxta formulam N. 2. ſtipulata ſit, quod dictas Civitates Imperiales contra omnem injuſtitiam & violentiam defendere, easque in omnibus ſuis immedietatis juribus & privilegiis erga Imperium Romanum conſervare, nautiquam vero turbare velit, prout ex Reverſalibus juratis ſub N. 3. prolixius patet. Deinde poſtquam anno ſequenti à Curia Metenſi trium Epiſcopatuum Metenſis, Tullenſis & Verodunenſis quondam Vaſallis Imperio immediate ſubjectis controverſia moveretur, utraque non tantum intervenientibus Sacr. Cæſar. Majeſtate & Imperio ad arbitros ex ipſomet Imperio utrinque electos remiſſa & partim jam deciſa ſit, ſed & Reg. Majeſtas Veſtra per Plenipotentiarium ſuum Robertum de Granvelle in his Comitiis $\frac{1}{11}$. Sept. 1667. in ipſo ſtatim limine arbitrii teſtantibus Actis ſolenniter conteſtata ſit, non eam eſſe intentionem ſuam, ut juramentum fidelitatis, quod vigore ceſſæ ſibi præfecturæ Hagenoenſis à prædictis Civitatibus exigat, ita explicetur, ut immedietati,

quæ

quæ in tractatu Monasterienſi illis expreſſe reſervata ſit, ullo modo præjudicet. Eoque nemo certe ſine injuria de Regiæ Majeſtatis Veſtræ juſtitia & æquanimitate præſumere poteſt, quod nunc eas ipſas Civitates, uti & reliquos Alſatiæ ordines à Landgraviatu Alſatiæ, qui Coronæ Galliæ ceſſus eſt, diſtinctiſſimos & à ceſſione in ipſo Inſtrumento pacis nominatim exceptos cum pluribus aliis immediatis Imperii Statibus, etiam iis, quos pax Weſtphalica & Receſſus Norimbergenſis ejusdem executivus in ſua territoria & jura tam clare reſtituit, ejusdem pacis obtentu ſibi vindicare velit.

Æque fragile eſt alterum fundamentum, quod a tractatu Neomagenſi accerſitur. Nam uti ex ejusdem actis conſtat, à Regia Majeſtate Veſtra pro omni conditione reſtabiliendæ cum Imperio pacis ſolam reſtitutionem Weſtphalicæ poſtulatam, ita ex ejusdem pacis Inſtrumento evidens eſt, ſola Friburgi cum Philippiburgo commutatione excepta, in reliquis pacem Weſtphalicam pure confirmatam eſſe. Non ignoramus tam à Cæſarea, quam Regiæ Majeſtatis Veſtræ Legatione articulos hinc inde plures propoſitos eſſe, quam Inſtrumento pacis poſtea inſerti ſint, quo prætextu Regia Majeſtas Veſtra quam maxime inniti & tam enormem ceſſionem exinde etiam evincere velle videtur, ſed ea omiſſio adeo neutri partium renunciationis inſtar viſa eſt, ut Regia Majeſtas Veſtra eorum aliquos ab ejusdem Legatis propoſitos, licet ex tabulis pacis omiſſi ſint, effective tamen executioni demandarit. Ut taceamus quod Legatio Cæſarea Art. 8. projecti ſui de controverſiis ibi nominatis ad placitum antehac arbitrium remittendis non ante, nec aliter omiſerit, quam poſtquam Legati Regiæ Majeſtatis Veſtræ, qui hactenus conteſtati fuerant ſe de eo arbitrio nec informatos nec inſtructos eſſe, tandem per Mediationem Anglicam 30. Dec. 1678 vigore Extractus Protocolli ſub N 4. expreſſe declaraſſent, à Regia Majeſtate Veſtra nihil novi aut aliud juris in Status & loca in prædicto Articulo nominata prætendi, quam quod eidem pace Weſtphalica acquiſitum ſit. Quæ cum pacis Neomagenſis fundamentum factura præſupponeretur articulum omitti poſſe. Et ne locus eſſet ex iſta omiſſione renunciationem aut qualemcunque deſiſtentiam arguendi, Legatio Cæſarea ante ſubſcriptam pacem coram Mediatione & ipſismet Regiæ Majeſtatis Veſtræ Legatis verbis & ſcriptis ex ſuperabundanti interpoſita proteſtatione expreſſe cavit, ſtatimque poſt pacem hinc inde ratihabitam inter alia etiam ea ipſa loca articulo prædicto nominata à Le-

Digitized by Google

gatis Regiæ Majeſtatis Veſtræ nomine Imperii inter reſtituenda & evacuanda repetiit, prout ex actis clarum eſt & adjacens hic dictorum Legatorum Cæſareorum recenſio facti ſub Num. 5. uberius habet, ita ut non appareat, quo tandem fundamento ex prædicti articuli omiſſione tam enormis tot tantorumque Statuum ceſſio inferatur. Nullum certe illius in Inſtrumento pacis veſtigium eſt. Et cum ex omni jure conſtet, ea quæ ante transactionem & re adhuc integra inter tranſigentes dicuntur & aguntur pro non dictis, acta pro non actis haberi, eaque non ex illis aut antecedentium congreſſuum diſceptationibus, ſed ex ſolo tenore Inſtrumenti ſecutæ pacis, quid ea tandem transactum ſit, doceri oportere ad illud unam recurrendum eſt. Neque enim quicquam aliud à Sacra Cæſ. Majeſtate & Imperio aut a Regia Majeſtate Veſtra ratihabitum fuit, quam ipſæ pacis tabulæ uti exemplaribus ratificationis verbotenus inſertæ ſunt & conſequenter eæ ſolæ paciſcentes obligant. Jam vero cum in tabulis pacis Neomagenſis in omnibus & ſingulis pax Weſtphalica pure confirmata ſit, niſi quatenus eidem per Neomagenſem expreſſe derogatum eſt, tota res eo redit, ut alterutrum doceri debeat, aut factam eſſe in pace Weſtphalica ceſſionem, quæ prætenditur, aut quoad eam ceſſionem per pacem Neomagenſem Weſtphalicæ expreſſe derogatum eſſe. Cum autem ex literis noſtris 27. Julij nuperi ad Reg. Majeſtatem Veſtram datis (quarum contenta in omnibus hic repetuntur) & hisce ſupra clare oſtenſum ſit, quam nihil eorum pace Weſtphalica Coronæ Galliæ ab Imperio ſit ceſſum, neque in toto Inſtrumento pacis Neomagenſis ullum ejusmodi Ceſſionis veſtigium aut mentio, multo minus paci Weſtphalicæ, quoad hæc quicquam expreſſe derogatum inveniatur, ut potius artic. 27. ejusdem claris iterum verbis repetatur, ſimpliciter juxta pacem Weſtphalicam in omnibus & ſingulis artic. 2. confirmatam, reciproce omnia bona fide reſtituenda & avacuanda eſſe, immo & Dominus Epiſcopus Argentinenſis unus ex ordinibus immediatis Imperii in Alſatia in ipſo tractatu Neomagenſi à Regia Majeſtate Veſtra inter amicos & fœderatos habitus & eadem imprimis urgente in priſtinum ſtatum, jura, ſeſſiones, vota & alia quæcunque, quibus ante deſtitutionem gaviſus fuerat, reſtitutus ſit. Conſequens porro eſt reliquos in Inſtrumento pacis Weſtphalicæ ſub eadem diſpoſitione, verbis & re comprehenſos eadem quoque reſtitutione, immedietate & juribus uti frui debere, adeoque Regiam Majeſtatem Veſtram de ejusmodi præ-

tenſa

tenſa Ceſſione aut deſiſtentia, utpote quæ neutra pace, adeoque nullo prorſus fundamento nititur, nimis ſiniſtre ſane informatæ eſſe. Id autem minus capimus, quod dictæ Ceſſioni aut deſiſtentiæ adſtruendæ in præfatis Regiæ Majeſtatis Veſtræ literis, Sacræ Cæſ. Majeſtatis & Imperii ratificatio allegetur, cum in Senatusconſulto Statuum Imperii Regiæ Majeſtatis Veſtræ Legatis una cum exemplari ratificationis Cæſareæ, quæ ad illud ſe expreſſe etiam refert, extradito interpoſita à Legatione Cæſarea prædicta proteſtatio & reſervatio clariſſime repetita ſit. Non immerito certe laus & gloria eſt, quam Regia Majeſtas Veſtra in ſuismet litteris Imperatori & Imperio adſcribit ob religionem in obſervanda uti ea ratihabita eſt pace. Neque enim quisquam hactenus extitit, qui ab illis vel in ea obſervanda bonam fidem vel in exequenda promptitudinem deſiderarit, cui ſe eadem bona fide & promtitudine à Regiæ Majeſtatis Veſtræ miniſtris reſponderetur, non foret hisce tum antehac deductis, tum novis & quotidie in Imperio ingraveſcentibus querimoniis locus. Cæterum quod Regia Majeſtas Veſtra in ſuis literis reviſionem denique eorum offerat, quæ à Commiſſariis ſuis contra gravatos Imperii Status pronunciata & armata manu occupata ſunt, non ita accipimus, quod Regiæ Majeſtatis Veſtræ mens aut intentio eſſe poſſit ordines Imperii ad ſua Tribunalia, quorum in illos jurisdictio notorie incompetens eſt, iterum evocandi & ſumptis actoris ſimul & judicis partibus explicationem Inſtrumenti pacis Weſtphal. excluſis cæteris ipſius conſortibus contra ipſam pacem ſibi ſoli vindicandi, verum eo quo par eſt & congruo Regiæ Majeſtatis Veſtræ juſtitiæ ſenſu, ut controverſiæ (prout inter diſſentientes moris eſt & Regiæ Majeſtati Veſtræ antehac placuit) ad arbitrium gravatis ſtatibus interim in poſſeſſionem immedietatis, libertatis & jurium, qua de facto deſtituti ſunt, ante omnia, uti juris eſt, reſtitutis remittantur. Quæ ſi Regiæ Majeſtatis Veſtræ intentio ſit, uti id ab ejusdem juſtitia & tam ſæpe & ſancte repetitis conteſtationibus ſperamus, Sacra Cæſ. Majeſtas (ad cujus mentem & intentionem hæc ſcripta ſunt) una cum Imperio & intereſſatis ejusdem Statibus admittent oblatam conditionem eo libentius, quo ſcimus iis nihil eſſe antiquius & nihil magis in votis, quam conſtantem cum Regia Majeſtate Veſtra pacis & ſinceræ amicitiæ conſervationem, quæ cæteroquin ſublatis fundamentis ſalva diu ſtare non poteſt, nec ab Imperio de facto tot & tanta ejusdem membra ſine totius corporis convulſione avelli. Quapropter

Regiam Majeſtatem Veſtram iterum iterumque decenter & inſtantiſſime rogamus ut pro ſua æquanimitate & juſtitia repetitisque toties conteſtationibus ſemota vi non ſolum controverſias, quæ coram placito antehac arbitrio tractatæ ſunt, ad illud remittere, ſed & gravatos in poſſeſſionem immedietatis, libertatis & jurium, qua hactenus præſenti turbatione excepta gaviſi ſunt, ante omnia reſtituere ab omni ulteriori violentia nec non in terris Imperii fortalitiorum exſtructione aliisque innovationibus abſtinere & utramque tam Weſtphalicam quam Neomagenſem pacem ſartam tectam, inviolatamque eſſe & ſi quid in alios Imperii Status & ordines ſupradicto arbitrio non comprehenſos, ulterius prætendi poſſe videtur, illud omne etiam (prævia tamen ſemper reſtitutione turbatorum) pari juris & arbitrii viæ intra certum tempus decidendum committere velit. Quo nihil certe facere poteſt Regia Majeſtas Veſtra Deo gratius, nomini ſuo glorioſius & toti Chriſtiano orbi exoptatius. De cætero Reg. Majeſtatem Veſtram Divinæ protectioni commendamus, Eidemque omnem Regiminis felicitatem ex animo comprecamur. Ratisbonæ 7. Februar. 1681.

Beylagen zu diſem Schreiben N. 1.

Copie de la lettre du Roy tres-Chreſtien à Meſſieurs les Magiſtrats & Senat de la Ville Imperiale de N. le 27. Sept. 1651.

Tres chers & bons amis. Par le traitté heureusement conclu de la paix de l' Empire, le Landgraviat d' Alſace nous ayant eſté cedé avec la protection des dix Villes Imperiales, nous avons pourveu du Gouvernement du dit pays & du Baillage de Haguenau noſtre tres cher & tres-aimé Couſin Henry de Lorraine, Comte de Harrecourt, grand Eſcuyer de France, comme perſonne tres capable d' en faire dignement les fonctions, c' eſt ce que nous avons bien vouleu vous faire ſcavoir par cette lettre, a fin que vous ne faſſiez point de difficulté de le reconnoitre en cette qualité & de luy rendre les mesmes honneurs & deferences que vous faſſiez a l' Archiduc d' Autriche lors qu' il commandat en Alſace ſous l' authorité de l' Empereur. Et nous promettans, que vous entretiendrez bonne correſpondence avec noſtre dit Couſin, au quel nous avons donnée ordre de vous maintenir vos anciens privileges & immunitez. Nous prions Dieu, qu' il Vous ait, tres chers & bons amis, en ſa ſainte garde. Eſcrit à Paris le 27. Septembr. 1651. ſigné LOUIS & plus bas

De Lomenie N. 2.

Digitized by Google

N. 2. Juramentum domini Præfecti.

Nous jourons au nom du Roy de France & de Navarre & pour nous en particulier comme grand - Bailly d' obſerver firmement tout ce, que nos lettres Reverſailles contiennent, qu' avons bien entendu, comme d' ancienneté, ainſi Dieu nous aide & tous les ſaints.

N. 3. Exemplar Reverſalium à Dominis Commiſſariis Regiis Hagenoæ ſecunda vice correctum.

Nous Armand Charles &c. Declarons, qu' ayant plu au Roy de nous pourvoir de la charge de Grand - bailly ou Ober-Landvogt de la prefecture provinciale de Haguenau pour la tenir, poſſeder, exercer & en jouir aux honneurs, prerogatives, preeminences & emolumens ainſy que l' ont tenu & en ont jouy les precedans Grandbaillys particulierement les Comtes Palatins du Rhein & les Archiducs d' Auſtriche, nous avons preſte ſerment corporel de maintenir comme nous promettons par la preſente proteger & deffendre aux mieux, q' il nous ſera poſſible par nous meſme comme Grandbailly les honorables Prevost, Bourgemaistres, les Conſuls & les Tribuns de la Ville Imperiale de N. appartenante a la prefecture provinciale de Haguenau contre toute injuſtice, violence & infraction de leurs droits avec promeſſe de ne les point troubler dans leur immediete anoers l' Empire, franchiſes anciennes, couſtumes, lettre de grace, privileges generalement quelconque par eux cy devant obtenus ou qu' ils pourront obtenir à l' advenir en tant, qu' ils ne prejudicieront point aux droits cedes au Roy par le traitté de Munſter: Nous ne donnerons auſsy &c. &c.

N. 4. Extractus Protocolli actorum Noviomagenſium Legationis Cæſareæ. d. 30. Decembr. 1678. poſt merid.

Reſponderunt Domini Legati Gallici per Dominum Mediatorem Jenckins ad art. 8. projecti Cæſarei, Galliam nihil novi juris prætendere in hæc loca, ſed contentam eſſe jure acquiſito per Tractatum Monaſterienſem & cum hic pacis hic (Neomagi) per Dei gratiam concludendæ fundamentum facturus præſupponatur, ſupervacaneum fore hanc articulum.

Num. 16.

Digitized by Google

Num. 16.

Königl. Engliſches Antwortſchreiben an den Reichs-Convent wegen der Franzöſiſchen Friedensbrüche und begehrten Beyſtands. d. d. 18. Octobr. 1680.

Carolus Secundus Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, fidei defenſor &c.

Eminentiſſimis, Sereniſſimis, Reverendiſſimis, Illuſtriſſimis Dominis Electoribus, Principibus, Statibusque Sacri Romani Imperii, Eorumque Legatis, Ablegatis & Deputatis in Comitiis Ratisbonenſibus jam congregatis reſpective Conſanguineis & amicis noſtris chariſſimis Salutem.

Eminentiſſimi, Sereniſſimi &c. &c.

Gratiſſimæ nobis fuere literæ veſtræ in Comitiis veſtris Ratisbonæ habitis 27. die Julij proxime præteriti datæ, quibus nos certiores facitis Sacrum Romanum Imperium (ſuffragiis veſtris rite repræſentatum) officia noſtra mediatoria recordatione tam ſolenni recolenda cenſuiſſe, nobisque adeo amice gratulandum duxiſſe, quod ex pacificatione Noviomagenſi tranquillitas publica (quam unice in votis & tunc habebamus & ſemper habebimus) per hasce Europæ partes reſtaurata ſit, ſollicitudine vero juſta pariter ac gravi commovemur, eo quod circa tractatum Imperium inter & Galliam Noviomagi nuper concluſum difficultates ſimul & controverſiæ complures recens obortæ ſint & indies oboriantur, quæ quidem acerbius animum noſtrum afficiunt, quod à via facti nonnullis in locis vix aut ne vix quidem temperatum ſit, quodque ſatis perſpectum habeamus à tractatus iſtius legibus (quibus pacificatio Weſtphalica renovata & confirmata eſt) haud quaquam recedi poſſe, quin eadem opera poſſeſſionum jura, limitesque ſanctiſſimo intuitu per pacta Weſtphalica poſitos ac ſancitos conturbari neceſſe ſit & quod inde ſine dubio ſequatur, lites contentionesque per Sacr. Rom. Imperium fieri immortales. Cum vero rebus in hoc cardine verſantibus, vobis opportunum viſum ſit, officia noſtra totius Sac. Romani Imperii nomine requirere prompto quidem animo veſtris in hac parte votis annuimus, omnemque operam adhibebimus, ne deſideris adeo juſtis & ſolennibus vel minimum deeſſe videamur, ea quippe nobis & Regiis anteceſ-

teceſſoribus noſtris cum Sacro Romano Imperio ſemper interceſſit amicitia, ut Electorum, Principum ac Statuum plerisque neceſſitudine aliqua peculiari propius accedamus, aliis quidem ſanguinis conjunctione, aliis affinitate & fœderibus antiquis cum Regia noſtra Domo initis, aliis amicitiæ intimioris religione, omnibus vero communi illo vinculo, quo fit, ut omnium pariter ac ſingulorum interſit, ne pax generalis jam reſtaurata novis diſcordiis debilitetur, ne dum ex violatione pactorum Noviomagenſium, quibus nupera bella & diſſidia compoſita, conventaque Weſtphalica renovata ſunt, tranquillitas publica interturbetur, officia autem noſtra vobis in hac parte deberi libenter agnoſcimus, immo etiam & garantiam pacis Imperium inter & Galliam reſtitutæ, ſi quando ad eam præſtandam rite ac decenter rogati fuerimus, quippe qui eadem religione eodemque Zelo, quibus ad partes conciliandas uſi ſumus, dum adhuc Mediatoris vices gereremus pacem jam coalitam conſervare & manutenere usque ſtudebimus. Quod ad interceſſiones noſtras apud bonum fratrem noſtrum Regem Chriſt. attinet, eas quidem in principis Electoris Palatini conſanguinei noſtri præchariſſimi (dum in vivis eſſet) gratiam circa gravamina quædam, de quibus ipſe querelas apud nos depoſuerat, haud ita pridem inſtantia, qua par erat, interpoſuimus, idem etiam facturi prout res poſtulaverit in gratiam aliorum Electorum, Principum & Statuum, quorum gravamina in enarratione ſpeciali literis Veſtris ad nos datis adjuncta exhibentur. Ut vero officia noſtra certiori juxta ac luculentiori particularium caſuum cognitione innitantur, quam quæ ex relationibus & ſcriptis minus accuratis hauriatur, virum aliquem expertum & idoneum ad nonnullos Electores & Principes ablegare ſtatuimus, ad illos præſertim, quos poſtulationibus & contentionibus ob Galliarum confinia haud ſatis forte ante diſtincta propius exponi contigit, ejusdem miniſtri noſtri opera & diligentia de origine & ſtatu controverſiarum, quibus hodie fervet illa Germaniæ pars, quæ Rheno adjacet, clarius nobis conſtabit, qui etiam modos & rationes iis componendis maxime accommodas coram perſpiciet, unde nobis occaſio dabitur (uti ſpes eſt) officia noſtra cum majori efficacia pariter ac ſucceſſu interponendi. Relationem autem gravaminum ad nos una cum litteris veſtris delatam Ablegato noſtro in aula Gallica reſidenti ſtatim transmitti curavimus, ſerio eidem mandantes, ut nomen & officia noſtra non ſolum pro omnibus univerſim, ſed etiam pro ſingulis cujusque cauſæ meritis interponeret.

De cætero apud nos certò ſtatuimus Sacr. Rom. Imperio in hac re paratiſſimis officiis adeſſe, utpote quo mediatoris ab omnibus recepti vices tot annos ſuſtinuimus, quique nos Garantiam noſtram præſtare eo magis teneri exiſtimamus, quod in pactis Noviomagenſibus noſtræ viciniæ, amicitiæ & erga pacem generalem ſtudii primarius reſpectus habebatur, dum ſtipulatum eſt, quod omnes Reges, Principes & Respublicas ſuper executione & obſervantia tam omnium, quam ſingulorum, quæ in tractatu Cæſareo Gallico continentur partibus paciſcentibus Guarantiam præſtare poſſent. Etenim officii noſtri eſſe cenſemus erga Deum optimum maximum, erga Principes vicinos, atque etiam erga ſubditos noſtros pacem Imperium inter & Galliam, quantum in nobis eſt, tueri & illibatam ſervare, cum in hanc pacem tanquam in baſin ſuam pacificatio Weſtphalica juxta ac pacatus, quo jam fruitur Europa, ſtatus incumbat & nitatur, quæ ſi labefactetur, vicinorum tranquillitatem novo bello quaſſari vel in maximum diſcrimen adduci neceſſe eſt. De cætero Deum optimum maximum ex animo precamur ut conſiliis & conatibus veſtris adeſſe velit ad tuendam Sereniſſimi & potentiſſimi Imperatoris ac Sacri Romani Imperii ſalutem & totius Chriſtiani orbis tranquillitatem. Dabantur in Palatio noſtro de Wittehal. 18. die Menſis Octobris anni 1680. Regnique noſtri 32.

Veſter reſpective bonus Conſanguineus & amicus

Carolus Rex.

L. Jenckins.

Num. 17. a.

Herzog Friderich Carls Schreiben an den Kayſer wegen eines neuerlich einzuführen geſuchten Schematis Seſſionis bey der Frankfurter Deputation. d. d. 7. Sept. 1681.

Ew. Kay. May. habe nicht weniger, als andere getreue Chur-Fürſten und Ständ allerunterthänigſten Danck zu ſagen, daß Sie zu Beybehaltung Frid und Ruh im Heyl. Reich und olation der eine zeitlang gr v erter Stände die ins Mittel gebrachte gütliche onfere z mit der allerchriſtlichſten May. in Frankreich zu befördern bey der allgemeinen Reichsverſammlung zu Regenſpurg ſo Reichs vätterliche Sorgfalt angewendt. Und wolle der Allerhöchſte

höchste den Effect solches Congresses dergestalten benebeyen, damit auswertige Beeinträchtigung cessieren und Chur-Fürsten und Stände des Genuss der Westphälisch und Nimwegischen Friedenschlüsse und E. K. M. allermildesten Protection sich noch länger erfrewen mögen.

In deme aber solchen heilsamen zweck zu erreichen ein grosses contribuiren würd, wann Chur-Fürsten und Stände auch unter sich in guter harmonie stehen, zu dem Ende dann bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regenspurg in Vorschlag kommen, daß Hochgedachter Chur-Fürsten und Stände zu erwehnter conferenz mit deputirte bevollmächtigte Gesandtschafften bey Anstellung der deliberationen unter sich zwar miteinander in einem corpore zusammen kommen, jedoch auf Stühl und Sesseln suo quisque ordine seine Session nehmen könnte, welches dann dem Vernehmen nach bey den mehrern, so disen Vorschlag beliebt, den Verstand gehabt haben soll, daß man etwa zwey latera und ein Quer-siz halten, da dann an der ersten Stelle jedes lateris ein Churfürstlicher und so fort neben demselben in eodem latere die Fürstliche Gesandte sitzen, die Reichs-Stättische aber in der Quer sich lociren möchten, Aus dem darauff von dem Reichs-Directorio projectiert und publicierten Schemate Sessionis aber so viel wahrzunehmen, daß man die Sessiones in eine quadrat-form gericht und damit nicht undeutlich eine nachdenkliche distinction wider das Herkommen in dergleichen publicis congressibus unter Chur- und Fürsten einführen will, so trage zwar keinen Zweifel, es werden die hochlöbliche Mit-Stänt des Reichs-Fürsten-Raths, welche dise extraordinaria deputatio dermahlen betroffen, solche ohngewöhnliche distinction in verbesserte Weege zu bringen pro communi Interesse des Reichs-Fürstenstands sich samt und sonders angelegen seyn lassen. Nachdeme aber solche discrepanz gleich sehr capable seyn dörffte, die so hochnöthige Zusammensetzung der consiliorum in ipso conferentiæ loco zu schaden des allgemeinen bestens zu hemmen:

So habe in allerunterthänigster devotion nicht umbhin gekönnt, was wegen ermanglender eigener Gesandtschafft bey der allgemeinen Reichs-Versamblung ich dermahlen nicht exprimiren kan, Ew. Kayſ. May. wie hiemit geschicht, selbsten gehorsambst vorzustellen, und dieselbe allerunderthänigst zu bitten, Sie geruhen allergnädigst diſes allem Ansehen nach aus ungleicher application des Vorschlags entstandenes emergens durch Dero hochansehnliche Kayserl. Plenipotentiarios dergestalten erheben und verbessern zu lassen, damit auch bey disem Congreſs der löbl. Reichs-Fürsten-Stand in seiner wohlhergebrachten dignitæt, Ehr und Würden ungekränkt erhalten, folglich die bey widriger Behauptung imminierende Zergliederung diſer so mühsam constituirten Reichs-deputation auff alle Weeg verhindert werden möchte.

Wie dann zu E. K. M. weltgeprieſener æquanimitæt Ich und andere des heyl. Reichs getreue Fürſten und Stände das veſte und beſtändige Vertrauen ſetzen, Sie werden an dem Ort, wo von Beybehaltung der Stände Freyheit und Gerechtigkeit zu handlen, Ihrem höchſten Kayſerl. Ambt nach nicht zugeben, daß Chur- Fürſten und Stände under ſich einander zu præjudiciren Gelegenheit ſuchen mögen. Und Ew. Kayſ. May. thue zu Ders Kayſerl. milden Hulden und Gnad mich und mein Fürſtliches Haus allerunterthänigſt empfehlen. Datum Stuttgard den 7. Sept. 1681.

Num. 17. b.

Kayſerl. Antwort auf diſes Schreiben. d. d. 8. Octobr. 1681.

Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer ꝛc.

Hochgeborner Lieber Vetter und Fürſt. Wir haben aus Deiner Lden ſchreiben de dato Stuttgard den ſibenden letztverwichenen Monats Septembris mit mehrerm vernommen, waßmaſſen Dieſelbe davor halten wolle, als gedächte man durch das newlich von dem Reichs-Directorio projectiert und publicirtes Schema Seſſionis bey dem Frankfurter congreſs under Chur- und Fürſten eine ſehr nachdenkliche diſtinction einzuführen und was dannenhero von Dr Lden für Anſehung geſchehen.

Wann aber unſere mainung weder hierinn noch ſonſten keines wegs dahin gerichtet iſt, daß der Fürſten des heyl. Reichs hergebrachte Jura oder Privilegia auf einige weiſe geſchwächet werden ſollen, ſondern Wir vielmehr deren Conſervir- und Beybehaltung gern ſehen werden: Alldieweilen jedoch etwas hart und der allgemeinen Reichs-Sicherheit ſehr hinderlich fallen würde, da umb ſothaner cæremonialien willen vorberürter congreſs mit dern von der Cron Frankreich betruckter Ständen höchſten unſtatten noch ferner geſteckt werden, auch daraus ſchädliche Weiterung erwachſen ſollte, und uns dann von einigen Orten wohlmainendt an handt gegeben worden, ob nicht endlichen für ein temperament dienen und hierdurch alle beſorgende præjudicia abgeſchnitten werden mögten, wann dern zu mehrernanntem congreſs benahmbſter Chur-Fürſten und Stände ſubdelegirte daſelbſt nur als abgeordnete Räthe ohne formblichen character erſcheinen und zuſamen tretten theten? Alſo werden Wir nicht weniger Dr Lden Gedanken gnädigſt gern vernehmen, ob nicht auch Sie vermaine, daß diſer Vorſchlag das zulänglichſte Mittel ſeyn möchte? Und verbleiben deroſelben benebens mit Kayſerl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan.

Geben

Geben zu Oedenburg den achten Octobris Anno Sechzehenhundert ein und Achtzig, Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwantzigsten, des Hungarischen im sieben und Zwantzigsten und des Böheimbischen im sechs und Zwantzigsten.

Leopold.

Vt Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg. Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Ambroß Zögell.

Num. 18.

Ex Joh. Christoph. Pfaffii disp. de Papismo irreconciliabili. de anno 1718.

§. 9. Pacificatorum recentiorum facile Princeps fuit Comes ille Rocus de Spinola, Episcopus Tinensis, Primas Croatiæ, qui Protestantes in Germania passim adiit concordiæ Ecclesiasticæ ipsos inter ac Pontificios fanciendæ consilia proponens. Facto autem Helmstadii initio mox Wirtenbergiam nostram petiit literasque systaticas ab ipsa Cæsarea Majestate non quidem ad certum negotium, nedum Ecclesiasticum, sed in commeatum susceptæ tantum profectionis exoratas Ditionum harum Principi exhibuit. A cujus serenitate Anno MDCLXXXIV. (1682.) die 21. Januar. duo Theologorum Wirtenbergicorum, iique præcipui D. Christophorus Wœlfflin Præpositus Stuttgardianus & D. Joh. Adam Osiander, Cancellarius Tubingensis, una cum scriba utrinque dicta notaturo Bernhusam prope Stuttgardiam, ubi Episcopus tum hospitabatur, missi sunt, propositiones ejus auditum. Ille ergo intentum suum suspectissimis ambiguitatibus involvit id modo pacem, modo reunionem ecclesiasticam, denique tolerantiam nuncupando. Deinde II. Media obtinendæ hujus pacis esse voluit conciliationem, non in omnibus sed substantialibus tantum. III. Elenchi nominalis abrogationem. IV. Communionem promiscuam, qua Evangelici apud Pontificios & hi vicissim apud illos utantur, nec ullus amplius sive hæreticus s. schismaticus excludatur. V. Concilium tam ex Lutheranis ad concilium dispositis & Reformatis, quam ex Pontificiis suspensis Tridenti anathematismis

cogendum. VI. Conditio pacis hujus a Spinola oblatæ commodum Papæ erat, ut quod is possedit hactenus, id & porro sartum tectumque habeat, uti ipsi superioritas in Episcopos & a Philippo Melanchtone in subscriptione Articulorum Schmalkaldicorum fuerit permissa. p. 338. Denique VII. ut & nostris aliquid indulturus videretur, spem Episcopus fecit conjugii pastoribus & laicis utriusque in S. Cœna speciei. Noluit tamen fieri protocollum, sed dixit discrimen esse in paucis tantum abusibus & diversa vocis Justificationis acceptione, pœnitentiam vero in ipsa Apologia nostra annumerari Sacramentis. Cæterum in reliquo discursu Vir ille ore fuit per quam libero, nec temperare sibi potuit, quin Jus Episcopale Principibus Protestantibus abjudicare & vindicare Theologis, certitudinem fidei palam impugnare, panis benedicti transsubstantiationem mordicus defendere & adorationem ejus Sanctorumque invocationem palliare fuerit annisus.

§. 10. His ita bene perceptis laudati Theologi nostri, qua erant pietate, sancte asseverabant Ecclesiæ Evangelicæ quoque nihil dulcius fore, nihil acceptius, quam pacem sed genuinam tutamque, quæ Deo non indicat bellum. Hunc enim agere Principem pacis. Evangelium esse Instrumentum pacis, Ministros ecclesiæ audire Angelos pacis & Ecclesiam ipsam esse regnum pacis, hoc vero per mutua vulnera dilacerari. Res tamen hisce duumviris sagaciſſimis erat, quam suspectissima, quod Episcopus in causa non pudenda, sed maximi momenti protocollum fieri noluit citra jussum & authoritatem Ecclesiæ Pontificiæ privato tantum ausu tanta molitus. Certe si conditionem de agnoscenda Papæ superioritate Tinensis ab initio statim propossuisset, ipsi ne aurem quidem præbuissent. Quoniam vero cuivis postulanti spei, quæ in nobis reddenda ratio est. 1 Petr. III. 15. aliquid summa tamen cum moderatione & modestia responderunt nostri talem pacem esse 1.) suspectam, 2.) imperfectam, 3.) αντιγραφον, 4.) scandalosam, 5.) difficilem, 6.) minus tutam, 7.) supervacaneam, 8.) malefundatam & 9.) moraliter impossibilem. Quæ etiam singula pro profundissima doctrina sua, erant en. incomparabiles Theologi, inque Pontificiorum scriptis tam Scholasticorum, quam Theologorum versatissimi, nervose demonstrarunt ac solidissime ad oculum, quod 1.) aliud pax sit, aliud tantum tolerantia, cujus objectum est malum. conf. Rom. IX. 22. quod etiam nec talis pax cum Ecclesia militante conveniat, nec talis tolerantia cum bo-

bona pace compoſſibilis ſit, ſed non niſi ſuſpectus emergat Syncretiſmus & pudenda Babel. Quod II.) Conciliatio in ſubſtantialibus tantum ad pacem perfectam ac ex omni parte beatam non ſufficiat. Nec enim Theologos hoſce ſummos latuit Articulum Pontificiis ſubſtantialem & cardinalem eſſe illum de Authoritate Eccleſiæ ſeu ſuperioritate Papæ, qua vero ſtante reduniri ipſi foret denuo ſubjici. Quod III. Elenchi intermiſſio ſit contra expreſſum verbum Dei. 2. Tim. II. 24. 25. Tit. I. 9. Apoc. II. 13. Quod IV. ad cœnam admittere & hæreticos idem foret ac ſanctum dare porcis. Matth. VII. 6. Quod V. Concilium ex religionum adeo contrariarum Doctoribus coactum plus diſcordiæ ac confuſionis pariat, quam Unionis. Ecquis diſſona adeo diſſentientium capitum vota *συμφώνως* componet? Ita noſtri interrogabant Tinenſem idem ominati, quod de Synodo Thorunienſi ſimiliter ex Lutheranis, Reformatis ac Pontificiis collecta queſtus fuit Vir quidam doctus: *Quia ſupremum directorium alicui ex Patribus Societatis Jeſu erat commiſſum, ejus cunctatione & artibus factum eſt, ut totis tribus menſibus pene nihil actum ſit, itque finis conventus fuerit, ut omnia magis odiis intumeſcerent.* Inde B. Oſiander & illud Nazianzeni addidit Ep. XLII. ad Procopium: *Quodcunque Epiſcoporum Concilium fugio, praeterea quod hactenus nullius omnino Symboli finem utilitate aliqua praeditum & unde res male habentes non magis exacerbatae quam curatae ſint, videre licuit. Ea enim illis eſt libido contendendi & ambitio dodominandi (at ne putes iſta me odioſe ad hunc modum & importune ſcribere) ſuntque ita diſputando inſuperabiles, ut ſi quispiam judicio cum illis velit agere, citius alterius cujusvis malitiae reus agatur, quam quae illorum eſt, evincat & diluat.* Quodſi VI. quæ habet Papa & habiturus ſit jus præſertim in animas *ἀνυπεύθυνον*, tum reditum ad ejus delubra fore minime tutum, Noſtri probabant inde, quoniam is in animas ſe poteſtati ejus ſubjecturas pro libitu poſt graviusque quam unquam graſſaturus ſit. A Spinola autem objectæ Melanchtonis ſubſcriptioni: *Ego Philippus Melanchton ſtatuo de Pontifice, ſi Evangelium admitteret, poſſe ei ſuperioritatem in Epiſcopos permitti;* ceu verbis hominis privati ſub conditione impoſſibili appoſitis Noſtri reſponſum ejusdem Philippi publicum prætulerunt, quod dederat is in Comitiis Auguſtanis: ſibi non eſſe integrum quicquam largiri de alieno. Quoad enim doctrinam ne latum pilum abs ſe iri conceſſum. Circa ceremonias haud futuros eſſe difficiles. Maxime vero contra Monarchicum Papæ Regimen ex diſputatione Anno MDCXIX. Tubingæ ſub Præſidio D. Sig-

Digitized by Google

Sigwarti a B. Meisnero habita repetierunt, 1.) Scripturis & Juri Divino esse contrarium, 2.) esse in Deum contumelioſum, 3.) Non est necessarium. 4.) Esse impossibile, 5.) periculoſum & perniciosum, p. m 420 seq. Quod VII. a Spinola spes pastoribus conjugii & calicis in S. Cœna laicis fuerit gratis facta Nostri ostenderunt ex eo, quod apud nos & Clerogamia obtinet & laicis species porrigitur utraque, ut hoc illicio non fuerit opus. Quod VIII nec libri nostri symbolici Syncretismo fundamentum præbeant nec justificationis æquivocatio, docuerunt Nostri vel tribus, abusuum nomine sc. errores quoque capitales venire, nec pœnitentiam absolute ac propriissime Sacramentum in Apologia dici, nec infundi idem esse ac impurari. Quod IX. Episcopus Jus Episcopale in Pacificatione Monasterienſi Principibus vindicatum Theologis tribuit, fideique elevavit certitudinem, risum debuit Nostris, qui sublimia nec ambiverunt, nec etiam interna non senserunt. Tandem quod intempestivum & transsubstantiationis & ἀρχολατρείας & ἀγιολατρείας suscepit patrocinium, Theologi nostri manibus palparunt, susceptum ipsi negotium dolum modo esse atque lusum, unde re apud nos infecta dimissus fuit ad Saxones.

Num. 19.

Politische Vorschläge, wie die Evangelische und Catholische Kirch in der Religion möchte verglichen werden können.

1.) Soll ein Synodus von 24. Personen beederseits Religionen, jede halbiert angestellt werden, denen anzubefehlen das juramentum calumniæ vorher abzulegen, hingegen poenam temere litigantium aufzubürden, welcher nicht modestiam, discretionem & decorem inacht nimmt, soll alsobald für untüchtig zum fernern Beysitz gehalten werden.

2.) Sollen dise 24. Personen remotis affectibus unpassionirt die älteste exemplaren der Heyl. Schrifft bey Handen tragen und daraus die Augsp. confession examiniren, des Pabsts Breviarium von Articul zu Articul erwegen, ob es in H. Schrifft gegründet und was die meiste Stimmen schliessen, soll angenommen werden.

3.) Soll die Catholische Meſſ durchaus in Teutscher Sprach gelesen werden, dabey obige 24. Personen unpartheyisch erwegen, wie in puncto der Meſſ die

die Catholische mit den Evangelischen ratione solcher Bettstunden sich könnten durchaus vereinigen.

4.) Die Evangelische sollen hinfüro die reformiert-Catholische von den Alt-Catholischen genennt werden, denen der Papst zu Rom in der Stadt eine besondere Kirche einraumen wollte.

5.) Den Papst zu Rom sollte man als einen Obristen Priester der ganzen Christenheit halten und titul ren, der will sich weisen lassen mit den sogenannten Reformierten Catholischen umzugehen und sie so zu tractieren, daß auch von den reformierten Catholischen sollen qualificierte Personen zu seinen geheimen Räthen angenommen werden.

6.) Wer auf ein oder andere Religion schmähet, gegeneinander schreibt, soll aus der ganzen Christenheit vertrieben werden.

7.) Das Abendmahl soll man unter beyder Gestalt beederseits Religionen gemein gebrauchen lassen und soll erlaubt seyn, daß die Catholische es möchten bey den Reformierten Catholischen empfangen, also kein theil den andern aus dem Land jagen.

8.) Die Ohrenbeichten haben meistentheils auf die Spanische und welsche stumme Sünden ihr Absehen gehabt, dahero selbige in solchen Landen ihren Fortgang haben, aber bey erfolgender Teutscher Religions-Vereinigung wohl können aufgehoben werden. Wer sich aber in seinem Gewissen beschwehrt befindet, der kan solche wohl gebrauchen.

9.) Vierzehen Tag vor Ostern könnten sich die Gesunde des Fleischessens wohl enthalten, desto geschicktere Gedanken bey dem Leyden Christi zu haben.

10.) Wegen Anruffung der heyligen könnte man sich vergleichen, wie es die Patres in primitiva Ecclesia gehalten.

11.) Bey den Wahlfarten sollte man bekannte Teutsche Lieder singen und anstatt der Meß Bethstunden anstellen, GOtt dem Allmächtigen für den empfangenen Feldseegen zu danken.

12.) Das Fegfeur, es möchte es einer glauben oder nicht, stünde bey Prüfung der Gründe, so die Heyl. Schrift geben mag.

13.) Den Priestern und Bischöffen solle der Ehestand erlaubt seyn, nicht aber den Mönchen und Nonnen.

14.) Die reformierte Catholische (es sey ein Fürst oder Graf, Herr oder Reichsstand) sollen in ihrem Gebiet einen Bischoff haben, welcher ein præsident über alle geistliche wär und in schweren Fällen sich des Papsts einrathen, doch ohne seiner hohen Obrigkeit Nachtheil, bedienen könnte.

Digitized by Google

15.) Die Calviniſche Religions-Genoſſen, weil ſie in der Gnadenwahl, im heyl. Abendmahl, in der Perſon Chriſti gewaltig irren, kan man in diſe Vereinigung nicht nehmen, es ſeye dann, daß ſie von diſen 3. Puncten chriſtliche Gedanken anzeigen und von ſich geben.

16.) Und weil die griechiſche Kirch den Fehler in der Perſon des heyl. Geiſtes noch nicht erkennen will, ſo wird ſie doch von der ganzen Chriſtenheit nicht ausgeſchloſſen werden können, dahero die Catholiſch und Reformiert-Catholiſche als der A. C. Verwandte mit der Chriſtlichen Kirchen, weil ſie im Haupt-Punct einig, wohl können die ganze Chriſtenheit genennet werden.

17.) Schlüſſlich ſoll die ganze heyl. Schrifft zum Richter in diſem Religions-Stritt gebraucht werden und keine Auslegung gelten, ſondern bloß die Articul auf den bibliſchen Text ſich fundieren, welcher Text aus den alten Patribus primæ Eccleſiæ und aus den 72. Dollmetſchen ſoll gezogen werden. Zu dem Ende ſollen anfangs gedachte unpartheyiſche Perſonen eine neue Bibel drucken und aus dem Hebräiſchen, Syriſchen, Arabiſchen, Chaldäiſchen, Griechiſchen und der älteſten Kirchen-Väter manuſcriptis alles auf einen beſtändigen Grund geſetzet verbleiben, der Pabſt mit ſeinem Richterdienſt ratione Bibliſcher Wiſſenſchafft nicht anzuſehen ſeyn, noch, daß er nicht irren könne, ſondern er ſolle als ein General aller Geiſtlichen zu halten ſeyn, der ſeine Beyräthe von beederſeits Religionen habe, die ſich miteinander, wie die Aſſeſſores zu Speyr comportieren und in ſchweren Gewiſſens-Fällen der heyl. Schrifft gemäß richten ſollen.

Chur-Maynz hat zu dem allgemeinen Friden zu Münſter getroffen, das beſte geholffen: Als läſſt ſelbiger Churfürſt Ihm eyferigſt angelegen ſeyn die Cathol. und Evangeliſche in der Religion zu vereinigen, zu dem Ende Chur-Maynz den Herrn von Wallendorf zum Papſt nacher Rom geſchickt Mittel vorgeſchlagen die ganze Chriſtenheit zu vereinigen, weil ſo viel Millionen Seelen unter dem prætext beederſeits Religionen wären jämerlich mit Waſſer, Feur und Schwerd erwürget und beſorglich dem böſen Feind zugeſchicket worden. Zu facilitirung deſſen ſollen beyde Geiſtliche Chur-Cölln und Trier mit Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtatt ihme aſſiſtenz leiſten, Spanien und Frankreich thäten auch darzu inclinieren. Ja der Papſt ſelbſt wollte ſich darzu bequemen, deme die Jeſuiter zu Rom auch ihren Conſens darzu gegeben.

Num. 20.

Num. 20.

Memoriale Regis Galliæ Plenipotentiarii in Comitiis Ratisbonenſibus exhibitum in negotio pacis. d. d. 7. Maji. 1682.

Sacri Imperii Status hic congregati, ſi ante acta pauliſper animo retractare voluerint, facile ſibi in memoriam revocabunt, quamliu ſtatim prima illa de amicabili congreſſu propoſitio, quæ Regio nomine Comiti Mansfeldio facta fuerat, ad mutuas Imperium inter & Galliam diſcordias componendas ſtudioſe occultabatur. Quod oliosis poſtea obtrectationibus ſuſpicionibusque in invidiam deducta & oppugnata nullo prorſus alio fine, quam ut ab hisce Comitiis primo in aditu rejiceretur, cum neceſſario tandem ipſis eam communicari opus eſſet. Quod denique altercationibus & difficultatibus, quæ ad Galliam aut Gallos nihil pertinerent, tanquam ſcopuis impedita hic quidem primum diu at vero multo diutius poſtea Francofurti adhæſerit. Cum tandem eluctata videretur tot ſalebras, ipesque certiſſima affulgeret opus ipſum ſalutare pacis tandem aggrediendi & conſtantem in Imperio tranquillitatem celeriter ſtabiliendi, non tamen niſi novæ quotidie offenduntur remoræ, nihilque aliud quam novus aperitur campus fœcundiſſima infinitarum quæſtionum ſegete & inextricabili imperviaque difficultatum ſylva ipertus, qui vix poſt multos annos ac ne vix quidem eum pacis fructum promittat, quem Status Imperii & optaverant & ſperaverant, quemque etiam Sereniſſimus & potentiſſimus Rex, dominus neus omnium clementiſſimus, ſibi propoſuerat, ut in votis habueat. Nemo eſt, qui non videat & indies magis, magisque cognoſcat ot dilationum tantorumque obſtaculorum cauſas atque principia, neno etiam cui deinceps & fortaſſe plusquam ſatis eſt, notum compertumque non ſit. Cum vero id ipſum tamen novis etiam num argumentis comprobare velle non deſiſtat Regia Majeſtas, mihique n mandatis dederit, ut ea omnia, quæ Francofurti de pace agentur, Imperii Statibus ſedulo aperirem, ſi illa ipſa ii, quorum præcipue munus eſt, quique maxime vellent & deberent, ob præenſiones aliquas aut certos intuitus privatasque rationes aut tardis aut nullatenus communicaverint. Poſtquam Propoſitionis Regio nomine Francofurti factæ, jam vero etiam à præcipuis Impe-

rii Principibus, quorum inprimis intereſt & de quorum ſalute una cum Imperii ſalute agitur, acceptatæ, pene ante tres menſes copiam fecerim, non poſſum non pro munere officioque intermittere, quin etiam & à Cæſareis Plenipotentiariis poſt quinque aut ſex ferme menſium ſpatium ſuper illa ipſa regia propoſitione vix tandem exhibitum reſponſum & à Gallicis Plenipotentiariis tantum poſt octiduum ſtatim ad illud reſponſum redditam ut vocant Replicam ſolenniter atque authentice extradam. Eo magis confidit & pro certo habet Sacra Regia Majeſtas, Sacri Romani Imperii Status hic congregatos id conſilii, quod e re ſit & maxime neceſſarium videatur, pro negotii momento & gravitate quamprimum ſuſcepturos, quo certiorem fovet opinionem apud prudentiſſimum hunc Imperii Senatum eam fidem atque eam auctoritatem non habitura, quam forte alibi habent, eorum Extraneorum conſilia & incitamenta, quibus nempe in more ſolenni eſt magnorum certiſſimorumque ut ſemper ipſis videtur, ſucceſſuum ſpe aut pacem factam frangere aut oblatam reſpuere, ut infauſtiora ſemper bella ſuſcipiant, easque quæ ex pacis æquitatisque ſtudio proponuntur, rationi & juſtitiæ & uſui quam maxime conſentaneas rejicere conditiones, ut poſt longam malorum ſeriem in pinguiores prolixioresque conſentiant: Imperium tandem etiam invitum & reluctans notis machinamentis in partes, bella & infortunia præceps trahere, quibus obrutum poſtea facile relinquant & aſpernentur. Quin potius ſperat Sacra Regia Majeſtas eundem Senatum pro ſua erga patrium charitate proque mutua inter membra Imperii affinitate & neceſſitudine fortunam, ſpem, remque omnem ante oculos habiturum, at ſaltem modicorum minorumque ſtatuum, qui non habent, quod ſperent ab Extraneorum ſeu veris ſeu inanibus promiſſis eadem emolumenta, quæ alios forte ad bellum provocant, ſed certo habent, quod ſine præmio & ſine ſolatio ultra vires tolerent, qui jam paſſim imminens etiam magis a Domeſticis quam vicinis periculum enixe undique deprecantur & qui ſumma ſolicitudine & impatienti anxietate quaſi ultimum de ſorte ſua decretum ab Imperii Senatus conſulto expectant. Dedit Ratisbonæ 7 Maji. 1682.

Excellentiſſimorum Reverendiſſimorum, Nobiliſſimorum ampliſſimorum Dominorum Legatorum, Conſiliariorum Deputatorum ad omnia officia paratiſſimus

Ludovicus Verius Comes de Crecy Regis Plenipotentiarius.

Num. 21.

Num. 21.

Memoriale Regis Galliæ Plenipotentiarii in Comitiis Ratisbonenſibus, in quo pro finiendis tractatibus terminus Imperio præfigitur. d. d. 2. Oct. 1682.

Cum Sereniſſimus atque Potentiſſimus Rex, Dominus meus omnium clementiſſimus ſincero atque indefeſſo ſtudio duceretur conſtantem perpetuamque cum Imperio unionem & amicitiam colendi honeſtiſſima paratiſſimaque etiam ſedulo exquiſivit media, quibus exortæ ab ultimorum tractatuum executione controverſiæ componerentur. Quamvis autem imprimis è re Majeſtatis ſuæ fuiſſet, ejusque rationibus ut & votis maxime conſentaneum, ut ſumme ſpectabiles Illuſtriſſimi atque excellentiſſimi Domini Legati ſui quamprimum deſtinatum congreſſibus locum acceſſiſſent eorum omnium jurium, quæ ad Sereniſs. Regem ſpectarent, diſcuſſionem cum Imperii Plenipotentiariis amice, ut par erat, aggredi ita potuiſſent, ut de juſta illa quæ Regiis prætenſionibus competit amplitudine tandem ex æquo & bono conveniretur. Cum tamen totum iſtud tempus tamdiu quæſtionibus inter ipſos Imperii Plenipotentiarios obortis & quotidie magis ingraveſcentibus, quæ ad Regios Legatos eorumque negotia minime ſpectarent impenſum id maxime effeciſſet, ut reſidui temporis, quod brevius ſane ad concludendum extabat, pretium caritatemque ſummopere intenderet, Sacra Regia Majeſtas ſupervacaneum maxime nunc opus immo etiam anſam infinitarum altercationum inimicitiarumque exiſtimans ulteriorem illam rerum Neomago ſatis ſuperque jam elucidatarum certius propenſi ſui ad perpetuam pacem animi teſtimonium nullum dare ſe poſſe credidit, quam ſi primo ſtatim, ut ita loquar, ictu & proprio motu cuncta ſua poſtulata adeo arctis circumſcriberet conditionibus, ut ne poſt multa colloquia diuturnosque tractatus, immo ne quidem cum diu ſatis multumque tota Europa futurorum incerta ſpem intra metumque hæſerit arctiores intra limites coarctari potuiſſent. Certo ſibi promittebat Sacra Regia Majeſtas cum ſolo firmandæ publicæ tranquillitatis intuitu multis prætenſionibus quas proſequi & jus & animum habuiſſet juxta oblatas per Legatos ſuos conditiones ſponte utroque renunciaverit eodem illo intuitu Electores, Principes atque

Status Imperii tranquillam illi relicturos poſſeſſionem, cum urbis Argentoratenſis cum adjecto fortalitio Kelenſi aliisque propugnaculis ad illam pertinentibus tum cunctarum aliarum urbium, ditionum locorumque, quam ante primam Auguſti peracti anni diem vigore Tractatuum Monaſterienſis & Neomagenſis apprehenderit. Nemo etiam negare poteſt, quod hic tranſigendi modus utpote promtiſſimus dignitatique tam Sereniſſimi Regis, quam Imperii convenientiſſimus ſana ratione haud ultra recuſari queat, niſi forte ab iis, quibus ſpes eſt in turbido & publico periculo privata commoda piſcari. Ac cum Sereniſs. atque potentiſſimus Rex immenſos jam fecerit ſumtus parandi Exercitibus, quibus, juſtitiam cauſæ ſuæ acriter defendere ſociisque ſuis atque omnibus eandem cum illo pacem voventibus ſtrenue opitulari poſſet, Sacræ Regiæ Majeſtati ſummopere intereſt, ultimam denique Imperii reſcire ſententiam ſive acceptatione conditionum ſuarum graviſſimis alendorum tot militum impenſis liberari continget, ſive majorem quoque ſibi eorum numerum viresque adangere in omnem eventum opus erit, ſcilicet ſi tot tantorumque & de publica quiete magis ſollicitorum Imperii Principum Statuumque conſiliis pax obtineri nequit. Cuncta hæc univerſis Imperii Statibus hic congregatis ſuo nomine declarari juſſit Sereniſſimus atque Potentiſſimus Rex, Dominus meus omnium Clementiſſimus, Itemque quod Sacra ſua Regia Majeſtas oblatis antea conditionibus ſuis ad ultimum usque proximi menſis Novembris diem adhuc quidem ſtare, iisdemque eousque alligata eſſe velit, ſin vero illæ ipſæ conditiones intra illud tempus haud acceptatæ fuerint, quod iisdem haud amplius teneri, ſed potius omnia ſua jura prætenſionesque omni meliori modo ſibi vindicare, atque hoc ipſo ita reſervare velit, ut easdem poſtmodum ſingulatim & in quantum valere queunt, quo modo tandem ipſi magis conveniet, proſequi poſſit. Datum Ratisbonæ 2. Octobr. 1682.

Reverendiſs. Excellentiſs. Nobiliſs. &c.

ad omnia officia paratiſſimus

Ludovicus Verius Comes de Crecy

Regis Plenipotentiarius.

Ex-

Digitized by Google

Extenſio Gallica Francofurtenſis Præfati Memorialis ibidem exhibiti. d. d. 4. Oct. 1682.

Legati extraordinarii & Plenipotentiarii Regis Chriſtianiſs. ea denuo confirmantes, quæ in ſua 28. præteriti menſis declaratione expoſita ſunt, tenentur addere, quod quia longior commoratio Francofurti poſt ultimam Novembris omnino inutilis foret, ſi oblatæ a ſua Sacra Regia Majeſtate Chriſtianiſſima conditiones tunc acceptæ non eſſent, ideo cogerentur abhinc recedere, poſtquam per annum integrum ſatis oſtenderint, ſe nullis peperciſſe officiis, ut priſtina, quæ fuit ſuam Sacram Reg. Majeſtatem inter & Imperium amicitia denuo plene & perfecte ſtabiliretur æqua & amicabili compoſitione, cui ſua Si Reg. Majeſtas omnes hactenus facilitates attulit, quæ à Principe optume erga pacem affecto expectari poterant. Is tamen Legatorum diſceſſus non impediet, quin ſi impoſterum vel Diætæ Ratisponenſi in communi, vel cuidam ex Deputatis eorum Principum, qui magis ex animo pacis confirmationem deſiderant, viſum fuerit aliquid pro bono publico proponere, id poſſint explicare miniſtro ſuæ Sacræ Majeſtatis qui Ratisbonæ eſt, ita tamen, ut poſt ultimum Novembris nullo amplius modo jam oblatis conditionibus ſicuti antea dictum eſt, ſua Sacra Reg. Majeſtas Chriſtianiſs. teneri intelligatur. Francofurti ad Mœnum 4. Octobr. 1682.

Num. 22.

Wurtemb. Votum in Comitiis ſuper negotio pacis & tractatibus Francofurtanis. d. d. 25. Oct. 1682. 4. Nov.

Es haben des Herrn Herzogen und Adminiſtratoris zu Würtenberg Hochfürſtl. Durchl. mittelſt ein und anderer Communication aus dem Conferenz-Ort zu Frankfurt und von hier vernommen, wohin die auf ſolche Conferenz verwieſene die allgemeine Wohlfart ſo hoch betreffende Sachen ſich einengen wollen, und daß die Königl. Franzöſ. Bottſchafft befelcht ſeye, wann bey Ablauff des letzten Novembr. die von ſelbiger Cron den $\frac{1}{2}$5. Novembr. 1681. zu Frankfurt mündlich proponirt und nachmals am 23. Decembr. in ſcriptis widerholte Conditiones von Reichswegen nicht würden acceptiert ſeyn, nicht nur

nur von Franckfurt widerumb hinwegzugehen, ſondern auch zu declariren, daß Ihre Allerchriſtl. May. an ſolche Conditiones nicht weiter gebunden ſeyn, ſondern dero jura regia, ſo weit ſie ſich erſtreckten, omni, quo fieri poſſit, modo proſequiren wollten. Ihre Hochf. Durchl. bedenken hiebey zuvorderſt, warumb ſolcher terminus eigentlich præfigiert worden und müſſen glauben, daß zwar die entſtandene und hine inde fovierte differentien unter einer Löbl. Reichs-Deputation bey vilen die Schuld allein tragen werde; Sie ermeſſen aber ihres Orts, daß aus der auff ein und andere Weis immerfort verhinderten fernerweiten Inſtruction, welche entweder die löbl. Reichs-Deputation zu Franckfurt nach denen Ihro vorgekommenen neuen Incidentien pro promovendo bono publico hätte erfordern oder man auch von Reichswegen ex officio ertheilen können, das mehrere und verläſſigſte herrühre. Bekandt iſt, daß Sein des Herrn Adminiſtratoris zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. nicht nur allhier, ſo offt man occaſion geben wollen von denen Conferenz-Sachen zu Franckfurt etwas ins Mittel zu bringen, ſondern auch zu Franckfurt ſelbſt durch eigene Schickung an allen dienſamen Orten ſorgfältig vorſtellen laſſen, daß man doch aus ſeinen bedencklichen Urſachen mit höchſtbeſagter Cron gütliche Tractaten antretten möchte. Indem aber einige der Meinung geweſen, die Conferenz zu Franckfurt ſey allein dahin beliebt, daß man einander ſein gutes Recht darthun und von nichts weichen ſolle, deſſen man wohl befugt, andere aber ſich vermerken laſſen, das Reich habe Summam rei, davon Krieg und Friden dependiere, in die Hände nur etlicher hoch- und löblicher Stände reſigniert und in Sachen, die nach geſertigter Inſtruction veränderlich vorgegangen, wann man gleichwohl nicht insgeſamt, wie die verba Inſtructionis lauten, einerley Meynung werde, dero mehr eingeraumet, als übrige Chur- und Fürſten, ſo auſſer der Deputation ſtünden, ſich zu prævalieren. So iſt beſagte Inſtruction ſelbſten (krafft deren gleichwohl bis auf ratification des Reichs mit der Cron Frankreich gehandlet und geſchloſſen, alſo ex ſenſu & voluntate Imperii ein und andere Tractaten veranlaſſt werden können) nach vielerley genommenen meſures ſo und ſo expliciert worden. Und diſes iſt, was Ihre Hochf. Durchl. zu Würtemberg dermahlen apprehendiren, welches, weil es ex præterito nicht corrigiert worden, in gegenwärtigem frangenti zu verbeſſern nöthig ſcheint.

Es haben weder Ihre Kay. May. noch das Reich den allerchriſtlichſten König zu einiger ruptur laceſſiert, ja allerhöchſtgedacht Ihre Kay. May. ſelbſt wollen mit occaſion des an Königl. Spaniſchen Hof reyſenden Kayſerl. Pottſchaffters des Herrn Graffen von Mansfeld, wie an diſem Ort bereits

reits einige Anzeige geſchehen, Ihrer Königl. May. in Frankreich dero beſtändige Neigung zum Friden eben jetzt und annoch aufs beſte conſtitieren und fincer ven laſſen. Warum ſollte man dann von Reichswegen nicht zugleich auf Mittel gedencken, wie ſolche zweck gemeinſamlich erreicht und die gute intelligenz mit diſer benachbarten Kron ſine motu & metu beybehalten werden könnte. Ihre Königl. May. in Frankreich laſſen zwar in dero newlichſter declaration cum annexo ſo viel herkommen, daß das einige Mittel ſich mit Ihro zu vernemmen die acceptation der vorgeſchlageneu conditionen ſeyn werde. Wie Sie es aber mit einer freyen nation zu thun und mit derſelben in keinem offenen Krieg begriffen, ſondern im Friden ſich mit einander zu vernemmen hat, alſo möchten Seine Königl. May. pro nunc ſich etwa noch mit deme contentiren laſſen, wann Sie ſehen, daß man wenigſt zu denen Tractaten einen mehrern Ernſt habe. Und ſtünde deswegen bey denen Königl. Franzöſiſchen Herrn Plenipotentiariis zu Franckfurt durch die vortreffliche Kayſerl. Geſandtſchafft daſelbſt allervorderiſt zu vernemmen, wann zu Antrettung gütlicher Tractaten Reichswegen newe ordres zu ſtellen beliebt würde (welches doch wegen Enge des termins und bey noch ſo viel ermanglenden Inſtructionen hierzwiſchen dem letzten Novembr. faſt unmüglich ſeyn würde) ob ſie Königl. Befehl hätten die Conferenz zu continuiren und die Franckfurter Diæt aufrecht zu erhalten? Auf welchen Fall dann diſſeitiges Votum, ſo am 29. Julij. 8. Aug. nuperi dahin abgelegt worden, daß man der Reichs-Deputation ſelbſt Vollmacht gebeſt ſellte, entweder den Legatis Gallicis bis auf ratification Ihrer Kay. May. und des Reichs zuläugliche compoſitions-Vorſchläge zu thun oder wenigſt ad Comitia ein und anders gütliches project zu ſchicken und darüber Ihrer Kay. May. und des Reichs vorderlicher reſolution zu erwarten hiehero nahmentlich widerholt wird und bleibet zu weiterm Nachdenken ausgeſellt, ob dann nicht die Königl. Franzöſiſche Plenipotentiarii mittlerweil zu vernemmen, worinn Ihrer May. des Königs weitere prætenſion gegen das Reich ſtünde, darauff ſelbige Cron renunciereu wollte? Item wie ſolche renunciationes zu qualificiern, daß durch dero newe axiomata ſie dann und wann nicht wieder könnten invalidiert werden und was endlich wegen der limiten bey ſelbiger Cron für ein Abſehen habe? Sintemahlen die experienz bezenget, daß, wann man auch im Hauptwerk öffters einig worden, es dennoch wegen der Gräuzſcheidung manche difficultæt und Weiterung abgeben und hätte man jetzo die occaſion ſich hierüber præparatorie und unpræjudicirlich zu vernemmen nicht aus handen zu laſſen. Sollte aber wider Zuverſicht und dahin ſorgfältig antragende remonſtrationes ja nicht zu erhalten ſeyn, daß die Königl. Franzöſ.

Herrn Plenipotentiarii der Franckfurter conferenz in krafft ihres hiebevor exhibirten Königl. pouvoir post ultimum Novembris abwarten wollten: so wissen des Herrn Herzogen und Administratoris zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. daß Fürsten und Ständen des hochlöbl. Schwäb. Krayses, welche Inhalts des an Ihre Kay. May. im April dises Jahrs allerunterthänigst abgelassenen Schreibens auf solche conferenz keine geringe reflexion gemacht, hierdurch am meisten afficiert werden. Und wollen dahero umb die Sache so viel möglich auffrecht zu erhalten der weitern Meinung seyn, Es wäre der Röm. Kay. May. auff disen letzten Fall und wann keine andere zulängliche expedientia sich ergeben von Reichswegen allerunterthänigst einzurathen durch obgedachten dero Kayserl. Pottschaffter den Graffen von Mansfeld, der ohndem bey Ihro Königl. May. in Franckreich en passant ein und andere contestation zu thun, höchstbesagte Kron dahin disponiren zu lassen, daß Sie ohn weitere innovation auf dem Reichs-Boden das Werck auf gütliche Tractaten ankommen lassen und solche anhero nach Regenspurg, allwo das Reich durch seine Vollmacht auff alle dessen Wohlfart concernirende Fälle bey denen hiesig allgemeinen Comitiis ohne das beysamen unter autoritæt allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. allhier in plenis Comitiis, darbey ein jeder Chur-Fürst und Stand sein freyes Votum und wegen der majorum es sonsten auch keinen Streit hat, entweder per modum extensionis oder von newem auff sichere Weege etablieren möchte. Wollte man dann è re Imperii halten, daß einige mediation in eventum mit vorgeschlagen und abgeredet werden könnte (weilen doch alle Mißverständ und Unruhe Ihre composition über kurz oder lang haben müssen) so lassen Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg dergleichen sorgfältige recommendation sich auch mit belieben. Wollen also solchem Ihrem Voto nur dises noch angehänget haben, daß, wie man bey der Cron Frankreich in zeiten gebührende Instanz zu machen, daß sie unter Versicherung admittirender Tractaten von weitern innovationen auff des Reichs Boden allerdings abstehen wolle: also man auch von der an einigen Krayssen stehender Reichs-armatur seiten Chur-Fürsten und Stände selbsten sich keiner Quartier oder anderer beschwerlicher Zumuthungen zu befahren haben werde, sintemahlen solches sonst eben das Mittel wäre, dardurch man in mehrere innerliche Trennungen zerfallen könnte. Welches Ihre Hochfürstl. Durchl. diß und jenem dißfalls sparg'erten Absehen pro voto mit zu erinnern allerdings nöthig erachtet.

Num. 23.

Num. 23.

Deductio deputatorum Imperii in causa ablatorum à Gallorum Rege in Alsatia. d. d. 7. Nov. 1682.

Es ist bekannt, was von vielen Jahren her von dem gesampten Röm. Reich wegen der Cron Franckreich in dem Elsass und übrigen jenseit Rheins habenden Civil- und militar Bedienten wider die zehen Elsassische Reichs-Städt, wie auch Metz, Tull und Verdunische so genannte Vasallen vorgenommener eigenmächtiger proceduren so wohl mündlich, als auch an Ihre Kön. May. in Franckreich schrifftlich publice geklagt und endlich zu solcher Beschwerden gütlicher Abhelffung ein solennes arbitrium beederseits beliebt und dardurch nach vieljährigen hinc inde gepflogner Handlungen verschiedene declarationes publiciert worden seyn. Ob nun wohl man billich verhöfft, daß es dabey verbleiben und man keine newe, viel weniger grössere und vorhin niemahls gedachte prætensiones erwecken würde, so hätte man doch und absonderlich nach dem letztgeschlossenen Niemägischen Friden (unerachtet dardurch hierinnfalls nichts verändert, sondern der Münsterische Frieb bloßhin besteti get worden) mit höchster Beschwerde sehen und vernehmen müssen, daß die Cron Franckreich anstatt dero allein bey ermelten zehen Elsassischen Städten, wie auch so genannten Vasallen gemachten ersten prætension viel weiters um sich gegriffen und über alle in der ganzen Provinz Ober- und Unter-Elsass gelegene vornehme Reichsfürstenthümer, Graff- und Herrschafften, die sämptliche Reichs-Städte und Lande, sampt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, wie auch der prætendirten Vasallen sämtlicher Land und Leut ungeachtet sie gar niemahls von dort Lehenbar gewesen, sampt deren vornemmen Personen, ja was nur jemahls darzu gehöret hat unter dem neuerlichen Vorwand deren reunions-dependenzen und competenzen ad incompetentia Tribunalia ausser Reichs zu evociren & assumendo partes actoris simul & testis & judicis & executoris zu condemniren, zu exequiren, unter die Französische Souverainitæt zu ziehen und selbige zu Erstattung eydlicher Pflicht zu nöthigen eigenmächtig unternommen. Gleichwie nun dises Verfahren denen Westphälischen und Niemägischen Fridenschlüssen dergestalt zuwider lauffe, daß auf vielfältiges Anruffen der also beschwehrten Reichs-Ständen und Gliedern Ihre Kay. May. so wohl durch eigene Schickung, als das Reich durch erwiederte ausführliche Schreiben Ihre Kön. May. in Franckreich selbst weiter und gebührend zu belangen, dises beschwerliche Verfahren gründlich vorzustellen, mithin selbige um remedirung diser von Dero civil- und militar bedienten unternehmenden offenbaren Fridens

Contraventionen zu ersuchen bemüssiget worden, also sey es endlich dahin gedyen, daß höchstermeldt Ihre Kön. May. sich ganz löblichst erkläret, dasjenige, was von Dero zu Metz und Breysach angeordneten so genannten reuniones-Cammern also unternommen worden und die dawider umbsonst führende vielfältige Klagen vermittelst der allhiesigen hochansehnlichen Conferenz gründlich und friedlich untersucht, immittelst mit weitern reuniones und allem eigenmächtigen Verfahren einhalten zu lassen und dardurch alle Weitläufftigkeiten nach deutlicher Anweisung des Westphälischen Fridenschluss zu verhüten und den lieben Frid en zu erhalten. Gestalten man sich hierzu von Reichswegen jederzeit ganz willig und bereit erwiesen, solches auch im Werck selbsten gegen der zu dem Ende hieher abgeordneten königl. französ. hochansehnlichen Gesandtschafft, wie auch der ganzen werthen Christenheit in der That zu bezeigen niemals etwas unterlassen habe. Nachdem mahlen aber dieser Ihrer Kön. May. auff Justiz und die Fridenschlüsse gegründeter so löblicher Erklärung gerad zu wider in ipso quasi limine congressus die Reichs-Stadt Straßburg von Dero miliz thätlich angegriffen, aufgefordert und sich zu ergeben genöthigt, das veste Schloss Arenberg und andere Reichs-Plätze eingenommen, die so genannte reuniones fortgesetzt und anstatt der beederseits beliebten Conferenz und Untersuchung der Reichs-Beschwernussen und deren darauf vertösteter remedierung von hochgedachter Königl. Franz. Gesandtschafft bald nach desselben Ankunfft allhier propon ert und gefordert worden, daß alles was obgeklagter massen von denen Königl. Französischen Civil- und militar Bedienten bis auf hochgedachter Gesandtschafft Abreiß von Paris dem Reich eigenmächtig entzogen und occupiert, sampt der Stadt Straßburg der Cron Franckreich ohn andere Untersuchung von Reichswegen überlassen und cediert werden solle. Man aber dagegen an seiten des Reichs beständig vorgestellt, daß, wie man der Cron Frankreich alles, was Deroselben vermög aufgerichteten an seiten des Reichs trewlich exequierten Fridens-tractaten gebühret, ungehindert zu lassen und nicht zu disputiren gemeint, also sich auch getröste, daß Ihre Kön. May. von Frankreich darüber und wider Rechts nichts begehren, viel weniger hiesiger Deputation etwas zumuthen wollen, worzu sie nicht bemächtiget, nemblich ihre Constatus & Commembra ohne einige Untersuchung oder Grund der justiz und der Tractaten vom Reich gleichsam blindlings in fremden Gewalt hinzugeben. Diser congress seye ja auf Klage des Reichs zu einer conferenz-Unterredung und Untersuchung angeordnet, ob und wie weit dasjenige, so von denen Königl. Französischen Bedienten unternommen, denen Fridens-Tractaten conform oder zu wider und verfolglich cum omni causa abzuschaffen seye, gestalten auch darauff der höchstanselul. Kayserl. Gesandtschafft und hiesiger Reichs-

Reichs-deputation so wohl, als Ihrer der Königl. Französ. Herrn Gesandten selbst eigene vorgewiesene Vollmacht gerichtet und es dem Münsterischen durch den Niemägischen aufs neue bestetigten Fridenschluss in verbis formalibus (si quid contra Tractatum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis à via facti dehorteturr, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa) sowohl als Seiner Königl. May. von Franckreich declaration conform, krafft welcher alles was nach Abreiß der Gesandten von Paris von Dero Bedienten unternommen, vor allen Dingen abgeschafft, über das übrige aber hier güetlich conferiert werden solle, gestalten obgedacht der Königl. Franz. Herrn Gesandten proposition nicht allein solcher Löbl. Königl. Erklärung dem eigenen Inhalt deren Vollmachten, deren Fridenstractaten und üblichem stylo tractandi gerad zu wider seye, sondern auch das Objectum und ziel dises congressus ganz verendere und umbwende, alle solche und dergleichen theils münd- theils schrifftlich beschehene Vorstellungen aber bishero vergeblich gewesen; So erhellet von selbst, von wem der angestellten Conferenz bisherige Verzögerung, welche das Reich, als graviert, herzlich beklaget, eigentlich und hauptsächlich herrühre. Man verlanget und wünschet an seiten des Reichs nur, daß Ihrer Königl. May. von Frankreich der Sachen wahre Bewandnus recht vorkommen möge, zumahlen Sie sowohl selbst, als auch Dero ministri vielfältig bezeiget und jederzeit contestiert haben, daß Sie

1.) Die mit der Röm. Kay. May. und dem Reich getroffene Fridenschlüsse unverbrüchlich zu beobachten und nichts dagegen eigenmächtig vorzunemmen, sondern, wo einiger Zweiffel oder Mißverstand vorfallet, solches nach dem Westphälischen Fridenschluss vermög dessen oballegirter dispositionen erörtern zu lassen geneigt seyen.

2.) Daß Sie auch von dem Röm. Reich und dessen zugehörigen Ständen über den gemachten Fridenstractat nicht das geringste entziehen, sondern dieselbe sampt und sonders bey Ihrer immedietæt, Freyheit, Land und Leuten erhalten und Sie nicht im geringsten beschweren, noch von dem Ihrigen verdringen wollten.

3.) Es bezeuge auch des gesampten Reichs anno 1648. zu denen Fridenstractaten verordnet gewesenen Reichs-Ständen hiebeygefügte solenne Declaration sampt dem von Ihnen an Ihre Kön. May. abgelassenen Schreiben, daß an dergleichen enormen Cession, als jetzo prætendiert wird, damahlen nicht gedacht worden, auch solches einzugehen nicht in ihren Mächten gestanden seye.

Digitized by Google

4.) Es habe auch solches Franckreich durch die Nürnberg. Executions-Tractaten bona fide agnosciert und nicht allein die im Elsas gelegene Reichs-Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, sondern auch die mit Französ. Garnison besetzt gewesene Elsassische Reichs-Städte, samt denen so genannten Bischöfflichen Vasallen und Landen, so mit Französ. Völckern besetzt waren, würcklich evacuiert, dem Reich wiederumb eingeraumt und sie in ihrer immedietæt völlig restituiert.

5.) Denenselben habe man auch bey offentlichen Reichstägen in Gegenwart deren Kömgl. Französ. Gesandten und ministrorum ohn deren contradiction oder einige Einrede Ihr votum und Session allemahl gelassen. Von Ihnen seye Ihr contingent in allen Reichs- und Krayß-oneribus getragen, in contentiosis vor niemand als denen Reichs-Dicasteriis appelliert, ja von Ihrer Königl. May. in Franckreich selbst an Sie als Status liberos Gesandte geschickt, fœdera mit Ihnen gemacht und absonderlich in limine solennis arbitrii am 1. Martii 1669. durch Dero damahligen Gevollmächtigten Ms. Robert de Gravel deutlich bekannt, und contestiert, daß, gleich wie das Westphäl. Friedens-Instrument jederzeit pro fundamento zu behalten, also seye kein Zweiffel, auch Ihre Meynung nicht, deren Elsässischen zehen Reichs-Verein-Städten ihre dariun bestätigte und reservirte immedietæt zu bestreiten. Von einigen andern Ständen ist gar keine quæstion moviert worden.

6.) Dises nun werde durch offtangezogenes Münsterisch Friedens-Instrument auch ganz klärlich erwiesen, daß gleichwie daselbst §. Tertio Imperator &c. 73. deutlich verglichen worden, daß der Kron Frankreich nicht die ganze provinz Ober- und Unter-Elsas, sondern (wie die klare verba formalia daselbst lauten) allein dasjenige, was das hochlöbl. Erz-Hauß Oesterreich in gedachter provinz besessen (benanntlich die Landgrafschafft Elsas samt Breysach, Sundgau und der præfectura provinciali Civitatum Imperialium) cediert worden.

7.) Also bezeuge auch der §. Teneatur &c. 87. noch weiters und ganz offentlich, daß bey denen Westphälischen Tractaten von keinem pacisc erenden Theil an eine andere, zumahlen solche enorme cession seye gedacht oder von Frankreich selbst prætendiert worden. Dann gleichwie der §. Tertio Imperator &c. 73. ganz deutlich specificiert, was der Kron Frankreich von denen Oesterreichischen im Elsas gehabten Landen durch das Reich cediert worden sey: Also verordnet hergegen der nachfolgende §. Teneatur

tur &c. ganz deutlich und per enumerationem partium, was unter solcher cession nicht begriffen, sondern gänzlich davon excipiert und die Cron Frankreich solennissimo & publico pacto durch das Wort: Teneatur &c. verbunden worden, gedachte und expresse specificirte Reichs-Stände in dero immediatæt und Freyheits possession ungekränckt zu lassen und mit dem so das hochlöbl. Erzhauß Oesterreich vor dem damahligen Krieg besessen, allerdings vergnügt seyn solle mit dem Unterschied dennoch, daß, was das Erz-Hauß Oesterreich vom Reich recognosciert, die Cron Franckreich directi & supremi dominii jure haben und besitzen solle und ist dises die Ursache und der unwidersprechliche Verstand des jetzgedachten §. Teneatur &c. annectirter Clausul: Ita tamen &c.

8.) Es habe die Cron Frankreich selbst so wenig auf die Cession des ganzen Elsasses bey denen Münsterischen Fridens-Tractaten gedacht, daß Sie vielmehr die raßirung und demolition von Benfeld, die neutralitæt der Stadt Elsas zabern, den freyen Paß nacher Philippsburg und dergleichen mehr pro beneficio particulari ausdrücklich in den tractaten bedungen, ja so gar denselben neben andern vom Reich deputirten die Stadt Straßburg für sich und übrige Städte als mitcompaciscenten unterschreiben und vollziehen lassen und was noch mehr ist, so bezeiget der §. Item Rex Christianissimus &c. 88. ibi partium cessarum ausdrucklich, daß man bey gedachten Tractaten gar nicht von Abtrettung des ganzen Obern und Unter-Elsassses oder einigen darinn befindlichen Reichsstands Cession, sondern allein von einem und zwar dem Hochlöbl. Erz-Hauß Oesterreich in specie gehörig gewesenen Antheil gehandelt, alles aber dem Reich und dessen immediat Ständen solennissime vorbehalten habe.

9.) Gleichwie nun aus jetzt und vor disen weitläufftiger angeführten gründlichen Umbständen und fundamenten klar und unläugbar ist, daß der Cron Franckreich in dem Elsas nichts, als was das hochlöbl. Erz-Hauß Oesterreich daselbst besessen, doch mit gemeldtem Unterschied gebühre, hingegen aber alles andere durch den §. Teneatur &c. dem Röm. Reich ausdrucklich vorbehalten und von der cession excipiert worden, also hat es auch mit denen wegen der drey Bistümer Metz, Tull und Verdun von etlichen Reichs-Ständen vor disem gehabter gewisser Lehen-Stücke und anjetzo von Frankreich darüber præ end rter universal superioritæt eine gleiche Beschaffenheit. Dann obwohl in dem Münsterischen Fridensschuß §. primo, quod supremum dominium &c. 70. der Cron Frankreich das völlige Eigenthum und superioritæt über gedachte Bistümber und deren Bezürk

zürk ibi: eorum districtus &c. überlassen worden: So kan jedoch solches gar nicht ausser der Bistümber eigentlichen district und Bezürck, als worauff die cession ausdrücklich limitiert worden ist, gelegene vornemme Reichs-Stände, ja ganze Fürstenthümber, Graff- und Herrschafften extendiert werden, weilen so gar das contrarium ausdrücklich in gedachtem §. pho verglichen worden.

10.) Und wie solche hochermelt und vornehme Reichs-Stände implicite unter solcher cession können prætendiert und nur im geringsten darunter verstanden werden, da doch Ihre Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften gar nicht von ein oder andern cedirten Bistumb als Lehen, sondern notorie vom Reich dependiren und Ihre Land von dorten, wie auch etliche anders woher recognosciren und zu Lehen haben.

11.) Es zeiget auch der klare Buchstaben des angezogenen §. phi: Primo, quod supremum dominium &c. 70. daß solche cession über gedachte Reichs-Stände wegen einiger vor disem von denen Bistumbern gehabten Lehen-Stücken im geringsten nicht können verstanden oder extendirt werden, weilen nicht allein in dem ganzen Münsterischen Fridenschluss nichts dergleichen zu finden, sondern vielmehr der offentliche Gegentheil pacisciert worden. Dann in gedachtem Fridenschluss befindet sich in §. Juxta hoc universalis &c. 5. daß vermög der universal-Amnistie alle die des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft und NB. der Vasallen, jedoch die drey Bistumber ausgenommen in alle ihre Lande und Güter, Dignitæten und Reichs-Freyheiten völlig sollen restituiert werden. So ist auch wegen aller derjenigen Fürsten, Graffen, Herrn und Ritterschafften (welche anjetzo klagen so wohl in dem Münsterischen Fridens-Instrument von jetzt gedachten §. Juxta hoc universalis &c. biß auf den §. Dux de Croy &c. 34. inclusive und dann dem Osnabrückischen Instrumento pacis von §. Comites in Leiningen &c. 16. usque ad §. Joachimus Ernestus Comes Oetingensis &c. 39. inclusive ganz weitläuffig und solenniter pacisciert worden, daß alle daselbst benannte und anjetzo meistens gravierte Reichs-Stände in Ihre von Alters und Rechtswegen gehörige Reichs-immediatæt und jura tam in Ecclesiasticis quam Politicis völlig restituiert und ungekränkt dabey erhalten werden sollen, massen die meiste damahlen, wie bekannt, von Frankreich selbst restituiert, nach als vor pro immediatis Imperii Statibus allezeit erkannt, mit ihnen auch foedera gemacht, so dann von Ihnen gleichfalls alle Reichs onera mit getragen, Reichs- und Krayß-Convente mit frequentiert, die

die Pflichte der Röm. Kay. May. und dem Reich jedesmahl geschworen, in contentiosis keine andere, als die Reichs-Dicasteria agnosc ert und also in Ihrer ungezweiffelten immedietæt und libertæt in Ecclesiasticis & Politicis beym Reich allerdings gelassen worden. Welches alles nicht geschehen wäre, wann es eine andere intention gehabt hätte oder wann an Frankreich ein anders und mehrers wäre cediert worden. In mehrerer Erwägung, daß

12.) da an seiten Franckreich in dem offtangezogenen §. Primo quod supremum &c. des ohnedem in den district des Bistumbs Meß gelegenen Orts Moyens so sorgfältig expresse gedacht worden, daß selbiges mit unter die cession zu verstehen, wohl gewißlich die jetzo neuerlich prætendierte und extra districtus gelegene weit mehr importirende ganze Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, wie auch andere Reichslande, wann dieselbe an Frankreich ced ert worden wären, aus dem Instrumento pacis nicht ganz zurückgelassen, sondern aufs beste exprimiert seyn würden. zugeschweigen

13.) daß, wie obgedacht, die beyl dem Fridens-Tractat gewesene Reichs-Stände vor dessen Unterschreibung auch hierinn ausdrücklich erklärt und reserv ert haben, se in hanc cessionem (sunt formalia) trium Episcopatuum non aliter consentire velle, nec posse, quam ut Corona Galliæ habeat retineatque supremum eorum Dominium, exerceatur regios in eos jurisdictio eatenus, quatenus ante eos motus exercita fuerat, verum nullo modo ut ea juris Dioecesani, feudalitatis aut ullo alio prætextu extendatur ultra ipsorum proprium territorium, aut in ea feuda, quæ Status Imperii Romani, comprehensa immediata Imperii nobilitate, à dictis Episcopatibus recognoverunt & adhuc habeant recognoscenda.

14.) Dahero an sich selbst folget, daß, wann auch offtangezogene Reichs-Fürsten, Graffen und Herrn einige gewisse zwar ausser der Bistümber district gelegene grosse oder kleine Lehen vor disem und noch zu recognoscir en hätten, so würde dannoch dise recognition mit einiger raison oder Justiz nicht weiters dann wegen gedachter particular-Stücken geschehen, keines weegs aber über alle ihre übrige Lande und Leute extendirt, am allerwenigsten aber dieselbe ob nudam recognitionem feudalem unius aut alterius castri, pagi aut fundi von ihrer habenden immedietæt und liber-

tæt dergestalt verstossen und hingegen unter die Französ. völlige souverainetæt gezwungen werden können.

15.) Sondern es würde die natürliche Billigkeit erfordern, daß zuvorderst Ihre Kay. May. samt dem Röm. Reich als dabey hauptsächlich interessierte mit belanget, neben denen gravierten Ständen selbst gehöret, auch von denenselben vernommen werde, ob und was sie für Land und Leut als Bischoffliche Lehen besitzen, welche nach befindenden Umständen (dafern sie extra districtus dennoch die Lehen von den Kirchen zu recognoſciren) von denen übrigen ihren Landen und Gütern gänzlich separirt und darumb desto weniger, noch viel weniger aber die andere, so dahin nicht einmahl Lehenrührig sind, gegen des Westphäl. Fridenschlusses dispoſition in Ihrer immediatæt, jure territoriali und Freyheit turbiert, sondern darinn restituirt, ein folgendes auch allerdings dem Reich sein ſupremum Dominium erhalten werden müsste.

16.) Und weilen in allen angeführten Puncten durch den letzten Niemägischen Fridenschluss nicht das geringste geändert, sondern vermittelst des artic. 2. und 27. vielmehr expresse bedungen worden, daß der Westphäl. Fridenschluss durchgehends (ausser, was man expresse geändert) in seinen vorigen Stand und vigor restituiert, mithin das allergründlichst und sicherste fundament des bisherigen Fridens seyn und bleiben solle, so kan auch daraus die geringste mutation oder innovation nicht inferiert werden.

17.) Und weilen über diſes alles Ihrer Königl. May. in Franckreich bey vergleichung diſer conferenz sich gegen den Graffen von Mansfeld und sonsten expresse und solenniter erklärt, daß von der Zeit an, wie es für sich selbst billich weiter nichts innoviert oder occupirt werden solle, so wird der Stadt Straßburg, als welche der klaren dispoſition des Münster. Fridenschlusses nicht allein, sondern auch solcher königl. ausdrückl[ichen] und billichen Erklärung und Versicherung schnurstracks zu wider occupirt und was sonsten ferner nach Abrayse deren Königl. Französischen Herrn Gesandten von Paris vom Reich abgerissen worden, gänzliche restitution vermög Sr. Königl. May. Erklärung vor allen dingen verhofft und billich begehrt und wie man auch an seiten des Reichs wegen des übrigen sich wohl versichert, daß Ihre Königl. May. in Frankreich bey so klarer angewiesener Beschaffenheit der Sachen wider Recht und offentliche Fridenstractaten nichts prætendiren, viel weniger eigenmächtig sich anmassen wollen

len; So iſt man vor als nach darüber in conſerenz (wie der Congreſs zu dem Ende hier verordnet iſt) und freundliche Unterred- und Unterſuchung zu tretten, annoch beſtändig bereit, will ſich auch hiemit nochmals darzu erklärt haben mit dem fernern Erbieten, daß, wann neben und über der Friedens-tractaten diſpoſition an ſeiten Ihrer Kön. May. von Franckreich ein und anders dannoch ex mutua utriusque partis convenientia in Vorſchlag gebracht werden möchte, man darüber auch keines wegs gütliche Handlung, noch andere Friedensſchluſſ-mäſſige und zu ſtabilirung deſſen, wie auch vorkommung newer Unruhe zwiſchen Chriſtlichen Potentaten übliche Mittel ausſchlagen wolle. Welches man von der Reichs-Deputation wegen hiemit freundlich vorzuſtellen und ſich obgedachter maſſen pro juſtitia cauſæ und Erhaltung des lieben Friedens gebührend zu erklären nicht unterlaſſen ſollen.

Beylagen zu diſer Deduction.

Num. 1.

Declaratio Electorum, Principum & Statuum Imp. ſuper ſatisfactione Gallica.

Notum ſit, cum in graviſſimo tractatuum pacis Sacr. Rom. Imperii negotio circa ſatisfactionem Regiæ Chriſtianiſs. Majeſtati factam exinde difficultas exoriretur, quod ſuæ Majeſtatis Legatus Plenipotentiarius Dominus Abel Servient Comes de la Roche prætenderet eam latius tam ratione trium, Metenſis ſcil. Tullenſis & Verodunenſis Epiſcopatuum, quam ipſius & Alſatiæ patere, quam Cæſareæ Majeſtatis Plenipotentiarii non ſolum ab ipſis renunciatam & ceſſam, ſed Imperii Statuum Legati etiam fieri debuiſſe aut potuiſſe aſſererent, non minus unanimiter exiſtimarent, quod aliud nihil cedi unquam mens fuerit, quam quæ in propriis dictorum Epiſcopatuum territoriis continentur, tum in Alſatia Sereniſſima Domus Auſtriaca ante hos poſſedit motus, præcipue cum & Cæſarea Majeſtas non niſi juxta prætactam Statuum mentem & modo allegatos fines ceſſionem & reſpective renunciationem fieri voluerit, prædictus Dominus Comes de Servien vero hoc non attendo opinioni ſuæ inhæreret. Hinc Statuum Legati pro majore Imperii inprimis vero intereſſatorum Principum & Statuum ſecuritate & libertatis immo & immedie-

tatis conservatione unanimiter concluserunt, mentem suam desuper explicatius scripto comprehendere ac inprimis quidem Sacræ Cæs. Majestatis Plenipotentiariis, proindeque Regiæ Majestatis Coronæque Sueciæ Plenipotentiario ac Legato Domino Johanni Adler Salvio, qui tum temporis solus in loco Tractatuum Osnabrugis præsens erat per Electorum, Principum & Statuum Extraordinarios Deputatos eo fine & quidem singulis in duplo tradere, ut unum ejus exemplar ad Acta Legationis tum Cæsareæ tum Sueciæ reponere, alterum autem Suæ Excell.æ Domino Servien bene memoratus Dominus Legatus Salvius nomine Statuum Imperii insinuare dignaretur, quod cum in se quidem suscepisset, Dominus Servien vero accipere renuisset, Statuum Legati non acquiescendum, sed ad majorem certioremque ac plane irrefragabilem securitatem non minus totius Imperii, quam ejus ordinum immediatorum, quorum quavis ratione interesse poterat, necessarium judicarunt, omnibus & singulis manifestum reddere, iis tam enormem alienationem & cessionem nullo unquam tempore in animum venisse, multo minus suis Constatibus in sua Germanicæ immedietatis securitate & libertate hinc præjudicare voluisse, sed dictam declarationem ab extraordinariis Imperii Deputatis subscriptam & Sigillis suis firmatam ad Acta Imperii publica penes Eminentissimum Electorem Archi-Cancellarium ac Directorem supremum in perpetuam rei memoriam reposuisse, non minus Cameræ Imperiali tanquam normam & regulam in judicando & pronunciando, inprimis vero nomine quo supra altissime memoratæ Galliarum Regis Majestati transmisisse & apud eandem literis peculiaribus ea, qua par est, reverentia, sensus animi sui explicasse & contestatos esse, quæ etiam non tantum transmissæ, sed & ad Suæ Majestatis manus exhibitæ fuerunt, tenore omnino sequente:

Num. 2.

Serenissime, Potentissime ac Christianissime Rex.

Diuturno ac salutari pacificationis opere divina favente clementia eo producto, ut quantum Cæsaream & Reginæ Sueciæ Majestates concernit omnibus suis numeris sit absolutum colophonem ei Gallicorum negotiorum perfectionem imponere atque publicis calamitatibus, quibus Germania tam misere huc usque conflictata est, finem fa-

facere contendentibus obſtitit nobis præter ſpem & expectationem ſatisfactionis Gallicæ ante annum circiter Monaſterii inter Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis Veſtræ Plenipotentiarios inita conventio, quis ſcopus & quæ intentio armorum Gallicorum ab initio horum motuum fuerit, publica literarum nec unquam intermoritura loquuntur monumenta, nimirum nihil aliud, quam ut Statibus Romani Imperii ſua Jura, Dominia atque libertates, in quibus illa ſecuritatis tam Imperii, quam vicinorum præſidii non parum collocavit, reſtituantur atque eo modo ſarta tecta maneant, quo ante hos motus conſtitere, nec tamen renuimus, quin propter tres illos Epiſcopatus Metenſem, Tullenſem & Verodunenſem, quatenus illi cum territoriis, aut districtibus eorum ante hos motus poſſeſſi fuerunt, etiam quantum in nobiliſſima Germaniæ Provincia, Alſatia, Domus Auſtriaca hactenus hereditarie poſſedit, ſatisfactionis loco cedat, ut tamen omnibus ac quovis tempore conſtare de hac noſtra voluntate queat, ſcripto eam comprehendimus atque Regiæ Majeſtatis Veſtræ Plenipotentiario Illuſtriſs. Domino Comiti de Servien per manus Excellentiſs. Domini Salvii tradi fecimus. Verum ut juxta tenorem adjunctæ copiæ ipſi ſatisfactionis contextui generalius loquenti declarationem hanc noſtram & conſenſum adderet, impetrare ab ipſo defectum mandati jugiter allegante non potuimus, de hinc non exigua negotia pacificationis remora injecta rem omnem ad Regiam Maj. Veſtram perferre neceſſarium eſſe duximus, nulli dubitantes, quin conſenſum hunc noſtrum æquitati conſentaneum atque ita comprehenſum ſit, ut deſiderari à nobis hac in parte ulterius nihil queat, ſane quemadmodum Domini Cæſareani ſeſe plus juris, quam Domui Auſtriacæ in Alſatia hactenus competiit & olim Epiſcopi in prædictis Epiſcopatibus poſſederunt, in Coronam Galliæ transferre neque voluiſſe neque potuiſſe ſerio affirmant eoque nomine ad fidem Protocollorum provocant, ita nec in noſtra ſitum eſt poteſtate ulli conſtatuum Imperii præripere, quæ neque nobis accepta ferunt, neque precario, ſed ſuo jure poſſident idque prout ſperamus tanto minus Regia Majeſtas Veſtra a nobis exiget, quo magis compertum exploratumque habemus, Eandem ſuscepiſſe arma non ad infringendum, ſed recuperanqum & conſervandum jura Imperii & ſtatuum ſeu amicorum & ex parte confoederatorum Coronæ Gallicæ. Ut igitur tractatus pacis eo citius ad optatum perduci finem & patria noſtra ex diuturnis bellorum tempeſtatibus in portum tranquillitatis venire queat, pro ea, qua boni publici gratia

urgemur, fide & ſollicitudine communi omnium ordinum ac Statuum Imperii nomine certo confidimus & rogamus, ut Regia Veſtra Majeſtas immutabili huic noſtræ declarationi, utpote legibus Imperii, juribus Statuum, intentioni Dominorum Cæſareanorum & promiſſionibus Regiis per literas & legatos ſæpiſſime iteratis omnimodo conformi locum relinquant, nec contra illam ſupra nominatam confeſſionem ullo modo extendi patiatur, atque ita quod ſubinde palam profeſſa eſt, re ipſa comprobet, nihil ſibi tranquillitate orbis Chriſtiani prius eſſe, nihil antiquius, nos nihil intermittemus eorum, quæ à nobis conferri illuc poterunt, omniaque fauſta ac ſalutaria in ſimul toto pectore apprecantes quavis inter manus naſcente occaſione teſtatum reddere cupimus, quam ſimus

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Dabantur Monaſterii Weſtphalorum d. 28. Sept. 1648.

Humilli ad officia paratiſſimi *Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum ad hosce generales pacis Tractatus Legati, Conſiliarii & Deputati.*

Num. 3.

Sequitur jam in modo exhibitis literis ac ſupra ſæpius memorata declaratio in hæc verba dictata:

Electorum Principum & Statuum Sacri Romani Imperii Legati conſentiunt, ut articulus de ſatisfactione Gallicana Inſtrumento pacis iisdem verbis inſeratur, quibus die 21. Novembr. 1647. Monaſterii formatus est, ſi modo ut declaravit Dominus Plenipotentiarius Gallicus cum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis aſſenſu. Chriſtianiſſimus Rex & Regnum Galliæ Alſatiam cum Suntgovia & præfectura Hagenoenſi ſupremo ejus Dominio apud Imperium permanente eadem forma, qua hactenus Archiduces Auſtriæ eam poſſederunt ab Imperatore & Imperio Romano tanquam feudum perpetuum & immediatum Landgraviatus titulo recognoſcat & Domino Epiſcopo Baſileenſi circa Comitatum Ferretanum ſatisfiat. Fruatur autem in eo Chriſtianiſſimus Rex, Ejusque Succeſſores ſuperioritatis & territorii jure omnibus prærogativis, exemptionibus & privilegiis, quibus Archiduces Auſtriæ, cum poſſederunt Landgraviatum ſunt gaviſi & ad Comitia Imperii Romani titulo Landgra-

graviorum Alſatiæ vocentur atque votum & Seſſionem habeant eo loco, de quo, ut etiam cui Circulo Imperii Rom. Alſatia imposterum accenſeri debeat, proximis Comitiis convenietur. Dum præterea in articulo de Satisfactione Gallicana & ceſſionum formulis, quæ eo nomine exhiberi debent, nonnulla obſcurius poſita ſunt, Regii vero Plenipotentiarii mentem Chriſtianiſſimi Regis ſemper ita explicuerunt, quod nullum prorſus Statibus Imperii Romani per ſatisfactionem Gallicanam præjudicium fieri debeat, idcirco Electorum, Principum & Statuum Legati declarant, neque alia intentione atque ſenſu in ſupradictam Satisfactionem & inſertionem conſentiunt, quam ut primo Chriſtianiſſimus Rex, Regnumque Galliæ habeat & retineat quidem ſupremum Dominium Epiſcopatuum Metenſis, Tullenſis & Verodunenſis, verum illud, ut & Regia jurisdictio exerceatur eatenus, quatenus exercita fuit ante hos motus, nec juris Dioeceſani aut feudalitatis ſine ullo alio prætextu extendatur ultra ipſorum territorium aut in ea feuda, quæ Status Imperii Romani & immediata Imperii Nobilitas à dictis Epiſcopatibus recognoverunt vel adhuc habent recognoſcenda. Secundo quoties mentio fit in articulo Satisfactionis vel ceſſionum literis ſuperioris & inferioris Alſatiæ, Sundgoviæ & præfecturæ provincialis Hagenoenſis, nihil aliud translatum eo nomine & ceſſum intelligatur, quam quæ ad Domum Auſtriacam ſpectaverunt atque ab ea cedi potuerunt, nec ceſſio hæc ullum præjudicium afferat ulli Statuum vel etiam immediatæ nobilitati in ſua libertate & immedietatis erga Imperium Romanum poſſeſſione vel juribus vel bonis ubicunque ſitis. Tertio ipſi Status provinciales, Landſaſſi & Subditi ceſſarum ditionum ſua jura, privilegia & poſſeſſiones, uſum etiam atque exercitium tam in Eccleſiaſticis & ipſa religione, quam in politicis juxta hanc pacificationem retineant. Quarto, quæ in ſylva nigra, Ortenavia vel alibi ad Domum Auſtriacam vel alios Status vel etiam nobilitatem immediatam aut quemvis immediatum pertinent, ſuum cuivis reddatur & reſtituatur. Osnabrugis d. 22. Aug. 1648.

Nomine Domini Electoris Moguntini.

(L. S.) Nicolaus Georgius Reigersberger.

&c. &c.

Num. 24.

Digitized by Google

Num. 24.

Fürstl. Mömpelgardisch Memorial **an den Reichs-Convent wegen** suchender restitution seiner Lande. d. d. 24. Octobr. 1683.

Des heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständ zu annoch währendem allgemeinem Reichstag anwesende vortreffliche Herrn Räthe, Botschafften und Gesandte,

Hochwürdige, Wohlgebohrne ꝛc.

Euwer Hochwürden, auch meinen Grg. hochgeehrten Herrn wird zweifelsfrey ohne mein jetztmaliges anführen als eine Reichskündige Sach von selbsten notorisch und bekant seyn, was gestalten des durchl. Fürsten und Herrn Herrn Georgen, Herzogen zu Würtenberg und Teck, Graffen zu Mömpelgart, Herrn zu Heydenheim ꝛc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht aus unterthänigst Treu-beständiger devotion und Pflichten beydes gegen Ihre Kayserl. May. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, als aus unverruckter auffrechtster Adhæsion und verbleibung bey dem Heyl. Röm. Reich sich auf keine weise bewegen lassen wollen noch können, durch Ablegung des von der Cron Frankreich Ihnen abgeheischenen homagii sich mit deroselben allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. und dem Röm. Reich immediate zu Leben gehender gefürsteten Grafschafft Mömpelgard und anderen davon dependirenden Reichslehenbahren Land und Herrschafften unter deroselben Souverainetæt zu begeben, entzwischen aber bey von höchstbesagter Cron Frankreich geschehener Entsetzung dero oberwähnten Grafschafft Mümpelgard und aller anderer appertinentien, auch bald darauff erfolgter Einziehung deroselben dreyer übriger Herrschafften Granges, Clerval und Passavant (so höchstgedacht meines Gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. zwar als von der Grafschafft Burgund Lehenrührende von diser zu zwey oder dreymahlen tempore & modo decenti gemuthet, dato aber für sich deren investitur nit erhalten mögen) mehrhöchsterwehnten meines gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. mehr nicht als die einzige Hoffnung und tröstliches vertrauen von mehr allerhöchst ernannter Kay. May. und dem gesamten Röm. Reich es bey höchsterneldter Cron Frankreich auff ein oder andern Weeg ehestens würde dahin gebracht werden können, damit denen Münster- und Oßnabrügischen weiter durch den Nimägischen gestärkten Fridenschlüssen gemäß gleichwie denen andern gravierten Reichs-Ständen das Ihrige restituiert werden möchte. Wann aber solches um vieler bekannten Ursachen willen bißhero noch nicht zu erhalten ge-

geweſen, ſondern die Sach immerhin in weitere dilation und verlängerung gerathen, mehr höchſterwehnten meines gnädigſten Herrn Principalu hochfürſtl. Durchl. aber ohne deroſelben geringſte eigene Verſchuldung allein wegen der obangeführter maſſen ohne vorhero zwiſchen Ihro Kayſ. May. dem Reich und der Cron Franckreich beſchehenen Vergleich diſer verweigerter Huldigung und mehr allerhöchſtgedachter Kay. May. und dem Heyl. Röm. Reich aller treuſchuldigſt beybehalteuer devotion halber in viel ſchwere extremitæten verfallen nebens dero Hochfürſtl. famille faſt nirgends zu ſubſiſtiren haben, ſondern ſamt derſelben das gröſſeſte Ungemach bißhero erlitten und noch diſe Stund erleyden, mithin auch das ſehen müſſen, daß hiedurch nicht allein deroſelben ganzen Hochfürſtl. Hauſſes Würteuberg ſowohl in Univerſali als en particulier Ihr eigenes Hochfürſtl. Intereſſe in viele Weege ſehr leydet, ſondern auch mehr allerhöchſternaunter Kay. May. und des heyl. Röm. Reichs ſelbſt eigenen Intereſſe und hohen reſpect, ja auch dem zu Münſter und Oſnabrück Anno 1648. beydes in genere dem §. Pax vero &c. & §. Verumtamen &c. als in ſpecie dem §. Teneatur &c. und ſpecialiſſime dem §. Principes quoque Wurtembergici lineæ Mompelgardenſis &c. und dem jüngſt zu Nimägen 1679. darauf gegründet und geſchloſſenen Friden hierdurch gar zu nahe gegangen werden will: Als ſolle aus höchſtermelten meines gnädigſten Fürſten und Herrn Hochf. Durchl. mir jüngſthin gnädigſt auffgetragenen Special-Befelch ich nicht unterlaſſen Euer Hochw. auch meinen Grg. Hochgeehrten Herren ſolches alles, wie hiemit beſchiehet, zu hinterbringen mit dem dienſtlichen Erſuchen dieſelbe beliebe diſe meines gnädigſten Fürſten und Herrn Hochf. Durchl. hochfürſtl. Würthenberg-Mömpelgardiſche Angelenheit und Nothſtand von Reichs wegen in ſolche reiffe Berathſchlagung zu ziehen und das ganze Werk dahin helffen anzutragen, daß meines gnädigſten Fürſten und Herrns Hochf. Durchl. die dem Inſtrumento pacis und andern heilſamen Reichs-Conſtitutionen gemäſſe protection und guarantie gedeyen und ſowohl proviſionaliter dero künfftig ſpecificirendes Anſuchen vor diſem hochlöbl. Reichs-Convent in gewöhnig und behülfliche Conſideration gezogen, mithin auch bey denen mit mehr höchſtbeſagter Cron Frankreich würklich antrettenden Fridenstractaten die Sach alſo gehandlet werden möge, daß mehr höchſterwehnten meines gnädigſten Herrn Principalen hochfürſtl. Durchl. in dero gefürſtete unmittelbare Reichs-Gravſchafft Mümpelgard und alle andere dazu gehörige dependentien, Land- und Herrſchafften, immedietæt, Recht und Gerechtigkeit oballegierten Inſtrumento pacis und dem darauff gegründeten Nimägiſchen Fridenſchluſſ gemäß cum omni cauſa ehiſtens reſtituiert, entzwiſchen aber bey etwa beliebendem armiſtitio biß zu mit der Cron Franckreich endlich

erfolgenden Fridenſchluſſ ein dero geſürſteten Reichs-Gravſchafft Mümpelgart und dero dependentien oder wenigſtens derer obberührten dreyen Burgundiſchen Lehens-Herrſchafften, Granges, Clerval und Paſſavant genieſſen zu können zulängliches Mittel vorgekehret werden möchte. Meines gnädigſten Fürſten und Herrns Hochf. Durchl. ſeind die verhoffend und in der Billichkeit ſelbſt beſtehende Willfahrung zu beſchulden ſo willig als bereit, Ich aber verbleibe nebenſt dienſtliche Empfehlung zu beharrlicher Gewogenheit

Ew. Hochw. auch meiner Grg.
hochgeehrten Herrn

Dienſtergeben bereitwilligſter
Johann Friderich Freudenhoffer von Herrewing
Fürſtl. Würtemb. Mümpelgart. Abgeſandter.

Num. 25.

Memoriale Regis Galliæ Plenipotentiarii ad Status Imperii pro promovendo Armiſtitio d. d. 3. Martij 1684.

Non poteſt Chriſtianiſs. Majeſtatis infra ſcriptus Plenipotentiarius prætermittere, quin Sacri Rom. Imperii Statibus hic congregatis perpendendum exponat, quod cum ſuum Dominorumque Imperialium Plenipotentiariorum Mandatum jam tandem mutuo die 19. Menſis proxime elapſi communicata eorumque exemplaria hinc & inde permutata fuerint & utrinque fides data, ſi quid in alterutro ineſſet, quod uſui & propoſito ſcopo videretur minus conveniens aliud facile & libenter gratum ſufficiensque ſuppeditatum iri, ita tamen ut interea à compoſitione tractanda & promovenda manus minime removerentur, è re jam tandem aliquando videretur eſſe tam ſalutare opus ad optatum finem ea via perducere, qua ſola tranquillitas Imperii quam citiſſime ſtabiliri poteſt, quamque à ſe approbari & ſibi acceptam eſſe potior Statuum pars tam toties publice conteſtata eſt. Ex Reſolutione Cæſarea quæ à Dominis Plenipotentiariis Imperialibus Chriſtianiſs. Majeſtatis Plenipotentiario 22. menſis præteriti ſcripto extradita fuit, ut & ex ejusdem Plenipotentiarii reſponſo dijudicare facile poſſunt Sacri Rom. Imperii Status, quam magni momenti ſit, ut ſuum de propoſito armiſtitio animi ſenſum aperte & candide, ut decet, proferant, quo conſtet unicuique recta & certa rebus ſuis conſulendi easque agendi ratio, cariſſimaque eorum Patria Ger-

Germania iis tandem ſolicitudinibus amplius deinceps abnoxia non ſit, quibus ab aliquo tempore continuo ſuſpenſa & incerta agitatur. Armiſtitium ſeu mutuam utrinque ſecuritatem offert etiamnum Chriſtianiſs. Majeſtas eodem tenore & modo iisdemque conditionibus, quas jam pridem obtulit, quasque per Memoriale expreſſum generalibus Provinciarum unitarum confoederati Belgii ordinibus die 5. Novembr. præteriti amplius expoſuit Ejus ad eosdem Ordines Legatus Dominus Comes d'Avaux & hic omnibus ſingulatim horum Comitiorum Miniſtris, quos alloqui liceret, viva voce ſæpius explicuit idem infra ſcriptus Plenipotentiarius; At vero præcipue Directori Moguntino, per quem eorum notitia ex ordine & uſu ad Collegia perveniret, cum eas nempe ipſis Comitiis per publicam memoriale palam ſignificare ſalva Chriſtianiſs. Majeſtatis dignitate eidem Plenipotentiario non liceret propter notas inter ipſa Imperii Comitia & Commiſſionem Imperialem contentiones, quæ cum jam ad præcedentia memorialia nihil reſpoſi emanare ſiviſſent, ad novum ſi daretur neque deliberationis neque adeo reſponſi ullam quoque ſpem relinquerent. Eæ nempe conditiones erant ſecundum morem & naturam ipſam omnis armiſtitii, quas ex amore tranquillitatis publicæ pro induciis ſtabiliendis a ſuo hic ad Imperii Comitiæ Plenipotentiario offerri juſſerat Chriſtianiſs. Majeſtas & quæ re ipſa ab eodem Plenipotentiario per memoriale publicum quod 26. Julij menſis præteriti expoſuerat, propoſitæ fuerant, niſi quod amplius concedebat Chriſtianiſs. Majeſtas, ut quod obtulerat, pro induciis triginta annorum ſpacium ad viginti quinque annos aut etiam ad viginti reſtringeretur, ut eodem tempore quo tractatus ille induciarum cum Imperatore & Imperio etiam tractatus pacis cum Hiſpanis iis conditionibus, quas obtulerat, ſubſcriberetur, utque tandem utriusque tractatus fidem & ſecuritatem Reges & Principes, qui vellent, ſua interpoſitione & guarantiam præſtarent. At cum ex ſuorum Exercituum numero & fortitudine, ex munimentorum diſpoſitione & firmitate, ex confoederatorum fide & viribus, & ex omnium apparatuum bellicorum copia & ordine nihil ſit, quod non ſperare poſſit & debeat ſumme memorata Chriſtianiſs. Majeſtas, tamen ex ſummo erga publicum Chriſtianitatis commodum ſtudio in mandatis nuperrime dedit hic ſuo Plenipotentiario, ut Imperii Statibus noviſſime ſignificaret, ſe ab oblatis armiſtitii ad viginti aut amplius annos cum Imperio ſtabiliendi conditionibus etiamnum non tantum non recedere, ſed etiam velle inducias ad idem

tempus Hiſpanis quoque pro omnibus eorum regionibus ubicunque ſitæ ſint, aut ſi id recuſant & eo bello, quod inceperunt & declaraverunt, ita delectantur, ut ab eo ubique abſtinere minime velint, ſaltem pro eorum Provinciis Belgicis concedere, ut abſit longe ab Imperio omnis bellicus tumultus, ejusque fines armorum ſtrepitu minime turbentur. Sed addidit quoque in mandatis Sacra Chriſtianiſs. Majeſtas, ut idem Plenipotentiarius id, quod jam ſemper antea nun etiam rurſus declaret, reſervare ipſam ſibi non ſolum omnia ſua jura, ſed etiam ea perſequendi iisque utendi fruendi naturalem plenam & integram libertatem usque ad concluſionem ſubſcriptionemque tractatus cum Imperio, ad quem hic tranſigendum ſicut & Dominus Comes d'Avaux ad tractatum cum Hiſpania Hagæ Comitis conficiendum, dictus Plenipotentiarius ſufficienti autoritate & idonea poteſtate munitus eſt. Datum Ratisbonæ d. 3. Martij menſis 1684.

Reverendiſs. Excellent. &c. &c. ad omnia officia paratiſſimus
Ludovicus Verius Comes de Crecy
Regis Plenipotentiarius.

Num. 26.

Kayſerl. Antwort auf das im Nahmen des Churfürſtl. Collegii abgegangne Beſchwerungs-Schreiben wegen der von dem Convent zu Haag unternommenen Stillſtands-Handlungen. d. d. 27. Maji. 1684.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben Ewer noch unterm 29.ſten nächſtverwichenen Monats Aprilis an Uns erlaßenes Geſamt-Schreiben wohl erhalten und daraus mit mehrerm zu erſehen gehabt, wie Ihr den zwiſchen Uns, einigen Reichs-Ständen und andern Unſern hohen alliierten im Haag veranlaſſten Convent dahin apprehendieren wollet, ſamb derſelbe denen Regensburgiſchen Tractaten mit der Cron Franckreich zum Nachtheil angeſtellet und von denen im Haag verſamleten Miniſtris in Nahmen des Reichs zu handlen und das arbitrium belli & pacis in Imperio an ſich zu ziehen unternommen würde, wie Ihr dann daraus Anlaß genommen hättet nicht allein Uns um deſſen remedirung zu erſuchen, ſondern auch darüber, ſowohl des Königs in Engelland Lden und denen General-Staaten, als ermeldter Alliierten Miniſtris ſelbſt wider Ihren durch Sie General-Staaten an wohlgedachten Königs in Engelland Lden gebrach-

te

e propoſitiones alſo zuzuſchreiben, wie Wir aus denen Beygelegten Abſchriften mit mehrerm erſehen haben. Wie nun aber Uns am bekannteſten ſeyn muß, in wie weit das bonum publicum an die Tractaten zu Regensburg alleinig gebunden oder auch andern Orts mehr ohne Vorgriff derſelben beobachtet werden könne, Ihr auch bey unſerer Kayſ. Commiſſion daſelbſt unſchwer alle Information und Erleuterung haben könnet, wie wenig mehrgedachten Regensburgiſchen Tractaten durch erwehnten Convent vorzugreiffen die intention ſeye oder auch durch die angezogene propoſitiones eingegriffen worden, als wohin Wir Euch annoch gnädigſt wollen remittiert haben: Alſo kommt uns billich um ſo viel befremder von Euch vor, daß Ihr ohn Euch zuvor des rechten Verſtands bey ermeldter unſer Commiſſion oder uns ſelbſten zu erholen Euch dergeſtalt und ſo nachdenklich gegen auswertige Potenzen darüber zu euſſern und gleichſam eine Uneinſtimmigkeit des Reichs über deſſen eigenen Beſten an Tag zu geben habt unternehmen dörffen, zumahlen aber auch da nicht allein ermelter Convent, ſondern auch die angegebene propoſitiones hauptſächlich zu moderir- und Verbeſſerung der von der Cron Frankreich ſo hart vorſchreibenden Conditionen mit angeſehen und mithin umb ſo weniger præjudicirlich ſeind, hättet Ihr Euch billich reflectiren ſollen, wie wenig ſie gegen dem zu tadlen und zu apprehendiren ſeyen, da Ihr zuvor noch durch ein einſeitig concluſum ermelte Franzöſ. conditiones bloßhin anzunemmen, Euch erkläret, mithin der hingebung ſo vieler Stände intereſſe und Freyheit Euch angemaſſet und noch darzu eines allgemeinen Reichs-Schluſſes unerwartet ermeltes Ewer einſeitiges Concluſum dem Franzöſiſchen Abgeſandten zuſtellen zu laſſen und die gemeine Sache damit (ſo viel bey Euch geſtanden) zu vulneriren und zu præcipitiren kein Bedenken getragen habt. Deſſen Wir Euch beſtmeinend gnädigſt unerinnert nicht haben laſſen ſollen. Maſſen Wir Euch anbey mit Kayſerl. Gnaden beſtändig gewogen bleiben. Linz den 27. 1684.

Num. 27.

Extract Würtemb. Inſtruction für den ſubſtituierten Pfalz-Lauteriſchen Geſandten zu Regenſpurg wegen des Stillſtands. d. d. 9. Julij 1684.

Indem bey unterhandnehmung ermeldter Armiſtitii-Tractaten unterſchidliche Puncten von ein- und andern Conſtatibus auf das Taper gebracht und nach Anleitung beeder Kayſerl. vom 12. und 16. Junij ergangener Commiſſions-Decreten Ihre reflexiones darauf gemacht werden dörffen: Als haben

Wir die Sach ebenmäſſig in ſorgfältige deliberation zu ſtellen nicht ermangelt und geben Demſelben Unſere Inſtruction, als nachfolget:

Und anfangs zwar iſt von J. K. May. ein Reichsgutachten, wie denen deſtitutis & grevatis pendente Armiſtitio möglichſt zu proſpicieren? begehrt worden und an deme, daß die gravierte, wie in dem Bayriſchen Voto gemeldet worden, ſelbſt Mittel vorzuſchlagen, wie ſolches füglich und nach Billigkeit geſchehen könne. Allein wird doch die reflexion dahin zu machen ſeyn, daß man gegenwärtig nur Freves und noch keinen Friden mache. Dahero die deſtituti ſich wohl ſelbſten dahin neceſſitiert ſehen werden, maſſen einige andere gravierte Stände auch gethan, ad interim und tempore Armiſtitii die Souverainitæt zu erkennen und hoc prævio mittlerweil ſich zu vergnügen, wann Sie zu ihren intraden & Dominium utile, auch andern ihren Rechten und Gerechtigkeiten, beſonders in Eccleſiaſticis ad ſtatum anni 1624. wieder gelaſſen und reſtituiert werden, inmaſſen Unſer den 4ten. Maji abgelegtes oben allegiertes Votum albereits dahin gegangen. Wiewohl Wir keinen Stand darburch zu ſacrificieren gemeint ſeyn, ſondern das Werck allein nemmen, wie es an und vor ſich ſelbſten iſt.

Wie aber ſecundo die Interims-Gränz- und poſſeſſions-Puncten zu reguliren, halten Wir Unſers Orts dafür, daß forderiſt bereits hiebevor von Uns vorgeſchlagener maſſen wegen der Limiten eine Deputation zu ernennen wäre, welche in ipſis Comitiis die Gränzen einer geographiſchen Landtafel nach ohnverfänglich durchgienge und die, ſo bey jedem Ort intereſſiert, darüber vernehme. Wann nun Chur-Fürſten und Stände unter ſich einig, könnten Reichs-Commiſſarii ernannt werden, die es mit der Cron Frankreich darzu ernennenden Commiſſariis an jedem Ort mehr ſpecifice exprimierten und ausmachten. In quæſtione, welche Stände pro Commiſſariis ad deſignandos limites zu ernennen, wäre Unſers Ermeſſens auf die vorige Deputation zu Frankfurt, doch, daß ſelbige auch durch adjunction jemands aus dem Schwäbiſchen Crayß verſtärket würde, denuo zu reflectieren. Quod modum poſſidendi conformiren Wir Uns, daß ausgenommen Kehl und Straßburg der 1. Aug. 1681. pro termino reſtitutionis zu nemmen. Und hat der Herr Abgeſandter under der Hand mit einigen confidenten zu communiciern, wie und welchergeſtalt füglich von ſeiten des Reichs zu præcaviren (weilen die Röm. Kay. May. in dero Commiſſions-Decreto vom 12. Junij h. a. ſich ſelbſten declarren den Stillſtand auf ſolche Weiſe, wie nomine Regis Chriſtianiſſimi ſowohl auf gegenwertiger Reichsverſammlung, als anderer Ohrten von dero Miniſtris

pro-

propon'ert worden, auf zeden Jahr anzunehmen) daß die Wort in des Königl. Franzöſ. Plenipotentiarii Memorial vom $\frac{1}{11}$. Julii A. 1683. (una cum Civitate Argentoratenſi, ejusque Urbis dependentia cis Rhenum cum fortalitio Kehl aliisque huic loco contiguis) in ihre klärere Maaß und ausgedruckten rechten Verſtand gebracht werden, ſintemahln die Wort cis Rhenum ungleich anderſt aufzunehmen, wann ſie zu Paris, als wann ſie zu Regenſpurg pronunciert werden: Inmaſſen Unſer geheimer Rath von Menzingen auch hiebevor ſchon darüber mit dem Herrn Franzöſ. Plenipotentiario aus Unſerm gnädigſten Befelch communiciert und die ſinceration von ſelbigem, als auch Wir von dem allhier ſubſiſtirenden Königl. Franzöſ. Envoyé erhalten, daß unter ſelbigem Wort keine neue Extenſionen geſucht würden. Welches aber, daß es bey denen Comitiis ſelbſten in Aufrichtung der Inſtrumentorum declariert werde, vonnöthen ſeyn wird.

Uber das ſo kommen in verſchiedenen Votis gewiſſe ſpæcialitæten herfür, auf welche um ſo vielmehr zu reflectiren und wie weit ſich deren zu prævaliren überlegt ſeyn will, als im Churfürſtl. Concluſo vom 24. Martij 1684. ſelbſten dergleichen ſpecialitæten reſerviert worden. Und zwar ſo iſt man 1.) wegen Genuſſ der Intraden, 2.) Vorbehalt der privilegien, (ſo weit ſie nembslich mit dem ad interim überlaſſenden Jure ſupremi Dominii ſtehen können) Und daß man 3.) in Eccleſiaſticis ſambt denen darzu gehörigen geiſtlichen Güthern, Renten und Gefällen unperturbiert und bey der Poſſeſſion de Anno 1624. verbleiben ſolle, unter Chur-Fürſten und Ständen allerdings ganz einig, deme zu folg dann auch der Abt zu Murbach und Luders, Felix Egon von Fürſtenberg mit ſeinem contra Würtemberg-Mömpelgard auf das Kayſerl. Edict Anni 1629. und darauf erkannte Kayſ. Commiſſion de Anno 1630. (welche ſachen aber per Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ allzumahlen enerviert und caſſiert worden) neu introducierten Klag für dem Parlament zu Beſancon abzuweiſen und die deßwegen den 4. Maji 1684. erhaltene Arreſten in ipſis Armiſtitii tabulis cum omni effectu wieder zu caſſieren wären. Zu mehrer information diſes überſchicken Wir demſelben hier beykommende ſpeciem facti und ſich haben zu informiren, auch mit andern Confidenten, was bey diſer ſo weit ausſehenden Sach zu thun, zu communiciren, ſo dann bey mehr beſagtem Königl. Franzöſ. Plenipotentiario data occaſione ziemende remonſtration zu thun und denſelben in unſerm Namen zu erſuchen ſolches an ſeinen König um remedirung zu thun und die förderlichſte reſtitution ſolcher Kirchen zu befehlen unter beſter recommendation gelangen zu laſſen, auch Uns, weſſen er ſich vernehmen laſſen, wider unterthänigſt zu berichten.

Dem-

Digitized by Google

Demnach auch in einem Voto erinnerung beschehen, dahin zu trachten, daß die Commercien nicht gehindert und keine neue Zöll und Mauten aufgerichtet werden, auch zu überlegen, wie es wegen des Französ. auf des Reichsboden und der Reichs-Stände auf jenem territorio haben, der Unterthanen und der nachbarlichen Verträge halber zu halten, auch wie die darüber sich etwa ereignete zwyspalten zu debattiren; Alß wolle Derselbe, wann dise quæstion bey fürwährenden Armistitii tractaten auf das Tapet gebracht werden sollte, solchen Puncten Bestermassen secundieren und hauptsächlich dahin antragen, daß das Fridens negotium selbsten zu Regenspurg förderlichst forgesetzt.

Endlichen und quarto wird auch dises zu vorkommung aller Irrsaal vonnöthen seyn zubedingen, daß kein Stand des Reichs, wann demselbigen etwas von demjenigen, darauf er an Land, Leuthen oder Intraden hievor vertheilt worden und bis auf die Zeit des Nimwegischen Fridens ruhig besessen, occasione des jetzt stipulirenden armistitii zuruck und ad interim in der Cron Franckreich hoher disposition und souverainitæt blieben, daß dannoch dergleichen Chur-Fürst und Stand wegen solcher reunions-occupation oder interversion, dieselbe wär gleich ex prætenso jure oder in contumaciam ergangen, keinen regress, eviction oder indemnisation so wenig an das ganze Reich, als an dero famili suchen oder deßwegen an einigem tribunal, das wäre in oder ausser dem Reich, mediat oder immediat, einige Klage formiren, viel weniger damit auf ein oder anderer hoher seiten angehört oder jemands anders von dero Hauß und Linie dardurch gravirt, sondern auch in disem Stuck alles in statu quo gelassen werden solle.

Num. 28.

Inscriptio dedicatoria Tabulæ stanneæ in primore lapide Gymnasii Stuttgardiani repositæ insculpta.

Bonum. Factum.
In. Nomine. Sacrosanctæ. &. Individuæ. Trinitatis
Patris. Filii. & Spiritus. Sancti.
Quod. Pius. LVDOVICVS. Ultima. Voluntate. rogarat.
Mites. FRIDERICI. Exoptarant
Executioni. dare. Magnus EBERHARDVS
Temporum: Injuriis. Exclusus.
Præventus. Fatis.
Optimus. WILHELMVS. LVDOVICVS.

non

Digitized by Google

non. poterant.

ILLVSTRE. GYMNASIVM.
STVTGARDIANVM.
Nomine. Bonoque. Omine.
Sereniſſimi. Principis. Pupilli.
EBERHARDI. LVDOVICI.
Provinciæ.
Una. Patriarum. Avitarumque Virtutum. Hæredis.
Sereniſſimus Würtembergiæ Dux & Adminiſtrator.
FRIDERICVS. CAROLVS.
Heros. Bello. Pariter. atque Pace. Inclutus.
ab. ultimis. Fundamentis. extrui. curavit.
Primoque. Lapide.
In. Fundaminum. angulo.
Orientem. Verſus.
Hora XI. Antemeridiana
die. XXVII. Martii.
A. S. M. DC. LXXXV.
Auſpicata. Dextra.
collocato.
ſimul. inibi.
Binis. Simpulis.
Altero. Vino. rubro. Albo. altero. plenis.
cum. Nummis. totidem.
&. Aureis. & Argenteis.
de more. veteri. inſertis.
In. Auguſta. ſolennique. Panegyri.
Sereniſs. utriusque. Sexus. Principum.
omnis. Aulæ. Curiæ. Miniſterii. Magiſtratus.
Scholæ. Civiumque
cum. Metropoleos. tum. vicinæ. Patriæ.
Jubilos. inter. Muſicos.
Plauſusque. & bona. verba.
Senumque. Juvenumque.
Commendante. cumprimis. Pientiſſimum. Inſtitutum.
Senatus. Eccleſiaſtici. Directore.
ANDREA BARDILI. D.

Panegyrista πολιτικωτάτῳ
Primum. Inauguravit. Dicavit.

Ut. esset
Æternum. Gloriæ. Divinæ. Monumentum
Serenissimæ. Domus. Tecciacæ. Ornamentum.
Pietatis. & Bonarum. Artium. Aſceterium.
Ingeniorum. Liberalium.
Nobilium. Ignobiliumque
Phrontisterium.
Voti. adeo. secularis. damnata.
Alma WÜRTENBERGIA,
inque. ea. & Ecclesia. & Respublica
sperarent. quam optime.

Advigilavit
Pro. eo. quo. est. in. Principem. &. Patriam.
Studio & Affectu
Splendidissimum Regimen Con-Tutorium
BARTOLD. A. BVLOW.
MAXIMILIANVS. A. MENZINGEN.
HENRICVS. FRIDERICVS. FORSTNER.
A. DAMBENOY.
JOHANN. JACOBVS. CVRZ. PRO-CANCELLARIVS.
JACOBVS. FRIDERICVS. A. RHÝLE
Juvarunt Consilio
Lecti. ad. Id. Negotij. Ducales. Consiliarii
Superiores. Consistoriales. Ecclesiastici.
CHRISTOPHORVS. WÖLFFLIN. D. PRÆPOSITVS.
ANDREAS. BARDILI. D. DIRECTOR.
JOHANN. LAVRENTIVS. SCHMIDLIN, TEMPLI. SVMMI. ANTIST.
JOHANN. HENRICVS. STVRM. D.
JACOBVS SCHRÖDER. D. } JVSTITIÆ. CONSILL.
TOBIAS HELLER. A. CONSILL. ECCLESIAST.

con-

Contulere Symbolas.
Provinciall. Ordd.
Loci Magiſtratus. & Incolæ.
Ædilitia. cura. perfuncti.
Matthias Weiſſius.
Johannes Heim.
Plantationi. & Rigationi
Incrementa. dabit.
JEHOVA!

Num. 29.

Kayſerl. Reſcript an das Churfürſtl. Collegium wegen unnöthiger Verzögerung der Reichs-Tags-Geſchäfften und Anmaſſung beſonderer Vorzüge. d. d. 9. Nov. 1685.

Leopold, von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayſer ꝛc.

Ehrſame, Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Welchergeſtalt Wir biß daher aus Reichs-vätterlicher Vorſorg nicht ohn ſchwere Mühe und Koſten des heyl. Röm. Reichs und des wehrten Teutſchen Vatterlands Wohlfart und Aufnemmen mittelſt der vorwährenden Reichs-Verſammlung zu befördern und zu beveſtigen angelegen gehalten, das iſt jedermänniglich offenkündig, Euch aber bevorab vor Augen. Wir haben aber eine Zeither mit unſerm gröſten Verdruß mißfällig wahrnehmen müſſen, wie daß unſere rechtſchaffene und zu des Reichs beſten einzig abzielende Kayſerl. Gnädigſte intentiones gehemmet und unterbrochen, auch die edle Zeit zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil des gemeinen Weſens verſchwendet, die publicæ deliberationes mehr dann vor einem halben Jahr unverantwortlich geſtecket und anſtatt der wichtigen Angelegenheiten nichtige altercationes in ceremonialibus auf die Bahn gebracht, auch nichts anders damit erhalten worden, als daß die frembden der jetzigen Teutſchen Ihre Handlungen und Geſchäfften verhönen und verſpotten und da ſie ſonſten der Teutſchen Tapferkeit in vorigen Zeiten förchteten, nunmehr, wann ſie ſchon nicht wollten, vernichten und verlachen müſſen. Weilen dann Ihr Euch meiſtens dahin bearbeitet unſere höchſt characteriſirte Kayſerl. Commiſſion und Miniſtros immer auffs newe zu beſchimpffen, ſo gar, daß Uns ſo mißfällig

als glaubwürdig vorkommen, wasmassen Ihr Euch unterfangen wollen nach Ewerm eigenen Gefallen Unsers geheimen Raths und Mit-Principal-Commissarii auff dem dasigen Reichs-Convent des Graffen von Windischgrätz Namen aus demjenigen Reichs-Gutachten, so in der Fürstl. Hollstein-Gottorffischen Sache allbereit bündig und beständig verfasst und nur auff der Ausantworthung beruhet, wiederumb auszulöschen, darein doch Ihn Graffen nicht Ihr allein, sondern des gesampten Reichs einmüetiger Schluß gesetzet, auch daß Ihr mit demselben fürohin in Abwesenheit des Bischoffs von Passau Andacht einiges Commercium nicht zu haben Euch verlauten lasset, nicht anderst, als wann das absolutum arbitrium in denen Reichs-Tags-Satzungen bey Euch privative bestünde. Disen kuntbahren Newerungen aber seind Wir länger also zuzusehen keineswegs gemeinet, weder daß unsere bey dem ganzen Reich so ansehnlich legitimierte Ministros Ihr also ungebührlich tractiren und despectiren sollet, einmahl unverantwortlich ist, zumahlen der gueten Zuversicht seind, es werden Ewere Principalen solcherley attentata Euch niemahlen anbefohlen haben, weilen solches auch schnurstracks wider dasjenige lauffet, so nicht allein mit Euch, sondern mit den gesampten Chur-Fürsten und Ständen im Januar, Februar und Martio des nächstverflossenen 1684. Jahrs laut des Protocolli nach vielfaltigem disputiren endlich stipulirt und abgehandlet, auch dißseits nichts newes dagegen niemahlen gesuchet worden. Demnach versehen Wir uns, vermahnen Euch auch dabey gnädigst und ernstlich, daß auch Ihr dißfalls aller dergleichen Dingen, welche nur zu üblem vernehmen, Trennung der Gemüther und versplitterung der edlen Zeit, insonderheit bey jetzig ohne dem bedrangten Zustand des lieben Teutschen Vatterlands (da solcher vielmehr eine rechtschaffene Zusamensetzung erheischet) Anlas geben können, Euch enthalten und die bis daher unnutzlich verbrachte Zeit mit rechtschaffener application wiederum einbringen sollet. Hingegen könnet Ihr wohl versichert seyn, daß Wir die Churfürstl. præeminenzen und was davon dependirt, selbst zu herzen ziehen und nimmermehr zugeben wollen, daß selbige geschmählert oder ichtwas wider das alte Herkommen entzogen werde, zumahlen Wir von Zeit unserer angetrettenen Kayserl. Regierung ausserst angelegen gehalten dem löbl. Churfürstl. Collegio unsere Kayserl. propension in allen Begebenheiten dergestalt zu erweisen, daß keiner Billich daran zu zweiflen Ursach finden wird, allermassen Uns überflüssig bekannt, daß das Röm. Reich ohn seine Hauptsäulen nimmer wird bestehen können. Und weil Ewere Pflichten Euch nicht wenig verbinden, Nahmens Ewerer hohen Principalen zu allgemeiner Reichs-Wohlfart unsere Reichsvätterliche intentiones, welche zu Bevestigung der innerlichen Ruhe und Sicherheit gegen die auswärtig androhende Ge-

Gefährlichkeiten hauptsächlich angesehen, zu facilitiren und durch schuldigsten Fleiß mit bewürken zu helffen: Also wollen Wir nochmahlen Gnädigst und ernstlich, daß Ihr von dem alten gebrauchten Weeg und disem wahren scopo des gemeinen Besten nicht abschreiten, weder mit unnöthigen dingen Euch occupiren, noch die wichtige Nothdurfften des Vatterlands verabsaumen sollet und in sothanem gnädigsten Vertrawen verbleiben Wir Euch mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unser Statt Wien den 9. Novembr. 1685.

Leopold.

Leopold Wilhelm Graff von Königsegk. Ad mandatum S. Cæs. Maj. proprium

Johann Propst.

Num. 30.

Kayserl. Commissions-Decret wegen unnöthiger Zersplitterung der Zeit mit vergeblichen ceremonial-Stritten auf dem Reichstag. d. d. 23. Nov. 1685.

Der Röm. Kayserl. May. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchstansehnl. Kayserl. Herr Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Sebastian, Bischeff und des Heyl. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Gibet der Churfürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu vernemmen, daß Ihre Kay. May. ungern und mißfällig vernommen, welchergestalt von denen publicis deliberationibus mehr dann in einem halben Jahr innen gehalten, in wichtigen Reichsgeschäfften nichts verhandelt und die edle Zeit mit allerhand altercationibus und unnöthigen Dingen verspieltert, hingegen gleichwohl des Heyl. Reichs Stänt vielfältig beeinträchtiget, unterdrückt und hülflos gelassen werden. Weilen aber Ihre Kay. May. disem schädlichen Mißbrauch nicht länger also zusehen, weder gestatten können, daß die unwiderbringliche Zeit und schwere Kosten verschwendet, nichts ausgerichtet, sondern denen fremden nur Anlass gegeben werde die Teutsche Nation, deren vor Alters berühmte Consilia und Tapferkeit verächtlich zu verkleinern und zu verlachen, ob wären solche nunmehr in lautere Ceremonial- und Wortgezänk verwandelt. Dannenher haben Ihre Kay. May. eine höchste Nothwendigkeit zu seyn befunden, der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte bey führwährender Reichsversammlung gnädigst und Reichs-Väterlich zu vermahnen, daß sie dermahlen einsten in sich gehen und

den Endzweck, warum sie abgeschickt worden, zu Gemüth ziehen möchten, welcher dann einen jedwedern leicht dahin anweisen thäte, daß Sie des Reichs wichtige Angelegenheiten verhandlen, nicht aber mit vergeblichen ceremonial-Strittigkeiten sich nur occupieren und aufhalten, unterdessen dem werthen Vaterland augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zuziehen sollten, zumahlen Ihre Kay. May. jederzeit des gnädigsten erbietens gewesen und noch seind alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände bey Ihren von Alters hergebrachten juribus, prærogativis & immunitatibus ohne einige schmälerung zu erhalten und jeglichem wiederfahren zu lassen, was Ihme von Rechts und Gewonheit wegen gebühret, Versehen sich demnach, Sie Gesandtschafften werden all solches in schuldigster devotion beherzigen und disen verdrüßlichen ceremonial-concerrationibus (welche meistens von anderwärtiger argliſtigkeit zu Trennung zwischen Haupt und Glieder, auch der Stänb und Glieder selbsten eingeworffen und gehäget werden) hinfüro abstehen, des Vatterlands Aufigen mit gehörigem patriotischen Eyfer befördern und Ihre Kay. May. nicht veranlassen des Reichs gemeine Wohlfart gleichwohl durch andere mehr zulänglichere Weeg beobachten zu lassen. Und verbleiben obhöchstermeldt des höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Comissarii Hochfürstl. Gnaden deren ChurFürsten, Fürsten und Ständen dahier subsistierenden Räthen, Vottschafften und Gesandten zu freund- auch günst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als geneigt. Signatum Regenspurg den 23. Novembris 1685.

Sebastian.
(L. S.)

Num. 31.

Kayſ. Schreiben an die Schwäb. Krayß-Ausschreibende Fürsten wegen näherer Vereinigung mit den benachbarten Krayſen und andern Chur- und Fürsten. d. d. 7. Jan. 1686.

Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, Lieber Vetter, Fürst und Andächtiger. Uns hat bey jüngster Anherokunfft Unser Gesandter, Reichs-Hof-Rath und Cammerer, Graff Ludwig Gustaph von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg in Underthänigkeit mit mehrem zu vernehmen gegeben, welchergestalt des Fränkischen Crayses Fürsten und Stände in ihrer jüngst zu Nürnberg vorgewesten versammlung einhellig geschlossen zu Erhaltung Ruhe und Frido im wer-

werthen Teutschen Vatterlande nicht allein mit Uns und unter sich selbst, sondern auch mit denen benachbarten Krayseu, nicht weniger andern Chur- und Fürsten sich immer weiter zu vereinbaren und veste zu seßen. Gleichwie Wir dann auffer Zweiffel stellen, E. A. und L. werden nebenst Krayß-Fürsten und Ständen hiervon ebenfalls alle Nachricht schon erlangt haben. Nachdeme Uns nun wohl erinnerlich beywohnet, was die bißhero gepflogene Einverständnus und gestiffstete Einigung vor ersprießliche Würkung gehabt: So stehen Wir in vester zuversicht, Ew. Aud. und Lden werden sothane rechtschaffen patriot sche consilia nicht weniger führen und nebenst uns dise Fränkische zu gemeiner Wohlfart angesehene Erklär- auch in schrifften herausgegebene versicherung loben und genehme haben, mithin in reifflicher Erwegung der annoch obschwebenden Gefährlichkeiten nicht weniger eine mitbeystimmende resolution fassen. Gestalten Wir für höchstnothwendig erachten gegen alle Friedensstörer auf das eheste eine veste zusamensetzung zu stifften und mit gewaffneter Hand zu Beschirmung des Vaterlands noch ferner in Bereitschafft zu stehen. Dannenhero haben Wir Uns gnädigst gegen löblich besagten Fränkischen Krayß anerbotten, daß Wir Unserseits alles dasjenige gern beytragen wollen, was zu angeregt heilsamen Zweck jetziger Zeit Beschaffenheit nach immer erfordert werden kan, seyndt auch der zuverlässigen Hoffnung Ew. A. und L. werden bey gegenwertigen sehr besorglichen conjuncturen und bis der punctus securitatis publicæ in Comitiis stabiliert oder die Gefahr verschwunden in eine rechtschaffen teutsche mutuam defensionem zu tretten geneigt seyn, worzu dann des Churfürsten von Bayern Lden sambt selbtem und von dem Fränckischen Krayße invitiert werden sollen. Und weilen Wir disemnach des beständigen Vorhabens seindt, daß man zum ehisten circa modum & conditiones arctioris vinculi & unionis sich vergleiche und bey endung des nächstkünfftigen Monats Februarij in Unserer und des heyl. Reichs Stadt Nürnberg von allerseits Interessenten zu vorgestecktem Ziele zusammen tretten und einen austräglichen schluß befördern solle: So haben Wir es auch Ew. A. und L. gnädig erinnern und Sie ermahnen wollen, daß Sie hierbey zu des gemeinen Vatterlands diensten und Ihrer eigenen Sicherheit nichts versaumen wollen, zumahlen Uns nun auch Ew. A. und L. sowohl, als auch aller Mit- alliirten Fürsten und Stände getrewiste devotion und Löblicher Eyfer gegen Uns auch des ganzen Reichs Wohlfart überflüssig bekandt: Als gesinnen Wir an dieselbe gnädigst und inständigst, Sie wollen die recrouier- und unterhaltung dero bisherigen miliz nachtrücklich angelegen halten, damit man selbter gegen dem Frühe Jahre nutzlich gebrauchen könne, anbey nicht allein in ihrem löblichen Vorhaben continuiren, sondern auch Fürsten und Stände zu einem gleichmäßigen aufrischen und wie allemahl, also auch fernerhin zu ihrem un-

unſterblichem Nachruhm zu gemeiner Rettung und conſervation der Teutſchen Freyheit concurriren. Es gedeyet ſolches Ew. A. und Lden bey Uns zu gnädigſt danckenehmiger erkandtnus und Wir verbleiben hingegen denenſelben jederzeit mit Kayſ. Gnaden wohl beygethan.

Geben in Unſerer Statt Wien den ſibenten Januarij Anno Sechszehenhundert, Sechs und Achtzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Acht und Zwanzigſten, des Hungariſchen im ein und dreyſſigſten und des Böheimiſchen im dreyſſigſten.

Leòpold.

Vt Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium

Johan Propſt.

Num. 32.

Propoſitio Legati Elector. Saxonici erga Gallicum puncto gravaminum eccleſiaſticorum & contraventionum contra armiſtitium pactum. d. d. $\frac{11}{21}$. Junij 1686.

Excellentia Veſtra recenti adhuc procul dubio tenebit memoria, quid in Armiſtitii tractatu inter Sacr. Cæſ. Majeſtatem & Sacrum Romanum Imperium ex una & Sacr Chriſtianiſsimam Majeſtatem ex altera parte ante biennium fere hic concluſo artic. 8. & 9. de relinquendo omnium locorum reunitorum ſive vindicatorum incolis Confeſsioni tam Auguſtanæ quam Reformatæ Religioni addictis libero religionis & in Eccleſiaſticis exercitio deque omnium ad ipſorum Templa, ſcholas ædesque quocunque nomine veniant pertinentium locorum iis permittenda liberrima & Inſtrumentis pacis Monaſterienſis Neomagenſisque conformi fruitione ac diſpoſitione ſancitum ſtatutumque ſit. Neque tamen Excellentiam Veſtram etiam latere poterit, ſed ipſi tum ex fama communi, tum ex iis querelis, quæ & a me aliorumque quorundam Evangelicorum Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum hic ſubſiſtentibus Legatis ac Miniſtris deſuper ſubinde ad Excellentiam Veſtram delatæ ſunt, conſtabit, quod non omnia ſecundum tenorem allegatorum articulorum prædictique Armiſtitii tractatus ab officialibus Regiis obſervata, ſed plurima hucusque in contrarium acta admiſſaque fuerint, cum

&

Digitized by Google

ex utraque Alſatia, Bipontino Ducatu, Montisbelgardenſi, Naſvico, Saaræpontano, Saarverdenſi, Hanovioque Liechtenbergenſi omitatibus, ceterisque ad interim ceſſis terris, provinciisque non ucæ innoteſcant, afferrique poſſint exempla omnis generis conaventionum, inprimis vero, quod nonnullis in locis Evangelicoım templa diruta, alibi illa inter Evangelicos Romano-Catholiosque diviſa, multi Miniſtri, Paſtoresque Eccleſiaſtici ſub qualiinque prætextu, indictaque ſæpius cauſa, immo ſaltem, quod Auitores ad conſtantiam in fide confeſſaque religione adhortati ſint, carcerati, mulctati, ab officiis remoti, relegatique & in ipſorum cum alios ſuæ religionis miniſtros vocandi poteſtas Magiſtratibus negata aliquando religioni Cathol. addicti ipſis ſuffecti ſurrogatie, nec non Univerſitatibus, communitatibusque nonnullis religionis exercitii cauſa ſe congregandi libertas plane adempta ſeverisie mandatis prohibita ſit & interdicta. Et quamvis nil horum præſcitu, multo minus mandato Sacræ Chriſtianiſs. Majeſtatis ſaum eſſe Electores, Principes & Status Imperii Auguſtanæ Confeſſioni eformatæque Religioni addicti vel exinde perſuaſum habeant, uod præter innatam magnitudinem animi inque ratificationis præicti armiſtitii Inſtrumento datam fidem adhuc nuper admodum omine Regio Excellentia Veſtra publice declaravit, religioſiſſime acr. Chriſtianiſs. Majeſtatem obſervaturam induciarum leges, attaen cum & præter intentionem regiam tot millia hominum offialium Regiorum contra pacta pactataque relinquere arbitrio res onſcientiæ, maximique momenti ſit, altememorati Electores, Principes & Status Imperii neceſſarium judicarunt, inque mandatis comiſſisque dedere de allegatis gravaminibus Excellentiam Veſtram formare, illamque decenter orare, ut de omnibus ad Sacram Ream Majeſtatem referre, ſuaque bona officia adhibere velit, quo on ſolum hucusque adverſus conventionem armiſtitii factitata revoentur, ſed & in futurum omnia & ſingula ſecundum illam ac Pas Monaſterienſis Oſnabrugenſisque Inſtrumenta agantur obſervenirque. Quod uti æquiſſimum pactisque publicis plane conſentaeum & conforme eſt, ita æquanimitas Chriſtianiſſimi Regis illis dutare non permittit, quin juſtiſſimis precibus locum datura & non inus ne amplius quid in Præjudicium Evangelicorum innovetur, nterdictura, quam ut omnia huc usque in contrarium acta in priinum ſtatum ſecundum Monaſterienſis & Neomagenſis Pacis, Ar-

miſtitiique tractatus Inſtrumenta reſtituantur, gratioſiſsime juſſura ſit. Excellentia vero Veſtra exacta relatione interpoſitioneque convenienti officiorum omnes Evangelicos demerebitur prolixiſſime.

Num. 33.

Königl. Franzöſ. Antwort auf der Evangel. Chur-Fürſten und Stände überreichte Religions-Beſchwerden. d. d. 19. Octobr. 1686.

Pour repondre au memoire, qui à eſté donné contenant des pretendus faits & contraventions commis dans les Pays laiſſez à la France contre les Proteſtants à l' egard du ſpirituel.

Il faut premierement examiner, quels ſont les droits, dont les dits proteſtants ſujets de ſa Majeſte peuvent legitimement jouir en vertu des Traitez & il ſera facile en ſuite de faire voir, qu' il n' y a point eſté contravenu & qu' ils n' ont aucun juſte ſujet de plaindre ou au moins, que s' ils en ont quelques uns, ils ne ſont pas aſſez conſiderables pour chercher à Meurs, qu' aupres du Roy leur Souverain le remede à leurs pretendus griefs.

Il paroit aſſez inutile de remonſtrer jusque à la ſource du changement de religion dans les Pays reunis a la France tant en conſequence des traittez de Munſter & de Nimegue, qu'en vertu de celuy, qui a eſté ſigné a Ratisbonne le 15. Aouſt. 1684.

Il n' eſt pas plus neceſſaire auſsi d'entrer dans la diſcuſſion de ce, qui a eſté ſtipulé par les Traittes de Munſter & d' Oſnabrug en faveur des Eſtats proteſtants mediats ou immediats de l' Empire. Car comme touts les Pays, que la France poſſede en vertu du dit Traitté luy ont eſte cedez par l'Empereur & tous les Eſtats de l'Empire incommutaplement & independemment du dit Empire, il eſt ſans difficulté, que Sa Majeſté ne peut eſtre obligée en quelque maniere que ce ſoit de ſuivre l'Epoque & la regle du premier Janvier 1624. pour ce qui regarde l'exercice de la religion catholique ou proteſtante dans les lieux qui luy ont eſté cedez & il ne faut pas douter, que ſi c'euſt eſté l'intention de l' Empire, on l' auroit formellement expliqué dans les articles de la ceſſion de ſorte que n' en eſtant fait aucune mention, le Roy, comme Souverain des dits pays et independant de l' Empire n'eſt

n'eſt point obligé a ſuivre les loix & regles, qui ont eſté eſtablies par e dit Traitté pour les biens & le repos des Etats, qui le compoſent.

Reſte donc a voir, quelles ſont les obligations dans les quelles Sa Majeſté eſt entrée par le Traitté de Treve.

L'article 9me du dit Traitté porte, que Sa Majeſté accorde i tous les habitans de lieux reunis ou occupés ſoit qu'ils faſſent profeſſion de la religion catholique Apoſtolique & Romaine, ou qu'ils ont de la confeſſion d'Ausbourg, ou de la Religion Reformée, comme on l'appelle, le libre exercice de leur religion, ou la libre jouiſſance & diſpoſition de touts les biens, dixmes & revenues &c.

Cette ſtipulation doit eſtre au moins auſsy avantageux a la religion catholique, qui eſt la premiere denommée dans cet article & dont Sa Majeſté fait profeſſion, qu'aux autres, qui ne peuvent prendre dans ſon Eſtat, qui eſt tout catholique & gouverné par un Monarque Souverain & independant, que la ſimple tolerance, qui leur eſt promiſe par cet article.

Cela ſuppoſé & qui eſt inconteſtable, ils doivent eſtre fort contents, qu'on leur laiſſe leurs Egliſes dont ils ſe ſont emparés, que les Catholiques reduiſent aux ſeuls Choeurs, qui ne ſont point occupés par les dits Proteſtants & que l'exercice de la religion ſe faſſe paiſiblement & à des heures reglées entre les communeautez & les habitans des deux Religion, n'y ayant rien dans le dit Traitté de Treve, qui oſte a Sa Majeſté la liberté de procurer à ſes ſujets catholiques le libre exercice de la Religion dans toute l'etendue de a Souveraineté & meme de procurer aux nouveaux catholiques tous es avantages, qui en peuvent attirer d'autres à ſuivre leur exemple.

Ces raiſons doivent deſtruire toutes les plaintes particulieres, ui ſont fait par le ſusdit Memoire du partage des Egliſes entre es Catholiques & les Proteſtants & faire voir l'obligation, que ces erniers ont a Sa Majeſté de ce, qu'elle veut bien leur laiſser la Nef ont ils ſe ſont ſervy dans chaque Egliſe pour faire l'exercice de eur Religion & reduire les Catholiques à ſe contenter du Choeur l'autant plus que la plus part des Egliſes Paroiſsiales ſont cenſées ppartenir aux communeautez & que tous les Corps des habitans

y ont droit en ſorte, que les Catholiques, qui en ſont partie, en doivent jouir auſsy bien que les autres & qu'on ne peut pas ſouhaiter un meilleur ordre, que celuy, qui y eſt etably pour maintenir la paix parmy les habitans de differente religion.

Quand aux mauvais traittements, qu'on pretend avoir eſté faits aux Miniſtres, il eſt certain, que ceux qui vivent ſagement avec leurs Paroiſsiens & en fideles ſujets envers le Roy, n'ont aucun ſujet de ſe plaindre, maix a l'egard de ceux, qui prechent ſeditieuſement, ſoit contre Religion de l'Etat, ſoit contre le Gouvernement & qui manquent a la fidelité & obeiſsance, que les ſujets doivent à leur ſouverain, il n'eſt pas juſte, qu'ils ſe prevalent de leur fonctions pour eviter la punition, qu'ils ont meritée. Et pourveu qu'ils ſe conduiſent à l'avenir en bons ſujets, ils reſsentiront auſsi les effects de la protection d'un bon Maitre.

La reponſe des Intendants aux faits particuliers contenve dans le dit memoire fait voir, qu'il y en a beaucoup de ſuppoſés & a l'egard des veritables, dont on convient, ce qui vient d'eſtre dit doit fermer la bouche a toutes les perſonnes raiſonnables.

Toutes les autres plaintes regardent les charges publiques, la Magiſtrature & toutes autres choſes purement temporelles, qui n'ont rien de commun avec l'exercice libre, qui eſt ſtipulé par l'article 9me du Traitté de Treve en faveur de la Religion proteſtante. Auſſi il n'y a rien a repondre ſur tous ces articles, ſi non, que la Souveraineté, qui eſt laiſsée a ſa Majeſté par le Traitté de Treve luy donne auſsi un plein pouvoir de favoriſer ceux de ſes ſujets, qu'Elle croit meriter les graces, ſans que les autres ayant aucune raiſon de s'en plaindre & qu'encor qu'Elle veviller bien par le ſeul deſir, qu'Elle a d'entretenir une bonne correſpondence avec les Princes & Etats de l'Empire, faire voir par cette reponſe, qu'elle n'a rien fait, qui ſoit contraire a ce, qui eſt ſtipulé par l'article 9me du dit Traitté neanmoins comme Elle ecoute favorablement les juſtes plaintes, qui ſont portées jusques a Elle par ſes ſujets & qu'Elle y apporte tout le remede, qu'ils peuvent raiſonablement attendre de Sa bonne juſtice, Elle ne pourroit pas ſouffrir à l'avenir, qu'au prejudice de la fidelité, qu'ils luy doivent, ils s'addreſſaſſent à d'autres Puiſſances, qu'a Elle & que bien loing demeliorer par la leur condition, ils

ils s' attireroint les juſtes chaſtiments, que meritent des ſemblables prevarications, ſansque ſa Majeſté cruſt eſtre obligée d'entrer dans aucune juſtification ny eclairciſſement, qu' Elle juge eſtre incompatible avec le plain & entir exercice de Souverainete, qui luy eſt laiſsé par le dit Traitté auſſi bien ſur ſes nouveaux ſujets, que ſur ſes anciens, l'article qui eſt ſtipulé en faveur des proteſtants leur pouvant ſervir de titre pour avoir recours à la juſtice de Sa Majeſté, mais non pas pour porter leur plaintes contre Elle aux Dietes & aux Princes & Etats de l' Empire.

Num. 34.

Extrait des Reponſes, qui ont eté faits de la part de France ſur les plaintes qui regardent Montbelliard. d. d. 19. Oct. 1686.

Art. 3.

Le Miniſtre Barthole a eſté mis en priſon, parce qu' il avoit dit en chaire, que les Catholiques etoient pires que des chiens & que l' on eſtoit ſous la domination du Neron. Six ſemaines apres, qu' il fut hors des priſons, il tint dans la chaire de pareils diſcours. On le remit en priſon, il en ſortoit & s' en fuit & l' on ne l' a point vu depuis. Ce meme Barthole ayant fait imprimer un Catechiſme, qui eſtoit diſtribué publiquement & qui contenoit des erreurs enormes contre la Religion Catholique. Le Procureur general du Parlement de Beſancon en fit ſes plaintes au dit Parlement, qui condamna ce livre & ordonna qu' il ſeroit bruslé par les mains de l' Executeur de la haute juſtice.

Art. 5.

Monſieur l' Archeveque de Beſancon ayant envoyé des Miſſionaires dans la ville de Montbelliard les Miniſtres defenderent hautement a tous les habitans de leur Religion d' aller aux ſermons des dits Miſſionaires, qui ſe faiſoient dans le Chateau, dans le quel Sa Majeſté entretient un Chapelain ſur l' avis, qui en fut donné à l' Intendant, il fit ſcavoir à ceux de la Regence, que les Miniſtres n' avoient pas raiſon de faire de pareilles defenſes. Il n' eſt point vray, qu' on ait empeché aucun ſujet du Comte de Montbelliard de conferer avec les Miniſtres.

Digitized by Google

Art. 6.

Il eſt vray, que l'on a exhorté autant que l'on a pu le peuple de la Ville de Montbelliard a ſe convertir à la foy catholique, mais l'on n'a exerce aucun rigueur. Les anciennes ordonnances, qui defendent aux Catholiques de changer de religion ſous peine de la vie, ont eſte en regiſtrées au Parlament de Beſancon & publiées dans la province & Comté de Bourgogne, mais cela ve fait point de tort aux ſujets du Comté de Montbelliard, puis qu'il n'y a que tres peu de Catholiques, qui ſe ſont convertis depuis deux ans.

Art. 7.

Cet Article eſt faux depuis le commencement jusqu'a la fin & l'on ne peut juſtifier, que l'on ait mis dans l'etendue du Comté de Montbelliard de la part de Sa Majeſté aucun Officier Catholique. Il eſt vray, que Mr. de Poitiers obtint un arreſt contre Mr. le Duc de Wirtenberg, qui le mit en poſſeſſion des terres de Blamont, Chaſtelot, Hericourt & Clemont; auſſitoſt il changea tous les officiers de ces terres & en a pu mettre des Catholiques. Mais Mr. le Duc de Wirtenberg ayant fait caſſer cet arreſt & s'eſtant remis en poſſeſſion des dites terres, il a retabli les mesmes officiers Lutheriens et perſonne s'y eſt oppoſe.

Art. 8.

Cet article eſt faux. On n'a empeché aucuns Sujets du Comté de Montbelliard de vendre leurs biens & ils ont marié leurs Enfants ſoit de hors, ſoit dans la province, comme ils ont voulu.

Art. 9.

Il eſt vray, que l'on ſoulage le nouveaux convertis du logement des gens de guerre & d'impoſitions ordinaire, mais cela n'eſt point à la charge des Lutheriens, parce que dans les Eſtats de l'impoſition ou du quartier d'hyver les communautes ſont ſoulagés a proportion des dits nouveaux convertis.

Art. 10.

Cet article eſt faux. On a rien touché au revenu des Temples ny aux fondations ny aux fabriques d'aucunes communautés de la dependan-

Digitized by Google

dance de la Seigne urie de Montbelliard. Mr. de Poitiers, comme on a deja dit, ayant eſté mis en poſſeſſion des terres cy deſſus denoncées pourveut le Chapelain de Blamont de la Chapelle de St. Eloy & de celle de noſtre Dame ſous Villiers. Le Chapellain voulut encor un brevet confirmatif & feu Mr. le Chancellier le refuſa & ce Chapelain n'en a jamais jouy.

Art. 11.

L'affaire de l'Abbé de Courveux eſt toute particuliere. L'auctorité de Sa Majeſté n'y a nulle part. En l'année 1634. il y a eu un traitté paſſé entre le Duc de Montbelliard & l'Abbé de Corveux, par le quel il fut dit, que le Duc de Montbelliard jouiroit du petit Convent de Bellechamp moyenant une redevance, qu'il feroit par chacune année à l'Abbaye de Courveux proche Gray. Il eſt vray, que depuis un temps conſiderable le Seigneur de Montbelliard à jouy du revenu du dit benefice ſans payer la rente portée au dit Traitté. L'Abbé de Corveux d'aujourdhuy demande au Parlement l'execution du dit Traitté en terme droit (aut cede aut ſolve) & en cela il n'y a rien de l'autorité de Sa Majeſté. Pour l'affaire des Cures ils demandent ce, qu'on leur à enlevé & oſté de force.

Art. 12.

Il eſt vray, que les Edicts & declarations de Sa Majeſté concernants les religionaires ont eſte envoyés au Parlement de Beſancon, ou ils ont eſté enregiſtres & publiés dans la Province, mais ſans aucune execution ſur les ſujets du Comté de Montbelliard. Il eſt mesme à remarquer, que la principale, qui eſt celle de la ſuppreſſion de l'Edict de Nantes a une reſtriction pour le Comté de Montbelliard.

Num. 35.

Würtemb. Atteſtat über der Teffereder Emigranten Glaubensbekanntnus. d. d. 17. Dec. 1687.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Adminiſtrator und Obervormunder, Urkunden hiemit, als kurzverruckter Jahren eine Anzahl

von

von Mann- und Weibs-Personen aus dem Tefferecker Thal, dem Erz-Stifft Salzburg zugehörig der Religion halber sich in diſes Unser Vormundschafftliches Herzogthum gezogen, ihr meistes Vermögen aber sambt einer grossen Anzahl ihrer Kinder und Angehörigen in besagtem Thal zurück gelassen und nun deß jetzt erwehlt und regierenden Herrn Erzbischöffen zu Salzburg Lden unter dato den 30. Octobris nechsthin nicht weniger, als von Dero Herrn Vorfahren am Erzbistumb mildseeligsten Angedenckens geschehen, sich gegen der Augspurgischen Confession zugethane Chur- und Stände zu dem allgemeinen Reichstag zu Regenspurg gevollmächtigte Räth, Bottschafften und Gesandte dahin erklärt, dergleichen aus Dero Erz-Stifft des Glaubens halben emigrierten Unterthanen auf Beybringung glaubwürdig Obrigkeitlicher Attestationen, daß Sie der Augspurgischen Confession ex integro zugethan seyen, Ihre Kinder, so nicht Catholisch seyn wollen, ohnweigerlich abfolgen, auch die freye Handlung mit Ihren haab und Gütern der Gebühr und Billigkeit nach verstatten zu lassen; Und nun hienachgesetzte 76. Personen mit Nahmen: 1.) Jacob Feldner, 2.) Christian Feldner oder Asinger. 3) Jacob Asner. 4.) Gertraud Mühlburgerin, ledigen Stands. 5.) Georg Degischer. 6.) Jacob Degischer. 7.) Johannes Degischer, 8.) Urban Steinberger, 9.) Christian Brugger, 10.) Veit Bruggers Weib, 11.) Peter Mühlburgers Weib, 12.) Peter Oberberger, 13.) Leonhard, Joseph u: Vincenz die Hurber. 14.) Andreas Mühlburger, 15.) Leonhard Brugger, 16.) Martin Brugger, 17.) Ruprecht Steinberger, 18.) Leonhard Feldner und seines Sohns Christian seel. der zu Stuttgard gestorben, nachgelassene Wittib. 19.) Blasi Feldner, 20.) Silvester Erlspacher, 21.) Matthias Feldner, 22.) Brigitta Unterbrecherin, des zurück gebliebenen Nicolaus Steiners Weib. 23.) Georg Leonhardey, 24.) Mattheus Schneiders seel. drey Söhn und dessen Wittib. 25.) Eva Rautherin Wittib. 26.) Lorenz Feldner, 27.) Michel Plassching. 28.) Heinrich Gasers hinterlassene Wittib, jetzo Johannes Kofflers Weib. 29.) Maria Unterberglerin, 30.) Michel Feldners, der in Stuttdard gestorben, Wittib, so sich jetzo in Augspurg aufhält. 31.) Catharina Obereckerin, Jacob Bruggers Wittib. 32.) Matthias Degischer, 33.) Andreas Schmißrauter, 34.) Leonhard Schmißrauter ledig, 35.) Maria Schmißrauterin ledig 36.) Andreas Planer, 37.) Sebastian Planer. 39.) Gertraud Planerin, diſes Andreä Planers ledige Geschwistrigt. 40.) Sebastian Kauffler, 41.) Heinrich Brutschnig ledig, 42.) Tobias Brugger. 43.) Simon Brugger. 44.) Michel Leonharder, 45.) Pancratius Brugger. 46.) Simon Gaser, 47.) Antoni Gaser, 48.) Pancratius Gaser, 49.) Lucas Ehrenschwager, 50.) Thomas Ehrenschwager, 51.) Ulrich Ehrenschwager, 52.) Matthias Ehrenschwager

53.)

3.) Johann Huber, 54.) Sebastian Melizer, 55.) Jacob Melizer, 56.) Balthas Melizer, 57.) Christian Mühlburger, 58.) Oßwald Melizer, 59.) Michael Melizer, 60.) Christian Melizer, 61.) Ruprecht Gaser, 62.) Mattheus Lercher, 63.) Johann Feldner, dessen Vatter Georg zu Schorndorff verstorben, 64.) Maria Thomas Undereckers seel. Wittib. 65.) Elisabetha Heinrich Mühlburgers seel. ledige Tochter. 66.) Thomas Mühlburger 67.) Joseph Schneider, 68.) Balthas Dickt. 69.) Johannes Bloßnerck, 70.) Christian Stopp, 71.) Christoph Feldner, 72.) Gregorius Jäckler, 73.) Maria Hauserin, Wittib. 74.) Eva Neuhauserin, Urban Neuhausers, so Catholisch worden und auf dem Hof Neuhauß wohnhafft sey, Weib. 75.) Kunigunda Thoma Rautenschnalls Wittib, 76. Maria Bruckerin Ledigen Stands, auch 77.) Martin Bräustler, welche sich mit mehr andern allzusamt in Unserm Vormundschafftlichem Herzogthumb und deme zugewandten Aemptern Stuttgard, Calw, Göppingen, Herrenberg, Nürtingen, Schorndorff und Urach nider gelassen, Uns verschiedentlich in Underthänigkeit zu erkennen gegeben, daß sie auf 122. Kinder und bey die 20000. fl. vermögens im Defferegger Thal zurückgelassen mit gehorsambster Bitte, zuvorderst wegen ihres Glaubensbekandtnus und daß sie sich durchaus zu Unserer Evangelischen Kirchen Augspurgischer Confession bekennet hätten, Unsere Superattendenten, Specialen und übrige Geistlichen jedes Orts, wie sich gebührt, zu vernehmen und ihnen folgends ad effectum Ihrer Kinder und Vermögens habhafft zu werden, mit nöthiger attestation und recommendation an hochgedachten Herrn Erzbischoffs Lden zu statten zu kommen, daß Wir darauf von allen und jeden Unsern Superintendenten und Specialen, bey denen sich obvermeldte pedenten niderglassen, die Bekandtnus solcher Leute erfordert und dieselbe einstümmig dahin erhalten, daß obbenahmbste Siben und Sibenzig Personen mit noch mehr andern, die in ihrem Patria nichts mehr zu suchen, sich sammentlich und sonderlich mit Ihren Weib und Kindern, so viel von denen letzsten mit zu nehmen verstattet worden, zu der wahren ohngeänderten Augspurgischen Confession bekennet, selbige in allen Ihren Lehrsätzen ex integro amplectiert, auch solcher gestalten bey Unsern Evangelischen Versamblungen zur Beicht und H. Abendmal kommen und als rechte Mitglieder Unserer Kirche angenommen worden, bey welcher confession auch die junge sich weiter informieren zu lassen, die ältere aber bis ans End zu verharren und darauf zu leben und zu sterben resolviert wären.

Weilen dann disen Unsers vormundschafftlichen Herzogthumbs verpflichteten Geistlichen und dermaligen Seelsorgern erwehnter Emigranten erstattetem Bericht völliger Glauben beyzumessen, das Werk selbsten auch der Orthen in

männiglichs Wiſſen und notorio iſt: Als haben Wir neben einem abſonderlichen Schreiben an Ihre Lden den Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg, deme dieſer Sach wegen ſpecialiter abgefertigten ſolches attestati loco under Unſerer Fürſtl. Hand und vorgedruckten Fürſtl. Inſigel zuſtellen wollen. So geſchehen Stuttgard den 17. Decembris. Anno 1687.

Friderich Carl ℌWbg.

Num. 36.

Literæ Imperatoris ad Pontificem occaſione propoſitionum Gallicarum de promovenda pace inter Imperium & Galliæ Regem ſcriptæ. d. 7. Febr. 1687.

Auguſtiſſimus Romanorum Imperator S. Pontifici.

Beatiſsime &c. Transmiſit nobis Rmus D. Card.lis Pio binas propoſitiones nomine Ser.mi Galliarum Regis à Cardinale de Eſtrees in Aula Sanctitatis Veſtræ de vicennali nuper Ratisbonæ inito armiſtitio in pacem perpetuam convertendo exhibitis & simul Rrmus Dn. Cardinalis Bonviſi ſiis Veſtræ apud Aulam noſtram Nuntius pluribus coram expoſuit, quæ ſuper hoc argumento à Sanctitate Veſtra in mandatis habuit, ad quæ quid jam dicto Cardinali Nuntio ex tempore oretenus reſponderimus, etſi non dubitemus eum Sanctitati Veſtræ accurate retuliſse, non poſsumus tamen, quin animi noſtri ſenſa Sanctitati Veſtræ ipſimet ſollicite aperiamus. Et quidem uti conciliare non poſsumus, quod in una dictarum propoſitionum ad armiſtitium in pacem commutandum inclinare dicamur, in altera vero ejusdem poſt confectam Pacem Turcicam infractionem meditari inſimulemur, ita quod ultimum attinet, tam luculenta jam inde ab initio, quo ad gubernacula Imperii acceſsimus ſinceri noſtri ad tract. quillitatem publicam animi & inviolabilis in pactorum juribus ſervandis fidei documenta dediſse exiſtimamus, ut quo illud fundamento nitatur, toti Chriſtiano Orbi nec dum Sanctitati Veſtræ non poſsit eſse obſcurum. Neque enim ex vero & ſolido quidquam adduci poterit, quo aut pacem publicam aut pactorum religionem vel minima in re unquam temeraſse arguamur. Fœdus, quod nuper Auguſtæ Vindelicorum nos inter & nonnullos Imperii circulos & Status percuſſum eſt, nihil novi, ſed pactorum antehac ſæpius placitorum renovationem continet; nulliusque læſionem ſed innocentiſſimam

nam atque omni jure permiſsam eorum, qui tam fideliter hucusque obis adverſus infideles opitulantur, defenſionem reciprocam in caum aggreſsionis ſpectat, numerusque auxiliarium in eo expreſſus am eſt modicus, ut vix neceſsariæ tutelæ ſufficiat, minus ſit, quod b eo finiſtri florentiſsima & potentiſsima corona Galliæ ſuspicatur aut ertimeſcat. Nihil ab omni ævo in Imperio magis receptum aut ejus legibus & conſtitutionibus conſonum, quam ut membra cum capite pro conſervatione & ſecuritate totius corporis correſpondeant, Status Imperii cum Imperatore ſuo ſe conjungant, eoque nomine anto minus nobis ſuccenſere jure poteſt Rex Chriſtianiſsimus, quod ipſe non tantum in regno & territorio ſuo pro lubitu nemine conſulto exercitus ſuos disponat, præſidia augeat, armamentaria annona & commeatu impleat, fœdera cum exteris pangat, ſed etiam ipſosmet Imperii Principes & Status in ſocietatem allicere ſibi haud illicitum ducat, neque velit ex ejusmodi manifeſtis belli apparatibus vicinos finiſtræ intentionis ſuspicionem capere. Conteſtatus non una vice eſt per Miniſtros ſuos ante pactas inducias non repugnaturum ſe, ut post earum confectionem Imperii ſecuritati quovis meliori modo conſuleretur, immo & Inſtrumento Armiſtitii cautum est, illud qualicunque guarantia roborare, ad eamque alias quoque exteras potentias invitare. Qua ergo ſpecie ex hoc fœdere Auguſtano infractio aliqua Armiſtitii aut ejusdem infringendi intentio evinci poſsit, non capimus ſumus præterea graviſsimo adhucdum bello contra Turcas implicati & tametſi id ad armiſtitii obſervationem non pertinet, attamen tantum abest, ut de eo in præſentiarum deponendo cogitaverimus, ut cum hac in re arctis nexibus cum Seren. Poloniæ Rege & illuſtriſsimo Venetorum Domino conſtringamur, non ſolum cum illis indiſſolubiliter conjuncti maneamus, ſed etiam de contrahenda nova cum Magnis Moſcorum Ducibus ſocietate deliberemus, ejusque intentionis noſtræ novum præbent argumentum literæ reſponſoriæ, quas non ita pridem per conſilii noſtri bellici Præfidem, Marchionem Badenſem ad magnum Turcarum Vezierium juxta exemplar Sanctitati Veſtræ per Rev. Dn. Cardinalem Bonviſium transmiſsum exarari juſsimus. Et quemadmodum abunde conſtat hoc ſumtuoſiſsimo bello, quod pro divini nominis gloria & chriſtiani Orbis ſecuritate exantlamus, provincias noſtras hæreditarias plurimum eſse paſſas & etiamnum pati, ita facile quivis ab affectibus remotus judicaverit, num eo finito aliud bellum an tranquillitatem quæ nobis

alias ſemper chara fuit, affectaturi ſimus. Quod alterum concernit, nempe nos ad induciarum leges in pacem perpetuam commutandas inclinare, non erraverit Rever. Dn. Cardinalis Ranucci, ſi nos à tractatu eum in finem more inter ſupremas potentias utitato & juxta ſenſum Pacis Westphalicæ & Neomagenſis inſtituendo non fore alienos affirmaverit, id enim ut fiat armiſtitii legibus conforme est, neque dubitandum S. A. Imperii Electores, Principes & Status æque ac nos ſincere propendere. Quia vero in eodem armiſtitio cautum eſt, ut inprimis de regundis finibus, ad quod ex parte noſtra in omne tempus parati ſumus, inque locum eum in finem propoſitum jam pridem conſenſimus, congreſſus inſtituatur, deinde de pace perpetua agatur, cujus autem tractandum tempus non circumſcribitur termino inſtantis Menſis Martii, ſed duraturi armiſtitii, quod ipſomet Rege Chriſtianiſſimo urgente in viginti annos pacti ſumus, non apparet, qua ratione illud ad paucarum hebdomadum ſpatium nunc arctari poſſit. Nos certe in illud contra expreſſum Tractatus Armiſtitii tenorem tanto etiam minus conſentire poſſumus, quod à Gallia id agatur, ut præciſa omni diſcuſſione & ſuppreſſis quibuscunque querelis eadem omnia, quæ tam post, quam quæ ante armiſtitium occupavit intra inſtantis menſis Martii terminum pleno & irrevocabili jure cedantur, cum tamen teſtantibus actis conſtet, inducias non tantum eam ob cauſam ad viginti annos extenſas eſſe, ut Gallia occupatis interea temporis tranquille fueretur, ſed etiam ut Imperium ab ulterioribus impetitionibus ſecurum, auxilia ſua contra communem Chriſtianitatis hoſtem absque ullo aliunde orituri belli periculo libere expediret & ſimul partibus intereſſatis ſpatium Jura ſua utrinque examinandi & controverſias juxta cauſæ merita amicabiliter componendi ſuppeteret, ut proinde evidens plane ſit in eo a nobis citra Electorum, Principum & Statuum Imperii conſenſum nihil immutari, minus tot nobiliſſimas Provincias, quæ ſextam fere Imperii partem efficiunt, absque ullo examine uno quaſi jactu transmitti poſſe. Quæ cum ita ſint, terminus quoque à Seren. Rege Galliæ præfixus tam ſit anguſtus, ut deſuper eorundem & interceſſatorum, quorum nonnulli longe diſſident, ſententiam vix exquirere valeamus, non abs re quidem tam propter vanitatem & contrarietatem prætextuum, quam conditionum impoſſibilitatem ſubvereri licet, anſam novandis in Chriſtianitate rebus & progreſſibus noſtris contra Turcam interrumpendis quæri. Quia tamen de Seren. Gal-

Galliæ Regis generoſo animo nobis perſuadere non poſſumus, eum, i ad rei circumſtantias maturius reflectat, hisce nominis ſui gloriam contaminaturum publicæque ſanctimoniam temeraturum eſſe, nihil upereſt, quam ut Sanctitatem filiali fiducia obteſtemur, velit omnia æc prædicto Sereniſſimo Regi, prout & nos Ablegatum noſtrum Pariſiis exiſtentem facere juſſimus, repræſentare officia & authoritatem ſuam paternam apud eundem quam efficaciſſime interponere, uo tam ſiniſtras & male fundatas ſuſpiciones deponat, nec viginti nnorum inducias ſpatio vix elapſi biennii circumſcribendo committat, ut Imperii Electoribus, Principibus & Statibus apprehenſione icinioris periculi ab auxilio contra infideles deſtinato abſterritis Turæ æterno Chriſtiani nominis ludibrio unquam gloriari poſſit, ſe hriſtianiſſimi Regis beneficio à præcipitio eſſe ſublevatos, quin potius Commiſſioni de limitibus dividendis curſum liberum relinquat, c demum de pace eo modo & ordine agi ſinat, qui publicæ Impeantium Majeſtati & tractatuum Imperium inter & Galliam legibus onformis ſit.

Ad quod ſicut omnem promtitudinem, operam & facilitatem oſtra ex parte ſincere allaturi ſumus, ita Sanctitatem Veſtram itam iterumque ſecuram reddimus & ſi quod ſanctius vinculum vero noſtro Imperiali & Regio eſſe poteſt, illo nobis ad manus Sanctiitis Veſtræ obſtringere, ſi idem & Galliæ Regi placeat, non abnuius, quod ſicut in animum noſtrum nunquam induximus fidem paorum temerare, ita fixum nobis ſtet, ſæpe dictas inducias finito non inus ac durante bello Turcico ſante & religioſe obſervare, quod hoc non attento Seren. Regi præter expectationem noſtram nihilminus ſtatutum foret declarationi ſuæ inſiſtere & Chriſtianitatem ovis turbis (quod DEVS avertat) minas ſuas exequendo involve, indolebimus quidem pulcherrimam nobis occaſionem eripi tot delium animas é faucibus barbarorum Chriſto vindicandi, juſtiæ tamen cauſæ noſtræ & conſcientia freti ſperamus altiſſimum EVM, qui corda ſcrutatur, & pactorum ruptorum ſeſe ultorem conra Turcas vel ipſis fatentibus exhibuit, noſtræ in iis ſervandis fi· i & religionis vindicem & tuitorem futurum.

Ad ea vero cum mentem & intentionem Seren. Regis reſcire urimum noſtra interſit, Sanctitatem Veſtram obnixe rogamus, ejusdem declarationem, quantùm poſſibile eſt, reipublicæ Chri-

ſtianæ faventem, quanto citius procurare non gravetur. Quod reliquum eſt, Sanctitatem Veſtram ad noſtrum ſolatium & Catholicæ Eccleſiæ incrementum diu ſoſpitem incolumemque ex animo optamus.

Num. 37.

Königl. Schwediſche Gedanken über die Franzöſiſche Vorſtellung den Waffen-Stillſtand in einen Frieden zu verwechſeln. d. d. 2. April. 1687.

Ihre Königl. May. in Schweden ſehen die von der Cron Franckreich zu Rom angebrachte Propoſitiones, nemlich das Armiſtitium mit ſelbigen conditionen in einen Friden zu verwechßlen nicht allein für ein weitausſehend und nachdenkliches Werk an, als wodurch nicht allein eine ſo merkliche dismembration des Reichs erfolgen würde, ſondern auch für einen pas oder Grad zu des Reichs total diſſolution, daferne diſem gefährlichen Beginnen nicht von des Reichs recht tunigen Patrioten mit Ernſt vorgekommen und mit tapferen reſolutionen begegnet werde. Zu dem Ende wollen Sie nicht unterlaſſen mit ihren Alliierten und rechtſchaffenen Reichs-Patrioten hierüber zu communiciren und gerne mit Ihnen à concert gehen. Sie aber vor ſich, gleichwie Sie vermittelſt Verlierung des Herzogthumbs Zweybrücken den gröſten Schaden dabey leyden würden, alſo müſſten Sie auch dafür halten, daß die ganze Veſte des Röm. Reichs dardurch erſchüttert werde, wann dem einen Staud (wie dadurch geſchähe) Macht gegeben würde ſeinen Mit-Stand auffzuopfern und weg zu votiren, nur daß Er in Ruhe bleiben und ſich nicht angreiffen dörffe. Zu dem ſo verſiret der Streit nicht zwiſchen der Kron und denen ſub Armiſtitio begriffenen Chur-Fürſten und Ständen, ſondern zwiſchen dem Kayſer, dem ganzen Reich an einem, und der Kron am andern Theil. Befindet ſich nun das Reich ſelbiger Kron verbunden, muß ein jeder Stand das ſeinige darzu tragen und ſelbe Kron befridigen und die Laſt nicht auf etliche wenige ankommen laſſen. Über diſes und was man auch diſesmahl mit der Kron accordiren würde, ſo würde man doch deren Begierde nicht ſtillen, ſondern nur eine pura palliativa cura ſeyn, weilen Frankreich eben ſo wenig mit diſen, als mit den vorigen conqueſten ſich begnügen wird, indeme es die eine conqueſte nur brauchet zu der andern den Weeg zu bahnen, wie ohngeacht der Fridens-Schlüſſe die gemachte prætenſionen an der Pfalz, auch viel ſeither dem Armiſtitio vorgenommene Thätlichkeiten deſſen offenbare Zeugnuß geben, alſo und der geſtalt, daß deſſen kein Ende zu hoffen, biß daß eines nach dem andern bald gröſſer bald kleiner Glied von dem Reich abgeſondert, letztlich das allgemeine groſſe Neß demſelben über den Kopff gezogen wird,

›ird, dahingegen und wann man nur etwas mascule reden und sich zeigen ›ird, kein Zweiffel ist, es werde die Kron zu einer ganz andern conduite ›nnen oblig'ret werden, zumahlen dessen innerliche constitution bekannt nd daß es mehr von seinen finessen, als soliden Macht bißhero profitiert, uch annoch wohl erinnerlich, wie stark es alle Zusammensetzung und nur den Ruff der Näherung einiger Reichs-Trouppen apprehendiert. Dafern man ber alles dessen ohngeachtet doch in der materie fortfahren und durch Weggebung er auch abandonnierung so vieler ansehentlicher Reichs-Stück und Länder ch des Vinculi, damit man Gott, dem Kayser und dem Reich verwandt, auff nige Weise zu entziehen gemeinet solle, so prætendiren Seine Kön. May. ı Schweden mit allem Fug und Recht, daß ehe und bevor man zu einigem Schluff darinnen komme, man vorhero auff ein ergiebiges und vollkommentches æquivalent bedacht seyn wolle, den ansehentlichen Verlust, so auff sole Weise Ihre Königl. May. wegen dero angestammten Herzogthums Zweyrücken leiden würden, von Reichswegen zu compensiren und zu ersetzen.

Num. 38.

xtract Chur-Brandenb. Rescripti an dessen Gesandtschafft zu Regenspurg wegen des Franz. Kunstgriffs die Religion in den Krig zu mengen. d. d. 2. Dec. 1688.

Inlangend Zuvorderst das an Französ. seiten bishero gebrauchte artificium den gegenwärtigen Krieg wo möglich zu einem Religions-Krieg zu machen, wäre wohl höchlich zu bedauren, wann jetziger Zeit, da das gute Vaterland so grosser Gefahr schwebet, auch sonst hin und wider Zimbliche Mittel dasbe zu retten sich zeigen, dise List dem Feind gelingen und dadurch im Reich d bey der guten Partey zu einiger diffidenz und Kaltsinnigkeit Anlaff gegen werden sollte. Im Reich ist bißhero nicht das geringste vorgegangen, wors zu schliessen wär, daß die Evangelische Stände etwas præjudicirliches wir die Römisch-Catholische vorhätten. Vielmehr haben gedachte Evangelie Stände, wie bekannt, einen Erzbischoff und Römisch-Catholischen Churfürn, welcher gleichsam sur le pricipice gewesen mit seinen beeden Vestungen blenz und Ehrenbreitstein sein ganzes Churfürstenthumb zu verlieren und von nd und Leuten durch die Franzosen vertrieben zu werden, bey solchen seinen nden und Vestungen maintenirt und zu solchem Ende sich genereusement n Feind entgegen gestellt, seind auch bereit damit noch ferner fortzufahren d ohn alle distinction so wohl der Römisch-Catholischen als Evangelischen

tapfer

Digitized by Google

tapfer und getroſt ſich anzunehmen, daß aber einige proteſtirende Stände ſich zuſamen gethan und deßhalben ein und andere meiures genommen, ſolches kan man um ſo viel weniger frembd finden, weil ſie ja faſt die einige ſeind, welche währender Zeit, da Ihre Kay. May. und die obere Reichs-Krayſe entweder gar nicht armiert geweſen oder doch Ihre Mannſchafft in Ungarn gehabt, in dem Stand ſich befunden, eine ſolche reſolution, wie ſie gethan, zu ergreiffen und dardurch weitern Einbruch ins Reich ſo viel möglich zu verhindern. Es wird auch keiner von denen in ſolchem Concert begriffenen Ständen difficultæt machen von den minutiſſimis, ſo dabey abgeredet worden, allen Römiſch-Catholiſchen Ständen part zu geben. Ja Ihre Churfürſtl. Durchl. verlangen nichts mehr, als daß ſolche Ihre Römiſch-Catholiſche Mit-Stände in ſolche Concert neben Ihr eintretten wollten, geſtalten Seine Churf. Durchl. zu Brandenburg dann in ſpecie gegen dem Herrn Biſchoffen zu Münſter ſich darzu offerirt und Sie ſowohl in eigener Perſon, als auch durch Dero an Sie abgeſchickten Geheimden Rath und Vice-Canzlern de Beyer auffs inſtändigſte darzu einladen laſſen und ſeind Sie dabey erbietig, wann man es verlangen ſollte, Ihren Römiſch-Catholiſchen Mit-Ständen hiernunter ſolche fernere Verſicherungen zu thun, daß Sie dißfals von Ihro ein mehrers nicht zu verlangen haben ſollen, nicht zweifflend alle übrige Evangeliſche Puiſſancen von Europa zu dergleichen aſſecuration ſich ebenfalls geneigt und willig erfinden laſſen werden.

Num. 39.

Decretum Cæſareum pro repellendo Plenipotentiario Gallico à Comitiis Imperialibus. d. d. 9. Dec ſt. n. 1688.

Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Domini noſtri clementiſſimi juſſu & nomine Plenipotentiario Gallico Ratisbonæ commoranti hiſce ſignificandum, ipſi non minus ac univerſo Chriſtiano orbi manifeſtum eſſe quam inique nuper Seren. Galliæ Rex rupto armiſtitii vicennalis fœdere nulla denunciatione prævia Sacram Cæſaream Majeſtatem & Imperii Electores, Principes ac Status nihil tale ſuſpicantes belloque contra communem Chriſtiani nominis hoſtem proſequendo intentos hoſtilibus armis improviſo adortus ſit & non tantum plures urbes, pagos & oppida tum vi ſubegerit, tum ferro flammaque devaſtaverit, ſed nec juſtitiæ ſacris parcendo Spiram Nemetum Dicaſterii Imperialis ſedem occupaverit & acta ſcriptaque publica ad univerſos S. Rom. Imperii Electores, Principes ac Status eorundem-

que

ie innocentes ſubditos pertinentia obſignari & ut fama fert, Ar-
ntoratum abduci fecerit, denique nihil non hoſtilitatis in eos,
ios armis ſuis attingere poteſt, exercere pergat. Cum itaque Rex
hriſtianiſſimus hoc ipſo ſuo facto ſe capitalem totius Sacri Rom.
mperii hoſtem declaraverit & proinde ſua Sacra Cæſ. Majeſtas præ-
itum Plenipotentiarium Gallicum utpote declarati hoſtis miniſtrum
nto minus in Comitiis, terrisque Imperii diutius tolerandum cen-
at, quod eundem turbandæ Reipublicæ & ſeminandis inter Impe-
i Status diſſidentiis, iisdemque à ſupremo ſuo Capite alienandis
nice hactenus ſtudere compererit. Hinc benigne juſſit hisce eidem
ıdicari, ut intra triduum à die inſinuationis computandum una
um ſuis domeſticis & quidquid ad illum pertinuerit, Ratisbona
xcedat & ſpatio ſequentium quatuordecim dierum extra Romani
mperii fines ſeſe recipiat, quem in finem S. Cæſ. Majeſtas eundem
ppoſito ſalvo conductu, tametſi alias poſt violata tam enormiter
x parte Galliæ gentium jura & ablata Dicaſterii Imperialis acta non
ıjuria una cum ſcriptis ſuis detineri poſſit, benigne munire, ei-
emque omnem in itinere ſuo ſecuritatem elapſo tamen termino ceſ-
ıturam impertiri voluit. Signatum Viennæ ſub Sigillo altiſſime me-
ıoratæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis ſecreto. Die nona Menſis Decembris
Anno 1688.

Vt Leopoldus Wilhelmus
Comes in Cœnigseck. (L. S.) Consbruch.

Num. 40.

Extract aus einer gedruckten ſo genannten gründlichen Relation von den grauſamen Proceduren welche Ludovicus XIV. König in Frankreich ꝛc. verübet hat.

Im Jahr, in welchen

Gott Vns TeVrſChen Von Der Franzoſen VerfoLgVng eInIſt gnäDIg erretten VVIrD.

pag. 16. ſeqq. der Marquis de Fequiere aber iſt mit Brandſchätzen, Seu-
gen und Brennen, wo er zukommen können, in Franken immer fortgefahren,
endlichen nachdeme er eine groſſe Geld-Summe erpreſſt und mit ſolchem auf

6. beladenen Wagen gehabtem Geld-Raub durch das Ulmische und Würtembergische nacher Hailbronn passiren wollen, hat er bey Langenau, einem ansehnlichen Ulmischen Dorff mit seinem gottlosen Proceduren ebenmässig angesezzet, wie er aber der Bauren Widerstand mit nicht geringem Verlust der seinigen empfunden und sie hinter ihme darein marschirend gesehen, ist er aus Forcht umb seinen Raub, Mord- und Brandschatz zu kommen, über Hals und Kopff in das Würtembergische Hailbronn zugeeylet und auff einen gewissen Tag zu Esslingen angekommen, da er sich mit dem Erz-Mordbrenner Melac weiter zu Fortsezung ihres Höllverdienlichen Beginnens unterredet, deren Verrichtung, wie der Effect erwiesen, hauptsächlich darinnen bestanden, daß der Melac diejenige Orth, welche sich dem Fequiere widersetzet und solche von Ihme aus Mangel bey sich gehabten Fußvolcks nit zu bezwingen gewesen, zur Raison bringen und damit sonderheitlich bey der Stadt Ulm den Anfang machen; diser aber mit seinen bey sich gehabten 800. Reutern zu Abdringung des Berg-Schlosses Aschberg seinen Fleiß erweisen solle. Dann so bald dises par nobile fratrum einander verlassen, ist er Melac gleich zur selben Zeit Ulm zu marchieret, weiter aber nicht, als biß nach Geißlingen kommen, da er ohnverrichter Dingen wieder abziehen und sich in sein voriges Nest, nemblich nach Esslingen begeben müssen. Der Fequiere aber, welcher sich indessen in einem der Fürstl. Würtemb. Residenz-Stadt Stuttgart nechst gelegenen Flecken mit seiner Soldatesca logiret, hat neben dem von dem Französ. Gen. de Monclar an die verwittibte jüngere Herzogin zu dem Ende expresse abgeschickten Obristen oder Brigadier Mareveauld die Ubergab des Berg-Schlosses Aschberg also strengiglich urgiret, daß, wofern man solches nicht alsobalden tradiren würde, man hier in Stuttgard 1000. Reuter legen und dieselbe auf Discretion leben lassen wollte. Mit welcher Bedrohung sie ausgewürket, daß man ihnen den Platz Aschberg auff nachfolgende Puncten eingeraumet und veraccordiret:

Articul der Ubergab der Vestung Aschberg an den König in Franckreich.

1.) Propositon. Man soll den Commendanten, Officiers und alle von der Guarnison dependirende mit Waffen, Bagage und allem dem, was die Unterthanen vom Land dahin geflüchtet haben, frey ausziehen lassen.

2.) Wird man den Keller in seinem Ambt nicht beunruhigen oder verhinderung thun

thun und mit denen, so von ihm dependiren, so offt als sie es vor gut befinden werden, frey aus und einlassen.

.) Im Fall die Herrn Generals und der Commendant von ihrer Königl. Majestät dieselbe nicht länger begehrten zu behalten, wird man solche Vestung wieder in des regierenden Hauses von Würtemberg Hände mit allen Stücken, Waffen und Munition nach dem Inventario, welches an dem Tag der tradition aufgerichtet worden, überlassen.

.) Wird man das Proviant an Wein, Frucht und andern Lebens-Mitteln in dem jetzmals lauffenden Preiß annemmen, hergegen den Belauff an deren noch schuldigen Contribution der 75000. Florin abgehen lassen.

..) Es solle auch die Residenz, sambt der Stadt Stuttgard mit allen ihren Corporibus und Membris so wohl von Hoff, als der Canzeley und Burgerschafftlicher Häuser mit Winterquartieren, Aufflagen und exactionen, wie die Nahmen haben mögen, exempt und befreyet seyn.

Und gibt man Versicherung, daß besagte Articles Inviolablement und unverbrüchlich sollen gehalten werden.

Signiert unter Vergleich- und Ausfertig- auch Jeder Parthey eines Exemplars zustellung zu Cantstatt den 13. (3.) Decembr. 1688.

Joseph von Pas.

Baron von Monclar.

So bald sie nun den Platz mit 200. Mann besetzt, ist der Fequiere wieder acher Hailbroun marchiert; der Erz-Mordbrenner Melac aber zu Esslingen eben geblieben, hingegen hat sich der General Montclar mit dem General Brigadier **Piesonell** auff Tübingen mit 1000. Pferden und etlich 100. zu Fuß egeben, allwo die auf dem Schloss geweste Garnison abziehen und die Franosen einlassen müssen. Wie schlimm sie nun auch in disem Ort nach achttägiger ubsistenz gehauset, ist daraus zu ersehen, daß sie nicht nur allein von der Universitæt 12000. und von der Stadt 20000. Gulden Brandschatzung erpresset, sondern auch das Zeughauß in dem Schloß totaliter ruiniert, die metalne Stück und Munition von dar hinweg nach Freudenstatt (wohin sie auch er Stadt Esslingen Geschütz gebracht) geführet, ein grosses Stück aus einem Rondel durch eine Mine gesprengt, deßgleichen die Stadt-Mauren nechst dem

so genannten Hag-Thor etlich 100. Schuh lang nidergelegt, worauff er Monclar über Herrenberg und Freudenstatt nach dem Rhein zu gehen Mine gemacht, wie er dann Freudenstadt mit 2 oder 300. Soldaten besetzt gelassen, einige 100. auch den Kniebis passiert, allwo ihrer viele von den Bauren übel bewillkommet und in den ewigen Schlaff geleget worden. Allein er hat den Spieß gar bald wieder umgekehrt und gegen das Würtenberger Land gewendet, da er von Pforzheim aus durch den an die verwittibte Herzogin geschickten Marquis de Bieville unter harter Bedrohung auch die Stadt Schorndorff, einen mit Wällen ziemlich wohl befestigten und in dem Rembsthal gelegenen Ort, abfordern, vorhero aber den Melac, welcher seine beständige Bleibens-Stadt zu Esslingen hatte, mit 300. Pferden berennen lassen in Meinung dadurch disen Ort desto leichter zur Ubergabe von der Regierung erpressen zu können, wie dann ihme in so weit damit gelungen, daß man einen gewissen Rath dahin abgeschicket, welcher den Commendanten daselbsten unter den entworfenen Accords-Puncten zur obgemelten Ubergab disponiren sollen. Kaum aber hatte derselbe alldorten anlangen können, siehe da entstunde von dem Weiber-Volck ein ohnvermutheter so grosser Aufflauff in zumahliger Ergreiffung allerhand seltzamen und possierlichen Gewehrs, wie es bey disem Geschlecht zu geschehen pfleget, daß er sich seines Lebens verwägen und ohnverrichter Dingen wieder abreisen müssen.

Als nun der Monclar dessen benachrichtigt worden und mithin gesehen, daß ihm sein gehabtes Vorhaben fehl geschlagen, ist er in dise Wort ausgebrochen: Il faut trouver un autre moyen; so wie der Ausgang erwiesen, allein darinn bestanden, daß er entgegen und wider seine gegebene schrifft- und mundliche so offt widerholte Parolen dem Comte de Vienne Nachmittags um 1. Uhr vor die Stadt Stuttgard mit 200. Pferden rücken und den Einlaß und Subsistenz vor mehr ermelten General Brigadier Piesonel samt seiner bey sich habenden Miliz begehren lassen. Die Consternation, welche sowohlen bey Hoff und der Canzeley, als der gesambten Bürgerschafft über disen ganz unvermutheten Auffzug und Accords-brüchiges Zumuthen entstanden, ist nicht zu beschreiben umb schwerer vorzustellen, als eine ganz contrare Würkung dieselbe genommen. Dann die Durchleuchtigste Herzogin bearbeitete sich neben den Herrn Regiments-Räthen ausserst dises Vornehmen der Franzosen auff gütliche Weege ruckgängig zu machen, massen Sie auch durch ein und andere gethane bewegliche Vorstellungen die Sach bey ihnen bereits so weit gebracht gehabt, daß sie selbigen Tag wiederum abmarschieren und eine anderwertige Ordre von dem Monclar erwarten wollen. Die Burger aber verfielen alsobald in ei-

ne

Digitized by Google

ie Furi, griffen zum Gewehr, wo sie konnten, und eylten damit in der höch-
ten Unordnung der Stadt Thoren und Mauren zu, von welchen, wie sie ge-
en Abend ersehen, daß sich die Franzosen immerzu vor dem Hauptstetter Thor
erstärket und einige sich verschanzen, auch bald da, bald dorten Gewalt anle-
en wollen, haben sie Feur auf dieselbe gegeben, damit aber verursachet, daß
ie Franzosen nicht nur allein sehr ergrimmet, sondern auch, da sie ein und an-
ero von den ihrigen niderbüchsen gesehen, mit Gewalt in die Stadt gedrun-
en und sich gleichbalden auff deren vornehmsten Plätzen postirt, worzu der sich
ine geraume Zeit an dem Hoff auffgehaltene Französische Envoye oder vielmehr
Spion, Irwigny, ihnen vornemlich den Weeg damit gebahnet, wann er aus
einem dem Hauptstätter Thor nächststehenden Losiment auff die unter solchem
Thor sich befundene Bürger tapfer Feur geben, sondern auch einige davon würk-
ich zu Platz legen lassen. So bald nun die Franzosen auff besagte Weise
Jestо gefasst und im hereinmarschiren bald da, bald dorten einen Bürger, der
ihnen begegnet, theils blessiret, theils nidergemacht, auch auff die Fenster,
o sie nemlich Liecht gesehen, stark Feur gegeben, so aber keinen sonderlichen
Schaden gethan, ausser, daß sie eines Becken Frau hart verwundet und des
Schönferbers Kind, so am Fenster gelegen, todgeschossen worden, hat zwar
er Piesouel in der gleich hierauff bey der verwittibten Herzogin gehabten Au-
enz hoch betheuret, daß er mit dem Degen in der Faust in die Stadt bringen
üssen. Dahero, obwohlen Kriegs Manier nach er wohl befugte Ursach hätte
gen den bösen Bürgern mit der Schärpffe zu verfahren und die Stadt an al-
n vier Ecken anzuzünden, so wollte er doch solches in Regard Ihrer Durchl.
terlassen und nach Willen und Disposition der Durchleuchtigsten Herzogin,
s welche zu befehlen hätte, mit seinen Trouppen in der Stadt leben, massen auch
che selbige Nacht zu folge dessen und verhütung weitern Unheils kein Quartier be-
hen, sondern unter freyem Himmel mit einem Stück Brod und Trunk Wein und
e die Pferde behörigem Fourage sich zu contentiren, beordren lassen; doch
t die Soldateſca aus verbitterung wider den Burger wegen ihrer verlohrnen
meraden, deren an der Zahl über die zweyhundert, der ertödeten Burger
er mehr nicht als 14. gezehlt worden, gleichbalden zu exorbitiren angefan-
, sich in die Häuser hin und wider gemacht, mit Gewalt Kisten und Kästen
ffnet, solche geplündert und wo sie kein Geld angetroffen, dasselbe den Leu-
unter Bedrohung des Morden, Hencken, Verschiessen, Sengen und
ennen, auch mit würklicher Umwerfung der Stricke umb etlicher Hälse und
en zusammenziehung biß sie schwarz worden und ihnen der Schaum vor dem
unde gestanden, in ohnbeglaubter Summa abgenöthiget, da mancher darü-
und all sein Armüthlein gekommen und zu einem formalen Bettler auff

all sein Lebenlang geworden. Und weilen des dritten Tags hernach General Monclar auch in die Stadt gekommen, sein Quartier bey dem Pieſouel genommen und gleich darauff an der Stadt-Mauren 800. Schuh lang einreiſſen laſſen, wormit auch ein Roudel ruiniert worden, indeſſen des Plutons Bruder der Melac ſich mit seinen lieben getreuen Höllen-Brändten in die 500. ſtarck, Feur-Kleider und Pech-Kränze an- und umb ſich tragend und in allem wie die ſcheußlichſte Furien und lebendige Teuffel ausſehend von Eſſlingen nacher Canſtadt begeben, auch bereits den bey ſich in Fäſſern gehabten Brandzeug oder Materialien nacher Stuttgard überführen laſſen wollen, den aber der Fuhrmann einen Abweeg bey dem Armen Hauß liſtiglich nehmend in eines gewiſſen Burgers zu Canſtadt in der Vorſtadt ſtehendem Hauß, wiewohlen nicht eher wiſſend was darinnen geweſen, als biß man das Faſſ angeſtochen, abgeladen: ſo iſt kein Zweiffel, daß diſe verfluchte Schaar auf vorhergehende Univerſal-Plünderung, worzu ſchon zweyhundert Laiter-Wagen von den benachbarten Orten unter dem Schein ſie auf dem Aſchberg zu gebrauchen, beſchrieben, auch würklich im herbeyfahren begriffen geweſen, die Stadt ſaupt dem Fürſtl. Schloß in Brand geſtecket und wie anderer Orten beſchehen, erbärmlich in die Aſchen gelegt haben würden, wann nicht durch Gottes ſonderbare Vorſehung und Direction diſes verdammliche Verhaben vermittelſt des in Kayſerl. und Schwäbiſchen Crayß-Völckern beſtandenen Succurſes zu rechter Zeit verhindert worden wäre. Dann als des Herrn Adminiſtratoris zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. (welche ſich inzwiſchen nicht ſo wohl Ihre hohe Perſon vor der Franzoſen wider Dieſelbe aus erdichtetem Vorwand, umb willen höchſtermelt Ihro Durchleucht vor Ihres Königs Feinde Völker geworben, ausgeſtoſſene harte, aber wie jetzo der laidige Ausgang bezeuget, da ſie die Franzoſen einen Chur-Fürſten und Stand des Reichs, welche dergleichen nicht gethan, wie den andern, ja noch viel ſchlimmer getractiert, nicht verdiente, ſondern allein die Trennung der Gemüther zwiſchen Herrſchafft und Unterthanen und dahero deſto leichterer Erreichung ihres verteuffelten Zwecks erſonnene Bedrohungen zu ſalvieren, als welche höchſtermelt Ihro Durchl. aus beywohnender weltberühmten Generoſität und Liebe gegen Dero vormundſchafftliche Land und Leute, wann damahls denenſelben darmit in ihrem Nothſtand hätte können ausgeholffen werden, williglt hazardiert haben würden, Als vornehmlichen Ihro Kayſ. May. denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heyl. Röm. Reichs, Dero vormundſchafftlichen Herzogthums und Landen gefährliche Land und vor Augen ſchwebenden gänzlichen Untergang, worein ſie durch die unchriſtliche Proceduren der Franzoſen immer näher gerathen wollen, deſto beweglicher vorſtellen und mit mehrem Nachdruck umb ſchleunige Rettung aus der Feinde Hände imploriren zu können,

na-

acher Regenſpurg zu Dero voraus dahin eben zu ſolchem Ende abgeſchickten
Herrn Vormunds-Sohn des Land-Prinzens Hochfürſtl. Durchl. begeben,)
on der verwittibten Herzogin und hinterlaſſenen Mit-Vormundſchafts-Regie-
ung durch expreſſe Courriers berichtet worden, wie daß die Franzoſen in dem
ande je länger, je mehr auff das feindlichſte graſſierten und bereits in die Vi-
era deſſelben eingedrungen wären, haben Ihro Hochfürſtl. Durchl. verſchaffet,
aß an des Hochlöbl. Schwäbiſchen Crayſes Herrn Generaln des Herrn Marg-
raven zu Durlach Hochfürſtl. Durchlenchtigkeit alsbaldige Ordres ergangen
ch ſo fort mit Ihro Kayſ. May. als des Crayſes damahls in dem Ulmiſchen
ſtandenen Trouppen in das Land zu begeben und ſonderheitlich zu Beſchützung
r Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgard alle force anzuwenden. Worauff
h auch Seine Hochf. Durchl. fluchs marſchfertig gemacht. Indeme aber diſes
ſſierte, ſo war es an Seiten der Franzoſen mit Stuttgard ſchon eine geſche-
ne Sache und hauſeten diſe ſchlimme Gäſte in diſem guten Orte auf obbeſchrie-
ne Weiſe, dahero höchſtermelter Herr General auch auf erfolgtes des Herrn
erzogs Maximiliani zu Würtemberg Fürſtl. Durchl. perſönliches ſollicitieren,
cht weniger des Prinz Louys Fürſtl. Durchl. als Crayß-Obriſten hierbey be-
ugten feurigen Eyfers vor das Heyl. und Rettung des Landes die unter Dero
mmando ſtehende Soldateſca in die 3000. Mann, 4. Regiments-Stücklein
t ſich führend alſo ſtarck gegen Stuttgard anmarſchiren laſſen, daß ſie in
nig ſtunden den 4ten Tag, als am Sonntag nach St. Thomä, welcher war
e 23. Decembr. des verſtrichenen 1688. Jahrs nach der Franzoſen Einbruch
f dem ſogenannten Popſer, Vormittags um 8. Uhren neben etlichen tau-
d Bauren, welche von dem Land hin und wieder ſich zu denſelben geſchla-
, völlig zu ſtehen kommen. Aber die Franzoſen wollten der Schlap-
nicht erwarten, ſondern, nachdem der Monclar und Pieſonel, das
inds Trouppen vorhanden, des Tags zuvor gegen Abend von dem Me-
, welcher deſſen durch ſeine gegen Kögen zu Ruinirung derſelben ſtei-
n über den Neckar gehenden Brücken abgeſchickte, aber von dar verjagte
agoner, indeme der Succurs über ſolche paſſieren müſſen, verkundſchafftet
ſich deßwegen auch ſo eyligſt von Eßlingen hinweg nacher Cantſtatt ſich
ſeiner Cameradſchafft zu Stuttgard deſto beſſere Lufft zu machen begeben
abt, verſtändiget worden, haben ſie ſogleich ihren Officiern in aller Stille
re ertheilt, daß ſie vor Tag mit der ganzen Soldateſca aufbrechen und ey-
abmarſchieren ſollen. Denen Herrn Burgermeiſtern von der Stadt aber
de wegen ſogenannter Inſolenz ihrer Burger, daß ſie ſich zur Gegenwehr
ellt und ihnen eine ziemliche Zahl Dragoner erſchoſſen und verwundet,
Satisfaction eine Summa Gelds von 30000. fl. alsgleich zu erlegen ab-

ge-

Digitized by Google

gefordert, welche Jacob Fischer, einer von ermeldten Herrn Burgermeistern bis auf 15000. Gulden fußfällig abgebethen. Was vor ein plündern, quälen und plagen umb das Geld mit Setzung Degen, Pistolen, Carbiner ꝛc. vor der Inwohner Brust und Leib und was dergleichen weltbekandte Grausamkeiten mehr seyn können, so dise letzte Nacht von den Franzosen verübt worden, mögen dise Zeilen so wenig exprimiren, als sie vorstellen können die Frende, welche männiglich empfangen, da man sie von Morgen an gegen Acht Uhren zwar in guter Ordnung (nachdeme der Monclar vor Tag durchgangen, der General Piesouel aber, so biß auf die letzte geblieben und denen Herrn von der Stadt ihre hinterlassene verwundete zu fleissiger Cur recommendiert, wie auch wegen nicht völlig bezahlter, noch Kürze der Zeit halber zu dessen Handen zu zehlen müglich gewesster 15000. Gulden zwey Geisseln, als den Herrn Burgermeister Gütler und Herrn Burgermeister Fischer mitgenommen gehabt) kaum abmarschiern, hingegen den Succurs einziehen gesehen. Die Cavallerie sowohl, als die Infanterie war nicht anderst, als wie ein Löw, der zum Raub eylet, anzuschauen. Die Blinkende Säbel musten so gleich durch der zuruckgelassenen Blessierten und sich verspäteten Hälse der Franzosen ohne Mitleyden passiren und warteren sie samentlich mit höchster Impatienz den Feind zu verfolgen, massen einige vorgeeilet, viel von demselben und darunter sonderheitlich des gewesten Französischen Abgesandten Bagage also glücklich erwischet, daß sie mit ansehnlichen Beuten in die Stadt zurück kommen. Der Herr General aber auf eingenommene Information von der Feinds Force und Contenance, da er sich auf der Höhe mit gutem Vortheil gesetzt, truge sonderlich in Ansehung, daß seine Trouppen durch einen starken Marsch abgemattet und dannoch auff den Raub sich sehr hitzig bezeuget, als woraus leichtlichen ein widriger und nicht nur Stuttgard, soudern auch dem ganzen Land oder wohl gar dem ganzen Schwäb. Krayß höchstgefährlicher Außgang erfolgen können, billig bedencken, sie dermahlen marschieren zu lassen. Dannenher die Franzosen etwas Lufft verspürend über Kopf und Halß Pforzheim zugeeylet, nachdeme sie auch die nächstvorhergehende Nacht auf dem Berg-Schloss Aschberg das Zeughauß in Brand gestecket und zu einem unwiderbringlichen Schaden verderbet.

Num. 41.

Gedrucktes Schreiben aus Stuttgard an einen vornehmen Ministrum betreffend die letzte Französische Begegnus daselbst.

d. d. $\frac{20}{30}$. Januar. 1689.

Aus Ew. Excell. hochwerthem vom 16. (26.) hujus ist zu vernehmen gewesen, daß Dieselbe der Zeitung aus Schwabenland, so unter dem 9. (19.) cur-

urrentis dem Ordinari Blättlein dahin mit eingeruckt worden, als ob man ie caracterisierte Ministros von Franckreich der Orten übel tractiert hätte, so aug keinen Glauben beylegen wollen, biß Sie von hier des rechten versichert nd Anlaß hätten die verschiedene judicia in mehr fundierte Weege zu bringen.

Nun finde mich schuldig Ew. Excell. darinnen zu dienen setze auch mit Deroselben ex Cicerone & communi Juris Gentium consensu ganz unverruckt oran, quod nomen Legati non modo inter Sociorum Jura, sed etiam inter otium tela incolume versari debeat: Allein wird der allhier gestandene Königl. Französische Envoyé Sieur de Jevigny kein einigen actum vorzubringen aben, woraus auch nur præsumtive gefolgert werden könnte, daß man seinem eführten character diß Orts zu nahe getretten oder seiner Person zu viel gechehen lassen; Wiewohl aus nachfolgendem erhellet, daß man dann und wann illeicht genugsame Ursach gehabt hätte andere Mine zu machen. Solches nun u demonstrieren, nemme ich billich den Anfang von der Zeit des unvermutheen Vorbruchs der Königl. Französ. Waffen, da man der Orten noch ohnbericht estanden, wohin der March über Rhein sich eigentlich ziehen würde. Indeme nn des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. zu einer ganz indifferenten eit und als man noch an keinen Bruch zwischen dem Heyl. Röm. Reich und der ron Franckreich gedacht, nach dem Recht aller Teutschen Fürsten sich mit dem Oriuzen von Oranien so fern engagirt, daß Sie vor einen dero Prinzen den Hrn Staaden von Holland einige Mannschafft zu Pferd hierauß im Reich nwerben zu lassen übernommen, solches Vornehmen auch von der ohnpassionieren Welt ganz innovent gewesen; So hat es doch die Cron Franckreich darumb um prætext dero jalousie genommen, weilen es eben in die Zeit gefallen, da an mit Ihro Majestät dem Kayser und dem Reich zu brechen vorgehabt. Dahero dann der hier gestandene Minister, obgedachter Sieur de Juvigny, achdem er vorhero solcher Mannschafft wegen ein und andere vergebliche Proosition gethan, endlich noch dises ins Mittel gebracht, daß S. Fürstl. Durchl. echs compagnien davon zu Dero eigenem Dienst hieroben behalten möchten, nter der Versicherung, daß alßdann Se. Allerchristl. Majest. alle satisaction haben und das sonst satis insolenter angekündete juste ressentiment cessieren würde. Ohnerachtet nun Ihre Durchl. der Herr Administrator zu veränderung Dero resolution ungern gekommen, So hat man doch dises accreditirten Königl. Ministri gegebener Zusag bey dem Staat so fern getrauet und das Herzogthumb auf solche Weege ausser Gefahr zu setzen, Se. Durchl. um so mehr rsucht, als man von dem starcken Französ. Anmarch über Rhein von Stund u Stund weitere Nachricht erlangt. Wie wenig aber dise des Envoye Zu-

ſag nach der Hand operiert, das haben die mit Bedrohung würklichen Brands, darauf geforderte 100. und wiederumb Fünzig Tauſend Thaler, desgleichen die groſſe Anzahl des erpreſſten fourage, folgends die würkliche occupation des gröſſern Theils des Herzogthums, item die angeſetzte groſſe Winter-Quartiers-Gelder, darauf gefolgte Brandſchatzung, auch endlich die würckliche Hinwegführung ſo vieler Beamten und anderer unſchuldiger Perſonen aus dem Land nebens dem laidigen ſpectacul ſo da und dort mit Niderwerffung und Ruinirung der Mauren verübt worden, allzuviel an den Tag gelegt; Und ſollte man bey der Nachwelt curios ſeyn zu wiſſen, was dann zu einer ſolchen Zeit, da man eines minorennen Prinzen unſchuldige Land und Leuth ſo feindlich tractirt, diſer Envoyé hier gethan und ob er ſich ſelbſten ſeiner gegebenen parole nicht geſchämbt, die er auff die accordirte zuruckhlaſſung oben gedachter Sechß compagnien von ſich geſtellt? Aber nein! Sein deſein war Seinem König auch in dem angefangenen Krieg zu dienen, erwehnte 6. Compagnien, da es nur möglich geweſen wär, auff ein oder andere Weiß in Franzöſiſche Dienſte zu bringen, Ambaſſade nacher Hof einzurathen und daß Ihre Durchl. der Herr Land-Prinz ſo wohl, als die Fürſtl. Frau Muter und Wittib bey der hieſigen Reſidenz alle ſecuritæt haben ſollten, mit vorgeleſenen königl. Brieffen zu aſſeriren, auch da Er bey diſem allem kein Gehör gefunden, endlichen ſelbſten noch dasjenige mit anzugehen, was die Verrübnus und Ruin des Lands auf diſe oder jene Weiß vermehren könnte. Zwar ſollte er, wie der Wickefort in ſeinem Ambaſſadeur l. 1. c. 30. erinnert, ſich von ſelbſten beſchieden haben, daß des Potentaten Geſandten, welcher mit demjenigen Fürſten bricht, bey welchem ſein Miniſter bißher reſidirt, die inviolabilitæt, ſo denen Legatis ſonſten jure gentium gebühret, gar nicht mehr zu ſtatten komme, ſondern dergleichen Miniſtri ſowohl, als der ausgezogene Soldat für offentliche Feind zu halten. Allein, wann er auch ſo weit ſich nicht herabgeben, ſondern mit ſeines Königs übrigen Miniſtris zu Wien, Regenſpurg und München auff ein zeitlang in eine comparation tretten wollen, So hätte Er doch puras manus behalten und wenigſt ab extra an denen feindlichen actionen nichts participiren ſollen. Er hat aber (Wie Ew. Excell. mit verwundern ferners anhören werden) als der General Montclar durch den Brigadier Marrevauld in Abweſen des Herrn Adminiſtratoris Fürſtl. Durchl. den 1. (11.) Decembr. bey denen Geheimen Regiments-Räthen und Mitvormünderen das Verghauß Hohen-Aſperg anfordern und da man ſich nicht in 2. oder 3. Stunden darzu reſolviren wollte, die hieſige Reſidenz mit 1000. Pferden und gewiſſer im Anmarch geſtandener Mannſchafft zu Fuß, welche auf discretion leben ſollten, zu überziehen bedrohen lieſſ, mit denen übrigen Franzöſ. Officirern ſich conjungiert, auch,

wie

ie ich selbst wahrgenommen, den Vorgang damahl in der Geheimen Raths-Stube gehabt und lass zwar dahin gestellt seyn, ob er damahln die andere Dräuungen mit den seinen accumul ert. Wenigst aber ist dises in notorio, daß, ls man nach der Hand den ersten refus wegen solcher Ubergab durch einen ecretarium vom Staat denen bey Ihme Juvigny gewesenen Officierern wisend gemacht, derselbe in diſe Rede ausgebrochen: So müsse bey solcher Bevandnus nit allein Canstatt, sondern auch Stuttgard verbrannt werden und wollte Er selbsten der Erste seyn, der die Häuser anzündete ꝛc. Was kan nun ein redliches Teutsches Herz von solchen ausländischen Ministris, ie unter dem Namen einer absonderlichen Königl. Benevolenz abgeschickt seyn ollen, in Ewigkeit mehr für gute conceptus haben? oder wird Sie auch as Völker-Recht bey denen, welche sie nicht verlaugen, fürterhin mehr authorisiren können? Und ist kein Zweisel, wann das Herzogthumb nicht schon azumahl unter dem fremden Joch gestanden, daß man diſem Gast wegen ergleichen insolenz und eigener Verletzung seines characters der Gebühr würe begegnet haben. In dem Stand aber, da man sich damahln gefunden, nd seines eigenen Leibs und Lebens nicht mehr sicher gewusst, war ohne an Hand gehabtem Secours dergleichen animositæt so wenig als der zugenommen Gefahr zu steuren. Und kam die Zeit, daß man nun auch Schorndorff aben wollte. Der General Melac ruckte würklich davor. Der Marquis de lieville requirirte darüber mit Schreiben vom General Montclar der verittibten Frau Herzogin Durchl. und die Staats-Räth, betrohete diſe letze hefftig und erpresste endlich damit zwar eine indifferente Ordre. Wie aber ie Ubergab nicht erfolgte, liesse der Envoye seine Fulgura wiederumb durch einen Secretair dem Staat wissen. Der General Montclar aber, als es auch or Ihn kam, sagte zu einem hiesigen Cavallier, der in andern affairen bey ihm war: So müsste man dann einen andern Weeg ergreiffen. (Il faut ouver un autre moyen) Und bald darauff erfolgte der Ueberzug diſer Stadt, welchen Ich besser zu entwerffen nicht vermag, als wann aus obigem u memoriren widerhole, daß der Durchl. verwittibten Frau Herzogin von em Sieur de Juvigny ex literis Regiis vorgelesen worden, wie die Fürstl. esidenz ganz ohnangefochten bleiben würde, welche Zusage auch bey den lspergischen Ubergabs-puncten in des Envoyé Quartier durch dessen zuthun enuo repetiert und Stutgartt solchergestalten aller Winter-Quartier, prænsionen und exactionen, oder wie es im Original gelautet, de tours logements, quartiers d'hyver & autres charges et exactions sur quelques rætextes, que ce puisse estre frey und ledig gesprochen worden; Inmassen er General Montclar selbigen Articul, wie die übrige mit seiner Hand-

Unterschrifft also accordirt und confirmirt, daß dannenhero niemand vermuthen sollen, ob würde die Residenz, allwo Ihre Durchl. die verwittwete Frau Herzogin mit Ihren beeden Prinzessinen der vorgewesenen revolution noch ferner zugesehen, auch der Staats-Rath in seiner Figur noch immer geblieben, doch noch endlich noth leyden können. Deme zu entgegen aber brachte der Comte de Vienne am 20. (30.) Decembr. zu Mittag von dem General Montclar eine widrige Ordre und zeigte dieselbe der Durchleuchtigsten Herzogin (welche deren Unbillichkeit in continenti genugsam vorgestellt haben soll) zwar vor, musste sich aber selbst confundirt sehen, zumahlen da eben disen Nachmittag der zu Regenspurg so lang gestandene Königl. Französ. Plenipotentiarius Mons. le Comte de Creilly (welcher Tags vorhero mit einer Chur-Bayrischen escorte auf Eßlingen und folgends mit dem zu Regenspurg von des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. mitgegebenen lebendigen convoye in Dero Liberey mit seiner ganzen famille spaten Abends hier einkommen und seinen Abstand, ohnerachtet Ihm von Herrschafft wegen ein commoderes Quartier assigniert gewesen, in des Envoyé de Juvigny Quartier genommen) beyder Durchleuchtigsten Herzogin die verlangte Audienz haben sollen, also so weniger zu glauben gewesen, daß man auch an dem Ort und in Gegenwart zweyer Königl. Ministrorum die Feindseligkeit vernehren würde. Wie aber so viel Volks je länger, je näher anruckte, überfiel der Unlust nicht unbillich den gemeinen Mann und Burgerschafft, denen theils die gebrochene Zusag nichts an disen Residenz-Ort zu suchen, theils aber die vor Augen gestandene extrema, welche viel andere bereits überzogene Würtemb. Plätz erlitten, so tieff zu Gemüth gestiegen, daß sie sich, ohnerachtet der Posten nicht darnach, aus lauter desperation zur Gegenwehr zu stellen resolvirt, gaben auch keinen moderatioribus consiliis Platz, sondern die meiste griffen indifferenter zu den Waffen und machten durch Anziehung der Sturmglok auch in der Nachbarschafft allarm, so, daß, obschon inmittelst contremandiert wurde, wie samptliche trouppen disen Abend von der Stadt sich wieder zuruckziehen und auch des folgenden Tags eher nicht, als biß man sich mit dem General Montclar weiter vernommen, annähern sollten, jedoch der Eyfer und Muth dahin vorgetrungen, daß man endlich gegen einander loßbrannte und eine grosse massacre vermuthet wurde. Wie nun bey solchem tumult der Durchleuchtigsten Frau Herzogin und denen umb sich gehabten Staats-Räthen möchte zu Muth gewesen seyn, war unter andern auch daraus zu schliessen, daß man gleich zwey Trabanten mit der Livrey für des Envoyé Quartier geschickt, als welches ganz-eusserst an dem Thor gestanden, da man am hefftigsten gefeuret, umb zu verhüten, daß weder an dem

Com-

Comte Cressy, nach dem Sieur Juvigny oder jemands der Ihrigen von denen äusserst entrüsteten und angegriffenen Bürgern Hand angelegt oder das Hauß gar gestürmet werde. Und wollen Ew. Excell. hierauß selbst ermessen, wie sorgfältig man war, Nomen utriusque Legati, besonders des Mons. le Comte de Cressy, als welcher seinen character notorie noch nicht abgelegt, auch zu der Zeit incolume zu conserviren, da man an seiner eignen Sicherheit fast desperiren müssen. Welches dann auch besagter Comte de Cressy, als er bey der verwittweten Frau Herzogin Durchl. den Tag nach der gewaltsamen Eindringung in dise Stadt (bey welcher verschiedene Bürger, jedoch weit mehr Franzosen geblieben) seine Reverenz abgelegt, mit gebührendem Dank erkannt und folgends auch mit Vorspann und allem gutem Willen erlassen worden. Tantum abest, daß Ihm, wie das Blättlein, so Ew. Excell. zur Hand gekommen, sagt, einiger Schimpf oder übeles Tractament allhier begegnet wäre. Bey dem Sieur de Juvigny aber und seinen Domestiquen wollte es auch dißmahlen an der Erkanntnuß mangeln. Angesehen uns dessen Hauß, welches, wie oben gemeldet, nahe an dem einen Stadt-Thor gestanden, wie der Tumult angegangen, gleich unter die Burger vielfältig Feuer gegeben und, wie die eydliche Kundschafft sub lit. A. zeugt, verschidene Burger daraus verwundt, auch gar tod geschossen worden. Und dises gab die endliche Prob seiner bißherigen integritæt, welche Er auch darinn noch weiter spüren lassen, daß, nachdem bereits 2000. Mann in die Stadt gebrungen und gleich die erste Nacht da und dort Geist- und Weltliche umb viel 1000. werth beraubt, Er Juvigny mit dem Commendanten selbiger Trouppen Mons. Piesonell in das Fürstl. Schloss gekommen, gegen der Durchleuchtigsten Herzogin, welche in nachdenklicher Red Ihm vorgehalten, ob dises die Königl. Zusag sey, daß die Residenz keine Noth haben sollte, mit der captiosen distinction zwischen dem Schloss selbsten, allwo Ihre Durchl. residirten und der Stadt sich aushalfftern wollen. Ubrigens hat Er von seinem vorhabenden Abschied weder damalen noch die 2. Tag hernach sich gegen niemand das geringste merken lassen, sondern suchte den 23. Decembr. früh Morgens noch vor Tag bey Ihrer Durchl. die lezte Audienz und ist darauff, nachdem er sich kürzlich valedicirt ohne, daß er einigen Paß vor sich oder die seinige begehrt mit unordentlicher Hinterlassung einiger victualien und unbezahlten Haußzinß und Handwercksleuten anderst nicht als flüchtig mit den feindlichen Trouppen davon gezogen, nachdem die lezte wegen der Resistenz und erlegter Mannschafft an die Stadt 20000. fl. zur Straff erfordert, jedoch mit 15000. sich endlich contentiren lassen und nach erkundschafftetem Secours mit ihrem Raub aus der Stadt geeylet. Daß dan-

nenhero alle Welt ermeſſen kan, wann ſchon im nachhawen der Kayſerl. Partheyen des Envoyé meubles. ſo mit andern des Feinds Wägen denen Troupppen nachgeführet worden, entkommen und Er, wie geklagt wird, etlich Tauſend Gulden Schaden erlitten, Jhme jedoch einige indemniſation zu prætendiren nicht zukomme, man wollte dann ein ganz Neues Völcker-Recht fingiren und die auch vor inviolabel halten, welche Jhres characters ipſo facto vergeſſen. Ich halte aber Ew. Excell. mit meinen Zeilen allzulang auff und reſervire mir hinkünfftig das mehrere, jederzeit verharrend

Ew. Excell.

Stuttgartt den 20. (30) Januar. Anno 1689.

Schuldigſt Ergebener Diener. N. N.

Lit. A.

Extract geführter Zeugen-Auſſage.

Erſter Zeug.

Deponirt auff ſeine Pflicht, daß, als die Franzoſen den 20. (30.) Chriſtm. Anno 1688. gegen Abend bey dem Hauptſtätter Thor angefangen herein zu hauen und zu ſchieſſen, habe man aus des Franzöſiſchen Abgeſandten Hauß noch eher, als die Thore eröffnet worden, auf die Burger ſtarck Feuer gegeben und Sie dadurch zertrennt, ſonſten ſie den eindringenden Feind noch wohl auffzuhalten ſich getrauet hätten. Die Mahlzeichen ſeyn zum Theil noch an denen gerad herüber ſtehenden Häuſern zu ſehen und wäre Balthas Leichtlin gleich anfangs, da der Feind noch nicht in der Stadt geweſen, aus des Envoyé Hauß erlegt, auch viel andere verwundet worden, welches von dem Abgeſandten und ſeinen Leuten, ſo darinn geweſen, müſſe geſchehen ſeyn.

Zweyter Zeug, deponiert nicht weniger bey ſeinen Pflichten, daß man aus des Envoyé Hauß verwichenen Donnerſtag nicht nur auf die Burger und zwar noch vor dem Einbruch, ehe die Franzoſen in die Stadt gekommen überauß grauſam und hart geſchoſſen, ſondern auch viel Hand-Granaten auf ſie herausgeworffen, wie dann zwey neben ihm zerſprungen. Er ſelbſt wär mit 2. Piſtolenkugeln durch ſeinen Handſchuh getroffen worden. Die Schüſſ ſeyen meiſtens aus dem Erker geſchehen und habe Deponent mit ſeinen Augen geſehen, daß der Envoyé ſelbſten hefftig mitgeſchoſſen.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Zeug deponiert ebenfalls bey seinen Pflichten, daß, als verwichenen Donnerstag den 20. (30) Decembr. die Franzosen hereingedrungen, man sowohl vor- als nach dem Einbruch aus des Envoyé Hauß und fürnemlich aus der Erker-Stuben grausam herausgeschossen, wie dann eben daraus Er und seine Tochter in etwas, doch nicht gefährlich wären blessiert worden.

Vierter Zeug deponirt in simili, daß ehe noch die Franzosen zum Thor hereingekommen, so wäre aus des Envoyé Hauß recht leichtfertig, allwegen mit 8. oder 9. Schüssen zugleich auf die Burger Feur gegeben worden, wie dann neben ihm auf der rechten Seiten Thomas Idler, Beck, an der lincken aber Zacharias Kächlen, Seinhauer, hart verwundet worden und der letzte an der Wund nachmahln gestorben. Er selbst habe einen doch nicht gefährlichen Schuss aus disem Hauß empfangen, indem er eben den Becken in dem Arm gehabt, als er in Ohnmacht gesuncken.

Fünffter Zeug deponirt auch bey seinen Pflichten, daß auf obbesagte Zeit sehr viel Schüss aus des Envoyé Hauß auf die Burger geschehen. Der erste Schuss, so ein Losungs-Schuss möchte gewesen seyn, wäre in die Höhe gegangen. Hannß Georg Heller wäre eben aus disen Abgesandten Hauß ihme an der Seiten hinweg und tod geschossen worden.

Sechste Zeug deponiert durchaus ein gleiches.

Sibende Zeug in simili. Es wären immer 8. oder 9. Schüss aus des Envoye Hauß zugleich geschehen und habe Hannß Georg Blutharsch auch sein Letztes aus disem Hauß bekommen, wie er dann an seiner Wunden gestorben.

Achte Zeug deponirt bey seinem Eyd, daß aus des Envoyé Hauß in dem vordern Erker und auf der Seiten vor und nach dem Französischen Einbruch auf die Burger gar stark Feur gegeben worden. Von Anfang wäre ein Losungs-Schuss in die Höhe zum Tach hinaus geschehen. Wann die Burger solcher gestalten den Feind nicht vornen und hinden gehabt hätten, so sollten die Franzosen vor dem Thor noch wohl seyn zuruck getrieben worden.

Neunte Zeug bezeugt ein gleiches, wie dann der Leichtle eben aus disem Hauß ihme an der Seiten sey hinweg geschossen worden.

Zehende Zeug bezeugt auch, daß er selbst gesehen, wie gefährlich seine beede Schwäger Hannß Georg Blutharsch und Zacharias Kächelen aus

des

Digitized by Google

des Envoyé Hauß wären verwundet worden, an welchen Wunden ſie auch hernach geſtorben.

Und dergleichen überaus hefftiges Schieſſen aus des Envoyé Hauß deponiren noch viel andere abgehörte Zeugen, beſonders aber auch diſes, daß Zacharias Kächelen, Johann Georg Bintharſch, Johann Jacob Stöcklen und Andreas Chriſtoph Brunn, welche an ihren Wunden noch einige Zeit gelebet, auff ihrem Todtbett darauff geſtorben, daß ſie Ihre tödtliche bleſſuren aus des Envoye Hauß und ſonſten nirgends her empfangen.

Num. 42.

Dankſagungs-Schreiben der Herzogin Magdalenen Sibyllen zu Würtenberg gegen der Reichs-Stadt Ulm wegen derſelben gratulation zur Errettung des Herzogthums Würtemberg. d. d. 27. Dec. 1688.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, vöſte, Fürſichtige, Ehrſame, weiſe, Liebe Beſondere.

Wir haben der Herrn Schreiben, darinnen Sie aus guter Nachbarſchafft Ihre Compaſſion, ſo Sie mit dem bißherigen verwirrten und betrangten Zuſtand diſes Herzogthumbs und hieſiger Reſideuz getragen, wie auch die vergnügung, ſo Sie von der mittlerweil angeſchienenen liberation gegen Uns bezeugen wollen, zurecht erhalten und daraus ſo viel vermercket, daß Sie für meines Sohns des Herrn Land-Prinzen Ld. und mein eigen intereſſe ſonderbar paſſioniert ſeind. Nun können Wir die Herrn wohl verſichern, daß in aller der Trübſal und afflictions, ſo diſem Land nicht allein, ſondern am End auch hieſiger Reſidenz-Stadt ſelbſten zugezogen worden, Uns diſes zur gröſter Conſolation gedient, daß Unſer und des Fürſtl. Staats wegen nichts paſſiert, ſo zu einem ſo übelen tractament, Uberzug und exactionen die wenigſte Urſach gegeben hätte, Sondern haben alles für eine Vätterliche Heimbſuchung des Höchſten anſehen müſſen. Wie Wir uns aber nicht überwinden können, Unſers geliebten Herrn Sohns Land und Leut in dem vorgebrochenen Nothſtand zu verlaſſen, ſondern Uns entſchlieſſen müſſen bey der gemeinen Sach zu leiden und zu thun, was ſich nur geſtalter Zeit und Leufften nach werde thun laſſen: Alſo richtet Uns nicht wenig auff, daß auch anderer Orten und zumahlen bey den Herrn Nachbarn ſolch Unſer ergriffene reſolution ſo guten Beyfall findet. Und wie Wir alle übrige höfliche expreſſiones dahin uff und annemmen, daß dieſelbe unß ſo wohl, als diſem vormundſchafftlichen Herzogthumb alles das gern gön-

gönnen und befördern, was zu deſſem Beſtem dienet; Alſo hoffen Wir auch, Sie werden das detachement, ſo von dem Starembergiſchen Regiment und dero Stadt eignen trouppen mit dem Herrn General von Baden-Durlach in diſes Herzogthumb gegangen, noch ſo lang zu gemeiner Bedeckung in diſen Quartieren laſſen, biß die weitere Hülffe annahet und concertiert iſt, welches beedes Wir vertröſtet worden, daß es innerhalb wenig Tagen geſchehen werde. Im übrigen den lieben Gott bittend, daß ſeine Almacht auch Ewere Statt und Land für allem feindlichen Angriff gnädiglich bewahren und unſer gemeines Vaterland unter ſeinem ſtarken Schutz cräfftiglich erhalten wolle. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Dat. Stuttgard den 27. Dec. 1688.

Num. 43.

Literæ Pontificis ad Regem Galliæ pro tuenda Catholica religione ab auſis Evangelicorum. d. d. 15. Jan. 1689.

Chariſſimo in Chriſto filio noſtro
LVDOVICO
Francorum Regi Chriſtianiſſimo
INNOCENTIVS XI. PAPA.
Chariſſime in Chriſto Fili noſter.

Quam fervido paterni amoris affectu mentem Tuam proſecuti ſumus & proſequimur, novit profecto Scrutator cordium Deus. Ad ipſum enim enixas pro incolumitate tua, proque ſecundis Regiæ Domus Tuæ ſucceſſibus preces effundere nunquam omittimus, nec omittemus. Ad id ſedulis votis expetendum valido nobis incitamento fuit, eritque eximius ille, ac nullis unquam præconiis ſatis commendatus Zelus, quo Catholicam Religionem propagare ac ab Hereticorum auſis ſtrenue tueri illuſtrem Tibi ſcopum poſuiſti, in quem ſcopum prædeceſſorum noſtrorum veſtigiis inhærentes, ubi opus fuerit, parati ſumus. Quæ cum ita ſint, explicare plane nequimus verbis moleſtiam, quam inceſſanter experimur intelligentes Te de propenſa mirum in modum erga Majeſtatem Tuam voluntate adverſa ſentire ac propterea longe a nobis aberrantia conſilia meditari. Quam ob rem omnes Charitatis noſtræ partes expleturi teſtatum hisce Tibi facimus, nihil nos anti-

quius habere desiderio luculenter declarandi, quam arcto dilectionis inconcussæ vinculo Majestatem Tuam complectamur & quam impense cupimus ad Christianæ Reipublicæ incrementum mutuam animorum concordiam coalescere. Age itaque, Charissime Fili, excita in Te Spiritus Ecclesiæ primogenito dignos, Tuique in nobis amantissimum agnosce. Sane enim de pietate, eam de æquitate Tua opinionem gerimus, ut dubitare minime possimus, quam significationibus nostris acquiescas ac supra memorato amori, a quo illæ proficiscantur, cumulate respondeas. Dilectus Filius noster Cardinalis d'Estrees, cui sæpe sæpius diserte aperuimus sensus, quos his literis consignavimus, quique Majestati Tuæ Testis fidelis erit benevolentiæ nostræ easdem Tibi literas mittet, dum nos Majestati Tuæ apostolicam benedictionem amantissime impertimur. Datum Romæ die 15. Januar. 1689.

Num. 44.

Copie d'une Lettre de Don Petro Ronquillo Ambassadeur d'Espagne en Angleterre ecrite a Don Emanuel de Belmonte Resident d'Espagne en Hollande, que l'intention du Prince d'Orange n'est d'extirper les Catholiques en Angleterre, d. d. 23. Jan. 1689.

Depuis que Mons. le Prince d'Orange a accepté le 7. du present l'administration & le gouvernement de ce Royaume on n'executa point la declaration des Pairs contre les Catholiques, mais comme il n'a pas l'autorité pour la revoquer, il fait neanmoins ce, qu'il peut pour dissimiller l'execution. Et il m'a offert tous les passeports, que je voudrois pour les Ecclesiastiques, qui voudront sortir de ce Royaume. Il a aussi deffendu de souffrir aucun tumulte ny vexation. Et comme on n'a jusqu'icy rien fait contre les Catholiques, on voit bien, que c'est pour les en passer de continuer en l'apprehension si bien, que Son. Alt. les protege en tout ce, qui luy est permis. Je puis aussi donner advis a Votre S. que sa ditte Alteſſe me donna à entendre le 13. du present, que les Partisans & Emissaires de la France tachoient de faire accroire par tout, qu'Elle est venue en ce Royaume tout seulement pour extirper la Religion Catholique. Mais qu'Elle m'assuroit, qu'Elle n'en avoit ja-

jamais eu la penſée & que pourveu que les Catholiques ſe contiennent en leur devoir, il les protegera de toute ſa puiſſance & qu'en établiſſant la forme du Gouvernement il fera en ſorte, qu'ils ſeront bien traitez, autant que les loix du Royaume le pourront permettre, m'ayent prié d'en aſſurer Sa Majeſté, qu'il prioit de ne ſe laiſſer pas ſeduire par des ſemblables artifices, par ce, que cela ſeroit cauſe, que tout ſoit en confuſion. Mais que ſi les Alliez ſe tenoient bien unis enſemble, il y avoit lieu d'eſperer (moyenant la grace de Dieu) qu'on pourroit une grande partie de ce qui eſtoit deſolé.

Num. 45.

Extract Kayſerl. Reſcripts an den Schwäbiſchen Krayß wegen Verſchonung des Herzogthums Würtenberg. d. d. 16. Dec. 1689.

Und ob Wir zwar Gnädigſt erkennen, daß die Laſt, ſo diſem ſchon vorhin ſo hart mitgenommenen Schwäb. Krayß oblieget, zimlich ſchwer: So tragen Wir doch das feſte vertrauen, es werden diejenige CrayßStände, ſo das ihrige zwar bißher auch, aber bey weitem ſo viel nicht erlitten haben, welche der Gefahr am negſten, unter welchen nach denen ganz zu Boden gerichteten Landen und Oertern abſonderlich das Herzogthumb Würtemberg und die negſtgeſeſſene Stände am Schwarzwald, als welche über die vorherige feindliche preſſuren mit verpflegung ſo vieler Regimenter den Winter und Sommer durch und durch die nach denen Mouvementen des Feindes ſich ergebenen vielfältig und continuierlichen marchen und remarchen auch auffſtell- und erhaltung eines nahmhafften Landausſchuſſus zu des ganzen Creyſes allgemeiner conſervation ein groſſes ausgeſtanden, Unſerm Exempel, da Wir auf die ruinierte und denen durch die obgehabte Winter- und Sommer-Poſtierungen faſt gleichgeſtellte Stände bey prætierung der verlangten Römer-Monat Gnädigſte reflexion gemacht, hierinn möglichſter dingen folgen und ſolch Ihrer Mit-Stände fürs künfftig der ſelbſt redenden Billichkeit und ihrem erſchöpffen Zuſtandt nach in ſo fern conſideriren, auch denenſelben und ſonderheitlich dem Herzogthum Würtenberg dasjenige, was es an Vivres, fourage, Munition und andern Kriegsnothwendigkeiten nach Anfang der Winter-Monaten vor den ganzen Crayß über ſein contingent (wann anderſt wegen des verlangenen die getragene groſſe Laſt nicht in conſideration gezogen werden ſolle oder könnte) ſo willig hergegeben, wie auch obgemeldter maſſen als einen nutzlichen Vorſchuff ins künfftig hergeben möchte, nach dem wahren Werth er-

ſetzen, daneben auch auf das, was die unter dem Seren: ſchen Corpo geſtandene Armee den Sommer durch aus beſagtem Herzogthum genoſſen, ſolche möglichſte reflexion machen, daß daſſelbe die æquarimitæt ſeiner Mit-Stände im Werck ſelbſten vermittelſt einer Erleichterung verſpüren und in etwas genieſſen möchte unter der zu der Güte des höchſten tragenden ungezweifelten Hoffnung, es werden dieſelbe in künfftiger campagna Unſere und des Reichs abgetrungene gerechteſte Waffen noch ferner dergeſtalt ſegnen, daß durch weitere progreſſen gegen den Feund diſes getrenen Reichs Creyſes und deſſen angehörige Stände obhabender Beſchwerde zimlich gemildert, auch endlich durch Erhaltung eines ſichern Fridens die Früchten deſſelben mit mehrerer Beſtändigkeit von ihnen genoſſen werden mögen und Wir verbleiben Euch ſamt und ſonders reſpective mit Kayſerl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unſer und des Heyl. Reichs-Stadt Augſpurg den 16. Dec. 1689.

Leopoldt.

Num. 46.

Memorial des Schwäb. Kreyſes an den Reichs-Convent um Abſtellung des allzu ungleich tragenden Kriegslaſts und vieler anderer desordres. d. d. 28. Nov. 1690.

Hochwürdig, Wohl- und HochEdelgebohrne, HochEdle, Geſtreng und Hochgelehrte, Inſonders Hochgeehrte Herrn.

Ew. Excell. Hochwürden und unſern hochgeehrten Herrn iſt ohn weitläufftige Erholung vorhin überflüſſig bekannt, in was Ungemach, Schaden und Verderben von ſeit des Franzöſ. Friedbruchs und Uberfalls her der mehrere Theil des löbl. Schwäb. Kreyſes Fürſten und Stände gerathen, wie deroſelben Städt und Flecken zum theil im Brand verzehrt, getreue Reichs-Burger und Unterthanen vom Feind gefänglich hinweggeführt und bis auff übermäſſige Ranzion unchriſtlich tractiert, andere aber und der ganze Kreyß insgemein mit ſchweren etlich Millionen hochgeſtandenen Winterquartiern belegget, von einer Sommerzeit zu der andern in continuierliche Poſtierungen gezogen und durch das verderbliche fouragieren ſo weit mitgenommen worden, daß man ganze Flecken, Dörffer und Städtlein an ſeiten der hülfleiſtenden rein ausgeplündert, an theils Orten auch viel Unterthanen erſchoſſen, ja gar, wie vom Feind geſchicht, zu brennen angefangen, nachmals und da auf viel Meil Weegs unten und oben im Kreyß alles unſchützlich conſumiert geweſen, in die übri-

brige Orth des Kreyses per modum einer Cantonierung gerucket und daselbst ieder umb etlich Tonnen Golds Schaden zugefüget, vorhin aber mit unzähger Belästigung der armen Unterthanen das schwere Geschütz hin und her auf o. 20. und mehr Meil Weegs, auch so viel tausend Centner proviant und unition meist ohn Entgelt und das übrige umb so ein geringes, daß das uhrwerk nicht umb das drittel davon bestritten werden können, abzuführen bligiert worden, Und, welches eine Universal Beschwerde des ganzen Krays ist, in continuirendem March und remarchen, Stilllagern und Umägen man allenthalben sich so gedrucket siehet, daß es nicht auszusprechen ist, idem wider die heilsame Reichs-constitutiones niemands um den Durchmarche mehr requirt, weniger, was Mann und Roß erfordert, etapen mässig oder sonsten bezahlet, sondern noch auf officiers und gemeine grosse Geld-præstationes unter dem Namen der portionen, Taffelgelder, discretionen, auch wohl die Verpflegung vor die Absenten in solchen marchen härtiglich mit exigiret und in summa alles das, was zu gänzlichem ruin eines Reichs-Krayses nur dienen kan, darinnen berühet, des jetzo aufs neu imponierten übermässigen Winter-quartier-Lasts, in dessen repræsentation man noch an dem hochpreißlichen Kayserl. Hof begriffen und zu demonstrieren bereit ist, daß man ihn unmöglich zu ertragen vermag, sondern, wo nicht zeitlich remediert würde, darunter cum summo causæ communis detrimento allzufrühe erliegen müsse, dermahlen allhier nicht weitleufftig zu gedencken.

Nun begreiffen Fürsten und Stände dises Kreyses zwar wohl, daß eine situation vor der andern bey entstehenden Kriegszeiten unglücklich werden kan. Man erinnert sich aber auch dessen hiebey, daß man in einem declarierten allgemeinen Reichs-Krieg begriffen und daß so offt der punctus securitatis publicæ bey diser hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung hiebevor unter Handen gestanden, die einhellige Meinung samtlicher des heiligen Röm. Reichs Thur-Fürsten und Ständen allemahl dahin gegangen, daß man in einer proportionierten Verfassung stehen und ein theil vor dem andern mit übermässigen Zumuthungen auch tempore belli nicht belästiget, sondern mit zusammengesetzten Kräfften, Rath und That das gemeine Vatterland gerettet und beschützet werden solle, wohin dann auch die heilsame Reichs-constitutiones und Executions-Ordnung samt der vorgehabten Verbesserung allzumahl abzielen und nicht wollen, daß ein und anderer dem allgemeinen Unglück nicht so nahe gesessener oder sonst armierter hoher Krayß und Stand in dergleichen Zeiten, darein Wir jetzt verfallen, seine convenienz suchen, mit dessen Mannschafft unschuldige Stände pro lubitu überziehen, allermeist aber den ganz unproportionierten Last einem oder höchstens zweyen nächgelegen treuen Reichs-

Kraisen allein aufgebürdet und in solcher zeit, da an gleicher Concurrenz am meisten gelegen, die defension der Vorposten gegen den Feind durch so überhäuffte unerträgliche Beschwerde endlich ganz entkräfftigen sollen; des weitern fast eben so hart drückenden emergentis, welches durch die clausulam der interims-moderationen, so die Röm. Kay. May. und dise hochlöbl. Reichs-Versamblung dahin ertheilet, daß, was einem Stand abgenommen, dem andern nicht zuwachsen, also keiner durch des andern moderation graviert werden solle, allein dahin mit zu gedencken, daß wider solche Ihrer Kay. May. und des heyl. Reichs expresse declaration gleichwohl in allen jetzigen repartitionen auff die alte matricul gesehen, deren hohem Anschlag gefolget, Fürsten und Stände fast arbitrarie darnach belegt, dadurch unter Ihnen selbsten am Ende noch eine schädlichere Verwirrung erwecket, hingegen alle concurrentien deren löbl. Oesterreichischen, Ritterschafftl. und anderer immediat-Orten die zu sublevation dieses getreuen Reichs-Kreysses dienen sollten, demselben entzogen und auf jetzt erzehlt und andere weise das Werk allenthalben also geführet wird, daß es salvo Sacri Romani Imperii systemate unmöglich länger so gehen und bestehen kan. Dahero dann und dieweilen diser hochlöbl. Reichsversamblung rühmlichste incumbenz und Weltbekannte Sorgfalt hauptsächlich darinn bestehet, Ihrer Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn in Fried- und Kriegs-Zeiten mit heilsamen Rathschlägen dahin an Hand zu gehen, ne Respublica communis detrimentum capiat. So werden aus Befehl und commission unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principa'n auch Obern und Committenten Ew. Excellenzien, Hochwürden und unsere hochgeehrte Herrn von uns hiemit angelegenlichst ersuchet, dise Materiam der mehrern peræquation der Reichs-onerum bey gegenwertigem allgemeinem Reichskrieg doch fürderlichst in die Consultation zu bringen. Und wie nicht allein wegen dessen, so diser getreue Reichs-Krayß schon Millionenweis in disem letztern Krieg vor andern ausser aller proportion gelitten und noch leydet, Fürsten und Ständen des Schwäbischen Krayses gebührende satisfaction gegeben, sondern auch für jetzt und in futurum allen oberzehlten pressuren und Belastigungen abgeholffen und der gemeine Reichskrieg communibus sumtibus nach rechter proportion fürters geführet, die Durchmarchen etapenmässig bezahlt und was sonsten heilsamlich in denen Reichs-Constitutionibus versehen und nach weitern reiffen deliberationen auch ferners noch darzu addiert werden kan, auch ad praxin gebracht, also die consultationes, so man tempore pacis über den punctum securitatis geführet, belli tempore nicht gar inan gemacht, folglich disem frontier-Kreyß eylig und kräfftiglich unter die Arm gegriffen werden möchte. Die Noth und pressierte Zeit recommendiert die

mate-

materiam von selbsten und werden dahero die mehrere specialia seiner zeit weiter auszuführen hiemit expresse vorbehalten. Ew. Excell. Hochwürden und unsere hochgeehrteste Herrn thun Wir dem Obschirm Gottes treulich ergeben.

Ew. *Excell.* | Hochwürden und unserer hochgeehrtesten Herrn

dienstergeben willigste

Ulm den 28. Nov. 1690.

der Fürsten und Stände des Schwäb. Kreyses zu gegenwärtig allgemeinem Krayß-Convent verordnete Räthe, Botschafften und Gesandte.

Num. 47.

Recessus inter Wilhelmum III. Regem Angliæ & Fridericum Carolum, Administratorem Ducatus Wirtenb. ratione belli contra Regem Galliæ gerendi. d. d. Hagæ $\frac{14}{24}$. Mart. 1691.

Nos Gulielmus tertius Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defensor &c. Notum facimus omnibus & singulis ad quos præsentes Tabulæ pervenerint; Postquam Dilectus Cognatus Noster Celsissimus Princeps Fridericus Carolus Dux Wirtembergiæ &c. Nobis exposuit, quod cum Christianissimus Rex versus finem anni 1688. Sacrum Romanum Imperium gravissimo æque ac iniquissimo Bello adortus esset, statim sub ejus initium Ducatum Wirtenbergicum invasum infinitis exactionibus dirum in modum afflixerit & ex injuste erga se ob inviolabilem fidem, qua S. Cæsæ Majti & Imperio non attentis illecebris & minis Gallicanis devinctus manserit & in posterum constanter mansurus sit, concepto infensissimo odio omnem hactenus lapidem moverit, ut Ditiones Wirtembergicas funditus deleret & absque dubio ulterius quoque huic fini assequendo magno conatu invigilaturus sit, ut perrupto hoc Ante Murali Exercitibus versus superioris Rheni oras contra Ipsum educendis necessaria vitæ subsidia adimat, illisque eapropter recedere coactis in viscera Germaniæ prorumpat, quodque eapropter prædictus Dominus Dux motus illa cura, quæ sibi conservandi Ducatus ergo incumbat & serio expendens ex una parte magnum, quod a Corona Galliæ Ducatui Wirtembergiæ quam proxime vicino immineat

Digitized by Google

neat periculum & ex altera parte graviſſimum, quod ex ejus interitu communi Cauſæ eventurum eſſet damnum, præprimis ſi S. Cæſa Maj.as ob bellum illud, quo contra juratum Chriſtiani Nominis hoſtem adhuc diſtringitur, forſan partem Exercitus ſui, qui hactenus in Germania pro illius ſalute & protectione excubaverit in Hungariam vocare neceſſe haberet. ad demonſtrandam inconcuſſam, qua S. Cæſ.æ Maj.ti & Imperio teneatur, fidelitatem, decreverit, utcunque ditiones Wirtembergicæ ob perpeſſa infinita mala admodum exhauſtæ ſint, ſuas, quas collegerit Copias ſimul cum aliis, quæ in ſuperioribus Germaniæ oris prope Rhenum hoſti repellendo & depugnando opponentur, jungere & una cum illis eo anniti, ut Chriſtianiſſimus Rex ſpe ſua concepta fruſtretur, ſtrenue impetatur & ad ſecuram honeſtamque Pacem ineundam adigatur: Nobisque non tantum prædicta omnia jam tum ſatis nota & perſpecta fuerint: ſed et Nos certo perſuaſi ſimus laudabilem Dilecti Cognati Noſtri Celſiſſimi Domini Ducis Friderici Caroli finem, quem cum Ipſo reliqui adverſus Galliam armati Principes ſibi quoque propoſitum habent, ab omnibus, qui juſto contra Chriſtianiſſimum Regem bello proſequendo favent, approbatum iri: Spondemus & promittimus in Verbo Regio & pro ſingulari illo, quo erga prænominatum Dominum Ducem & Domum Wirtembergicam ducimur, affectu, Nos eam ceu alios Noſtros confœderatos in poſterum habituros in omnibus occaſionibus pro illius commodo & conſervatione ſollicitos futuros & ſi qua illa periclitaretur, ſedulam operam daturos, ut quantocyus adhibitis paratiſſimis mediis omne damnum, in quantum fieri poterit, ab illa avertatur, utque cum aliquando ad Pacis vel induciarum Tractatus cum Corona Galliæ perventum fuerit, omnes illæ Ditiones, quæ jam tum à Chriſtianiſſimo Rege dictæ Domui Wirtembergicæ ereptæ ſunt, nempe Comitatus Montisbelicardi cum pertinentiis aliisque in Burgundia ſitis & ad Principem Wirtembergico Montisbelicardenſem pertinentibus Ditionibus, nec non Dynaſtia Richovillana & Harburgenſis in Alſatia ſitæ & ſi qua (quod avertat) Chriſtianiſſimus Rex alias quoque ad ſæpe nominatam Domum Wirtembergicam & ſpectantes terras occupaturus eſſet, cum omnibus Juribus & Regalibus plene reſtituantur & pro damnis jam tum illatis vel durante hoc bello fortaſſis adhuc inferendis juſta ſatisfactio detur & Nos quoque apud Noſtros Confœderatos effecturos ut illi etiam præmemoratum Dominum

ium Ducem & Domum Wirtembergicam pari affectu & ſtudio proſequantur, ſi quidem ille Nobis declaravit ſe quoque Tractatibus inter S. Cæſam Maj.em & Celſos ac Præpotentes Dominos Ordines Confœderati Belgii anno 1689. die 12. Maji concluſis (quos & Nos paulo poſt gratos acceptosque habuimus) ſimul ac unus vel alter ex Sereniſſimis Principibus Electoribus vel Principibus Imperii, iisdem acceſſerit, ſuo modo ſubſcripturum eſſe. Spondemus inſuper & pollicemur, Nos apud S. Cæſaream Ma.tem. officia Noſtra adhibituros, ut Illa dictum Dominum Ducem Fridericum Carolum ceu fidelem Imperii Principem ad proſequendum illum, quem Ipſi pro juvanda cauſa communi propoſitum novimus ſcopum, magis magisque excitare, conſervationemque Ducatus Wirtembergici porro curæ cordique habere & in compenſationem magnarum expenſarum, quas Ille ad alendas Copias ſimul cum S. Cæſ.æ Maj.tis. & aliorum Confœderatorum Exercitu educendas impendere neceſſe habet, illis oneribus, quibus alii quoque armati Imperii Principes exempti ſunt, impoſterum, ſicuti juſtum eſt, liberum eſſe & contra illa, quæ iisdem obveniunt emolumenta Ipſi quoque tribuere velit.

Econtra vero Nos Dei Gratia Fridericus Carolus Dux Wirtembergiæ &c. affectum illum, quo Sacra ſua Regia Maj.tas Magnæ Britanniæ &c. Nos Noſtramque Domum amplecti teſtata eſt, debita veneratione æſtimantes & ſemper æſtimaturi ſpondemus, promittimus & pollicemur, Nos bellum præſens, quamdiu S. Cæſ.a Majtas & Imperium illud contra Galliam proſequentur, conſtantibus conſiliis & armis Noſtris ſimul executuros, omniaque illa, ad quæ vi concluſorum Imperii contra Galliam conceptorum vel adhuc communi Imperii conſenſu concipiendorum jam tum tenemur vel adhuc imposterum tenebimur, exacte & prompte facturos eſſe.

In quorum omnium majorem fidem & teſtimonium Nos Gulielmus tertius Magnæ Britanniæ &c. Rex & Nos Fridericus Carolus Dux Wirtembergiæ &c. hasce Tabulas Manibus Noſtris ſignatas, reſpective Regio Noſtro ſigillo & Ducali Noſtro communiri & duo Exemplaria commutari fecimus. Dabantur Hagæ Comitis $\frac{14}{24}$. die Martij anno Domini $169\frac{9}{1}$.

Gulielmus.

Num. 48.

Schwäb. Kreyſes Schreiben an den Reichs-Convent wegen der mit Franken getroffenen aſſociation. d. d. 25. Junij 1691.

Ew. Excell. Hochwürden und Unſern hochgeehrten Herrn haben Wir vor einigen Monaten zu erkennen gegeben, wie daß Fürſten und Stände diſes des heyl. Reichs Schwäb. Kreyſes bey jetzig obſchwebendem allgemeinem Reichs-Krieg vor allen andern Chur-Fürſten und Ständen darinn unglücklich geweſen, daß Sie Sommer und Winter mit ſo beſchwerlichen Landverderblichen Durchzügen, beſtändigen poſtierungen und endlich gar mit überaus ſchweren Winterquartieren heimgeſucht und beleget worden der getröſteten Hoffnung gelebend, es werden bey der allgemeinen Reichs-verſamblung, wann ſelbige materie in propoſition käme, ſich noch ſolche Mittel den Krieg wider den allgemeinen declarierten Feind unitis viribus & armis fortzuführen herfürthun, daß ein Krayß und Stand vor dem andern nicht ſo gar disproportionierlich weiter mitgenommen werden möchte. Sintemahl aber durch andere fatalitæten jetztermeldter Zweck, wie er den Reichs-Saßungen gemäß in das Abſehen genommen worden, bis anhero nicht erreicht werden können, ſondern im Gegentheil vielmehr ſo viel wahrzunehmen geweſen, daß, wann diſer getrewe Reichs-Krayß, an deſſen conſervation gleichwohl dem univerſo ſo viel gelegen, nicht ſelbſten eine weitere Vorſorge auf ſeine defenſion nehmen und wie diſe des Heyl. Reichs-Gränzen, welche mit des Feinds Veſtungen faſt umzäunet, bey etwan andern vornehmenden deſſeins deren Kayſerl. und Alliierten Waffen vor gewalthätigen Einbruch ſich in Zeiten nicht ſicher ſtellen würden, am Ende von allem dem, was bis anhero mit ſeiner euſſerſten Entkräfftung beygetragen worden, nichts als eine betrübte cataſtrophe zu diſes Krayſes und des gemeinen Vaterlands gröſtem Schaden und Nachtheil zugewarten ſeyn werde, ſo iſt man endlich aus Noth gezwungen zu der reſolution gekommen, die eigne Krayß-armatur auch über die bekannte Reichs-proportion zu verſtärken und einig löbl. benachbarten Krayß und Ständen ſich der gemeinen defenſion wegen eines mehrern zuvernehmen.

Inmaſſen darauf erfolget, daß beede Löbliche Krayß Franken und Schwaben ſich einer armatur ad 19000. Mann auf ein Jahr lang verglichen, davon Fürſten und Stände in Franken 9000. diſer getrewe Reichs-Krayß aber 10000. Mann zu Beſchüz und defendirung der gemeinen Gränzen würklich in die campagne gehen zu laſſen und hat man ſich ſo weit die eigene Werbung nicht zu-

ge-

gereichet, anderer im Krayß geſtandener Kriegsvölker für dißmahl darzu mit bedienet und auff gewiſſe weis, welche die Röm. Kay. May. auch allergnädigſt approbieret unter dem Ober-Commando dero am Rhein ſtehenden hohen Kayſ. Generalität zulaſſen geſchloſſen.

Wie nun Ew. Excell. Hochw. und unſere hochgeehrte Herrn von ſelbſt hocherleucht judiciren können, was ſolche aus äuſſerſter Noth ergriffene reſolution Fürſten und Ständen beeder Krayß, beſonders aber diſem, der ſeiner Situation nach bereits ſo ſehr affligiert und enervieret worden, noch weiter für einen Laſt aufbürdet, darunter man auch, wo die göttliche Güte das ganze Werk, wie es zu ſeinen Ehren und des Reichs Wohlfart angeſehen, nicht ſelbſt unterſtützen und die Röm. Kay. May. ſowohl, als ſamtliche Chur-Fürſten und Stände mit real aſſiſtenz und würcklicher verſchonung anderwerter Winterquartier oder deren aſſignation Fürſten und Stände diſes Krayſes nicht conſolieren würden, diſes ſo heilſame Werck in progeſſu ſeines Zwecks verfehlen müſſe, zumahlen da man mit theils Regimentern, welche zur operation an den Rhein aus Sachſen kommen und denen andern allen, welche von dannen durch den Krayß ihren marche nehmen, de novo aufs äuſſerſte ſich graviert befinden und gleichwohl um des gemeinen beſten willen auch diſen Zug über ſich ergehen laſſen muß. So gelanget an Ew. Excell. Hochw. und unſere hochg. Herrn unſer dienſtlich erſuchen Sie geruhen nicht allein dero allerſeits Gnädigſt und gnädige Herrn Principalen und Committenten von ſolchem patriotiſchen Schluſſ diſer aſſocierten Krayß beliebige parte zu geben, ſondern zumahlen auch durch ein favorables Reichs-Gutachten Ihrer Kay. May. unſerm allergnädigſtem Herrn das Werck dahin allerunterthänigſt zu recommendiren, damit diſer getrewe Reichs-Krayß, wann ſchon auf den künfftigen Winter hinaus widerumb neue poſtirungen auf deſſen Gränzen gemacht und mehrere auxiliar-Völker beybehalten werden müſſen, jedoch zu deren Unterhalt und Quartiers-koſten von ihnen nichts weiters geſucht und was man ſolchergeſtalt nicht nur weit über ſeine proportion, ſondern auch über ſein vermögen thut und ſich deßwegen mit Schulden und ſonſten euſſerſt vertieffen, hiernächſt von dem ganzen Röm. Reich wieder erſetzet, folglich in der That erwieſen werden möchte, daß diſen allgemeinen Reichs-krieg auszuführen es eben keine Sache von etlich wenig Krayſen, ſondern ohne Ausnahm von allen Chur-Fürſten und Ständen proportionierlich zu übernehmen ſey. Und Ew. Excell.

Hochw. und unsern hochgeehrten Herren thun Wir dabey uns ganz dienstlich und gehorsamlich empfehlen. Ulm den 25. Junij 1691.

Exx. *Excell.* Hochw. und unserer
hochgeehrten Herren

dienstergeben willigste

der Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäb. Krayses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte.

Num. 49.

Verglich zwischen dem Erzhauß Oesterreich und dem Fürstl. Hauß Würtemberg über die von jenem angesprochene Heimfälligkeit der Blaubeurischen Lehen. d. d. 18. April. 1092.

Lunig Cod. Germ. dipl. Tom. 2. p. 678. und Memorialia über verschiedene Würtemb. Lehen-Renovationen ꝛc.

Wir Leopold ꝛc.

Bekennen hiemit und thun kund, nachdeme von langen Jahren und zwar von Anno Fünffzehenhundert drey und neunzig hero entzwischen Uns und Unsern Vorfahrern alß Erz-Herzogen zue Oesterreich und Landtsfürsten der Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen Eines- dann dem Herzoglichen Hauß Würtemberg anderntheils wegen hernach benannter Lehenbaren Güteren Stadt und Herrschafften, als derer Wöstinen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, der Stadt Blaubeuren mit sampt denen Vogtrechten deß Closters daselbsten und des Vogt-Rechts zue Asch mit allen zuegehörungen von darumben gewisse differentien gewaltet, daß Wir und Unser Erzhause sothane Güether und Herrschafften nach zeitlichem Hinscheiden des Herzog Ludwig von Würtemberg Lden ohne Eheleibliche Mannliche descendenz jederzeit für apert und heimfällig angesprochen, dargegen das Fürstl. Hauß Württemberg hierinnfalls keine apperturam oder Heimfälligkeit statt zue haben vorgewendet und nun nach so viel verflossener Zeit man beederseits sich auf güetliche Vergleichungs-Mittel verstanden, welche dann nach denen pro & contra weitläuffig angeführten Behelffen, motivis und rationibus durch die von beyden theilen Deputierte hierunten ad finem Recessus ernannte Ministros und geheime Räthe eventualiter und auf Un-

Unsere, wie auch des Hertzogs zue Württemberg Lden Genehmhaltungen beygeleget worden, wie hernach folgender Recessus lautet:

Zu wissen, demnach von dem hochlöblichisten Ertzhauß Oesterreich von Anno Dreyzehenhundert und drey an die Grafen von Helfenstein die Vöstinen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, die Stadt Blawbeuren mit sambt den Vogt-Rechten des Closters daselbsten und das Vogtrecht zu Asch mit all und jeglichen ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Ein und Zugehörden zu Lehen getragen und solche Lehen hienach in dem Eintausend Vierhundert Siben und Vierzigsten Jahr mit Consens erstermelten Ertzhauses von gedachtem Graven von Helfenstein käufflich an Würtemberg gelangt und darauf hin auff die jedesmahlen regierende Herrn Grafen und nachgehends Herzogen zu Württemberg biß auf weyland Herrn Herzog Ludwigs zue Würtemberg Fürstl. Durchl. damit würcklich belehnt und investiert worden. Ersthochermelten Herrn Herzog Ludwig Fürstl. Durchl. Christsel. Angedenckhens aber in dem Eintausend fünffhundert drey und neunzigsten Jahres ohne hinterlassung fürstl. Leibs-Erben gestorben und Ihme weyl. Herrn Herzog Friderichs zu Württemberg Fürstl. Durchl. als nächster agnatus in dem Herzogthum Würtemberg succediert und von demselben auf seine Hochfürstl. Descendenten und Nachfolgere im Regiment zu gehöriger Zeit und Ort bey höchsternanntem Ertzhauß Oesterreich dises Blawbeurischen Lehens Investitur von Fällen zu Fällen gebührend ersuecht, selbige aber Ihme und seinen Fürstl. Descendenten difficultiert und solches Lehen aus Ursach lineæ finitæ und daß Seine Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. descendenten von keinem der vorigen Lehens-Inhabern herstammen thäten, noch auch in dem letztern Lehenbrieff specifice einkommen, vor apert angesprochen, hingegen es Fürstl. Württembergischer seits vor ein feudum mere hæreditarium, so nach den Lehenbrieffen und der observanz auch auf die collateral-linien sich vererben thäte, gehalten und darüber zwischen beeden höchst und hohen Häusern die allerseits gehabte fundamenta gegen einander demonstriert und deduciert und endlich auch in dem Westphäl. Fridens-schluss dem Hochfürstl. Hauß Württemberg die possession dises Lehens pacto publico wiederumb zugeaignet, doch dabey sowohlen mehr höchst und hochgenannte Erz-Hauß, als auch Fürstl. Hauß an gedachte Lehengüeter prætendierte Jura, actiones, exceptiones, auch alle remedia und beneficia Juris vorbehalten, darauf hin aber nach einigen von der glorwürdigsten Röm. Kay. May. Leopoldo I. als regierenden Ertzherzogen zu Oesterreich auf allerunterthänigstes Ansuchen des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders Herrn Herzog Fridrichs Carls zue Württemberg hochfürstl. Durchl. zue einist güetlicher

Erhebung diſer langwührigen Lehens-Strittigkeiten und mehrer Beſteiffung der zwiſchen beeden ſo öffters ernanten höchſten und hohen Häuſern Oeſterreich und Würtemberg verſerender gueter Verſtändnus und intelligenz einigen allergnädigſt beliebten Conferentien und darinnen nach weitläuffig gegen einander gethanen Remonſtrationen ſothane lang obgeſchwebte Differenz endlich güetlich erhoben und beygelegt worden, wie verſchiedentlich hienach folgt. Und zwar ſo hat man

Erſtlichen wahrgenommen, daß unter anderm auch vornemlich aus der in denen mehrern Inveſtituren enthaltenen Conceſſions-Clauſul **Erben, Söhn und Töchtern** ꝛc. und deren zu beeden ſeiten in differenten Verſtand gezogene Auslegnng oberwehnte Irrung gueten theils entſproſſen, deſſentwegen man dann auch in künfftigen zeiten ſolcher diſputen abzukommen, von nun an beederſeitig beliebt und verglichen, daß die Lehenbrief in diſem paſs etwas alteriert und inskünfftig dergeſtalten von obiger clauſul recediert werden ſolle, daß von dem Blawbeuriſchen Lehen quæſtionis, die Fürſtl. Würtemb. weibliche Deſcendenz in perpetuum ausgeſchloſſen ſein und verbleiben und der weibliche Stamm zu ſolchen Lehen unter keinerley prætext weiters einen zuſpruch haben oder zu einigen zeiten gewinnen, auch deſſentwegen auf den ſeinerzeit ſich eraignenden Abgang des Fürſtl. Manns-Stammens rechtliche Evi-ction prætiert und die ohnverfangene Alliodialia des Fürſtl. Hauſes *eventualiter* verhafft ſeyn ſollen. Und ob zwar

zum **Anderten** zwiſchen dem Ertzfürſtlichen Lehenhof und dem fürſtl. Hauß Würtemberg das Jus Simultaneæ Inveſtituræ bey obangeregten ſtrittigen Lehen auch in contradiction kommen, ſo hat man doch zu beeden ſeiten ohne Nachtheil, Eingang oder præjudiz des Juris Simultaneæ Inveſtituræ in diſem caſu dahin deſcendiert, daß in Anſehung jetzt angeregter exclusion der Fürſtl. Deſcendenz, weiblichen Geſchlechts die ſamentliche von weyl. Herrn Hertzog Fridrich von Würtemberg (welcher auf Ableiben weyl. Herrn Herzogen Ludwigs als letzt inveſtierten im Herzogthum ſuccediert) poſterierende im Aintauſend Sechshundert und achten Jahre in Drey Haupt-Linien, als die Stuttgardiſche, Mömpelgardiſch und Julianiſche ſich nachmals getheilte Herrn Herzogen zu Würtenberg juxta ordinem ſuccedendi in pactis familiæ conventum & expreſſum zu mehrerwehntem Lehen admittiert und jure feudi antiqui belehnt, auch in denen Lehen-Brieffen beſagt Herzogen Friderichs Mannliche poſteritæt mit Nahmen einverleibt, zumahlen der jederzeit in der Regierung ſtehende Landesfürſt zueforderiſt für ſich ſelbſten und dann als Lehen-trä-

träger aller seiner übrigen Fürstl. Herrn Gebrüedere oder Vettern simultanee investiert, auch damit nach angetrettener Fürstl. Regierung des dermahligen Land-Prinzen zue Württemberg Herrn Hertzog Eberhard Ludwigs Fürstl. Durchl. oder wie es sich denen Fällen nach ereignen würdt, der Anfang gemacht und also Seine Durchl. proprio & coinvestitorum nomine solch Lehen auf Maaß und weise, wie man sich des Lehenbriefs halber um mehrer Richtigkeit willen, wie beyligt, verglichen, würklich conferiert, auch so fort allen und jeden regierenden Herzogen zue Württemberg von Herrn Hertzogen Friderichen dem ältern herstammend, wie obgemeldt, geliehen werden solle. Hingegen und zum

Dritten haben des Herrn Herzogen und Administratoris zue Württemberg Fürstl. Durchl. zue mehrer facilitierung alles obigen und damit die alte Strittigkeiten auf ewig abgethan bleiben und auf keinerley weiß wieder resuscitiert werden mögen, über sich genommen, für alles und alles, so man an Dero Fürstl. Hauß auf einige Weeg suechen können oder mögen (nichts als die in zeit der obgeschwebten differentien sich biß ad præsens ereignete Lehens-Fäll, derentwegen man sich ratione Jurium Cancellariæ zu dem Herkommen erbotten, ausgenommen) dem Erz-Herzoglichen Lehenhof im Nahmen und von wegen des Herrn Land-Prinzen Fürstl. Durchlaucht an paarem Geld erlegen zu lassen **vierzig tausendt Gulden** also und dergestalt, daß davon so gleich **zwaintzig Tausendt Gulden** in des heyl. Reichs Stadt Ulm mit jetzmalig gäng und gäbischen current Müntz, die übrige zwaintzig Tausendt Gulden aber drey Monate hernach in erstermeldter Mahlstatt und Valuta zu handen dessen, so sich Oesterreichischen theils hierzu geziemend legitimieren wird gegen Auslieferung genugsamer Quittung unaufhältlich ausgefolgt werden sollen.

Dessen zu wahrem Urkundt seind gegenwertigen recessus zwey gleichlautende exemplaria gefertiget und von wegen der Röm. Kay. May. als regierenden Erzherzogen zue Oesterreich von Dero hierzu bevollmächtigten geheimen Conferenz Rath und Obristen Hof-Canzlern Herrn Theodoro Althetio Henrico Grafen von Strattmann, von wegen des Herrn Herzogen und Administratoris zu Württemberg Fürstl. Durchl. aber von Dero geheimen Regiments-Rath Herrn Jacob Friderich von Rühlen unterschrieben und mit deren gewöhnlichen Petschafften bekräfftiget worden. So geschehen Wien den achtzehenden Tag Monats Aprilis im Sechzehenhundert zwey und Neunzigsten.

(*L. S.*) *Theodor. Althet. Henric.* **Graff von Strattmann.**

(*L. S.*) **Jacob Friderich von Rühlen.**

Und

Und nun hierauf die Notturfft erfordert, daß nach reiffer Uberlegung diſes Uns mit allen Umbſtänden allergehorſamſt referierten Wercks ſowohl von Uns, als von erwehnten Hertzogs von Würtemberg Lden die behörige Genehmhaltungen ſolchen errichteten Vergleich-Receſſus gebührend erfolgen und ausgefertigt werden. Als thun Wir hiemit und krafft diſes obinterierten Vergleich-Receſs de dato den achtzehenden Aprilis diſes fürlauffenden Jahrs ſeines Inhalts mit allen Begriff, Clauſuln und Conditionen ganz nichts ausgenommen, durchgehends allergnädigſt ratificieren, confirmieren, beſtättigen und approbieren, alſo und dergeſtalten, daß alles in ſeinem vigore und Kräfften beſtändig zu bewenden haben und denenſelben gemäß ein und anders würcklich vollnzogen und darwider weder jetzo noch ins konfftig nichts gehandelt oder vorgenommen werden ſolle, gnädiglich und ohne Gefährde.

Zu deſſen Urkund haben Wir diſes Ratifications-diploma allergnädigſt mit Unſerer Subſignation ausfertigen laſſen, welches geben zu Laxenburg den Sechſten May im Sechzehenhundert zwey und Neuntzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Vier und Dreiſſigſten des Hungariſchen im Siben und Dreiſſigſten und des Böheimiſchen im Sechs und Dreiſſigſten Jahre.

Leopold.

Th. Alt. Henr. Gr. von Strattmann.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

Adam Remich.

Num. 50.

Kayſerl. Handſchreiben, wie es wegen ſolcher Oeſterreich. Lehen-Empfängnus gehalten werden ſoll. d. d. 6. Maji. 1692.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürſt, Ich habe nicht unterlaſſen, nachdem Ew. Lden im Namen des Erb-Prinzens zu Würtemb. Lbd. und Deroſelben Agnatorum zu mehrmalen das allergehorſamſte Verlangen getragen, daß die ſo langwürige entzwiſchen Mir und Meinem Ertzhauſe zu Oeſterreich, dann dem Hertzogl. Hauſe Würtemberg wegen der Blawbeuriſchen Lehen-Güeter, Städt, Herrſchafften und Vogteyen geſchwebte Strittigkeit ehe möglichſt in Güte auf ein beſtändiges verläßlich beygelegt werden möchte, die allergnädigſte Verordnung zu ertheilen und nachdrücklich darob zu ſeyn, wie diſer

iſer abzielender Zweck errichtet werden möchte. Welches damit auch in ſo fern rfolget iſt, daß unterm achtzehenden Tag verlittenen Monats Aprilis durch ie zu diſem Werck eigenes beſtellte Miniſtros und geheime Räthe auff mein nd Euer Lbd. Genehmhaltung ein ausführlicher Vergleichs-Receſſus verfaſ-et und erreichet worden. Und ob nun ſchon nach Gewohnheit Meines Oeſterreichiſchen Lehen-Hofs bey Vollziehung ſothanen gütigen Tractats nicht ur des Erb-Prinzens Lbd. bey Erreichung der Majorennität, ſondern auch lurante pubertate & minorennitate Deroſelben, Ew. Lbd. als Adminiſtra-or und Ober-Vormund erwehnte Blawbeuriſche Lehen ſonderbar zu empfan-en gehabt hätten, So will Ich doch zu fern weiterer Bezeugung Meiner ge-en Eu. Lbd. und Dero geſambten Hauſe ſchon vorhero mit Bewilligung ob-edachter Tractaten conteſtierten abſonderlichen gueten Neigung und Wohlge-ogenheit auch gerne, zwar ſonder andere Conſequenz geſchehen laſſen, daß ie Obligenheit Eu. Lbd. Lehens-Empfangung von Adminiſtration und Ober-Vormundſchaffts wegen gänzlich unterbleiben könne, hingegen des Erb-Prin-ens Lbden nach erreichten gnugſamen Jahren ſothane Blawbeuriſche Lehen um appertinentiis auff die neu verglichene Weiß zu empfangen gehalten ſeyn ollen. Welches Ich Euer Lbden zu Dero Nachricht und weitern Verhalt al-ergnädigiſt nicht verhalten laſſen wollen. Und verbleiben Deroſelben beyne-ens mit Kayſerl. Gnaden und allem Gutem vorderiſt wohl beygethan. Da-um Laxenburg den 6. Tag Monats Maji, Anno Sechzehenhundert zwey und Neunzig.

Euer Libden

gutwilliger Vetter

Leopold.

Num. 51.

Requiſition-Schreiben der mehiſten Geiſt- und Weltlichen Für-ſten Geſandten an Herzog Friderich Carln zu Würtemberg um Aſſiſtenz wider die Hanoveriſche Chur-Würde. d. d. 19. Aug. 1692.

Durchleuchtigſter Herzog,

Gnädigſter Herr!

Eur Hochfürſtl. Durchl. wird ſonder zweifel zur Genügen bekannt ſeyn, waß-maſſen des Herrn Herzogen Ernſt Auguſt zu Braunſchweig-Lüneburg-Hanover Hochf. Durchl. vor einiger zeit ein Abſehen auf die Chur-Würde ge-

nommen, welches auch an dem Kayserl. Hof zu Wien dergestalt recommendiert und unterbauet seyn solle, daß man es selbigen orths nicht anderst, als vor ein richtiges und ausgemachtes Werckh halten wolle, davon aber so wenig an unsere gnädigiste Herrn Principalen, als an hiesigen Reichs-Convent das geringste noch bißhero gebracht worden, deßentwegen dann dieselbe nach der Sachen reiffer überleg- und Befindung des sonderbaren præjudizes, welches durch sothane Neuerung dem Fürstenstandt unausbleiblich zuegezogen würde uns als Dero hiesige Gesandtschafften mit gewissen Instructionen versehen und zu billigster hintertreibung solcher nachtheiliger novitæt alle competentia zur Hand zue nehmen gnedigist aufgegeben. Welchem zufolg nicht nur allein der Höchstansehnlichen Kayserl. Commission allhier eine glimpfliche Vorstellung nach Inhalt des Beyschlusses sub Num. 1. mündlichen beschehen, sondern auch an die Röm. Kayss. May. die notturfft durch ein allerunderthänigstes Schreiben ut sub Num. 2. mit dem allergehorsamsten ersuchen und Bitten gelangt, daß Sie solches höchst præjudicirliches Werck abzuwenden allergnedigst geruhen wollten.

Nun wird man zwar anseiten unserer gnädigisten Herrn Principalen noch ferner all dasjenige, so zu conservation der jurium Principum immer gereichig seyn mag, hierunder vorzukehrn umb so viel weniger ermanglen, alß aus den actis publicis, insonderheit denen Osnabrügg- und Münsterischen Friedens-tractaten vorhin kund und offenbar ist, daß bey dem damahls in Vorschlag gebrachten achten Electorat, ohnerachtet solches aus ausserster Noth geschehen und zu erlangung des lieben Friedens kein anderes Mittel vorhanden gewesen, nicht allein die quæstio: An? am 16. Martij anno 1647. an alle drey Reichs-Collegia gebracht und der Stände Consens und Einwilligung dabey erfordert, sondern auch ratione quomodo, im Reichs-Fürsten-Rath ordentlich vorgetragen, nachgehends den 31. ejusdem ein Reichs-Guetachten verfasst und endlich mit Chur-Fürsten und Ständen expressen consens der octavus Electoratus under gewisser restriction introduciert worden: da hingegen anjetzo auf den 9ten Electorat nur zu gedenken weder noth, noch andere erhebliche Ursach vorhanden und yber das der Reichs-Fürsten-Staudt hiebey gar præteriert werden will.

Gleichwie aber unsere gnedigiste Herrn Principalen benebens der gänzlichen Hoffnung leben, Eur Hochfürstl. Durchl. in diser gemeinsamben Sach Dero hohes vermögen und erleuchte consilia auch beyzutragen und mithin die billiche oppositon, damit solche vor kein particulier-Werckh, wie anderwertig

wertig hier geschehen will, angesehen werden möge, Dero aigenen dabey versierenden interesse wegen zu verstärckhen gar genaigt seyn und selber vor nöthig befinden werden: Als haben Eur Hochfürstl. Durchl. Wür nicht allein dise underthenigiste Eröffnung thuen, sondern Dieselbe auch zugleich geziemend ersuchen sollen, daß Sye entweder einen aigenen Gesandten anhero abzuschicken oder Dero Votum einer andern zu diser Sach wohl instruiert- und concurrierenden Gesandtschafft mit aufzugeben gnädigst geruhen wollen, damit man conjunctis consiliis disem Werckh begegnen, allen sonsten daraus besorglich entstehenden Weiterungen dardurch vorbiegen, die im Reich absonderlich bey jetzigen weit aussehenden conjuncturen höchstnöttige harmonie beybehalten, zugleich aber auch den Reichs-Fürstenstandt bey seinem splendor, Hochheit und ansehen unbeeinträchtiget conservieren möge. Eur Hochfürstl. Durchl. werden hierdurch nicht allein Dero höchstrühmblichst erworbene glori vermehren, sondern sich auch umb das gemeine Wesen ferners hochmerit machen. Von Dero Wür uns schließlichen gewüriger gnädigister Antwort getrösten, Dieselbe indessen der Göttlichen protection zu allem Fürstl. hochergehen, uns aber zu Dero guaden gehorsambist empfehlende. Regenspurg den 19. Augusti. 1692.

Eur Hochfürstl. Durchl.

underthenigst gehorsambste

des Fürstl. Collegii mehrern geist- und verschiedener weltlicher Fürsten allhier anwesende Räthe, Pottschafften und Gesandte.

Beylage zu obigem Schreiben Num. I.

Was der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission beym Reichs-Convent in einer verstatteten Audienz mundlich vorgetragen und verlesen worden. d. d. 16. Julij. 1692.

Es könne des Kayß. höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochf. Gnaden unverborgen seyn, waßmassen bey Deroselben vorgestern nahmens etlicher so geist- als weltlicher Fürstl. Gesandten die geziemende Anfrage gehalten worden, nachdemahlen hin und wider so vil von einig vorhabender augmentation des Churfürstl. Collegii gesprochen werde, ob und was an der sach etwa seyn möchte, damit man demnechst an seithen der gnädigsten Herrn Principalen die Convenienz beobachten und denen Instructionen gemeß sich verhalten könne. Nun hätten zwar Seine Hochfürstl. Gnaden zur Antwort dar-

Digitized by Google

auf gegeben, daß von der Röm. Kay. May. Ihro deßfahls nichts zuegekommen wäre.

Dieweilen man aber immittels von andern Orten die versicherte Nachricht erhalten an seiten eines vornehmen Reichsfürsten dergleichen Chur-prætension formiert und vorgegeben werde, daß dieselbe nunmehro eine so festgesetzte Sache sey, daß darwider dessen mainung nach keine opposition etwas effectuiren könnte, sondern auch der gewisse Bericht vorhanden, daß neulicher Zeit dessel-ben Land-Stände convociert und der neue Electorat Ihnen als ein ausgemachtes Werck proponiert, auch zugleich ein starckes subsidium zu subsevirung der nöttigen Costen gefordert und von denenselben bewilliget worden: Alß habe man Sr Hochf. Gnaden crafft habenden special-Befelchs geziemend vorzustellen der Notturfft zu seyn erachtet, wie daß an seiten verschiedener Reichs-Fürsten davor gehalten werde, die Sach in Teutschland ist solchem Cardine nächst Gott noch nit zu versteren, daß salus, pax & tranquillitas publica einige Neuerung im Churfürstl. Collegio erfordere und könne der Westphäl. Fridenschluss, wobey einzig und allein umb etablirung des der zeit so hoch nöthig gewesenen Universal-Fridens der Octavus Electoratus à Cæsare & Imperio und dannoch unter gewissen restrictionen placidiert worden, nicht in consequenz gezogen, noch dardurch zu fernerer Vermehrung des Churfürstl. Collegii Gelegenheit genommen werden, massen dann auch zu Errichtung der gulbenen Bull und nachgehends des Instrumenti pacis Westphalicæ die Reichs-Stände beruffen worden und bestehe Lex fundamentalis Imperii in deme, daß die harmonia Statuum beybehalten werde: dahero man verhoffen wollte, daß ein jedweder getreuer Reichs-Stand zu Erhaltung diser Grundveste das seinige beytragen und durch prætension eines nicht vacirenden Chur-Huts zu einiger Neuerung keinen Anlass geben werde, bevorab da under anderm auch in den Churfürstl. Consultationibus ordinariis ob paritatem votorum ohnausbleiblich die intricatio negotiorum erfolgen und dahero unendliche confusiones dem gemeinen Wesen entstehen dörfften. Welchem allem nach man Seiner Hochfürstl. Gnaden gehorsamst ersuche dises alles der Röm. Kay. May. unserem allergnedigsten Kayser und Herrn beweglichst und förderlichst nicht allein vorzustellen, sondern auch nach Dero bekandten hohen Vermögenheit selbiges Werck de meliori dergestalt zu recommendiren, damit der Status Imperii modernus nicht innoviert, unsere quädigiste Herrn aber in dem unverruckten und nimmer aus Augen setzendem Eyfer pro bono publico zu continuiren desto mehr animiert werden mögen.

Num. 2.

Num. 2.

Ew. Kayſ. May. ſollen in Namen verſchiedener des Fürſtl. Collegii Geiſt- und Weltlicher Fürſten unſerer gnädigſten hohen Herrn Principalen Wür allerunterthänigſt nicht verhalten, waßgeſtalten denenſelben zuverläſſig vorgekommen, wie daß des Herrn Herzogen Ernſt Auguſt zu Braunſchweig und Lünenburg Hochfürſtl. Durchl. zu der Churfürſtl. Würde aſpirieren, auch nicht geringe Hoffnung darzue zu haben erſcheinen laſſen, ja es vor eine nunmehro ſo feſt geſtellte Sach achten, daß neulicher zeit, wie man berichtet iſt, Dero Land-Stände convociert und der neue Electorat Ihnen als ein ausgemachtes Werck proponirt, auch zugleich ein ſtarkes ſubſidium zur ſublevirung der nöttigen Inveſtitur und andern Koſten gefordert und von denenſelben bewilliget worden. Nun iſt unſern gnädigſten Herrn Principalen zwar nicht unverborgen, waßmaſſen höchſtbeſagt Seine Hochfürſtl. Durchl. die conſervation des allgemeinen Weſens und Beſtens des Heyl. Röm. Reichs, inſonderheit dermahlen mit allen von Gott erhaltenen Kräfften erſprießlichſt befördern helffen wollen, wordurch Dieſelbe ein ſo unſterbliches Lob und Ruhm vor ſich und Dero hohes Hauß erwerben, als zugleich auch bey dem lieben Vatterland dem Röm. Reich ſich höchſtens meritiert machen können: Gleichwie aber unſern gnädigſten Fürſten und Herrn hiebey ſehr zu Gemüth dringet, daß ſothanes deſiderium und ſuechen eine ſolche Aenderung der vor etlich hundert Jahren in der aurea Bulla feſtgeſtellten Formæ Imperii und fundamental-Geſetzen importiere und nach ſich führe, woraus die im Röm. Reich ſo nothige und jetziger Zeit Gottlob ſonderlich wohl beſtehende harmonie und Einigkeit einen gefährlichen Anſtoſſ leyden, auch ſonſt inſonderheit bey denen durch ihre beſtändig erwieſene Treu und Eyfer nit minder, wo nicht mehr meritierten Fürſten höchſtſchädliche alterationes erfolgen dörfften, zumahl überflüſſig erinnerlich und bekandt, aus was für einer groſſen neceſſitæt zu dergleichen, zu dergleichen es ja bey weitem noch nicht gekommen, auch, ob Gott will, nicht kommen wird, man endlich die ſchwere reſolution zu Einführung des achten Electoratus ergreiffen müſſen: Wobey jedoch deſſen künfftige ceſſier- und abthuung auf gewiſſen Fall in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ausdrücklich ſtatuiert, mithin allerſeits nicht ohne groſſe Sorgfalt und Vorſichtigkeit das ganze Abſehen hinwiederumb auf die vorige formam ratione numeri genommen worden: Alſo haben Eur Kay. May. in namen unſerer gnädigſten Fürſten und Herrn Wir ein ſolches mit allerunterthänigiſtem reſpect, wie hiemit beſchiehet, nicht allein repræſentiren, ſondern dieſelbe auch allergehorſambiſt dahin erſuchen und bitten ſollen, Sie allergnädigſt geruhen wollen, Seiner

Hochfürstl. Durchl. das auf Dero Gesuch obgedachter massen stehende grosse moment wohl vorzustellen und zu remonstr'eren, nicht zweiflende, dieselbe hienach aus angebohrner æquanimitæt von ihren geschöpfften Gedancken ganz gerne desistiren, Ihre consilia den Statum seu formam Imperii in seiner wohlbestellten constitenz und harmoni zu perpetuiren mit antragen und dardurch Dero meriten zu ergröfferen Löblichist intendiren werden. Eur Kay. May. Dero allergnädigsten Gewährung sich unsere gnädigste hohe Herrn Principalen in diser allergehorsamster Bitt umb so viel ungezweifelter getröstien, als solche allein aus Dero allergetreuesten devotion zu beybehaltung der Grundfest der darauf ruhenden nöthigen Ainmütigkeit herfliesset, thuen zu Deroselben allermildesten Hulden und Gnaden Wir uns damit allerunterthänigst gehorsambist empfehlen. Regenspurg den 23. Julij. 1692.

Eur. Kay. May.

allerunterthänigst u. Treugehorsambiste

des Fürstl. Collegii verschidener geist- und weltlichen Fürsten Räthe, Pottschafften und Gesandte.

Num. 52.

Schreiben der Fürstl. Gesandten an Herzog Frid. Carln zu Würtemb. wegen denegierung des Maynz. Directorial-Officii der Hanover. Churwürde halber. d. d. 19. Aug. 1692.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wird ohne Zweiffel von hier aus nach und nach umbständlicher Bericht seyn erstattet worden, was wegen des Reichskundigen Gesuchs eines neunten Electorats allhier und sonsten vorkommen, wie deßhalben an Ihro Kay. May. ein allerunterthänigstes Bittschreiben vor einem Monat abgangen, auch was zuvor an Dero höchstansehnliche Kayserl. Commission allhier mundlich repræsentiert worden. Alldieweilen man sich nun nach der Hand aus erheblichen Ursachen necessitiert befunden, dises Werck in dem gesambtem Fürsten Rath vor und anzubringen, solches nechst verwichenen Mitwochen bewerckstelliget und auf die von den majoribus erfolgte secundirung man sich einer vorläuffigen Meinung verglichen, welche bey gestrigem Rathsgang durch das Salzburgische Directorium dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio gebührend hat wollen extradiert werden, so dasselbe aber zu acceptieren ungeacht beschehener reiterierter instanz, daß es hierunter den Fürstlichen

chen das officium directoriale nicht denegieren wollte, wieder alles bessere verhoffen nichts desto weniger verweigert.

Gleichwie nun aber diſes eine ſolche Sache iſt, ſo zu des Fürſtenſtandes höchſter Beſchimpf- und verkleinerung, ja unleidenlicher Bedrückung gereichet, da man demſelben alle Weege verſperren will, deſſen gravamina gebührend vorſtellen zu können, wie dann auch die höchſtanſehnliche Kayſ. Commiſſion von dem namens unſerer gnädigſten Herrn Principalen gethanen mündlichen Vortrag nur allerunterthänigſt zu referiren Bedencken getragen und nunmehro ein Churfürſtl. Collegium die deliberationes in hac materia einſeitig aller dagegen von Fürſtl. ſeiten beſchehenen repræſentationen und Abmahnungen unerachtet vorzunehmen verlauten will, auch bis dato, ſo viel wiſſend, am Kayſ. Hof noch wenige reflexiones auf alle in diſer Sache bis daher geſchehene ſo münd- als ſchrifftlichen allerunterthänigſte Einwendungen gemachet worden: Als hat man der unumbgänglichen Notturfft zu ſeyn erachtet nicht allein Nahmens unſerer gnädigſten Herrn Principalen deßwegen an Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz ein unterthänigſtes Schreiben abgehen zu laſſen, ſondern auch in Bedenkung uns nicht unbekandt, was Eur Hochfürſtl. Durchl. hohes nachdrückliches Wort und zureden bey vorgedachter Ihr Churfürſtl. Gnaden zu Maynz vermag und wie Sie darauf gebührende reflexion zu nehmen nicht unterlaſſen werden, Euer Hochfürſtl. Durchl. Nahmens unſerer Gnädigſten Herrn Principalen ganz unterthänigſt zu erſuchen, Ihro Churfürſtl. Gn. zu Maynz durch dienſame remonſtrationen dahin zu diſpon ren dero allhier ſubſiſtirenden Geſandſchafft gemeſſenen nachdrücklichen Befehl mit dem forderſamſten zuzuſchicken, daß Sie ihrem Muneri directoriali in allen Stücken ein Genügen thue, krafft deſſen den Schluſſ des Fürſtl. Collegii annehme, ſelbigen dem Churfürſtl. Collegio behörend communicire und in keine deliberation in diſer gemeinſamen, alle drey Reichs-Collegia angehender Sache mit deren Ausſchlieſſung trette, noch in etwas geheele, ſo denen Reichs-Fundamental-Geſetzen entgegen ſeyn könnte, hierdurch werden die daraus ſonſt beſorgende höchſtgefährliche Suiten ehe und bevor die Sache dergeſtalt vulneriert werden möchte, daß keine remedur mehr zu hoffen ſtünde, annoch evitieret und die ſo höchſtnöthige harmonie bey denen jetzigen weit ausſehenden conjuncturen beybehalten. Eur Hochfürſtl. Durchl. als ein ſo vornehmes und pro bono publico & cauſa communi ſo hoch meritiertes Mitglied bezeugen hierunter Dero patriotiſchen Eyfer wie bißhero jederzeit rühmlichſt geſchehen, noch ferners, abſonderlich da Dieſelbe zugleich geruhen möchten, Ihro Kay. May. beweglichſt vorſtellen zu laſſen, was aus der ohne einzige Noth intendirenden Einführ-

Digitized by Google

führung eines neundten Electorats und dem dabey brauchenden modo vor höchstgefähr- und schädliche consequentien, allerhand collisiones, jalousien und Mißtrauen bey einer solchen veränderung der formæ Imperii modernæ entstehen dörfften, vornemlich da villeicht verschiedenliche potentien sich hierinnen melleren und nicht schlechten Beyfall finden möchten, dessen sich dann die Reichs-Feinde zu ihrem Vortheil zu bedienen gelegenheit nehmen könnten. Werden also Exr. Hochfürstl. Durchl. wegen Dero bey disem höchstwichtigen und delicaten Wercke verfirenden eigenen interesse Dero hohe officia mit diensamen repræsentationen auch aller anderer dienlicher Orten anzuwenden von selbst geneigt seyn. Womit Wir Uns Exr. Hochfürstl. Durchl. hohen Gnaden und Hulden unterthänigst-gehorsamst empfehlen. Regenspurg den 13. Aug. 1692.

Num. 53. a.

Extract Berichtschreibens Herzog Friderich Carls an die Kay. May. wegen Dero Gefangenschafft zu Oetißheim. d. d. Straßburg d. d. 8/18. Octobr. 1692.

Nachdeme die Armee umb dem Feind Abbruch zu thun über Rhein gegangen war, auch des Landgraven von Hessen-Cassel Lden sich mit dem Bareuthischen Corpo conjungiert hatte, und also die völlige Armee bey Neustatt stunde, so lief die Nachricht ein, daß der Feind bey Hagenbach zwischen Fort-Louis und Philippsburg eine Bruck schlagen liess, darum von der Generalität resolviert wurde, sich unserer Bruck auch wieder zu nähern um der Franzosen motus besser observiren zu können und zu verwehren, daß sie nicht, wie besorgt wurde, etwa in Schwaben einige ravage vornehmen möchten. Ohngeachtet aber, daß die Kundschafften die verfertigung der feindlichen Brucken aller Orten her versicherten und dahero leicht zu schliessen war, daß der feind Uns einige diversion zu machen trachten würde, so haben dannoch des Landgraven Lden mit dero eigenen, wie auch den Chur-Sächsischen und Wolffenbüttelischen Trouppen und einem Regiment Husaren entgegen allen beschehenen remonstrationen sich bey Türkheim wiederum von der Armee umb die Belagerung Ebernburg vorzunemmen separiert, da dann auf dem Marche von Türkheim gegen Frankental die abermalige Kundtschafft eingeloffen, was massen nicht allein die gedachte Französische Schiffbrücke gänzlich verfertigt wär, sondern daß auch bereits etliche Trouppen von der feindlichen Armee dieselbe passiert hätten, weßhalben des Herrn Marggraven von Bareuth Lden mich noch auf selbigem marche mit den Colonithischen Husaren, den Bareuthischen Fränckischen Crayß-

und

und Würtenbergischen zu Pferd und dem Wartenslebischen Dragoner-Regiment um die feindliche motus zu observiren und das Land vor dessen incursionen so viel möglich zu bedecken, beorderten, welchem nachzukommen Ich so bald mit obgemeldten Trouppen den Rhein repassiert, auch Tag und Nacht meinen march beschleunigt, auf welchem Ich aber über allen angewandten Fleiß keine sichere Kundschafft vom Feind habe erhalten können, wie stark nemlich der Feind den Rhein möchte passiert haben, indem alle eingeloffene Kundschafften variabel waren und einander zuwider lieffen, biß ich den folgenden Tag zu dem abgebrandten Städlen Gochzheim kam, allwo mir Kundschafft gebracht wurde, daß die feindliche Armee zwar den Rhein passiert, aber ohne Stuck und bagage und noch bey Ihrer Brucken stünde. Dahero Ich mich resolvierte noch ferners fortzurucken und mich bey Bretten zu postiren, von daraus Ich einige Partheyen und Kundschaffter ausschickte und von selbigen den folgenden Morgen Nachricht bekam, daß nicht allein die völlige feindliche Armee, sondern auch alle ihre artillerie und bagage den Rhein passiert hätten und sich gegen Durlach zögen, welches Ich alsbald durch einen Courrier an des Marggraven zu Bareuth Lden berichtete. Und nachdem meines Brudern Prinz Louis Lden, wie auch der Chur Bayrische General-Wachtmeister Baron de Soyen, welche bey 1000. Pferde bey sich hatten, bestehend in zwey Regimentern Dragoner und einigen commandierten zu mir gestoßen waren, mich näher gegen Pforzheim, worinnen eine Compagnie in Garnison war, zu deren Ich noch 3. Compagnien vom Würzischen Schwäbischen Krayß-Regiment in Eyl hinein commandierte und mich 2. Stund von Pforzheim an einem sehr vortheilhafftigen Ort, Oetißheim genannt, postierete, da man mir nicht anderst, als mit Stucken beykommen konnte, indeme Ich auf meiner rechten Hand ein verpallisadiertes Dorf und einen groſſen morast, durch welchen mit Trouppen nicht zu kommen war, vor mir aber einen tieffen Mühlbach, den man ohne Brucken nicht passieren konnte, hatte, allwo Ich dannoch so lang als Pforzheim in unserer Gewalt stunde, die geringste Gefahr nicht zu besorgen gehabt. Denselbigen Tag aber, nemlich den 17. Sept. so bald Ich allda war angelangt, hab Ich wieder unterschiedliche Partheyen um kundschafft und gefangene einzubringen ausgeschickt, welche so glücklich gewesen, daß sie mir am folgenden 18. Sept. deren bey 150. eingebracht und viel erlegt und mich alle einhellig versichert, so auch die Uberläuffer confirmiert haben, daß der Feind noch zwischen Durlach und Pforzheim in dem Dorf Wülfferdingen stünde. Indessen hat aber derselbe ein starkes Detachement unter dem General-Lieutenant Marquis de Chamilly Pforzheim zu investieren und zu belagern commandiert, welches dann auch selbigen Tags gleich ist beschossen worden. Und weil meine Sicherheit

von diſem Ort dependierte, hab ich gleich auf alle aveuen kleine poſten vor mir eſtabiliert umb alle Zeit gegen den Feind zu patrouillieren und ſelbigen zu recognoſciren, auch Mir von allen deſſen mouvementen Nachricht einzubringen, damit ich meine Meſures darnach nehmen möchte. So hab Ich einen Obriſt-Lieutenant mit 200. Reutern u. 50. Huſaren nacher Eytingen, welches an dem Enz-Fluſſ gegen Pforzheim ligt, commandiert mit Befelch biß dahin vor die Stadt zu patroulliren und mich von allem, was allda paſſiert, Zuverläſſig zu berichten, welche Mich dann alle nicht nur ſelbigen Tag über, ſondern auch noch am folgenden 17. Sept. Morgens verſicherten, daß ſich die Garniſon in Pforzheim noch wehrete, ſo auch von denen aus dem Franzöſiſchen Lager kommenden Bauren und Meinen ausgeſchickten Kundſchafften zu Fuß mit dem Umſtand confirmiert wurde, daß ſie ſelbſt hätten ſehen heraus ſchieſſen, da doch die Guarniſon ſich ſchon des vorigen Abends zwiſchen 10. und 11. Uhren hätte ergeben gehabt. Nichts deſtoweniger hatte Ich in Meinem Lager die Anſtalt gemacht, daß alles ſollte fertig und geſattelt ſeyn, damit man augenblicklich zum marchieren parat wäre. Und als Ich hierauf von einem Bauren advertiert war, daß ſich ½. Stund weit von Meinem Lager ſtarke Franzöſiſche Trouppen ſehen lieſſen, ſo lieſſ Ich meine Leut aufſitzen und ſchickte ſo fort Meinen Obriſt-Wachtmeiſter von der Wacht mit einigen commandierten und etlichen wohlberittenen Huſaren um zu recognoſciren, was es für ein mouvement wär, aus, der Mich in kurzem berichtete, daß er diſe Trouppen angetroffen, welches die Avant-Garde der Franzöſiſchen Armee wär, ſo in völligen march gegen Mir begriffen ſtunde, worauf Ich dann, weil Ich mit Meinen unterhabenden wenigen und mehiſten theils ſehr geſchwächten newgeworbenen Regimentern nicht im ſtand war zu reſiſtieren, ſondern uff eine reputierliche Retraite, worzu der Orth und Gelegenheit ſehr vorträglich geweſen, Ich auch Zeit genug darzu gehabt, wann die Trouppen Ihr devoir thun wollen, zu gedenken, nöthig war, Meines Brudern Prinz Louys Lden mit dem linken Flügel abzumarchieren commandierte, der Meinung nebſt dem ermeldten General-Wachtmeiſter Baron de Soyer mit den commandierten Trouppen die Retregarde zu halten und denen Regimentern die Ratraite zu facilitieren. Aber ſo bald die bey Mir gehabte Trouppen die auff einer gegen Uns über gelegenen Höhe heran nahende Franzöſiſche Armee zu Geſicht bekommen, da entſtunde darüber eine ſolche confuſion unter Ihnen, daß ſie von Mir weder mit guten noch mit böſen Worten zu fernerem Stand zu bringen waren, ſondern in groſſer Unordnung auſſer etlich wenigen, die bey Mir hielten, höchſtſtraffbar durchgiengen. Worauffhin Wir beede diejenige, ſo zu der Retrogarde deſtiniert waren und die übrige unſere Leut, die ſchon einen Wald paſſiert hatten, am

En-

Ende besselben, so viel ich deren zusamen bringen konnte, möglichsten Fleisses suchten widersetzen zu machen u. d. bandierte Franzosen, welche ohne formierte Trouppen Uns nacheyleten, zu poussieren, wie sie Mir dann auch ihr devoir zu thun versprochen. Als Ich sie aber selbst anführete und den Feind zu chargieren anfangen wollte, so giengen sie abermal hinter Mir durch und liessen Mich samt ihren officiern im Stich, da Ich dann von allen Orten umringet von zwey Officierern und fünff Dragoneru, welche mir zumahl auf den Leib gekommen, bin gefangen worden, gleichwie auch dem General-Wachtmeister de Soyer geschehen, und bestehet sonsten der ganze Verluft, den ich erlitten hab, in hundert und etlich und sechzig Gefangenen, fünf Standarten, ein paar Paucken vom Bareuthischen Regiment und in wenigen, so auff dem Platz geblieben, deren Anzahl sich nicht über 50. erstreckt. Dises, Allergnädigster Kayser und Herr, ist der eigentliche und wahrhaffte Verlauff, welchen so wohl der Baron de Soyer als alle ehrliche Officier, so dabey gewesen, werden bezeugen können.

Num. 53. b.

Schreiben des Marggraven zu Brandenburg-Bareuth an den Fränkischen Krayß die von dem Schwäb. Krayß vermuthende Ergreiffung der Neutralitæt. d. d. 22. Sept. 1692.

Von Gottes Gnaden **Christian Ernst**, Marggr. zu Brandenburg ꝛc.

Unsern günst- und Gnädigen Gruß, zuvor ꝛc. Wir finden uns gemüssigt Einem Löbl. Convent per staffeta eylfertig zu hinterbringen, wasmassen der verwittibten Herzogin zu Würtemberg Lden dise vergangene Nacht an Uns einen expressen mit einem beygeschlossenen biller von dem Französ. Intendanten des Marchalln de Lorge Armee aus dem Feldlager bey Pforzheim unter gestrigem dato abgefertigt von Uns vernehmen wollen, wessen sie sich gegen uns zu versehen und ob Wir mit der unterhabenden Armee im stand wären das Herzogthumb Würtenberg gegen die feindliche comminationes zu garantiren und zu schützen, mithin zu verhindern, daß selbiges die von anno 1688. her angeforderte contributiones die, sich ad $\frac{m}{tos}$. Französ. Livres belauffen, dem Feind nicht bezahlen möge. Wie Wir uns nun mit unserer schwachen und fatigierten Armee dermalen gar nicht capable finden der feindlichen starken armee, die wenigstens noch eins so stark ist, den Kopf zu bieten, noch die abstattung der prætendirenden und angesetzten contribution und Brandschatzung abzukehren

ren: alſo hat man auch ermeldte Frau Herzogin disfalls nicht verſichern können, ſondern derſelben, wiewohl ungern, zuverſtehen geben müſſen, wie daß man diſſeits zumahlen bey jetziger Entfernung des Landgrävlichen corpo nicht im ſtand ſey die verlangte garantie zu prætiren, daß dahero nichts anders als die Bezahlung der ausgeſchriebenen Contribution an den Franzöſiſchen Intendanten erfolgen oder man in Entſtehung deſſen Würtemb. ſeits des Brands und einer total deſolation gewärtig ſeyn muß. Was aber das principalſte iſt, ſo Einem Löbl. Convent zu entdecken, iſt diſes, daß Ich bey diſen widrigen conjuncturen und unglücklichen aſpecten ſo viel penetriere und abmerke, wie daß nicht allein das Herzogthum für ſich, ſondern villeicht der geſampte Schwäb. Krayß incliniere und damit umbgehe, wie er ſich auf ein oder andere weis conſerviren möge und dahero wohl auf eine Neutralitæt hinauslauffen dörffte. Allermaſſen nun, wann dis letztere Mittel Schwäb. ſeits ergriffen werden ſollte, leicht abzuſehen, was für gefährliche conſequenzen daraus entſpringen werden, darein beſorglich in kurzem der Löbl. Fränckiſch Krayß leyder! involviert werden dörffte: Als überlaſſen Wir eines löblichen Conventus reiffer und erleichteter deliberation, was in talem caſum und da der Schwäb. Krayß die befürchtete neutralitæt embraſſiren würde, mit denen Trouppen des Fränkiſchen Krayſes zu thun und anzufangen ſeyn möchte? Ob nemlich der Löbl. Krayß ſolchen falls reſolviert iſt, ſeine Trouppen bey den Schwäbiſchen ſtehen zu laſſen oder aber ſolche zuruck und an die Gränzen zu ziehen oder weſſen derſelbe ſich ſonſten entſchlieſſen möchte? Worüber Wir per expreſſum einer poſitiven und Categoriſchen reſolution und Ordre umb ſo viel ſchleuniger gewertig ſind, als ſummum in mora periculum zu ſeyn ſcheinet. Wie Wir dann auch, wann nicht des Landgravens zu Caſſel Lden fürderliche aſſiſtenz leiſtet oder die Benachbarte Fürſten und Stände ihre Völker, die ſie etwa noch auff den Beinen, wiewohl in geringer Anzahl haben, überlaſſen und damit unſer corpo, welches kaum 12000. Mann effective ſtark iſt, verſtärcken, nicht wiſſen, wie die übrige Lande, in ſpecie der Fränkiſche Krayß genugſam beſchützet und bedecket werden möchte, zumahlen auch ſeine Regimenter durch die vielfältige marches zimlich fatigirt ſind und Mühe haben werden ſich ſo bald wiederumb recht zu erholen. Welches Wir in Eyl einem Löbl. Convent unverhalten ꝛc. ꝛc.

Hauptquartier zu Sontheim
den 6. Octobr. 1692.

Num. 54.

Num. 54.

Schreiben verſchiedener Fürſtl. Comitial-Geſandten an die Herzogin Magdalenen Sibyllen zu Würtemberg den von Mahlſpurg zu bevollmächtigen wegen der Neunten Chur-Würde. d. d. 22. Sept. 1692.

Durchleuchtigſte Herzogin,

Gnädigſte Fürſtin und Frau.

Ew. Durchl. erſtatten Wir hiemit unterthänigſten ſchuldigſten Dank, daß Dieſelbe auf unſer unlängſt abgelaſſenes ſchreiben und gethane Vorſtellung, in was für einem gefärlichen zuſtande dermahlen des Reichs-Fürſten-ſtandes jura wegen des Hanöveriſchen Chur-Geſuches ſich befinden, geruhen wollen dem Landgräflichen Heſſen-Caſſeliſchen Geſandten von der Malßburg mittelſt eines ſchreibens aufzugeben mit und nebſt andern wohlgeſinnten Fürſtl. Geſandten wider ſolchen Electorat und der darunter periclitirenden jurium halber zu ſprechen und alles dienſame vorzukehren. Ob nun zwar gemeldter von der Malßburg in Dero Hohen Namen bey denen Conſultationibus und ſonſt überall dasjenige zeithero treulich mit beygetragen, was zu verwahrung der Fürſtlichen jurium geſtalten Sachen nach dienlich und nöthig ſeyn können, ſo müſſen Wir dennoch in Betracht derſelbe von Ew. Durchl. nach erhaltener commiſſion nicht weiter inſtruirt, weniger aber mit einer Vollmacht ad hanc cauſam, wordurch er ſich ſo woll bey dem Chur-Maynziſchen Directorio gehöriger maſſen legi imiren, alß auch Uns die continuation Dero beſtändigen Beytritts verſichern können, verſehen worden, billig anſtehen mit demſelben wegen des Fürſtl. Hauſes Würtemberg dasjenige, was ſolches neuen Chur-Geſuchs halber vorkombt und zu deſſen Hintertreibung reſolviret wird, zu communiciren und ſolches Ew. Durchl. referiren zu laſſen, bevorab, da Wir verſichert, daß Ew. Durchl. allhier ſubſiſtirender Secretarius ſich öfters bey dem Schweden-Brehmiſchen Geſandten von Schnolsky befindet und daher zu beſorgen, daß wegen ſeines Königs engagement mit des Herrn Herzogen zu Hanover Durchl. und ſeiner bey diſem Werck zeither erwieſenen wiedriger conſuite zu unſerer allergnädigſt und gnädigſten Herren auch des Fürſtenſtands höchſtem Nachtheil ein und anders unzeitig außbrechen und viel erſprießliches erhindert werden dürffte, da Wir hingegen von denenſelben angewieſen bey ſer höchſt importanten Sache alle circumſpection und Behuetſambkeit zu

gebrauchen und die vorkommende Sachen aufs höchste zu secretiren. Gleichwie aber uns und insonderheit Höchst- und hochgedachten unsern gnädigsten Herrn Principaln sehr zu Gemüthe gehen würde, wann bey solchen Umständen Wir mit fernerer communication anzuhalten genöthigt und folglich Ew. Durchl. Hochgeschätzter Beystand dem gemeinen Wesen inutil gemacht werden sollte, da Wir vielmehr von Ew. Durchl. Hohem Gemüth persuadiert seyn, daß Dieselbe nicht weniger, als mehr Höchst- und Hochgemeldete unsere gnädigste Herrn solche intendirende Neuerung, welche nichts anders, als die Unterdrückung des Fürsten-Standes und die destruirung deren unschätzbaren Gerechtsamen und prærogativen mit sich führen kan, zu Herzen und Gemüth nehmen: Als gereichet an Ew. Durchl. Unsere unterthänigste Bitte, Sie geruhen dises gemeinsame Interesse entweder durch einen anhero abzusendenden eigenen woll intentionierten Gesandten oder aber durch mehrerwehnten von der Malßburg, welcher sich bishero auffrichtig dabey erwiesen und in welchen man ratione futuri eine völlige confidence gesetzet hat, fernerhin beobachten und mithin denselben allerforderlichst mit völliger instruction und Vollmacht versehen zu lassen, damit Wir fernerhin mit demselben vertraulich communiciren, er aber bey erhaltender völliger Nachricht um so gründlicher davon referiren könne. Ew. Durchl. erweisen hierunter dasjenige, was die jetzige Noth und des Fürstenstands Wohlfart erfordert, Wir aber werden es gegen unsere Hochst- und Hohe Herren Principalen nicht allein anzurühmen wissen, sondern auch in steter devotion verbleiben

Ew. Durchl.

Unterthänig-gehorsamste

Regensburg.
den 22. Septembr. 1692.

verschidener Reichsfürsten zu dem noch vorwährenden Reichstage anhero verordnete Räthe und Gesandten.

Num. 55.

Des Würtemb. Ober-Raths Kulpisen Schreiben an den Reichs-Vice-Kanzler Graven von Königseck wegen der Hanover. Chur-Würde und Reichsärarisch-Amts. d. d. 16. Aug. 1692.

Hochgeborner Graff,
Gnädiger Herr!

Ew. Excell. soll ich gehorsamst nicht verhalten, wie daß des Herrn Administratoris, meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. als diser Tagen bey

ey Deroſelben im Feldlager geweſen, mir unter anderm gnädigſt befohlen, Ew. Excellenz nebſt vermeldung Dero freundlichen Gruſſes in Ihrem Namen u hinterbringen, wie daß Sie euſſerlich vernommen, ob ſollte das Hochfürſtl. Hauß Hanover bey der prætendirenden Neuen Chur-Würde auch zugleich das prædicat und Erz-Amt eines Reichsſähnderichs ſuchen und in den Gedanken ſtehen, daß von Ihro Kay. May. demſelben wohl darinn gratificiert werden mögte. Ob nun wohlen höchſtermelt Meines gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. die Haupt-Sache der prætendirenden Neuen Churwürde ſelbſten dißmahlen an ſeinen Ort geſtellt ſeyn lieſſen und davor hielten, daß ſo wenig dem geſambten Fürſtl. Collegio und übrigen Reichs-Ständen wider Dero Conſens und Willen eine ſolche Neuliche gegen die Güldne Bull, das Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ, auch andere Reichs-conſtitutiones lauffende Dignitæt und Deroſelben ex Commiſſione totius Imperii anhängige Chur-function in diſem oder jenem Hauß zu agnoſciren oder zu reſpectiren ſo ſchlechter dingen aufgebürdet werden könne, eben ſo wenig auch Ihro Kayſ. May. zu præjudiz der alten Fürſtl. Häuſer dergleichen Ihres allerhöchſten Orts zu verhängen, ſondern vielmehr, wann ja was prætendiert werden wollte, die Sach ad Comitia, wohin ſie eigentlich gehörete, zu remittieren Dero höchſtberühmten Reichsväterlichen æquanimitæt nach verhoffentlich gemeynt ſeyn würden: So hätten Sie nichts deſtoweniger wegen des dabey etwan ſuchenden Reichsſänderichsamt und prædicats vor nöthig erachtet Ew. Excell. diſe vorläuffige Nachricht und information geben zu laſſen, daß, wann dergleichen prædicat und Amt jemands in dem Heyl. Röm. Reich, es ſey auch wer es wolle, ertheilet und gegeben werden wollte, ein ſolches in particulari dem Hochfürſtl. Hauß Würtenberg zu höchſtem præjudiz und Nachtheil gereichen würde, als welchem einig und allein ſolches Amt und prædicat von mehr als 500. Jahren her unſtreitiglich zukäme und bis auf den heutigen Tag ohne einzige anderwertige prbation von den regierenden Kayſern und geſambtem Reich zugelegt und gegeben, dahero auch der Reichs-Fahne inter inſignia domus beſtändig geführt worden ſey. Geſtalten Sie, wann es vonnöthen und nicht ſelbſten im ganzen Reich notoriſch wäre, gar leicht nicht allein aus den älteſten unverwerfflichen documentis darthun könnten, daß ſolche prærogativ ſchon hiebevor von ween der uralten mit der Würtembergiſchen famille nächſtverwandt geweſener Grafen von Gröningen, dero aicendenten und VorEltern zugeſtanden, ſondern auch nach völligem Abgang wohlermelter Graven von Gröningen inſonderheit Grav Ulrich von Würtenberg vor ſich und alle ſeine Mannliche deſcendenten mit ſothanem des Reichs Sturm-Fahnen von Kayſern Ludovico glorwürdigſten Angedenkens von newem und zu mehrer Sicherheit laut der vorhan-

des

denen Original-Lehenbriefen in anno 1336. alſo und dergeſtalt belehnet worden, daß ſolche prærogativ, Amt und prædicat der Stadt und Burg Grözingen, ſo von dato an ein inſeparables Stück und Theil des Herzogthums Würtenberg ſeyn und bleiben werde, annectiert, auch von wegen derſelben deren von Würtenberg als Eigenthums-Herrn und Beſitzern ermelter Stadt und Burg ewiglich zuſtehen und gebühren ſolle. Wie dann auch ferner zu erweiſen, daß, als zur zeit der exaltation diſes Hochfürſtl. Hauſes auf dem Reichstag zu Worms, dem Erſten Herzogen von Würtemberg Eberhardo Barbato, ſolcher prærogativ halber einiger ſcrupul moviert und von einem anderwertigen Reichs-Stand etwas dagegen prætendiert werden wollen, ſo zu reſtringierung diſer prærogativ mit der zeit hätte gereichen können, hochermeldtem Herzogen Eberhardo und ſeinen deſcendenten ſothane prærogativ ohne alle limitation von der damahln regierenden Kayſ. Maj. Maximiliano I. glorwürdigſten Angedenckens confirmirt und beſtetigt, auch ein eigener Lehenbrief unterm 23. Jul. Anni 1495. deßwegen gefertiget und zugeſtellt worden, von welcher zeit an biß auf diſe Stund in allen Belehnungen, welche die regierende Herzoge von Würtemberg Ihrer Land und Leuth halber von denen jedesmahls regierenden Kayſern empfangen haben ein abſonderlicher Articul diſer offtgemeldter prærogativ halber als eines beſondern Reichs-Amts und Lehens inſeriert und ſelbiges ſolchergeſtalt ohnunderbrochen conſerviert worden ſeyn. Welchem allem nach und falls die prætention des Hochfürſtl. Hauſes Hanover, wie es euſſerlich verlauten wollen, Sein des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. aber noch zur zeit nicht glauben könnten, auf ein gleichmäſſiges Ambt und prædicat gehen ſollte, ſo wollten offtermelt meines gnädigſten Herrn Hochf. Durch. Ew. Excellenz freundlich und ganz angelegenlichſt erſucht haben, daß Sie nicht allein bey der Röm. Kay. May. unſerm allerſeits gnädigſten Herrn das hierunter verſierende Intereſſe des Hochfürſtl. Hauſes Würtemberg gebührend zu eröffnen und daß zu deſſen præjudiz in diſem Stück nichts geſchehen möge, Dero tragendem hohem Ambt noch ohnmaßgeblich verfügen zu helffen, ſondern auch ohnbeſchwert Seiner Hochfürſtl. Durchl. ob diſer rumor einigen Grund habe und worauf das Werk beruhe, Nachricht zu geben ſich gefallen laſſen möchten, damit Sie pro re nata bey Ihro Kayſ. May. ſelbſten die weitere Notturfft beobachten und in einer formlichen deduction Dero Hochfürſtl. Hauſes und beſonders eines jeden regierenden Herzogen von Würtemberg deßfalls habende Gerechtſame, welche alles andere conſortium in diſer prærogativ, quocunque titulo ſelbige etwa coloriert werden mögte, excludiere, vorſtellen könnte. Sothane beliebige Willfarung werden Seine Hochfürſtl. Durchl. jederzeit mit gebührendem Danck erkennen

und

und gegen Ew. Excell. zu demeriren suchen. Ich aber habe hiemit die mir gnädigst aufgetragene Commission verrichten wollen und verharre übrigens mit ohnausseßlichem respect ꝛc. Datum Stuttgard den ¼. Aug. 1692.

Num. 56.

Schreiben der Herzogin Magdalena Sibylla von Würtenb. als Vormunderin ihres Sohns an Kay. May. das Reichs-Panner-Amt betreffend. d. d. 4. Oct. 1692.

Allerdurchleuchtigster, Grosmächtigster Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Ew. Röm. Kay. May. seyen meine allerdemüthigste willigste Dienste in schuldigster allergehorsamster Treu allezeit zuvor bereit.

Allergnädigster Herr!

Ew. Kay. May. kan mit allerdemüthigstem respect nicht verhalten, welchergestalten Mir die zuverlässige Nachricht zugekommen, daß des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunschweig-Lünenburg Lden nebst Dero neuerlich machenden prætension auf die Neunte Churfürsten-Stelle auch vor ein gewisses Reichs-Erß-Ambt die qualität eines Reichs-Panier-Herrn und vor ein darzugehöriges Reichs-Insigne die Reichs-Fahne verlangen und bey Ew. Kayſ. May. um Deroselben conferirung allerunterthänigste Ansuchung thun sollen. Nun haben zwar meines freundlich geliebten Schwagers des Herrn Administratoris Lden bereits die resolution gefaſſt, auch ein allerunterthänigſt Schreiben begreiffen lassen, in welchem Ewer Kayſ. May. das dabey waltende Interesse diſes Fürstl. Hauses geziemender massen vorgestellt werden möchte. Indem aber desselben bekannte leydige Gefangenschafft darzwischen gekommen, mithin von Deroselben die Fertigung ermeldten Schreibens nicht geschehen können, so habe jedannoch mich obligiret erachtet diſe Angelegenheit an Ew. Kayſ. May. allergehorsamſt zu hinterbringen und gebührend zu vigiliren, damit das sonſt besorgende præjudicium verhütet bleibe. Und will ich zwar dermahlen die Haubtsach der prætendirenden Neuen Chur-Würde selbsten an seinen Ort gestellet seyn lassen und Ew. Kayſ. May. dißfalls mit meinen allergehorsamsten repræsentationen umb so weniger beſchwerlich fallen, als verhoffentlich Deroselben aus denen zerſchiedenen allerunterthänigſten abgelaſſenen Schreiben der mehrern geist- und weltlicher Fürsten bey dem Reichs-

convent zu Regenspurg versambleter Räthe, Bottschafften und Gesandten allschon in mehrerm und überflüssig bekannt seyn wird, wohin der übrigen Reichs-Ständ und besonders des Fürstl. Collegii in disem Stück führende sentimenten hingehen, von welchem sich dises Fürstl. Hauß sonderlich bey dermahlen waltender Ober-Vormundschafft als in einer causa publica & communi nicht separiren kan.

So viel aber das dabey suchende Reichs-Ambt, prædicat und insigne anbelangt, weilen dadurch, falls wider alles bessere verhoffen das Fürstl. Hauß Hanover auf seiner prætension verharren oder Ew. Kay. May. welches nimmermehr zu glauben, darunter ichtwas demselben deferiren oder verhengen sollten, disem Fürstl. Hauß und einem jeden regierenden Herzogen zu Würtenberg in particulari das allergröste præjudicium zugezogen würde: Als werden verhoffentlich Ew. Kay. May. Mich nicht verdencken, daß über diejenige vorläuffige Vorstellung, welche so gleich, als man von sothaner Hanöverischen Ansuchung eusserlich gehöret, unterm $\frac{6}{16}$. Augusti an Dero Ministern, Geheimen Rath und Reichs-Vice-Canzler Herrn Grafen von Königseckh durch einen oder disseitigen Räthe in omnem eventum überschreiben, auch das hierunter versierende interesse dises Fürstl. Hauses nach befindenden Dingen Eu. Kays. May. zeitlich eröffnet werden möchte, gebührende Anführung thun lassen, nunmehro, da ermeldte Chur und dise daran hangende Reichs-Amts-sache mit grösserem Eyffer processiert und sich gar auf deßwegen vorhandene tractatus beruffen werden will, an Ew. Kay. May. selbsten mich in Vormundschaffts Namen Meines freundl. geliebten Sohns, Herrn Eberhard Ludwigs Herzogen zu Würtemberg Lden mit allergehorsamstem respect zu addressieren, gegen das sonsten zue besorgen stehende grosse præjudicium dises Fürstl. Hauses ohndisputierlich habende Gerechtsame mit allegirung gründlicher und erheblicher fundamenten zu bewahren und um Dero allerhöchste manutenenz allerunterthänigst zu bitten, mich gemüssiget befinde. Damit nun Ewr Kays. May. den eigentlichen Grund der Sachen allergnädigst ersehen mögen, so belieben Dieselbe forderist die ohnmaßgebliche reflexion dahin zu nehmen, daß, obwohlen diejenige Häuser, bey welchen anjetzo die Chur-Würde und function stehet, gewisse Reichs-Aembter mitverwalten, jedennoch sothane Chur und Aembter keine solche nothwendige Connexion und dependenz von einander haben, daß auch nicht andere Häuser, so dermahlen mit keinem Electorat versehen, dises oder jenes weitere Reichsambt von Alters hergebracht haben und noch dato gaudieren könnten. Dann gleichwie auch die bey den Chur-Häusern selbsten befindliche so genannte Erz-Aemter allschon zu der zeit,

da

a alle und jegliche Fürsten und Stände zu der Wahl eines Röm. Kayſers ex-
reſſe concurrieret, einfolglich in dem Reich noch keine Churfürſten waren,
ıblich geweſen, dabeneben nicht gleich bey ihrem Urſprung, ſondern erſt ſuc-
eſſu temporis, wiewohl ante introductum Electoratum auf gewiſſe famil'en
rblich gemacht und gewiſſen Herrſchafften aanecki'ert worden und ſolchem nach
n und vor ſich ſelbſten nicht allein viel älter, als die nachgehends darzue er-
angte Chur-Würde, ſondern auch von Deroſelben mercklich unterſchieden ſind;
Alſo iſt auch allerdings gewiß, daß noch mehrere Reichs Aemter ſich finden,
ls von denen Herrn Churfürſten verwaltet werden. Und daß unter ſolchen die
Regenten und Vorfordern dieſes Hauſes ſchon von 500. Jahren her, mithin
uch ſchon zu der zeit, da die Würtembergiſche Lande zwar noch nicht exaltiert,
leichwohl aber von ſolcher conſideration und Anſehen waren, daß bey den da-
nahligen Graven von Würtenberg viel andere Reichsgraven in Dienſten zu ſte-
en kein Bedencken getragen das Reichs-Panner- oder Reichs-Fähnrichs-
Amt mit allen ſeinen zugehörenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten von den
Römiſchen Kayſern durch viele trewgeleiſtete Dienſte erworben, beſeſſen und
eführet haben, welches auch nach dem Exempel anderer Reichs-Aemter ratio-
e einer gewiſſen Herrſchafft und nahmentlich der uralten diſem Hauß à pri-
nordio innec'erten Grafſchafft Gröningen, ſo ein inſeparables Stück des
Herzogthums Würtemberg noch dato iſt und durch Gottes Gnad ferner blei-
en wird, gedachten Regenten diſes Hauſes zugeeignet worden und noch zuſte-
et. Geſtalten ſolches alles, wo es nicht an ſich ſelbſten Reichskündig wäre,
nit unverwerfflichen documenten belegt werden könnte. Ich halte aber ge-
ug zu ſeyn, Ew. Kay. May. allergehorſamſt vorzuſtellen, daß zu zeit der
'rection diſer Herzogthumbs die damahls regierende Kayſ. May. Maximilia-
us I. glorwürdigſten Angedenkens auf dem Reichstag zu Worms mit einhel-
igem conſens und in Beyſeyn aller Chur-Fürſten und Stände den erſten Her-
ogen von Würtenberg Eberhardum Barbatum nicht nur ſeiner habenden Für-
ienthümer und regalien, ſondern auch in ſpecie diſes tragenden Reichs-Amts
alber inveſtiert, zu ſolchem End bey den ſolennitæten des Actus inveſtituræ
nter den fünff vorgetragenen Fahnen einen gelben Banner mit einem ſchwar-
en Adler, ſo des heyl. Röm. Reichs Sturmfahnen und dahero diſem Hauß
uſtändige Reichs-Amt demonſtriert, zuführen geſtattet, auch endlichen da-
nit ſolcher dignitæt und prærogativ halber die geringſte Strittigkeit nicht mehr
rregt werden möchte, ermeldtem Herzogen Eberhardo Barbato einen beſon-
ern Lehenbrief unter eigenhändiger ſubſcription Herrn Bertholdi, damah-
igen Churfürſten zu Maynz und Erz-Canzlers vom 23. Julii Anno 1495.
ertigen und zuſtellen laſſen, worinnen demſelben vor ſich und alle ſeine Lehens-

Erben offtgedachtes Reichs-Amt, prædicat und insigne ewiglich confirmiert und besterigt wird. Ein solches ist darauff bey allen und jeden darauff erfolgten Fällen und Belehnungen gleichfalls widerholet und die jedesmalige regierende Herzoge von Würtemberg nebst den Herzogthümern Würtenberg und Teck, der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard, dem Blutbann und allen davon dependierenden Gerechtigkeiten und Regalien, absonderlich mit dem Reichs-Sturmfahnen und darzu gehörigen Reichsamt mit aller seiner gebührenden Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörde belehnt, auch zu mehrer Versicherung in den Lehenbriefen ein absonderlicher articul deßwegen inseriert worden. In welcher biß auf dise Stund ohnunterbrochener conformität dann Ew. Kay. May. selbsten bey Antritt Dero glücklichen und Gott gebe noch viele Jahre florierenden Kayserl. Regierung meines freundlich geliebten Sohns Groß-Herrn Vater Herzog Eberharden und nach dessen Absterben Dero Herrn Vattern, meinem freundl. geliebten Ehegemahl, Herzog Wilhelm Ludwig, nunmehr beyder seel. Gedächtnus ebenmässig belehnet und solche prærogativ auch Dero allerhöchsten Orts wiederum bekräfftiget und confirmiert haben.

Weilen nun allergnädigster Kayser und Herr aus sothaner gründlicher und umbständlicher deduction sattsam erhellet, daß das ambt und prædicat eines Reichs-Panier-Herrn oder Reichsfendrichs einzig und allein einem regierenden Herzogen von Würtemberg zustehe und das Insigne des Reichsfahnen niemanden als disem Fürstlichen Hauß gebühre, welches man von seiten desselben jederzeit vor ein hohes Kleinod und sonderbare prærogativ, crafft welcher die Herzoge von Würtemberg, wie leicht, wann es vonnöthen wäre, docieri werden könnte, noch weitere importerliche Jura zu geniessen haben, æstimiert und gehalten hat, selbiges auch also beschaffen, daß es in statu Juris weder einige restriction, vielweniger subalternation, noch anderwerte Beschränkung, mit was Namen oder prætext selbige coloriert werden möchte, leyden kan, soll oder wird. So werden Ew. Kayserl. May. leichtlich von selbsten allergnädigst erachten, daß dise des Fürstl. Hauses Hanover formirende neuerliche prætention dissentiegen Fürstl. Hauß sehr schmerzlich zu Gemüth gehen müsse, wie es dann mit Dero allergnädigsten permission zu melden nicht anderst, als ein höchstunbilliches, empfindliches und nachdenckliches Werck von dem ganzen Reich würde angesehen werden, wann in solchen terminis und da das Fürstl. Hauß Würtenberg, falls ja ex ratione publicæ utilitatis die Einführung einer weitern Chur-Stelle, so dahin gestellt bleibt, vonnöthen wäre, villeicht einen so nahen zutritt, als ein anders dazu haben oder wenigstens nicht ohne Ursach prætendieren könnte, in betrachtung dasselbe mit ohnunterbrochener fidelität in

n allen Vorfallenheiten bey Ew. Kayſ. May. Dero glorwürdigſten Vorfor-
ern und dem Reich rechtſchaffen gehalten und bey diſem fürwährenden Reichs-
rieg mit daraufſtreckung aller ſeiner euſſerſten Kräfften de facto noch hält,
uch fürtershin mit Gottes Hülff zu halten gedencket, ſeiner Land und Leut
alber ſowohl als andere qualificiert iſt, ratione quanti matricularis bereits
on vielen zeiten her den Churfürſten Anſchlag würcklich auf ſich hat und krafft
er Reichs-Matricul in ſpecie der Fürſtl. Hanoveriſchen Linie, wann auch
chon das Herzogthumb Zell combiniert wäre, mit faſt vierhundert Gulden in
rdinario noch überlegen, in der That aber bey jetzigen Kriegszeiten viel hö-
er angeſetzt iſt, dabeneben allſchon ein gewiſſes Reichs-Amt und Inſigne von
ltem her beſitzet, daß auch in diſem Stück keine difficultæten vorhanden, viel-
eniger ichtwas zu eines andern Hauſes præjudiz prætendiert werden dörffte,
leichwohlen ermeldtes diſes Fürſtl. Hauß alſo aus aller conſideration ſeyn
ollte, daß daſſelbe durch ein anderes Fürſtl. Hauß in pouſſierung einer neuen
hur-prætenſion, auch ſo gar von ſeinen uralten hergebrachten prærogativen,
eichs-Abt und Wappen in effectu entſetzt werden wollte. Gleichwie es
ber noch nicht an dem iſt, verhoffentlich auch das Fürſtl. Hauß Hanover ſich
on ſelbſten etwa noch beſſer faſſen wird: alſo verlaſſe hingegen auff Ew. Kay.
Kay. Reichsväterliche æquanimitæt Mich ganz zuverſichtlich und erſuche Die-
lbe hiemit im Namen und von wegen Meines freundlich geliebten Herrn
ohns allerdemüthigſt, daß Sie in mildeſter Betrachtung der angezogenen
ündlichen-fundamenten nicht allein das Fürſtl. Hauß Hanover von ſeiner
thanen Reichs-Amts und Wappens halber machenden prætenſion abzuſte-
n, nachdrucklich zu erinnern, ſondern auch diſes Fürſtl. Hauß und einen je-
smahls regierenden Herzogen von Würtenberg in ſeiner deßfalls habenden
ærogativ-Reichs-Amt und Wappen krafft der in oben alleg. erten Lehenbriefen
lergnädigſt ve ſprochenen manutenenz, auch tragenden allerhöchſten Kayſerli-
en Amts kräfftiglich zu ſchützen und zu ſchirmen allergnädigſt geruhen wollen.

Welche erzeigende allerhöchſte Kayſerl. Gnad Ich ſowohlen, als offter-
eldten Meines Herrn Sohns Lben die Zeit unſers Lebens, auch diſes ge-
mbte Fürſtl. Hauß ohnausſetzlich mit allerunterthänigſtem Danck erkennen
rden. In Erwartung allergnädigſter reſolution thue Ew. Kay. May. göttl-
her protection zue langjähriger geſegneter Kayſerl. Regierung und erfreuli-
n Siegen wider Dero und des Reichs Feinde getrewlich empfehlen und ver-
rre mit thrifftſtem reſpect

Ew. Kayſ. May.

allerdemütigſte
Magdalena Sibylla Herzogin
zu Würtenberg.

tum Stuttgardt
14. Octobr. 1692.

Digitized by Google

Num. 57.

Kayſerl. Schreiben an die Herzogin Magdalenen Sibyllen wegen des Erz-Panner-Amts, daß dem Hauß Würtenberg nichts nachtheiliges verfüget werden ſolle. d. d. 1/4. Dec. 1692.

Leopold, von Gottes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc.

Durchleuchtige, Hochgebohrne Liebe Muhm und Fürſtin. Uns iſt in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was Uns deine Lden in dero Schreiben vom vierten Octobris wegen der von des Herzogen zu Hanover Lden geſuchten Chur-Würde und Erz-Pannerern Ambts nahmens Dero noch minderjährigen Sohns Lden demüthigſt vorſtellen wollen. Gleichwie nun Dr Lden keines Wegs zu verdencken, ſondern vielmehr zu rühmen iſt, daß Sie für ihres Prinzen Lden Recht und Beſtgnuſſen ſo trew und ſorgfältig invigiliren und deren vernachtheiligung nach möglichkeit vorzukommen befliſſen ſeynd, alſo werden Wir auch wegen gedachten Erz-Pannerern Ambts nichts ſo Dero Prinzens Lden verfänglich ſeyn könne, verfügen, ſondern ſo viel daſſelbe anbelanget, die Sach zu weiterer Erörterung ausſtellen und in der inveſtitur davon abſtrahiren. Was aber die Chur-Würde ſelbſt anbetrifft, beziehen Wir Uns auf dasjenige, was Wir nicht allein deßwegen zu Regenſpurg im Fürſtl. Collegio auf die an Uns von einigen deſſen Ständen abgelaſſene Schreiben antwortlich vorſtellen laſſen, ſondern auch, was Unſer Reichs-Hof-Raths Vice-Præſident und Cammerer der hoch- und wohlgebohrne Unſer und des Reichs Erb Truchſäß und lieber Getrewer Sebaſtian Wunibald Graff zu Zeyl und Herr zu Waldburg Dr Lden bereits repræſentiert haben oder noch repræſentieren wird und zweiffeln nicht, daß, wann gedachte Stände alle bey diſer Sach waltende Umſtände reifflich erwägen, Sie unſere hierunter geführte wohlmeinende intention und Sorgfalt vielmehr mit Danck erkennen und approbieren, als ihnen deßfalls ungleiche Gedanken und Mißtrauen beygehen oder ſich zu einer innerlichen diſenſion und Spaltung verleiten laſſen werden. Allermaſſen Wir Uns dann deſſen zu Dr. Liebden und Dero Fürſtl. Hauß Würtemberg abſonderlich Gnädigſt verſichert halten und Deroſelben mit Kayſerl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan bleiben. Geben in Unſer Stadt Wien den vierzehenden Decembris Anno Sechzehenhundert zwey und Neunzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Fünfften, des Hungariſchen im Achten und des Böheimiſchen im Siben und dreyſſigſten.

Leopold.

Vt Leopold Wilhelm Gr. zu Königsegg.

Ad mandatum Sac.æ Cæſ.æ Majeſtatis proprium
C. F. Consbruch.

Num. 58.

Num. 58.

Schreiben Herzogin Magdalenæ Sibyllæ an den König in Engelland wegen Befreyung Herzog Friderich Carls aus der Gefangenschafft. d. d. 21. Oct. 1692.

Sire,

Je ne doute pas, que V. M. ne ſoit informée de ce qui ſe paſſa a la malheureuſe recontre, que mon Beaufrere le Duc Adminiſtrateur le Wirtenberg eust avec l' Armée du Marechal Duc de Lorge au-ores de la petite Ville d' Oetisheim, ou apres avoir esté abandoné de a plus part de ſes Troupes il fust fait priſonnier par les Enemis & mené enſuite à Strasbourg d' ou on l' a fait conduire depuis usqu' a Paris, non obſtant, que Mr. le Marggrave de Bareuth l' ait reclamé deux fois en vertu du Cartel faite entre ſa Majeſté Imperiale & le Roy Tres Chrestien qui diſpoſe clairement, que les Priſonniers, que l' on fait de part & d' autre de quelque qualité, qu' ils oyent, doivent eſtre echangé ou remis en liberté dés qu' ils ſeront reclamés & au plus tard dans l' eſpace de quinze jours. Il est aiſé de voir par ce procedé que le Roy Tres chretien n' a pas l' intention de traitter ce Prince de priſonnier de guerre, non obſtant, qu' il ne point faict d' autre fonction lors qu' il fust pris que celle de General de Cavallerie de Sa Majeſte Imperiale ayant eſté commandé du Marechal General de l' Armee avec un detachement de Cavallerie pour obſerver l' Ennemy. Car quoyque ſelon l'advis que l' on a eu du dit Duc Adminiſtrateur on veuille couvrir de coſté de la France le refus, que le Marechal de Lorge donna à Mr. le Marggrave de Baireuth ous le pretexte, que l' on n' eſtoit pas obligé d' obſerver le Cartel lans cette occaſion, par ce que l' on avoit manqué de noſtre coſté de aire l' echange des Ratifications. Le dit Marechal de Lorge a pourant bien fait connoitre, que ce n' eſtoit pas la veritable raiſon de la letention du dit Prince Adminiſtrateur puis qu' ſur la repreſentation qu' on luy fit, que la Ratification de ſa Majesté Imperiale estant rrivée dans le temps qu' on avoit fixé pour cela, Mr. le Marggrave e Baireuth n' avoit pas manque de le faire ſcavoir à Mr. le Duc de .orge ſatisfaiſant par la au point, que l' on veut mettre en gueion, que depuis on avoit exactement obſervé le dit Cartel de part & d' au-

d' autre a l' esgard des plusieurs Officiers de qualité qui sont esté tous remis en liberté & que s' il ne tenoit qu' a l' echange des dites Ratifications, qu' il n' avoit esté differé de nostre part, que par la faute de celuy, qui en a eu la commission, on estoit prest de le faire, quand il luy plairoit, il ne repondit autre chose, si ce n' est, qu' il persista dans son refus, s' excusant sur les ordres du Roy son Maitre. V. Majesté comprendra aisement, combien je suis sensible a la détention du dit Prince Administrateur, me voyant engagée par plusieurs raisons d' employer mes soins pour obtenir sa liberte. Je suis meme persuadée que V. M. n' est pas moins touchée des malheurs d' un Prince, qu' Elle a tousjours honoré de sa bienveuillance & qui est si bien intentioné pour la cause commune & pour les Interests des Hauts-Alliez. Et comme il s' agit outre cela de faire observer un Traitté, qui a esté fait durant cette querre & que toutes les autres Puissances qui sont en guerre avec la France y ont un commun interest avec celles qui sont comprises dans le dit Cartel, j' ai lieu d' esperer d' autant plus, que Votre Majesté ne nous refusera pas son assistance, & qu' Elle voudra bien employer les mojens, qu' Elle jugera convenables pour porter le Roy Tres-Chrestien à remettre en liberté le dit Prince Administrateur suivant la teneur du Cartel. C' est de quoy je prends la liberté de supplier V. M comme aussi de nous continuer à moy & a mon Fils l' honneur de sa bienveuillance Royale & d' estre assurée de la Veneration tres particuliere qu' il conservera tousjours pour sa Royale Personne, aussi bien que moy, qui suis avec beaucoup de respect

Sire

de Vostre Majesté

la tres humble & tres obeissante Servante

Stoutgard
d. 21. Octobr. 1692.

Magdalene Sibylle, Ducheſſe de Wirtenberg.

Num. 59.

Der Herzogin Magd. Sibyllæ Schreiben an den Graven von Windischgrätz, Kayſ. Geſandten im Haag wegen Befreyung Herzog Frid. Carls aus der Gefangenschafft. d. d. 24. Oct. 1692.

Was an Ihro Kön. May. von Groß-Britannien Wir umb hohe Mitbeförderung der bälbesten liberation Unsers freundlich geliebten Herrn Schwa-

gers

gers des Herrn Herzogs und Administratoris zu Würtemberg Lden, welche den 17. Sept. jüngsthin in einer bey Oetißheim vorgangenen ohnglücklichen rencontre in feindliche Hand leyder verfallen und darauf über Straßburg auf Paris geführt worden, gelangen zu lassen bewogen worden, das belieben Ew. Excellenz aus beykommender Abschrifft ohnbeschwerdt und dabey zu ersehen, wie es das Ansehen gewinne, daß man Ihre Lden nicht dem Cartel gemäß erlassen, sondern Ihre liberation unter blossem Vorwand königlicher Ordre refuieren will. Wann nun Wir berührtes Schreiben Ihrer Königl. May. nicht besser, als durch den Herrn Grafen zuzubringen und zu recommendieren wissen, auch die gute Zuversicht zu demselben tragen, daß Sie als ein sonderbarer Freund hochgedachten Herrn Administratoris Lden und Unsers Fürstl. Hauses Sich damit gern beladen und Ihre gute Officia mit anwenden werden, damit Ihre Lden durch hohe Assistenz zu bäldester Erledigung nachdrucklich verholffen werde: So haben Wir nicht anstehen wollen, Ihro Excellenz berührt Unser Schreiben zu addressiren mit freundlichem ersuchen, solches an einig vertraute Person von credit, damit dasselbe Ihrer Königl. May. præsentiert und wenigstens recommendiert werde, ohnbeschwerdt zu überschicken, auch selbst Ihres vielgültigen Orts alles dienliche zu Erhaltung solchen Zwecks mit vorzukehren. Und gleichwie Wir Uns wohl einbilden können, daß über obvermeldt Oetißheim vorgangne malheureuse rencontre allerhand theils ohngleiche rapports und judicia dörffen geschehen seyn: So hoffen Wir, es werde nicht entgegen seyn, aus dem andern copeylichen Beyschluß die eigentliche relation, die mehr hocherwehnt Unsers Herrn Schwagers Lden solche an ihre Kay. May. selbst von Straßburg aus allerunterthänigst erstattet haben, zu ersehen und Wir verbleiben dem Herrn Grafen zu erweisung freundlichen Willens jederzeit geneigt. Stuttgard den 24. Octobr. 1692.

Num. 60.

Antwort des Graven von Windischgrätz an die verwittibte Herzogin Mag. Sibyllen wegen erschwehrter Loßlassung bemeldten Herzogs.

d. d. 21. Nov. 1692.

Durchleuchtigste Herzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau. Was Ew. Durchl. unter dem 24. Octobr. jüngsthin wegen Dero Herrn Schwagers und Administratoris zu Würtenberg Durchl. den 27. Sept. dises Jahrs in einer bey Oetißheim unglücklich vor-

gangner rencontre und wie Selbige dabey in Feindes Hände gerathen, auch endlich gar nach Paris abgeführet worden, Gnädigſt erinnern und befehlen haben wollen, das habe Ich alles ſeines Inhalts zwar mit gehorſamben reſpect, aber zugleich auch herzlichen Mitleiden vernommen. Und ob mir diſe Traurige Begebnus zwar ſchon vor dem etwas bekandt war, ſo habe Ich doch deren Umbſtände ſo genau nicht gewuſſt; Als Ich ſie nun durch Ew. Durchl. Mir gnädigſt communicierte Beylag erfahren, ſolche Mir auch ſchon an ein und anderm Orth zu nutzen gemacht und die Warheit daraus behauptet. Das eingeſchloſſene Schreiben an Ihre Maj. den König von Groß-Britannien habe Ich beſſer, nachdrucklicher und klärer nicht zubeſtellen gewuſſt, als durch den hieſigen Herrn Penſionarium, der diſem Fürſtl. Hauß nicht unſehr zu ergeben ſeyn ſcheinet, ſondern auch alle Wochen zweymal mit ihrer Maj. correſpondiert. Sonſten habe meiner unterthänigen Schuldigkeit zu ſeyn geglaubt, die von Franckreich des Herrn Adminiſtratoris Durchl. machende difficultæt Cartel's, mäſſig loß zu laſſen in dem Congreſs zu proponieren und zugleich, ob der Sach nicht vorträglich, daß alle die Alliierte an Franckreich zu wiſſen machten, daß, wann man diſen Herrn nicht vor diejenige Rancion, die ſonſt ein Kay. General von der Cauallerie zu geben ſchuldig, loß laſſen werde, man alle cartels zugleich mit Ihnen aufheben wolle. Man weiß vor ſicher, daß Sie darzu nicht gern kommen werden.

Sonſten haben Wir aus den letzten Franzöſ. Brieffen, daß Ihre Durchl. den König gefragt haben ſollen, was dann ſeine rancion wäre, ſo habe der König Ihm geſagt, Er ſeye kein gefangner, ſondern Ihre Durchl. ſollten nur mit dem Barbeſieux ſeinem Miniſtro reden. Als ſolches geſchehen, habe gedachter Barbeſieux Ihrer Durchl. geſagt, Sie müſſten die ausſtändige Contributiones, die der Marechall de Lorges von Ihnen gefordert, entrichten. Die Miniſtri der hohen alliierten haben darumb nichts eigentliches auf meine propoſition ſchlieſſen wollen, weilen Sie gezweiffelt, ob zwiſchen Ihrer Kayſerl. May. und dem König von Frankreich ein richtiges Cartel aufgerichtet worden. Ich habe aber ſchon darumb geſchrieben, daß man mir ein exemplar zu ſchicke. Sie erzeigen ſich ſonſt alle ganz geneigt, Ihrer Durchl. des Herrn Adminiſtratoris ſich auf das eiferigſte anzunehmen. Ich befehle mich Dero Fürſtl. Hulden und Gnaden und verbleibe in geziemendem reſpect allezeit

Eur: Durchl.

Haag den 24. Nov. 1692.

underthenigſt gehorſamſter Diener
G. g. v. H. von Windiſchgrätz.

Num. 61.

Num. 61.

Rationes, warum die Durchleuchtigste Fürstin und Frau, Frau Magdalena Sibylla verwittibte Herzogin zu Würtenberg ꝛc. gebohrne Landgrävin zu Hessen ꝛc. der Verwaltung des dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg zustehenden Mit-Ausschreib-Amts in dem Schwäbischen Krayß dermahlen sich unterziehen.

Weilen Dieselbe die Ober-Mit-Vormundschafft Dero Herrn Sohns, Herrn Eberhard Ludwigen Herzogens zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. als dermaligen jungen Landesfürsten und künfftigen Regenten des Herzogthums Würtemberg einfolglich undisputierlichen Craiß-Ausschreibenden Fürstens, wie nicht weniger die interims-Administration besagten Herzogthums auf sich hat, nach den principiis Juris publici Germanici aber es eine ausgemachte Sache ist, quod Matres Ducum, Tutrices omnia officia Principum sustineant & non tantum Regiones administrent, sed ipsius quoque Imperii negotia procurent & nominatim etiam officiis illis Circularibus der ausschreibenden Fürsten fungantur,

uti docet Ludolf Hugo de Statu Reg. Germ. c. 6. §. 12.

2.) Gestalten ein solches auch per observantiam Imperii & praxin aliorum Circulorum, namentlich des Ober-Rheinischen Craises bekräfftiget wird, in welchem ab Anno 1655. & seqq. nach Absterben des Mit-ausschreibenden Weltlichen Fürsten, Herrn Ludwig Philipps, Pfalzgraven zu Simmern die Fürstl. Frau Wittib, Frau Maria Eleonora als Vormünderin Dero minderjährigen Sohnes Herrn Ludwig Heinrichs die function des Craiß-Ausschreib-Amts mit und neben des Herrn Bischoffen zu Wormbs, Herrn Hugonis Eberhardi Fürstl. Gn. exerciert und verwaltet, alle in & extra Circulum in andere Ständ und Convent gegangene Craiß-expeditiones pro re nata wohl sigillatim als conjunctim mit hochermeldtem Herrn Bischoffen gefertiget und solchergestalten von andern in Craiß-sachen tractiert und considerirt worden, wie aus denen bey dem Londorpio in Actis publicis befindlichen speciminibus expeditionum als

Tom. VII. cap. 24. 26. 27. & 45. Tom. VIII. cap. 367.

zu ersehen, und weilen

3.) In dem Schwäbischen Crayß keine observanz in contrarium gezeiget

werden kan, allwo ſich dergleichen caſus noch nie zugetragen, alſo wird auch der verwittibten Frau Herzogin von Würtemberg hochfürſtl. Durchl. welche ſich in regula Juris publici & praxi Imperii ordinaria fundiert, dermahlen ein ſolches amb ſo weniger diſputiert werden können, als ſelbige ohne dem in exercendis Juribus Imperialibus & territorialibus in poſſeſſione iſt. Und

4.) Sowohlen in dem Herzogthum in allen Regierungs-Staats- und Kriegs-Sachen die direction hat, Befelch und Verbott anleget, alß

5.) Auſſerhalb Landes bey Kayſer, Königen, Chur-Fürſten und Ständen alle functiones einer Vormundſchafftlichen Regentin verwaltet und von denenſelben darvor agnoſciert und reſpectiert wird; hingegen

6.) keine ratio diſparitatis dar zuthun, warumb in Craißgeſchäfften ein anders zu obſervieren wäre, da beſonders

7.) in Dero Reichsbekannte fidelitæt und devotion pro intereſſe publico, auch pro ratione Sexus allerdings ohngemeine Generoſitæt, kluge conduite und dexteritæt, welche Sie bißhero zu Dero höchſtem Nachruhm vielfältig erwieſen, ohne dem alle gute confidence zu ſetzen, auch

8.) Diſe Verwaltung ſelbſten nur auf ein momentaneum & temporarium oder wenigſtens extraordinarium & ſubſidiarium angeſehen biß entweder des Herrn Adminiſtratoris hochfürſtl. Durchl. liberation aus des Feinds Hand, vor welche der verwittibten Frau Herzogin Hochfürſtl. Durchl. bereits bey der Röm. Kayſerl. May. und aller anderer dienlicher Orten ſich ſtark intereſſiert, erfolgen oder in längerer unverhoffter Verziehung deſſen Dero Herrn Sohns Hochfürſtl. Durchl. ſo bereits in dem 17.den Jahr Dero Alters, mithin in dem Stand ſeind die Regierung bald ſelbſten anzutretten ſich diſer Incumbenz unterziehen werden; Und wie

9.) Kein zulänglicheres und equitableres Interims-Mittel dem hochfürſtl. Hauß Würtemberg ſeine bißfalls habende Jura in caſu hoc extraordinario ohngekränckt zu conſervieren, auszubenken: Alſo wird

10.) daran um ſo weniger zu deſiderieren ſeyn, nachdem die Röm. Kay. May. crafft tragenden allerhöchſten Amts erſt noviſſime proprio motu und ohn allen Zweifel intuitu boni publici ſolches durch Dero allergnädigſte Special-Verordnung und diſpoſition in terminis expreſſivis bekräfftiget und in dem Krayß zu obſervieren befohlen haben.

Num. 62.

Num. 62.

Kayserl. May. Diploma über die Herzog Eberhard Ludwigen gegebene Veniam ætatis. d. d. Januar. 1693.

Lunig Reichs-Archiv Part. spec. cont. II. p. 764.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Erz-Herzog zue Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, ue Steür, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zue Würemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heyl. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zue Pfürd, zu iburg und zu Görtz, Landgraf in Elsas, Herr auf der Wendischen Marck, u Portenaw und zu Salins; bekennen offentlich mit disem Brieff und thun und allermäniglich, demnach des hochgebohrnen Fridrich Carls, Administraoris und Hertzogens zu Würtemberg und Teckh, Grafens zue Mömpelgardt, lnsers lieben Vetters und Fürsten Lden jüngsthin durch Unglückh in feindliche Gewalt gerathen und ohngewiß ist, ob und wie baldt Se Lden widerumb zu ihrer Freyheit gelangen werden und dann Wir bey Unß gnädigst nöthig beunden, daß disen auf den Gräntzen ligende und dem Feind am meisten exonirte Land bey gegenwärtigen zweifelhafften conjuncturen und täglich besoreenden feindlichen Einfall mit einer beständigen Regierung versehen werde, nbey auch erwogen des zwarn noch minderjährigen Erb-Printzen und künfftien Landtsfürsten des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Eberhard Ludoig, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mömppelgardt, lnsers lieben Vetters und Fürstens Lden Fürstliche qualiteren und sonderbare ihigkeit, auch zu Uns und dem Vatterlandt Seiner VorEltern Rühmlichem xempel nach profitierende Devotion und Ergebenheit, wie dann auch, daß ie Lden Ihre Volljährigkeit oder zu Antrettung der Ihro angestammeter andtsfürstl. Regierung erforderliche Jahre innerhalb weniger Zeit erreichen erden, So haben Wir gnädigst guth befunden Sr des Durchleuchtigen hochebohrnen Eberhard Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, rafen zue Mömppelgardt, Unsers lieben Vetters und Fürsten Lden Selbst thane Regierung Ihrer Landen aufzutragen und zue dem Ende aus Jetztgeachten und mehr andern Unser Kayſ. Gemüth bewegenden Ursachen mit Deselben des sonst erforderlichen Alters halber gnädigst zu dispensiren, den

Abgang und Mangel der übrigen wenigen zeit Crafft Unſers Kayſerl. Gewalts zu erſetzen und Ihro Veniam ætatis zu ertheilen, Thun auch dasſelbe hiemit mit wohlbedachtem Muth, guthem Rath und rechten Wiſſen diſpenſieren, Erſetzen und geben ſothane Veniam ætatis aus Römiſcher Kay. Macht Vollkommenheit wiſſentlich in krafft diſes Briefs und meinen, ſetzen und wollen, daß mehrgedachte Se Lbden von nun an majorennis ſeyn und ſich aller Freyheiten, Rechten und Guthatten, die denen Majorennibus des Hertzoglichen Hauſes zu Würtemberg von Rechtswegen zukommen und gegönnet ſein, ohne Möniglichs Eintrag und Verhinterung freyhen und gebrauchen, mithin die Regierung Ihrer Landen alſo gleich antretten und führen möge, Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſtlich und weltlichen Prælaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitz-Domben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unß und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Weſens die ſein, ernſt- und feſtiglich und wollen, daß Sie offtbemeldte Se Lbden bey diſer Unſerer dispenſation und Venia ætatis, wie obſtehet, ohnangefochten bleiben, derſelben allenthalben ruhiglich gebrauchen, genieſſen und gäntzlich dabey bleiben laſſen, daran nicht hintern noch irren, noch ſolches jemand andern zuthun geſtatten ſollen in keine weiß noch wege, als lieb einem jeden iſt, unſere und des Reichs ſchwehre Ungnad und Straff und darzu ein poen, nehmlich fünffzig Marth löthigen Golds zu vermeiden, die ein Jeder, ſo offt er freventlich darwider thätte, Unß halb in Unſere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vilgenandter Se Lbden zu Würtemberg ohnnachläßlich zubezahlen verfallen ſein ſollen. Mit Urkhund diß Brieffs geſigelt mit Unſerm Kayſerl. anhangenden Inſigel, der geben iſt in Unſer Statt Wien den zwantzigſten Tag und Monaths Januarij nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Gebuhrt im Sechzehenhundert Drey und Neuntzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im fünff und Dreyſſigſten, des Hungariſchen im Acht und Dreyſſigſten und des Böheimiſchen im Siben und Dreyßigſten Jahre.

Leopold.

Vt Leopold Wilhelm
Graff zu Königsegg

Ad mandatum Sac.æ Cæſ.æ
Majeſtatis proprium
Caſpar Florenz Conbruch.

Nach-

Nachtrag zu den Beylagen.

A.

Schreiben der Landgrävin zu Hessen an Herzog Frid. Carln zu Würtemberg wegen des Bischoffs von China irenischen Versuchen. d. d. 29. Oct. 1683.

Was Wir der freundlichen Verwandtnus nach auch sonst mehr liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor, Durchleuchtigster Fürst, Freundlicher lieber Vetter und Gevatter.

Ewer Lden mögen Wir in herbrachtem Vertrauen Freundbäßlich nicht verhalten und wird Ihro vermuthlich auch schon anderwertsher einige Nachricht zukommen seyn, welcher gestalt eine zeithero ein also genannter Bischoff von China so wohl bey einigen Höfen als Collegiis Theologicis, auf Universitæten, auch sonsten hier und da bey privat Theologis einigen zu Vereinigung Unserer und der Catholischen Religion zielende Ew. Lden ohne unsere mbständliche Vorstellung ohne dem bekannte Vorschläge mit Beziehung auf abende Kayserl. Commission gleichsam von Hauß zu Hauß umbträgt und sich amit äusserst bestrebt die Gemüther einzunehmen, und particular-Erklärunen auf sothane Vorschläge zu erlangen.

Ob nun zwar nichts höhers zu wünschen wäre, als daß ohne Abgang der öttlichen Warheit sich Mittel finden möchten die Religions-Strittigkeiten nd daraus entstehende auch fast in alle politica miteinfliessende Mißverständusse gänzlich oder doch grossen theils zu heben: So ist doch aus vormahls entierten dergleichen Handlungen bekannt, wie vergeblich die hierunter anewendete Sorgfalt und Mühe jederzeit gewesen und jeweils mehr schaden, ls nutzen darauß erfolget ist.

Und nachdem nechst andern die materialia an sich selbst betreffende starn dubiis unterworffen, Uns auch sonderlich ratione modi zu Gemüth get, daß die suchende particular-Erklärungen zu einer grossen confusion nd Trennung unter denen der also zum Unterschied genannten Lutherischen eligion zugethanen Ständen ausschlagen könnte, und dann vermuthlich, aß bey Unß deßhalben auch eingesprochen werden dörffte: So erinnern Wir ns billich der hohen Vorsorg, die Ewer Lden hochseel. Vor-Eltern und

Sie

Sie selbst wegen Unsers gemeinen Evangelischen Wesens bißhero höchstrühmlich getragen, zweiflen dahero nicht, Ew. Lden werden auch von selbst sich geneigt befinden diser so wichtigen Sache Dero hohen prudenz nach auf zulängliche Mittel nachzugedenken, damit man nicht etwan in Verfänglichkeiten und verderblichen Zwispalt ohnvermerckt eingeleitet werden möge. Wir haben deßhalben nicht umbgehen wollen Ew. Lden um Eröffnung Dero hocherleuchteten Sentimenten, wie nicht weniger umb Dero freundvetterlichen Anrath, Was auch Wir Unsers Orts auf vermutheten Zuspruch zu thun und wohin Wir Unsere Antwort einzurichten haben möchten freundhäßlich zu ersuchen, gestalten mit Ewer Lden hohen Sentimenten Wir Uns gern conformieren werden. Und in Erwartung Dero beliebigen ohnbeschwerten Antwort seind Ewer Lden Wir zu allen angenehmen Freund- Bäßlichen Ehrn- Dinsterweisungen jederzeit bereitwillig. Datum Darmbstatt am 29. Octobr. 1683.

Von Gottes Gnaden Elisabetha Dorothea, Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc. Wittib, Vormunderin und Regentin.

E. L.

Dienstwillige Base, Gevatter und Dienerin

Elisabetha Dorothea L. z. Hessen.

B.

Relation der beeden zu dem Colloquio mit dem Bischoff von Thina verordneten Theologen von dem Verlauff dises Gesprächs. d. d. 30. Nov. 1683.

Nachdem auf Ew. Fürstl. Durchl. Gnädigen Befehl wir Donnerstags den 29. Nov. nach Bernhausen uns begeben und daselbsten Abends spat angelangt, haben Wir durch Dero Ober-Rath von Göltz dem Bischoff von Thyna unser Ankunfft alsobalden bedeuten und erfragen lassen, wenn Wir uns morgens bey Ihm einfinden könnten. Indem er nun die sibende Stund uns hierzu angesetzt und Wir Uns zu Ihm begeben, hat gedachter Oberrath gegen Ihme vermeldet, daß auf sein Begehren Ihro Hochfürstl. Durchl. gegenwertige Dero Theologos deputiert mit ihme zu conferieren, dessen er sich dann bedancket.

Nachdeme nun förderist von uns protestiert worden, dieweil er begehrt in cognito zu seyn und wir seinen characterem nicht wissen uns zu verzeyhen,

wo

oo wir ihme den gebührenden Titul nicht beylegten, haben wir uns darauff eederseits an den Tisch gesetzt, da er dann in einer langen Proposition, so on 8. biß 12. Uhr gewähret seine intention entdecket und mit vielen argu-enten die unionem inter Romanenses & Protestantes commendiert, auch inen Eyffer in unione illa procuranda sehr contestiret und assecuriert, aß das Werk allein zu Gottes Ehr, Aufhebung bißherigen grosser Verbit-erung und Stifftung guten Vertrauens zwischen den Catholischen und Evange-ischen im Römischen Reich und in specie zu Beförderung des Heyls und Wohlfart der betrangten Ungarn angesehen wäre, zumahlen versicherend, daß r nichts begehre zu publicieren, sondern allein Ihro Kayſ. May. was ge-andelt würdte, unterthänigſt zu referieren. Dahero auch uns mehrmalen ebetten, secretas mentis nostræ opiniones ihme sub fide silentii zu er-ffnen. Und weil zu solcher Union das beste Mittel zu seyn scheine ein ge-eral oder national concilium. Die præliminaria aber hierzu müsten zu-or bey den Evangelischen sowohl auch Catholischen Fürsten und Ständen ge-tracht werden; Alß hätte er sich auf gnädige Erlaubnus Kayserl. May. di-es Werks unternommen, massen er sich auch an Chur-Sächsischen, Lüneburg-Braunschweigischen und andern Höfen angemeldet mit remonstration eines rossen projects, welches die Braunschweigische Fürsten und Theologi zu Helmstätt zum theil unterschrieben, wiewohl er dero Schrifften uns nicht vor-elesen, vorwendend, daß er versprochen die von ihnen erhaltene secretas ensuras nicht zu propalieren, hätte aber deren Summam in seinem scri-to, so er media nennet, abgefasset. Derowegen er nun auch hac inten-ione an das hochfürstl. Hauß Würtemberg sich begeben und hat grosse Con-eſtation gemacht, wie hoch er dises Hauses consensum æstimiere und daß hme an dero cooperation so viel gelegen, daß das ganze Werk hierdurch beför-ert oder gehindert werden könnte.

Nachdeme er nun seine lange Rede vollendet und wir darauf geantwortet, eilen er nicht hätte wollen lassen protocollieren, ob er uns dasjenige, was r weitläufftig proponiert, schrifftlich wollte zustellen, hat er uns beyligen-e zwo Schrifften, deren die erste regulas unionis, die andere media non-ullorum protestantium begreiffet, tradiert, welche wir von ihme angenom-ten und folgenden nachmittag zu Hauß durchzugehen uns erkläret. Auff wel-es hindan zur Mahlzeit geschritten und wir mit ihme in Beyseyn eines Gra-en von Hohenlohe zu Schillingsfürst, so er bey sich hat, und Oberrath Göl-itz in der Herberg gespeiset haben.

Indem nun nach gehaltener Mahlzeit wir uns alsobalden in das Pfarrhauß verfüget und die communicierte scripta durchgegangen, haben wir uns gegen dem Abend wieder zu ihm begeben und biß 10. Uhr bey ihm verharrende ihme zuförderist remonstriert, daß wir nicht anderst als ad audiendum & referendum instruieret und befehlicht wären, werden also unsers theils die fidelem relationem an hohem Ort uns lassen angelegen seyn. Dann weil es causa communis totam ecclesiam concernens, würde vermuthlich Ihro Fürstl. Durchl. mit andern Evangelischen Ständen, sonderlich aber mit Sachsen wollen communicieren. Welches letztere aber Ihme nicht wollen gefallen und dagegen eingewendet, wir dependierten ja nicht von Sachsen. Wir würden auch einem consulierenden Bauren ein consilium, warum dann nicht Ihro Kayſ. May. eine Antwort ertheilen. Zu deme sich auf solche weise das Werk nur stecken und verlängern würde. Darauff wir ihme geantwortet, Es wäre mit Sachsen zu communicieren nicht propter dependentiam Ecclesiæ nostræ à Saxonia, sed propter compagem membrorum, consensum dogmaticum & harmoniam inter socios ejusdem fidei. So geben wir auch einem Bauren seine resolutionem casus, der ihne oder seines gleichen in privato betreffe, diſes aber seye neque nostra, neque particularis, sed totius Ecclesiæ causa. Darauff wir nach vollendten ein und andern particular discursus von Ihme geschieden, abermahlen ihme bedeutend, daß weil wir von Ihro Hochfürstl. Durchl. nacher Waltenbuch gnädigst citiert worden, wir morgenden Tags des Samstags uns dahin verfügen, unterthänigste relation erstatten und erwarten wollten, was Ihro Hochfürstl. Durchl. uns weiter würden gnädigst anbefehlen. Indem wir nun Samstags morgendts den 1. Decembr. uns nacher Waltenbuch begeben, Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänige relation erstattet und von Denselben de novo befehlicht worden, weil er durch ein uns mitgegebenes Schreiben an Ihro Durchleucht Geheimen Regiments-Rath und Hof-Marschall Forstnern um weitere conferenz gebetten, uns wieder nach Bernhausen zuverfüegen und weiter anzuhören, als sind wir auf solchen Ort wieder zuegereisst und alßbalden von 6. Uhr biß 9. Uhr Abendts mit ihme conferiert, da er dann mehrmalen darauff getrungen, daß man in particular discursen sich nicht hätte einzulassen, sondern solche Sache auf ein Concilium auszusetzen mit widerhohlter Betrohung, daß er nicht zugegen sey sich zu prostituieren, noch Ihro Kayſ. May. dergleichen sich würde gefallen lassen und uns der Türk ab Oriente und der Franzoß ab occidente schon würde lehren zusamen tretten. Worüber wir von einander gegangen. Er aber sehend, daß wir in unserer gegebenen resolution immobiles wären, hat des Nachts nachgedacht, weit andere Saiten aufgezogen

und

und uns ein neues project, welches longe mitioris spiritus, den künfftigen Advents-Sonntag Morgends vor der Predigt vorgelegt, da dann in primo & principali puncto de communione Sacrorum & Sacramentorum ist von mir D. Osiandern valide contradiciert, auch gebetten worden, Er solle doch unsere controversias nicht ansehen, wie sie im Papstumb gehalten werden inter Thomam & Scotum. Endlich, ehe wir aufgestanden, habe ich D. Wölflin ausdrücklich erwehnet, daß wir diß sein vorgelesenes project nicht könnten subscribieren, damit wir nicht andern præjudicierten, welches ich D. Osiander approbiert und gesagt: quod tangit omnes, id ab omnibus debet tractari. Darauff ich auch auf Gutachten des Oberraths Gölnitzens mit ihm zur Mahlzeit in das Rathhaus gegangen, da er dann lange mit dem Ansbachischen Hofprediger D. Heudeln getrunken, ich aber abgetretten und als mich Oberrath Gölnitz gefragt: ob Wir diß project könnten subscribieren oder nicht? Ihme respondiert: Es wären etliche puncta darinnen enthalten, welche man wohl salva conscientia könnte subscribieren, hergegen seyen die übrige theils ambigue, theils heterodoxe gesetzt, da man sich müsste wohl verwahren und stark clausulieren. Darauf ich einzeitlang ausser dem Wirthshauß auff den Hofprediger gewartet und mich mit demselben auf Gutheissen des Oberraths Gölnitzen und des Superintendenten Bitten in seine Gutsche gesetzt. Ich über D. Wölflin habe wegen meiner bekandten Unpäßlichkeit in dem Pfarrhauß gespeiset und bin hernach in Ihro Hochfürstl. Durchl. Kutschen wieder nach Hauß gefahren.

Belangend diejenige puncta, die wir extra structuram könnten subscribieren, sind solche punctum secundum, quartum, quintum, octavum, nonum. In puncto primo wissen wir uns nichts zu erinnern, daß er anfangs denselben uns hätte vorgelesen, sondern ist wider mich D. Osiandrum angerichtet worden. Punctum II. kan auch propter ambiguitatem nicht subscribiert werden. Im übrigen ist Ihme Bischoffen in curioria prælectione seines projects unterschiedliches contradiciert worden, als 1.) in primo puncto de communione Sacrorum & Sacramentorum durantibus illisdiis. 2.) was belanget die Sententiam Melanchtonis, so er doch bereits im neuen project wider eingebracht, darnach ist auch eines und anders admoniert worden, als in 6.ten puncto n. 4. de libris symbolicis, sub qua limitatione numerus ille approbatur, cætera autem in hoc puncto a nobis improbantur. Darnach im 8.ten puncto de Concilio in Germania instituendo, quod punctum etiam admittitur. Item puncto 11. de observando typo sanorum verborum, sub qua limitatione hic nume-

rus etiam admittitur, quoad cætera autem hoc punctum rejicitur. Inmaſſen in diſem puncto Er ganz neue Sachen eingeruckt, deren wir uns in dem erſten project nicht zuerinnern wiſſen, doch alles ad referendum & ulterius deliberandum genommen, indem er daſſelbe leztere project erſt nach dem Eſſen, da wir ſchon ganz reyßfertig waren, uns zugeſtellt. Nach erſtatteter unterthänigſter general-relation folgen nun particulares diſcurſus de quibusdam Materiis Theologicis.

I. de Tolerantia.

Weilen der Biſchoff eine Tolerantiam urgiert, iſt er gefragt worden, ob er Tolerantiam politicam oder eccleſiaſticam verſtehe? die politicam hätten wir vi pacis eccleſiaſticæ Imperio. Die eccleſiaſticam aber hätte man biß dahero unſerſeits den Calviniſten denegiert, als welche beſtünde in ſuſpenſione Elenchi non tantum durioris, ſed omnis. Darauf er geantwortet: Er verſtehe eine tolerantiam nicht in ſubſtantialibus, ſondern nur in accidentalibus fidei articulis. Indem ihm aber repliciert worden, daß im Concilio Tridentino nicht nur accidentales, ſondern ſubſtantiales enthalten werden, reſpondierte er 1.) daß wann eine communio Sacramentorum & ſacrorum geſchehe inter Romanenſes & Proteſtantes, ſo müſſte alles übrige biß auf das concilium toleriert werden. 2.) Müſſte man nicht literam urgieren, ſondern den commodum ſenſum, dadurch man in futuro concilio literam explicieren würde, anſehen und ſolchen ſenſum ſcriptis catecheticis männiglichen, ſonderlich der Jugend proponieren und inculcieren. Hierauff wurde ihm zur Antwort gegeben 1.) daß die communia ſacrorum & ſacramentorum nicht ſtatt haben könne, ſo lang man in fundamentalibus diſſentiere, die weil ſolche communio nicht das primum, ſondern ultimum in unione ſeyn müſſte, indem die ſacramenta nicht nur media gratiæ, ſondern notæ & teſſeræ Eccleſiarum publicæ und diſtinctivæ ſeyen. 2.) Verba valere, ut nummos. Darauf reſpondierte er: 1.) qui paratus eſſet ad recipiendam orthodoxiam ſibi in concilio futuro demonſtrandam, der würde nicht formaliter, ſondern nur materialiter hæreticus und könnte nicht ſummo ſupplicio, ſcilicet privatione ſacramentorum geſtrafft werden. 2.) Man müſſte einen neuen nummum cudieren. Reſponſum: 1.) qui paratus eſt ad orthodoxiam ſibi in concilio futuro demonſtrandam demum recipiendam, ille nondum eſt orthodoxus, adeoque ad ſymbola orthodoxorum nondum admittendus. 2.) Müſſte man ſeiner Gleichnus nach der alte nummus als Spurius ganz caſſiert und das concilium Tridentinum honorifice ſepeliert werden.

In

In ſolchem diſcurs de Tolerantia hat er gedacht, das alles könnte toleriert werden, quod honorem Dei & gloriam Chriſti nicht lædierte. Darauf Ihme geantwortet worden: quod nec directo nec indirecte lædit gloriam Dei & Chriſti, das könne toleriert werden. Welche diſtinction er admittiert. Worauff ihme von mir D. Oſiandern die inſtants gegeben worden de invocatione ſanctorum.

Tit. II. de Invocatione Sanctorum.

Quod ſcilicet Concilium Tridentinum doceat eſſe pium & utile ad ſanctorum orationem, opem & auxilium confugere. Ex quo inferiert worden, daß diſes contra gloriam Dei ſeye

1.) directe, weil ſie nicht tendiere in verum adorationis objectum.

2.) indirecte, weil ſolche in vocatio ſich gründe auf die merita & ſatisfactiones ſanctorum, quæ lædit meritum & ſatisfactionem Chriſti.

Hierauf hat er diſtinguiret inter cultum & fiduciam ſummam ſoli Deo debitam & inter cultum ſanctis debitum. Dann ſo man 1.) kan die Vivos um ihre interceſſion bitten, ſo könnte man auch ſanctos tanquam amicos Dei anruffen. 2.) Welchen honorem man den vivis gebe, miniſtris, magiſtratui, den kan man auch den Divis geben. 3.) Diſe invocation müſſte nur per memorationem divorum geſchehen ſicut in Pſalmo: memento Davidis &c. Darauf ihme reſpondiert worden 1.) cultum religioſum non admittere gradus, ſed conſiſtere in indiviſibili. 2.) Preces & interceſſiones vivorum ſeyen Synagoniſticæ, welches ſich nicht ſchicke auff die preces und interceſſiones defunctorum ſanctorum, die nicht mehr mit uns in militante eccleſia, ſed in triumphante ſeyen neque ſciant noſtras preces. 3.) Sey der cultus, der vivis gegeben werde, nur civilis, welches er dann auch hier admittiert und dabey geſagt ad tumultus præcavendos müſſte man den exceſs dem vulgo ſucceſſive abthun. Nachdem alſo de cultu ſanctorum diſcurriert worden, hat es occaſion gegeben zu reden de adoratione hoſtiæ in S. Coena.

Tit. III. de Adoratione hoſtiæ & Transſubſtantiatione.

Da hat ſich der Biſchoff erklärt, daß wie bey den Proteſtantibus in actione hac ſacra durch genuflexiones die devotion bezeuget werde und doch niemand ſolches vor eine adorationem hoſtiæ halte: Alſo könne auch ihr cultus,

den ſie Evchariſtiæ leiſten, benigne interpretiert werden und ab Idololatria abſolviert werden. Reſpons 1.) diſer cultus genuflexionis ſeye nicht apud omnes in uſu adeoque indifferens. 2.) Cultum hunc noſtrum eſſe vel civilem Ergo non ſimilem ipſorum cultui: vel religioſum & dirigi in Chriſtum. 3.) Contra ea ipſorum cultum non dirigi in Chriſtum, ſod in hoſtiam, ſo ihrer Meynung nach in corpus Chriſti transſubſtantiert worden, quod contra Sacramentum. Dirigieren ſie alſo ihren cultum ad panem, welches vere bleibt und conſequenter ad creaturam und committierten alſo idololatriam. Darauff er geantwortet: 1.) Debere itaque fieri proteſtationem & confeſſionem publicam non coli panem transſubſtantiatum, ſed Chriſtum. 2.) Lutherum dicere: parum referre, an panis adſit, vel non. 3.) Primarios noſtræ confeſſionis ſtatuere, punctum hoc de Transſubſtantiatione eſſe quæſtionem tantum Scholaſticam. 4.) Non poſſe panem adorari, quia ſecundum ipſos non adſit Reſponſum vero 1.) qui adorat Chriſtum ex pane genitum vel ortum, qui tamen non eſt ex pane genitus vel ortus, ille adorat panem Atqui Romanenſes &c. 2.) Benedictio panis non eſt annihilatio, Atqui in Scriptura docetur Benedictio panis, Ergo non annihilatio panis. 3.) Lutheri profeſſio contraria extat in Articulis Smalcaldicis.) Und als er hierauf replicierte negando, quod corpus Chriſti ſit genitum vel ortum vel intrinſece mutatum, cum per transſubſtantiationem nihil aliud intelligatur, quam definentia panis & præſentia corporis Chriſti, iſt ihme darauf verſetzt worden, daß das vocabulum transſubſtantiationis ſelbſt nicht eine annihilationis panis, ſed mutationem panis in corpus mit ſich bringe, alias vox transſubſtantiationis valde improprie eſſet ſumenda. Worauf er geſagt: transeat. Welches ich D. Wölfflin ergänzet und geſagt: cum cæteris erroribus.

Tit. IV. de Regimine Eccleſiaſtico.

Nachdem er Biſchoff erinnert, daß die Principes ſeculares, was ſie jure divino & humano hätten, es behalten könnten und er hierüber befragt worden, quo jure den Principibus ſecularibus das Jus Epiſcopale zu käme? reſpondit: jure ſaltem humano. Worauff ihme aber bezeigt worden, daß die poteſtas Architectonica und alſo auch Eccleſiaſtica den Principibus ſecularibus und zwar nicht nur den Chriſtlichen Obrigkeiten, ſondern auch den Türckiſchen und heydniſchen jure divino gehöre. Wie auch ſolche ſummam poteſtatem in rebus religionis der Heyde Ariſtoteles den Principibus at-

attribuierte. Diſes aber negierte er und ſagte: 1.) Es wäre wider die Schrifft allegierend den locum 1. Corinth. VI. v. 1. ſeqq. 2.) Wir raumten den ſecularibus principibus allzuviel ein. Dann wir wären paſtores, ſie aber oves. 3.) der Nero, Turca, wären ja Heyden, die von der Religion nichts verſtünden. Darauf ihm geantwortet worden ad 1.) der Apoſtel rede nur von Contentionibus levibus circa βιωτικά. 2.) Principes eſſe quidem oves, ſed rationales, non vero brutales. 3.) Aliud eſſe Jus, aliud exercitium juris, ſicut caput eſt caput, utut ſit phreneticum. Ward auch hinzugeſetzt, daß die Politici nicht würden zulaſſen, daß das Regimen Eccleſiaſticum ſollte Principibus entwendet, ad Pontificem Romanum devolviert und ihnen nicht weiter bleiben ſollte, als daß ſine ipſorum conſenſu in ihren provincien nichts ſollte eingeführet oder publiciert werden. Bey welcher occaſion auch de Auctoritate Papæ Meldung geſchehen, da er prætendiert, daß Melanchthon concediert, wo er das Evangelium wollte zulaſſen, ſollte ihme auch die Superioritæt über die Biſchöffe jure humano zugelaſſen werden. Sed reſpondebatur: daß diſes nicht allein privata, ſondern auch à noſtris hactenus improbata et refutata opinio ſeye. Welches ꝛc.

Chriſtoph Wölflin *D.*
Johann Adam Oſiander *D.*

Poſt ſcriptum.

Auch Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem wir auß dem von dem Biſchoff Euer Fürſtl. Durchl. Hof-Marſchalln Forſtnern abgegebnem letzterm Schreiben vernommen, ob hätten wir beede uns reſolviert unterſchiedliche und zu ſeiner intention alles beybringende Puncten, wanns Euer Durchl. nur erlauben, zu unterſchreiben, auch mit ihme Biſchoffen conferiert und dergeſtalt examiniert und corrigiert, daß wir dabey, wie wir geſagt hätten, nichts mehr zu erinnern haben; Haben wir nicht umgehen können Euer Durchl. unterthänigſt zu berichten, daß wir niemahlen in den Sinn genommen diſes project zu ſubſcribieren, wie dann ſolches die hiſtorica relatio und der ganze Verlauff ausweiſet.

Was aber anbelangt, daß Wir dergeſtalt examiniert und corrigiert, daß wir nichts mehr dabey zu erinnern gehabt hätten, verhält ſichs damit alſo: Es hat der Biſchoff bey unſerer letzten Zuſammenkunfft ein ganz confus

fus und vor der Zusamenkunfft schon vielfältig geändertes project vor sich gehabt in dessen Verlesung wir ihme ein und anders, wie unser relation ausweiset, contradiciert und monieret, welches er zum theil corrigiert, zum theil stehen lassen. Das project aber hat er uns nicht nacher Hauß weiter zu examinieren communiciert, sondern copias, die er nach seinem Belieben geändert und eingerichtet, bloß vor seiner Abreyß zugestellet. Daß wir aber nichts weiters sollten daran zu erinnern oder zu desiderieren gehabt haben, ist uns niemahlen in Gedanken gekommen, indem wir perpetuo protestiert, daß wir alles ad referendum et ulterius deliberandum nehmen müsten. Beruffen uns also nochmalen auf unser unterthänigst erstattete vorige relation, darinn wir berichtet: Nachdem (wie die Wort daselbst lauten) wir befunden, daß solches ein ganzes Systema in sua cohærentia, so sich nicht separieren lasse, concerniere und wann man schon einige puncten in disem letztern project, welche wir in einer andern occasion separatim zu subscribieren so fern kein Bedenken trügen, herausziehen wollte, so würde doch solches weder zu der inscription des besagten projects sich schicken, noch zu des Bischoffen intention dienlich seyn. Und bleiben dannenhero nochmalen der unterthänigst unvorgreifflichen Meinung, daß der Herr Bischoff dahin zu beantworten, daß Eur Fürstl. Durchl. Theologi die lites zu serieren nicht begehrten, sondern vielmehr wünschten, daß solche Vorschlag ins Mittel kommen möchten, dadurch solche Strittigkeiten erhoben und aus dem Weeg geraumet werden könnten. Weilen aber dises eine causa communis, so die ganze Evangelische Kirch ohngeenderter Augspurgischer Confession concernierte und sowohl mit den übrigen Theologis in disem Herzogthum, als auch andern Evangelischen Chur- und Fürstlichen Ständen und derselben Theologis hiebevoriger Observanz gemäß nothwendig communiciert werden müsse, Wir auch als privati in diser hochwichtigen Sach unserseits das fundament zu der Vereinigung allein nicht legen könnten, sondern unserm unterthänigsten unmaßgeblichen Gutachten nach solches vorderist an Chur-Sachsen, als welchem in Sachen unsere religion betreffend das Directorium biß anhero deferiert worden, nothwendig gebracht werden müsste. Wie dann dieselbe in einer so importanten Sach zu übergehen bedächtlich fallen würde.

Und diſes ſind unſere Urſachen um welcher willen wir ſowohl das project ſelbſten, als einige puncten nicht ſubſcribieren können. Iſt uns auch niemahlen in Sinn kommen, wie der Biſchoff in ſeinem Schreiben gemeldt, daß wir beede uns reſolviert unterſchiedliche und zu ſeiner intention alles

beyz

beybringende puncten, wenn E. Fürstl. Durchl. es nur erlauben, zu unterschreiben. Dessen wir uns vielweniger gegen ihme vernehmen lassen.

Sollte aber mit der Zeit vom Cæsare als dem höchsten Haupt der ganzen Christenheit ein Concilium generale, non nationale, liberum & tale, quale majores nostri desideraverunt, angestellt werden wollen, so werden Euer Fürstl. Durchl. Theologi auf derosselben Gnädigsten Befehl alsdann dero fernere unterthänigstes Gutachten zu ertheilen nicht ermangeln und sich nicht singular zu erweisen geneigt seyn ꝛc. ꝛc.

C.

Puncten, über welche der Bischoff de Thena die Unterschreibung von den Würtemb. Theologis verlangt und welche sie erhalten unter dem Titul: Principia pacis & tolerantiæ Christianæ & Ecclesiasticæ nonnullis pacificis Protestantibus proposita.

1.) Hæc pax & tolerantia habetur dum sese partes diffidiis non obstantibus atmittunt & in sacris & sacramentis uniunt, talisque inter unius ej sdemque Ecclesiæ circa aliquorum Textuum divinorum intellectum vel circa aliquod Dei aut Christi attributum in charitate christiana & absque honoris divini læsione dissidentes Theologos v. g. inter Lutheranos, Christi ubiquitatem admittentes vel negantes invenitur.

2.) Ad pacem & tolerantiam hanc per media licita cunctis viribus procurandam & servandam Christiani omnes a Deo, à natura & ab Imperii Recessibus obligantur.

3.) Hujusmodi media pacis & unionis licita & applicanda sunt duo illa, quæ Protestantium Libri symbolici nimirum pro unione circa Regimen & Hierarchiam Ecclesiasticam veterem, ac circa Regulam fidei ministerialem seu circa Concilia tum apologiam Augustanæ Confessionis ad art. XIV. proponunt; tum ea, quæ a Melanctone immediate post Apologiam circa hæc addita cuncti Protestantes in publico illo concordiæ instrumento, tanquam non illicita reliquerunt, si nimirum conditiones illæ, quas illi exigunt, adimpleantur.

4.) Circa reunionem cum protestantium veteri Hierarchia exigunt, ut pristinus Patriarcha Evangelium patiatur (Germ. zulasse) Tyrannidemque corporalem ac Spiritualem tollat & per consequens se-

ſeſe ita tolerabilem & unibilem reddat, ac illi, qui hic infra in Chriſtiana & eccleſiaſtica unione neceſſario tolerandi declarantur.

5.) Tunc vero Evangelium ſufficienter pati immo admittere cenſetur, cum ſeſe circa illud ita habet, ac illi, qui hic infra ad unam eandemque in Sacris & Sacramentis chriſtianam unionem neceſſario admittendi declarantur.

6.) Tum quoque Tyrannidem omnem omittere exiſtimatur ſi cunctis Chriſtianis ac cuilibet ſtatui ſua relinquat, omnique modo confirmet & aſſecuret, ſiquidem 1.) Principibus Proteſtantibus tum illa, quæ jure humano acquiruntur & quæ ſic adquiſierunt ac retinere cupiunt. 2.) Miniſtris Proteſtantibus ſuam ordinationem & miniſterium eccleſiaſticum matrimonio nil obſtante. 3.) Cunctis Chriſtianitatis Paſtoribus paſtoralia & in confeſſione Auguſtana explicata Spiritualia miniſtrorum eccleſiaſticorum munia. 4.) Cunctis Chriſti fidelibus præſertim proteſtantibus libertatem Evangelicam tum circa uſum calicis, tum circa ritus eccleſiaſticos huc usque ſervatos, tum circa dogmata fidei, quæ verbo Dei ſcripto, librisque ſymbolicis conformia reputant, nullum omnino anathemiſando vel ab unione eccleſiaſtica removendo (licet dogmata Romanenſium etiam a Concilio Tridentino deciſa rejiciat) ſi nimirum de reliquo ſeſe Regimini & miniſteriali regulæ fidei, Concilio ſcilicet generali, juxta dicta & mox dicenda ſubjiciat.

7.) Ubi Papa cunctis ſua reliquerit, tunc ipſi quoque omnia ſua relinquantur. Omnia inquam illa, quæ communi Chriſtianorum tum orientalium tum occidentalium in Concilio aliquo congregatorum conſenſu acquiſiviſſe conſtabit, tam diu relinquantur, donec in futuro aliquo concilio ſimili contrarium ſtatuatur. Neque illi obſtet, quid partes aliquæ extrajudicialiter ſeu extra concilium revocaverint, donec in conciſio futuro præcedentis agendi modus examinetur ac approbetur vel rejiciatur.

8.) Circa Concilia exigunt Symbolici libri ut ſint generalia, libera & juxta verbum Dei ſcriptum, Eccleſiæque veteris Stylum ac conditiones procedentia & ut in Germania ſi fieri poſſit, vel in alio loco partibus grato ac tuto ſerventur.

9.) Generalia cenſentur, dum omnium Eccleſiarum Chriſtianarum totius Orbis Præſules ad illud citantur, ibidemque libere votare permittuntur. Neque obſtat, quod multi non potentes vel volen-

lentes emaneant, prout contigit in Concilio Nicæno 1. & aliis nonnullis generalibus à cunctis admiſſis, uti v. g. ex Europa non niſi ſex vel valde pauci Antiſtites interfuerunt.

10.) Circa ſpecialem eccleſiaſticam Tolerantiam, nullus ut Schismaticus & hæreticus ac cum Galatis à Chriſto & ejus Eccleſia exciſus habeatur, ſummoque eccleſiaſtico ſupplicio, ſacramentorum ſcilicet privatione puniatur, ſi quatuor ſequentia ipſum formaliter innocentem reddant, nimirum 1.) ſi ſit baptiſatus. 2.) Si dogmata ſymboli Apoſtolici & quatuor primorum conciliorum, nec non ea, quæ ex verbo Dei ſibi à legitimo & ſupra explicato Concilio decidentur ac etiam 3.) unam eandemque eccleſiaſticam Hierarchiam juxta conditiones ſupra adductas admittere ſit paratus & 4.) ſi ex nunc absque mora tam circa dogmata, quam circa quoscunque ritus externos per publicam profeſſionem omne id rejiciat, quod honorem Dei meritumque Chriſti directe vel indirecte diminuit, id eſt omne id, quod honorem amorem fiduciamque ſummam aliaque attributa ſoli Deo ejusque filio debita creaturis attribuit. Ubi enim hæc à Romanenſibus quæſtionibus ſic remota fuerint, habeantur hæ ut defectus & errores chriſtiane tolerabiles & harum ventilatio ad ſchiſma abolendum, deinceps non fiat in eccleſiis, ſcholis aut libris, ſed ad legitima colloquia vel ad concilia pacifice remittatur.

Decimi hujus principii veritas, æquitas & neceſſitas patet ex expreſſa majorum Proteſtantium confeſſione & contra Romanenſes quærela. Dum enim hi illis objicerent, quod multas novitates ac errores introduceret & foveret, petierunt illi, ut his non obſtantibus à ſacramentorum unione non excludantur, neque excludi debere ex eo ſcilicet, quod neque ab Hierarchia recedere, neque Concilio generali vellent. Quia vero Romanenſes hanc eis circa ſacramenta communionem ſub his conditionibus denegarunt, hos Schiſmatis cauſas unicas fuiſſe proteſtantur.

11.) Non omittatur hæc tolerantia vel unio ob ullum loquendi modum vel ob ullum externum ritum quando hæc quatuor concurrunt 1.) ſi ſcilicet ſervetur ſanorum verborum Typus. 2.) Si in re per congruam explicationem ſit concordia 3.) Si ab eo per ſupradictam fidei profeſſionem ſupra explicatæ diminutionis honoris divini venenum actu & publice ac univerſaliter ſit ſublatum. 4.) Si absque populi ſeditione circa id nil valeat innovari.

D.

Chur-Sächsisches Schreiben an Herzog Frid. Carln, daß die Würtemb. Theologi sich mit dem Bischoff von Thina nicht privatim einlassen möchten. d. d. 26. Dec. 1682.

Unser freundlich Dienst und was Wir liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Euer Lden lassen Wir in freundvetterlichem Vertrauen unverhalten seyn, wie Wir erfahren, daß der bekandte Bischoff von Thina bis anhero an unterschiedener Evangelischer Reichsfürsten Höfen, wie auch bey Universitæten und andern privat Theologis sich angemeldet und einige Vorschläg zu reunion der protestierenden Kirchen mit der Römischen ins Mittel bracht, darüber conferenzien und Erklärung begehrt mit vorgeben, so die Gemüther der Evangelischen Potentaten und Theologen vorderist zum Frieden præpariert und man in einigen Haupt-Puncten einig, daß die Spaltung in der Religion, welche bißhero so viel Jammers und Unglücks angerichtet, vermittelst eines freyen Concilii also dann durch Gottes Gnad leicht vollendts abgethan und eine Gott angenehme Einigkeit gestifftet werden könnte. Massen dann von solchen des Bischoffs Vorschlägen uns so wohl Herzog Friderichs zu Sachsen-Gotha ꝛc. als auch der verwittibten Landgrävin zu Hessen-Darmstadt Lden, Lden vertrauliche apertur thun lassen.

Obwohl Wir nun von Grund Unsers Herzens wünschen möchten, daß Gott die irrende mit Seinem heyl. Geist dermassen erleuchtete, daß sie die im Papstthum eingerissene grosse Irrthümer und Greuel erkenneten und die helle aus Gottes Wort vorscheinende Wahrheit selbigen vorzögen, welchenfalls erst und uff keine andere Art ein christlicher und beständiger Kirchen-Friede zu hoffen stünde. Nachdem aber hierzu allenthalben uff der Römischen Kirchen seiten schlechte apparenz in gegenwertigem negotio, auch Wir vernemmen, daß der Bischoff von Thina nicht einsten von dem Päbstischen Stuhl zu Rom und denen im heyl. Römischen Reich solchen zugethanen Potentaten, geschweige den außwärtigen Cronen und interessierten Gewalt und Vollmacht habe solche Vorschläge, wie er thut, ins Mittel zu bringen, wie dann ganz unglaublich, daß die Römische Kirche ihre Verfassung und Glaubens-Regeln, die bey derselben Gliedern durch viel theure Eydschwüre und andere Vincula so hoch befestiget, in eines privati Hände stellen würde oder könne: So mögen Wir anders nicht

schlies-

schliessen, dann daß der effect dises Bischoffs Handlungen endlich kein anderer seyn werde, als unter dem aller Orthen beliebten Fridens Namen, Trennung unter den Evangelischen Ständen und deren Theologis gemacht zu haben, damit die Widersacher so denn eine neue Ursache die unserige einiger Unbeständigkeit in der Lehr, wie sonsten zu mehrmalen geschehen, zubeschuldigen und unter disem Scheingrunde viele zu verdammlichem Abfall zu verleiten, überkommen mögen.

Wir haben deßwegen bey Unsern Universitæten und Theologis verfüget, daß sich keiner mit obbemeldtem Bischoff in conferenz und Schrifft-wechslung einlassen, sondern wenn einiger Orthen von ihme etwas anbracht werden sollte, solches Uns und Unserm geistlichen oder Kirchen-Rath so fort zu fernerer Resolution notific ert werden solle. Und weil hienächst dises eine Unsere gesammte wahre Evangelische Kirche betreffende Sache ist, in welcher etwas ohne gemeinen Rath aller interessirten Glieder vorzunehmen gegen Gott und die Kirchen nicht verantwortlich: So haben Wir Euer Lbd. davon freundvetterlichen part zu geben nicht ermanglen wollen, Dieselbe hierbey ersuchende ein sorgfältiges Auge dahin zu schlagen, daß von denen Würtembergischen Theologis mit gesamten Evangelischen Fürsten und Ständen in disem wichtigen Werkh privatim nichts vorgenommen noch verhandelt werden möge. Wie Uns dann zu sonderm angenehmen gefallen reichen würde, daß, wann bey Ewer Lbden oder sonsten der Bischoff ichtwas in diser sach anbringet, Uns hiervon vertrauliche Eröffnung geschehe. Wir seyndt darbey erbötig, so bey Uns oder den Unserigen dergleichen erfolgete, ebenfalls an Dieselbe deßhalb freund-Vetterliche communication zu thun. Und Wir verbleiben Ew. Lbden zu allen angenehmen Diensterweisungen jederzeit willig und geflissen. Geben zu Dressden am 26. Decembr. Anno 1683.

dienstwilliger Vetter und Bruder
Johann Georg, Churfürst.

Register

der Beylagen, wo ſolche in der Materie angeführt worden.

Nro.
1 Kayſerl. Reſcript an die Würtemb. Geh. Räthe um Bericht, was es mit der Vormundſchafft und Adminiſtration des Herzogthums für eine Beſchaffenheit habe. d. d. 30. Julij 1677. pag 8.

2 Kayſ. Reſcript an das Geh. Raths Collegium wegen verlangenden Berichts in der ſtrittigen Adminiſtrations Sach. d. d. 6. Aug. 1677. p. 8.

3 Dergleichen an die Würtemberg. Vormunds-Räthe, daß ſie einen Kranß-Convent wegen der künftigen Winter-Quartier ausſchreiben ſollen. d. d. 7. Aug. 1677. p. 13.

4 Braunſchweig. Schreiben an Herzog Fridr. Carln wegen der Maynziſchen Neuerung in puncto legitimationis der Geſandten. d. d. 6. Jan. 1678. p. 30.

5 Würtemb. Antwort auf vorſtehendes Braunſchweig. Schreiben. d.d.13.Febr. 1678. p. 30.

6 Chur Brandenb. Schreiben an die General-Staaten wegen des übereylten Friedens zu Nimwegen mit Frankreich. d. d. 15. (25.) Sept. 1678. p. 40.

7 Fürbitt-Schreiben der beeden ausſchreibenden Fürſten des Schwäb. Krayſes an die Reichsverſammlung für die nachbenannte 4. Reichs-Städte wegen Beybehaltung ihrer immedietæt. d. d. 20. Oct. 1679. p. 63.

8 Schreiben der Chur-Fürſten und Stände des Reichs an den König in Engelland wegen der franzöſ. Gewaltthaten wider den Weſtphäl- und Nimwegiſchen Friden. d. d. 27. Jul. 1680. p. 66.

9 Schreiben der Reichs-Stände Geſandten an den König in Frankreich wegen obgemeldter Gewaltthätigkeiten. d. d. 24. Julij 1680. p. 66.

10 Reponſe du Roy de France aux Etats de l' Empire a cauſe de l' accompliſſement du traitté de Nimegue. d. d. 10. Oct. 1680. p. 68.

Nro. Lettre du Conſeiller Imperial Strattmann au Comte de Mansfeld, Envoye de Sa Maj. Imp. en France touchant l' affaire de la paix. d. d. 4. Nov. 1680. pag. 68.

12 Lettre de l' Eveque de Gurck au Comte de Mansfeld ſur le traitté de Nimegue en cauſe de la Ceſſion d' Alſace à la France. d. d. 14. Dec. 1680. p. 68.

13 Bericht der bey den Nimwegiſchen Fridenshandlungen geweſenen Kayſerl. Geſandten wegen der Franz. Anſprache an das ganze Elſaſſ. d. d. 29. Jan. 1681. p. 68.

14 Würtemb Schreiben an die Kay. Maj. wegen angeſonnener Werbung in den Herzogl. Landen. d. d. 15. Febr. 1681. p. 71.

15 Replicæ Statuum Imperii ad reſponſum Regis Galliæ ſuper contraventionibus pacis Gallicis. d. d. 7. Febr. 1681. p. 71.

16 Königl. Engliſche Antwort an den Reichs-Convent wegen der franzöſ. Fridensbrüche und begehrten Beyſtands. d. d. 18. Oct. 1680. p. 72.

17 Herzog Frid. Carls Schreiben an den Kayſer wegen eines neuerlich einzuführen geſuchten Schematis ſeſſionis bey der Frankfurter Deputation. d.d.7.Sept. 1681. p. 76.

18 Extractus ex Joh. Chriſtoph. Pfaffii diſp. de Papiſmo irreconciliabili. de anno 1718. p. 82.

19 Politiſche Vorſchläge, wie die Evang. und Cathol. Kirch in der Religion mögen verglichen werden. p. 82.

20 Memoriale Regis Galliæ Plenipotentiarii in Comitiis Ratisbonenſibus exhibitum in negotio pacis. d. d. 7. Maji 1682. p. 84

Nro. Memoriale ejusdem in quo pro finien-
21 dis tractatibus terminus Imperio profigitur. d. d. 2. Oct. 1682. pag. 89.
22 Würtemb. Votum in Comitiis ſuper negotio pacis & tractatibus Francofurtanis. d.d. 25. Oct. (4. Nov.) 1682. p. 91.
23 Deductio deputatorum Imperii in cauſa ablatorum à Gallorum Rege in Alſatia. d. d. 7. Nov. 1682. p. 92.
24 Fürſtl. Mömpelgardiſch Memorial an den Reichs-Convent wegen ſuchender Reſtitution ſeiner Lande. d. d. 24. Oct. 1683. p. 111.
25 Memoriale Regis Galliæ Plenipotentiarii ad Status Imperii pro promovendo Armiſtitio. d. d. 3. Martii 1684. p. 116.
26 Kayſ. Antwort auf das im Namen des Churfürſtl. Collegii abgegangene Beſchwerungs-Schreiben wegen der von dem Convent im Haag unternommenen Stillſtands-Handlungen. d. d. 27. Mart. 1684. p. 117.
27 Extract Würtemb. Inſtruction für den ſubſtituierten Pfalz-Lauteriſchen Geſandten zu Regenſpurg wegen des Stillſtands. d. d. 9. Julij 1684. p. 126.
28 Inſcriptio dedicatoria Tabulæ ſtanneæ in primore lapide Gymnaſii Stuttgardiani repoſitæ inſculpta. p. 135.
29 Kayſerl. Reſcript an das Churf. Collegium wegen unnöthiger Verzögerung der Reichstags-Geſchäften ꝛc. d. d. 9. Nov. 1685. p. 139.
30 Kayſ. Commiſſions-Decret wegen unnöthiger Zerſplitterung der Zeit mit vergeblichen Ceremonial-Stritten. d. d. 23. Nov. 1685. p. 139.
31 Kayſ. Schreiben an die Schwäb. Krayß ausſchr. Fürſten wegen näherer Vereinigung mit andern Krayſen und Ständen. d. d. 7. Jan. 1686. p. 143.
32 Propoſitio Legati Elect. Saxonici erga Gallicum puncto gravaminum eccleſ. & contraventionum contra armiſtitium. d. d. 13. (23.) Junij 1686. p. 146.
33 Königl. franzöſ. Antwort auf der Evangel. Chur-Fürſten und Stände überreichte Religions-Beſchwerden. d. d. 19. Oct. 1686. pag. 148.
Nro. Extrait des Reponſes, qui ont été
34 faits de la part de France ſur le plaintes qui regardent Montbelliard. d. d. 19. Oct. 1686. p. 148.
35 Würtemb. Atteſtat über der Tefferecker Emigranten Glaubens-Bekanntnus. d. d. 17. Dec. 1687. p. 152.
36 Literæ Imperatoris ad Pontificem occaſione propoſitionum Gallicarum de promovenda pace. d. d. 7. Febr. 1687. p. 154.
37 Königl. Schwediſche Gedanken über die Franzöſ. Vorſtellung den Waffen Stillſtand in einen Friden zu verwechſeln. d. d. 2. April. 1687. p. 155.
38 Extract Chur Brandenb. Reſcripti an deſſen Geſandſchafft wegen des franzöſ. Kunſtgriffs die Religion in den Krieg zu menagen. d. d. 2. Dec. 1688 p 163.
39 Decretum Cæſareum pro repellendo Plenipotentiario Gallico à Comitiis Imperialibus. d. d. 9. Dec. 1688. p. 168.
40 Extract aus einer gedruckten ſo genannten gründlichen Relation von den grauſamen Proceduren, welche der König Ludovicus IV. &c. verübet hat. de anno 1689. p. 179.
41 Gedrucktes Schreiben aus Stuttgard an einen vernehmen Miniſtrum wegen der leztern Franzöſiſchen Begegnus daſelbſt. d. d 20 (30.) Jan. 1689. p. 179.
42 Dankſchreiben der Herzogin Magdalenen Sibyllen zu Würtemb. gegen der Stadt Ulm wegen derſelben Gratulation zur Errettung des Herzogthums. d. d. 27. Dec. 1688. p. 179.
43 Literæ Pontificis ad Regem Galliæ pro tuenda Catholica religione ab auſis Evangelicorum. d. d. 15. Jan. 1689. p. 179.
44 Copie d'une Lettre de Don Petro Ronquillo Ambaſs. d'Espagne en Angleterre ecrite a Don Eman de Belmonte Reſident en Hollande, que l'intention du Prince n'eſt d'extirper les Catholiques. d. d. 23. Jan. 1689. p. 180.

Digitized by Google

Nro. Extract Kayſerl. Reſcripts an den
45 Schwäbiſchen Krayß wegen Verſchonung des Herzogthums Würtemberg. d. d. 16. Dec. 1689. pag. 193.
46 Memorial des Schwäb. Krayſes an den Reichs Convent um Abſtellung des allzu ungleich tragenden Kriegslasts. d. d. 28. Nov. 1690. p. 202.
47 Receſſus inter Wilhelmum III. Regem Angliæ & Fridericum Carolum Adminiſtratorem Ducatus Wirtenb. ratione belli contra Galliam gerendi. d. d. 14. (24.) Mart. 1691. p. 208.
48 Schwäb. Krayſes Schreiben an den Reichs Convent wegen der mit Franken getroffenen Aſſociation. d. d. 25. Junij 1691. p. 212.
49 Verglich zwiſchen dem Erz-Hauß Oeſterreich und dem Fürſtl. Hauß Würtemberg über die von jenem angeſprochene Heimfälligkeit der Blaubeuriſchen Lehen. d. d. 18. April. 1692. p. 234.
50 Kayſ. Handſchreiben, wie es wegen ſolcher Oeſterr. Lehen-Empfängnus gehalten werden ſoll. d. d. 6. Maji. 1692. p. 234.
51 Requiſitions-Schreiben der meiſten Geiſt- und Weltlichen Fürſtl. Geſandten an Herzog Frid. Carln um Aſſiſtenz wider die Hanover. Chur-Würde. d. d. 19. Aug. 1692. p. 237.
52 Derſelben ferneres Schreiben an Herzog Frid. Carln wegen denegierung des Maynziſchen Directorial-Officii der Hanover. Chur-Würde halber d. d. 19. Aug. 1692. p. 237.
53 a. Extract Berichts Herzog Fridr. Carls an die Kay. May. wegen Dero Gefangenſchafft zu Oetißheim. d. d. 8. (18.) Oct. 1692. p. 241.
53 b. Schreiben des Marggr. zu Brandenb. Bareuth an den Fränkiſchen Krayß die von dem Schwäb. Krayß vermuthende Ergreiffung der Neutralität. d. d. 22. Sept. 1692. p. 242.
54 Schreiben verſchiedener Fürſtl. Comitial-Geſandten an die Herzogin Magdalenen Sibyllen zu Würtemb. den von Malſpurg zu bevollmächtigen wegen der Neunten Chur-Würde. d. d. 22. Sept. 1692. pag. 243.
Nro. Des Würtemb. Ober-Raths Kulpi-
55 ſen Schreiben an den Reichs-Vice-Cantzler Gr. von Königseck wegen der Hanöver. Chur-Würde und Reichs-Fähnrich-Amts. d. d. 16. Aug. 1692. p. 243.
56 Schreiben der Herzogin Magdal. Sibyllen von Würtemb. als Vormunderin ihres Sohns an Kay. May. das Reichs-Panner-Amt betreffend. d. d. 4. Oct. 1692. p. 244.
57 Kayſ. Schreiben an vorbemeldte Herzogin wegen des Erz-Panner-Amts daß dem Hauß Würtemb. nichts nachtheiliges verfüget werden ſoll. d. d. 4. (14.) Dec. 1692. p. 244.
58 Schreiben diſer Herzogin an den König in Engelland wegen Befreyung Herzog Frider. Carls aus der Gefangenſchafft. d. d. 21. Oct. 1692. p. 248.
59 Derſelben Schreiben an den Graven von Windiſchgrätz, Kayſ. Geſandten in dem Haag wegen Befreyung des Herzog Frid. Carls. d. d. 24. Oct. 1692. p. 248.
60 Antwort des Graven von Windiſchgraz an die verwittibte Herzogin Magdal. Sibyllen wegen erſchwerter Loßlaſſung bemeldten Herzogs. d. d. 21. Nov. 1692. p. 248.
61 Rationes, warum die gedachte Herzogin der Verwaltung des dem Hochf. Hauß Würtemberg zuſtehenden Mit-Ausſchreib-Amts in dem Schwäb. Krayß dermahlen ſich unterziehen. p. 248.
62 Kayſ. Diploma über die Herzog Eberh. Ludwigen gegebene Veniam ætatis. d. d. 26. Jan. 1693. p. 250.

Nach-

Nachtrag zu den Beylagen.

A. Schreiben der Landgrävin zu Heſſen an Herzog Frid. Carln zu Würtemb. wegen des Biſchoffs von Thina irenſchen Vorſchlägen. d. d. 29. Oct. 1683.

B. Relation der beeden zu dem Colloquio mit diſem Biſchoff verordneten Theologen von dem Verlauf diſes Geſprächs. d. d. 3. Nov. 1683.

C. Puncten, über welche der Biſchoff de Thena die Unterſchreibung von den Würtemberg. Theologis verlangt und welche ſie erhalten unter dem Titul: Principia pacis & tolerantiæ Chriſtianæ & Eccleſiaſticæ nonnullis pacificis Proteſtantibus propoſita.

D. Chur-Sächſiſches Schreiben an Herzog Frid. Carln, daß die Würtemb. Theologi ſich mit dem Biſchoff von Thina nicht privatim einlaſſen möchten. d. d. 26. Dec. 1683.

Zweytes Regiſter.

Aeciß, Beſchwerden darüber. pag. 69
Adminiſtration des Hzthums wird von den Geh. Räthen geführt. 8 13
" " wird auch von der Herzogin Magd. Sibylla geſucht 8
" " Antritt wird ſchwer gemacht 9
" " Strittskoſten von der Landſchafft übernommen 79
Allianz groſſe in Teutſchland 147
Allierte des Kayſers, wer geweſen 51
Aſperg, Veſtung, wird den Franzoſen übergeben 169
Aſſociation mit Bayern vorgeſchlagen 120. 147

Baden, läſſt ganz unbefugt wider das Würtemb. Directorium proteſtieren 22
" " maſſt ſich des Bank-Ausſchreib-Amts würklich an 56
" " bezeugt ſich unfreundlich gegen dem Hauß Würtenberg 211. 236
" " deſſen Geſandter verliert ſein Anſehen 212
Bajoncten Gebrauch wird eingeführt 138
Bamberg, Biſchoff will ſich Frankreich widerſetzen 76
Barthold, Prediger wird vertrieben aus Mömpelgard 134
" " wird der erſte Franzöſ. Prediger zu Stuttgard 136
Bayern ſchlägt Frankreich die Mediation ab pag. 32
" " Prinzeſſin reyſſt durch Würtemb. 64 79
" " ſucht eine Aſſociation mit dem Schwäb. Krayß 118. 147
" " iſt verdächtig wegen Franz. Partheylichkeit 167
" " übernimmt das Commando über die Kayſ. und Schwäb. Krayß Völker 186
" " Trouppen begehen grobe Exceſs 190. 232
" " Churf. iſt ſehr unfreundlich gegen Würtemb. 191
Bayersbronner Bauren treiben ſtreiffende Rotte ab 36
Bernhauſen Irenſche Conferenz daſelbſt 80
Beyſtgeld, eine Verordnung gemacht 70
Biſanz, reunions-Kammer will von dem Waffenſtillſtand ausgeſchloſſen werden 127
Blaubeurer Amt mit Quartieren u. Durchmärſchen in groſſen Schaden geſetzt 43
" " Lehens-Stritt wird mit Oeſterreich verglichen 233
Brandenburg proteſtiert gegen den Nimweger Friden 51
" " will ſich dem Reich entziehen 53
" " Beſchwerden über die Kayſerl. Armee 54

Brandenburg sucht Genugthuung für erlittenen Schaden pag. 132
Braunschweig ein Kayserl. Allierter 51
Burgund, disem Krayß ist das Reich keine Hülfe schuldig 120

Cammergerichts-Visitation wird vergeblich gesucht 132
Candel, Grav, wird mit Rüebgarten belehnt 48
Caprara, General, kan sich mit den Teutschen nicht vertragen 208. 209
- - dessen schädliches Commando über die Reichs-Armee 216
Carl Rudolph, Prinz von Würtemb. führt Truppen nach Morea 161
- - wird vor Negropont schwer verwundet ibid.
- - verläßt die Venetianische Dienste und geht nach Irland 193
Catholische versprechen mehr, als sie halten wollen 44
- - suchen deßwegen ernstlich den Friden 45
- - bezeugen eine grosse animositæt wider Würtemb. 220
Churfürstl. Strittigkeiten mit den Fürsten verhindern die Reichstags-Geschäffte 16. 30. 54. 60. 112. 142. 160. 204.
- - wollen den Reichstag auffstossen lassen 61
- - Formular Stritt wird beygelegt 62
- - entschuldigen sich wegen verhinderter Tractaten 114
- - Händel mit dem Graven von Windischgrätz 115. 145. 157
- - Kayserl. Verweiß darüber 139. 160
- - legen die Schuld auf das Oesterr. Directorium 142
- - vernachtheilen der Fürsten Jus ad capitulandi 199
Clöster, Sitz und Stimm auf Landtägen erhalten 79
Collegium zu Tübingen eröffnet 77
Comet, merkwürdiger 71
Commissiones ad amicabiles tract. sollen bey dem Cammer-Gericht eingeführt werden 131
Conferenz zwischen dem Bischoff von Tina und 2 Würtemb. Theologen pag. 80
- - zwischen Bayern, Franken und Schwaben vorgeschlagen 101
- - Tag zu Augspurg 146
Costanz, Bischoff, verlangt das Condirectorium im Schwäb. Krayß 219
Crayß, Schwäb. s. Schwäb. Krayß.
- - Obere gleichsam dem Feind Preiß gegeben 49
Crecy (Verjus) Franz. Gesandter von Regenspurg weggeschafft 168
- - wird zu Stuttgard in Schutz genommen 173

Dännemark protestiert wider den Nimwegischen Frieden 51
- - sucht Satisfaction vom Reich 53
- - widersetzt sich der Hanover. Churwürde 238
Dünewald commandiert in Ober-Teutschland 208

Eberhard Ludwig, Land-Prinz geräth in Gefahr 166
- - kommt aber glücklich nach Regenspurg 167
- - macht sich am Kayf. Hof beliebt 193
- - sucht um die Belehnung an 214 233
- - erhält veniam ætatis 245. 250.
Eberhardina Catharina Princessin Heurath an Oettingen 94
Elsas von Frankreich bedrohet mit Wegnehmung 61. 67
- - soll durch Kayserl. Gesandte derselben abgetretten worden seyn 68
Engellands Allianz mit Holland verwirrt die Französ. Anschläge 32
- - als Guarant des Nimwegischen Fridens ersucht 66
Evangelische übergeben Frankreich ihre Religions-Beschwerden 146
Excellenz-Titul-Strittigkeit gefärlich 86
Executions-Ordnung wird associationen vorgezogen 104
- - soll mit der Reichs-Verfassungs-Materie nicht vermengt werden 146

Eyb-

Eydgenossen werden verlegen über das Franz. Waffen-Glück pag. 25. 41

Fequiere Franz. General, dessen Streiff bis nach Ulm 169
Fischer, Bürgerm. zu Stuttgard macht sich der Geyselschafft loß durch List 178
Formular-Stritt auf dem Reichstag sehr schädlich 61
- - wird als nichtswürdig erkannt und beygelegt 62
Frankfurter Conferenz Auffenthalt 83
- - wird zu Regenspurg fortgesetzt 96
- - Stritt über die Art dabey zu handlen 97
Frankreich sucht die Bayrische Mediation 32
= = spielt nur mit Fridenschlüssen 37
= = macht Friden mit Spanien und den Gen. Staaten 40
= = will den Schweden Lufft machen 52
= = betreibt den Abzug der Kayserl. Völker 58
= = droht mit Wegnehmung des Elsasses 61
= = gebraucht der Teutschen Stände Stritigkeiten zu seinem Vortheil 61
= = Gesandten Vollmacht an das Reich unzulänglich 65
= = Reichs-Stände schreiben an den König um Abstellung der Gewaltthätigkeiten 67
= = das Reich ist mit seiner Antwort nicht zufriden 68
= = stellt die reunionen ein und erbiethet sich zu tractaten 72
= = will des Schwäb. Krayses Werbungen hindern 83
= = setzt einen Termin zum Friden 89. 96
= = bezeugt einen Ernst zum Friden 97
= = mißbraucht der Teutschen Feigheit 102
= = steht in Bündnus mit den Türken 103
= = schlägt einen Waffen Stillstand vor 108
= = dessen Armee soll von Spanien unterhalten werden 109
= = ist Herzog Frid. Carln sehr günstig 129

Frankreich macht sich der Teutschen Zu dern zu Nutz pag. 144
= = spricht das ganze Elsass an 148
= = drohet mit einem Krieg und Friden 153
= = gewinnt mehr durch List, als Macht 155
= = will eine Brücke über den Rhein bauen 161
= = bricht den Waffenstillstand 162
= = sucht eine Trennung im Reich zu erregen 163. 179. 216
= = setzt den Schwäb. Krayß in Contribution 164
= = dessen falsche Ränke gegen dem Kayser und Holland 166
= = dessen Völker dringen bis Nürnberg vor 167
= = Gesandter wird von Regenspurg weggeschafft 168
= = Cartel mit ihm gemacht 224
= = bedrohet Schwaben mit einem Einfall 240. 241
Französische Contribution wird gefordert 11. 27. 29
- - Envoye, dessen Hochmuth 103. 113. 157
- - Gesandter ein guter Freund des Würtembergischen 109. 129
- - macht gute Hoffnung zum Friden 112
Freyburg von Franzosen eingenommen 23
- - wird diser Kron überlassen 49
- - soll vom Kayser eingetauscht werden 52
- - wird von Kayserlichen vernachlässigt 63
Freudenstatt, Französ. Verlust daselbst 171
- - Capuciner werden daselbst freygehalten 172
- - Frankr. sucht solchen Verlust zu rächen 182
Friderich, Herzog, dessen Lebensbeschreibung 2
- - ihm wird das Herzogthum anerbotten 3
- - geht zur Waymarischen Armee 4
- - vermählt sich 6
- - erhält den Elephanten-Orden und stirbt 7
- - bewirbt sich um die Vormundschafft vergeblich 7 seq.

Digitized by Google

Fridrich Carl, Herzog, wird Vormunder Hz. Eb. Ludwigs pag. 8
- - ihm wird der Antritt ſchwer gemacht 9. 10
- - bemühet ſich einen Friden dem Reich zu verſchaffen 35. 85. 91. 98. 108
- - geräthet in einen Verdacht 42. 102. 103
- - verweigert dem Kayſer den Geld-Beytrag 60
- - reyſſt nach Oſt-Frießland 60
- - bedaurt der Stadt Straßburg Schickſal 62
- - macht Anſprachen an die Landſchafft, welche zu beſtandigem Widerwillen den Grund legen 69
- - will Frankreich keine Gelegenheit zum Krieg geben 77
- - macht dem König in Frankr. zu Straßburg ſeine Aufwartung 78
- - behauptet des Fürſtenſtands Rechte 87. 88. 199. 237. 239
- - vermählt ſich mit einer Brandeburg. Princeſſin 94
- - thut Verzücht auf das Herzogthum 94
- - verantwortet ſich gegen böſen Verdacht 104
- - will keine Aſſociation belieben 104. 119
- - ſchickt dem Kayſer Truppen zu Hülf 107. 128
- - bittet vergeblich für ſeine Glaubensgenoſſen 108
- - will in Kayſerl. Dienſte tretten 113. 122
- - tritt in die Aſſociation mit Bayern 121
- - erhält Genugthuung für die nachgelaſſene Kayſ. Dienſte 123
- - nimmt Salzburgiſche und Piemontiſche refugiés auf 152
- - wirbt Truppen für Venedig 157. 160
- - und für den Prinzen von Oranien 166
- - bewirbt ſich um Beyſtand wider Frankreich 167
- - läſſt einen Franz. Geſandten arretieren 182
- - überläſſt dem Kayſer ſeine Venetianiſche Völker 184
Fridrich Carl, Herzog, geht zu Felde und überträgt die Regierung der verwittibten Herzogin pag. 184
- - tractiert die Reichs-Generalität zu Knittlingen 196
- - wird Kayſerl. General über die Cavallerie 197
- - beſchützt den Krayß mit ſeinen Hauß-Truppen und wird mit Undank belohnt 198. 235
- - geräthet in Verdrüſſlichkeiten mit ſeiner Landſchafft 201. 228
- - reyſt zu dem König von Engelland in den Haag 203
- - bekommt Händel mit der Ritterſchafft 204
- - bewirbt ſich um einen militem perpetuum und bezeugt ſich eyfrig zu Beſchützung des Reichs 206
- - trägt ſeine Hauß-Truppen dem Krayß an 207. 217. 226
- - läſſt ſich in eine Allianz mit Engelland ein, ibid.
- - ſein Gepäcke geräth in Franzöſ. Hände 208
- - wirbt für den Bayländiſchen Staat 210
- - überläſſt ſeine Völker zum theil dem Schwäb. Krayß 212
- - erleydet groſſe Unbilligkeit 218
- - rathet zu einem Offenſions-Krieg 225
- - welcher Vorſchlag den Ständen zuwider iſt 227
- - vergleicht ſich mit Oeſterreich wegen der Blaubeuriſchen Lehen 233
- - bezeugt ſich patriotiſch 236
- - geräth in groſſe Lebensgefahr 240
- - und in Gefangenſchafft 241
- - vom Franzöſ. Hof mit vieler Diſtinction begegnet 247
- - wird von der Gefangenſchafft freygeſprochen 250
Friedenshandlungen zu Nimwegen 35
- - zwiſchen Frankreich und Spanien und General-Staaten 40
- - Brandeb. Mißvergnügen darüber 40. 51

Fürſten wollen von den Churfürſten hintangeſetzt werden pag. 16. 30. 199. 238
- - verderblicher Streit deßwegen 54. 60. 75
- - widerſetzen ſich der Hanoveriſchen Churwürde 237
- - Verein will die Vormundſchafft nicht beytretten 245
- - wollen die neunte Churwürde mit Geld abwenden 246
Fürſtenberg (Gr. Froben von) Kayſ. Commiſſ. bey dem Krayßtag maſſt ſich unbefugte Dinge an 19. 46
- - ſucht nur Verwirrung zu machen 20 22.
- - verſpricht viel und hält nichts 27

Gebohrne Perſonen wer ſie ſeyen 234
Geheime Räthe müſſen den Vormunds-Eyd dem Adminiſtratori ablegen 11
Geiſtlichen Guts Beytrag 79
Geiſtliche hindern alle gute Anſtalten 218
Georg Herzog zu Römpelgard ein wunderlicher Herr 77. 104
- - deſſen Reſtitution wird geſucht 114
- - handelt wider ſein eigen Intereſſe 129. 133
- - wird zum zweytenmal vertrieben 130
- - übergibt ſeiner Tochter ſeine Herrſchafften 159
Georg Fridrich, Prinz, thut gute Dienſte bey Belagerung der Stadt Wien 110
Geraſetten zum Theil erkaufft 152
Göppingen, närriſcher Weiber-Tumult daſelbſt 176
Gondola, Kayſ. General, iſt ſehr meiſterlos 43
Gymnaſium zu Stuttgard wird geſtifftet 134

Hanover thut Fridensvorſchläge, welche nicht angenommen werden 228
- - erbeut ſich zu Trouppen gegen Bezahlung 130
- - ſucht die Churwürde zu erhalten 237
- - Würtemb. geht behutſam in diſer Sache 238. 240. 243
Hanover erhält das Erz-Panner-Herrn Amt pag. 243
- - Churwürde ſetzt das Reich in groſſe Verwirrung 241. 245
- - wird von dem Kayſer gezwungen damit belehnt 243. 245. 249
- - Fürſten wollen ſolches für nichtig erklären 249
- - welcher Erklärung Würtemb. nicht beytretten will 249
Heidelberg von Würtemb. Völkern wohl beſchützt 188
Heimsheim zum Theil eingetauſcht 153
Heſſen beut dem Schwäb. Krayß Trouppen an 231
Heydenheimer Amt leydet Schaden von Durchzügen 60
Hirſchau Cloſter wird von den Franzoſen eingeäſchert 246
Höpfigheim, Würtemb. Lehen wird wegen Verwahrloſung eingezogen 48
Homburg, Veſtung, wird von Frankreich ſtark zugeſetzt 61
Huldigung dem Adminiſtratorn geleiſtet 10
Hungarn, werden wegen der Religion ſehr gedrückt 108

Jena, Geſandter redet anderſt als ſein Churfürſt 154
Jubilæum der Univerſität Tübingen 9. 17
Juvigny, Franz. Envoyé macht Hz. Fridr. Carln vielen Verdruß 103. 113. 157
- - prætendiert das Jus Sacrorum in der Burger-Häuſer 158
- - ſucht ſeinen König wider Würtemb. aufzubringen 165
- - bezeugt ſich wider die Pflichten eines Geſandten 173. ſeq.
- - iſt ein unverſchämter Franzoß 177
- - verliert ſeine Bagage, wordurch ſich ein Geyſel in Freyheit ſetzt 178
Itzingen, Cloſter, eingetauſcht 47

Kaltenweſtheim theils eingetauſcht, theils erkaufft 47
Kayſer verlangt Römer-Monate an den Schwäb. Krayß 30. 219

Kayſers Ordre wird ſchlecht befolgt pag. 33. 52. 59. 218
- - deſſen Armee ſchlechte Heldenthaten 35. 54
- - darf ſich auf ſeine Allierten nicht verlaſſen 49
- - will die Krayſe zum Geld-Beytrag zwingen 53. 59
- - betreibt die Reichs-Verfaſſung 59
- - begehrt Werbung in dem Herzogthum 71
- - will im Namen des Reichs allein Frieden machen 75
- - hindert fridfertige Anſchläge 87. 90
- - drückt die Evangeliſche in ſeinen Erblanden 107
- - maſſt ſich die Vollziehung des Waffenſtillſtands an 140
- - verlangt eine Aſſociation mit Schwaben 143
- - will Frankreich alle abgenommene Lande überlaſſen, weil ſie den Evangeliſchen gehörten 154
- - iſt getroſten Muths wegen Franzöſ. Fridensbruchs 167
- - verſpricht den Schwäb. Krayß zu bedecken 205
- - deſſen groſſer Geldmangel 219
- - erbeut ſich zur Allianz mit Würtemb. 248
Kayſersheim, Abt, verklagt Herzog Frid. Carln durch Verleumdungen 95
Kehler Schanz zerſtöret 36
Kirchenguts Beytrag zur Landſchafft beſtetigt 69
Köngen, halb vertauſcht 47
- - wieder gekaufft 152
Kulpis wird an den König in Engelland geſchickt 226
- - proteſtiert wider das dem Hz. von Hanover zugedachte Erzamt 243

Lamboy, Gen. wird mit allen ſeinen Officieren gefangen 4
Land-Ausſchuß beſchützt den Schwäb. Krayß 35. 186
Land-Ausſchuß leydet Verluſt durch ſchlechten Bayriſchen Beyſtand pag. 187
- - beſchützt die Bayriſche Regimenter 188
- - diſe Anſtalt wird ſehr gerühmt 189
- - deren Dienſte werden abgeleint 196
- - ſoll reguliert werden 201. 202
- - welches groſſe Unordnungen nach ſich ziehet 203
- - wird in eine Ordnung gebracht 216
Land-Gutſch nach Heydelberg eingeführt 113
Land-Tag wird gehalten 55. 79. 106
Lauterbach (Wolfg. Ad.) wird Geh. Rath 11
Laxenburger Allianz macht groſſes Aufſehen 91
Lehen, jus collectandi auf den heimgefallenen behauptet 47
- - Leute werden zur Defenſion aufgefordert 204
- - welches diſe wider Recht verweigern ibid.
Liebenſtein wird theils eingetauſcht und theils erkaufft 47
Lothringen hindert den Nimwegiſchen Frieden 52
- - Herzog iſt im Wildbad 52. 56
Ludwig Prinz von Würtemb. wird Schwäb. Krayß-Oberſter 156
- - wohnt der Schlacht bey Mohaz oder Darda bey 156
- - betreibt einen Succurs zu Rettung des Landes 176
- - wird Kayſ. General-Major 193
- - wird durch ſeinen Türken gerettet 241
- - begehrt die Adminiſtration des Herzogthums 185. 245
Luxenburg, Stadt wird von Franzoſen belagert 120
- - wird erobert 123

Magdalena Sibylla, Herzogin ſucht die Adminiſtration des Herzogthums 9
- - weßwegen ſie ein hartes Schreiben an die Geh. Räthe ergehen läßt ibid.
- - vergleicht ſich mit dem Adminiſtratore 11

Digitized by Google

Magdalena Sibylla, Herzogin läſſt den Vormunds-Eyd in ihre Seele ſchwören pag. 12
- - will das Herzogthum nicht verlaſſen 167
- - übernimmt die Interims-Regierung 184
- - welchem ſich Prinz Ludwig widerſetzt 185
- - proteſtiert wider das dem Hz. von Hanover zugedachte Erzamt 244
- - worauf Ihro der Kayſer gute Vertröſtung gibt 244
- - will dem Fürſten-Verein nicht beytreten 245. 249
Matricular-Nachläſſe beſchäfftigen den Reichstag 15
Maximilian Prinz von Würtemb. betreibt die Rettung des Herzogthums 176
Maynziſch Directorium, Beſchwerden darüber 87. 90. 199. 238
- - gerathet in Gefahr 164
Melac, Franzöſ. Mordbrenner, nimmt Quartier zu Eſſlingen 169
- - will die Stadt Stuttgard einäſchern 175
Menzingen (von) Würtemb. Geſandter iſt vertraut mit dem Franzöſiſchen 109 112
Mömpelgard ſoll reſtituiert werden 58. 63
- - kan keine Hülfe vom Reich erlangen 64
- - deſſen Reſtitution verſprochen, aber die zugehörige Herrſchafften verwaigert 65
- - deſſen Votum iſt Frankreich unanſtändig 111
- - aber Herzog Frid. Carln angenehm ibid.
- - huldiget der Kron Frankreich 126. 130
- - wird von der Cammer zu Biſanz reuniert 127. 129
- - Religions-Verfolgungen daſelbſt 130. 134. 145
- - wird mit allen Zugehörden Hz. Frid. Carln reſtituiert 130
Münz, deren Verbeſſerung wird geſucht 213
Murbach, Abt will das Religions-Edict wieder in Mömpelgard einführen pag. 125
Myler, Nicol. ſtirbt 11

Nimwegiſcher Friden wird geſchloſſen 50
- - deſſen Ratification ſetzt Teutſchland in groſſe Unruhe 51

Oeſterreich, daſſelbe zur zehenden Churwürde vorgeſchlagen 245
- - welchem Brandenburg ſich ſehr widerſetzt 246
Oeſterreichiſcher Beyſtand unzuverläſſig 26. 249
Offenſiver Krieg wird von Würtemb. vorgeſchlagen 225
- - wird von den Allierten genehmigt 226
- - von dem Kayſer und Ständen gehindert 227. 230. 231
- - die Koſten werden dem Schwäb. und Fränkiſchen Krayß zugemuthet 230
- - ſcheint doch ein Ernſt damit zu werden 236
Oſtander, Canzler, wird von einem Cathol. Biſchoff gelobt 82
Otmarsheim theils eingetauſcht theils erkaufft 47

Papſt proteſtiert wider den Nimwegiſchen Friden 54
- - wird in der Orleaniſchen Erbfolg-Strittigkeit als Richter vorgeſchlagen 141
- - will Fridens-Mittler werden 224
Pforzheim von den Franzoſen eingenommen 215. 241
Philippsburg wird von Frankreich erobert 165
Puffendorf (Elias) ein ſchlimmer Mann 179

Reichs-Erb-Marſchall maſt ſich einer Jurisdiction mit Beſieglung einer Verlaſſenſchafft an 39
Reichs-Hof-Rath Beſchwerden wider denſelben 131

Digitized by Google

Reichs-Hof-Raths Visitation von Brandenburg betrieben pag. 140
Reichs-Panier-Amt wird Hanover beygelegt 239
- - aber Hanover nicht damit belehnt 240
- - von Würtemb. wider dises Erzamt protestiert 244
Reichs-Städte votum decisivum 61
Reichs-Tags Unordnungen 64. 132. 223
- - Kayserl. Verweis darüber 139
- - welcher keine Würkung hat 142
- - Gesandten große Nachläßigkeit 188
Reichsverfassung vom Kayser zur Unzeit betrieben 59
- - wird durch unnöthige Stritte gehindert 60
- - von geistlichen Fürsten betrieben 66
- - wird als sehr nöthig vergeblich vorgeschlagen 72. 111
- - kan mit der Reichs-Executions-Ordnung nicht vermengt werden 146
- - soll zu Augspurg darzu der Anfang gemacht werden 147
- - kommt wieder in Vorschlag 204
Religions-Vereinigung wird von dem Bischeff von Tina vorgeschlagen 80. 205
- - Verfolgungen in Salzburg 149. 180. 200
- - in Piemont und Chiavenna 152
- - in Engel- und Holland sehr gelind 180
Riebgarten verkaufft und wieder hingegeben 48
Römer-Monate von dem Schwäb. Krayß mit Gewalt erpreßt 192
Rotweil wird belagert 5

Sachsen tragen schlechtes Lob davon 13. 14. 196. 227
- - kommen dem Schwäb. Krayß zu Hülf 181
- - fallen dem Herzogthum zur grossen Last 95. 183. 212. 229
- - will demselben keine Lieferungen zahlen 187
- - Kayser siehet sie ungern in Ober-Teutschland 194. 220. 229
Sachsen fordern grosse Belonung für ihre Schuldigkeit pag. 200. 220. 230
- - Churf. Joh. Georg stirbt zu Tübingen 217
- - schlägt eine Allianz vor mit dem Schwäb. Krayß ibid.
- - deren Hochmut 220
- - werden um Beystand ersucht 222
- - und endlich doch fortgewiesen 230
Savoyen sucht vergeblich Hülfe bey dem Reich 205
Schlozky ein Kayf. Officier beraubt das Bayerbronner Thal 36
Schorndorf, Weibervolk daselbst widersetzt sich der Uebergab diser Stadt an die Franzosen 170
- - ehrenrührige Schrifft davon 179
Schulz, Philipp, Würtemb. Vice-Kanzler 38
- - wird Reichs-Hof-Rath 45
Schwäb. Krayß wird hart mitgenommen 12. 25. 183
- - vom Kayser über Vermögen geschätzt 19. seq. 183. 187. 219
- - Directorium wird dem Hauß Würtemb. bestetigt 23
- - muß seine Völker abdanken 25
- - will die Neutralität suchen 25
- - dessen Stände schlechtes Gesinnen 34. 183. 186. 187. 194. 235. 246
- - steht in grosser Gefahr 35. 40
- - leydet von Kayserl. Völkern grossen Schaden 52
- - soll Oesterreich entschädigen wegen Freyburg 63
- - will sich zu keiner Verfassung bequemen 74. 207. 220
- - bequemt sich endlich doch dazu 103
- - sucht billige Entschädigung vom Reich vergeblich 133
- - dessen Völker werden in Ungarn sehr mißhandelt 136
- - ihre Montierung 138
- - will die Kayf. Commissarien nicht mehr auslösen 138
- - will sich mit Bayern und Franken associeren 147. 286

Schwäb. Krayß gibt dem Kayser Völker wider den Türken pag 155
- - dessen Völker thun daselbst gute Dienste 162
- - von Frankreich in Contribution gesetzt 164
- - von vielen fremden Völkern angefüllt 181. 182. 222
- - wird von den Bayern übel beschützt 187
- - bereuet seine bißherige nachlässige Verfassung 189
- - geistliche Stände bezeugen sich widerwertig gegen Würtemb. 194. 218. 220
- - wird zu einer vernünftigen Beschützung ermahnt 201
- - von Caprara sehr mit Winterquartieren bedrängt 202
- - dessen geringe Stände schwächen des Krayses Ansehen 209
- - vergleicht sich mit Franken wegen ihrer Macht Vermehrung 212. 226
- - wird durch des Caprara schlechtes Commando in Schaden gesetzt 216
- - wird durch seine Beschützung in das Verderben gebracht 225
- - Directorium von der verwittibten Herzogin geführt 248
Schwäb. Krayß- Convent wird unter des unmündigen Herzogs Eb. Ludwigs ausgeschrieben 13
- - zu Villingen wegen Beschützung des Krayses 34
- - zu Augspurg ist verwirrt 182
- - zu Ulm fortgesetzt 186
Schweden steht in grosser Bedrängnus 42. 49
- - wird vom Friden ausgeschlossen 50
- - spricht den Teutschen Muth zu wider Frankreich 155
- - will Fridens - Mittler werden 223
Secretarii der Krayß - Gesandschafft werden auf Herrschafftl. Kosten begraben 39
Sereni schlechtes Commando im Schwäb. Krayß 187. 190
Spanische Niederländen werden mit Krieg bedrohet pag. 109
Sprache, Französischer will sich Frankreich auf dem Reichstag bedienen 75. 83. 84
Straßburg stehet in Gefahr 35. 36. 41. 50
- - sucht einen Geld - Beytrag vom Reich 54
- - dasiger Bischoff macht Ansprüche an die Stadt 60
- - Frankreich setzt ihro hart zu 61
- - droht mit ihrer Uebergabe an dise Krone 67
- - wird von Frankreich eingenommen 76
- - dessen Verlust wird dem Schwäb. Krayß aufgebürdet 137
Stuttgard von den Franzosen eingenommen 173
- - erhält einen Succurs 177
- - von Bauern mit Plünderung bedrohet 178

Tefferecksische Religions-Verfolgung 148
- - Herzog Fridr. Carl nimmt sich dieser Leute an 151
- - werden durch Geistliche und Weltliche in Salzburg beraubt 209
Teutsche werden bezüchtigt, daß sie alle Vernunfft verloren hätten 51. 102
- - Armatur den Franzosen widrig 93
Teutschland in schlechten Umständen 51. 73. 84
- - wagt es nicht Frankreich einen Fridensbruch vorzuwerfen 76
- - schadet sich durch Zaudern des Reichstags 92
- - wird durch seine eigne Stände zu Grund gerichtet 202
- - dessen Undank gegen den Schwäb. Krayß 212
Theurung durch die Armee veranlasst 232
Tina (Bischoff von) Vorschläge zur Religions - Vereinigung 80. 205
Tübingen, Jubilæum der Universität 9. 17
- - den Franzosen übergeben 171
Türkengefahr scheint den Verglich mit Frankreich zu befördern 92

Türken - Glock angeordnet pag. 113
- - wagen eine Schlacht den Bayriſchen Churfürſten gefangen zu bekommen 156
- - ihr Kriegsglück verbeſſert ſich 198
- - Türk errettet Prinz Ludwigen aus der Gefangenſchafft 241

Vayhingen wird vom Feind ausgeplündert 241
Verzüchs der Würtemb. Prinzen auf das Herzogthum 94. 113

Unter - Riexingen zum Theil erkaufft 153

Waffen-Stillſtand wird von Frankreich vorgeſchlagen 108
- - wird von dem Schwäb. Krayß betrieben 109
- - wie auch von Bayern und Brandenburg 114
- - von Würtenberg 123
- - wird in den Niederlanden geſchloſſen 125
- - wird von Frankreich betrieben 125
- - von dem Reich auch geſchloſſen 126
- - Freunde deſſelben werden für Verräther gehalten 128
- - deſſen Vollziehung auf dem Reichs-Tag gehindert 139. 145
- - Kayſer maſſet ſich ſolche allein an 140
- - Franzöſiſche Eingriffe in denſelben 141
- - werden den unnötigen Ceremonien-Strittigkeiten beygemeſſen 146
- - Frankreich drohet wegen des Teutſchen Zauderns mit dem Krieg 153
Wein wird wegen Menge ausgeſchüttet 71
Weſtheim, Pfleg, wird eingelöſſt pag. 112
Wien wird belagert 107
- - wird glücklich entſetzt 110
Windiſch - Grätz, Grav, deſſen Händel mit den Churfürſten und dem Franz. Geſandten 115
Wölfflin (Joh. Chriſtoph) der letzte Propſt zu Stuttgard 70
Würtemberg wird von Catholiſchen wegen der geiſtlichen Güter bedrängt 21
- - wird von ſeinen Mit-Ständen verlaſſen 24. 246
- - von harten Quartieren, Durchzügen ꝛc. bedrohet 25. ſeq. 41. 44. 57. 61.
- - hat groſſe Verdienſte 44. 196
- - wird deßwegen wieder verſchont 47
- - geräth in groſſen Schulden - Laſt 56
- - deſſen Truppen werden ſehr gelobt 107
- - deſſen patriotiſches Betragen vom Kayſer gerühmt 110. 193
- - wird von Frankr. in Contribution geſetzt 164. 241
- - vergebliche Vorſtellungen dawider 168
- - von ſeinen Krayß - Mit - Ständen in Schaden geſetzt 183. 194. 221
- - thut ſtarke Lieferung zur Armee 184
- - geräth wegen ſchlechter Beſchützung in groſſe Gefahr 188. 190. 197. 216
- - wird mit Franzöſ. Einfall bedroht 202
- - hat mehrere Verdienſte als Hanover zur Churwürde 244
- - wird von Freund und Feinden zu Grund gerichtet 246
- - hat Frucht - Mangel 232. 247
Würz, Schwäb. Krayß Obriſter 241

Fig. 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z183672205

Digitized by Google

Digitized by

Digitized by Google